

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Eduard Viereck

Die Rechtsverhältnisse der vier Mecklenburgischen Jungfrauenklöster nach ihrer geschichtlichen **Entwicklung dargestellt**

Th. 1

Berlin: Springer, 1875

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769920802

Band (Druck)

Freier 8 Zugang

PUBLIC

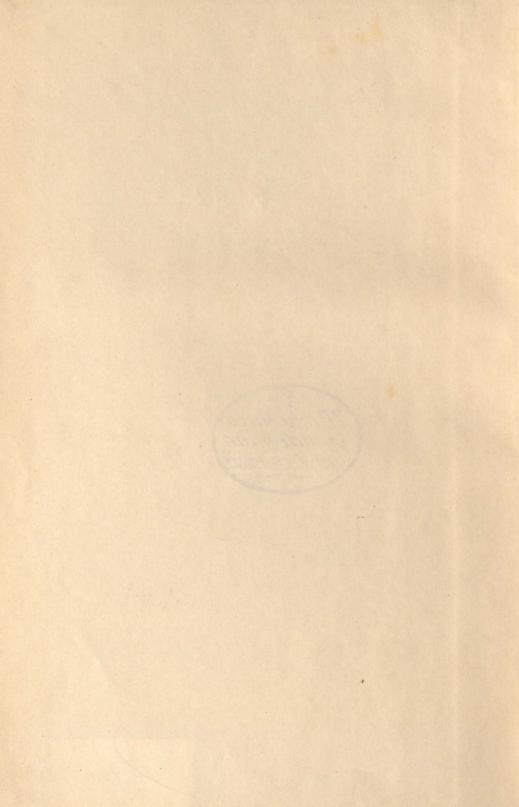
OCR-Volltext



Mk 4283







7 42 M

Die Nechtsverhältnisse

der vier

Mecklenburgischen Jungfrauenklöster

nach ihrer geschichtlichen Entwidlung

dargestellt

not

Dr. S. Viereck.

Erfter Theil.

- MM-4563.

Berlin. Berlag von Julius Springer. 1875. laurumiguus argaligaannain id

Bibliotheca Rostochionsis

Vorrede.

Die Abhandlung, welche ich dem Publikum vorlege, bedarf in mehr als einer Hinsicht einer nachsichtsvollen Beurtheilung und schon deshalb auch einiger einleitenden Bemerkungen. Diese Arbeit ift nämlich nicht etwa erst in jüngster Zeit von mir unternommen, sondern fie war zum bei wei= tem größeren Theile (bis Kapitel 15 §. 2) schon vor mehr als zwanzig Jahren geschrieben, als ich durch mancherlei Umstände an der Fortsetzung und Vollendung behindert wurde und dann nicht wieder zu diesem Gegenstande zurückfehrte. Erst die landesherrliche Borlage zu dem diesjährigen außerordentlichen Landtage brachte mir denfelben wieder · lebhaft in Erinnerung und gab mir zugleich die Veranlassung, die bereits völlig ausgearbeiteten Kapitel nebst dem Beilageheft einer gründlichen Revision zu unterziehen und das für die noch fehlenden Kapitel vor so vielen Jahren gesammelte Material zu verarbeiten, wobei aber, eben ber veränderten Sachlage wegen, den Ausführungen zum Theil eine ganz neue Richtung zu geben war, zum Theil auch (Kap. 16 u. 17) die ur= fprünglich beabsichtigte ausführlichere Darftellung wefentlich beschränkt werden konnte. Daß unter folden Umftänden in die Arbeit nach Inhalt und Form leicht eine gewisse Ungleichmäßigkeit kommen konnte, ist na= türlich, und wenn ich auch bemüht gewesen bin, dieselbe möglichst zu beseitigen, so bin ich doch sehr ungewiß darüber, inwieweit mir solches auch wirklich gelungen, und ob nicht der Lefer noch manche Spuren diefer Entstehungsweise des Ganzen entdecken wird. Und daß, auch von dieser mehr äußerlichen Urfache abgesehen, die Arbeit an einzelnen Mängeln, Frethümern und Lücken leiden mag, welche zu vermeiden ich nicht vermochte, auch Dessen bin ich mir so völlig bewußt, daß Niemand mehr als ich bereit sein kann, dieses offen zu bekennen; wohingegen ich ansbererseits versichern darf, daß ich an der vor so langer Zeit begonnenen, und so lange zurückgelegten Arbeit in allen wesentlichen Punkten auch bei wiederholter, sorgsamer Prüfung fast Nichts zu ändern nöthig gefunden, mich vielmehr in der Neberzeugung von der Nichtigkeit der Gesammtaussassignag der Berhältnisse nur noch mehr bestärkt gesunden habe.

Auf die große sinanzielle Bedeutung der sog. Klosterfrage noch besonders aufmerksam zu machen, schien mir nicht erforderlich. Es wäre dazu vielleicht im letzten Kapitel der Ort gewesen, aber einestheils geshört diese Betrachtung doch eigentlich nicht in eine bloß die Rechtseverhältnisse beleuchtende Abhandlung, und anderntheils fehlten mir zu einer ganz sicheren und zuverlässigen Angabe über das Gesammtvermögen der Klöster, über Einnahmes und Ausgabesetat derselben u. s. w. auch die Materialien. Mögen daher Andere die sinanzielle und staatsewirthschaftliche Seite dieser Angelegenheit in's Auge fassen; sehr verzdienstlich wäre es allemal, wenn Jemand, der in der Lage, sich die erstorderliche Kenntniß zu verschaffen, auch diese bisher in tieses Geheimniß gehüllten Dinge öffentlich bekannt zu machen sich entschließen wollte.

Der zweite Theil (das Beilageheft) hat nicht bloß die Bestimmung, das historische Beweismaterial für den ersten zu liesern, sondern er dient diesem die eigentliche Abhandlung enthaltenden Theile auch wessentlich zur Ergänzung, besonders rücksichtlich dersenigen Partieen des Stosses, deren aussührlichere Darstellung nicht mehr nothwendig oder angemessen erschien, wie z. B. zu den Kapiteln 16 und 17, in welchen gewissermaßen nur Anmerkungen zu dem Beilageheft gegeben werden, während sonst das Berhältniß gerade das umgekehrte ist. Ich erlaube mir dieserhalb sowohl, als auch wegen der Behandlung der bereits vorshandenen Literatur (von der am Schlusse des ersten Theils eine Ueberssicht gegeben ist) den Leser auf die Bemerkungen am Schlusse des 15. Kapitels, in der Anmerkung zu diesem Kapitel und im Eingang des 17. Kapitels zu verweisen.

Schwerin, den 1. October 1874.

Inhaltsübersicht.

Erster Theil.

I. Sie Klöster in der papistischen Zeit. § 1. Stiftung, Dotation und Bergrößerung	Kapitel.	. \$8.	Seite.
\$. 2. Bwed oder Tendenz der Klöster	I.	Die Klöster in der papistischen Zeit.	
\$. 3. Rechtssubjectivität. Subject des Klostereigenthums \$. 4. Berfassung, Berwaltungsorgane, deren Wahl und Competenz \$. 5. Aufnahme in die Klöster \$. 5. Aufnahme in die Klöster \$. 6. Katur des Rechtssubjectes \$. 20 \$. 7. Berhältniß zur Kirche \$. 8. Rechte der höheren religiösen Ordensgewalten \$. 9. Berhältniß zu den Landesherren \$. 9. Berhältniß zu den Landesherren \$. 10. Schirmherrliche Rechte über die Klöster \$. 10. Schirmherrliche Nechte über die Klöster \$. 1. Wesen, Unterschiede und Berwandtschaft der Säcularisation und Mesormation \$. 2. Rechtsgründe, historische Beranlassungen und Tendenzen der Säcularisation und Resormation in Messen der Klöster. \$. 3. Berlauf der Resormation in Messendungen \$. 3. Berlauf der Resormation in Messendungen \$. 4. Berhanblungen mit den Landständen \$. 3. Berlauf der Resormation in Messendungen \$. 3. Stellung der Landskerren gegen die nicht säcularisirten Klöstern \$. 3. Stellung der Landskerren gegen die nicht säcularisirten Klöstern \$. 3. Stellung der Landskerren gegen die nicht säcularisirten Klöstern \$. 3. Stellung der Landskerren gegen die nicht säcularisirten Klöstern \$. 3. Stellung der Landskerren gegen die nicht säcularisirten Klöstern \$. 3. Stellung der Landskerren gegen die nicht säcularisirten Klöstern \$. 55 IV. Die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Nibnis an die Landstände. \$. 1. Bordemerkung \$. 2. Gravamen 4. der Landschaft \$. 3. Die Fürftliche Resolution und die weiteren Borverhandlungen \$. 4. Die Alfsecuration und der Revers von 1572 \$. 71		§. 1. Stiftung, Dotation und Bergrößerung	. 1
§. 3. Nechtssubjectivität. Subject des Alostereigenthums §. 4. Berfassung, Verwaltungsorgane, deren Wahl und Competenz §. 5. Aufnahme in die Klöster §. 6. Katur des Rechtssubjectes §. 7. Berhältniß zur Kirche §. 8. Nechte der höheren religiösen Ordensgewalten §. 9. Berhältniß zu den Landesberren §. 10. Schirmherrliche Rechte über die Klöster §. 11. Wesen, Unterschiede und Berwandtschaft der Säcularisation und Resormation §. 2. Nechtsgründe, historische Beranlassungen und Tendenzen der Säcularisation und Resormation §. 2. Nechtsgründe, historische Beranlassungen und Tendenzen der Säcularisation und Resormation in Mecklendurg §. 3. Berlauf der Resormation in Mecklendurg §. 4. Berhandlungen mit den Landständen III. Die Zeit von 1555 bis 1572. §. 1. Der sog, Ruppin'sche Machtspruch §. 2. Berhalten der Landesberren gegen die nicht säcularisirten Klöster §. 3. Stellung der Landskände zu den nicht säcularisirten Klöster Voie Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnig an die Landstände. §. 1. Bordemerkung §. 2. Gravamen 4. der Landschaft §. 3. Die Fürftliche Resolution und die weiteren Borverhandlungen §. 4. Die Alfsecuration und der Revers den 1572 71		§. 2. Zweck oder Tendenz der Klöfter	. 2
\$. 5. Aufnahme in die Klöster			3
\$. 6. Natur des Rechtssubjectes		§. 4. Berfaffung, Verwaltungsorgane, beren Bahl und Competenz .	6
§. 7. Bethaltniß zur Kirche. §. 8. Mechte der höheren religiösen Ordensgewalten §. 9. Berhältniß zu den Landesherren §. 10. Schirmherrliche Rechte über die Klöster §. 11. Die Reformation und Säcularisation der Klöster §. 12. Wesen, Unterschiede und Berwandtschaft der Säcularisation und Resormation §. 2. Rechtsgründe, historische Beranlassungen und Tendenzen der Säcularisation und Reformation der Klöster. Concurrenz der Landstände §. 3. Berlauf der Reformation in Mecklenburg §. 4. Berhandlungen mit den Landskänden §. 4. Berhandlungen mit den Landständen §. 1. Der sog. Ruppin'sche Machtspruch §. 2. Berhalten der Landesherren gegen die nicht säcularisirten Klöster §. 3. Stellung der Landskähre zu den nicht säcularisirten Klöster §. 3. Stellung der Landskähre zu den nicht säcularisirten Klöster §. 3. Stellung der Landskähre Dobbertin, Malchow und Ribnik an die Landskände. §. 1. Borbemerkung und Ribnik an die Landskände §. 2. Gravamen 4. der Landschaft §. 3. Die Fürstliche Resolution und die weiteren Borverhandlungen 68 §. 4. Die Alfsecuration und der Revers von 1572 71		§. 5. Aufnahme in die Klöfter	10
§. 7. Bethaltniß zur Kirche. §. 8. Mechte der höheren religiösen Ordensgewalten §. 9. Berhältniß zu den Landesherren §. 10. Schirmherrliche Rechte über die Klöster §. 11. Die Reformation und Säcularisation der Klöster §. 12. Wesen, Unterschiede und Berwandtschaft der Säcularisation und Resormation §. 2. Rechtsgründe, historische Beranlassungen und Tendenzen der Säcularisation und Reformation der Klöster. Concurrenz der Landstände §. 3. Berlauf der Reformation in Mecklenburg §. 4. Berhandlungen mit den Landskänden §. 4. Berhandlungen mit den Landständen §. 1. Der sog. Ruppin'sche Machtspruch §. 2. Berhalten der Landesherren gegen die nicht säcularisirten Klöster §. 3. Stellung der Landskähre zu den nicht säcularisirten Klöster §. 3. Stellung der Landskähre zu den nicht säcularisirten Klöster §. 3. Stellung der Landskähre Dobbertin, Malchow und Ribnik an die Landskände. §. 1. Borbemerkung und Ribnik an die Landskände §. 2. Gravamen 4. der Landschaft §. 3. Die Fürstliche Resolution und die weiteren Borverhandlungen 68 §. 4. Die Alfsecuration und der Revers von 1572 71		S. 6. Natur des Rechtssubjectes	20
§. 9. Berhältniß zu den Landesherren		S. 1. Bergaittig zur Kirche	AI
S. 10. Schirmherrliche Rechte über die Klöster			
II. Die Reformation und Säcularifation der Klöster. §. 1. Wesen, Unterschiede und Berwandtschaft der Säcularisation und Resormation			
§. 1. Wesen, Unterschiede und Verwandtschaft der Säcularisation und Reformation		§. 10. Schirmherrliche Rechte über die Klöfter	29
Reformation	H.	Die Reformation und Säcularisation der Klöster.	
§. 2. Rechtsgründe, historische Beranlassungen und Tendenzen der Säcularisation und Reformation der Klöster. Concurrenz der Landstände		§. 1. Wesen, Unterschiede und Verwandtschaft ber Säcularisation und	
cularifation und Reformation ber Klöster. Concurrenz ber Lanbstände		Reformation	32
Lanbstände			
§. 3. Berlauf ber Neformation in Mecklenburg		cularifation und Reformation der Klöster. Concurrenz der	
§. 4. Berhandlungen mit den Landständen			
III. Die Zeit von 1555 bis 1572. § 1. Der sog. Ruppin'sche Machtspruch			
§. 1. Der sog. Ruppin'sche Machtspruch		§. 4. Berhandlungen mit den Landständen	42
§. 2. Berhalten der Landesherren gegen die nicht fäcularisirten Klöster §. 3. Stellung der Landskände zu den nicht fäcularisirten Klöstern . 55 IV. Die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Nibnig an die Landskände. §. 1. Borbemerkung	III.	Die Zeit von 1555 bis 1572.	
§. 2. Berhalten der Landesherren gegen die nicht fäcularifirten Alöster §. 3. Stellung der Landstände zu den nicht fäcularifirten Alöstern . 55 IV. Die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Nibnig an die Landstände. §. 1. Borbemerkung		& 1. Der sog, Ruppin'sche Machtsbruch	47
§. 3. Stellung der Landstände zu den nicht säcularisitren Klöstern . 55 IV. Die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Nibnig an die Landstände. §. 1. Borbemerkung			
IV. Die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Nibnis an die Landstände. § 1. Bordemerkung			
und Nibnis an die Landstände. §. 1. Borbemerkung	IV		
§. 1. Borbemerkung			
§. 2. Gravamen 4. der Landschaft			59
§ 3. Die Fürstliche Resolution und die weiteren Vorverhandlungen . 68 § 4. Die Affecuration und der Revers von 1572			400000000000000000000000000000000000000
§. 4. Die Affecuration und der Revers von 1572			
S. I. Out differentially and out officers and zone			
S. 5. Die weiteren auf die Abtretung bezüglichen Urkunden und Ber-			
handlungen			76
§. 6. Refultate		8. 6. Refultate	79

tapitel.	88	etite.
V.	Die Megulirung der Verhältnisse des Klosters zum h. Kreuz	
	in Nostock	84
	in Mostock	89
VI.	Die Klosterordnungen.	
	§. 1. Die älteren Ordnungen	91
	8 2 Die Rlosterordnung von 1572	93
	8. 3. Die repidirte Klosterordnung von 1610	96
	§. 4. Ordnungen der Klöfter zu Roftock und Rühn	98
WII	Die Landestheilungen. Berhältniß zu Medlenburg-Strelig.	
VII.		99
	§. 1. Einleitung . §. 2. Rechte der Mecklenburg-Strelitischen Landesherrschaft .	101
	§. 3. Einfluß der Landestheilungen auf das Verhältniß der Landstände	
	zu den Landesklöstern	105
WIII	Die Nechtssubjectivität der Klöster.	
VIII.		107
	§. 1. Juriftische Personlichteit . §. 2. Verlust der Corporationseigenschaft und Beseitigung der Er-	
	ziehungstendenz. Berwandlung in Versorgungsanstalten	117
	Wahl und Bestellung ber Alosterbiener und ber Domina.	
IX.		121
	§. 1. Wahl der Domina	123
	S. 2. Wahl des Probsten und des Klosterhauptmannes	125
	g. o. while but problem .	127
	 §. 4. Paffive Wahlfähigkeit	128
X.	Innere Verfassung und Verwaltung der Klöster.	100
	§. 1. Borbemerfung	129 130
	§. 2. I. Berhältniffe beim Rostock'schen Kloster	190
	§ 3. II. Berhältniffe bei ben brei Lanbesklöftern.	135
	A. Die klösterlichen Convente	139
	S. 4. B. Die Domina ober Priorin	140
	§. 5. C. Der Hauptmann und die Provisoren	110
XI.	Beschlufrecht über die Aufnahme in die Klöster.	148
	§. 1. Einleitung	149
	Q. Z. Millier film i). Strong	152
	§. 3. Die Landesklöster. a. Bis zur revidirten Klosterordnung von 1610	153
	S. 4. Die Landesklöster. b. Seit der revidirten Klosterordnung	158
	S. 5. Die Landesflöster. c. Die städtischen Klosterstellen Resultat .	100
XII.	Aufnahmefähigkeit.	
	§. 1. Ginleitung. Zusammenhang ber Aufnahmefähigfeit mit bem	166
	Beschlußrecht über die Aufnahme	170
	§. 2. Factische Berwaltung Seitens ber Landstände	174
	The second secon	114
	§. 4. II. Die von der landständischen Beliedung abhangigen Qualitis cationen.	
	attonen. 1) Abliger Geburtsstand	184
	§. 5. 2) Die Angehörigkeit zum eingebornen und recipirten Abel	192
	§. 6. 3) Die städtischen und die landesherrlichen Stellen	202

Auszüge betr. das Klofter zum h. Kreuz (1573, 1584, 1611, 1621) . L. T. Berhandl. betr. die Klofterordnung (1572, 1606, 1610, 1634,

25

27

30	(Th	eil II.)
No	1770	Seite.
8.	Auszug aus der Klosterordnung von 1572	THE PERSON NAMED IN
9.	Revidirte Klosterordnung von 1610	
_ 10.	Fürstl. Abschied zur Schlichtung ber beim Klofter zum h. Kreuz bor:	42
	gekommenen Streitigkeiten von 1589	42
11.	Museug aus der Ordnung des Klosters zum h. Kreuz von 1586	
	und 1630	44
12.	Auszug aus ber revid. Ordnung des Klosters Rühn von 1619	49
13.	L. T. Berh. betr. den Streit wegen der Dörfer Maders und Bröbberow	
10.	(1606-1610)	51
7.4	Streitigkeiten und Vergleich wegen des Klosters Ribnit (1613—1669)	52
14.	L. T. Verh. betr. eine generelle Klostervisitation (1663 bis 1667)	
15.	2. L. Berg, bett. eine generale stofteroftention (1000)	72
	und Memorial des Landraths von Jasmund v. Jahre 1692	
16.	2. T. Berh. und sonstige Urfunden betr. die Wahl und Bestellung	81
	ber Klofterdiener	88
17.	Regulative für die Klosterdiener (1726, 1777)	95
18.	Verhandlungen, betr. die Klosterfähigkeit (1664 bis 1844)	
19.	Berhandlungen und Beschlüffe betr. den Modus ber Bergebung ber	
	Klosterstellen, die Einschreibungen, Exspectanzen und das Eintauss:	
	gelb (1666 bis 1798)	100
20.	Rerbandlungen und Berträge betr. die Theilnahme ber Städte an	
	ben landständischen Rechten über die Klöfter	111
21.	Nachrichten, Urkunden und Verhandlungen betr. das ritterschaftliche	
	ober abelige Indigenat	131
22.	Auszüge aus dem Landesgrundgesehlichen Erbvergleich von 1755 .	163
23.	Berhandlungen des Rostoder Convocationstages von 1808 und Ber-	
40.	graich liker hie Rinfter non 1809	166
04	gleich über die Klöster von 1809	170
24.	Attentate von 1874	173
25.	attendare pour 1014	

Erftes Kapitel.

Die Klöster in der papistischen Zeit.

§. 1. Stiftung, Dotation und Bergrößerung.

Die katholischen Klöster, deren es vor der Reformation in Medlenburg befanntlich fehr viele gab, waren hier, wie anderswo felbftftan=

dige geiftliche Corporationen.

Sie verdankten sowohl ihre ursprüngliche Fundation und Dotation, als auch ihre allmählige Bereicherung zum bei weitem größten Theile den Landesfürsten und Bischöfen. Ueber die erste Fundation und successive Besitzerweiterung der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Nibnig giebt ausführliche Nachricht die sehr verdienstliche Geschichte der drei Mecklend. Landesklöster von J. und M. Wiggers. Rostock 1848. S. 4—33. Das Kloster Dobbertin ist von dem Fürsten Borwin I. und dessen Söhnen zu Anfange des 13. Jahrh., ursprünglich für Benedictiner= mönche gestiftet und dotirt, später aber in ein Nonnenkloster umgewan= delt worden. Das Kloster Malchow war bis zum Jahre 1298 in Röbel gewesen. In diesem Jahre übersiedelte es auf Veranstaltung des Fürsten Nicolaus von Werle nach Alt-Malchow und wurde bei dieser Ges legenheit von dem gedachten Fürsten und von dem Bischose von Schwerin mit drei Kirchen beschenkt. Ueber die Zeit der ursprünglichen Stiftung in Röbel ist etwas Zuverlässiges nicht bekannt. Das Kloster Kibnit ist im Jahre 1323 von Heinrich dem Löwen, Herrn von Mecklenburg, gestistet und ansehnlich dotirt worden.

Aus den anscheinend ziemlich vollständigen Mittheilungen des oben angeführten Werkes über die Besitzerweiterungen dieser drei Klöster erzeiebt sich, daß die Vermehrung des Grundbesitzes — abgesehen von Anstäusen — hauptsächlich durch die Freigebigkeit der Fürsten und Vischöse bewirkt worden ist. Von anderen (Privats) Personen sinden sich verhälts nißmäßig nur wenige Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen

verzeichnet, unter diesen aber kommen als Schenkgeber theils Ritter, theils Priefter, theils Rathsherrn (aus Wismar, Lübeck, Malchow), theils auch schlichte Bürger, mithin Personen aus allen Ständen vor. (Bgl. bas angeführte Werk S. 10-13, 18-20, 24, 25, 31 u. 33. Anm. 2). Sinsichtlich der Schenkungen ist indessen zu bemerken, daß die Mehrzahl berfelben eigentlich insofern nicht als wirkliche reine Schenkungen angefeben werden konnen, als die Geber fich dafür faft immer die Lefung gewisser Seelenmessen und andere geistliche "gute Werke" versprechen ließen und somit für ibre Leistung ein Mequivalent in einer Gegenleiftung erhielten, die man damals febr boch schätte. (Bgl. 3. B. das an= geführte Werk S. 2, 11, 13, 14, 18, 20, 25, 31, 32 und die dafelbft citirten Urfunden.) In folden Källen tauschten die Ronnen das Erhal= tene förmlich gegen ausgestellte Reverse ein, die Rudloff treffend "auf ben himmel ausgestellte Wechselbriefe" ober "eine Art geiftlicher Actien" nennt. (Rudloff Urfunden-Inventarium, Rr. 84 und 34, pag. 235 ff. und pag. 95 f.) Was die Klöster auf diese Weise erwarben, war mithin ebensowohl titulo oneroso erworben, als was fie durch Kauf ober Tausch erhielten.

Das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock ist im Jahre 1270 von der Königin Margarethe von Dänemark gestiftet worden (der Stiftungsbrief ist abgedruckt in Franck A. u. N. M. Thl. V. p. 44). Zwei Jahre später erhielt es von seiner Stifterin die villa Smerdele (Schmarl) zum Geschenk (den Schenkungsbrief enthält Westehn alen Monum. ined. T. IV. pag. 942 seqq.). Siniges Nähere über die Stiftung und Bereicherung dieses Klosters enthalten die Bemerkungen über das staatsrechtliche Berbältniß des Klosters zum heiligen Kreuz u. s. w. Rostock 1849. S. 5 ff.

§. 2. Zweck ober Tenbeng ber Alöfter.

Erziehung der Jugend war anfänglich keineswegs eine wefent= liche Bestimmung der Klöster, vielmehr nur ein — allerdings gewöhn= lich, besonders mit den Jungfrauenklöstern, verbundener — Nebenzweck, vgl. Wiggers Geschichte der Landesklöster S. 1, 2, 55.

Noch nach der Kirchenordnung von 1552 stand es lediglich in der Willfür der Domina, ob sie junge Kinder zur Erziehung annehmen

wollte oder nicht, f. d. Beil. 1, A.

Ebensowenig war die bloße Versorgung und Unterhaltung unverheiratheter Frauen oder Jungfrauen Zweck der Nonnenklöster, vielmehr lag nach damaligen religiösen Begriffen in dem frommen Müßiggange, in dem ehelosen, von der Welt abgeschiedenen Leben und in den vielen täglichen Andachtzübungen und Gebeten an und für sich etwas Verdienstliches und nur dieses gemeinsame gottgefällige Leben mit den durch die Ordensregel vorgeschriebenen Entbehrungen, Andachtsübungen u. s. w. bildete den eigentlichen Hauptzweck der Klöster. In der Stiftungsurkunde des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock heißt es z. B., dasselbe sei dazu gestistet, "damit von den dort im Bande der Liebe vereinigten Religiosen durch ihre Andachtsübungen das Lob des Herrn und umseres Heilandes desto mehr verherrlicht werde". ("ut per personas religiosas ibidem in vinculo caritatis congregatas divinis solummodo vocandis ministeriis laus Domini et Salvatoris nostri eo potius amplificetur").

§. 3. Rechtssubjectivität. Subject bes Moftereigenthums.

Daß die Rlöster in der Zeit vor der Reformation selbstständige Rechtssubjecte waren, also nach technischem Sprachgebrauche juristische Personen, kann keinem Zweisel unterliegen; man kann daher in dieser Hinsicht nur darüber eine nähere Untersuchung anstellen, zu welcher der gewöhnlich angenommenen Klassen oder Arten der juristischen Personen die Klöster nach ihrer damaligen Beschaffenheit zu rechnen waren. Dieser Untersuchung muß aber die Kenntnißnahme von der Verfassung derselben, von der Beschaffenheit ihrer Organe und von den Rechten der

Conventualen voraufgehen.

Wenn die Alöster juristische Personen waren, so folgt daraus von felbst, daß — wer auch immer statt des handlungsunfähigen Klosters felbst, als beffen Organ, die Rechte bes Rlofters auszuüben, fein Bermögen zu verwalten haben mochte — doch jene Rechte felbst, jenes Bermögen, jenes Gigenthum nur der juriftischen Berfon des Rlofters zustanden. Das Bermögen einer Stadt, einer firchlichen Gemeinde, einer Zunft gehört nur biefer fingirten Berfon, nicht etwa den eingelnen Stadtbürgern ober Gemeinde- ober Bunft-Mitgliedern, weder ihnen allen in Gefammtheit, noch auch den Ginzelnen zu einem ideellen Antheile, und ebensowenig der Berwaltungsbehörde, 3. B. dem Magistrats= oder Bürgerausschuß-Collegium. Auf gleiche Weise verhält es sich mit wohlthätigen Stiftungen, indem beren Bermögen weder dem Verwalter oder Vertreter, noch auch den sämmtlichen jeweiligen Beneficiaten gehört, sondern eben nur in der todten Sand der unfichtbaren Person ift, welche durch rechtliche Fiction als Subject von Rechten aller Art dasteht. Gerade so war es auch mit den Klöstern. Rur dem fingirten, un= sichtbaren Rechtsfubject, als welches jedes Kloster erscheint, gehörte das Eigenthum der Klostergüter, und alles was damit verbunden war, alle Privat= und öffentlichen Rechte, welche namentlich mit dem Grund= besitz verknüpft waren, 3. B. Servituten, Geldhebungen, Zehntrechte, Patronatrechte, Patrimonialgerichtsbarkeit, Landstandschaft u. f. w., sowie der

factische Besitz (f. von Savigny System des h. r. R. II. S. 290 ff.) und Genuß dieser Rechte. Weder der Prior oder Abt oder die Domina konnten sich alle diese Rechte beilegen, noch der ganze Convent, noch beide zusammen, — alle diese Personen konnten nur, jenachdem es die Verfassung des Klosters mit sich brachte, im Namen des Klosters handeln und als dessen Organe auftreten, sie konnten also z. B. die Administration der Güter führen, die politischen Nechte ausüben, das Patronat und die Jurisdiction handhaben, den Genuß der Einkünste regeln u. s. w. — aber alles dieses nur im Namen und für das Kloster. Sehr deutlich ergiebt sich die juristische Persönlichkeit der Klöster aus dem Umstande, daß dieselben sogar ein subsidiäres Intestaterbrecht gegen ihre Mitglieder hatten. S. Schröder Pap. Meckl. pag. 1746.

Böllig verkehrt würde es auch sein, wenn man etwa sagen wollte, dem Kloster habe das Eigenthum zugestanden, den jeweiligen Mitglie= dern des Convents aber insgemein und zu gleichen oder ungleichen ideellen Antheilen der Nießbrauch. Scheinbar entspricht diese Auffassung den Berhältniffen, wie fie fich äußerlich darftellen, allein man wurde bald genug auf den hierin liegenden großen Irrthum aufmerkfam wer= den, wollte man jene Idee in ihre Confequenzen verfolgen. Die Bertheilung ber Ginkunfte unter die einzelnen Mitglieder des Convents gehört vielmehr zu dem durch die Berfassung geregelten Modus, wie das Klofter feine Rechte ausübt und genießt. Es ift dies deshalb nur um fo mehr zu bemerken, weil hin und wieder die Inhaber der organischen Gewalt im Kloster (3. B. die Aebtissin in Ribnit, oder später das landständische Corpus) dem Berhältniffe bie Geftalt zu geben versucht haben, als stände ihnen, wo nicht das Eigenthum, doch der Nießbrauch der Kloftergüter zu, nur mit dem Onus der jährlich an die Conventualinnen davon zu verabreichenden Sebungen von bestimmter Größe.

Gigenthum des Staates konnte das Rlostergut um so weniger sein, als der neuere Begriff vom Staate in jenen Zeiten noch gar nicht existirte, es vielmehr im Patrimonialstaate nur Gigenthum von Privatpersonen, Corporationen und anderen singirten Personen, und Gigenthum der Landesherren gab. Gigenthum der Landesherren aber konnte das Klostergut in keinem andern Sinne genannt werden, als insofern man mißbräuchlich anstatt von der Territorialhoheit von einem sog. Obereigenthum spricht.

Wer dem Kloster etwas geschenkt, vermacht oder verkauft hatte, erhielt dadurch natürlich kein Recht über das Kloster. Das Sigenthum, dessen man sich auf diese Weise entäußerte, hörte selbstverständlich eben dadurch auf, Sigenthum des Gebers zu sein. Es ging auf das Kloster über, ohne dem Geber und früheren Sigenthümer ein anderes Recht daran oder dem Moster gegenüber zurück zu lassen, als welches etwa bei dem Nebertragungsacte ausdrücklich reservirt oder neu constituirt wurde. Selbst revocabel war das so übertragene Sigenthum nur dann und insosern, als es etwa unter einer Resolutiv Bedingung abgetreten oder aus andern Gründen des gemeinen Rechts z. B. wegen eines unerfüllten Modus widerrusen und zurückgefordert werden konnte. Am wenigsten konnte aus der Schenkung eine Art von Miteigenthum über das gesammte Klostervermögen entstehen, nicht für den Geber und dessen Erben, und noch weniger für dessen, nicht für den Geber und dessen Schildvetterschaft. Dies gilt gleichmäßig von allen Privatpersonen, durch deren Gaben die Klöster sich bereicherten, wie von den Landesherren selbst, der ren Freigebigkeit sie das Meiste verdankten.

Sbensowenig wie das Klostergut Staatseigenthum war, war es Sigenthum der katholischen Kirche. Welche Rechte dieser letzteren über

die Klöster zustanden, davon wird später die Rede sein.

Was den Sprachgebrauch und die Bezeichnung des Rechtssubjectes betrifft, als welches die Klöster erscheinen, so sindet man in den zahlzeich vorhandenen Urkunden, wenn das Subject des Besitzes und des Sigenthumes an den Klostergütern, wenn bei Abschließung von Verträzgen über diese Güter oder über andere Rechte der Klöster der Paciscent, wenn bei Vermächtnissen und Schenkungen zum Besten der Klöster der Legatar oder Donatar u. dgl. m. genannt wird, für diesen Zweck hauptsächlich folgende Ausdrücke gebraucht:

1) Entweder wird das Kloster selbst genannt (Claustrum, Monaste-

rium, Coenobium) - vder

2) die Klosterfirche (z. B. ecclesia Dobrotynensis, ecclesia sanctimonalium in dobortin) oder

3) (selten) die Klostergeistlichkeit (presbiterium) — oder

4) (ebenfalls selten) die Schutheiligen des Ordens, zu welchem das Kloster gehörte z. B. virgo, beata virgo in Dobortin, auch Deus, virgo et Johannes Evangelista) (vgl. Wiggers a. a. D. S. 35) — oder

5) (am häusigsten) die Mitglieder des Klosters, sei es allein (z. B. sanctimoniales, dominae, fratres, monachi) oder mit Boranstellung ihres Borstandes (z. B. praepositus et conventus sanctimonialium; praepositus et sanctimoniales; praepositus, priorissa totusque conventus; abbatissa et sorores ordinis; abbatissa et sanctimoniales u. s. w.) auch wohl der lettere (z. B. praepositus) allein.

6) Endlich kommen auch verschiedene Zusammenstellungen obiger Bezeichnungen vor z. B. fratres et ecclesia; beata virgo in Dobertin et filiae ibidem Domino servientes; beata virgo et provisores ejus loci; ecclesia et conventus sanctimonialium; claustrum et ejusdem procuratores, monasterium vel procuratores ipsius u. bgl. m.

Alle diese Ausdrücke bezeichnen in den Urkunden immer nur eine und dieselbe Person, das Kloster, d. h. die klösterliche Corporation, und, vom kirchlichen Standpunkte aus aufgesaßt, die Klostergemeinde. Sie werden durchaus promiscue gebraucht, so daß z. B. eine und dieselbe proprietas et dominium, bald der ecclesia Dobrotynensis, bald dem claustrum in Dobertin, bald dem praepositus et conventus beigelegt wird, wie es denn ja auch sonst ganz gewöhnlich ist, daß man zur Bezeichnung einer juristischen Person bald diese selbst, bald ihre Organe nennt.

So bezeichnet auch die Fürstliche Antwort auf die landständischen Beschwerden auf dem Landtage von 1552 die Mönche (Nebte, Pröbste) als "die vorigen Inhaber und Besitzer der Klöster", nämlich derjenigen, die von den Fürsten "eingenommen worden". Auf dem Landtage Judica 1555 aber bittet die Landschaft (Grav. 14), die Jungfrauenklöster nur zu resormiren, nicht einzuziehen, sondern "sie (die Klöster) bei ihren Haab und Gütern, auch Herrlichseiten und Gerechtigkeiten ohngekränkt zu lassen", und auch die Fürstliche Resolution ad Grav. 7 n. 8 auf eben diesem Landtage spricht von den Gütern der Klöster. (Beil. Nr. 2 litt. A. B. C.)

Wird hiernach das Subject des Alostereigenthums und der sonstigen dem Aloster zustehenden Rechte (Patronate über andere Kirchen, Gerichtsbarkeit, Zehnten u. s. w.) auf verschiedene Weise bezeichnet, so ist umgekehrt auch der Sprachgebrauch wohl zu beachten, wonach "das Aloster" "Claustrum s. monasterium s. coenobium" bald das Rechtssiubject, bald das Rechtssiubject bezeichnet, nämlich den Complex aller dem Aloster zustehenden Güter, insbesondere dessen Grundeigenthum, wostür später auch vielfältig der Ausdruck "das Alosteramt" vorkommt (letzteres, wohl zu bemerken, selbst für die Güter der nicht säcularisirten Alöster, wo dann freilich der Ausdruck genau genommen ebenso unrichtig ist, wie der Ausdruck "ritterschaftliches Amt"). Dieser Sprachgebrauch, so gewöhnlich und wenig auffallend er auch an sich ist, verdient doch deshalb wohl beachtet zu werden, weil es bei der Auslegung von Urkunden ost darauf ankommt, ob man das Wort "Kloster" in der einen oder anderen Bedeutung zu nehmen hat.

§. 4. Berfaffung. Berwaltungsorgane, beren Wahl und Competenz.

Die Verfassung der Alöster in Mecklenburg war im Allgemeinen durchaus derjenigen conform, wie sie anderwärts bestand, d. h. der Abt, Probst (praepositus), oder Prior, die Aebtissin, Priorin oder Dominastanden an der Spize der Verwaltung und handhabten zugleich die Dis=

ciplinargewalt. Dem Convente stand besonders in ersterer Hinsicht eine Mitwirkung innerhalb gewisser Grenzen zu, — im Uebrigen beruhte seine Berechtigung hauptsächlich nur in der freien Wahl jener seiner Vorsteher oder Vorsteherinnen, soweit sich in dieser Beziehung nicht etwa der Stifter des Klosters besondere Vorrechte für sich und seine Nachkommen vorbehalten hatte. Wenn, wie in den Nonnenklöstern, eine Domina, Priverin oder Aebtissin an der Spize des Convents stand, so lag es in der Natur der Sache, daß ihr bei ihrer Verwaltung und Regierung männsliche Gehülfen zur Seite oder unter ihr standen.

Soviel im Allgemeinen. Im Einzelnen war die Verfassung berjenigen Klöster, von denen hier vornehmlich die Rede sein soll, zum Theil eine verschiedene, was damit zusammenhängt, daß auch die Ordensregel nicht eine und dieselbe war. Die Nonnen in Dobbertin und Rostock geshörten dem Orden des heil. Benedict an, die in Malchow dem der Büsenden (des heil. Augustin) und die in Ribnit dem der heil. Clara, welscher am nächsten mit dem Franciscanerorden verwandt war. (Wiggers a. a. D. S. 34–38.)

In Dobbertin und Malchow standen an der Spize des Conventes und der Klosterverwaltung ein Präpositus und eine Priorissa. Für den Ersteren kommen auch andere Bezeichnungen vor z. B. als tutor, superior magister, provisor, procurator — indessen bezeichneten diese Ausdrücke bloß seine Qualität als Vorsteher, sein amtlicher Titel war: Probst (praepositus). Er mußte allemal ein Geistlicher sein, — in der Regel aus der Ordensgeistlichkeit. Mit dem Amte des Probstes von Dobbertin war durch bischössiche Anordnung das Archibiaconat über fünf Pfarreien verbunden. (Wiggers a. a. D. Seite 38, 39, auch Seite 6.)

Aehnlich war die Verfassung des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock, wo neben dem Propst und der Priorin auch noch eine Unterpriorin vorkommt, s. das Reformstatut vom Jahre 1453 (Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 1074 seqq.) und Frank A. u. N. M. Thl. 9. S. 167.

Dagegen stand in Ribnit nur eine Aebtissen und, neben oder unter ihr eine Vicaria an der Spize. Der Guardian, welcher in diesem Aloster als Berwaltungsbeamter vorkommt, hatte nicht die selbstständige Stellung neben der Aebtissen, wie sie in Dobbertin, Malchow und Rostock von dem Probst neben der Priorin eingenommen wurde, sondern er stand im speciellen Dienste der Aebtissen, als deren Unterheamter, Gehülfe oder Diener, obwohl er im Nebrigen ebenfalls ein Ordensgeistlicher sein mußte oder der Regel nach war. (Wiggers a. a. D. Seite 40. 41.)

Dem Probst stand in Dobbertin, Malchow und Rostock die obere Leitung der gesammten weltlichen Verwaltung zu, er hatte die Rechnungen zu führen, alle Sinnahmen zu erheben und zu vertheilen. Diese Geschäfte

standen in Ribniz von Rechtswegen nur der Aebtissin selbst zu, sie ließ dieselben aber durch den Guardian unter ihrer unmittelbaren Controle besorgen. Die den Klöstern zugehörigen Güter wurden theils durch eigene Unterbeamte bewirthschaftet, theils verpachtet. (Wiggers a. a. D. S. 58.)

Der Domina ober Priorin (in Dobbertin, Malchow und Roftock) lag vor allen Dingen die Handhabung der Alosterdisciplin, die Aufsicht über die Beobachtung der Ordensregel und die über die Schule ob. Wie aber auch in dieser Beziehung überall der Probst ihr zur Seite stand, so concurrirte sie umgekehrt als Vorsteherin des Conventes wiederum mit dem Probste in allen wichtigeren Verwaltungsangeslegenheiten. (Wiggers a. a. D. S. 61.)

Der Convent selbst hatte natürlich mit den laufenden Verwaltungsgeschäften nichts zu thun; zu den wichtigsten Acten aber war seine Mitwirkung erforderlich, namentlich zu allen vom Kloster ausgehenden Verkaufshandlungen und zur Contrahirung von Schulden. Jede Veräuherung war an die Zustimmung der Mehrzahl der Conventualinnen gebunden. Wenn die Stelle des Probstes wegen dessen Todes zeitweilig vacirte, kehrte sogar die ganze Klosterverwaltung in spiritualibus et temporalibus an den Convent zurück. (S. Wiggers a. a. D. Seite 38. not.
2. und J. Hoehmer I. E. P. Lib. III Tit 35. §. 66. 67.)

Aus der Urkunde de anno 1289 in Rudloff's Urk. Lief. Nr. 48. ergiebt sich, daß z. B. auch zu der Stiftung des Krankenhauses in Dobbertin und zu der Bestimmung gewisser Einkünste für dasselbe von Seiten des Probstes die Einwilligung des Convents eingeholt wurde. Daber auch die fast ausnahmslose Form der Ausstellung aller wichtigen Urkunden (z. B. Kausbriefe, Wechselbriefe, Schuldverschreibungen) im Namen des Klosters von Seiten des praepositus, der domina priorissa und des ganzen Convents. (Bgl. z. B. die Urkunden in Schröders Papist. Mecklenb. p. 866. 875. und Rudlosf Urk. Lief. Nr. 11. 79. 84.)

Außer diesem Rechte der Concurrenz bei den wichtigsten Klosterver-waltungsangelegenheiten beruhte die Macht des Conventes auf dem freien Wahlrechte des Probstes und der Priorin, welches dem Klosterconvente zu Dobbertin ausdrücklich bestätigt wurde durch den Pivilegienbrief des Bischofs Brunwardus de anno 1238 (Rudloff Urf. Lief. Kr. 8). Auch in Ribniz wurde sowohl die Aebtissin, als auch die Vicaria von dem gesammten Convente frei und öffentlich gewählt (vgl. die genaue Beschreibung der Wahl in Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 875). Unzweiselhaft sand auch in Rostock und Malchow dasselbe freie Wahlrecht Statt, denn wo nicht etwa der Stifter oder der Landesherr (bei Ertheilung des Consenses zur Errichtung des Klosters) sich die Wahl ausdrück-

lich vorbehalten hatte, bildete das freie Wahlrecht der Conventualinnen die gesetliche Regel. Allemal unterlag jedoch die Wahl der bischöflischen Bestätigung (F. H. Bochmer J. E. P. Lib. III Tit. 35. §. 62—64).

Die Latenschwestern, welche das Ordensgelübde nicht ablegten (conversae), nahmen nur in beschränktem Maaße an den Rechten der eigentlichen Conventualinnen (sorores chorum visitantes) Theil, gehörten aber sonst im weiteren Sinne allerdings mit zum Convente und hatten daher z. B. in Ribnit selbst Stimmrecht bei der Wahl der Aebtissin. (Wiggers a. a. D. S. 42. 43.)

Die Jurisdiction, soweit sie nicht bloß in der Handhabung der Klosterdisciplin bestand, hatte natürlich der Probst auszuüben, in Sachen, die an Hals und Hand gingen, der Dingvoigt desselben, der advocatus praepositi (Audloss's Urk. Lief Nr. 30.), welcher übrigens, gleichwie der Probst selbst, vom ganzen Convente gewählt wurde (f. unsten §. 10).

Wie es mit der Ausübung der den Klöstern zuständigen Patronatzechte über Kirchen gehalten wurde, wer z. B. an diesen Kirchen die Pfarrstellen zu besetzen hatte, darüber fehlt es zwar aus jener Zeit an bestimmten Nachrichten, man wird aber schwerlich einen Frrthum begeshen, wenn man annimmt, daß in dieser Beziehung gleichfalls der ganze Convent die Wahl hatte. Denn nach gemeinem Nechte wurde die den Klöstern und Capiteln zustehende Wahl und Präsentation vom Convente per vota majora ausgeübt (F. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 38. §. 70). Die Priester an den Klosterkirchen wurden gleichfalls vom ganzen Convente gewählt (Boehmer I. c. §. 86).

Vermöge ihres Grundbesitzes hatten die Klöster auch das Recht der Landstandschaft. (Bgl. Caroc begründete Deduction von Landständen u. s. w. anno 1718 S. 13. und Posse, Ueber das Staatseigenthum u. s. w. S. 219.). Dieses Recht wurde vom Probste ausgesübt, wie denn der Probst des Klosters Dobbertin die Union der Landstände von 1523 neben dem Administrator der Kirchen zu Schwerin und dem Abte zu Dobberan im Namen sämmtlicher Prälaten mitunterschriesben hat.

Wie es mit dem Kloster Ribnit in dieser Beziehung stand, ob die Aebtissin wegen ihres Geschlechtes gar nicht erschien, oder ob sie sich ausnahmsweise durch einen Gesandten vertreten lassen durfte (wie es mit den reichsunmittelbaren Aebtissinnen auf den Reichstagen der Fall war, s. Dahlmann Politik S. 142) muß beim Mangel specieller Nachrichten dahin gestellt bleiben.

§. 5. Aufnahme in die Rlöfter.

Die Aufnahme neuer Conventualinnen war Sache der Domina ober Aebtiffin und bes Conventes felbst; hiemit hatte ber Probst wahrscheinlich nichts zu thun. Bloße Kostgängerinnen oder Schulkinder wurden vermuthlich von der Priorin allein angenommen und gaben da= für dem Kloster ein gewisses Kostgeld; die An- und Aufnahme wirklicher neuer Conventualinnen dagegen stand der Priorin oder Aebtissin nur in Berbindung mit dem Convente zu, d. h. fämmtliche Conventualinnen hat= ten darüber mit zu entscheiden (vgl. J. Hochmer J. E. P. Lib. III. Tit. 31. §. 80. 82. 83. und Tit. 36. §. 17).

Die Bedingungen der Aufnahme bestanden, - wenn nicht die lex fundationis in dieser Beziehung besondere Bestimmungen enthielt, z. B. ber Stifter ausdrücklich gewisse Ginschränkungen gemacht hatte, — außer dem gesetlich erforderlichen Alter der Aufzunehmenden, dem elterlichen Consense und dem gesetzlich vorgeschriebenen Probejahr, hauptsächlich nur in der freiwilligen und sehlerlosen Ableistung der Ordensgelübde. Leibeigenschaft, illegitime Geburt, Wahnsinn, verborgene unheilbare Krankheit waren theils Hindernisse, theils nur Erschwerungen des Eintritts, wie auch gesetzlich Niemand ber mit Schuldverbindlichkeiten gegen dritte Personen belastet war, in fraudem creditorum aufgenommen werden follte. Manches Andere, wie z. B. daß nur Jungfrauen driftli= der (fatholischer) Religion aufgenommen werden konnten, versteht fich freilich von selbst. (Dennoch findet fich ein Beispiel, daß eine Wittwe aufgenommen worden ift, f. Wiggers a. a. D. S. 47. Dergleichen einzelne Ausnahmen können aber die Regel selbst nicht zweifelhaft machen).

Außer diesen zum Theil in der Sache selbst liegenden oder gemein= rechtlich vorgeschriebenen Erforderniffen der Aufnahme gab es feine we= fentlichen und unerläßlichen Bedingungen, weder folche, die eine befondere perfonliche Qualification der Aufzunehmenden betrafen, noch auch folche, die in gewiffen Leiftungen bestanden. Gelbft eine gefchlof= seine Zahl von Klosterstellen, über welche hinaus ein für allemal Niemand aufgenommen werden konnte, gab es damals noch nicht. Diese drei Punkte verdienen hier noch eine etwas genauere Nachweifung.

1. Perfonliche Aufnahmefähigkeit. a. Abline Geburt.

Wenn auch factisch aus nahe liegenden Gründen die meisten Conventualinnen in den Feld flöstern von adeliger Geburt waren (in den Stadtflöstern war aus ähnlichen Gründen das Berhältniß umgekehrt), fo waren bürgerliche Jungfrauen doch niemals davon ausgeschloffen oder als unfähig zur Aufnahme angesehen (ebensowenig wie dies hinsichtlich der Jungfrauen von Adel bei den Stadtklöstern der Fall war.) (Bgl. Wiggers a. a. D. S. 49—53.)

Im Aloster Wants waren z. B. im Jahre 1475 unter 40 Nonnen 29 bürgerlichen Standes und nur 11 adelige. Auch die Domina war eine Bürgerliche (f. Frank A. u. N. M. VIII. p. 156.)

Niemals erforderte die Kirche oder ein Mönchsord en von denjenigen, die in einen folchen treten wollten, den Nachweis adeliger Geburt, oder einer gewissen Ahnenzahl, niemals war zur Professeistung und Sinfleidung als Nonne eine solche nothwendig. Im Gegentheil das Gelöbniß der Armuth und Niedrigkeit brachte es mit sich, daß die Neichste der Aermsten, die Bornehmste und Sdelste der Geringsten gleich werden mußte, sobald sie den Schleier nahm. Auch die späteren Klosterordnungen schärfen dies Princip der Gleichheit wiederholt ein und so lange die Klöster wirklich rein religiöse Corporationen blieben, deren Mitglieder aller Sitelseit, allem Tand und allen Freuden der Welt entsagten, um in Entbehrung und Demuth nur dem Herrn zu dienen, konnte ihnen in der That Nichts ferner liegen, als jenes Werthlegen auf Standesunterschiede und die Ausschließung aus dem Grunde nichtsadeliger Geburt.

Illegitime Geburt wurde hin und wieder als die Aufnahme erschwerend betrachtet — aber auf dieser ruhte damaligen Begriffen nach ein Makel, der die bürgerliche Geburt nicht traf. Ebenso lagen die Gründe der Ausschließung von leibeigen Geborenen nicht in ihrer Abstammung, sondern lediglich in der Berücksichtigung der Rechte des Leibherrn.

Der heutige niedere Abel verdankt seinen Ursprung bekanntlich wesentlich dem Lehns- und Ritterwesen. So lange er durch den Ritterdienst und den Lehnsnezus, im Kriege, wie im Frieden, mit seinem Arm und Schwerdt, wie mit seinem Kopf und Nath den Fürsten zunächst und vornehmlich zur Seite stand und deren Hauptstüge bildete, mußte er im Staate eine bevorzugte Stellung einnehmen, mit der Kirche aber hatte er unmittelbar nichts zu schaffen. Diese letztere kannte nur zwei Stände, den Priesterstand und den Laienstand. Ihr konnte es ebensowenig in den Sinn kommen, das Priesterthum von dem Adel der Geburt abhängig zu machen, als der Adel das Priesterthum ausschließlich für sich erstreben mochte. Hätten Abelskaste und Priesterkaste mit einander identissiert werden wollen, so hätte dies wegen des Cölibates sofort das Ende des Abels als Geburtsstandes zur Folge haben und aus dem Feudalstate hätte ein rein hierarchischer, ein Priesterstaat werden müssen, was wiederum unmöglich war, so lange die Kirche ein anderes Haupt hatte, als der Staat.

Der Abel konnte also, wie er es auch that, der Kirche wohl besondere Dienste leisten, z. B. durch die religiösen Ritterorden, allein er konnte ihr niemals das werden, was er dem Staate war, ein bevorrechteter höherer Stand. Mit anderen Worten: der Abel als besonderer Stand wurzelte lediglich im Feudalstaate, die Kirche konnte, ohne ihrem religiösen Principe ungetreu zu werden, innerhalb ihres Bereiches mit einem Geburtsstande überall keine Borrechte verknüpsen.

Dennoch machte fich zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts überall ein Bestreben des Adels bemerklich, den Kreis seiner Vorrechte auch auf das firchliche Gebiet auszudehnen, d. h. auch von der Kirche ähnliche Begunftigungen zu erlangen, wie er fie bisber nur im Staate genoß. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen in den damaligen Zeitverhältniffen. Ginestheils nämlich verlor ber Ritterdienft durch die Erfindung des Schiefpulvers seinen Werth und anderntheils bedurften die Landesherren auch in Betreff ihrer immer schwieriger und umfangreicher werdenden Regierungsangelegenheiten jest studirter, auf Universitäten wiffen= schaftlich gebildeter Rathgeber. Geeignete Rathe und Kanzler fanden sie jest öfter unter den bürgerlichen Doctoren des Rechts, als unter ihren adligen Bafallen, und zum Kriegführen konnten ihnen ebenfalls nur noch angeworbene Soldtruppen von Nuten sein. So verlor der Adel im Staate die beiden Sauptfundamente seiner bevorzugten Stellung. Richts war natürlicher, als daß er diesen Berluft an Macht und Unsehen auf andere Weise wieder zu ersetzen suchte, namentlich so, daß er dadurch Berforgungsstellen für seine Söhne und Töchter und gegen Berarmung einen nachhaltigen Schutz erhielte.

So kam es, daß fast durchgängig und auf gleiche Weise in ganz Deutschland der Adel sich zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in den ausschließlichen Besit der höheren geistlichen Würden, der Stifter, Domcapitel und namentlich auch der Klöster zu setzen trachtete, weil diese gerade sehr geeignet erschienen, seinen Töchtern eine Versorgung zu gewähren. (Mönchsklöster hörten, wenigstens in den protestantischen Ländern, mit der Reformation fast durchweg auf, — die Söhne mußten mithin in den Domcapiteln untergebracht und durch höhere geistliche Würden versorgt werden, wenn sie nicht im Staatsvoer Hose oder Kriegsdienste unterkommen konnten.) Der Erfolg war in den verschiedenen Ländern nicht überall gleich glücklich; zum Theil gelang das Unternehmen soweit, daß es sogar bis zur gesetzlichen Anerkennung der ausschließlichen Fähigkeit des Adels kam, zum Theil gelang es, wenigstens factisch einen gleichen Zustand herbei zu führen (worauf dann später mit Hüstse der Verjährungslehre leicht

auch rechtliche Ansprüche gebaut werden konnten), zum Theil aber miß=

lang es gänzlich.

Auch in Mecklenburg und bessen Nachbarländern gab sich dieses alls gemeine Bestreben des Abels kund, aber es darf mit großer Wahrscheinslichkeit angenommen werden, daß es hier wenigstens dis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts von keinem Erfolge begleitet wurde. In dieser Beziehung sind für Schleswig-Holstein und Pommern folgende beiden Documente interessant.

In einem Privilegienbrief Christian's III. für Schleswig-Holstein

vom Jahre 1533 heißt es:

"Mittlerweile soll es mit den Jungfrauenklöstern auf die alte Weise gehalten und Niemand verdrängt werden, insonderheit daß keine Gierigkeit bei dem Adel derowegen möge gespüret werden." Und in Herzog Borwin's IX. von Kommern Resolution auf den Trep-

towischen Landtagsschluß von 1534:

"Denn wo man die Sachen, wie sie in sich selbst sind, ermessen wird, sind die Stifft, Thumkirchen, Weltklöster (Feldklöster?) vor die vom Adel, wie ihr anzeigt, nicht fundirt. Dies wird durch alt Herfommen und Brauch bestätigt, denn wenn ihr hinter euch denkt, ist kaum der zehnte Bischof einer von Adel gewesen. So wissen wir auch im ferneren Bericht dem keinen Zufall zu thun, daß die Klostergüter vom Adel gekauft und für die vom Adel gestistet. Daß auch die Klöster von dem Adel absonderlich nicht gestistet oder derselben Fundament gelegt, zeiget die Regul, Klostergelübd und Wesen nicht allein in unsern, sondern auch in allen umliegenden Landen, da nicht allein aus allen Ständen, sondern aus allen Nationen Versonen in dieselben genommen werden u. s. w."

(S. Lübers Mecklenb. eingeb. Abel und feine Borrechte, zweites Seft,

Seite 90 f.)

Daß in der letzten Urkunde vielleicht gerade Mecklenburg mit den umliegenden Landen bezielt worden ift, ist mehr als wahrscheinlich, und so darf denn dies als ein nicht ganz verwersliches Zeugniß dafür gelten, daß in den Mecklenburgischen Klöstern adlige Geburt keine Bedingung der Anfnahmefähigkeit war. Zugleich erfährt man aus dieser Resolution, auf wie nichtige Vorwände der Pommersche Abel seine Prätensionen zu stützen versuchte.

Für Mecklenburg selbst fehlt es zwar — was speciell die Klöster betrifft — bisher an genaueren Details über etwaige ähnliche Versuche und Bestrebungen des Adels, allein doch keineswegs ganz an Nachrichten, die darauf hindeuten, daß die allgemeine Erscheinung der Zeit sich auch hier kund gegeben habe. Wie nämlich der Adel die Klöster hauptsäch-

lich seiner Töchter wegen für sich ausschließlich zu haben begehrte, so trachtete er für seine Söhne nach den Domcapiteln und höheren geistlichen Bürden und diese beiden Bestrebungen gingen überall so sehr Hand in Hand mit einander (f. auch in dieser Beziehung die obige Pommersche Resolution), daß man wohl von dem Einen auf das Andere zu schließen besuat ist.

Urfprünglich waren die Domcapitel und Stifter reine Nachahmungen der Klöster und der Borzug oder gar das exclusive Recht des Abels oder des alten Abels war ihnen ebenso fremd, wie den Klöstern. Dem Streben des Abels nach dem alleinigen Besitz der Domsherrnstellen, welches viele Klagen hervorrief, traten zwar ausdrückliche Berordnungen der Pähste und Concilien, ja selbst noch der Westphäslische Friede entgegen, allein die Capitel selbst begünstigten den Abel durch ihre Statuten und behaupteten hiezu ein Recht zu haben. Im Allgemeinen kann man sagen, daß der Abel seine Intentionen bei den Capiteln und Stiftern meistens wirklich durchsetze. (Wiese Handb. des Kirchenrechts II. S. 270 ff.) Wo ihm aber nicht einmal dieses gelang, da kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß es ihm vielweniger gelungen sein wird, die exclusive Klostersähigseit zu behaupten.

Aus diesem Gesichtspunkte ift es bemerklich, daß febon Latomus am Schlusse seiner Historia Episcopiae Megapolensis s. Suerinensis, verfaßt im Jahre 1610, berichtet, es fei feit ungefähr hundert Sahren in Brauch gekommen, daß die vom Adel aus dem großen Thumstiften und anderen Collegien (also vielleicht auch den Klöstern?) für sich ein Erbrecht machen und nicht geftatten wollen, daß einer gum Thumberrn= ftand und Amt admittirt würde, ehe dann er seine acht Anichen von Bater und Mutter stattlich beweiset und glaubwürdig beschworen habe (f. Westphalen Monum. ined. IV. p. 594.) Es wurde also neben der angeblichen alleinigen Stiftsfähigkeit bes Abels fogar fcon die neue Erfindung des alten oder Ahnenadels geltend zu machen gefucht, um den Kreis der Berechtigten möglichst enge zu ziehen (hauptfächlich war es dabei auf die Abwehr des Briefadels abgesehen) und dadurch das erstrebte Vorrecht eigentlich erft zu einem finanziellen Vortheil und zu einer nachhaltigen Stüte der Adelsmacht zu erheben. Much die Domcapitel, wie die Klöster, waren anfänglich natürlich nicht bestimmt, als Mittel ber Verforgung und ber Aufrechthaltung bes Glanges gewiffer Familien zu dienen, aber sie boten fich biegu als fehr geeignet dar, wenn nur einem möglichst eng gezogenen Kreise von Berechtigten die ausschließliche Eintrittsfähiakeit verschafft werden fonnte.

Inwieweit nun dieses Bestreben des Adels hier in Mecklenburg wirk-

lich zum Ziele geführt habe, darüber giebt uns Latomus nur die obige etwas unbestimmt ausgedrückte Nachricht, welche überdies den Rechts= punkt gang unberührt läßt. Jedenfalls muß die Reformation jenes Biel nicht völlig erreicht vorgefunden haben, denn im Jahre 1555 bittet die Landschaft selbst, die doch damals größtentheils aus Abel bestand, (freilich nicht unbedingt Ahnenadel!): "es mögten die Dignitates in den Stiften mit tüchtigen Bersonen von allen Ständen wiederbefet werden." (Beil. Nr. 2. Litt. B.) Tüchtige Personen von allen Stän= den erbat die Landschaft wohl nur darum (wenn man nicht annehmen will, daß das Erforderniß des alten Abels unter ben Landständen felbst Zwift und Neid erregt habe), weil nur bei einer solchen Besetzung ber Ginziehung von Seiten ber Fürften mit einigem Grunde wider= sprochen werden konnte. Gegen die Ginziehung entarteter Domstifter, die nur noch als Verforgungsstellen für Müssiggänger aus einigen Familien bienten, war, wie die Stände wohl einfaben, fehwerlich viel zu fagen; wollten fie also die Stifter erhalten wiffen, so mußten diese vor allem erst wieder das werden, was sie ursprünglich gewesen waren, folglich auch jedem Befähigten aus allen Ständen gleich jugang= lich, und Collegien von "tüchtigen Personen."

In des Herzogs Ulrich (als Bischofs von Schwerin) Bedenken, wie es mit bem Stift Schwerin ju ordnen, daß bemfelben feine Gerechtsame gelaffen und boch die Migbrauche abgeschafft werden, - vom Sahre 1565 beißt es: (vgl. Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 1142 seqq.): "Das Cantorat und übrige zwei Canonicate mögen nach Gelegenheit der Zeit jungen Sdelleuten oder Studierenden verliehen werden." Bon den einzuziehenden Beneficien sollen nach eben diesem Bedenken auf Stipendia verwandt werden für gehn Sbelknaben jum Studieren gewidmet jedem 50 flor. und für vier Knaben von Bürgerkindern jedem 25 flor. Ferner follen zwei und zwanzig noch nicht ausgefundene Lehne oder Vicarien, sobald sie ausgefunden, jur Beförderung des Abels und ber Bürgerschaft gewidmet werden. — Aus diesen Vorschlägen erhellt, wie H. Ulrich dachte, daß die Bitte der Stände wegen Besetzung des Stiftes mit Personen aus allen Ständen etwa im Stift Schwerin zu erfüllen fein möchte. Man findet zwar eine große Bevorzugung des Abels, aber von ausschließ= lichen Anrechten beffelben feine Spur.

Hieraus läßt sich wohl mit einigem Grunde darauf schließen, das der Adel in Mecklenburg feine Prätensionen auf ausschließliche Benutzung der Klöster nicht durchzusegen vermocht haben wird; wenigstens fehlt es dafür an allen Beweisen und muß das Gegentheil angenommen werden, bis solche etwa erbracht sein werden.

b. Indigenat.

Chensowenig wie die Fähigkeit des Gintritts in eines der Ronnenflöster durch adlige Geburt bedinat war, war es dazu erforderlich, daß die Jungfrau einheimisch oder im Lande geboren sein mußte; benn dies Erforderniß findet sich nicht bloß nirgends auch nur angedeutet, es war auch dem, so zu sagen, kosmopolitischen Character der Klöster durch= aus fremd, es widersprach dem Zusammenhange derselben mit der Kirche, welche ja das alleinige, gemeinsame Baterland für alle guten Katholiken war und blieb und auf die engere Angehörigkeit zu einem einzelnen Territorialstaate keinen Werth legen konnte. Ausdrücklich bestätigt wird dies für die Mecklenburgischen Klöster durch die oben angeführte Resolution des Herzogs Barnim von Pommern, indem es heißt, daß nicht bloß Personen aus allen Ständen, sondern auch aus allen Nationen in die Klöster aufgenommen würden, sowie durch die ge= schichtliche Thatsache, daß Herzog Magnus im Jahre 1486 bei einer von ibm veranstalteten Bisitation der Klöster Rebna und Zarrentin viele ausländische Jungfrauen, die fich in letteren vorfanden, aus denfelben entfernte (de Beehr de Reb. Mecklenb. pag. 687).

Offenbar war dies, wie es auch Beehr darstellt, eine Gewaltmaßzegel des Herzogs und man darf keineswegs etwa daraus ableiten, es hätten keine Ausländerinnen in den Klöstern sein dürsen. Wahrscheinlich hielten sich aber zu jener Zeit die Landesherren vollkommen berechtigt, die Aufnahmefähigkeit auf Inländerinnen zu beschränken, und selbst im Wege der bloßen Beaufsichtigung eine solche Absicht durchzusehen, — und hierin wird denn wohl das Verfahren des Herzogs Magnus seine richtige Erklärung sinden, ohne daß man nöthig hat, im Widerspruche mit der Wirklichkeit, mit der obigen Pommerschen Resolution und mit dem Geiste des Instituts der Klöster anzunehmen, es seien an und für sich und gleich von Ansang an nur Inländerinnen aufnahmefähig gewesen.

2) Receptionsgelber und fonstige Leiftungen.

Die Aufnahmefähigkeit in die Klöster war also im Wesentlichen an irgendwelche weitere persönliche Qualificationen außer der christlichen Religion der aufzunehmenden Jungfrau und dem nöthigen Alter nicht geknüpft.

Ebensowenig wie dies der Fall war, durfte die wirkliche Aufnahme außer von der Abhaltung des Probejahres und der Ableistung des Ordensgelübdes von irgendwelchen sonstigen Leistungen abhängig gemacht werden, namentlich nicht von der Zahlung einer gewissen Summe für die Aufnahme, sei es an das Kloster selbst, sei es an dessen Vorsteher. Es war dies nicht bloß keine Pslicht der Sintretenden, sondern

es war sogar bei den schwersten Strafen als Verbrechen der Simonie verboten, für die Aufnahme fei es in ein Monchs = ober Ronnen= floster, sei es vor oder nach der Aufnahme, direct oder indirect, jum Bortheil des Klosters oder der Conventualen oder der Bor= steber ober zu irgend einem fonstigen frommen Zwecke, irgend etwas zu fordern oder zu begehren, sei es Geld, seien es sonstige Gaben. Nur was die eintretenden Bersonen etwa gang freiwillia und ohne allen Vertrag dem Klofter offeriren wollten, durfte mit Dank angenommen werden. Die Verordnung bes Papstes Urban V. (de anno 1262) in cap. 1 in Extrav. comm. V. 1 (de Simonia) spricht davon, daß leider an vielen Orten der gegen die Canones verstoßende verabscheuungswürdige Migbrauch sich eingeschlichen habe, daß diesenigen, welche in die Klöster aufgenommen werden wollten, gezwungen würden, den Conventualen lururibse Gastmähler oder Schmausereien und an die Klöster selbst oder deren Vorsteher Geld oder andere Ge= schenke zu geben, was als Statut oder Observanz angesehen werde, aber richtiger ein arger Mißbrauch genannt werden muffe. Diefer mit einer Vestkrankheit veralichene Migbrauch wird dort außer den bereits dafür angedrohten Strafen, die in Kraft bleiben follen, mit noch schwere= ren Strafen bedroht, damit er endlich mit der Wurzel ausgerottet werden moge. Das Berbot felbst wird allen Borstehern und Vorsteherinnen von Klöstern auf das strengste eingeschärft.

So stand die Sache nach dem Rechte, — aber freilich giebt es manche Migbräuche, welche durch Gesetze niemals auszurotten find, manche Gesetze, die nur gegeben scheinen, um übertreten zu werden. Zu diefen gehörte auch jenes Strafgeset über die Simonie, denn keines war in der That leichter ju umgeben, so lange es in den Sänden des Convents lag, die Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern, und so lange freiwillige Gaben mit Dank angenommen werden durften. Das Berbot der indirecten Nöthigung war vollkommen illusorisch. Wenn die Klöster consequent nur solche Nonnen aufnahmen, die ihnen "rein freiwillig" eine annehmliche Summe mitbrachten, alle anderen fich Meldenden aber beharrlich zurückwiesen, so konnte es nicht fehlen, daß die alte, so heftig verdammte und so hart verponte Observanz trot aller Verdammung und Strafdrohung im Gange blieb und regelmäßig feine Aufnahme erfolgte ohne Mitgift in das Kloster, Geschenke an die Lorsteher und Receptionsschmäufe für die Conventualen. Und so stand benn auch in der That die Sache in der Wirklichkeit. Es kam fast keine Jungfrau ohne dergleichen Leiftungen ins Klofter und diefelben wurden zum fest= stehenden Gebrauche. Die Mitgift betrachtete man als eine Dos, welche die Nonne ihrem himmlischen Bräutigam zubrachte, und ben Schmaus

nannte man eine "Rlofterhochzeit". Gine feststehende Summe für die Reception gab es natürlich noch nicht, der Convent berücksichtigte dabei wohl die Kräfte der sich Meldenden einerseits und die Bedürfnisse des Klosters andrerseits; möglicher Weise konnte sich aber auch ein gewisser Durchschnittspreis ebenso leicht bilben, wie sich die Preise ber Waaren aus dem Verhältniffe des Angebotes und der Nachfrage ohne alle fta-

tutenmäßige Normirung festzustellen pflegen.

Somit war und blieb das Receptionsgeld oder die Mitgift der Form und bem Gefete nach ftets eine rein freiwillige Gabe, die zwar gebräuchlich sein mochte, jedoch zur Bedingung der Aufnahme nie gemacht werden burfte -, ber Sache nach konnte man aber allerdings fagen, daß ohne Mitgift keine Aufnahme Statt fand. Beispiele von folchen pro receptione gemachten Geschenken finden sich sehr viele, es ist jedoch bemerklich, daß diefelben überall wirklich als rein freiwillige Gaben dargestellt werden, keineswegs als Bedingung. (Bgl. Rudloff Urf. Liefg. Nro. 48 sanno 1289], Nro. 130 B sanno 1329]. Schröber Pap. Mecklenb. pag. 1088 und 1869. Gerdes Sammlung von Urk. pag. 608 [anno 1350]. Wiggers a. a. D. Seite 47 f).

Was die neuen Conventualinnen auf folche Weise dem Kloster zu= brachten, fiel natürlich regelmäßig in bas unumfdränfte Gigenthum des Klosters, denn ursprünglich hatten die Conventualen gar kein besonderes Bermögen neben dem Klofter, und in diesem follte, abgesehen von der getrennten Zelle, eigentlich Alles durchaus gemeinsam sein. Namentlich sollte Rleidung und Kost aus gemeinsamer Kaffe bestritten werden. Befondere Bevorzugungen einzelner Nonnen waren völlig unstatt= haft, die Rleidung und Roft war für alle diefelbe, die Reichste mußte gleich der Aermsten leben, die Vornehmste gleich der Geringsten. Mit dem oben dargestellten Mißbrauche der Klosterdos schlich sich aber gegen dieses Princip der Gleichheit sehr bald ein zweiter ein, nämlich ber, daß es zugelaffen wurde, daß einzelnen Conventualinnen von ihren Angehörigen bei ihrem Gintritt etwas zur Erhöhung ihrer Prabende ausgesett wurde. (Bgl. Wiggers a. a. D. S. 56). Dies waren genau genommen Geschenke, die dem Kloster sub modo gemacht wurden, denn nach dem Tode der Conventualin fiel das so Gegebene der unbeschränkten Disposition des Klosters anheim.

"Präbende" hieß die Summe der festen Ginkunfte an Geld oder Naturalien, welche an die einzelnen Conventualinnen aus dem Gesammt= vermögen verabreicht wurden, — der Begriff felbst enthielt also eigent= lich von vorneherein eine Abweichung von der ersten Regel und Einrichtung der Klöster, wonach Alles streng gemeinsam sein sollte. Erft da= durch, daß man ansing, das Brodkorn, das Bier, den Flachs, das Speck, vertheilen, daß Holz u. f. w. in natura unter die Conventualinnen zu vertheilen, daß allmählich felbst die Geldeinkünste vertheilt und statt der früheren bloßen Schlafzellen völlig abgesonderte Wohnhäuser gegeben wurden, sodaß die Gemeinsamkeit zuletzt fast nur noch auf den Gotteszdienst oder die Andachtsübungen beschränkt war, — erst hierdurch entstand der abnorme Begriff einer "Alosterpräbende" oder "Alosterstand der "Klosterstande" ung auf das innigste mit der allgemeinen Entartung der Klöster zusammenhing, vermöge deren sie aus wirklichen religiösen Corporationen zu bloßen Versorgungsanstalten wurden. Vermöge dieser Tendenz wurde die der Ordensregel gemäße Gemeinsamkeit des Lebens sehr bald lästig und es mag zuletzt nur das noch zum Verwundern gereichen, daß die Conventualinnen überhaupt noch im Kloster wohnten und nicht ihre "Hebungen" ganz und gar und nur in Gelde in Empsang nahmen.

3) Geschloffene Bahl der Conventualinnen.

Mit der soeben besprochenen ursprünglichen völligen Gemeinsamkeit, wonach in der Regek selbst ein großes Gebäude sämnstliche Conventualinnen in sich saßte und nur abgesonderte Zellen bestanden, die sich ja leichter vermehren ließen, als vollständige Wohnhäuser, hing es zusammen, daß ursprünglich von einer geschlossenen Zahl sogenannter Alosterstellen oder Alosterplätze nicht die Rede sein konnte. Die Zahl der Conventualinnen war in einzelnen Alöstern sehr bedeutend, aber zu Zeiten sehr verschieden, wie auch der Andrang zu den Alöstern lange nicht so beständig und so groß war, als in den späteren Zeiten der bloßen Versorgungstendenz. Die Zahl war eigentlich nur durch die Räumlichseiten und die jeweiligen Einkünste des Alosters begrenzt, eine seste Zahl von Plätzen gab es nicht. (Bgl. Wiggers a. a. D. S. 47).

Dies ergiebt sich am beutlichsten aus der ausdrücklichen und auf das eindringlichste eingeschärften Borschrift des Bischofs Conrad, welcher in den Synodalstatuten vom Jahre 1492 allen Klostervorstehern nachbrücklich verbot, mehr Personen aufzunehmen als die Einkünste erlaubten, weil das Gegentheil zu den Hauptursachen des Verfalles der Klöster gehöre. (S. Biggers a. a. D. S. 61). Hätte jedes Kloster seine sest bestimmte Zahl von Stellen gehabt, so wäre eine solche Vorschrift ganz sinnlos gewesen. — Dieselbe Vorschrift nahm später auch das Tridentinische Concil allgemein an. (Conc. Trident. Sess. XXV. c. 3 de regular).

Zur Bestätigung aller vorstehend über die Aufnahme neuer Conventualinnen angeführten Grundsätze mag noch das Resormstatut des Schweriner Bischofs für das Kloster zum heil. Kreuz in Rostock dienen, welches im Jahre 1453 in Folge einer vom Bischofe angevrdneten Bisitation

bes Klosters erlassen wurde. Auch dieses kennt nur drei Bedingungen der Aufnahme: 1) ein ausreichendes Alter und das Probejahr; 2) daß die Aufnahme nicht mit dem Fehler der Simonie geschehen soll, und 3) nicht über die Zahl hinaus, die von den Gütern des Klosters erhalten werden kann. (Lgl. Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 1076).

§. 6. Natur bes Rechtssubjectes.

Stellt man sich nach dem voraufgebenden Abrif der inneren Kloster= verfassung die Frage, zu welcher der gewöhnlich angenommenen Arten von juristischen Bersonen die Klöster richtig zu rechnen sein dürften, na= mentlich ob zu den Corporationen oder zu den fog. Stiftungen ober Anstalten, so kann die Antwort kaum mehr zweifelhaft sein. Allerdings ift die Grenze zwischen diesen beiden Arten keineswegs so breit und unverkennbar, als man bei der Gegenüberstellung mancher entschie= benen Beisviele ber einen und andern Gattung, 3. B. einer Stadtgemeinde und einer Wittwenkaffe oder eines Waifeninstituts, glauben könnte. Wenn aber die Theilnahme an der Berwaltung des Bermögens, die freie Wahl der Vorsteher und Verwaltungsbeamten und vor allem das Beschlufrecht über die Aufnahme neuer Mitglieder d. h. das Selbstergan= zungsrecht von Seiten berjenigen Personen, auf die es bei diefer Frage ankommt, wie hier von Seiten der Conventualen, — wenn diese Erscheis nungen der juristischen Berson unzweifelhaft den Stempel einer Corporation aufdrücken und jene fraglichen Versonen somit als Mitalieder einer folden, nicht als Beneficiaten einer Stiftung characterifiren, so waren auch die katholischen Klöster unbedenklich geistliche oder religiofe Corporationen, nicht bloge milde Stiftungen. Diese lets= tere Bezeichnung kann folglich nur in dem Sinne für diefelben gebraucht werden, daß man den Klosterconventen trot ihrer Corporationsnatur doch die Privilegien der sog, pia corpora vindiciren wollte. Und dies ist benn auch völlig mit einander vereinbar, obwohl man sonst bei ben pia corpora regelmäßig nur an fog. Stiftungen zu benken pflegt, - ber Name "pia corpora" weist sogar darauf bin, daß ursprünglich nur Corporationen mit demfelben bezeichnet wurden, und es ist genau genom= men widersinnig, daß man die Stiftungen und die pia corpora ge= wöhnlich als eine Classe von juristischen Versonen ansieht und beide Ausdrücke wohl gar promiscue gebraucht.

Auch die so gewöhnlich und vorzugsweise für die Klöster als Rechtssubjecte gebrauchte Bezeichnung: "praepositus (s. abbas s. prior) et conventus" führt deutlich auf deren Corporationsnatur hin, ganz wident faßt aber das canonische Recht die Klöster so auf, indem es sie z. B. universitates ecclesiasticae nennt, und den Calumnieneid, welchen Klöster in ihren Processen zu leisten haben, unter Umständen in animas der sämmtlichen oder der major pars der Conventualen abgeleistet wissen will. Dies letztere würde bei Beneficiaten einer Stiftung völlig abnorm und unerklärlich sein. (Vgl. c. 3, 4, 6, X. 2, 7 und c. 2 in VI. 2, 10. J. Hochmer Jus. eccles. Prot. Lib. II. Tit. 7, §. 4—6).

§. 7. Berhältniß zur Kirche.

Sind im Voranstehenden die inneren Verhältnisse der Klöster, soweit nöthig, dargestellt worden, so ist jett die äußere Stellung derselben ins Auge zu fassen, namentlich zur Kirche d. h. zum Diöcesandischose und zum Pabste, serner zu den höheren Ordensgewalten d. h. zu den Superioren des Ordens, dem das einzelne Kloster vermöge seiner Regel angehörte, sodann zu dem Landesherrn und endlich zu den Patronen und Schirmvögten.

Bunächst foll das Berbältniß zur Kirche entwickelt werden. Die Rechte der Kirche über die Klöster concentrirten sich in den bischöflichen, refp. papftlichen Berrschaftsrechten (3. B. Jurisdiction) über dieselben. Bon einem Cigenthum oder auch f. g. Obereigenthum ber Rirche an den Klosterautern kann nicht die Rede sein, wenngleich bisweilen, wie früher bemerkt worden ist, die Klosterkirche anstatt des Klosters selbst als das betreffende Rechtssubject genannt wird. Im Grunde liegt in dieser letteren Bezeichnung nur die vorzugsweise Auffassung der religiösen Corporation als einer firchlichen Gemeinschaft, während in der sonst gebrauchten "praepositus et conventus" mehr der Gesichtspunkt der privatrecht= lichen Corporation bervortritt. Wohl zu bewerken ist es, daß niemals schlechtweg die Kirche als das Rechtssubject genannt wird, sondern immer nur die einzelne Kirche 3. B. die Dobbertinische Klosterkirche. Es fällt aber von felbft in die Augen, daß, trot diefer Bezeichnung, die Rlostergüter nicht etwa der Rlosterkirche gehörten (ebensowenig, wie Deo, beatae virgini et Johanni Evangelistae), sondern vielmehr umgekehrt die lettere im Eigenthum des Klosters war.

Trot dem wird das Klostergut hin und wieder als bonum ecclesiasticum bezeichnet. Dies hat aber nur den Sinn, daß es — und zwar hauptsächlich vermöge der Consecration durch den Bischof (c. 4 X. 3. 36.) — ebenso, wie das wirkliche und eigentliche Kirchengut

1) hinsichtlich der gesammten Administration unter einer gewissen

Oberaufsicht des Bischofs stand;

2) im Betreff der Veräußerung und Innovation den gleichen Beschränkungen und Erschwerungen unterworfen, und

3) andrerseits fammtlicher Privilegien und Borrechte der Kirchengü-

ter theilhaftig war.

Ursprünglich standen Mönche und Nonnen nur unter ber Autorität ihrer felbstgewählten Borgefetten, nicht unter bischöflichem Regimente, was febr natürlich war, weil fie gar nicht zum Clerus gehörten, und als bloße Laiengesellschaften dem Bischofe nicht weiter unterworfen fein konnten, als wie andere gewöhnliche Laien. Erft vom Chalcedonen= fischen Concil (V. Sec.) her datirt sich die allmählige Unterwerfung der Klöster unter die Bischöfe, welche dann aber auch die weitere Folge nach fich zog, daß man anfing alle nach einer feststehenden Ordensregel lebenden religiösen Corporationen jum Clerus zu rechnen. In Gemäß= beit dieser Umwandlung durften namentlich keine neuen Klöster ohne Confens des Bischofs errichtet, und die in einem Kloster geltende Ordens= regel durfte ohne benfelben nicht verändert werden. Ferner bedurfte jede Beräußerung von Kloftergütern diefes Confenfes, es wurde dem Bischof Die Disciplinargewalt und geistliche Jurisdiction über die Klostervorsteher zugeschrieben und bas Recht und die Pflicht beigelegt, die Beobachtung ber Ordensregel in den Klöftern feiner Diocefe ju überwachen.

Bu letteren Zwecken hatte er das Recht, Bisitationen der Klöster

anzuordnen und Reformen in denselben vorzunehmen.

Diese Bischofsgewalt wurde nicht allein von Justinian, sondern auch durch die fränkischen Könige bestätigt. Ersterer machte sogar die Wahl der Aebte und Aebtissinnen von der bischösslichen Bestätigung abhängig (l. 40. 44. 47. C. de episcopis et clericis) (Bgl. überhaupt J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35, §. 4—10, Tit 36, §. 3—5 §. 14 und 18). Nur durch besondere Exemtionen, welche am meisten den Cisterciensern zu Theil wurden, konnten die Klöster später der bischösslichen Gewalt entzogen werden, sei es total oder wenigstens partiell, — sie wurden aber auch dadurch nicht völlig frei von der Hierarchie des Elerus, sondern kamen nur unmittelbar unter die Aussicht des Papstes, an Statt des competenten Bischofes (J. H. Boehmer ibid. §. 25—38). Vermöge einer solchen Exemtion konnte auch die Wahl des Abtes ganz frei d. h. unabhängig von der regelmäßig ersorderlichen bischösslichen Consirmation sein.

In Bezug auf Nonnenklöster sind hier noch zwei besondere Rechte des Bischofs zu erwähnen. Sinestheils bedurfte es bei diesen wegen der strengeren Clausur selbst dazu specieller bischöstlicher Genehmigung, wenn eine Nonne ohne die dringendste Nothwendigkeit temporär das Kloster verlassen wollte (Wiese Handb. des Kirchenr. Thl. II. S. 244), andernstheils war die Consecration und Benediction der Nonnen eine Handlung, zu welcher weder irgend ein Priester außer dem Diöcesanbischof, noch

auch die Aebtissin competent war. Diese Consecration (Einweihung des Schleiers, mit welchem die Ronne verhüllt wurde) war eine Ceremonie, die bei den Ronnen zu der Prosessleistung hinzu kam, indem man hier mit letzterer die Idee einer Verlobung mit Christo verknüpfte (J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 31 §. 86—88).

Beispiele von der Ausübung dieser bischöflichen Nechte über die Klöster finden sich auch in Bezug auf die den Gegenstand dieser Abhandlung bilbenden Klöster in ziemlicher Menge; es möge genügen einige davon

zu erwähnen.

In einer Urkunde vom Jahre 1238 (Rudloff Urk. Lief. Ar. 8) ertheilt der Bischof Brunwardus von Schwerin dem Nonnenconvent zu Dobbertin das Recht der freien Wahl des Probstes und der Priorin, und dem Probste das Archidiaconat und die Gerichtsbarkeit über fünf Kirchen. Auch heißt es in dieser Urkunde, daß Fürst Borwin I. und dessen, nachdem sie die Kirche zu Dobbertin errichtet und dotirt, dort an Stelle des Mönchsconvents mit bischöslicher Genehmigung ein Konnenkloster errichtet hätten. Im Jahre 1243 verzichteten die von Dobbertin nach Stade gezogenen Benedictinermönche mit Genehmizgung des Erzbischofs und Capitels zu Bremen zu Gunsten des Probstes und Convents in Dobbertin auf das dortige Gotteshaus und alle dessen Besitzungen und Rechte (Rudloff a. a. D.).

Nachdem der Fürst Nicolaus von Werle im Jahre 1298 den nach Malchow übersiedelten Nonnen das Patronatrecht über drei Kirchen ertheilt hatte, fügte Bischof Gottsried von Schwerin unter nachheriger Genehmigung des Domcapitels diesem Geschenk noch die Verleihung des Sigenthums dieser Kirchen hinzu, jedoch mit Borbehalt aller bischöfslichen Rechte und mit Unterwerfung des Klosters unter das Warensche Archibiaconat und durch dieses mittelbar unter das Schweriner Bisthum in derselben Art, wie der bisherige Pfarrer unterworfen gewesen. Statt des letztern sollte für diese Pfarreien künstig ein Vicarius vom Kloster eingesetzt werden (Schröder P. M. p. 845 f. p. 2985 ff.).

Heinrich der Löwe stiftete das Aloster zu Ribniz mit Einwilligung des Bischofs von Schwerin, zu welcher noch die des Pabstes hinzu kam. Er verlieh dem Aloster alsdann das Partonatrecht über die Pfarrstirche zu Ribniz und bat den Bischof, daß er dieselbe dem Aloster inscreporiren möchte (Rudloff Urk. Lief. Rr. 114). Als der Bischof hierauf nicht eingehen wollte, wurde ein desfallsiger päbstlicher Besehl erwirkt (Rudloff a. a. D. Nr. 117) und in Folge dessen erfolgte im Jahre 1330 die bischössliche Bestätigung der Alostersirche und die Einweihung des Alossters durch den Bischof. Bei der urkundlichen Bestätigung der ganzen

Stiftung mit allen ihren Besitzungen nebst der Incorporation der Nibniger Pfarrfirche wurde die bischöfliche Oberhoheit ausdrücklich refervirt (Wiggers Geschichte S. 21—29).

Im Jahre 1453 visitirte und reformirte der Bischof von Schwerin das Kloster zum heil. Kreuz in Rostock und erließ für dasselbe ein förmliches Statut (Westphalen monum. ined. T. IV. p. 1076).

Im Jahre 1492 schärfte der Bischof Conrad von Schwerin allen Klostervorstehern durch ein umfängliches Statut ihre Pflichten ein, regelte in demselben die Klosterordnung und Disciplin (f. 3. B. oben §. 5. sub 3.) und unterwarf jeden Probst ausdrücklich seiner Bestätigung. (Wiggers a. a. D. S. 61 f.)

§. 8. Rechte der höheren religiöfen Ordensgewalten.

In Folge des zuerst von den Cisterciensern eingeführten Gebrauches regelmäßig wiederkehrender Berfammlungen von Ordensmitgliedern aus allen Gegenden zum Zwecke ber Berathung über allgemeine Ordensangelegenheiten, namentlich über nothwendige Reformen der Ordens= regel, hatte sich eine Art von hierarchischem Regiment innerhalb der Orden selbst ausgebildet. Die Localoberen der einzelnen Klöster (Aebte, Privren Minister, Custoben, Guardinen, Probste) traten in Provincialcapitel zufammen, welche sich einen Provincial aus ihrer Mitte zum Vorstande wählten, und fämmtliche Provinciale bildeten wiederum ein General= cavitel unter einem von ihnen gewählten Ordensgeneral, welcher seinen Sit in Rom ober auch anderswo (wie z. B. bei ben Cifterciensern in Frankreich) hatte. Der General wurde vom Pabste, der Provincial vom General bestätigt und alle diese Ordenssuperioren hatten das Recht und die Pflicht in Gemeinschaft mit ihren Capiteln, die allgemeinen Ordens= angelegenheiten zu berathen, die Beobachtung der Ordensregel zu überwachen und zu diesem Behuf namentlich auch Visitationen der einzelnen Klöster durch Deputirte zu veranstalten (3. S. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35, §. 47-54).

Da sämmtliche Nonnenklöster immer einem bestimmten Mönchsorden affiliert und subordinirt waren, so erstreckte sich die obige höhere Ordenszgewalt auch auf sie. Auch von diesem Regimente sinden sich Spuren in den Annalen der Mecklenburgischen Klöster, namentlich in Bezug auf Ribzniß (vgl. z. B. Wiggers a. a. D. S. 26 f., 37, 40 f., 46 f. und 64), da aber dieses Verhältniß mit der Resormation ohne alle weitere Spur verschwinden mußte, so ist es für den Zweck dieser Abhandlung nicht von erhebzlichem Interesse. Es genügt die eine Bemerkung, daß die Rechte der höheren Ordensgewalten natürlich keinerlei Eigenthumsrechte oder sonstige Privatrechte waren, vielmehr lediglich die Natur von Herrschaftsrechten

hatten, und sich im Wesentlichen auf eine gewisse Aufsicht über die Klosterdisciplin beschränkten. Höchstens machte sich dabei außerdem noch ein gewisser Ginfluß auf die Besetzung der Klosterämter geltend.

§. 9. Berhältniß zu ben Landesherren.

Auch die landesberrlichen Rechte waren, gleichwie die bischöf= lichen, nicht sowohl privatrechtlicher als vielmehr politischer Natur, es waren Herrschaftsrechte, mit benen aus ber privatrechtlichen Sphäre am füglichsten noch die Vormundschaftsrechte vergleichbar find, die aber namentlich ein Sigenthum an den Klöstern in feiner Beise enthielten. Benn bennoch felbst Belehnungen mit Rlöftern vorkommen, fo muß man fich, um keinem Frrthum zu verfallen, nur baran erinnern, daß bas Lebnsinstitut vielfältig auch auf Herrschaftsrechte, ja selbst auf bloße Alemter angewendet wurde. Nicht das Kloster selbst war eigentlich das Object der Belehnung, fondern vielmehr die landesherrliche Vogtei mit den daraus fließenden mannigfaltigen Rechten über das Klofter. Außerdem fommt hiebei in Betracht, daß in damaligen Zeiten überhaupt alle politischen Rechte (die Territorialhoheit selbst, viele Aemter, die Jurisdiction, das Patronat u. f. w.) eine patrimoniale Natur hatten, d. h. wie Gigenthumsrechte angesehen und behandelt wurden. Diese alt= germanische Rechtsanschauung ist aber theils vor den reineren Begriffen des römischen Rechts längst gewichen, theils haben Philosophie und neueres Staatsrecht den Unterschied von Privatrechten über Sachen und politi= ichen Rechten über Bersonen zum flaren Bewußtsein gebracht. Der Patrimonialstaat hat sich längst überlebt; selbst wo er der Form nach noch besteht, ist er dem Wesen nach doch nicht mehr vorhanden.

Daß die Alöster von je her der Aussicht und Gesetzebung der höchsten Staatsgewalt unterworfen sein mußten, lag in ihrer Natur als religiöser Eorporationen. Als solche bedurften sie schon zu ihrer Stistung, insosern sie auf den Character juristischer Personen Anspruch machen wollten, der Genehmigung und Bestätigung der Staatsgewalt. Bei dem großen Einflusse, den sie nach vielen Seiten hin auf das staatliche Leben ansüben konnten und wirklich ausübten, mußten aber auch ihre Statuten, ihre gesammte Sinrichtung und ihr Verhalten im Staate dessen Oberaufsicht und Gesetzgebung unterworsen bleiben. Nicht überall und nicht zu allen Zeiten ist die Grenze, bis zu welcher sich der Staat vermöge dieses Rechtes in die Angelegenheiten der Corporationen gemischt hat, dieselbe gewesen. Bald hat er sich darauf beschränkt, von den Statuten und Sinrichtungen bloß Kenntniß zu nehmen und schädlichen Sinstüssen durch sein Verhalten und serbot entgegen zu wirken, auch wohl die Rechtsfähigsteit zu beschränken (z. B. in Bezug auf den Erwerb liegender Gründe

u. bgl. m.), balb ift er weiter gegangen und von der bloß negativen, controlirenden Thätigkeit zu einer positiven, bevormundenden Ginwirfung vorgeschritten. Diese Grenze seiner Wirtsamkeit lag früherhin fast allein in dem allmächtigen Willen der Staatsgewalt, denn von Grenzbeftimmungen durch die Verfaffung konnte nicht die Rede fein. Juftinian's Gesetzebung über die Klöster (l. 40. 44. 47. C. de episcop. et cleric. und mehrere Novellen) beweift, daß der Kaifer keinen Anstand nahm, fich bas ausgedehntefte Gefetgebungs= und Auffichtsrecht über die Klöster beizulegen. Er verlängert 3. B. die Prüfungszeit der Novizen für alle Klöster, er ordnet auf das genaueste die Art und Weife, wie die Klostervorsteher die zur Aufnahme sich Melbenden befragen, prüfen und während der Prüfungszeit behandeln follen, er ftellt die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des erforderlichen Alters, des elterlichen Confenfes u. f. w. fest, er giebt Vorschriften über die Klosterdisciplin und über die Wahlen der Klostervorsteber, und bestätigt die Bischofsgewalt über die Klöfter in dem Maaße, daß er fogar die Bahl der Aebte und Aebtiffinnen der bischöflichen Beftätigung unterwirft. Selbstwerftändlich lag hiebei nicht etwa die Absicht zu Grunde, die Klöster der Aufsicht des Staats zu entziehen, denn der Bischof felbst, wie der ganze Clerus, war und blieb der kaiferlichen Gewalt unterworfen, alle bischöflichen Anord= nungen bedurften der faiferlichen Sanction, auch erließ der Raifer fpater noch mannigfache Gesetze über das Klosterwesen (z. B. Nov. 5). Daß er letteres nicht etwa als Oberbischof that, sondern als höchste Staats= gewalt, würde zu erwähnen nicht nöthig sein, wenn man nicht in neueren Zeiten alle bergleichen landesherrliche Anordnungen als Ausfluß der Bischofsgewalt der protestantischen Landesherrn barzustellen bemüht gewesen ware. Justinian war bekanntlich weder Bischof noch Oberbischof.

Ebenso unbeschränkt übten auch die fränkischen Könige ihre Hoheitsvechte über die Klöster aus, obwohl auch sie in den Capitularien das bischössliche Aussichtsrecht bestätigten. Auch die Capitularien enthalten vielsache das Klosterwesen, die Disciplin und die Verfassung der Klöster betressende Vorschriften, und die königlichen missi dominici nahmen nicht den geringsten Austand, auf ihren Rundreisen die Klöster zu visitiren und zu reformiren. (Vgl. J. Hoehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35. §. 9—12, s. auch Tit. 31, §. 60—64.) In den germanischen Staaten überhaupt wurde das landesherrliche Mundium, die Schutzherrlichkeit über Kirche und Klöster theils ein neuer Ableitungsgrund von Rechten, die auch schon in dem bloßen Imperium lagen, theils eine Quelle wirflich neuer Rechte, und wenn nun außerdem, wie es bei so vielen, und namentlich auch bei den hier zunächst in Betracht kommenden Mecklen-

burgischen Klöstern der Fall war, die Landesherren auch noch Fundatoren und dadurch Patrone der Klöster waren, so wird es schwierig, bei den einzelnen von den Landesherren ausgeübten Rechten mit Sicherheit und Genauigkeit die Quelle derselben anzugeben, ob nämlich die bloße Territorialhoheit, oder die landesherrliche Vogtei, oder das Patronat als solche anzusehen ist. Schirmherrlichkeit und Patronat konnten wenigstens auch in andern Händen sein, als in denen des Landesherrn, es wird also zweckmäßig daszenige, was über diese beiden Quellen von Rechten zu sagen ist, dem nächsten Paragraphen vorbehalten bleiben.

Bleibt man bei denjenigen Rechten stehen, die unzweifelhaft bloß in der Territorialhoheit lagen, so bestanden diese im Wesentlichen:

1) in dem Rechte, die Errichtung von Klöstern zu gestatten oder zu verbieten. Dieser landesherrliche Consens ist stets für ersorderlich gehalten worden (auch in dem Fundationsbriese des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock sinden sich die Worte: de pleno consensu ac libera voluntate Domini Waldemari de Rostock) und wichtig nußte dieses Recht insbesondere dadurch werden, weil vermöge desselben die Landessherren die Gelegenheit zur Erlangung mancher weiter sortwirkenden Besugnisse besaßen. Oftmals z. B. knüpsten sie ihre Consensertheilung an die Bedingung, daß sie entweder die Vorsteher selbst zu wählen haben wollten, oder daß wenigstens die Wahl des Conventes ihrer Bestätigung

unterliegen follte.

2) In dem Jus circa sacra, vermöge beffen die Landesherren das Recht der Oberaufsicht hatten und Einrichtungen zu verhindern befugt waren, welche bem Staate nachtheilig werden konnten. Auf Diefes Recht laffen sich viele der Justinianischen Gesetze begründen, darauf beruht auch das Recht zur Beranstaltung von Bisitationen zum Behufe ber Abstellung eingeriffener Mißbräuche und staatsgefährlicher Einrichtungen (wovon die des Herzogs Magnus im Jahre 1486 ein Beispiel darbietet, f. de Beehr de Rebus Mecklenb. p. 687, Franc A. u. R. M. VIII. p. 210.), ja felbst das Jus reformandi läßt sich auf diese Quelle zurud= führen. Selbst in neueren Zeiten hat der Staat, auf dieses Recht geftütt, 3. B. das zur Profeßleistung erforderliche Alter und die Erfordernisse der Aufnahme (3. B. das Noviziat) seiner Gesetgebung unterworfen, und mit Rücksicht auf die Nachtheile der Anhäufung eines großen Bermögens in todter Hand die Erwerbfähigkeit der Klöfter beschränkt. In Baiern ist 3. B. das erforderliche Alter auf 21, in Desterreich auf 24 Jahre von Staatswegen erhöht worden, nach einer Berordnung der Kaiserin Maria Theresia dürfen einem Kloster nicht mehr als 1500 fl. als dos hinterlaffen werden, ebenfo fann nach einer preußischen Berordnung vom Jahre 1753 ein Kloster burch Bermächtniß nie mehr als

500 Thlr. erwerben, — in manchen Ländern ist das Noviziat aufgehoben, in allen protestantischen Ländern ist mit der Reformation die Unwiderzusslichkeit des Sintrittes in ein Kloster, auch wohl die Ableistung der drei Klostergelübde abgeschafft, und in vielen ist den Klöstern die früher unwesentliche Erziehung von Knaben und Mädchen zur Pflicht gemacht worden.

Diejenigen Rechte, welche sich die Landesherren hierüber hinaus beilegten, müssen entweder als Ausslüsse ihrer Bogtei oder als bloße fac-

tische Anmaßungen angesehen werden.

Das Verhältniß zwischen der bischöslichen und der landesherrlichen Gewalt war nicht geregelt. Im Ganzen genommen erstreckte sich jene mehr auf die Spiritualia, letztere auf die sonstigen Beziehungen, — im Nebrigen hing es wahrscheinlich lediglich von der persönlichen Kraft der Bischöfe und der Landesherren ab, inwieweit jene eine mehr selbstskändige

oder untergeordnete Stellung neben diesen behaupteten.

Aus den vielfältig vorkommenden landesherrlichen (wie bischöflichen, päbstlichen und faiserlichen) Confirmationen über einzelne Handlungen der Klosterverwaltung (3. B. Kaufcontracte) oder über einzelne Rechte, Brivilegien und Besitthümer der Klöster darf man nicht allemal auf besondere desfallfige Rechte über die Klöster schließen. Dergleichen Privilegien : und Confirmationsbriefe wurden in damaligen Zeiten oft nur erbeten und ertheilt, um den vorhandenen und an sich von Rechtswegen ohnehin unantaftbaren Besithumern, Gerechtsamen und Ginrichtungen vermöge der in der Confirmation liegenden Schutverheißung eine ftartere Garantie bingugufügen, als die bloße abstracte Rechtmäßigkeit gewähren konnte, benn das Recht allein genügt nicht, wo es an dem ausreichenden Rechtsschutze fehlt. Der lettere Mangel machte fich im Mittelalter viel häufiger bemerklich, als heut zu Tage, daher das natürliche Beftreben, neben dem Rechte felbst auch fräftige Garantieen für beffen Schutz und Verwirklichung zu haben (benfelben Zustand und biefelben Wirkungen zeigt ja noch b. z. T. das gefammte europäische Bölker= recht). Daher also auch die vielen an sich überflüffigen und so oft wiederholten Confirmationsbriefe über vorhandene Besitzungen, Rechte, Privilegien, über Verträge und sonstige Anordnungen. Aus diefem Gesichtspunkte wird man es 3. B. wohl beurtheilen müssen, wenn in einer Urkunde vom Jahre 1289 (Rudloff Urk. Lief. Rr. 48) Nicolaus von Werle die Stiftung des Krankenbauses in Dobbertin confirmirt und alle Zeit aufrecht zu erhalten verheißt, weil fonst in der That nicht wohl einzusehen ift, aus welchem Titel ber landesherrliche Confens selbst zu einem folden Acte der inneren Bermögensverwaltung erforderlich gewesen fein follte. So findet man fogar bischöfliche und pabstliche Bestätigungen

von Schenkungen an die Klöster (3. B. Rudloff Urk. Lief. Nr. 74, Schröder Papist. Meckl. p. 762 und 793), obwohl es doch nirgends den Klöstern verboten war, freiwillige Geschenke ohne jene höhere Autoristation anzunehmen; — es lag auch dabei eben nur die Absicht zu Grunde, solche Schenkungen um so mehr gegen weltliche Ansechtung sicher zu stellen.

§. 10. Schirmherrliche Rechte über die Rlöfter.

Nach der Betrachtung der bischöflichen und landesherrlichen Rechte über die Klöster bleiben jett noch die vogteilichen zu erwähnen übrig, an welche sich die Patronatrechte anschließen.

Siebei ist zunächst die fog. Dingvogtei von ber Schirmvogtei zu unterscheiden. Rirchen und Rlöster, d. h. fie selbst wegen ihrer Güter und ihre hintersaffen, bedurften eines gerichtlichen Vertreters. Dies war der advocatus ihres geistlichen Oberen (resp. Bischofs, Abtes. oder Probstes). Als später viele Klöster durch königliches oder landes= berrliches Privilegium die Exemtion von der gewöhnlichen Gerichtsbar= feit, Immunität und eigene Jurisdiction über ihre Sinterfaffen erlangten, übte der Dingvoigt auch diese aus und besorate daneben überhaupt die äußern Angelegenheiten des Klosters. Diese Dingvogtei war also eigentlich ein bloßes Amt. In den landesherrlichen Erem= tions= und Immunitäts=Privilegien wurde den Klöstern bald die Befug= niß zur Wahl dieser ihrer advocati ober defensores freigelassen und dann wählte sie der Abt cum concilio fratrum, mit Zuziehung des Conventes, - bald behielten sich die Landesherren das Recht der Wahl und Bestellung vor. (Lgl. 3. S. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35. §. 15—17).

Etwas ursprünglich durchaus hiervon Verschiedenes war die Schirmvogtei über die Klöster, welche ein wahres Mundium enthielt, nämlich
das Recht und die Pflicht zum factischen, bewaffneten Schutze.
Diese Vogtei, die ebenso auch bei den Kirchen vorsam, übte in Bezug
auf die Klöster bald der Stifter und dessen Nachkommenschaft vermöge
besonderen Vorbehaltes und erblichen Rechtes aus, bald ein Anderer,
dessen Schutz sie vom Stifter nach ihrer eignen Wahl übergeben waren, bald der Bischof oder dessen Schutz- und Schirmherr,
bald — und zwar in subsidium immer — der Landesherr, vermöge
des ihm allgemein über alle schutzbedürstigen Personen zustehenden Mundiums. Diese Schirmvogtei war es, die den Grund und mehr noch den
Vorwand zu den mannigsachsten, aufs tiesste eingreisenden Rechten der
Schutzherren hergab, namentlich zu Abgaben, zu Sinfluß auf die

Güterverwaltung und auf die Besetzung der Klosterämter, viel-

leicht auch auf die Aufnahme neuer Conventualen.

Der Inhalt der Befugniß des Schutherrn war weder gesetzlich noch durch Observanz auf eine feste Weise geregelt, die meisten derselben beruhten vielmehr rein auf factischer Anmaßung. Am weitesten gingen hierin die Privatpatrone und die Landesherren. Erstere nutten oftmals das Klostergut nach Abzug des für die Erhaltung der Gebäude und der Conventualen Ersorderlichen ganz wie ihr eigenes Bermögen, und Letzter gaben nicht bloß einzelne Klostergüter, sondern ganze Klöster zu Lehn, (genau genommen die Schutherrschaft über dieselben sammt den daraus abzuleitenden Rechten), rissen die Sinkünste theilweise an sich u. dgl. m. Kam noch die Dingvogtei zu dieser Schirmvogtei hinzu, so daß beide mit einander verschmolzen wurden, so läßt sich begreisen, wie ausgedehnt die Besugnisse eines solchen Vogtes hie und da sein mochten.

Der Unterschied dieser Schutherrschaft von dem bloßen Patronatrechte wie auch das beiden Gemeinsame (namentlich der Einfluß auf die Bestellung der Klostervorsteher und der Klostergeistlichen) liegt schon

in dem Angeführten.

Begreiflicher Weise mußte den Klöstern dieses Joch höchst lästig sein und vielsach suchten sie sich daher durch Abkauf oder durch gewaltsame Emancipation davon zu befreien. Häusig gelang ihnen dies völlig, häusig wenigstens in so weit, daß die schirmvogteilichen Rechte sich in bloße Patronatrechte verwandelten und so deren spätere Schicksale theilten. (Bgl. überhaupt Wiese Handb. des Kirchenr. Thl. II. S. 410 ff.)

In Betreff der vier Medlenburgischen Klöster, welche zunächst den Gegenstand dieser Abhandlung bilden, hat diese Schirmvogtei hauptsächtich nur die Bedeutung als ein Erklärungsgrund und eine Quelle erwei-

terter landesherrlicher Rechte.

Von einer andern als der landesherrlichen Vogtei finden sich bei den Klöstern Dobbertin und Ribnit keine Spuren, was hier auch um so weniger auffallend ist, da die Landesherren selbst diese Klöster sundirt hatten. Ueber das Kloster Malchow hingegen prätendirte die Flotow's sche Familie eine solche Schirmvogtei ("plena advocatia" heißt es bei de Beehr in der Relation aus den Landtagsacten de 1563, s. die Beil. Nr. 2. Litt. J.), über welche es auch zu einem Proces beim Reichstammergericht kam, der anfänglich für die Flotow's eine günstige Wendung nahm. Diese Angelegenheit kommt auch später noch mehrmals vor z. B. in den Verhandlungen des J. 1572, man erfährt aber aus den bisher bekannt gewordenen Acten und Schristen weder über den Ursprung und den Inhalt der prätendirten Rechte, noch auch über den

endlichen Ausgang des Streites etwas Genaueres. Noch in dem Erbertrage von 1621 und in der Transactio super divisione causarum communium von 1626 (Klüver Beschr. v. Meckl. III. 2, S. 116 st.) geschieht dieser Streitsache mit den Flotow's Erwähnung. Wahrscheinlich sind die Letteren endlich durch Vergleich abgesunden worden, denn später verschwinden ihre Prätensionen spurlos. In ähnlicher Art hatten vielelicht auch die prätendirten und zulett durchgesetzten Nechte der Stadt Rostock über das Kloster zum heil. Kreuz in einer früheren Schirmpogtei ihren Grund.

Anmerkungen zum erften Kapitel.

1) Bu S. 1. Bur Zeit bes Beginnes ber Reformation waren im Gangen etwa 27 Ribfter in Medlenburg vorhanden, nämlich 16 Moncheflöfter und 11 Nonnenklöfter, - erftere der Mehrzahl nach (11) in Städten (in Roftod 3, Bismar 2, Schwerin, Guftrow, Barchim, Reubrandenburg, Röbel, Sternberg je 1), nur 5 auf bem platten Lande (Broda, Dargun, Doberan, Marienehe, Tempzin). Diefe Monchaftofter verfdwanden fammtlich bis jum Jahre 1558 (in Roftod und balb barauf auch in Stern: berg schon 1534, in Wismar 1541, Guftrow 1547, balb barauf vermuthlich auch in Schwerin, bann 1552 Doberan, Marienebe, Dargun und Broda, 1553 Parchim, 1557 Tempgin, 1558 Röbel), nur die Frangistaner in Neubrandenburg behaupteten sich noch bis 1570. Dagegen befanden fich bon ben Ronnenklöftern in ben Städten nur 4, von welchen das Prämonftratenserklofter ju Rehna 1552 eingezogen wurde, bie anderen 3 hingegen (Malchow, Ribnit und Roftod) bis heute bei Bestand geblieben find; - auf bem platten Lande aber 7, bon welchen nur bas Benebictinerklofter ju Dobbertin ber Sacularisation entging. Die anderen 6 wurden nach einander eingezogen, zuerft zwischen 1555 und 1560 Neuklofter (Sonnencamp), Elbena, Zarentin, Jvenad und Wangta, erft 1756 aber bas im Fürstenthume Schwerin belegene Rlofter Rubn.

2) Bu §. 2. Die revidirte Klosterordnung von 1610 sagt zwar in ihrem Gingange, die Jungfrauenklöster seien ankänglich von den Borsahren darum gestistet, daß die darin sich begebenden Personen "für die gemeine Christenheit, die Kaiserliche Maziestät, alle christlichen Potentaten, Chursürsten und sonderlich die Obrigkeiten, unter deren Schutz und Schirm ein jedes belegen wie denn auch alle Landstände mit Fleiß und Ernst beten sollen", — es wird jedoch wohl kaum bestritten werden, daß dieser Ausspruch rücksichtlich der historischen Begründung nicht für unumstößlich richtig anzunehmen ist; wenigstens darf es bezweiselt werden, daß schon bei der ersten Stiftung dieser Klöster die Verrichtung der hier speciell vorgeschriebenen Gebete ein bewußtes Ziel der Stifter gewesen sei.

Bweites Kapitel.

Die Reformation und Säcularisation der Klöster.

§ 1. Wefen, Unterschiede und Berwandtschaft der Sacularisation und Reformation.

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts fäcularifirten die Landesherren des protestantischen Glaubens bekanntlich bei weitem die meisten Klöster, d. h. sie hoben deren selbstständige Existenz als juristischer Personen auf, zogen die auf diese Weise herrenlos gewordenen Güter zu ihrer Kammer ein und machten daraus gewöhnliche Domanialämter. Eine kleine Zahl von Klöstern (sämmtlich Jungfrauenklöster) entging dieser gänzlichen Aushebung, indem die Landesherren sich rücksichtlich ihrer mit einer bloßen Resormation begnügten, d. h. den protestantischen Cultus in denselben an die Stelle des katholischen setzen und sonstige Veränderungen mit der inneren Klosterversassung vornahmen.

Bevor nun diese Thatsache aus dem historischen und rechtlichen Gessichtspunkte näher dargestellt wird, wird es von Nugen sein, die Begriffe von Säcularisation und Reformation strenger zu scheiden, ihre Unter-

schiede und ihre Verwandtschaft zu zeigen.

In dem Begriffe der Säcularisation liegt dem Wortausdrucke nach zunächst eine solche Magregel, wodurch Güter, welche bisher f. g. geiftlichen oder kirchlichen Zwecken dienstbar gewesen waren, fortan eine Berwendung oder Bestimmung zu weltlichen oder staatlichen Zwecken erhalten. Wendet man dies nun aber auf das Vermögen firchlicher Gemeinden an oder auf das Vermögen der Kirche verwandter, mit dem cle= ricalen Character bekleideter Corporationen (Stifte und Klöster) oder geistlicher Stiftungen (b. h. folder Stiftungen, die vermöge ihres firch= lichen Zweckes und vermöge bischöflicher Confectation unter specieller Aufsicht des Bischofs standen und in Bezug auf die Beräußerungsfähig= feit und die Privilegien den wirklichen Kirchengütern gleichgeftellt waren), - fo erhellt sofort, daß mit der Beränderung in der Bestimmung und Berwendung folder Güter nothwendig ein Mehreres verbunden fein muß, nämlich die Aufhebung des bisherigen Rechtssubjectes, der jurifti= schen Perfönlichkeit. Bestände neben jener Bermögensentziehung das bis= herige Subject beffelben, 3. B. die firchliche Gemeinde, unverändert fort, so ware die fog. Säcularisation offenbar nichts mehr oder weniger, als eine Expropriation, unter Umständen ein Raub; — bestände da= gegen das Rechtssubject zwar dem Anscheine nach fort, 3. B. das bis=

herige Kloster jett als Unterrichtsanstalt, oder als Hospital, oder Ber= sorgungsanstalt, so wäre dies doch nur scheinbar ein Fortbesteben ber juriftischen Person, der Wirklichkeit nach hätte dennoch das alte Rechtssubject aufgehört zu existiren und es wäre an seine Stelle ein neues getreten, fundirt und dotirt mit dem eingezogenen, ber= renlos gewordenen Bermögen des untergegangenen Rechtssubjectes. Wenn einem rein firchlichen Zwecke ein rein weltlicher ober staatlicher substituirt wird, so ist die Continuität des Rechtssubjectes offen= bar nur scheinbar, die Versorgungsanstalt 3. B. ift nicht mehr das Kloster, sondern dieses ist untergegangen, jene ist neu errichtet und so zu sagen Erbin des Klosters geworden. Aus diesem Grunde ist es sehr erklärlich, daß man sich gewöhnt hat, mit dem Ausdrucke "Säcularisation" vornehmlich auch die Aufhebung geiftlicher Corporationen oder Stiftungen zu bezeichnen, obwohl, wie gesagt, bas Wort zunächst etwas anderes bezeichnet und beides keineswegs nothwendig zusammenfällt. Allerdings enthält nach dem Gefagten jede Säcularifation eines Klofters immer und unbedingt eine Aufhebung der juristischen Versönlichkeit des letteren, allein umgekehrt läßt sich sehr wohl die lettere denken, ohne daß damit auch eine Säcularisation im strengen Wortsinne b. b. eine Berweltlichung des Alostervermögens verbunden wäre. Denn diefe liegt genau genommen alsdann nicht vor, wenn z. B. zwar das Kloster aufgehoben wird, das Klostervermögen aber beisammen erhalten und so nach wie vor kirchlichen Zwecken gewidmet bleibt, 3. B. als Dotation für die Klosterkirche, oder als ein abgesondertes, nur für die Bestreitung kirch= licher Bedürfnisse bestimmtes Staatsvermögen (bonum fisci particulare nach technischem Sprachgebrauche, f. Zacharia Deutsches Staatsrecht Bb. III. S. 7 und 45 not. k.).

Von der Säcularisation der Klöster ist wohl zu unterscheiden die bloße Reformation derselben, obwohl, wie sich zeigen wird, beide manche Berührungspunkte darbieten. Bloß reformirt wurden diesenigen Klöster, in welchen zwar die Religion und der Gottesdienst geändert, auch die ganze innere Versassung insoweit modificirt wurde, als es die Religionsveränderung erheischte, die aber im Uebrigen weder ihre juristische Persönlichkeit, noch ihr Vermögen verloren, und mit Ausnahme jener Modificationen ganz in disheriger Weise, mithin als protestantische Klöster fortbestanden.

Trot der hieraus sich ergebenden großen Verschiedenheit der beiden Begriffe ift nicht zu läugnen, daß Säcularisation und Reformation im Mittelalter nicht strenge geschieden, daß sie vielmehr auf eine und dieselbe Quelle zurückgeführt, durch dieselben Gründe gerechtsertigt und mehr als quantitativ, wie als qualitativ verschieden angesehen wurden. In der

That hat auch diese Auffassung Einiges für sich. Wenn, so konnte man sagen, die Verwandlung eines Klosters in eine Erziehungs= oder Verfor= gungsanstalt allemal eine Säcularifation involvirt (alfo Aufhebung bes bisherigen Rechtssubjectes verbunden mit der Erschaffung eines neuen) so kann auch eine angeblich bloße Reformation unter Umständen gar leicht auf den Character einer Säcularisation Anspruch machen. Denn wo ist bier die Grenze? Auch bier ist der Unterschied nur quantitativ, nicht qualitativ; die bloße Beibehaltung des Namens "Kloster" und der äußeren Kormen des klösterlichen Zusammenlebens kann unmöglich von großem Gewichte sein, noch ein wesentlich, qualitativ, unterscheidendes Criterinm bilden, wenn der Sache nach durch die Reformation bloße Berforgungs= ober Erziehungsanftalten an die Stelle katholischer Alöster gesetzt wurden, wenn alles Wesentliche, die Gelübde, die Ordens= regeln, die Unwiderruflichkeit des Eintrittes hinweg sielen. Der Um= fang, die Wichtigkeit ber Reformation mußte bemnach entscheiben, nicht der unwesentliche Name; jenes aber ift eine Frage der Quanti= tät, also ihre Beantwortung auf einer gewissen Grenze der Willfür unterworfen und mithin der Unterschied zwischen Reformation und Säcularisation, selbst wenn man nicht unter letterer ausschließlich die Verwand= lung in fürstliches Rammergut ober Staatsdomanen verstehen will, kein scharf zu begrenzender. So konnte man argumentiren und es bleibe dem Lefer überlaffen, das Gewicht diefer Gründe zu prüfen. Gine nabe Berwandtschaft beider Begriffe wird sich wohl nicht bestreiten lassen.

§. 2. Nechtsgründe, hiftorische Veranlassungen und Tendenzen der Säcularisation und Reformation der Klöster. Concurrenz der Landstände.

Der eigentliche und wahre Rechtsgrund für die Säcularisation der Alöster und geistlichen Stifte liegt — abgesehen von einzelnen Quellen des positiven Staatsrechtes, rein vom philosophisch=staatsrechtlichen Gesichtspuncte aus betrachtet — in dem Rechte der Staatsgewalt, zwecklose oder gar schädliche Institute oder Corporationen, namentlich solche, deren singirte Persönlichseit oder Rechtssubjectivität sowohl rücksichtlich ihrer Entstehung als auch ihrer sortdauernden Geltung und Existenz von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung und Anerkennung des Staates abhängt, auszuheben (d. h. ihnen die singirte Persönlichseit wieder zu entziehen) und das dadurch herrenlos gewordene Vermögen derselben als bonum vacans zu occupiren, — Letteres natürlich nur dann, wenn nicht etwa vermöge der Versassungen in andere Hände übergeht (z. B. durch Vertheilung unter die Mitglieder der Corporation). Dieses

Recht steht dem Staate allgemein über alle zu der vorbenannten Kategorie gehörigen juristischen Versonen zu, ohne Unterschied ob geistliche oder weltliche, es beruht genau genommen auch nur auf bem Wesen des singirten Rechtssubjectes und auf der Gesetzgebungsgewalt des Staates. Wenn also gewöhnlich das Säcularisationsrecht nicht so= wohl als ein Ausfluß dieses Rechtes, sondern als ein besonderer Theil ber Rechte des Staats über die Kirche, des fog. Jus circa sacra ober des Jus reformandi, dargestellt wird, so wird hiedurch eigentlich nichts weiter ausgesprochen, als daß jenes allgemeine Recht des Staates auch diejenigen besonderen Institute oder Corporationen mit ergreife, welche unter dem speciellen Schute der Rirche oder in einer engeren Berbindung mit derfelben stehen. Natürlich machen diese keine Ausnahme von der Regel, zumal ja die Kirche selbst, ihre Diener und Angehörigen in allen bürgerlichen Berhältnissen (und dahin gehört die Ber= mögensfähigkeit) unter der allgemeinen Gesetzebung des Staates steben, jenes Verhältniß zur Kirche also auch keine Ausnahme begründen kann. — um so weniger, da dieses Verhältniß selbst, binsichtlich der Klöster. eben nur auf einer früheren Sanction der Staatsgewalt beruht (f. das erste Rapitel &. 7). Eine längere Ausführung über die Rechtmäßigkeit des Säcularisationsrechtes, die wegen der verschiedenen pro et contra geltend gemachten Argumente intereffant ift, giebt J. S. Boehmer im Jus Eccles. Protest. Lib. III. tit. 13 §. 48-54.

Im sechszehnten Jahrhundert beriefen sich die evangelischen Landesherrn jedoch keineswegs auf obige aus dem Begriffe einer vollkommenen Staatsgewalt abgeleiteten und hauptfächlich in dem Wefen der fingirten Rechtssubjecte wurzelnden Argumente. Bielleicht konnten sie sich auch nicht einmal darauf stüten. Denn man darf nicht vergessen, daß der damalige Patrimonialstaat feineswegs der ideelle Staat des philosophischen Staatsrechtes war, und daß die Landeshoheit der Reichs= stände nicht eine vollkommne Staatsgewalt enthielt, sondern nur ein Aggregat von verschiedenen Rechten über die einzelnen nicht in eine Masse verschmolzenen Landestheile und Classen von Unterthanen, Diesen landesberrlichen Rechten standen Seitens der Unterthanen, so viel das Domanium betrifft, eigentliche politische Rechte (Theilnahme an der Regierung involvirend) gar nicht gegenüber, was aber die Ritterschaft, die Städte und die Brälaten betraf, nur deren verbriefte oder bergebrachte Privilegien. Im Uebrigen war die volle Staatsgewalt formell immer noch bloß bei Kaifer und Reich; die Landesberrn befaßen von den Rechten derselben nur diesenigen (und zwar meistens lehnbar), welche nach und nach zur Landeshoheit gezählt worden oder speciell von ihnen erworben waren. So wird es erklärlich, daß

und warum die Landesherrn ihr Verfahren gegen die Klöster weniger durch wahre Rechtsgründe zu rechtfertigen suchten, als vielmehr durch Berufung auf die historische Veranlassung ihres Verfahrens, die Refor= mation, und auf Gründe, die mehr ber Politik als dem ftrengen Rechte angehören. Im Allgemeinen kann man wohl behaupten, daß sie sich ber eigentlichen Rechtsgründe schwerlich selbst ganz klar und deutlich bewußt waren, daß ihr Verfahren vielmehr die Folge dunkler Vorstellungen war von einer durch die Reformation erlangten vermehrten Machtvollkommen= heit und von einer damals noch mehr erstrebten, als wirklich befessenen Halbsouveränität. Letztere erreichten sie eigentlich erft durch den West= phälischen Frieden im Jahre 1648 und ihrem noch weiter gehenden Streben setzte in der Folge, erst im Jahre 1670, der Kaiser Leopold einigermaßen gemessene Grenzen. Das Reformationsrecht wurde im All= gemeinen auch als die Quelle des Säcularisationsrechtes angesehen (biebei erinnere man sich des im §. 1 über die Verwandtschaft beider Gefag= ten); im Einzelnen leitete man das lettere bald aus der Territorialhobeit, bald aus dem überkommenen Jus episcopale (fo 3. B. Herzog Abolph Friedrich im Jahre 1633, f. Spalding Landtagsverh. Bd. II. S. 235, wo aber freilich das Jus episcopale felbst wieder als Annerum ber landesfürftlichen Sobeit erscheint), bald wohl gar aus dem allgemeinen landesherrlichen Patronat ber, wobei es denn freilich nicht zu verwundern war, daß auch Privatpatrone vielfältig ein Recht zu haben glaubten, das Gut der Kirchen und Klöster an sich zu reißen (f. oben Kap. I. §. 10).

Schließlich hörte alle Veranlaffung auf, den wahren Rechtsgrunden der Säcularisation noch weiter nachzusorschen, denn bald war dieselbe eine vollendete historische Thatsache und als solche wurde sie nicht blok von den Landständen anerkannt, sondern auch reichsgesetzlich d. h. durch Raifer und Reich, alfo aus höchster Machtvollkommenbeit, bestätigt, schon im Religionsfrieden von 1555. §. 19. Diese Autorität ersette jeden= falls, was den Landesberren etwa an Befugniß gefehlt haben mochte, sodaß es seitdem der hinzutretenden Verjährung nicht einmal bedurfte. Die katholische Kirche mochte allerdings fortfahren, wie sie in den Protestanten nur Ketzer und Aufrührer sah, so auch in der Reformation und Säcularisation der Bisthümer und Klöster nur einen Raub an der katholischen Kirche zu erblicken, diese Auffassung blieb practisch ziemlich gleichgültig. Der Westphälische Friede bestätigte das Recht für die Bergangenheit nochmals und fügte fogar neue Säcularisationen binzu (3. B. die der Bisthümer Schwerin und Rateburg) — Art. V. §. 1 und 25 —, wenn auch mit einer gewissen Beschränfung durch das Normaljahr 1624. Diese lettere Beschränkung regelte das Verhältnik unter den Confessionen; die fäcularisirten Klöster follten bleiben, was sie geworden waren, die noch nicht einmal reformirten, alfo katholisch gebliebenen Rlöfter, follten der Reformation nicht weiter unterliegen (noch weniger also der Säcularisation von Seiten eines evangelischen Landesherrn), die nicht fäcularisirten, aber bereits reformirten, evangelisch gewordenen Klöster dagegen unterlagen fortan trot des Friedens nach wie vor der völligen Staatsgewalt der evangelischen Landesberren in eben dem Maße, wie man dies überhaupt von bonis ecclesiasticis sagen konnte (mithin auch der Säcularisation). Lgl. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. tit. 13. §. 56. und tit. 36. §. 32. Das Reformationsrecht felbst wurde durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich auf die Territorialbobeit (also nicht auf das evangelische Episcopat) als seine Quelle zurückgeführt und durch die gemeine Reichspraxis gerechtfertigt (Instr. Pac. Osnabr. Art. V. S. 30). - In noch neuerer Zeit bestätigte und gestattete der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (§. 35 und 36) die Säcularisation im weitesten Umfange, f. Rudloff Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses u. f. w. Zwei Theile 1804 und 1805.

Die neueren deutschen Verfassungen enthalten meistens nur den beschränkenden Zusat, daß das säcularisirte Gut möglichst nur zu gleichartigen oder ähnlichen Zwecken wieder verwendet wersden soll.

Es wird schwerlich zu läugnen sein, daß die Habgier der Fürsten und eine gewisse Raubluft, dem damaligen Zeitalter viel weniger fremd, als dem unfrigen, das ihrige dazu beigetragen haben, fo viel reiche Klöfter und Stifte in den evangelischen Ländern auf das schnellste verschwinben zu machen. Auf der andern Seite springt es aber auch in die Augen, daß der Geist des Protestantismus dem pfäffischen Monchs= und Alosterwesen abhold und feindlich sein mußte. Nirgends fand die Refor= mation einen hartnäckigeren Widerstand als gerade in den Klöstern. Da die neue Lehre den Glauben an die absolute Verdienstlichkeit der Armuth, des ebelvsen Standes und der fortgesetzten Andachtsübungen (ohne alle sonstige Werkthätigkeit) ebensowenig billigen konnte, als den Glauben an die durch folche Fürbitten zu erlangende göttliche Gnade (auch für Andere, die etwa für ihr Geld Meffe lefen ließen), fo mußte die Reformation von vorneherein das mönchische Leben, die mönchischen Gelübde (der Armuth, Reuschheit und des Gehorfams) fammt der Unwiderruflichkeit des Eintrittes in ein Kloster, ferner die ganze Ordensverfassung sammt den Ordensregeln, der Ordenstracht, den horis canonicis u. f. w. verwerfen. Die in den Klöftern allgemein eingeriffene Sittenlofigkeit konnte die Absicht der Aufhebung solcher Bflanzstätten der Faulheit und Lieder=

lichkeit nur verstärken und — wenn auch vielleicht damals noch halbun= bewußt — selbst die staatsoconomische Rücksicht auf die Nachtheile der nutlosen Anhäufung des Vermögens, namentlich des Grundeigenthums, in todter Hand konnte kaum gang im Hintergrunde bleiben. Go brangte Vieles dazu bin, wenigstens eine völlige Umgestaltung mit den Klöstern vorzunehmen, und wenn hiebei von dem eigentlich wesentlichen den Gelübden und den Ordensregeln — doch nur das Wenigste von Bestand bleiben konnte, das Bedürfniß der Klöster in ihrer neueren Geftalt aber unendlich viel geringer war, als die Zahl der bestandenen Klöfter, so war es fehr natürlich, daß die Mehrzahl derfelben gänzlich verschwand, und namentlich die männlichen Klöfter fast ohne Ausnahme eingezogen wurden. Die Umgestaltung der wenigen zurückbleibenden im Geiste des Protestantismus ging bald bis zur völligen Verwandlung in bloße Unterrichtsanstalten, bald wurde die frühere Gestalt mit dem Na= men Kloster beibehalten. Unbedingt wegfallen mußten die Gelübde (wenigstens hinsichtlich ihrer Unwiderruflichkeit, wodurch sie erst wahre Gelübde im Sinne bes canonischen Rechts werden), die Ordensverfassung und alles, was damit zusammenbing, z. B. mit dem Gelübde der Keusch= beit oder des ehelvsen Standes, die Unwiderruflichkeit des Eintrittes (wer fortan sich verheirathen wollte, konnte vorher austreten); mit dem der Armuth, die Vermögenslofigfeit, der Berluft der Teftirfähigkeit u. f. w. (S. S. Hoehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35. §. 68. und 70). Dagegen wurde 3. B. das Noviziat sinnloser Weise bie und da beibehalten, (f. Boehmer 1. c. Tit. 31. §. 54-59). Durchgehend findet fich das Bestreben, die Klöster dem Staate nütlicher zu machen, indem ihnen die Aufgabe gestellt wurde, den Erziehungszwecken mehr als bisber zu dienen und tüchtige Staats- und Kirchendiener auszubilden, (f. Boehmer 1. c. Tit. 31. §. 79). Mit letterer Richtung der Reformation kann auch auf eine fehr natürliche Weise in Verbindung gesetzt werden die seitdem immer mehr hervortretende Beschränkung der Aufnahme=Kähigkeit auf Ginhei= mische oder beren Bevorzügung (f. z. B. die Magdeburgische Polizeiordnung C. VI. §. 4. und 5. bei Boehmer 1. c. §. 79 und 81). — während hingegen zu einer Beschränkung auf edelgeborene Knaben nicht der mindeste Grund vorlag. (Die angef. Polizeiordg. in §. 5 nennt ausdrücklich, "edel — und bürgerliche Knaben" als aufnahmefähig.)

Inwiesern die Landstände bei der Reformation und Säcularisation der Klöster ein Recht zu concurriren hatten, ist, abgesehen von den ständischen Versassungen der einzelnen Länder, kaum mit Bestimmtheit zu sagen. Allerdings waren die Prälaten wohl überall selbst ein Theil der Landstände und die Aushebung der durch sie vertretenen, mit Grundeigenthum angesessenen Klöster, Abteien und Stifte, und somit auch

ihrer Landstandschaft, konnte von Rechtswegen schwerlich ohne ihren Consens vor sich geben, - folglich auch nicht ohne den Consens ihrer gerade jum folidarifden Schute ber gegenfeitigen Privilegien mit ihnen verbundenen und in ein Corpus vereinigten Mit= stände. Indessen, practisch betrachtet, war dies von geringer Erheblich= feit. Meistens fäcularifirten die Kürften ohne die Stände zu fragen. War dies einmal geschehen und hätten die Stände das Kactum nun auch wirklich rückaängig machen wollen, so fehlte es ihnen doch gemeiniglich an der Gewalt ihren Widerspruch durchzuseten. An wen follten sie sich um desfallsige Unterstützung wenden? An den Kaifer? daran war nicht zu benken, weil der Raiser der Religion wegen in feindlicher Stellung dastand, und ihm gegenüber das Zusammenhalten der Stände mit den Kürsten sich vernothwendigte. An die übrigen evangelischen Landesberren? Dies war gleichfalls unthunlich, weil diese mit den Klöstern alle auf aleiche Weise verfuhren. Wie war von ihnen, die sie ihre eigenen Stände ebenfowenig zu Rathe gezogen hatten, Schut für fremde Stände zu er= warten? In diesen Umständen lag es, daß überall die anfänglich etwa laut werdenden Rlagen und Beschwerden der Landstände über die Säcularisation sehr bald verstummten. Als vollends in dem Religionsfrieden durch Kaiser und Reich die vollendete Säcularisation bestätigt worden war, munte jeder Widerspruch verhallen und die Stände saben sich nun in der Lage, die vollendete Thatsache anerkennen zu müffen. -

Hinsichtlich der bloßen Reformation gingen die Landesherren zwar in der Regel so zu Werke, daß sie darin nach dem Rathe und mit der Einwilligung ihrer Landstände verfuhren, sie vergaben sich aber auch dabei niemals etwas an ihrem landesfürstlichen Gesetzgebungsrechte, sie gestanben ben Ständen principiell die Nothwendigkeit der Berathung, jumal ber porgängigen, feineswegs zu, sie räumten ihnen nur das Recht ein, ihre etwaigen Beschwerden und Verbesserungsvorschläge anzubringen, und behandelten die Auziehung der Stände in diefer Angelegenheit über-

baubt als eine Sache ihres freien willführlichen Ermessens.

§. 3. Verlauf der Reformation in Mecklenburg.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist jett der Verlauf der

Reformation in Medlenburg etwas näber zu betrachten.

Sauptfächlich wegen bes anfänglichen Widerstreits in der religiösen Richtung der beiden Herzöge Heinrich und Albrecht trat in Mecklenburg zuerst die Stadt Rostock energisch für die neue Lehre auf. Hier nahm der Magistrat die Sache der Reformation in seine Hände (besonders seit Ende des Jahres 1530). Er ging soweit, daß er das Johanniskloster und das Michaelisfloster in Schulen, das Katharinenkloster in eine Armenanstalt verwandelte, den Nonnen im Kreuzkloster aber die Beobachtung der Ordensregel untersagte und ihnen einen lutherischen Prediger aufstrang, auch einen evangelischen Klosterprobst zur Verwaltung der Sinfünste einsetzt (1533 und 1534). Dies waren Acte, die genau genommen nur dem Territorialherrn zustanden, da selbst das Patronatrecht, wenn ein solches vorhanden war, das Jus reformandi nicht enthielt, — es konnte daher auch nicht sehlen, daß dieserwegen späterhin Streitiskeiten zwischen dem Rostocker Magistrat und den Landesherren vorsielen.

Achnlich verfuhr indessen auch die Stadt Wismar, wo das Franciscanerkloster und andere katholische Stiftungen gleichfalls Seitens des
Magistrates, der dazu nicht für besugt gelten konnte, schon im den Jahren 1529 und 1531 aufgehoben und deren Sinkünste zu anderen, wenn
auch geistlichen Zwecken (Versorgung evangelischer Prediger und der
Armen) verwendet worden waren. Nur das Dominicanerkloster erhielt
sich noch eine Zeit lang, bis es 1553 gleichfalls in ein Armenhaus verwandelt wurde (Rudloff Neuere Geschichte von Mecklenb. S. 81—83,
auch 139 not. m.).

Abgesehen von diesen Reformations= und Säcularisationsacten der beiden genannten Städte machen in der Mecklenburgischen Reformations=
geschichte Epoche die Kirchenvisitationen von 1534 (Rudloff a. a. D. S.
86) und 1541 (ebendas. S. 102 f.). Hiebei ist zu bemerken, daß diese Vistationen, gleichwie die darauf gebaueten Kirchenordnungen eben das Mittel und die Form waren, in welcher die Landesherren ihr Reformationsrecht geltend machten. Die Visitationen erstreckten sich nicht bloß auf die Kirchen, sondern auch auf die Klöster, und so umfaßten denn auch die Kirchenordnungen die Ordnung der Klöster mit, dis für letztere besondere Klosterordnungen erlassen wurden. Gerade in den Klöstern stieß aber die Reformation auf den hartnäckigsten Widerstand, z. B. in Malchow 1541 (Frank A. u. N. M. IX p. 209), in Ribnit 1556 (ebendas. X p. 22), in Dobbertin 1557 (ebendas. X. p. 52), in Nostock 1531, 1533, 1534, 1558 und 1562 (ebendas. IX. p. 151. 153. 166. 167. 175. X. p. 63. 107). Lgl. auch Wiggers mehranges. Werk S. 67 ff.

Demnächst war von hervorstechender Bedeutung die auf dem Landtage zu Sternberg 1549 zu Stande gebrachte einmütlige Vereinbarung über ein neues Glaubensbekenntniß (Rudloff a. a. D. S. 115), ferner das Lochauer Bündniß im Jahre 1551 (ebendaß. S. 123), endlich der Antritt der alleinigen Landesregierung Seitens des Herzogs Johann Albrecht im Jahre 1552 (ebendaß. S. 133). Mit letzterem begann die Reformation eigentlich erst in ihrer vollsten Ausdehnung, zugleich aber auch die Säcularisation der Klöster auf dem platten Lande und in den Städten. Am 6. März 1552 wurde das Kloster Dargun, am folgenden

Tage das Rlofter Dobberan aufgehoben und in Besitz genommen, im Juni beffelben Jahres die Comturei Kraak (Rudloff a. a. D. S. 133, Frand A. u. R. M. IX. C. 261 ff). Bunachft scheinen freilich nur bie Mönchellöfter eingenommen worden zu fein, allein Rehna, Zarrentin, Neukloster waren Nonnenklöster und auch diese entgingen dem allgemeinen Schicksale nicht. In bemfelben Jahre erließ Herzog Johann Albrecht die erfte umfassende Kirchenordnung auf Grundlage des lutherischen Glaubensbekenntnisses, ordnete bald darauf eine generelle Vifitation ber Kirchen und Klöster an. in Folge beren die Klöster zu Guftrow, Parchim und Schwerin in Schulen umgewandelt wurden (Franck A. u. N. M. IX. S. 266. 267), und nötbigte auf seinem Kriegszuge nach bem Guben, in Gemeinschaft mit dem Churfürsten Morit von Sachsen und dem Landgrafen Wilhelm von Heffen den Kaifer zu dem bekannten Paffauischen Bertrage, wodurch die energische Durchführung der Reformation fehr wesentlich befördert wurde. Der sicherste Beweis, daß die Säcularisation der Stifte und Klöfter im Jahre 1552 schon fast vollendet gewesen sein muß, scheint barin zu liegen, daß mit diesem Jahre der Pralatenstand bereits ganz von den Landtagen verschwindet. Sobald die Probste, Nebte und Decane ber Stifter, Klöster und Capitel ihren Grundbesit verloren hatten, konnten sie natürlich auch nicht mehr in der Versamm= lung der Feudalstände (die zugleich Fundalstände waren) erscheinen.

Was nun mit den Klöstern wurde, nachdem sie folchergestalt "eingenommen" worden waren, ergiebt fich — wo nicht, wie besonders in ben Städten geschah, Schulen ober Hospitäler baraus gemacht wurden - ziemlich von selbst. In Dargun setzte der Herzog sogleich einen "Hauptmann" ein (Franc A. u. N. M. IX. S. 262). Rach der Ginnahme wurden die Klosterbesitzungen in fürstliche Aemter verwandelt, die sich von andern höchstens dadurch unterschieden, daß sie einstweilen noch ben Namen "Klöfter" ober "Rlofteramter" beibehielten (vgl. 3. B. Spalding Landtagsverhandl. Bb. I. S. 47. 263 und a. a. D., auch den Dotationsbrief der Rostock'schen Academie, Beil. Nr. 2. Litt. G., wo die damals - 1557 - bereits längst säcularisirten Klöster Dobberan, Marienehe und Neuklofter "unfere Feldklöfter" und "unfere Klöfter" genannt werden). Was aus den Aebten, Pröbsten, Mönchen und Nonnen wurde, ist nicht genau nachzuweisen, doch enthält darüber die Kirchenordnung

von 1552 Folgendes:

"Dieweil aber noch alte Personen in Stiften und Klöstern sind, follen die Unterhaltung haben und nicht verstoßen werden, sofern sie sich den Pfarrkirchen gleichförmig machen." (Beil. Nr. 1 Lit. A). Demnach scheint man — und dies bestätigen auch viele fonstige geschicht= liche Zeugnisse - die jüngeren Mönche geradezu vertrieben und auch felbst den alten nur unter der Bedingung Wohnung und Unterhalt gelassen zu haben, daß sie die evangelische Religion annahmen, — wieberum ein Verfahren, an welchem man deutlich erkennt, daß die Reformation auch zur völligen Aufhebung der Klöster den Hauptgrund hergab. Der Abt zu Dobberan erhielt eine jährliche Pension von 100 fl. (Rudloff a. a. D. S. 134 not. b).

Was die Rechtsgründe für dieses Verfahren betrifft, so wird man auch für Mecklenburg die darüber im §. 2 gegebene Darftellung bestätigt finden. Auf dem Landtage zu Güstrow vom 25. Juli 1552 berufen fich die fürstlichen Räthe der ständischen Beschwerde gegenüber haupt= sächlich nur darauf, daß die Geiftlichkeit es sei, welche alles Unglück in Deutschland angerichtet habe, daß namentlich die Mönche in den Klöstern sehr übel banggehalten hätten und daß die Landesberren auch keines= wegs gemeint seien, die eingezogenen Güter beliebig zu verwenden, sonbern daß Alles zu driftlich mildem Gebrauch, namentlich zur Stiftung und Unterhaltung ber Schulen und der Universität wieder angewendet werden solle. (Beil. Nr. 2 Litt. A.) Und ähnlich wird in dem Dotationsbriefe der Rostock'schen Academie von 1557 (ebendaf. Litt. G) "das unstattliche jährliche Aufheben der Keldklöster" und daß dasselbe gar viel nüplicher auf Schulen und Universitäten verwandt werden könne, gewisser= maßen als Rechtfertiauna für die Säcularisation bingestellt. Selbst auf das oberste Patronat berufen sich die Landesherren einmal (Spalding Landtagsverh. I. S. 89), obwohl doch in dem Patronat keinenfalls das Recht der Reformation und Säcularisation liegen konnte und die Kirchen= ordnung gerade dagegen eifert, daß die Patrone so vielfältig die Refor= mation benuten wollten, fich mit den Gütern der Kirchen und Stiftungen zu bereichern. (Kirchenordnung von 1552 Thl. V. Beil. Nr. 1 Litt. A.) Dies geschah übrigens bennoch vielfach sowohl von Seiten des Abels als auch von Seiten der Städte. Bemerkt ift schon, daß auch die von ben Städten Rostock und Wismar ausgegangene Aufhebung einiger in ihren Mauern belegenen Klöster genau genommen nur eine solche miß= bräuchliche Ausdehnung eines überdies an sich selber noch zweifelhaften Patronatrechtes angesehen werden muß.

§. 4. Berhandlungen mit den Landständen.

Die Verhandlungen mit den Landständen über die Reformation und Säcularisation sind, soweit sie hierher gehören, in der Beil. Nr. 2 zussammengestellt.

Man sieht daraus, daß allerdings die Landschaft bei der Säcularissation ein Wort mitzusprechen haben und das Verschwinden der seit 1523 mit Ritterschaft und Städten so eng verbündeten Prälaten von den

Landtagen keineswegs geduldig ertragen wollte. Die fürstliche Antwort auf dem Landtage 1552 umgeht die Competenzfrage eigentlich gänzlich, und sucht die gethanen Schritte lediglich nach der materiellen Seite hin

zu rechtfertigen.

Auf dem Landtage von 1555 beschweren die Stände sich, daß die Klöster zu Aemtern gemacht und die Klostergüter eingezogen würden, wosdurch "denen von Adel und andern Ständen" ihre Rechte an densselben entzogen würden. Die hierauf ertheilte Antwort enthält nur die Behauptung, daß in den Klöstern oder deren Gütern Riemandem seine Rechte entzogen wären. Damit wird die Frage, inwiesern die Stände als solche bei der Säcularisation etwa einzuwilligen gehabt hätzten, abermals entweder umgangen oder verneint.

Auf dem Landtage Judica 1557 wird die Säcularisation selbst schon nicht mehr angesochten, indem sich die Landschaft bereits bei der Berssicherung beruhigt, daß die Kirchengüter zu christlichem Gebrauch verwenzbet werden sollen und nur noch um Erfüllung dieser Zusage und um Schonung der Patronatrechte "derer von Abel und der Städte" bittet. Es protestirt freilich Rostock noch wiederholt gegen die Säcularisation und Resormation seiner Kirchen und Klöster, indem es sich in Betreff dieser das Resormationsrecht selbst beizulegen geneigt scheint, allein die

Landesberrn geben auch diesen Prätensionen nicht nach.

Im Jahre 1561 anerkennen die Stände das landesherrliche Säcularisationsrecht bereits in dem Umfange, daß sie dieselbe sogar zum Behuse der bloßen Erleichterung der Finanznoth für an sich zulässig zu halten scheinen, denn sie sagen eine beträchtliche Geldhülfe zu, damit die Landesherrn nicht aus Noth wegen des enervirten Zustandes ihrer Kammer alle gewesene geistliche Güter an sich ziehen, sondern noch einige derselben conserviren möchten. Ueberhaupt aber wird, wie es denn auch nicht anders sein konnte, schon seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, die Säcularisation immer als vollendete Thatsache behandelt.

Hinsichtlich ber eigentlichen Reformation im engeren Sinne zogen die Landesherrn die Stände allerdings mehr zu Rathe, vgl. z. B. die fürstlichen Landtagspropositionen II. und III. des Landtags Judica 1555, nebst den daran sich knüpfenden Berhandlungen, — ein dem Erlasse neuer Ordnungen im Kirchenwesen voraufgehendes rathsames Bedenken der Landschaft wurde aber keineswegs als unerläßlich betrachtet, vielmehr sollte es den Ständen bloß unbenommen sein, ihren Rath zu ertheilen und eventualiter auch Beschwerde zu führen, wenn Grund dazu vorhanden, namentlich wegen etwaiger Berlezung ihrer Patronatrechte. Bgl. die Verhandlungen über das ständische Gravamen 5. bei Spalding I.

S. 42. 56. 74. 87. (dazu als Seitenstück die Berhandlungen über die ständischen Gravamina 29 und 30 de anno 1650 bei Spalding III. S. 23. 49. 57. 69. 86. 107—109).

Die Kirchenvisitation von 1534 geschah ohne alle Concurrenz der Stände, desgleichen die Publication der ersten Kirchenordnung von 1540 und die fortgesetzte Visitation der Kirchen und Klöster in den Jahren 1541 und 1542. Auch die Kirchenordnung von 1552 wurde ohne Zuziehung der Stände abgesaßt und publicirt und erst bei der hierauf angeordneten zweiten generellen Visitation in den Jahren 1553 und 1554 ließen die Landesherren sich die Beiordnung einiger Landstände

gefallen.

Die Verwendung der eingezogenen geistlichen Güter der Kirchen und Klöster zu verwandten dristlichen Zwecken wurde den Ständen, welche auch gerade hierauf besonders drangen, nachdem sie die Einziehung selbst nicht mehr ungeschehen machen konnten, mehrmals und wiederholt ver= beißen, und zwar in der Art, daß die Ginkunfte hauptfächlich zur Unterstützung armer Kirchen, der Schulen, der Universität, der Hospitäler und zur Bestreitung der Kosten der Consistorien, der Ordinationen und Visitationen angewendet werden follten, f. namentlich die Kirchenordnung von 1552 Thl. V., die Landtagsverhandlungen von 1552, 1555, 1557, ferner den Fürstbrüderlichen Theilungsvertrag zu Wismar de anno 1555 (Gerdes Urfundensammlung S. 181), den fog. Ruppin'schen Macht= spruch de anno 1556, und den Dotationsbrief der Rostockschen Academie von 1557). Tropdem ist diese Verheißung der drückenden Finanznoth wegen immer nur theilweise ausgeführt worden, niemals aber in der Art, daß das gesammte fäcularisirte Gut ein bonum fisci particulare, ausschließlich gewissen firchlichen oder sonst christlichen Zwecken gewidmet, geworden wäre (wie in Hannover, nach Zacharia beutsch. Staatsrecht Bb. III. S. 45 not). Es wurde vielmehr gewöhnliches fürstliches Kam= mergut und übergegangen ist mit demselben nur eine Art von subsidiärer Berbindlichkeit zur Unterstützung verarmter Kirchen und firchlicher Institute, sowie ferner die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Universität, ber Schulen, des geiftlichen Confistoriums u. f. w.

Was endlich diejenigen Klöster betrifft, welche nicht säcularisirt (auch nicht etwa in Schulen oder Armenhäuser verwandelt), sondern lediglich reformirt wurden, und zu denen eben Dobbertin, Malchow, Ribnitz und das Rostocksche Kreuzkloster gehören, so ist zunächst die historische Beranlassung davon, daß sie im Jahre 1552 dem gewöhnlichen Schicksal der gänzlichen Aufhebung entgingen, nicht leicht mehr nachzuweisen. Daß Dobberan, Dargun, Rehna, Zarrentin, Neukloster eingenommen wurden, Dobbertin, Ribnitz und Malchow dagegen verschont blieben, beruhte

wahrscheinlich bloß auf zufälligen Umständen; wenn nicht Anderes dazwischen gekommen wäre, so würde das Schicksal der letzteren binnen kurzem durchaus das nämliche gewesen sein, welches die erstgenannten Klöster traf. An jene war eben die Reihe nur früher gekommen.

Auf dem Landtage zu Güstrow Judica 1555 bat die Landschaft selbst um die Einführung der reinen Lehre auch in die Klöster, mithin um deren Resormation (Antwort auf die Propositionen II und III und

Gravamen 14), zugleich aber bat sie auch:

"Die Jungfrauenklöster in ihren Haab und Gütern, auch Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ohngekränkt zu lassen, alle Jahre zwei Landräthe der Derter, in welchen das Kloster belegen, auch zwei fürstliche Hofräthe zu ordnen, die von den Klostervogten und Küchenmeistern und anderen Amtspersonen Rechenschaft nähmen, gebührliches Einsehen, wo es die Noth erforderte thäten und von dem Betragen der Amtleute und allen Mängeln Sermis Nachricht gäben." hierauf ertheilte Fürstliche Resolution verheißt zwar, die Resorma-

Die hierauf ertheilte Kürstliche Resolution verheißt awar, die Reformamation gebetenermaßen vermittelst der allgemeinen Bisitation ins Werk richten zu lassen, auf den weiteren speciellen Borschlag aber geht sie gar nicht ein, sondern verheißt nur nach gehaltener Visitation mit Rath ber Landschaft gute und driftliche Verordnung zu thun und aus der Kirchenordnung von 1552 geht denn auch ziemlich deutlich hervor, daß die Landesherren schwerlich gewillt waren, irgend ein Kloster noch lange bei Bestand zu lassen, vielmehr alle Klostergüter nütlicheren Zwecken. namentlich der Unterstützung der Kirchen, Schulen und Hofpitäler guzu= wenden. In Betreff der Mönchsklöfter heißt es ausdrücklich, daß Niemand fünftighin mehr in dieselben aufgenommen werden solle (weil fie nämlich als Unterrichtsanstalten doch nicht zu brauchen seien), die alten Mönche, die einmal darin wären, sollten, wenn sie sich reformiren wollten, einstweilen noch ihren Unterhalt bekommen, allmälich aber sollten diese Klöster offenbar gänzlich eingeben. In Bezug auf die Jungfrauenklöster ist zwar davon die Rede, daß die Domina junge Jungfrauen zu chrift= licher Zucht und Unterweifung auch fernerhin noch solle annehmen dürfen, allein daß man nicht beabsichtigte biebei stehen zu bleiben, zeigt das Beispiel von Neukloster, Rehna, Zarrentin flärlich.

Auch der Umstand, daß von einer besonderen Ordnung für die Klöster gar niemals die Rede war, oder eine solche wenigstens niemals ernstlich in Ungriff genommen wurde (was die Kirchenordnung von 1552 in dieser Beziehung enthält, ist ganz unbedeutend), weist darauf hin, daß man an eine völlige Conservation auch nur einiger Klöster anfänglich wohl nicht dachte. Erst 1572, als es entschieden war, daß von den

Feldklöstern drei conservirt bleiben sollten, wurde die erste Klosterordnung entworfen.

Dagegen baten, wie obiges Gravamen zeigt, die Landstände um Beibehaltung der Jungfrauenklöfter in der Art, daß dieselben fortan nur unter die specielle Aufsicht der Landesherren gestellt werden möchten. Diese follten jährlich eine Bisitation der Klöfter veranstalten, theils um sich Rechnung ablegen zu lassen, theils um etwaige Mißbräuche abzuftellen. Bei den Landrathen, welche dort neben den fürstlichen Sofräthen genannt werden, darf man keineswegs daran benken, als wenn dadurch eine ständische Concurrenz zu jener Visitation verlangt worden wäre, denn die Landräthe waren damals noch rein fürftliche Diener, die nur im Gegensate zu ben rechtsgelehrten Sofrathen aus ben Bafallen genommen wurden, weil früher der Rath bes Fürsten allein aus Pralaten und Bafallen bestanden hatte. Wie die Landschaft dazu kommt von "Kloftervoigten" anftatt von "Pröbsten" gu fprechen und ob damit etwa landesherrlich eingefette Berwalter bezeichnet werden follten, muß dahin gestellt bleiben. — In der fürstlichen Antwort auf das Gravamen kann, wenn man die Thatsache der Einziehung fo vieler Jungfrauenklöfter daneben hält, nur die Ablehnung eines bestimmten Bersprechens, daß diefelben nicht follten eingezogen werden, und der Borbehalt desfallfiger weiterer Entschließung gefunden werden.

Wenn es endlich wahr ift, was Franck (A. u. N. M. X. S. 18) berichtet, daß die Landstände auch schon damals geäußert hatten, es würde gut fein, diese Klöster "zur Erhaltung armer und Erziehung junger Kinder" beizubehalten — ein Project, welches allerdings fehr nahe lag und auch späterhin noch mehrmals wieder auftaucht — so wäre hiedurch die Intention der Stände noch klarer ins Licht gestellt, man wurde nämlich dann erkennen, daß es ihnen vor allen Dingen nur darum zu thun war, der ganzlichen Ginziehung zum fürstlichen Kammergut vorzubeugen, mochten alsdann immerhin die Klöster auch in völlig verän= derter Geftalt fortdauern 3. B. als bloße Schulanstalten, oder Armenhäuser. Auch dieses Project fand jedoch keinen Anklang, sondern es gingen diesenigen Jungfrauenklöfter, welche fäcularifirt wurden, völlig jum fürstlichen Kammergut über, gleich den Moncheklöftern, und diejenigen, die einstweilen noch bei Bestand blieben, indem sie bloß reformirt wurden (Kirchenordnung von 1602), behielten einstweilen bis auf die sog, papistischen Gräuel ganz die Geftalt und Form der katholischen Klöster bei.

Die Zeit von 1555 bis 1572.

§. 1. Ruppinscher Machtspruch.

Nach der Reformation der Alöster ist die Abtretung der drei Alöster Dobbertin, Malchow und Ribnit an die Landstände der nächste Gegenstand für die gegenwärtige Darstellung. Bevor jedoch dieses wichtige Ereigniß selbst zum Gegenstande der Betrachtung gemacht wird, ist eine zwiesache Untersuchung an der Stelle, nämlich einmal die Forschung nach dem ersten Ausgangspunkte und der Beranlassung zu jenem Acte, zweitens die Prüfung des möglichen Inhaltes einer solchen Cession, da es bei nicht stattgefundener Säcularisation, insofern also das Eigenthum nicht abgetreten werden konnte, nicht sosort klarist, welche Rechte über die Klöster das Object der Abtretung bilden mochten.

In ersterer Beziehung kommt zuvörderst der sog. Ruppinsche Macht= spruch in Betracht.

In Folge der zwischen den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich entstandenen Streitigkeiten wurden die fürstlichen Aemter und somit denn auch die kürzlich eingezogenen Klöster zur Theilung unter beiden Brüdern gebracht; alle sonstigen Beziehungen, namentlich zu den Landständen, jest Ritterschaft und Städten, das Kirchenregiment u. s. w. blieben gemeinsam. Nachdem auch der Wismar'sche Theilungsvertrag vom Jahre 1555 (Gerdes Urkundensammlung S. 181) sene Streitigkeiten nicht zu Ende gebracht hatte, kam es zu weiteren Verhandlungen unter Vermittlung des Königs von Dänemark (durch zwei Gesandte desselben), des Chursürsten von Brandenburg und einiger dazu verordneter Mecklenburzischer Landräthe. Diese führten im Jahre 1556 endlich zu dem schiedsrichterlichen Spruche des Chursürsten von Vrandenburg — bekannt unter dem Namen des Ruppinschen Machtspruches (Beil. Nr. 3), — durch welchen eine interimistische Theilung dis zur Vollzährigkeit der beiben jüngeren Brüder wirklich herbeigeführt wurde.

Danach erhielt von den eingezogenen Klöstern Herzog Johann Albrecht: Rehna und Zarrentin, Ulrich dagegen Dargun vorweg, — Neukloster, Ivenack und Dobbertin sollten "für die Jungfraken beider Stände gelassen werden", — fämmtliche übrige Klöster sollten durch die schon früher zu diesem Zwecke besonders beeidigten sechs Landräthe in zwei gleiche Theile und unter beide Herzoge nach Wahl oder durchs Loos

vertheilt werden. Endlich sollte Alles, was von den Häusern, Klöstern, Comturcien veräußert oder verpfändet war, durch die Landschaft von den bewilligten Steuern gefreiet und zu den Häusern, Klöstern und Comtureien, wozu es gehört, wieder gebracht werden. —

Daß sämmtliche Rlöster mit den fürftlichen Aemtern zur Vertheilung kommen sollten, also sowohl die noch in ihrer bisherigen Gestalt bestehenden, wie die bereits eingezogenen, scheint darum angenommen

werden zu müssen, weil

1) der Ausdruck ganz allgemein so lautet: "Was hierüber für andere mehr Klöster und Comptereien vorhanden;" weil

2) Reukloster, Jvenak und Dobbertin mit in Betracht gezogen wer-

den, obwohl sie noch nicht wirklich eingezogen waren, und weil

3) die Compterei Mirau außerdem allein von der Theilung auf so lange ausgeschieden wird, bis sie "verlediget", — was doch offenbar beweist, daß auch sie noch nicht in fürstliches Kammergut verwandelt worden war.

Es ftand diefer Behandlungsweise auch nichts im Wege, denn wenn die Klöster auch zum Theil noch nicht wirklich fäcularisirt sein mochten, so war man doch im Begriff, diesen Act vorzunehmen, und wenn beide Brüder sich hierüber einig waren, so konnten sie, was sofort in fürst= liches Kammergut verwandelt werden follte, natürlich ebensowohl schon im voraus mit zur Vertheilung bringen, wie basjenige, was bereits Kammergut war. — Was die Ginlösung der veräußerten oder verpfänbeten Beftandtheile mit den bewilligten Steuern anbetrifft, fo erklärt fich biefe fehr einfach daraus, daß diefe Steuern eben gur Abbürdung der aemachten fürstlichen Kammerschulden bewilligt waren, mithin zur Erleich= terung der landesherrlichen Finanznoth. Indem man nun, wie bemerkt, auch die factisch noch nicht wirklich eingezogenen Klöster u. s. w. doch schon anticipative als wirklich eingezogen und folglich als Kammergut behandelte, verstand es sich fast von selbst, daß auch der Entlastung von den Pfandschulden in eben dem Maaße Anwendung auf die Klöster gegeben wurde, wie auf die fürstlichen Nemter.

Dies der Inhalt jenes Schiedsspruches. Nur der Umstand, daß in den Verhandlungen von 1572 auf eine frühere Verheißung Bezug genommen wird, kann es einigermaßen erklärlich machen, daß man zu verschiebenen Zeiten in demselben die erste Quelle der landständischen Rechte über die drei Landesklöster hat sinden wollen. Bei einiger Ueberzlegung ist es unmöglich, bei den oben allegirten Worten: "sollen für die Jungfrauen beider Stände gelassen werden" an eine Abtretung jener Klöster an die Landstände, zur Verwaltung oder wohl gar zum Eigenz

thum zu benfen. Die folgenden furzen Bemerkungen werden genügen, die Unrichtigkeit einer folden Auffassung klar zu machen.

1) Der ganze Schiedsspruch bezweckte von vorneherein nur eine Theilung der landesherrlichen Einfünfte unter die beiden Brüder Serzöge, und obendrein nur eine interimistische bis zur Volljähriakeit ber beiden jüngeren Brüber.

2) Die Landstände batten weder bei dem Compromifvertrage concurrirt, noch concurrirten fie bei der fürstbrüderlichen Theilung selbst, - ja sie hatten dabei nicht einmal ein erhebliches Interesse, da ihnen gegenüber die Landesregierung und alle landesberrlichen Rechte gemein= fam blieben und ihre Union, ihre Privilegien, ihre politischen Rechte überhaupt dabei nicht zur Sprache kamen. Wie konnten die Landstände Rechte gewinnen aus bem Schiedsspruche eines gar nicht von ihnen mit= gewählten Schiedsrichters in einer Streitsache, bei beren Ausgleichung ihre Rechte und Interessen gar nicht mit zur Frage standen?

Allerdings giebt fich, wie oben gezeigt worden ift, in dem Schieds= fpruche die Absicht kund, fämmtliche Klöster und Comtureien, mit alleini= ger Ausnahme von Neukloster, Ivenack und Dobbertin zu fäcularisiren. in fürstliches Rammeraut zu verwandeln und bemgemäß zu vertheilen. allein, daß dieser Act ber Säcularisation nicht als eine Handlung angesehen wurde, zu welcher die Einwilligung der Landstände nothwendig war, ist schon im vorigen Kapitel gezeigt worden. Nachdem bereits eine Menge von Rlöstern ohne alle Concurrenz der Landstände eingenommen worden waren, konnte es Riemandem einfallen, deren Confens annoch in Betreff ber Ginziehung ber übrig gebliebenen einzuholen. Behr erzählt (de Reb. Meckl. p. 767), es sei beschlossen (auf dem Landtage von 1557?), daß die Stände diesem Laudum ihr Siegel beisegen und das Land von seinen Schulden befreien follten, allein — auch abgesehen von der Unsicherheit dieser historischen Notig (Gerdes in feinem Borwort zum Ruppinschen Machtspruch erwähnt hievon nichts und auch in ben von Spalbing gesammelten Landtagsverhandlungen findet fich jene Behauptung nicht bestätigt) — wurden die Landstände hiedurch keines= wegs zu Mitcontrabenten. Auch bei bem Wismarschen Theilungsvertrage von 1555 scheint auf den Wunsch der Landesfürsten eine solche Mitunter= siegelung "zu mehrerer Sicherheit" erfolgt zu sein (Spalding Landt.= Berh. Bb. I. S. 8 und 9 sub I.), und doch waren dabei die Landstände gewiß nicht Mitcontrabenten. Man zog fie als Rathgeber ber Fürsten wohl auch bei Schlichtung der unter biefen obwaltenden Frrungen zu, und ließ fie ihr Siegel beiseten, um durch diese Körmlichkeit dem Ber= trage eine desto größere Keierlichkeit zu geben, — daß sie aber durch die sen Act selbstständige Rechte den Fürsien gegenüber erlangen sollten, fiel

sicherlich keiner der Antheil nehmenden Personen ein. Wenn Aehnliches auch bei diesem sogenannten Ruppinschen Machtspruche geschah, so kann der Erund hievon allenfalls auch darin gesunden werden, daß der Spruch der Verwendung der bewilligten Steuern zur Einlösung der veräußerten und verpfändeten Stücke erwähnt, daß aber diese Steuern für die Erlangung der drei genannten Klöster (zur Verwaltung oder gar zum Sigenthum) bewilligt gewesen wären, davon sindet man auch nicht die leiseste Andeutung. Somit bleibt es jedenfalls gewiß, daß der Schiedsspruch selbst nur die Streitigkeiten zwischen den beiden fürstlichen Brüdern zu schlichten bezweckte, daß die Landstände hiebei nicht weiter concurrirten als man ihre Concurrenz etwa zur Erlangung einer größeren Garantie erbitten mochte, und daß es gänzlich außerhalb des Zweckes der schiedsrichterlichen Entscheidung lag, ihnen neue Rechte — den Landesfürsten gegenüber — einzuräumen.

3) In dem Spruche selbst ist ferner auch den dürren Worten nach von einer Abtretung an die Stände durchaus nicht die Rede. Wie hätten darauf wohl die Herzöge, wie hätte der Schiedsrichter darauf verfallen sollen, der von den Herzögen wahrlich nicht angerusen war, um über ihre Rechte zu Gunsten anderer, dritter Personen zu disponiren!

4) Vielmehr geht der Sinn der Worte deutlich genug dahin, daß die drei benannten Alöster — sei es nun, daß man sich über deren Theilung nicht einigen konnte, oder aus anderen unbekannten Ursachen, — vorläufig d. h. bis zur Volljährigkeit der minorennen Brüder —

a. nicht eingezogen werden, fondern fortbestehen sollten, und zwar

b. als gemeinsame Klöster (gerade wie so Manches Andere gemeinsam blieb, z. B. die Universität zu Rostock). Diese Gemeinsamkeit beruhte, abgesehen von dem gemeinschaftlichen Oberaufsichtsrechte, auch darin, daß sie — nach wie vor —

c. den Jungfrauen beider Stände offen fteben follten. Diefer

Ausdruck ist mehrbeutig; er kann entweder

aa. soviel heißen sollen, als: den Jungfrauen der beiderseitigen Stände d. h. der Stände des dem Herzog Ulrich gleichwie der Stände des dem Herzog Johann Albrecht zufallenden Landestheils. Diese Deutung scheint auf den ersten Anblick dem Hauptzweck des Schiedsspruches am meisten zu entsprechen, allein sie ist dennoch darum jedenfalls unrichtig, weil das Land, d. h. die Landstände, gar nicht getheilt wurden, sondern nur die fürstlichen Aemter und Sinkünste. Dennach konnte denn von besonderen Ständen des einen oder dos anderen Herzogs nicht die Rede sein.

bb. Zweitens kann der Ausdruck bedeuten: den Jungfrauen der Ritterschaft und denen der Städte, — und

cc. Drittens: den Jungfrauen des Adels (als Geburtsstandes) und denen des Bürgerstandes.

So sehr auch scheinbar diese beiden letteren Auslegungen von ein= ander abzuweichen scheinen, so fielen sie dem Resultate nach doch zu jener Beit wohl so ziemlich zusammen, benn die Landauter, beren Besitzer Lebn= leute und Landstände waren, waren vielleicht ohne Ausnahme in den Sänden des Adels, sodaß selbst die Ausdrücke "Adel" und "Ritterschaft" viel= fältig gleichbedeutend genommen wurden. Die freien b. b. nicht leibei= genen Angehörigen des bürgerlichen Standes concentrirten sich dagegen hauptfächlich in den Städten. Wenn es nun richtig wäre, was 3. B. Rampt behauptet, daß der Ausdruck "Stände" in jener Zeit immer nur die Geburtsftande, nicht die beiden politischen Stände bezeichnet babe. so ware freilich jeder Zweifel beseitigt und nur die dritte Auslegung zu= läffig, allein jene Behauptung ift, wie sich mehrfach nachweisen läßt. keineswegs begründet. Dagegen spricht für diese Deutung eine andere Erwägung, nämlich die, daß die zweite Interpretation auf mehrere un= auflösliche Bedenken führt. Bisher konnte jede Jungfrau in die Klöster aufgenommen werden, die Lust hatte, sich aufnehmen zu lassen, — selbst leibeigene, wenn nur der Leibherr einwilligte. Sollte nun der Ausbruck "ben Jungfrauen beider Stände" bloß auf eine Ausschließung der im Domanium wohnhaften oder daber stammenden Jungfrauen abzielen (3. B. Bredigertöchter und Töchter von Domanialbauern ober Domanial= pächtern), so ift es schwer zu begreifen, wie die Schiedsrichter urplötlich dazu gekommen sein follten, gerade diese ausschließen zu wollen. Sollten aber "Jungfrauen beider Stände" folche fein, die irgendwie in einer näheren, verwandtschaftlichen Beziehung mit den auf den Landtagen er= scheinenden Ritterautsbesitzern und Vertretern der Städte standen, fo er= hebt sich hiegegen nicht nur dasselbe Bedenken wegen der unmotivirten Ausschließung aller übrigen Jungfrauen, sondern es ergiebt fich auch sofort eine völlige Unbestimmtheit hinsichtlich der Grenze der danach stattfindenden Aufnahmefähigkeit. Aus diesem Grunde wird man sich für die dritte der obigen Auslegungen, welche bergleichen Bedenken nicht unterliegt, entscheiden muffen, und dann erhält man eine urfundliche Bestätigung dafür, daß diese Klöster nach wie vor nicht bloß adeligen, sondern auch bürger= lichen Jungfrauen zur Aufnahme offen stehen follten.

Allemal enthält der Schiedsspruch nicht die entfernteste Andeutung als habe man dabei an eine Abtretung der genannten Klöster an die Landstände gedacht. Wie wenig selbst die sechs zur Theilung verordneten Landräthe, die doch selbst zu den Landständen gehörten, zu jener

Zeit eine solche Auslegung auch nur für möglich hielten, geht am evibentesten daraus hervor, daß sie troß jener Bestimmung des Spruches gleich nachher (im November des Jahres 1556) in Aussührung desselben die inzwischen offenbar säcularisirten Klöster Ivenack und Neukloster mit vertheilten (s. Rudlosf N. Meckl. Gesch. Bd. I. S. 159. not. k.). Daß Neukloster bereits im Jahre 1557 säcularisirt war, ergiebt sich auch aus dem Dotationsbriese der Rostockschen Academie und von Ivenack erhellt dasselbe für das Jahr 1572 aus dem Gravamen privatum des Landtages vom 22. Januar 1572 (Spalding L. T. B. I. S. 47), wonach damals schon ein fürstlicher Amtmann das Kloster inne hatte, sodaß der Ausdruck "alle anderen Klöster" in dem Grav. 4 der Landschaft de anno 1572 (Spalding a. a. D. S. 41) jedenfalls als ungenau erscheint.

Daß noch in demselben Jahre, in welchem der Schiedsspruch erfolgt war, Neukloster und Ivenack ohne alle Einsprache von irgend einer Seite säcularisirt und mitvertheilt werden konnten, beweist genügend, daß die Landstände aus dem Laudum schwerlich auch nur ein Necht des Widerspruches gegen die Säcularisation erlangt hatten, viel weniger also ein Necht auf die Verwaltung oder das Sigenthum an den Klostergütern. Sodald bei de Herzögesich hinterdrein über die Einziehung auch der drei ausgenommenen Klöster einigten, so staud ihnen nichts im Wege, auch diese nachträglich mit zu theilen, und diese Vertheilung ersfolgte wirklich, weil eben wahrscheinlich jene Sinigung in Bezug auf Neukloster und Ivenack erfolgte, sei es stillschweigend oder ausdrücklich.

So blieb dem nach der gemeinsamen Absicht der Herzöge nur Dobbertin. Die Gründe, welche die Einziehung der Klöfter zu Malchow, Ribnit und Roftod noch verhinderten, lagen in andern Umftänden, bei Malchow in den gerichtlich mit Erfolg geltend gemachten Prätensionen ber Flotowschen Familie (f. oben Kap. I. §. 10 a. E.), bei dem Kreugklofter in dem Widerstand der Stadt Rostod (f. oben Rap. II. S. 3. und 4), bei Ribnit in dem Umstande, daß dort die fürstliche Prinzessin Ursula Aebtissin war. Nicht unwahrscheinlich mag es auch genannt werden, daß man Neukloster und Ivenack gerade deshalb mit einzog, weil die Gin= ziehung von Malchow und Ribnig auf Hindernisse stieß, und also der Ausfall der beiden letteren durch jene beiden gedeckt werden sollte. Im Nebrigen muß aber schließlich bier noch bemerkt werden, daß, sowenig auch der sog. Ruppinsche Machtspruch nach allem Obigen ben Ständen ein wirkliches Recht auf die Abtretung der drei fraglichen Klöster geben konnte, es doch weder unmöglich, noch auch unwahrscheinlich gefunden werden kann, daß die Stände später vermeinten, ein folches Recht daraus verlangt zu haben, und daß somit jener Spruch factisch die erfte Quelle ber späteren wiederholten ftandischen Bitten und Gravamina, betreffend die Abtretung jener Klöster, wurde. Die landesherrlichen Resolutionen auf diese Bitten und Gravamina (von 1561, 1563 u. 1570) sind bisher nicht bekannt geworden (s. unten §. 3), thatsäcklich steht aber fest, daß die Abtretung der Klöster Dobbertin, Malchow und Ribniz erst im Jahre 1572 und zwar gegen neue ständische Leistungen definitiv versheißen wurde. Es ist demnach wahrscheinlich, daß die Landesherren den Ständen ein Recht, wie sie es aus dem Ruppinschen Spruche ableiten mochten, niemals zugestanden haben.

§. 2. Verhalten der Landesherren gegen die nicht fäcularifirten Klöster.

Leider lassen uns nun die auf uns gekommenen historischen Nachrichten fast gänzlich im Stiche, indem wir nach demjenigen forschen, was in der nächstsolgenden Zeit mit den Klöstern, namentlich mit Dobbertin, Malchow und Ribnitz geschehen und was rücksichtlich derselben etwa mit den Landständen verhandelt worden ist. Die vorhandenen Ueberlieserungen sind nicht allein sehr dürstig, sondern sogar von mindestens zweiselhafter Treue und obendrein zum Theil höchst dunkel. In dieser Lage ist es schwer, auch nur mit einiger Sicherheit die hier vorhandene Lückzu ergänzen. Das Meiste läßt sich eben nur als wahrscheinlich muthmaßen, gerade die beiden Hauptpunkte, nämlich einmal die Frage, inwieweit die Landesherren sich der Klosterverwaltung auch in den sortbestehenden Klöstern bemächtigt haben, anderntheils die Frage, ob, wann und aus welcher Beranlassung den Landständen zuerst versprochen worden, ihnen die Berwaltung oder einen Theil derselben abzutreten, — gerade diese beiden Punkte bleiben saft gänzlich in Dunkel gehüllt.

Was zuvörderst das Verhalten der Landesfürsten den Klöstern gegeniber anbetrifft, so ist es, wie bereits bemerkt worden, mehr als wahrscheinlich, daß in Folge des Ruppinschen Compromißspruches mit Ausnahme der Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnig und des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock alle bis dahin noch nicht eingezogenen Klöster säcularisirt und in fürstliche Nemter verwandelt wurden. Was die genannten, einstweilen bei Bestand gebliebenen Klöster anbetrifft, so ging mit dem Kloster Ribnig und dem Kreuzkloster wahrscheinlich zunächst gar seine Beränderung vor, in Dobbertin und Malchow aber scheinen die Landesherren an die Stelle des bisherigen Probsten einen Hauptmann oder Nogt (advocatus) nebst einem Küchenmeister an die Spize der Verwaltung gestellt zu haben. Hierauf deutet schon das Gravamen 14 der Landschaft vom Jahre 1555 hin (wo von den "Klostervoigten, Küchenmeistern und anderen Amtspersonen" die Rede ist) und in der Antwort der Stände auf die Fürstl. Landtagspropositionen III und IV de anno

1572 wird von einem "Hauptmann zu Dobbertin" gesprochen. Vielleicht würden die Acten der Klosterarchive und die des landesherrlichen Archivs hierüber weitere Aufklärung geben, man kann sich aber auch, ohne diese eingesehen zu haben, die Gründe und Veranlassungen dieser Umwandlung sehr wohl erklären.

Die Pröbste leisteten als geiftliche Ordenspersonen, bei der Refor= mation sicherlich einen eben so hartnäckigen Widerstand, wie die Aebtissin zu Ribnig es that. Schütte nun auch die lettere ihre hohe Geburt und ihre nahe Verwandtschaft mit den Landesfürsten gegen die völlige Bertreibung, fo standen doch jenen nicht die gleichen Schutzmittel gur Seite und es konnte also leicht ihre Entfernung die Folge ihres Wiber= strebens sein. Da nun die Verwaltung des Klostervermögens durchaus nicht einen Geiftlichen zu erfordern schien (von einem Orbensgeiftlichen konnte ohnehin nicht mehr die Rede sein), da ferner die Bestätigung des vom Convent gewählten Berwalters schon vor der Reformation ein Recht des Bischofs (vielleicht auch schon des Landesherrn) gewesen, mit= hin jett unzweifelhaft auf die Landesberren übergegangen war, fo konnten lettere sehr leicht auf den Gedanken kommen, vermöge der jett in ihnen concentrirten landesherrlichen, bischöflichen und schirmberrlichen (voigteilichen) Gewalt und sub titulo des juris reformandi noch einen Schritt weiter zu gehen, und — auf vorgängige Wahl des Conventes oder ohne folche — zur Verwaltung des Klostervermögens einen Hauptmann (Amtmann oder Voigt) nebst Küchenmeister zu bestellen, während alsdann der Domina die geistliche Gewalt im Kloster, welche der Probst bisher mit ihr getheilt hatte, ausschließlich zufiel. Hiezu konnten die Landesberren fich um so leichter berechtigt halten, als man auch wohl fo argumentiren mochte: Derjenige, dem sogar das Recht der Säcularisation zusteht, muß nach dem Sate, daß in dem weitergebenden Rechte auch das beschränktere enthalten ift, ebensowohl das Recht haben, den Klöstern Vorsteher und Verwalter zu geben, welche unmittelbar unter seiner Controle stehen; denn wenn er das Vermögen sogar gang an sich ziehen und für sich verwalten lassen kann, wie viel mehr muß es ihm freistehen, dasselbe zum Besten der Klöster durch seine Diener verwalten zu lassen? — Es braucht kaum auf das Freige dieser Schlußfolge= rung aufmerksam gemacht zu werden, allein bei der damaligen Unklarheit der Rechtsbegriffe konnte dieselbe nichts destoweniger mit einigem Schein von Wahrheit aufgestellt und vertheidigt werden. Jedenfalls ift fo viel flar, daß vermöge dieses Trugschlusses die Landesberren die Selbst= ftändigkeit der Klosterconvente beinahe ganz beliebig einschränken konn= ten, sowohl hinsichtlich der Güteradministration, als auch hinsichtlich der Ernennung der Verwalter oder Vorsteber, ja felbst hinsichtlich der Beschließung über die Aufnahme neuer Conventualinnen. Wie weit aber die Landesherren in allen diesen Beziehungen wirklich gegangen sind, ist, wie gesagt, bisher nicht genau ermittelt, wenn auch, wie im § 3 gezeigt werden wird, es mehr als wahrscheinlich ist, daß sie selbst die Klosterzeinkünste zum Theil in ihren eigenen Nuzen verwendeten.

Außerdem darf, wie gesagt, nur das als beinahe gewiß gelten, daß an die Stelle der geistlichen Pröhfte in Dobbertin, und vermuthlich auch in Malchow Hauptleute an die Spize der öconomischen Verwaltung traten, welche von den Landesherren mindestens bestätigt, vielleicht gar unmittelbar ernannt und bestellt wurden, sei es nun auf vorgängige Wahl Seitens des Conventes, oder auch ohne eine solche. Von selbst versteht sich, daß daneben zum mindesten alle bisherigen landesherrlichen, bischösslichen und vogteilichen Rechte sort bestanden, namentlich also das Recht der Oberaufsicht und der Obervormundschaft, von welchen sich auch rine ziemlich deutliche ständische Anerkennung sindet in dem Gravamen 14 der Landschaft de anno 1555.

§. 3. Stellung ber Landstände zu den nicht facularifirten Alöftern.

Fast ebenso dürftig und lückenhaft, wie nach Vorstehendem die Nachrichten über das Verhalten der Landesherren zu den Klöstern in dem bestressen Zeitraum genannt werden müssen, sind auch die Nachrichten darüber, welche Stellung in dieser Zeit die Stände zu den Klöstern eingenommen haben. Vergebens sucht man insbesondere nach der ersten Veranlassung zu der im Jahre 1572 ihnen endlich bewilligten Abtretung der drei Landesklöster und nach einer bestimmten Verheißung dieser Abtretung, wie sie doch bei den Verhandlungen von 1572 als vorausgegangen behauptet wird.

Schon das Gravamen 7 der Landschaft auf dem Landtage Judica 1555 spricht von den Rechten, welche denen von Abel und anderen Ständen an den Klöstern und Klostergütern zuständen, und welche ihnen vermöge und bei der Sinziehung verkümmert würden. Daß sich aber dies nur auf etwaige Patronat- oder sonstige vogteiliche Rechte einzelner Personen bezog, nicht im entserntesten dabei an Nechte des Corps der Landstände über die Klöster zu denken ist, dies erhellt theils aus der Fassung des Gravamen selbst, theils aus der fürstlichen Antwort auf dasselbe und theils aus einer Vergleichung mit der Antwort der Landschaft auf die dritte fürstliche Proposition des Landtags Judica 1557, wo specieller des jus Patronatus und anderer Rechte derer von Abel und aller Städte Erwähnung geschieht. Auch hier wird gebeten, diesen Rechten bei der Säcularisation keinen Abbruch zu thun, es kann also dieser Passus in

der ständischen Antwort als eine Wiederholung des früheren Gravamen angesehen werden.

Demnach kommt hier zunächst die von Flotow angeführte Erklärung der Landstände aus dem Jahre 1561 in Betracht (Beil. Nr. 2 Litt. H). Aber auch hier ift von den Klöstern speciell eigentlich gar nicht die Rede, fondern nur überhaupt von den gewesenen geiftlichen Gütern. Ebensowenia handelt es sich dabei im entferntesten um eine Abtretung der Klöster an die Stände, sondern diese bitten nur, daß doch nicht alle gewesenen geiftlichen Güter zur fürstlichen Kammer eingezogen, fondern wenigstens einige derfelben denjenigen Zweden erhalten werben möchten, wozu sie bisher gedient. Als solche werden bezeichnet: "generatim geistliche Zwecke" und alsbann: "in specie die Erhaltung ber alten abeligen Familien." Der Beisat: "nach der Intention der Fundatoren" kann sich in Bezug auf die "gewesenen geiftlichen Güter" füglich nur an das "generatim geiftlich" anlehnen, da die Behauptung, daß jene geiftlichen Güter speciell zur Erhaltung ber alten abeligen Familien gestiftet seien, doch offensichtlich entweder eine grobe bistorische Unwahr= heit oder auch eine völlig ungereimte Prätension gewesen sein würde. Im Nebrigen kann und muß man zugestehen, daß die Hervorhebung bes speciellen großen Nugens der Capitel, Stifte, Comtureien und Alofter für den Abel des Landes den factischen Umständen wohl entsprochen haben wird. Gben diefer Rugen, das Intereffe berfelben für ben Adel wird auch später noch oftmals hervorgehoben, namentlich in der ftändischen Bitte vom Jahre 1563. — Daß übrigens die Landesfürsten jene Bitte gewährt haben sollten, liegt nicht vor; der Revers vom 25. September 1561 enthält nichts berartiges.

Auf dem Landtage von 1563 (Beil. Ar. 2 Litt. J.) kommt hienach zu erst die Behanptung der Stände vor, daß die Landesherren ihn en verheifen hätten, ihnen die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribniß wiede rzugeben. Wann eine solche Verheißung gemacht worden, darüber sindet man keine Auskunft. Daß dabei nur irrthümlich an den Ruppinschen Schiedsspruch gedacht werden kann, ist bereits gezeigt worden. Das Wort: "wiedergeben" (reddere, restitutio bei de Beehr) zeigt aber auch deutlich genug an, worauf es hiebei abgesehen war. In welchem Sinne hatten die Stände denn bisher die Klöster gehabt, sodaß sie ihnen hätten wieder zurückgegeben werden sollen? In welchem Sinne hatten die Landesherren diese drei Klöster, sodaß sie dieselben sollten zurückgeben können? So wenig die Stände früher das Sigenthum oder sonst irgend ein Recht an den Klöstern oder über die Klostergüter gehabt hatten, das ihnen hätte restituirt werden können, ebensowenig hatten die Landesherren sich das Sigenthum an diesen drei nicht säcularisirten Klöstern

angeeignet. Im Gegentheil heißt es von Ribnit ja ausdrücklich, die Aebtiffin Ursula maaße sich das plenum dominium et proprietatem desselben an. Rur um den Nugen und das Interesse, um das "compendium" handelte es fich, welches von der Fortdauer der Klöfter in ihrer bisherigen Geftalt und Verfassung für die Stände zu erwarten war, um die Erhaltung der "commoda", welche sie und namentlich die Ritter= schaft (ber Ordo equester) bisher davon gehabt hatten. Auf der anderen Seite erhellt soviel, daß die Landesberren wenigstens die Berwaltung des Mostergutes in ihre Sande genommen gehabt haben muffen, weit fonft nicht davon die Rede sein konnte, daß fie den Ständen die Rlöfter guruckgeben follten. Dies fest mindeftens deren Befignahme von Seiten der Landesherren voraus, vielleicht auch außerdem noch eine wenigstens theil= weise stattgehabte Verwendung der Klostereinkunfte zu anderweitigen, dem Institute fremden Zweden. Daß nun die Stände die Berwaltung ber Klöster zu bekommen verlangten, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber als die wahrscheinliche Absicht wohl nicht zu bezweifeln, weil es fich ja nach den Umftanden um eine Wiederherftellung der betreffenden, keineswegs aufgehobenen Klöster nicht handeln konnte. Möglich bleibt es freilich, daß die Landesherren die Kloftereinkunfte, wenigstens theilweise, namentlich die Ueberschüsse, in ihren eigenen Ruten verwendet hatten, es ware also auch denkbar, daß die Stände es blos auf Abstel= lung dieses Migbrauches abgesehen gehabt hätten, mithin auf die bloße Erhaltung ber Klöster bei ihrer Confistenz und bei ihren Gutern, allein dies wäre doch wahrscheinlich wohl anders ausgedrückt worden, als fo, daß die Landesherren den Ständen die Rlöfter reftituiren follten. Demnach muß ber wahrscheinliche Sinn ber ftändischee Bitte barin gefunden werden, daß ihnen die Berwaltung übergeben werden möchte. Dann nannten sie dies freilich nicht völlig richtig ein "reddere" "Biedergeben", da sie ja die Verwaltung noch niemals gehabt hatten, es ist aber unschwer zu erkennen, daß dieser Ausdruck nur die ihnen badurch in Aussicht gestellte vollkommene Wiedererlangung desjenigen Autens andeuten follte, welchen die Klöster früher für ihre Familien gehabt und unter der landesherrlichen Verwaltung wahrscheinlich so gut wie völlig verloren hatten, welchen fie wenigstens bei diefer Verwaltung früher oder fpäter ganz verlieren konnten, sei es durch allmählige Sinziehung zum Kammeraut, sei es durch angeordnete Beschränkungen ber Aufnahme.

Alles dieses tritt noch deutlicher hervor in der von v. Flotow angeführten ständischen Bitte vom Jahre 1570. Auch hier ist wieder die Rede von der geschehenen Bewilligung, deren Zeit, Bewandniß, Grund und näheren Inhalt man nicht kennt. Die Bitte selbst ist geradezu auf Uebergabe dieser Klöster "zu unser (der Landschaft) armen Kinder und

Freunde Nothdurft und Unterhaltung, mit vollkömmlicher Verwaltung" gerichtet und im Falle ber Gewährung biefer Bitte machen fich bie Stände anheischig dafür zu sorgen, daß das gottesfürchtige Klosterleben nach wie vor beobachtet werden solle. Man erkennt bieraus abermals, daß die Landesherren damals den Befitz und die Berwaltung der Klöster ergrif= fen haben mußten, ohne jedoch die Klöster selbst aufzuheben. Bielleicht erlaubten fie sich, die Ueberschüsse in ihren eigenen Ruten zu verwenden. Ms Subject, an welches die Uebergabe geschehen soll, erscheint die Landschaft d. h. das Corps der Landstände, als Inhalt, Zweck und Object der Uebergabe aber die Verwaltung, unter Hervorhebung des aus der Berwaltung ja von selbst folgenden Rechtes, die Klosterstellen zu vergeben, sowie der Intention, dieses Recht zu benuten zum Besten ber "armen Kinder und Freunde" der Landschaft, also sowohl der Ritter= schaft, als der Vertreter der Städte, welche zusammen damals die Land= schaft bildeten. Die Resolution auf jene Bitte ift nicht bekannt, jedenfalls erblickt man aber hier sehr deutlich schon die Keime der späteren wirklichen Ueberweisung.

Das wahrscheinliche Resultat aus diesen lückenhaften Aufzeichnungen und Ueberlieferungen ift bemnach das folgende: Während mit den Klöftern zu Ribnit und Rostock in dieser Zeit gar keine Beränderung vorging, die Klöster zu Ivenack und Neukloster dagegen trot des Ruppinschen Schiedsspruches völlig eingezogen und gleich den übrigen Aemtern und Klöstern unter beide Landesherren vertheilt wurden, wurden die Klöster zu Dobbertin und Malchow zwar auch von den Landesherren eingenommen und unter die Verwaltung eines von ihnen eingesetzten Hauptmanns gestellt, im Uebrigen jedoch — was die Conventualinnen betrifft - bei Beftand gelaffen. Die Stände, hiedurch beforgt gemacht, daß auch diefe Klöster auf dieselbe Weise allmälig eingeben möchten und vielleicht nicht ohne Grund argwöhnend, daß die Klostereinkunfte von den landesherrlichen Verwaltern nicht ausschließlich zum Besten der Klöster verwendet würden, mußten fich hiedurch veranlagt feben, zur Sicherung des Fortbestandes derselben, selbst nach Erlangung der Verwaltung zu streben. Hiezu lieferte ihnen die freilich zum Theil ganz andere Klöster und überhaupt nicht beren Verwaltung, sondern nur deren Fortbestand betreffende Bestimmung des fog. Ruppinschen Machtspruches einen will= kommenen Anhaltspunkt. Bielleicht faßten fie jene Bestimmung geradezu so auf, als sei ihnen darin die Abtretung der Klöster zur Verwaltung verheißen. Die Landesherren konnten und mußten diefer Auffassung mit Fug und Recht widersprechen und verweigerten daher beharrlich das Anverlangen der Stände, da fie aber in der Lage waren, von den Ständen auch ihrer= seits neue Geldbewilligungen erbitten zu müssen, so gingen sie doch inso=

fern auf jenen Wunsch der Stände ein, daß sie die Erfüllung in Aussicht stellten, falls man ständischer Seits ihren Wünschen entgegen kommen würde. Dies gab zu fortgesetzten Verhandlungen Veranlassung und zu welchen Resultaten diese endlich im Jahre 1572 führten — dies darzustellen, wird die Aufgabe des nächsten Capitels sein.

Diertes Kapitel.

Die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnis an die Landstände.

§. 1. Vorbemerkung.

Nach dem neueren Staatsrechte des deutschen Bundes (Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, Art. II.) sollte es bekanntlich als eine unduldentliche Widersetlichkeit der Unterthanen angesehen und behandelt werden, wenn die Landstände in irgend einem deutschen Staate es sich einfallen laffen follten, Die zur Regierungsführung erforderlichen Mittel sei es ganz zu verweigern, sei es deren Bewilligung auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise burch die Durchsetzung anderweitiger Bünsche und Anträge bedingen zu wollen. In grellem Contrafte mit diefer Staatsrechtstheorie war es, wie überall, so auch in Medlenburg, in fru= heren Zeiten gerade zur Regel geworden, daß die Landstände nichts bewilligten, ohne ihre Bewilligung an die Durchsetzung anderweitiger Bunsche und Antrage zu knüpfen. Fast ohne Ausnahme machten bie Landstände in jenen älteren Zeiten, wo es noch an einer festen Begrenzung ihrer Rechte und namentlich an einer urfundlichen Aufzeichnung und Bestätigung berselben fehlte, jede ihnen angesonnene Bewilligung von ungewöhnlichen Steuern, jede Abtragung fürstlicher Schulden, mochte dieselbe den Umständen nach auch noch so nothwendig sein, davon abbängig, daß

1) die völlige Freiwilligkeit einer solchen Steuerbewilligung ober Schuldübernahme ausdrücklich durch einen fürstlichen Revers anerkannt und darin versichert werde, daß der diesmalige Act in Zukunft niemals den Ständen zum Nachtheil in consequentiam gezogen werden solle;

2) von der ausdrücklichen und urfundlichen Anerkennung und Bestätigung aller ihrer alten und hergebrachten, zum Theil freilich bennoch



sehr zweifelhafter Privilegien und Rechte; außerdem aber wenigstens sehr häufig auch noch

3) von einer ihnen zuzugestehenden Vermehrung und Erweiterung jener Privilegien und von der Zusicherung solcher Gesetzesnormen, Anordnungen und Verfügungen, welche den Ständen gerade als besonders

nüplich und erwünscht erschienen.

Gerade eines der eclatantesten Beispiele von diesem Berfahren liefern uns die Verhandlungen vom Jahre 1572 und die daraus hervorgegangenen Reversalen, und ju Demjenigen, was die Stände für die Bewilligung der begehrten Geldbülfe damals von den Fürsten verlangten und erhielten, gehört unter vielem Anderem auch die völlige Abtretung und Ueberweisung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnit, an beren Erhaltung fie ein so nahe liegendes und beträchtliches Interesse hatten. Wenn man die voraufgegangenen Verhandlungen erwägt, wenn man die Worte der Reversalen selbst einfach so, wie sie dastehen, interpretirt, so ift es in der That zum Berwundern, wie Sinn und Inhalt diefer Ueberweifung später bisweilen so ganzlich verkehrt haben aufge= faßt werben fönnen, wie man jemals hat behaupten können, die Stände hätten die Klöster für die bewilligten 400,000 Gulben gekauft und durch diesen Kauf sei das Eigenthum der Klöster auf die Landstände - oder wohl gar auf die Kamilien und die Nachkommen derjenigen übergegangen, welche damals die genannte Geldsumme bewilliat ober hergegeben hätten; — es ift dies, wie gefagt, fast unbegreiflich und ein ebenso großer historischer Jrrthum, als der bereits früher gerügte, daß schon in dem Ruppin'schen Machtspruche die Abtretung der drei Klöster an die Landstände verheißen worden sei. Es kommt hier nun Alles darauf an, jenen Frrthum zu widerlegen, den wahren Sinn und die rechtliche Bedeutung der fraglichen Abtretung und Neberweifung zu ent= wideln und die Natur des daraus hervorgegangenen Verhältnisses flar und deutlich darzulegen. Bevor dies geschieht, nur noch die Bemerkung, daß zur Widerlegung des oben erwähnten Frrthums nicht bloß die gegenwärtige Darstellung der Verhandlungen und Reversalen von 1572 dienen, sondern dazu auch die ganze spätere Entwickelung der Klosterverhältnisse bis auf den heutigen Tag immer neue Beläge darbieten wird, insofern es sich nämlich herausstellt, daß die Klöster noch bis auf den heutigen Tag juristische Personen, also selbstständige Rechtssubjecte geblieben und keineswegs zu bloßen Rechtsobjecten herabgefunken sind. Indeffen versteht es sich von selbst, daß die Widerlegung des gedachten Irrthums sich hier zunächst auf diesenigen Momente beschränken muß, welche in diesem Betreffe in den Reversalen selbst und in den daran unmittelbar sich knüpfenden Verhandlungen vorliegen. Als die beiden Punkte, auf

welche in der folgenden Darstellung das Hauptaugenmerk zu richten sein wird, stellen sich sogleich die beiden Fragen dar:

1) an wen sind die Klöster abgetreten? - und

2) welche Rechte an oder über die Klöster bilden das Object der Abtretung?

§. 2. Gravamen 4. ber Landschaft.

Die hieher gehörigen Landtagsverhandlungen und sonstigen Urkunden sind in der Beilage Nr. 4 zusammengestellt. Diese Auszüge liesern das Hauptmaterial für das gegenwärtige Capitel, auf welches übrigens der Leser schon durch das vorige, besonders dessen §. 3, vorbereitet ist. Die dort reserirten Berhandlungen und deren Analyse gaben uns den Standpunkt, von welchem aus man an die Auffassung und Kritik der nunmehr zu betrachtenden weiteren Berhandlungen und Urkunden gehen muß.

Es ift dort gezeigt worden, daß die drei betreffenden Klöster feines= wegs fäcularifirt und ihrer juristischen Personlichkeit beraubt worden waren, daß die Landesherren vielmehr nur deren Selbstständigkeit in einer bisber nicht genauer ermittelten Weise beschränkt und namentlich die Vermögensverwaltung, sowie das Recht der Bestellung der oberften Berwaltungsbeamten dem Convente entzogen und fich beigelegt hatten. Es ift ferner gezeigt worden, daß die Bestrebungen und Bitten der Land= stände nicht dahin gingen, daß auch diefe allein noch übrigen Klöster ihrer Rechtssubjectivität beraubt und fäcularisirt werden möchten; sondern gerade im Gegentheil dabin, daß dieselben erhalten würden, und daß zu mehrerer Sicherung ihres Fortbestandes, sowie zur Erhaltung berjenigen Bortheile, die sie ben Ständen gewähren konnten, gewünscht wurde, es möge den Ständen die ganze Verwaltung der Klöfter anvertraut und übergeben werden. Wenn man es mit dem Ausdrucke nicht allzu genau nehmen wollte, konnte man dies auch als Erlangung des Befites der Klöster bezeichnen, eigentlich konnte es sich aber nur darum handeln, ben Ständen eine folde unmittelbare Ginwirkung und Berrichaft über die Klöster einzuräumen, vermöge deren es ihnen leichter war, deren Einziehung zu verhindern. Dazu war das bloke fürstliche Ver= sprechen, die Klöster bei Bestande zu erhalten, nicht hinreichend, es mußte — gleichsam als Faustpfand — die Ginraumung einer factischen Gewalt hinzukommen, und diese konnte eben in nichts Anderem liegen als in der unmittelbaren Berwaltung oder Aufficht auf die Berwaltung. Hieburch ward ihnen zugleich die Gelegenheit gegeben, sich die Bortheile von den Klöstern zu sichern, welche sie daraus für ihre Angehörigen ziehen wollten. Dies war der durch die Natur der Ber= hältniffe gegebene Weg, auf welchem die Stände dem Ziele ihrer Bunfche nachstreben konnten und mußten, — die Berhandlungen selbst werden zeigen, daß es auch dersenige war, den sie — und zwar mit Erfolg —

wirklich einschlugen.

Das Gravamen 4 der Landschaft, wie damals noch das ganze Corps der Landstände genannt wurde, auf dem Landstage zu Güstrow (22. Januar 1572) — Beil. 4 Litt. A. — bildet offenbar nicht den Anfangspunkt der Verhandlungen, es setzt voraufgegangene, disher undekannte Verhandlungen voraus, und es müssen namentlich die Landescherren das Versprechen, die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnit den Ständen zu überweisen, bereits gemacht haben, als jenes Gravamen aufgestellt wurde. Dies geht aus der ganzen Fassung des Gravamen hervor, denn die ständische Vitte geht nicht sowohl darauf, daß überhaupt jene Ueberweisung geschehen möge, — diese wird als ein bereits vorhandenes, unverbrüchliches Versprechen behandelt, — nur die Modalitäten der Erfüllung jener Verheißung bilden den Gegenstand der Vitte. Diese enthält nämlich folgende drei Funkte:

1) es möchten den verheißenen Klöstern Ribnitz und Malchow die

Klöster Ivenack und Neukloster substituirt werden;

2) eventualiter, d. h. falls es bei Ribnit und Malchow bliebe, möchten die Landesherren diejenigen Reservationen fallen lassen, welche sie dabei an verschiedenen Ablägern, Diensten und anderen Gerechtigkeiten machen zu wollen erklärt hätten, und

3) wird der Inhalt der erbetenen Ueberweifung näher bezeichnet

und festgestellt.

Diese drei Punkte werden demnach jest einzeln zu besprechen sein. Was zunächst das als woraufgegangen zu supponirende Hauptverssprechen selbst anbetrifft, so ist bereits nachgewiesen, daß uns Zeit, Versanlassung und näherer Inhalt desselben völlig unbekannt sind, es ist auch über den wahrscheinlichen Zusammenhang der Sache das Nöthige bemerkt worden (Cap. III).

Nach dem ersten Punkt der ständischen Bitte scheint es nun fast so, als seien Ivenack und Neukloster damals noch gar nicht eingezogen gewesen, es ist aber früher gezeigt worden, daß dem nicht so ist, und daß demnach der Ausdruck: "alle anderen Klöster und Stifte" nur als ungenau betrachtet werden kann (s. oben Kap. III.). Weshalb Malchow und Ribnis den Ständen weniger angenehm waren, führen sie selbst an, auch ergiebt sich dies gleichsalls aus dem früher Vermeldeten, daß sie aber bitten konnten, statt deren Ivenack und Neukloster zu übergeben, ist nur so zu erklären, daß sie dabei eine Restauration dieser Klöster im Sinne hatten. Diesem Gesuche wurde indessen nicht willsahrt und die ganze Notiz hat daher für uns nur das Interesse, daß sie den oben ge-

muthmaßten Zusammenhang der Sache um so wahrscheinlicher macht, b. h. die Landstände glaubten aus dem Ruppinschen Spruche Rechte ableiten zu dürfen, die Landesherrn aber widersprachen dieser Aufsfassung und ihr Widerspruch war dem Effecte nach ebenso durchdringend, als er in sich wohlgegründet war.

Was den zweiten Punkt — die landesherrlicherseits reservirten Gerechtigkeiten, Abläger und Dienste — anbetrifft, so ist derselbe für den Gegenstand dieser Abhandlung von geringem Interesse, es mag also in Bezug auf diese wahrscheinlich aus der vormaligen Gastsreiheit der Klöster, sowie aus den vogteilichen und patronatlichen Rechten der Landessherrn herstammenden Gerechtsame eine Berweisung auf Gerdes Urfundensammlung p. 609 und Wiggers Geschichte zc. S. 59 genügen. Daß die Stände die Klöster von diesen lästigen Reservatrechten besreit zu sehen wünschten, war sehr begreislich, ebenso begreislich aber auch, daß die Landesherrn sene Rechte nicht ohne weiteres aufgeben mochten. Die weiteren Verhandlungen, sowie die Reversalen selbst ergeben, inwieweit man sich bei diesem Conssicte einigte.

Der wichtigste Punkt ist der dritte, Inhalt und Bedeutung der Neberweisung selbst. Die Landschaft d. h. das Corps der Landstände, bestehend aus den sämmtlichen Besitzern von Rittergütern und aus den
Vertretern der landtagsfähigen Städte, bittet, ihr die drei gedachten
Rlöster ohne einiges Reservat (dies ist der eben besprochene zweite
Punkt) pleno jure für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen zu übergeben, und zwar dergestalt, daß sie und das Kloster die Provisoren zu nominiren, anzunehmen und aus erheblichen
Ursachen zu erlauben (d. h. zu beurlauben oder gänzlich wieder zu entlassen), Serenissimi aber selbige zur Zeit der Annehmung zu consirmiren hätten, selbige auch ihr und dem Kloster sonderlich vereidet,
Rechenschaft thun und von ihr und dem Kloster quittiret werden sollten.

Gehen wir im Sinzelnen an die Auslegung dieser Bitte, so fragt es sich zunächst, was bedeuten die Worte pleno jure? Man hat diese hin und wieder so auffassen wollen, als wären sie gleichbedeutend mit jure dominii. Daß diese Auslegung unrichtig ist, bedarf nach dem früher Erörterten kaum noch einer weiteren Ausführung, denn es ergiebt sich aus den Verhältnissen, wie sie waren, aus den Zwecken, welche die Stände im Auge hatten, aus den Vorverhandlungen, von denen früher der Inhalt angegeben worden ist, daß es sich nur darum handeln konnte, die Verwaltung, nicht das Sigenthum der Klostergüter zu erlangen. Wäre das Ziel der Vitte dahin gegangen, daß die Rechtssubjectivität der Klöster aufgehoben werden und dann das Sigenthum der Klost

ftergüter auf die Landschaft übergeben sollte, fo hätte weder ber Zusat: "für ihre Kinder u. f. w." einen Sinn gehabt, noch die ausdrückliche nähere Detaillirung der landständifchen Rechte, nämlich Ernennung der Provisoren und Rechnungsabnahme von denfelben, daneben bestehen fonnen, noch hätte endlich das Kloster ausdrücklich noch als eine neben der Landschaft berechtigte juriftische Person breimal auf das bestimmteste bezeichnet werden können. Sollten die Klöster freies und volles Gigen= -thum der Landschaft werden, wozu dann noch eine Bezeichnung des Zwedes, zu welchem daffelbe ferner angewendet werden follte? Möglich, daß man hierauf erwidert: hierin habe eben eine Beschränkung des Gigenthums, ein bei Abtretung deffelben auferlegter Modus liegen follen. Dem widerspricht aber wiederum der Ausdruck "pleno jure", welcher ja gerade ein unbeschränktes Recht bezeichnen soll und der übrige Inhalt der Bitte ift mit jener Auffassung nicht in Ginklang zu bringen. Denn was follte alsdann wohl die ausdrückliche nähere Bezeichnung und Beschränkung der ständischen Rechte auf die Rominirung und Vereidigung der Provisoren und die Befugniß, sich Rechnung von denselben ablegen zu laffen? Ober vielmehr: wie ist diese Beschränkung, die doch nur als folche überall einen Sinn haben würde, mit der Abtretung des völligen Sigenthums in Ginklang zu bringen? Wie kann bie bloße Ginräumung jener bestimmten Rechte eine Sigenthumsabtretung genannt werden? Und wie reimt sich die den Landesberren vorbehaltene Confirmation der Provisoren zu der Annahme des völligen Gigenthumsüberganges? Böllig entscheidend ist endlich der Umstand, daß das Kloster selbst nach wie vor als Rechtssubject aufgeführt wird, daß es als mitberechtigt bezeichnet wird bei allen Rechten, welche der Landschaft über die Klöster eingeräumt werden follen, nämlich sowohl binfichtlich der Bestellung der Provisoren, als auch hinsichtlich der Vereidigung und Rechnungsablegung derfelben. Hienach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß nach der Intention der Landschaft die Klöster als Corporationen (f. oben Kap. I. §. 6) fortbestehen, daß sie als solche auch die wahren Gigenthümer ihres Bermögens bleiben und daß fie nur rudfichtlich ihrer Selbstständigkeit wefent= lich eingeschränkt werden follten. Sie waren dies letztere bereits durch oberherrliche Rechte der Landesherren, ihre Abhängigkeit von den Landesherren sollte sich aber in eine entsprechende Abhängigkeit von den Land= ständen verwandeln, diefen follte jett eine unmittelbare Herrschaft und Aufsicht über die Klöster gewährt werden, gegen welche die den Landesherren bisher zugestandene mehr in die zweite Linie zurücktreten follte. Indem die Landschaft bei der Bestellung und Vereidigung der Proviso= ren und bei der Rechnungsaufnahme in ein unmittelbares Concurrenzverhältniß zu den Klosterconventen treten wollte, konnte man ihr

selbst die Verwaltung der Klöster zuschreiben und diese Verwaltung ober richtiger die unmittelbare Theilnahme an derselben und Aufsicht über dieselbe war es, was die Landschaft erstrebte und verlangte. Dies alles wird noch um so klarer, wenn man mit dem jetzt erörterten Passus des Gravamen 4. noch dessen nähere Erläuterung und Wiederholung in Verbindung bringt, wie sie in der ständischen Replik auf dem folgenden Landtage (Beil. Nr. 4 Litt. C.) enthalten ist. Hier werden die Worte "pleno jure" mit dem Jusate "et dispositione" wiederholt und durch das gleich Nachsolgende bestimmt dahin declarirt, daß die Klöster ihr, der Landschaft, zur Verwaltung übergeben werden sollen.

Demnach darf es wohl als zweifellos betrachtet werden, daß mit dem "pleno jure" entweder nur dasselbe bezeichnet werden soll, was schon die voraufgehenden Worte "ohne einiges Reservat" ausdrücken, oder aber dasselbe, was die Landschaft zwei Jahre früher (Kap. III. §. 3) mit dem deutschen Ausdrucke: "mit vollkömmlicher Verwaltung" gestaat hatte.

Hiernächst müffen die Worte "für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen" erwogen werden. Auch diese Modalität des ständischen Gefuches findet sich schon in der soeben angezogenen früheren Bitte vom Jahre 1570 in den Worten: "zu unsrer armen Kinder und Freunde Nothburft und Unterhaltung". Der einfache Sinn dieser Bitte kann neben der Bitte um die Uebergabe der vollkommenen Verwaltung nur darin gefunden werden, daß die Landschaft neben der öconomischen Berwaltung natürlich auch - allein, oder, wie im Nebrigen fo auch hier, in Concurrenz mit dem Klosterconvente — das Recht der Beschließung haben wollte über diejenigen Perfonen, die fortan in die Klöster aufaenommen werben follten. Natürlich wollten die Landstände durch ihre unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung des Vermögens nicht bloß den Kortbestand der Rlöster und deren Blüthe gesichert sehen, sondern auch die Bestimmung darüber erlangen, wem auf diese Weise die Klöster zunächst zu Gute kommen follten, und es lag in der Natur der Sache, daß sie dabei vor allen Dingen sich selber d. h. ihre Töchter und Nach= kommen und Freundinnen im Auge hatten. Hatten sie nun die Wahl der Provisoren, so war ihnen durch diese, als ihre Stellvertreter, damit von selbst auch die Gewalt in die Hände gegeben, diejenigen aufnehmen zu lassen, denen sie die Aufnahme gönnen wollten, und somit war auch das zweite Ziel erreicht, das ihnen vorschwebte, die Sicherung der materiellen Vortheile, welche fie für ihre Kinder und Freundinnen aus der Existenz der Klöster ziehen konnten. Daß die Bitte nicht etwa so aufgefaßt werden kann, als hätten die Klöster — zum Eigenthum oder Nießbrauch oder wie immer sonst — den "Kindern, Freundinnen und Nach-

kommen" selbst überwiesen werden sollen, als hätte die Landschaft die Klöfter gleichsam nur als Vertreterin oder Vormunderin jener Personen an fich nehmen wollen, - bies bedarf nach allem Borgetragenen kaum noch eines Wortes der Widerlegung und es ist überdies auch schon darum nicht nöthig auf diese in sich durch und durch unklare Ansicht einzugehen, weil in der landesherrlichen endlichen Bewilligung felbst auf jenen Baffus der ständischen Bitte feine Rudficht genommen ift, vielmehr die Rlofter ausdrücklich abgetreten worden sind "zur Auferziehung der inlänbifchen Jungfrauen, fo fich barin gu begeben Luft hatten." Will man hierin nicht geradezu einen Abschlag des Anverlangens der Land= ftände finden, fo liegt es nabe, anzunehmen, daß man damals unter mehrgedachtem obigen Ausbruck: "unfere Kinder, Freundinnen und Nach= fommen" beiderseits eben nur die Landesfinder d. h. inländische Jungfrauen verstanden habe. Betrachtete sich die Landschaft als Repräsentantin des ganzen Landes, für deffen fammtliche Angehörige sie ja auch die Contribution bewilligte, und welches diefe lettere ja auch aus den Mitteln aller seiner Angehörigen aufzubringen hatte, so ist es nicht undenkbar, daß man auch die "Kinder und Nachkommen" nicht bloß auf die Repräsentanten, sondern vielmehr auf sämmtliche Repräsentirten d. h. auf sämmtliche Unterthanen bezogen habe. Daß die Landstände als Repräsentanten (freilich aus eigenem Rechte) mit ben Repräsentir= ten d. h. sämmtlichen Unterthanen oft genug identificirt wurden, davon werden bald mehrfache Beispiele anzusühren sein.

Auf die allgemeine Bitte der Stände um "Nebergabe" der Klöster, deren beide Zusäte soeben ausführlicher besprochen worden sind, folgt nun die nähere Bezeichnung dessen, was die Stände mit dieser Uebergabe bezweckten, eingeleitet durch die keiner Mißdeutung unterliegenden Verbindungswörter: "dergestalt daß". Was hierauf folgt, — das ist es, worin offenbar die Bedeutung der ganzen Uebergabe bestehen sollte, darin also liegt auch die Summe derzenigen Rechte, welche die Landschaft zu erlangen strebte, darin der Inhalt der "vollkommenen Verwaltung", wie sie den Landständen eingeräumt werden sollte. Welches sind diese Rechte? Sehr deutlich und bestimmt werden dieselben dahin ans

gegeben, daß:

1) die Landschaft das Recht haben soll, in Gemeinschaft mit den Klosterconventen die Provisoren d. h. die eigentlichen Klostervorsteher, die an der Spike der Berwaltung stehenden Beamten, die Nachfolger der früheren Pröbste und Aebtissinnen (f. Cap. I. §. 4) zu nominiren, anzunehmen, zu beurlauben und eventualiter wieder zu entlassen, — während die Consirmation den Landesherren (als solchen oder als Bischöfen) gerade so vorbehalten bleiben sollte, wie dies ja schon

beren Recht gewesen war, als die Klöster noch völlig frei da standen

(f. Cap. I. §. 7. 9. 10 und Cap. III. §. 3).

2) Ferner sollten die gedachten Provisoren als gemeinsame Vertreter sowohl der Rlöster als solcher, als auch der Landschaft (hinsichtlich deren Rechte über die Rlöster) sowohl der Landschaft, als auch den Klostersconventen sonderlich vereidet werden; und

3) sollten dieselben dieser ihrer Stellung gemäß auch beiden gemeinmeinschaftlich Rechnung abzulegen haben und wiederum von beiden

gemeinschaftlich quittirt werden.

Versucht man es, diese einzelnen Momente unter einen gemeinschaft= lichen juristischen Gesichtspunkt zu bringen, so ergiebt sich als der lei= tende Grundgedanke, auf welchen das Verhältniß, wie die Landstände fich daffelbe dachten, zurückgeführt werden muß, folgender: Wie früherhin die Klöster in der Person eines Provisors oder Probstes ihr regelmäßiges Organ, insbesondere in Betreff ber laufenden Vermögensverwaltung, gehabt hatten, so follte auch fernerhin jedes Kloster einen (oder mehrere) Provisoren als regelmäßiges Organ besitzen. Der Wirkungsfreis der Domina wurde von der ständischerseits gewünschten Beränderung ebenfo wenig berührt, wie dies mit den landesherrlichen Rechten der Oberaufsicht u. s. w. der Fall war. Was also in der Verfassung der Klöster und in ihrer ganzen rechtlichen Stellung den Bunkt betrifft, der von der beantragten Veränderung allein betroffen wurde, fo waren dies diejenigen Rechte, die bisher dem gefammten Convente zustanden (Cap. I. §. 4). Diese Rechte waren es, die fortan dem Convente nicht mehr allein, sondern in Concurreng mit der Landschaft d. h. mit den unirten Landständen zustehen follten, hauptfächlich also bas Recht der Wahl und Annahme des Provifors oder Probften (bis auf die landesherrliche Confirmation), ferner die Aufficht über die Bermögensverwaltung, die Theilnahme an den wichtigften Acten der letteren, wie 3. B. an Beräußerungen (dies ift freilich von den Ständen nicht einmal ausdrücklich beansprucht, liegt aber ohne Zweifel in dem Geifte der von ihnen gestellten Bitte), endlich die Befchlußnahme über die Aufnahme berjenigen, die fich bagu meldeten (f. Cap. I. §. 5. Auch dies ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, ift aber noch zweifelloser als in der Tendenz der Landstände liegend anzusehen). Demnach sollten inskünftige die Landschaft und ber Rlofterconvent jufammen das eigentliche Sauptorgan der Rlöfter bilden, während die Provisoren und die Domina gleichsam als Generalbevollmächtigte dieses so zusammengesetzten Hauptorgans für einzelne Zweige, nämlich resp. für die laufende Verwaltung und für die Handhabung des inneren Klosterregiments sich darstellen. Darüber schweben dann die landesherr=

lichen Rechte als herrschaftliche, resp. aus der Landesherrschaft, dem obersten Patronat und der Bischofsgewalt fließende Oberaufsichtsrechte.

So aufgefaßt, liegt der ständischen Bitte deutlich ein bestimmter Grundgedanke unter, als dessen einzelne Consequenzen nur diesenigen Momente erscheinen, welche von den Ständen speciell hervorgehoben werden. Die Provisoren sowohl als auch die Domina sind danach nicht bloß Diener und Beamte des Klosterconventes, sondern auch der Landschaft; Klosterconvent und Landschaft zusammen aber machen das eigentliche repräsentirende Organ sedes einzelnen Klosters aus. In welchem Berhältniß der Convent hiebei zu der Landschaft gedacht worden ist, in welcher Weise deren Concurrenz sich gestalten sollte, darüber enthält der ständische Vorschlag keine nähere Andeutung, es war also dieser Punkt wahrscheinlich den Ständen selbst noch nicht ganz klar. Da man später den Convent ganz zurückdrängte und von dessen Concurrenz venz völlig abstrahirte, so ist es auch nicht nöthig, sich in diesem Betreff auf weitere Consecturen einzulassen.

§. 3. Die Fürstliche Resolution und die weiteren Borverhandlungen.

Die fürstliche Resolution auf das ständische Gravamen (Beil. 4 Litt. B.) bespricht zunächst ausführlich nur den Punkt wegen des erbetenen Wegfallens der landesherrlichen Reservatrechte an Ablägern u. f. w. Aus diesem Theile der Resolution ist vornehmlich nur bemerkenswerth, daß auch hier das Kloster Dobbertin deutlich als Rechtssubject bezeichnet wird, mithin dadurch die Meinung abermals widerlegt wird, als habe es sich um eine Vernichtung der juriftischen Persönlichkeit der Klöster gehandelt, ohne welche wiederum eine Abtretung des Gigenthums an ben Klostergütern nicht gedenkbar gewesen sein würde. Im Uebrigen wird hier der fünftige Vorsteher des Klosters "Berwalter, Probst oder Amt= mann" genannt, woraus man ersieht, daß die Landesherren sich nur eine Person als künftiges Verwaltungsorgan jedes Alosters dachten und für diese ein bestimmter Name, sei es "Provisor", sei es "Hauptnann" noch nicht feststand. Daß der Ausdruck "die von Adel" nur die Ritter= schaft überhaupt bezeichnet, sei es daß dieselbe damals noch ausschließlich oder auch nur der überwiegenden Mehrzahl nach aus Abeligen bestand — ift fo bekannt und unzweifelhaft, daß es kaum der Erwähnung bedarf. - Was aber die von der Landschaft der Uebergabe gegebene Bedeutung anbetrifft, so äußert sich die Resolution darüber nur insofern, als fie mit Bezug auf eine bereits früher ertheilte Erklärung (dies weift wieder auf voraufgegangene Verhandlungen hin, f. oben §. 2) es nicht allein für bedenklich, sondern sogar für unthunlich erklärt, wenn die Landesherren sich von der jährlichen Rechnungsaufnahme gänzlich sollten ausschließen lassen. Ob ein solches Begehren überhaupt in der Intention der Landstände gelegen habe, muß man wohl dahingestellt sein lassen, jedenfalls gaben dieselben hierin sosort nach, wie sich sogleich zeigen wird; wenn aber die Landesherren die Erfüllung des vorausgesetzten Begehrens sogar "unthunlich" fanden, so läßt sich darin vielleicht die Andeutung sinden, daß dieses Recht der Landesherren zugleich ein bischöfeliches war und als solches den Ständen gegenüber nicht füglich aufge-

geben werden durfte.

Was die übrigen Modalitäten der Ueberweisung betrifft, so übergehen die Landesherren diese in ihrer Resolution mit Stillschweigen, indessen darf hieraus ihre unbedingte Einwilligung keinesweges gesolgert werden, denn nach altlandständischer Praxis war diese stückweise Beantwortung nur eine beliebte Art und Weise, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. Die Substitution von Ivenack und Neukloster sür Ribnitz und Malchow ist sicherlich vermöge des Stillschweigens eher als abgelehnt, wie als bewilligt anzusehen, und so darf denn auch hinsichtlich der übrigen Punkte eine stillschweigende Einwilligung keinesweges angenommen werden.

In ihrer Replik sieht demnächst die Landschaft ihre Bitte im Allgemeinen als bewilligt an und bedankt sich hiefür in unterthäniger Devotion, dann aber kommt zuwörderst wiederum der Kunkt wegen der landesherrlichen Reservatrechte zur Sprache. Auch hier wird von dem Kloster Dobbertin sehr deutlich als von einer juristischen Person gesprochen, im Uebrigen sind, wie bereits erwähnt, die Verhandlungen über die Abläger u. s. w. für die gegenwärtige Untersuchung ohne Interesse. Von der früher beantragten Substitution von Ivenack und Neukloster sür Ribnitz und Malchow ist überall nicht weiter die Rede. Was dagegen die nähere Präcisirung des Inhaltes und der rechtlichen Bedeutung der gesorderten Uebergabe anbelangt, so tritt hierin zwischen der ursprünglichen oder früheren Bitte und der nunmehrigen Wiederholung schon ein sehr bemerkenswerther Unterschied hervor. Es sehlt nämlich

a) an dem Beisat: "für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen" gänzlich. Ob dies nur auf Zufall oder auf Absicht beruhte, muß man

natürlich dahingestellt sein lassen.

b) Wichtiger noch ist es, daß der Concurrenz des Alosters d. h. des Alosterconventes bei der Ernennung des Provisors, sowie bei der Rechenungsaufnahme keine Erwähnung mehr geschieht. Die Alosterconvente werden auf diese Weise gänzlich beseitigt, es scheint mithin, daß die ihnen zugestandenen Rechte gänzlich und allein auf die Landschaft übergehen sollen und die Tendenz ist nunmehr die, die Landschaft selbst und ausschließlich zudem eigentlichen Hauptorgane der Klöster zu machen. Hierin

lag zugleich die Berwandlung der Klöster aus Corporationen in bloße Anstalten und die der Conventualen aus Corporationsmitgliedern in bloße Beneficiaten.

c) Ferner ist nicht mehr die Rede von mehreren Provisoren, sondern ausdrücklich nur von einem "Provisor, Probst oder Amtmann" für jedes Kloster, wodurch sich die Stände der in der voraufgehenden fürstlichen

Resolution ausgesprochenen Intention anschließen.

d) Hinsichtlich der Confirmation des Provisors bleibt es bei der früheren Bestimmung, daß diese den Landesherren zustehen soll, es wird aber darin gleichfalls nachgegeben, daß eine jährliche Rechnungsablage Statt sinden soll und daß an dieser nicht bloß die Landschaft durch dazu von ihr verordnete Personen (mit Ausschluß der Klosterconvente, s. oben sub b), sondern auch die Landesherren durch ihrerseits bestellte Commissarien Theil nehmen sollen. Ob man sich bei diesen landständischen und landesherrlichen Deputirten ständige, ein für allemal bestellte Commissarien gedacht hat, oder nur Personen, die sedesmal specialiter zu diesem Zwecke erwählt und deputirt werden sollten, ist wiederum nicht ausgedrückt.

e) Der Punkt wegen der Beeidigung des anzustellenden Vorstehers oder Verwalters wird diesmal ganz mit Stillschweigen übergangen.

In dem das Kloster Malchow speciell betreffenden weiteren Passus der ständischen Replik ist nur die deutliche Bezeichnung des Klosters als eines selbstständigen Rechtssubjektes hervorzuheben und eben dieses gilt auch von dem das Kloster Ribnit betreffenden letzten Absahe. Der Schlußsah, in welchem der Ausdruck "pleno jure et dispositione" vorstommt und auf das deutlichste die Abtretung der Verwaltung als Zweck des Inhalts der Neberweisung bezeichnet wird, ist bereits oben (§ 2)

berücksichtigt worden.

Faßt man im Resultate zusammen, was sich nach der eben besprochenen Replik der Landschaft als der Hauptinhalt ihres Begehrens darftellt, so ist es der Gedanke, daß die Landschaft selbst an die Stelle des Alosterconvents treten und somit fortan das Hauptorgan der Klöster bilden wollte, daß an ihrer Stelle ein von ihr ernannter, von den Landesherren aber kraft landesherrlichen oder bischöslichen Rechts consirmirter Vorsteher die laufende Verwaltung führen, hierin jedoch vermittelst jährlicher Rechnungsaufnahme von ihr controlirt werden sollte, und daß das daneben ungeschmälert bleibende Oberaussichtsrecht der Lanzbesherren unter Anderem auch in der Weise zur Aussührung kommen sollte, daß die Landesherren bei der jährlichen Rechnungsaufnahme durch Commissarien concurriren sollten. Stellung und Wirkungskreis der Domina sollten von der ganzen Veränderung unberührt bleiben.

Aus den weiteren Verhandlungen dürfte nur noch Folgendes hervor-

zuheben sein:

1) die wiederholte deutliche Bezeichnung der Klöster als fortbestehender Rechtssubjecte, namentlich in der zunächst folgenden weiteren fürstlichen Resolution (Beil. 4 Litt. D.); auch spricht

2) eben diese Resolution wiederum nur von einem Kloster= "Borfteher oder Amtmann", den die Landschaft für jedes Kloster benennen soll, die Landscherren aber confirmiren wollen; und ferner erhellt

3) daß die wirkliche Einräumung der Rlöster in der vereinbarten Weise von Seiten der Landesherren abhängig gemacht worden ist von dem Eingehen der Stände auf die ihnen angesonnene Steuerbewilligung, sowie, daß ständischerseits diese Bewilligung erfolgte unter der Bedingung, daß die Steuer eine ganz allgemeine, alle Unterthanen ohne Ausnahme und selbst die fürstlichen Kammergüter treffende sein solle. Das damalige Contributionsedict vom 1. November beweist, daß diese von den Landesherren zugestandene Bedingung wirklich in Erfüllung gebracht

worden ist (f. dasselbe in der Beil. 4 Litt. L).

4) Auf dem Sternberger Landtage vom 2. Juli 1572 bezeichnet die Landschaft diejenigen Personen, welche in ihrem Namen die Alöfter entgegennehmen sollen, als ihre "Provisores oder Inspectores." (Beil. Nr. 4 Litt. F.) Daß hierunter nicht bereits die künftigen Berwalter der einzelnen Klöster zu verstehen sind, sondern entweder nur die speciell zu diesem einmaligen Acte von der Landschaft Deputirte oder die ftändigen Commissarien, welche dieselbe zur Wahrnehmung ihrer Rechte an den Klöstern bestellen wollte, ergiebt sich aus der darauf erfolgten lan= desherrlichen Antwort (Beil. Nr. 4 Litt. I), wonach diese Berordneten mit den landesherrlichen Commissarien von Aloster zu Aloster reisen und fämmtliche Klöster entgegennehmen sollten, sowie auch aus dem Um= ftande, daß von der landesherrlichen Confirmation diefer Perfonen gar nicht die Rede ift. Aus der schließlichen Erklärung der Landschaft (Beil. 4 Litt. M.) erhellt aber beutlich, daß unter diefen "Provisoren" (hier auch "Berwalter" genannt) folche Personen verstanden wurden, welche die Landschaft nicht etwa bloß specialiter ad hunc actum bestellen und deputiren wollte, sondern denen sie generell die Ausübung der ihr fünftig an und über die Klöster zustehenden Rechte zu übertragen gesonnen war.

§. 4. Die Affecuration und ber Revers von 1572.

Der Gang der Untersuchung führt uns jest auf die Haupturkunden über den Act der Ueberweifung und dessen rechtliche Bedeutung, es ist also nun zuvörderst die Assecuration selbst und der damit zusammenhängende

1

Revers, beren Präliminarien ben Gegenstand ber voraufgehenden Erör-

terungen bilbeten, näher zu beleuchten.

"Wir überweifen" heißt es. Es ift flar, daß biefer Ausdruck allein uns gar keinen Aufschluß über das Wefen besjenigen Actes giebt, um welchen es fich bier handelt. Ueberwiesen werden kann eine Sache nicht bloß zum Gigenthum, sondern auch zum nießbräuchlichen Befit, als Fauftpfand, zur pachtweisen Innehabung, zum bloßen factischen Besit (precario), endlich zur blogen Berwaltung in fremdem Namen. Welches der Sinn und Zweck der Ueberweifung in gegenwärtigem Falle war, darüber können uns nicht bloße Spothesen, am allerwenigsten Auslegungsversuche der Ausdrücke "überweisen, abtreten, heimstellen, anweisen, einräumen, einantworten u. f. w." belehren, sondern nur der Zusammenbang bes Actes mit den von der Geschichte uns überlieferten Berhält= nissen, mit den an den Tag gelegten An= und Absichten beider Theile, mit den hin und her gepflogenen Verhandlungen, ganz vornehmlich aber die in der Affecuration felbst der Ueberweifung hinzugefügten näheren Angaben des Zweckes und Sinnes berfelben. Bare eine folche gar nicht vorhanden, wären wir somit bloß auf die voraufgegangenen Verhandlungen und die nachfolgenden Thatsachen angewiesen, um daraus die Erklärung zu entnehmen, — ja dann möchte mancher Streit denkbar und das Refultat in vielen Punkten zweifelhaft sein, allein in diesem Falle befinden wir uns diesmal nicht! Die Affecuration felbst präcisirt auf das genaueste was unter jener Neberweisung verstanden werden soll, fie giebt auf das bestimmteste die einzelnen Rechte an, welche den Ständen vermöge der Einräumung zuständig werden sollen, sie fagt nicht schlecht= hin: "wir überweisen der Landschaft die Klöfter", sondern: "wir überweisen ihr dieselben dergestalt, daß ihr diese bestimmten Rechte und Pflichten hinfichtlich der Rlöster resp. zustehen und obliegen follen", — es ift also die Interpretation des Actes zunächst und vor allen Din= gen aus biefer Urkunde felbst zu schöpfen.

Hier finden wir nun als Inhalt der Ueberweisung deutlich angegeben:

1) Es sollen diese Klöster fortan zu dristlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust haben werden, angewendet und gebraucht werden. Hierin liegt

a. die Klöster sollen bei Bestand bleiben, sie sollen nicht eingezogen werden gleich den übrigen, sondern sie sollen vielmehr — sei es als Corporationen, sei es als Anstalten, jedenfalls als Subjecte von Rechten d. h. als juristische Personen, fortbestehen.

b. Der Zweck der Klöster soll fortan sein: die christlich ehrbare Auferziehung von Jungfrauen. Die Erziehung war bisher ziemlich will=

fürlich und als etwas rein Zufälliges mit dem klösterlichen Leben verbunden gewesen, fortan sollte gerade das Hauptaugenmerk hierauf gerichtet werden, damit die Klöster aus bloßen Stätten eines frommen (?) Müssigganges zu Anstalten würden, die dem ganzen Lande Nußen brächten.

c. Damit dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, sollten nur in-

ländische Jungfrauen in den Klöstern auferzogen werden.

Hiernach enthielt die Assecuration Seitens der Landesherren offensichtlich ein den Ständen (nicht den Klöstern selbst) ertheiltes Bersprechen, diese Klöster nicht säcularisiren zu wollen, aber eben so wenig, wie es demzufolge den Landesherren fortan zustand, ohne ständische Einwilligung die drei betreffenden Klöster einzuziehen, ebensowenig konnten jetzt auch die Stände etwa eine solche Sinziehung und Aneignung des Bermögens der Klöster vornehmen (dies wäre eine mutatio des titulus possessionis gewesen). Daran, den Landständen ihr Säcularisationsrecht abtreten zu wollen, dachten die Landesherren natürlich nicht, was aber an Rechten über die Klöster den Ständen eingeräumt wurde, war den Worten der Assection nach Folgendes:

2) Es soll die Landschaft Macht haben, einen "Amtmann, Vorsteher oder Verwalter", doch vermittelst landesherrlicher Consirmation und Bestätigung, in den Alöstern einzusetzen, auch denselben aus erheblichen Urssachen wieder zu enturlauben (d. h. entlassen, s. die fürstliche Instruction in der Beil. Nr. 4 Litt. K., wo es ausdrücklich heißt: "zu entsehen und

zu enturlauben") und

3) Es foll dieser Amtmann, Vorsteher oder Verwalter alljährlich einer aus landesherrlichen Commissarien und einigen landständischen Deputirten bestehenden Commission von seiner Administration Rechnung ablegen, wornachst dann die etwaigen Ueberschüffe allemal zum Besten des betreffenden Klosters verwendet werden sollen.

Es ist leicht zu erkennen, daß diese Bestimmungen genau demjenigen entsprechen, was durch die bereits commentirten Vorverhandlungen festgestellt worden war. Offenbar war der "Amtmann, Vorsteher oder Verwalter" diesenige Person, welche später den technischen Ramen "Alosterhauptsmann" erhielt und den Virtungskreis des früheren Priors oder Probsten (in Ribniß: der Aebtissin) zu übernehmen hatte, die lanständischen Deputirten aber, denen in Gemeinschaft mit den landesherrlichen Commissarien alljährlich Rechnung abgelegt werden sollte, gaben den späteren Provisoren den Ursprung. Hätten die Landstände zu diesem Zwecke nicht, wie aus der Assecuation hervorgeht, ein sür allemal gewisse Personen ernannt, so wäre ein eigenes "Provisorenamt" wahrscheinlich niemals entstanden, ebensowenig wie es eben wegen des Unterbleibens einer

folchen Bestellung zu der Entstehung von "landesherrlichen Provissoren" kam. Von Seiten der Landesherren wurden nämlich ständige Provisoren oder Commissarien bei den Klöstern gar nicht ernannt, während von Seiten der Landstände die in der Assecuration namentlich angeführten vier Personen ein für allemal zu dem Geschäfte der jährlichen Rechnungsaufnahme designirt wurden.

Außer den obigen beiden Bestimmungen über die künftig von der Landschaft einzunehmende Stellung zu den Klöstern enthält die Affecu-

ration nur noch folgende Bestimmungen:

1) Die Conventualinnen sollen fünftig nach einer von den Landes=

berrn entworfenen Reformation d. h. Klosterordnung leben.

2) Die Landschaft soll ihrerseits eine gewisse Ordnung der Haushaltung (Klosteröconomieordnung) entwerfen lassen, welche alsdann, jedoch nach vorgängiger landesherrlicher Ratification, der Administration zur Norm dienen soll.

Von diesen Grundgesetzen für die Klöster wird später mit Mehrerem die Rede sein müssen; es mag also hier nur bemerkt werden, daß sich in jenen Bestimmungen deutlich die richtige Ansicht ausspricht, daß

- a. die Gesetzebung über die innere Einrichtung der Klöster, über das klösterliche Leben, die Disciplin, das innere Regiment u. s. w. allein von den Landesherrn abhing, und zwar theils als solchen, theils vermöge ihres oberbischöflichen Amtes (f. Kap. I. §. 7 u. 9)
 daß ferner
 - b. auch die Gesetzgebung oder das Regulativ über die Vermögensadministration den Landständen nicht allein und mit Ausschluß der Landesherren überlassen bleiben konnte (weil hierin das Oberaufsichtsrecht der Letzteren wirksam werden mußte), daß man aber hierin
 - c. die Initiative unbedenklich den Landständen überlassen konnte, weil gerade die Vermögensverwaltung fortan unter deren unmittelbarer Leitung und Controle stehen sollte, sie also auch das nächste Interesse an deren Regelung hatten.

Die ferneren Bestimmungen der Assecuration betreffen

3) die besonderen Verhältnisse des Klosters Ribnig. In Bezug auf dieses Kloster sollte aus Rücksicht auf die dort regierende fürstliche Aebtissen Ursula die Ausführung der verheißenen Uebergabe — abgesehen von der Geltung der fürstlichen Klosterordnung — noch dis zum Ableben dieser Aebtissin ausgesetzt bleiben. Demnach blieb Lextere dort einstweilen noch in dem Besitz der bisher von ihr ausgeübten Rechte, namentlich in dem Besitz der ihr als Aebtissin zugestandenen Regierung, Verwaltung, Besetzung der unteren Klosterämter (des Guardian u. s. w) und

ihrer Zustimmung zu jeder neuen Aufnahme von Conventualinnen. Wenn dort auch von dem Genusse des Klosters die Rede ist, so ergiedt sich aus dem früher geschilderten Wirkungskreis der Aedtissin, wie dieser Genus verstanden werden muß, nämlich von dem Genusse der ihr aus ihrer Klosterherrschaft zusließender Vortheile und Sinkünste. Denn daß die Aedtissin sich wenigstens mit Recht nicht als die alleinige Sigenthümerin oder auch nur Augnießerin des Klostervermögens ansehen durste, bedarf nicht weiter des Beweises. Von einer dahin abzielenden factisch en Anmaßung war freilich schon in der landschaftlichen Bitte vom Jahre 1563 die Rede (s. oben Kap. III. §. 3), diese aber läßt sich aus dem fürstlichen Stande der Aedtissim unschwer erklären, ohne daß dadurch das rechtliche Verhältniß ein anderes würde. Nach dem Absterden der Fürsstin Ursula sollte auch das Kloster Ribnitz gleich den beiden anderen an die Landschaft und an deren "Verordnung" kommen. Worin letzere bestand, ist oben aus der Asservation bereits hinlänglich nachgewiesen worden.

4) Den Schluß machen endlich die landesherrlichen Concessionen und Reservationen in Betreff der Abläger, Dienste und Frohnden, die uns nicht weiter interessiren, als etwa insosern dieselben ausdrücklich als Concessionen und Reservationen gegenüber den Klöstern selbst bezeichnet werden. Die Landschaft trat nicht etwa ganz an deren Stelle, so daß jene Rechte als unmittelbar ihr gegenüber aufgegeben oder reservirt angesehen worden wären, sondern beides geschah nur, auf Bitten der Landschaft, also vermöge der Intercession der Landschaft für die Klöster.

Soweit der hier interessirende Inhalt der Assecuration selbst. Hinssichtlich des Reverses vom 4. Juli 1572 ist bloß bemerkenswerth, daß dort anstatt der Landschaft als des Subjects, an welches die Ueberweisung verheißen, die "lieben getreuen Unterthanen aller Stände" genannt werden. Daß aber dies nur ein anderer Ausdruck für ein und dieselbe Person, nämlich das politische Sorps der Landstände ist, liegt in der That so sehr auf flacher Hand, daß es kaum erwähnt zu werden brauchte, wenn man nicht dennoch je zuweilen einiges Gewicht auf jenen Ausdruck gelegt hätte. Sowie die Bitte von den Landständen ausging und diesen auch die Assecuration ausgestellt wurde, nichts destoweniger aber in dem Reverse anstatt der Landstände in beiden Beziehungen "Unsere lieben getreuen Unterthanen aller Stände" genannt werden, so bedeutet dieser letztere Ausdruck natürlich auch rücksichtlich des Subjectes, an welches die Ueberweisung geschehen sollte, eben nur das Sorps der Landstände, und daß dieser Sprachgebrauch auch sonst sich sinder, davon belehrt uns z. B. ein Blick in den Dotationsbrief der Rostockschen Academie vom

Jahre 1557 verbis: "mit Rathe unserer lieben getreuen Unterhanen aller Stände", s. ferner Spalding Landtagsverhandlungen Band I. S. 8 "der Unterthanen Rath", S. 56 "ohne der Unterthanen sämmtliches Borwissen und Bewilligung", und ebendaselbst S. 214 "betreffend die Klöster Ribniz und Malchow, so wollten die Unterthanen" u. s. w., — vieler anderer Beispiele nicht zu gedenken.

§. 5. Die weiteren auf die Abtretung bezüglichen Urkunden und Berhandlungen.

Die noch vorhandene landesherrliche Instruction, nach welcher die fürstlichen Commissarien ben Ständen die Klöfter überweifen follten, welche vom 7. October 1572 datirt ift (Beil. 4 Litt. K.) und welche auch den Ständen zum voraus bekannt gemacht war, stimmt mit bem wörtlichen Inhalte der Affecuration und der Landtagsverhandlungen so sehr überein, daß darüber etwas Besonderes weiter nicht zu bemerken ift. Dieselbe gedenkt aber zu Ende eines von der Landschaft hinwiederum auszustellenden Reverses darüber, daß "die Klöster nun auch zu solchem chriftlichen Werk und nicht anders gebraucht werden follen" d. h. daß die Landschaft es sich niemals beikommen lasse, die ihrer Administration heimgestellten Klostergüter (namentlich die jährlich etwa sich ergebenden lleberschüffe) zu anderen Zwecken, insbesondere also auch nicht zu ihrem Brivatnuten, zu verwenden. Und eben Diefer Revers scheint es zu fein, den uns, freilich nur in lateinischer Nebersetzung, de Beehr mittheilt (Beil. 4 Litt. N.), wenn aber bem wirklich fo ift, fo fällt es auf, daß dieser Revers bereits in etwas anderer Form ausgestellt ift, als wie er von landesherrlicher Seite verlangt worden war. Theils nämlich ist derfelbe nicht von der Landschaft felbst, sondern nur in deren Namen und Auftrage ausgestellt, theils umfaßt er nicht sämmtliche Klöster, sondern nur das Kloster Dobbertin. Hienach muß man annehmen, daß man sich über diese abweichende Form geeinigt hat, daß die Stände gleich für jedes einzelne Kloster specielle Deputirte (Provisoren) bestellt haben und daß diese dann beauftragt worden sind, im Ramen der gefammten Landstände, für jedes einzelne Kloster einen befonderen Revers des geforderten Inhaltes auszustellen; eine Veränderung, welche denn freilich noch anderweitige erhebliche Confequenzen nach fich ziehen mußte.

Was nämlich die Commissarien und Deputirten betrifft, so ersieht man aus der Assecuration, daß damals für alle drei Klöster zur jähr=lichen Rechnungsaufnahme ständischerseits zu Deputirten ernannt waren Georg Below zu Kargow, Dietrich Plessen zu Zülow, Claus Oldenburg zu Gremmelin und Johann Cramon zu Woserin. Diese

Namen finden sich auch in der Instruction wieder; landesherrliche Commissarien, die in gleicher Weise ein für allemal zum Zwecke der Rechnungs aufnahme designirt gewesen wären, sind dagegen nicht angegeben. Zum Zwecke der Ueberweisung hingegen ernannten die Landesherren zu ihren Commissarien (Beil. 4 Litt. J.) den eben gedachten Georg Below zu Rargow, und den Licentiaten Syben. Wie es in Betreff dieses Actes die Stände gehalten haben, werden wir sogleich aus den späteren Memorialien des Landraths Jasmund ersehen. Ihrerseits wurden demnächst gleich für jedes Kloster besonders einige Provisoren bestellt und als solche erscheinen denn in obigem Reverse für Dobbertin bereits die genannten Dietrich Plessen, Claus Oldenburg und Johann Linstow zu Bellin.

Der Revers selbst ift in mehreren Beziehungen merkwürdig und einerseits zwar zu bedauern, daß er uns nicht in deutscher Sprache vorliegt, andererseits aber auch gerade der lateinischen Uebersetzung des von Behr wegen interessant, weil sich daraus abnehmen läßt, wie dieser Schriftsteller (welcher 1729 ftarb und ein hervorragendes Mitglied ber Ritterschaft war) die zweifelhaften Ausdrücke der ursprünglichen Urkunde auslegte. Das Wort "Auferziehung" überfest Behr zu einer Zeit, wo freilich der Erziehungszweck längst in den Hintergrund getreten war, mit "alere", substituirt also jenem Worte die "Unterhaltung". Ferner ift dort von dem Namens der gefammten Landstände durch die gedachten Provisoren ergriffenen und fortzusetzenden Besitze die Rede (freilich nicht sub titulo dominii) mit dem Beisate "zum Nuten aller Stände." Daß biebei jedoch nicht etwa an einen Besitz sub titulo juris ususfructus gedacht werden darf, ergiebt sich gleich aus dem Nachfolgenden, wo die alleinige Verwendung zu dem feststehenden Klosterzwecke verheißen wird, und wonach für jenes "ad eorum commodum" nur ber Sinn "in ihrem Intereffe" übrig bleibt. Später wird ausdrücklich das Recht der Stände über die Klöster als das jus administrandi bezeichnet und hier auch zuerst der eigentliche Verwalter "Hauptmann", sowie deffen nächster Gebülfe "Rüchenmeister" genannt.

Einige weitere Andeutungen über den Hergang bei der Neberweisung geben uns zwei Memorialien des Landraths Jasmund aus den Jahren 1663 und 1692. Danach soll die Landschaft (Nitter- und Landschaft) noch im Jahre 1572 in Folge der Affecuration den damaligen Landstählen die Bollmacht ertheilt haben, in ihrem Namen zur Einnehmung der Klöster und Bestellung der Administration den von ihnen (Nitter- und Landschaft oder den Landräthen?) zu jedem Kloster erwählten Provissoren Bollmacht zu ertheilen, und soll diese Bollmacht demnächst denn auch von den Landräthen ausgestellt worden sein sud d. 30. Octbr. 1572, es wird aber von dem Landrath von Jasmund zugleich bemerkt, daß

fich darin folgender Verstoß gegen die Reversalen befunden habe: Anstatt daß der Assecurationsrevers besage, daß die gesammte Ritter- und Landsschaft in jedem Kloster den Amtmann oder Vorsteher (bis auf fürstliche Consirmation) bestellen solle, hätten die Landräthe dies sowie überhaupt die ganze Verwaltung den Provisoren und dem Klosterconvente überlassen. Dies habe denn später mancherlei Inconvenienzen und Nachtheile zur Folge gehabt. — Rudloff (Neuere Geschichte 2c. Bd. I. S. 221) berichtet, die Vollmacht sei von den acht Landräthen an die sieden landschaftlichen Provisoren der Klöster ausgestellt gewesen.

Auf diese Weise wurden nun Dobbertin und Malchow den Ständen wahrscheinlich Ende Januar 1573 (Beil. 4 Litt. M.) wirklich eingeräumt. In Betreff des Klosters Ribnitz dagegen sollte dieser Act dis zum Tode der Aebtissin Ursula ausgesetzt bleiben, und nachdem dieser im Jahre 1586 erfolgt war, begannen im Jahre 1589 neue Verhandlungen über die wirkliche Abtretung, über welche jest schließlich noch Folgendes zu be-

richten ift.

Die Aebtissin Ursula war bis an ihr Lebensende katholischer Religion geblieben, nach ihrem Tode wählte die Landschaft nicht nur sofort eine neue Domina (Franck A. u. N. M. XI. S. 49), sondern auch vorläufig einen Provifor und verlangte nach ben Reversalen die Abtretung des Klosters, sowie die Confirmation des erwählten Provisors. (Beil. 4 Litt. O.) Das nebst dem Kloster zugleich auf die "Abnutzung so ohne Zweifel der Landschaft zum Besten beigelegt wäre" gestellte Verlangen würde nach demjenigen, was früher als Zweck und Inhalt der Abtretung angegeben und entwickelt worden ift, ohne Zweifel ein unbegründetes oder wenigstens ein übel abgefaßtes gewesen sein, wenn sich nicht aus den weiteren Verhandlungen deutlich ergäbe, daß damit nur die seit dem Tode der Aebtissin Ursula erzielten und allerdings mißbräuchlicher Weise von den Landesherren theilweise in ihren Ruten verwendeten Früchte gemeint waren. Diese konnte die Landschaft allerdings im Ramen des Klosters und an dieses ersetzt verlangen und da ihr von jenem Augen= blicke an rechtlich die Verwaltung anheimgefallen war, so durfte sie als Verwalterin sich selber sogar als das Subject bezeichnen, an welches die Restitution zu geschehen habe. Gine weitergebende Bedeutung wurde unzuläffig gewesen sein, daß aber auch die Stände felbst ein Mehreres nicht bezweckten und verlangten, ergiebt fich deutlich genug aus ibren weiteren Erklärungen.

Die erste fürstliche Resolution auf den ständischen Antrag ist in mehreren Beziehungen interessant. Zunächst ist es nämlich bemerkenstwerth, daß der Zweck der Abtretung abweichend von den Reversalen so angegeben wird: "daß einländische Jungfrauen u. s. w. darin erzogen

und unterhalten werden sollten," und dann ergiebt sich aus jener Resolution, daß die Landstände rücksichtlich der Verwendung der Klosterseinkünste, nicht mit derjenigen Gewissenhaftigkeit versahren sind, wie sie ihnen als bloßen Verwaltern der Klostergüter zugekommen wäre. Landessherr, wie Landstände scheinen damals noch immer die Klöster gewissermaßen als ein Object zu gelegentlichem Raube betrachtet zu haben. Daß im Uebrigen die Vorwände, unter welchen die Landesherren ihrem Versprechen nachzukommen sich weigerten, völlig nichtig waren, daß insbesondere ihre Absicht, die Klostereinkünste theilweise zur Abtragung ihrer Schulden mitzuverwenden, durchaus unzulässig war, bedarf kaum ausdrücklicher Anerkennung. Aus den weiteren Verhandlungen verdient für den gegenwärtigen Zweck nur noch hervorgehoben zu werden:

1) die Bitte der Landschaft um Bestätigung der von ihr — der "allgemeinen Landschaft von Ritterschaft und Städten", zu Provisoren des Klosters Ribnitz ernannten Personen, und der Antrag, daß auch die Sinräumung des Klosters nebst Abtretung der bisher davon gezogenen Früchte, so wie die Sinweisung in die künstige Berwaltung der Sinkünste an diese ihre Provisoren geschehen solle. Wir haben oben gesehen, daß bei der Abtretung der Klöster Dobbertin und Malchow ebensalls die Provisoren diesenigen gewesen waren, an welche dieselbe geschah, nur mit dem Unterschiede, daß deren Vollmacht dort eine mittelbare, nämlich durch die von der Landschaft ursprünglich bevollmächtigten Landzäthe ertheilte, gewesen war.

2) Der ausdrückliche Vorbehalt der landesfürstlichen Oberhoheitsrechte, des Oberaufsichtsrechtes über die Administration und der daraus fließenden Nothwendigkeit des landesherrlichen Consenses zu jeder wesent=

lichen Veränderung mit dem Kloster.

3) Die in der landschaftlichen Erklärung auf dem L. T. v. 3. März 1590 enthaltene Andeutung, daß inzwischen die Landesherren das Kloster durch einen von ihnen bestellten Verwalter hatten administriren lassen, sowie der Bunsch, daß über Alles, was "dem Kloster gehörig" ein Inventarium aufgenommen werden möge. Es liegt hierin abermals ein Anerkenntniß der fortdauernden juristischen Persönlichkeit des Klosters.

Da seit dem Jahre 1599 die bisherige Beschwerde verstummt, so wird die wirkliche Einräumung des Klosters an die landständischen Provisoren ohne Zweisel entweder noch in diesem oder in dem folgenden Jahre vor sich gegangen sein.

§. 6. Resultate.

Abstrahirt man sich aus diesen Materialien den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung des ganzen Actes der Ueberweisung, so kann deren zusammengefaßte Darstellung nur dahin ausfallen: 1) Sine Abtretung des Eigenthumes an den Klöstern (in objectivem Sinne genommen, s. Kap. I. §. 3. a. E.) lag nicht im Sinne weder der Landesherren, noch der Landstände; die Klöster hätten in diesem Falle wenn nicht fäcularisirt, doch wenigstens — was ihre Rechtssubjectivität betrifft — aufgehoben sein oder aufgehoben werden müssen. Das Erstere war bisher nicht geschehen und so geschah auch das Letztere nicht, vielmehr bestanden die Klöster als juristische Personen fort, waren und blieben mithin auch als solche selbst die wahren Sigenthümer und Besitzer der Klostergüter. Was den Genuß derselben anbetrifft, so hatten natürlich auch diesen die Klöster selbst, was die rechtliche Auffassung anbelangt, der factischen Form der Ausübung jenes Rechtes nach aber hatten ihn die jeweiligen Conventualinnen nach den darüber durch die Klosterordnung oder durch Observanz sestgesellten Normen.

2) In der Affecuration liegt neben der Neberweisung ein den Landständen gegenüber ausgesprochener Verzicht auf das landesherrliche Recht, diese Klöster zu säcularisiren. Dieser Act durfte fortan nur mit Bewilligung der Landstände vorgenommen werden. Die den letzteren eingeräumten Rechte in Bezug auf die Klöster hatten vornehmlich den Zweck, der Landschaft wegen Haltung jenes Verzichtes eine vermehrte

Sicherheit zu gewähren.

3) Die ganze mit den Klöstern vorgenommene Veränderung berührte nicht sowohl deren Rechtsfähigkeit, als vielmehr die Sphäre der Handlungsfähigkeit, nämlich die Organe der Klöster in Bezug auf die Verwaltung. Insofern nun bisher die Klosterconvente das Hauptvergan gewesen waren, kann man wohl von einer Beeinträchtigung der Klosterconvente in ihren statutarischen Nechten oder von einer verminderten oder entzogenen Selbstständigkeit dieser Corporationen reden, — die Rechtsfähigkeit der Klöster aber wurde von den in Nede stehenden Veränderungen der Verfassung nicht betrossen.

4) Während bisher die Verwaltung des Klostervermögens unter landesherrlicher Oberaufsicht der Domina und dem Convente und einem von diesen freigewählten Verwalter (Präpositus, Prior, Probst) zugestanden hatte, sollte fünftig jedem Kloster sein Verwalter (Amtmann oder Vorsteher) in der Art von außen gegeben werden, daß die Landstände denselben zu ernennen, die Landesherren aber ihn zu consirmiren haben.

5) Dieser künftige Verwalter jedes Klosters sollte alljährlich von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen haben und zwar einer Commission, bestehend einerseits aus einigen Deputirten der Landstände (Provisoren), andrerseits aus einigen landesherrlichen Commissarien.

6) Das landesherrliche, resp. oberbischöfliche Oberaufsichtsrecht blieb

daneben in seinem vollen Umfange bei Bestand.

7) Die Klosterordnung war von den Landesherren zu erlassen, erforderlichenfalls zu revidiren und zu verbessern, auch deren Handhabung von ihnen zu überwachen. Daneben sollte eine besondere Klostersöconomieordnung (ein Reglement für die Vermögensverwaltung) zwar zunächst von den Landständen entworfen und vorgelegt, dann aber gleichfalls der landesherrlichen Ratissication und folglich auch Publication unterzogen werden.

8) Bei Gelegenheit dieser Umwandlung der Klosterverfassung verschwanden auch die früheren Abweichungen in der Verfassung des Klosters Kibnit. An die Stelle der Aebtissin trat dort, wie in Dobbertin und Malchow, nunmehr resp. eine Domina, als Vorsteherin des Conventes, und ein Verwalter, Vorsteher oder Amtmann, sodaß der Guardian gänz-

lich hinwegfiel.

9) Das Subject, welches die ganze Umwandlung der Klöster bei den Landesherren durchsetzte, an welches demnächst auch die sog. Ueberweisung der Klöster erfolgte, welches durch diesen Act Rechte über die Klöster erhielt u. s. w., — waren nicht etwa die zufällig gerade damals die Landschaft bildenden Rittergutsbesitzer und Bürgermeister (oder städtischen Deputirten) für sich und ihre Erben (oder gar für sich und ihre Familien, Schildvettern u. dgl. m.), sondern das politische Corps der Landschaft, damals noch schlechtweg die Landschaft (später: Ritter-

und Landschaft) genannt.

10) So wenig in der Ueberweifung der Klöster eine Eigenthumsübertragung liegen follte, so wenig und noch viel weniger lag diesem Acte die Idee eines Raufes unter. Weder den Landesherren konnte es beikommen, die ihnen quoad dominium keineswegs angefallenen Klofter= güter zu perkaufen, noch war es zulässig, daß die Landstände mit frem= dem Gelde, mit den von allen Unterthanen ohne Ausnahme aufzubringenden Steuern jene Güter ankaufte. Eine folche perverje Auffassung findet sich in den Reversalen nirgends auch nur angedeutet. Wenn man hier von einem Kaufe reden will, so kann es nur geschehen in einem durchaus vagen — mit der technischen Bedeutung des Ausbrucks nichts gemeinhabenden Sinne. Denn wenn auch die landesherrliche Affecu= ration und die landständische Steuerbewilligung in einem gewiffen sich gegenseitig bedingenden Wechselverhältnisse zu einander standen, so läßt sich darauf doch die Idee eines civilistischen, privatrechtlichen Rechtsgeschäftes, sei es Kauf ober Tausch ober die Idee eines Innominat= contractes do ut facias ober facio ut facias ober do ut des ober facio ut des überall nicht anwenden. Die Stände knüpften die ihnen als politisches Recht zustehende Steuerbewilligung für sämmtliche Unterthanen an die von den Landesherren gleichfalls vermöge der ihnen zustehenden politischen Gewalt auszustellende Affecuration über die in derfelben enthaltenen acht Punkte, von welchen die Ueberweisung der Klöster nur einen bildete, sowie an die Ausstellung des Reverses vom 4. Juli 1572. Man kann daher selbst von der ganzen Assecuration nur sehr uneigentlich sagen, sie sei von den Ständen für 400,000 Gulden erkauft, um so viel mehr gilt dies von der einzelnen Bestimmung der Assecuration hinsichtlich der Klöster. Nimmt man die Sache genau und will man einmal die gegenseitigen Leistungen als gegen einander aufgehende Aequivalente auffassen, so bestanden diese

a. auf Seiten der Landstände nicht etwa in der Leistung der Summe von 400,000 Gulden, sondern in der Bewilligung einer von sämmtlichen Unterthanen auf dem Wege einer allgemeinen Contribution aufzubringenden Summe von 400,000 Gulden, sowie ferner in der Nebernahme sämmtlicher Landesherrlichen Schulden auf

das Land;

b. auf Seiten der Landesherren dagegen in der zugesagten Abhelfung der acht in der Assecuration enthaltenen unerledigten landständischen Gravamina, sowie in den weiteren Verheißungen, welche der Revers enthält (z. B. Entfreiung der Bürgen, Befriedigung der unter den Landständen befindlichen Gläubiger, Bestätigung der Krivilegien, Aufrechthalung der lutherischen Religion, Abhelfung der noch restirenden Gravamina auf dem näher verabredeten Wege).

Daß dieser Darlegung des wahren Sachverhaltes gegenüber die ganze Annahme eines Ankaufes der Klöster Seitens der damaligen Landstände über den Hausen fällt, ergiebt sich von selber und dürsten die voranstehenden zehn Punkte wohl als unzweiselhaft angesehen werden können. Dagegen bleiben mehrere andere Punkte weniger klar, und gehören zu diesen, deren weitere Entwickelung aber den solgenden Erörtes

rungen vorbehalten bleiben muß, vorzugsweise:

1) Die Frage, ob die Klöster nach der getroffenen Veränderung noch ferner als juristische Personen zu der Classe der Corporationen oder zu

der von bloßen Stiftungen oder Anstalten zu zählen waren.

2) Nach der Assecuration sollten fortan die Klöster "zur Auferziehung inländischer Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust haben, angewandt und gebraucht werden." Der Laut dieser Worte schien nur darauf hinzubeuten, daß fünstig der auch schon bisher nebenbei verfolgte Erziehungszweck strenger ins Auge gefaßt, daß es den Conventen zur Pflicht gemacht werden sollte, — was sie bisher nur freiwillig und nach Belieben gethan hatten, — sich mit der Erziehung und dem Unterrichte von Kindern zu besassen. Es konnte aber auch die Auferziehung von den Conventualen

Resultate.

felbst darunter gemeint und unter der Auferziehung die Unterhaltung mit verstanden sein.

3) Ganz unberührt bleibt in der Assecuration die Frage, wie es fünftig mit der Aufnahme neuer Conventualinnen gehalten werden, wer darüber zu entscheiden haben solle.

4) Ebensowenig enthält die Assecuration eine ausdrückliche Bestimmung über die künftige privatrechtliche, wie politische äußere Vertretung und

Repräsentation der Klöster (in Processen, auf Landtägen).

5) Die früheren Rechte der Domina und des Convents werden durch die Affecuration außdrücklich gar nicht und indirect anscheinend nur theilweise aufgehoben. Was davon noch Bestand behalten, was hingegen fortan wegfallen sollte, ist nicht sosort klar.

6) Auch das Verhältniß des fünftigen Klostervorstehers sowohl zu den Klöstern selbst, als zu den Landskänden und zu den Landesherren wird durch die kurze Bestimmung der Assecuration viel zu allgemein und dunkel bezeichnet, als daß nicht mannigfacher Streit die Folge davon

hätte sein müffen.

7) Rücksichtlich der landesherrlichen Confirmation des Vorstehers bleibt es nach der Affecuration durchaus ungewiß, ob dieselbe unbedingt ertheilt werden müsse, oder auch, sei es beliebig, sei es nur aus hinläng-

lichen Gründen, verfagt werden könne.

8) Ferner bleibt es unklar, ob man sich bei den in der Assecuration zur alljährlichen Rechnungsaufnahme zu bestellenden gemischten Commissionen ständige Commissionen gedacht hat (etwa bestehend aus zwei oder drei landständischen Provisoren und eben so vielen landesherrlichen), oder ob die Bestellung derselben sedesmal speciell nur für den einzelnen Act erfolgen sollte, — ferner ob für alle drei Klöster nur eine gemeinsame

oder für jedes derselben eine besondere bestellt werden sollte.

9) Endlich ist selbst das Verhältniß zwischen den Landständen und den Landesherren in Bezug auf die Klöster aus der Affecuration nicht klar zu beurtheilen. Nimmt man an, daß die Convente aus ihrer Stellung als Hauptorgane der Klöster gänzlich verdrängt wurden, nimmt man ferner an, daß auch die Klostervorsteher nur die Rosle von Mandataren, nicht die selbstständige Stellung der eigentlichen Klostervorgane einnehmen sollten, so fragt sich, ob an die Stelle der Convente die Landstände allein oder die Landstände und die Landesherren gemeinschaftlich getreten seien, — es fragt sich, ob die Theilnahme der Landesherren an der Bestellung der Klostervorsteher, an der jährlichen Rechnungsaufnahme und an der Controle der Verwaltung nur als der verabredete Modus anzusehen ist, wie kinstig die Landesherren ihr Oberaufsichtsrecht hauptsächlich in Anwendung bringen wollten, — oder ob darin das

ausgesprochen sein sollte, daß künftig der Schwerpunkt der Verwaltung, das eigentliche Hauptorgan der Alöster, gemeinschaftlich bei Landskänden und Landesherren sein sollte. Es ist dies eine abstracte Rechtsfrage, deren Beantwortung nur geschöpft werden kann aus einer richtigen Bezurtheilung und Auffassung der einzelnen Rechtsverhältnisse, wie sie sich geschichtlich bildeten, es ist gleichsam das Resumé aus der Darlegung und Jusammenfassung aller einzelnen Normen der Alosterverfassung. Deshalb wird aber auch die Entscheidung dieser Frage endschließlich erst gefällt werden können, wenn sämmtliche übrige Streitfragen ihre Erlebigung gefunden haben.

Sanftes Kapitel.

Die Regulirung der Verhältnisse des Alosters zum heil. Arenz in Rostock.

Während die drei allein noch übrig gebliebenen Feldklöfter, d. h. die auf dem platten Lande gelegenen, in der näher untersuchten Art und Weise unter die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Landstände gebracht wurden, gingen auf dem Wege der Verhandlung auch die Vershältnisse des einzigen bei Bestand gebliebenen städtischen Klosters ihrer definitiven Regulirung entgegen. Es war dies das Kloster zum heil. Kreuz in Rostock, welches sich unter dem Schuze dieser Stadt, vermöge der von derselben eingenommenen bevorrechteten Sonderstellung, von allen städtischen Klöstern allein durch die Zeit der allgemeinen Säcula

risation hindurch gerettet hatte.

Wie hartnäckig dieses Kloster sich der Reformation widersetze und wie die Stadt Rostock schon sehr früh darüber in Streit mit den Landessherren gerieth, wer von beiden in der Stadt Rostock das jus resormandi (wozu NB auch das jus secularisandi gerechnet wurde) auszuüben habe, dies ist bereits im Kap. II. §. 3 und 4 erzählt worden. Die Folge dieses Streites war, daß das Kloster sich erhielt und weder den Landesherren, noch der Stadt als Beute zusiel. Factisch schweint der Rath der Stadt Rostock sich im Besige derjenigen Rechte über das Kloster behauptet zu haben, welche er aus seinem Patronatrechte ableitete, namentlich bei dem Rechte, den Probst (oder Vorsteher) des Klosters zu ernennen. In Betrest dieses Amtes nahm freilich früher auch der Convent das freie Wahlrecht in

Anspruch, es ist aber leicht zu begreifen, daß er bei der daraus entstanbenen Collision seinem mächtigeren Gegner unterliegen mußte. Der Klosterconvent durfte nämlich damals froh sein, wenn nur das Kloster selbst nicht gänzlich aufgehoben wurde. S. oben Kap. II. §. 3 und Franck A. u. R. M. IX. S. 167.

So wird denn schon vom Jahre 1533 an der Alosterprobst von dem Rostockschen Rathe bestellt worden sein. Aber dies Verhältniß konnte von Seiten der Landesherren nicht unangesochten bleiben, weil diese der Stadt Rostock das behauptete selbstständige Jus resormandi über ihre Kirchen und Klöster keineswegs zugestanden. Daher sindet sich vom Jahre 1570 bei Franck (A. u. N. M. X. p. 186) die Nachricht, daß die Herzöge den Probst des Rathes ab- und einen andern in beider Fürsten Namen einsetzen ließen. Der Rath verbot dagegen die Einweisung des fürstlichen Probstes und auch die Domina wagte es, denselben

mit schimpflichen Worten abzuweisen.

Daß es sich bei diesem Streite hauptsächlich um das vom Rathe der Stadt Rostock in Anspruch genommene Jus patronatus handelte, ergiebt sich deutlich aus dem von der Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow de 25. März 1572 übergebenen Gravamen privatum, in welchem dieselbe für das Kloster intercedirt und dabei Gewicht darauf legt, daß die Streitigkeiten zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock wegen des Juris patronatus doch nicht benutzt werden dürsten, um das Kloster selbst in seinen Rechten zu beeinträchtigen (Beil. Kr. 5 Litt. A). Die Landschaft vertritt hier die Rechte des Klosters nur so, wie sie zur Bertretung jedes einzelnen Privatmannes und Unterthanen sich berechtigt hielt, die Priorin und der Convent erscheinen als die eigentlichen Repräsentanten des Klosters, welches sich danach noch deutlich als Corporation darstellt.

Die Fürftliche Refolution auf dieses Gravamen (Beil. Nr. 5 Litt. B.) belehrt uns ausstührlich über den Angelpunkt des Streites und über dassienige, was aus Veranlassung desselben thatsächlich vorgefallen war. Während der Rath zu Rostock seine Prätensionen wahrscheinlich auf eine Schirmvogtei über das Kloster stützte (Kap. I. §. 10), nahm Herzog Ulrich dagegen die landesfürftliche Obrigkeit und insbesondere wegen des Stifts Schwerin (also kraft seines bischöflichen Rechtes) die Jurisdiction (darunter verstand man damals nicht bloß Gerichtsbarkeit, sondern eine viel weitergehende Oberhoheit) und das Patrocinium (d. h. die Schirmberrlichleit) über das Kloster in Anspruch, sammt allen den Rechten, die man damals an diese freilich sehr vagen Begriffe zu knüpsen pflegte. Dies gab natürlich einen Zusammenstoß, der mannigkache Conflicte nach sich ziehen mußte und diesmal bei der Steuererhebung zum Ausbruch

gekommen war. Außerdem bildete die oben bereits berührte Frage wegen der Bestellung des Probsten den Hauptstreitpunkt. Weil der Klostersconvent sich in beiden Punkten auf die Seite des Rathes geschlagen hatte, hatte Herzog Ulrich, um den Ungehorsam des Conventes zu beugen, dem Kloster den Sprenher See abpfänden lassen und auf mehrere Pächte Arrest gelegt. Wegen der Steuerzahlung hatte der Convent sich inzwischen gesügt, Herzog Ulrich weigerte sich aber, jene Schritte rückgängig zu machen, bevor der Convent nicht auch wegen des Probsten nachgegeben haben würde.

Demnach handelte es sich hier um die Beilegung eines doppelten Streites, einmal des generellen zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock wegen des Patronates über das Kloster, und dann des speciellen Streites zwischen den Landesherren und dem Kloster selbst wegen der arrestirten Güter (des Sprenzer Sees, der Fischwade und der

Pächte aus bem Amte Schwaan).

Nur der erstere Streit kommt hier vorzüglich in Betracht. Derfelbe kam in dem ersten Rostocker Erbvertrage von 1573 (Beil. Nr. 6 Litt. A.) noch nicht, wohl aber in dem Erbvertrage von 1584 zu seiner desinitiven Erledigung (Beil. 6 Litt. B.). Die Bestimmungen dieses letteren sind späterhin wiederholt bestätigt worden und somit bis auf den heutigen Tag die Grundlage geblieben, wonach das Verhältniß zu beurtheilen ist — sie sind es daher auch, welche jetzt näher zu prüsen sind. Nicht unbeachtlich ist hiebei wegen des sich darin kundthuenden, sogleich näher nachzuweisenden Parallelismus mit den reversalmäßigen Bestimmungen rücksichtlich der Landesklöster, daß unter den Vermittlern, welche den fraglichen Vergleich zu Stande brachten, sich im Eingange desselben der Klosterprovisoren angegeben sinden (Eramon und Linstow).

Das zuvörderst das Kloster als Rechtssubject bei Bestand verblieb, ist so klar, daß es keines weiteren Beweises bedarf. Im Uebrigen spricht sich der fragliche Bertrag

1) über den Zweck des Klosters, über dessen künftige Bestimmung (ähnlich wie die nur um zwölf Jahre ältere Assecuration über die drei Landesklöster, — aber bestimmter) dah in auß:

"daß es zu chriftlicher Auferziehung und Unterhaltung inländischer Jungfrauen, von Abel und Bürgerkinder, und zu nirgends anders gebraucht werden soll."

Diese Worte sind (besonders auch der Vergleichung mit der Assecuration wegen) sehr bemerkenswerth. Auch bei diesem Kloster geben sich also solgende Absichten kund: a. Der Erziehungszweck soll künftig wesentlich mit dem Kloster verbunden sein und bleiben;

b. Bestimmter als in der Assecuration ist es hier ausgesprochen, daß auch die Conventualinnen selbst nur inländische Jungfrauen sein sollen:

c. Dagegen finden sich statt der in der Assecuration besindlichen Worte: "so sich darin zu begeben Lust hätten" hier die Worte: "von Abel und Bürgerkinder." Daß hier unter "Adel" nicht die Kitterschaft, sondern der Geburtsstand verstanden sein muß, sollte billig als selbstverständlich angesehen werden, da es unter der Kitterschaft keine Jungfrauen gab. Wären die politischen Stände gemeint gewesen (es ist freilich gar nicht abzusehen, wie man darauf hätte verfallen sollen), so hätte es vielmehr etwa so heißen müssen: "Kinder aus den Familien des Adels und Kinder aus den Städten", — wie aber die Worte lauten, so kann darin nur so ziemlich dasselbe gefunden werden, was auch die Assecuration besagt, bloß mit dem Unterschiede, daß hier speciell hervorgehoben wird, daß es dabei auf irgend einen Geburtsstand nicht ankommen solle. Worin die Veranlassung zu dieser speciellen Hervorhebung gelegen habe, läßt sich natürlich nur muthmaßen.

2) Der Klosterprobst (hier dieselbe Person, wie in der Assecuration der "Amtmann, Borsteher oder Berwalter", mit den Besugnissen des früheren Präpositus, s. Kap. I. §. 4) soll künftig erwählt und nominirt werden gemeinschaftlich von dem Convente und den Rostod'schen Bürgermeistern, confirmirt aber von dem regierenden Landesfürsten.

Wenn wir uns hiebei an den Inhalt der Affecuration erinnern und an die Stelle der Rostockschen Bürgermeister die Landstände setzen, welche das ganze Land gerade so repräsentirten, wie jene (die Bürgermeister) die Stadt Rostock, so erkennen wir wiederum sofort den beinahe vollständigen Parallelismus zwischen beiden Rechtsverhältnissen. Der Unterschied liegt nur darin, daß hier dem Convente in Betress der Wahl und Nomination eine concurrirende Mitwirkung ausdrücklich vorbehalten wird, während bei den drei Landesklöstern zwar ansänglich gerade ein solches Verhältniß beabsichtigt (s. Kap. IV. §. 2), später aber die Erwähnung des Convents hinweggelassen und somit anscheinend dessenzische Verdrücken von diesem Unterschiede zeigt sich der vollständigste Parallelismus. Derselbe geht jedoch noch weiter, nämlich:

3) Wie bei den Landesklöstern der Hauptmann, so soll auch bei diesem Kloster der Probst allährlich von seiner Verwaltung Rechnung ablegen und zwar einer gemischten Visitations-Commission, zusam-

mengesetzt aus zwei landesherrlichen Deputirten oder Commissarien (Visitatoren, Provisoren) — nämlich zwei Assessoren bes Consistorii — und

zwei desgleichen räthlichen.

So durchaus conform indessen diese Bestimmung der in der Assecuration enthaltenen ist, so wird sich doch später zeigen, wie abweichend das Verhältniß sich in dieser Beziehung sactisch gestaltete. Schon hier verdient wenigstens das Sine bemerkt zu werden, daß bei dem Nostwa'schen Kloster augenscheinlich die Vestellung einer ständigen Commission zu dem fraglichen Geschäfte beabsichtigt wurde und zwar sowohl von Seiten der Landesherren, als auch von Seiten des Naths.

4) Die übrigen Bestimmungen des Erbvergleichs rücksichtlich des Rlosters betreffen den Gerichtsstand des Rlosters und der Rloster-Angehörigen, sowie der Rloster-Unterthanen oder Hintersassen, solglich auch die eigne Gerichtsbarkeit des Rlosters — alles Punkte, über welche die Assecuration hinsichtlich der Landesklöster nichts enthält. Abgesehen daven, daß hieraus die fortdauernde juristische Persönlichkeit des Alosters sehr deutlich erhellt, interessirt dies alles für die gegenwärtige Untersuchung nicht, es fragt sich also jeht, wie das Rechtsverhältniß des Klosters zu der Stadt Rostock und zu dem Landesherrn nach den obigen dabei in Anwendung kommenden Principien aufzufassen ist.

Siebei handelt es sich hauptfächlich darum, ob a. die landesberrlichen Rechte, sowie die der Stadt oder des Rathes lediglich als Herrichaftsrechte über das Kloster aufgefaßt werden muffen, berubend auf dem Batronat, der bischöflichen Gewalt und der Territorialhoheit, und ihrem Wesen nach als eine Art von Aufsicht sich darstellend, während die Organe des Klosters nur aus dem Convente und dem Probst bestehen, - oder ob vielmehr b, der Probst als theilweiser Mandatar des Rathes und der Landesherren, noch mehr die ganze Bisitations-Commission, die vier Provisoren des Klosters, als dergleichen Mandatare, indirect ihre Mandanten, den Landesherrn und den Rath, zu Mitorganen des Alofters selbst machen, sodaß man sagen müßte, das Kloster finde das Dr= gan seiner Berwaltung je nach Beschaffenheit bessen, worum es sich handelt, nicht bloß in der Domina und dem Convente, sowie dem Probste, sondern auch in den vier Provisoren, welche letteren in dieser Gigenschaft aber wiederum nur den Landesherren und den Rath der Stadt (refp. die Stadt felbst) Rostock repräsentiren.

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Alternativen muß der weisteren Untersuchung vorbehalten bleiben, und wird es hiebei vornehmlich auf folgende aus dem Erbvergleiche von 1584 allein nicht zu beantwortenden Fragen ankommen:

a. die genauere Feststellung des Competenzverhältnisses zwischen der Priorin und dem Convent, dem Probst und den Provisoren;

b. die nähere Feststellung der Art und Weise, wie bei der Wahl des Probstes der Convent mit dem Rathe zu concurriren hat;

c. die Frage, wegen der landesherrlichen Confirmation des Probstes, ob dieselbe überhaupt, ob sie eventualiter nur aus zulänglichen Gründen oder ganz willfürlich versagt werden dürse;

d. die Frage, wie es künftig mit der Aufnahme neuer Conventualinnen zu halten, namentlich wer darüber zu beschließen habe; endlich

e. die Frage, wegen der äußeren privatrechtlichen und politischen Ber-

tretung des Klosters.

Der weitere Verlauf des zweiten oben erwähnten Streites, nämlich desjenigen, welcher zwischen den Landesherren und dem Kloster selbst wegen des Sprenzer Sees u. s. w. entstanden war, ergiebt sich aus der Beil. Nr. 5, da aber derselbe ein selbsiständiges Interesse für die gegen-wärtige Abhandlung nicht hat, vielmehr die darüber gepflogenen Verhandlungen nur insofern von Interesse sind, als sich daraus etwa Schlüsse auf die innere Verfassung und das äußere Rechtsverhältniß des Klosters ziehen lassen, so ist hier keine Veranlassung gegeben, näher darauf einzugehen.

Unhang jum fünften Capitel. Das Rlofter Rühn.

Das Kloster Rühn, im Bisthum, nachherigen Fürstenthum Schwerin belegen, bildet zwar zunächst keinen Gegenstand der Betrachtung für diese Abhandlung, da aber die Verfassung und die historischen Schicksale dessselben mehrfache Gesichtspunkte zur Vergleichung und dadurch auch zur Aufklärung über die Verhältnisse der hier in Rede stehenden Klöster liefern, so mag hier der Ort sein, auch über dieses Kloster einige kurze Notizen einzuschalten.

Das Kloster Rühn kam im Jahre 1648 mit dem Fürstenthum Schwerin an den Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg. Dieser Fürst säcularisirte dasselbe jedoch nicht, sondern ließ es in seiner disherigen Versassung. Die Conventualinnen wählten des Herzogs älteste Tochter zu ihrer Domina und es ward ihnen freigegeben, wenn keine fürstliche Prinzessin vorhanden, eine Domina aus ihrer Mitte zu wählen. Der Klosterhauptmann dagegen sollte allemal vom Herzoge eingeseht werden (anno 1654: Frank A. u. N. M. XIV. Seite 91 f.).

Herzog Christian Louis ließ bald nach Herzog Adolph Friedrich's Tode (anno 1658) die Domina aus dem Besitze setzen und das Kloster ganz nach seinem Belieben administriren, wollte dasselbe sogar völlig zu einem fürstlichen Amte machen, wurde aber hieran dadurch behindert,

daß die Domina beim Reichskammergerichte eine Spolienklage gegen ihn anstellte und eine ihr günftige Resolution erwirkte (Frank A. u. N.

M. a. a. D. S. 253 f.).

Dessenungeachtet wollte nach dem Tode der bisherigen Domina (anno 1695) Herzog Friedrich Wilhelm das Aloster abermals einziehen, aber auch er verglich sich mit seiner als Domina solgenden Tante dahin, daß diese es anerkannte, daß die Stelle ihr aus bloßer Affection überlassen worden, und daß sie sich dabei der Contribution, des Hohen Gerichts, Juris patronatus, der Hölzung und was sonst zur Landeshoheit gehört, ausdrücklich begab (Frank a. a. D. XVI. Seite 43).

Herzog Carl Leopold machte demnächst im Jahre 1719 abermals einen Versuch, das Kloster einzuziehen, mußte aber wegen eines dawider lautenden Erkenntnisses des Reichskammergerichtes zu Wehlar wieder davon abstehen, sodaß das Kloster blieb und die Conventualinnen eine neue Domina wählten (Frank a. a. D. XVII. S. 170. Vgl. überhaupt auch noch Klüver's Beschreibg, von Mecklenburg I. S. 282—285).

Trop aller dieser Antecedentien hob aber dennoch Herzog Friedrich im 3. 1756 (nach vorheriger Bergichtleiftung des Streliger Hofes im Sausvertrage von 1755) das Kloster in der Maße auf, daß es aufhörte, eine eigentliche milde Stiftung zu sein. Noch weniger bildeten seitdem die Conventualinnen eine Corporation, sie wurden vielmehr bloße Benfionistinnen, die als solche nur ihre Wohnung und, was sie sonst bezogen hatten, behielten. Zwar follten auch ferner in die Stellen der Geftorbenen noch neue Penfionistinnen einrücken dürfen, dies follte jedoch ohne Einkaufsgeld geschehen und von der bloßen Gnade des Landesherrn abhängig sein. Solcher Pensionistinnen waren im Jahre 1804 noch acht an der Zahl vorhanden (Sane Medl. Gesch. S. 585 f.), es scheint aber auch diese Einrichtung bald nachher eingegangen und somit jede Spur von dem früheren Kloster aufgehoben zu sein. Das außerordentliche Contributionsedict vom Jahre 1809 (Ditmar Sammlung Seite 231) erwähnt neben den Conventualinnen in den vier Klöstern auch noch der Penfionisten des Klosters Ruhn, — in dem Stifte von 1810 ge= schieht ihrer schon überall keine Erwähnung mehr (Ditmar a. a. D. Seite 320).

Sechstes Kapitel.

Die Klofterordnungen.

§. 1. Die älteren Ordnungen.

Die älteste Klosterordnung, von welcher uns die Geschichte in Betreff der hier in Rede stehenden Klöster Meldung thut, würde unzweiselshaft die angeblich dem Nonnenkloster zu Köbel (welches später nach Malchow verlegt wurde) vom Papst Gregor ertheilte Klosterordnung sein, wenn diese Angabe von Franck im A. u. N. M. Bd. IV. S. 140 zuverlässig und glaubwürdig wäre. Nach diesem Geschichtschreiber soll nämlich jenes Kloster im Jahre 1232 in Köbel gestistet und vom Papst Gregor mit einer Klosterordnung versehen worden sein, in welcher enthalten, daß die Jungsrauen Mariä Magdalenä Schwestern Augustinervordens sein sollten, und dies habe der Papst Nicolaus im Jahre 1280, wie das Kloster nach Malchow verlegt worden, bestätigt. Wenn diese Angabe überall richtig ist — an einer näheren Begründung sehlt es, — so scheint doch diese sog. Klosterordnung nichts weiter gewesen zu sein, als die vom Papste bestätigte oder verliehene Ordensregel. (S. Wigsgers Geschichte der drei Landesklöster Seite 15 not. 1.)

Demnach wird man als die erste noch vorhandene Klosterordnung wohl diesenige betrachten dürfen, welche der Bischof von Schwerin, Nicolaus Bodiker, im Jahre 1453 dem Kloster zum heiligen Kreuz in Roftock gegeben hat, und welche abgedruckt ist in Westphalen Monum.

ined. P. IV. p. 1074-1076.

Sie kündigt sich als eine Resormation und Renovation der observantia regularis disciplinae an, veranlaßt durch den großen Verfall der Disciplin, welcher den Vischof auf Vitten des Probstes und der Priozin selbst zu einer Visitation des Klosters vermocht hatte. Aus dieser letteren ging nun eben jenes Resormstatut hervor, welches sich hauptsächlich nur mit der klösterlichen Disciplin beschäftigt. Diese soll von den Probsten und der Priorin gehandhabt werden; beide sind in dieser Beziehung berechtigt und verpstichtet, über die Beobachtung der Ordenszregel, über die Clausur u. s. w. zu wachen. Rebendei macht sich auch das bischösliche Oberaussichtsrecht geltend, und in einigen Sachen wird der Domina vorgeschrieben, nur mit dem Rath des ganzen Conventes zu handeln. Am Ende sinden sich auch einige Bestimmungen über die Aufnahme neuer Conventualinnen, welche oben (Kap. I. §. 5 am Ende) anzgesührt worden sind.

Die der Zeitfolge nach demnächst in Betracht kommenden Synodal-

statuten des Bischofs von Schwerin Conrad vom Jahre 1492 (Cap. XXXII. ut monasteria juxta juris dispositionem et sequentia regantur), abgedruckt in Schröder's Papist. Meckl. p. 2495—2497, gehören mehr zur allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung über die Klöster überhaupt (sie schärfen auch vornehmlich nur die Beobachtung der Ordensregeln und des canonischen Rechts ein), als hieher, nämlich in die Aufzählung der für einzelne Klöster erlassenen Ordnungen oder Statuten. (Auch aus dieser Urkunde ist Einzelnes mitgetheilt oben im Kap. I. §. 5 und 7).

Dasselbe gilt von den in den Kirchenordnungen enthaltenen allge-

meinen Bestimmungen über die Klöster.

Demnach bestanden bis zum Erlasse der besonderen Klosterordenungen, welche sich gerade so an die besonderen Klostervisitationen anschlossen, wie die Kirchenordnungen an die Kirchenvisitationen, — die Quellen des Verfassungsrechtes der Klöster:

a. in den particulären Statuten und Observanzen jedes einzelnen

Alosters;

b. in der bischöflichen und landesherrlichen Particulargesetzgebung über die Klöster überhaupt, sowie in dem etwaigen particulären Gewohnheitsrecht;

c. in dem subsidiären allgemeinen Rechte der Klöster, wie es in der Justinianischen Gesetzgebung, in dem canonischen Nechte und in dem allgemein-deutschen Gewohnheitsrechte enthalten war (auch in den besonderen Regeln, Statuten und Observanzen des betreffenden Ordens).

Wie hienach die Grundzüge der Klosterverfassung in der katholischen Zeit sich gestalteten, ist in dem Kap. I. erörtert worden. Mit und durch die Reformation mußte hievon Manches von felbst hinwegfallen, Anderes wurde durch die Kirchenordnungen ausdrücklich aufgehoben oder veränbert, eben deshalb aber mußte sich das Bedürfniß dringend fühlbar machen, die Verhältnisse und die Verfassung der Klöster von Grund aus und durch ein umfassendes Statut neu zu normiren. Zur Vorbereitung dieses Actes dienten die Lisitationen der Klöster, anfänglich verbunden mit denen der Kirchen, dann davon abgezweigt und besonders veranstal= tet. Wem allein und ausschließlich das Recht zu diesen Bisitationen und der daran sich schließenden Erlassung von Klosterordnungen zustand, konnte nach dem Wegfallen der autonomischen Gewalt der geiftlichen Orden und nach der Verschmelzung der bischöflichen mit der landesherrlichen Gewalt nicht zweifelhaft sein. Die Landstände nahmen zwar hin und wieder auch in Bezug auf die Ausübung dieser Rechte die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung in Anspruch und die Stadt Roftod maßte fich in Bezug auf ihre Kirchen und Alöster eine Zeit lang sogar die alleinige Ausübung

der fraglichen Rechte an, allein die Landesherren widerstanden diesen unbegründeten Prätenstonen mit Recht, und somit war und blieb dies eine

ihnen allein zukommende Angelegenheit.

Da nun von den Klöstern nur die zu Dobbertin, Malchow und Ribnit, ferner zu Rostock (und zu Rühn) übrig geblieben waren, so waren es eben auch nur diese, für welche Klosterordnungen zu erlassen waren. Dies geschah in der Weise, daß die drei ersteren Klöster, wegen ihrer gleichen Verhältnisse eine gemeinsame bekamen, das zu Rostock (wie daß zu Rühn) aber seine besondere Ordnung erhielt, sodaß es

a. eine gemeinsame Ordnung für die drei Landesflöster;

b. eine besondere Ordnung für das Kloster zum heil. Kreuz in Rostock;

c. (und eine besondere für das Rühnsche Kloster)

giebt.

Die Affecuration von 1572 und der Erbvertrag mit Rostock von 1584 veränderten zwar die äußeren Verhältnisse der Klöster in mancher Beziehung, beide aber erwähnen das Necht zum Erlasse der Klosterordnung, wie überhaupt zur Gesetzgebung über die Klöster gar nicht (wie die Bestimmung über die Klosteröconomieordnung in der Assecuration zu verstehen ist, darüber s. oben Kap. IV. §. 4 und 6). Indessen war es nach der bald von den Landständen eingenommenen Stellung zu den drei Landesklöstern freilich nicht anders zu erwarten, als daß in dieser Beziehung Nebergrisse vorkommen würden. In der That haben die Landstände im Lause der Zeit selbst das Recht zur einseitigen Veränderung der landesherrlichen Klosterordnungen in einem hohen Grade an sich gerissen.

§. 2. Die Mlosterordnung von 1572.

Was zunächst die Ordnung für die drei Landesklöster anbetrifft, so sind die darüber im Jahre 1572 gepflogenen Verhandlungen in der Beilage Nr. 7 zusammengestellt. Man ersieht hieraus, daß damals beabsichtigt wurde, eine besondere Klosterordnung und eine Klosteröconomies ordnung zu erlassen. Die erstere hatten die Landesherren bereits von einigen Theologen absassen lassen, legten aber solche der Landschaft auf deren Bitte vor, damit dieselbe ihre etwaigen Bedenken und Rathschläge darüber vernehmen lassen könne. Dahingegen wurde der Entwurf der letzteren den Landskänden überlassen, natürlich mit Vorbehalt der landeseherrlichen Katisication und Publication (s. oben Kap. IV. §. 4). Wegen beider Ordnungen beschloß die Landschaft vorerst die Klosterconsvente mit ihren Bedenken und Kathschlägen zu hören.

Daß es sich hinsichtlich der eigentlichen Alosterordnung nur um einen Rath der Landschaft handelte, ist unzweiselhaft (mehr gestanden die Lan-

desherren ihren Ständen auch bei der verwandten Kirchenordnung niemals zu), hinsichtlich der Klosteröconomieordnung scheinen die Landstände dagegen vermöge der ihnen bereits zugesicherten vollkommenen Verwaltung der Klöster einen wirklichen Consens in Anspruch genommen zu haben. Hiezu mochten sie vermöge der Assecuration ein Recht haben, ohne die Ueberweisung aber hätte ihnen auch in diesem Betress offenbar und höchstens das Recht der Kathsertheilung (des Gravaminirens) zugestanden.

Was nun eigentlich das endliche Resultat jener Verhandlungen gewesen, darüber schwebt immer noch einiges Dunkel. Eine Klosterordnung vom Jahre 1572 findet sich bei den Landtagsacten von diesem Jahre, man ersieht auch aus der Beilage Nr. 7 Litt. B., wie sie dahin gekommen, es ist jedoch neuerdings bezweifelt worden, daß diese Ordnung Geltung erhalten habe, daß sie publicirt worden sei, daß sie anders, als wie ein bloker Entwurf angesehen werden dürke. Eine besondere Kloster-

öconomieordnung ift überhaupt niemals bekannt geworden.

Rlüver schreibt in seiner Beschreibung von Mecklenburg Bd. I. Seite 415: "Hiernächst kommt V. die Klosterordnung vor. Diese ist von Herzog Johann Albrecht und Herzog Ulrich anno 1572 publiciret und hernach von den Herzögen Adolph Friedrich und Johann Albrecht den 10. October anno 1610 revidiret und erneuert worden. Sie ist denen der Landschaft überlassenen Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz vorgeschrieben und ist noch h. z. T. in beständiger Observanz. In den Reversalen de anno 1572 §. 4 sindet sich disponirt, daß die Landschaft eine Klosterhaußhaltungsordnung entworsen und solche zur Katistication der Herren Herzöge übergeben solle. Ob dieses geschehen und eine solche Klosterhaußhaltungsordnung vorhanden sei? oder ob die erwähnte Klosterordnung diese sei? davon habe keine Nachricht erhalten können." (Daß letzteres nicht der Fall ist, ergiebt sich aus dem "Besschluß der Klosterordnung.)

Dagegen ist in dem Memorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1692, welches später noch mehrfach anzuziehen sein wird, die Rede von einer anno 1578 publicirten Klosterordnung, die anno 1610 revidirt worden sei. Wenn hier nicht etwa ein Drucksehler (1578 statt 1573) zum Grunde liegt, so muß entweder Klüver oder der Landrath von Jasmund über die Jahreszahl im Irrthum gewesen sein, während beide hinsichtlich der Thatsache der geschehenen Publication übereinstimmen. Da die Klosterordnung von 1572 nun aber die landständische Verwaltung noch gar nicht erwähnt, auch die Klosterhaushaltungsvordnung noch von den Klosterhauptleuten und den Dominä (nicht, wie es die Assecuration besagt von der Landschaft) entworfen wissen will, so

ist es jedenfalls für wahrscheinlicher zu halten, daß dieselbe schon 1572 oder bei der wirklichen Uebergabe im Januar 1573 publicirt worden ist und zwar gerade wie die Kirchenordnung von 1552 ohne vorherige Durchberathung mit den Ständen. Diesen wird sie zum Behuse der Anmeldung ihrer etwaigen Bedenken und Verbesserungsvorschläge nur nachträglich mitgetheilt sein und folglich bis zur Kevision des Jahres 1610 allein gegolten haben; und diese Muthmaßung wird fast außer Zweisel gesett:

a. durch die Instruction vom 7. October 1572, wonach die fürstlichen Commissarien angewiesen wurden, die abgesaßte "Resormation (so wurde diese Klosterordnung genannt) den Jungfrauen zu übergeben,

zuzustellen und einzubinden (einzuschärfen)";

b. durch die Bezeichnung der Klosterordnung von 1610 als einer "revidirten";

c. durch das landständische Gravamen des Landtages von 1606, (Beil. Nr. 7 Litt. C.), sowie durch die Supplication der Klostervorsteher in Dobbertin vom 22. April 1607 (ebendas. Litt. D.)

Wenn daher auch die fragliche Klosterordnung niemals öffentlich als Landesgeset publicirt worden ist, so ist doch zu erwägen, daß es dessen nach der Natur dieser Verordnung auch nicht bedurfte, vielmehr die Mittheilung und Kundmachung an die Conventualen und Klosterbeamten zu ihrer Geltung völlig hinreichte. Diese letztere Publication aber hat unzweiselhaft Statt gefunden entweder noch im Jahre 1572 oder im Januar 1573 bei der Ueberweisung durch die fürstlichen Commissarien und selbst die Landstände haben dis zum Jahre 1610 die völlige Geltung dieser Ordnung nicht bezweiselt oder angesochten. Vgl. auch Rudloff Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des R. D. H. S. von 1803, zweiter Theil Seite 93 ff.

Sine besondere Klosteröconomieordnung ist dagegen bisher niemals bekannt geworden. Kämmerer (Rostocker Beilagen, Jahrg. 1827, S. 24. not. 7.) meint deshalb auch, daß eine solche niemals erschienen sei, es muß aber dennoch angenommen werden, daß sie vorhanden gewesen ist, weil das ständische Gravamen in Beil. 7 Litt. C. dieses ausdrücklich besagt. Nur von Bem dieselbe entworfen worden ist, erhellt wiederum nicht. Nach der Klosterordnung sollten die Hauptleute neben den Dominse und anderen der Haushaltung verständigen eine solche Ordnung entwersen (natürlich mit Borbehalt der landesstürstlichen Genehmigung); — nach der Instruction der fürstlichen Commissarien, welche den Ständen vorher mitgetheilt war, und um deren unveränderte Beisbehaltung diese noch ausdrücklich gebeten hatten, sollten die Jungfrauen (also die Convente) sich dis auf landesherrliche Ratissication über diese

Deconomieordnung vergleichen, — nach der Affecuration sollte die Landsschaft dieselbe mit eben diesem Vorbehalt entwersen; — nach der Erstärung der Landschaft in der Beil. Ar. 7. Litt. B. endlich wollte diese den von ihr zur Revision der Polizeiordnung verordneten Personen den Besehl ertheilen, sich nach empfangenem Bericht des Dobbertin'schen Conventes mit Seronissimis und deren Commissarien über die fragliche Ordnung zu vergleichen. Wie und von wem dieselbe also wirklich entworsen worden ist, läßt sich kaum muthmaßen. Die Bestimmungen derselben sind aber bei der Revision des Jahres 1610 ossender (wie es auch schon die Rlosterordnung von 1572 am Ende andeutet) mit in die revidirte Rlosterordnung aufgenommen worden, sodaß seitdem Rlosterordnung und Klosteröconomieordnung in einer Urkunde vereinigt waren. Daraus wird auch der Untergang der früheren besonderen Rlosteröconomieordnung erklärlich, indem diese nicht wie die Rlosterordnung zufällig zu den Landtagsacten gesommen war.

Uebrigens ist es bemerkenswerth, daß die Klosterordnung von 1572, erlassen "mit Rath etlicher fürnemen Landständ und Theologen", von der Ueberweisung an die Stände und von deren dadurch erlangten Rechten noch gar keine Andeutung enthält. Möglich und wahrscheinlich ist es, daß dagegen die Klosteröconomieordnung schon auf dies Verhältniß

Rücksicht genommen haben wird.

§. 3. Die revidirte Klosterordnung von 1610.

Die Beranlassung und der Zweck der Revision dieser ältesten Klosterordnung ergiebt fich aus den darüber gepflogenen Verhandlungen, welche die Beilage Nr. 7 Litt. D. E. F. enthält. Es erhellt daraus, daß, nachdem schon im Jahre 1607 die Beamten des Klosters Dobbertin wegen der gänzlich verfallenen Klosterdisciplin supplicirt hatten, daß zu einer Revision der Klosterordnung geschritten werden und daß biezu sowohl vom Landesherrn, als auch von der Landschaft gewisse Personen verordnet werden möchten, — wegen des Zauderns des Landesherrn die Provisoren der Klöster allein eine neue Klosterordnung entwarfen, welche dann von den Landständen dem Landesherrn mit der Bitte um deren baldige Publication vorgelegt wurde. (Auf diesen Entwurf einer neuen Klofterordnung, nicht auf die alte längst in Geltung gewesene bezieht sich offenbar die ständische Bitte und das fürstliche Versprechen der baldigen Publi= cation, in der Beilage Nr. 7 Litt. E.) Die Landesherren gingen auf diese Bitte ein, indem sie den Entwurf ihrerseits prüften, vielleicht auch noch theilweise abanderten, bann aber unterm 10. Decbr. zu Guftrow confirmirten. Die revidirte Klosterordnung (Beil. Nr. 9) berubt also wahrscheinlich zwar auf einem Entwurf der Provisoren, einer Statt gehabten Zuziehung und Mitwirkung der Landstände erwähnt sie jedoch nicht, und gar von einem für erforderlich gehaltenen Consens derselben kann dabei ebensowenig die Rede sein, als der Landschaft im Jahre 1572 ein solches Recht zugestanden worden war.

Diese revidirte Klosterordnung ist bis auf den heutigen Tag das eigentliche Fundamentalgeset für die drei Landesklöster geblieben und als solches auch noch bis in die neueste Zeit vielfältig anerkannt worden, sowohl von den Landskänden als vom Landesherrn; auch enthält noch h. z. T. jede Bestellung der Klosterbeamten den Hinweis auf diese Klostervordnung. Zwar kam eine nochmalige Revision im Jahre 1634 wiederum in Anregung, auch wurde darüber verhandelt, die Landräthe nahmen eine solche Revision vor und das daraus hervorgegangene Werk wurde den Landesherren zur Consirmation und Publication auf dem Landtage vorgelegt, ja diese letzteren erklärten sich sogar bereit, nach vorgängiger Prüfung und Revision, diese abermals revidirte Ordnung zu vollziehen und zu consirmiren, allein alles dieses führte dennoch zu keinem Resultate; wie aus der Beil. Nr. 7 des Näheren zu ersehen ist.

Zwar schreibt Franck (A. u. N. M. XII. Seite 166) von einer "großen Veränderung, welche am 14. Mai 1684 mit der revidirten Klosterordnung vorgenommen sein soll, es ist aber nicht ersindlich, was es hiemit für eine Bewandniß haben mag; das mehrerwähnte Memorial des
Landraths von Jasmund vom Jahre 1692 und der Bortlaut der
Provisorenbestallung beweisen jedenfalls, daß die Klosterordnung von 1610
bis heute die lex pragmatica der Klöster geblieben ist.

Tropbem ift dieses Fundamentalstatut im Laufe der Zeiten in manchen - selbst wesentlichen - Bunkten einseitig von den Landständen abgeändert worden, theils durch ausdrückliche Landtagsschlüsse, theils durch Observanz. Dies war eine Frucht der Stellung, welche die Landstände nach und nach zu den Klöstern einzunehmen begannen, und in welcher fich mehr und mehr zu befestigen ihnen bei der sehr mangelhaften Bigilanz ber Landesherren und bei der während ihrer Streitigkeiten mit denselben eingerissenen völligen Anarchie nur zu wohl gelang. In dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung, der Rathlofigkeit und des aufs tiefste niederge= beugten landesherrlichen Ansehens (schon während des dreißigjährigen Rrieges, mehr noch aber zu Ende des XVII. und zu Anfange des XVIII. Sahrhunderts) waren die Stände sogar nicht abgeneigt, sich bas gesammte Gesetzgebungsrecht über die Klöster beizulegen. Zwar anerkennt es noch im Jahre 1692 ber Landrath von Jasmund, daß in den Bestimmungen der Klosterordnung "ohne absonderliche Ratification der Herrschaft" nichts zu ändern sei (freilich meint auch er schon, daß umgekehrt auch die Landesherrschaft ohne Consens der Landstände keine solche Abänderungen

vornehmen dürfe, — was doch, insoweit nicht die affecurationsmäßigen Rechte berselben dabei tangirt werden, durchaus falsch ist), allein felbst über diese Schranke setten fich die Stände in den anarchischen Zeiten der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts vielfach hinweg. Bald kam die Zeit, wo man sich landständischerseits geradezu erdreiften konnte, die Alosterordmung einseitig, für theilweise nicht mehr zeitgemäß zu erklären (f. 3. B. das Reglement für die Klofterdiener vom Jahre 1777 sub I.), es war also auch nicht zum Verwundern, daß man einzelne Bestimmungen derfelben, ohne viel nach dem Landesherrn zu fragen, theils ausdrücklich aufhob oder abanderte, theils stillschweigend bei Seite schob, und so mit der Zeit viele Verhältnisse wesentlich anders gestaltete. Dies wird sich später im Ginzelnen mehrfach zeigen, wenn man aber untersucht, warum denn die Landesherren jenes Verhalten der Landstände so ruhig duldeten, fo lag der Grund davon zu verschiedenen Zeiten bald in ihrer momentanen factischen Machtlosigkeit, bald in einer Verkennung ihrer Befugniffe, bald in der Liebe jum Frieden mit den Landständen, bald endlich in noch weniger zu entschuldigenden Ursachen, wie namentlich in der Begünftigung des sog. eingebornen Abels u. dgl. m. Ob und inwieweit die in Folge diefer landständischen Uebergriffe getroffenen Abanderungen der Kloster= verfassung vermöge der anzunehmenden stillschweigenden landesherrlichen Einwilligung Anspruch auf rechtliche Gültigkeit haben, die ihnen an und für sich nicht zugestanden werden kann, kann natürlich nur bei Beantwortung der Specialfragen geprüft werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Observanzen und Statuten über die Verfassung der Klöster, welche während der ständischen Administration Geltung erlangt haben, jederzeit auch von derzenigen Gewalt wieder aufgehoben werden können, welcher das Jus statuendi über die Klöster zusteht. Wenn man also der Ritter- und Landschaft das unbeschränkte Jus statuendi zugestehen könnte, so würde daraus streitlos hervorgehen, daß dieselbe alle jene Normen ebenso per majora wieder ausheben kann, wie sie dieselben per majora in's Leben gerufen hat, wie denn auch dergleichen Wiederaushebungen früherer Beschlüsse in der

Folgezeit mehrfach vorgekommen sind.

§. 4. Ordnungen ber Klöfter zu Rostock und zu Rühn.

Das Rostockiche Kreuzkloster erhielt seine erste Klosterordnung nach geschehener Reformation im Jahre 1586 vom Herzog Alrich, als deren Ergänzung man den von beiden Herzögen Johann und Alrich im Jahre 1589 erlassenen fürstl. Abschied zur Schlichtung der zwischen der Anterpriorin, Probsten und Herren Visitatoren des Jungfrauenklosters zu Rostock vorgefallenen Streitigkeiten (Beil. Nr. 10) betrachten kann. Ueber diese

älteste Ordnung sagt Rudloff (Neuere Geschichte von Meckl. II. S. 47), sie sei vom Herzoge Ulrich mit Zuziehung des Rostockschen Magistrates abgefaßt und am 3. Mai publicirt (das Original soll sich im Archiv zu Schwerin besinden); dieselbe ist aber 44 Jahre später von den vier Bisitatoren revidirt und darauf mit Zusägen zu sedem einzelnen Artikel am 3. April 1630 im Kloster auf's Neue publicirt worden. Auszüge daraus giebt die Beil. Ar. 11.

In Betreff dieses Klosters ist es, wie namentlich aus dem angeführten Abschied hervorgeht, unzweiselhaft, daß das Jus statuendi darüber, das Recht zur Erlassung und Revision der Klosterordnung, nur dem Landesherrn zusteht, daß es also auch nur ihm, nicht dem Nathe der Stadt Nostock, zukommt, die Verfassung des Klosters zu verändern. Die Grenzen des landesherrlichen Rechts, dergleichen Veränderungen anzuordnen, sind durch den Erbvergleich mit der Stadt Kostock vom Jahre 1584 gegeben. Die Zuziehung der Visitatoren bei dem Erlasse neuer Statuten war sehr natürlich, aber dennoch rein facultativ.

Das Kloster Rühn hatte im Jahre 1608 schon eine revidirte Ordnung von seinem damaligen Territorialherrn und Bischof erhalten, nämlich vom Herzog Ulrich, als Administrator des Stifts Schwerin. Diese wurde im Jahre 1619 nochmals übersehen, renovirt und publicirt und sind Auszüge aus dieser wahrscheinlich neuesten Klosterordnung in der Beil. Nr. 12 enthalten.

Siebentes Kapitel.

Die Landestheilungen. Verhältniß zu Mecklenburg= Strelitz.

§. 1. Einleitung.

Der Barenholzer Theilungsvertrag vom Jahre 1611 erstreckte sich zwar nur über die fürstlichen Aemter, es wurde aber darin sub Nr. 84 die Totaldivission der Ritterschaft und Städte ausdrücklich vorbehalten (Rlüver Beschreibg. v. Meckl. Bd. III. St. 2. S. 38). Ein gleiches geschah trotz der mannigfachen gegen die Zulässississississischen Theilung aufgestellten Bedenken wiederholt in dem Vertrage von 1617. (Rlüver a. a. D. S. 52.) Diesem Vorbehalte gemäß kam die beabsichtigte Totaldivission im Jahre 1621 wirklich zu Stande.

Nach dem in diesem Jahre zu Güstrow aufgerichteten brüderlichen Erbvertrage, welcher die erste wirkliche Landestheilung enthält, blieben jedoch neben der Stadt Rostock, nebst der Universität, dem Consistorium (und gesammtem Jus episcopale), dem Hofz und Landgericht, sowie endslich der Comturei Nemerow, auch die vier Klöster (Dobbertin, Malchow, Ribnitz und Rostock) beiden Herzögen, von Güstrow und von Schwerin, gemeinsam, d. h. — was die Klöster anbetrifft — natürlich die landessberrlichen resp. oberbischöflichen Rechte über die Klöster.

Außerdem heißt es in diesem Theilungsvertrage: "die Contributiones und Landtage bleiben im ganzen Lande gemein, und follen die Landtage zu Sternberg und Maldin per vices gehalten werden, dadurch aber jedem seines Orts seine Ritter- und Landschaft aus erheblichen Urfachen ohne Präjudiz der Contribution zu convociren und von eines jeden Antheil Landes Rug-Frommen, Bofen zu beliberiren, schließen und anzuordnen, nichts benommen, sondern ausdrücklich reservirt und vorbehalten fein foll." (Klüver a. a. D. S. 76 ff.) Abgefehen von dem Contributionswesen und den alljährlichen regelmäßigen Landtagen, welche ein festes Bindemittel für die Landstände blieben, kamen also diesmal auch lettere mit in die Theilung und es zerfielen daher seit jener Zeit auch die Ritterschaft und die Städte in die des Herzogthums Guftrow und die des Herzogthums Schwerin. Dies zog denn auch in Bezug auf die Alöster mancherlei Folgen nach sich, 3. B. hinsichtlich der Art und Weise, wie bei den Wahlen der Klosterbeamten und bei der Besetzung der Kloster= stellen verfahren wurde, im Allgemeinen aber versteht es sich, daß die brei Landesflöfter den Landständen beider Berzogthümer ebenfo gemein blieben, wie den beiden Herzögen. Hinsichtlich des Rostock'schen Klosters wurde 1611 und 1621, beidemal ausdrücklich, bestimmt, daß von den zwei fürstlichen Bisitatoren (Provisoren) jeder Landesherr einen zu ernennen haben folle (Beil. Nr. 6 Litt. C.).

Im Ganzen genommen war also die Landestheilung von 1621 wenigstens direct von keinen erheblichen Folgen für die Klöster. Sie verlor aber auch außerdem ihren ganzen Effect, was die landesherr= lichen Rechte anbetrifft, wiederum mit dem Jahre 1695. Denn in eben diesem Jahre wurden nach dem Tode des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow beide Herzogthümer wieder unter einem Landesherrn (Herzog Kriedrich Wilhelm) vereinigt.

Aber jener Successionsfall gab bekanntlich den Anlaß zu einer Erbfolgestreitigkeit zwischen dem Herzog Friedrich Wilhelm und dessen Oheim, Herzog Adolph Friedrich, er führte in Folge dessen zu einer neuen Theilung und zur Entstehung des nachmaligen Großherzogthums MecklenburgStrelit, und somit wird es jest nothwendig, zu untersuchen, welchen Sinfluß diese (durch den Hamburger Vergleich von 1701 herbeigeführte) neue Theilung auf das Verhältniß der Klöster

a) zu der Strelitischen Landesherrschaft,

b) zu ben im Stargardischen Kreise eingesessenen Landständen, ausgeübt hat.

§. 2. Nechte der Medlenburg-Streligischen Landesberrschaft.

Die oben berührte Vereinigung beider Herzogthümer wurde dadurch bewirft, daß Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin nach dem Absterben des Herzogs Gustav Adolph in Güstrow vermöge des Rechtes der Primogenitur-Erbfolge im Herzogthum Mecklenburg-Güftrow fuccedirte. Die beiden im Weftphälischen Frieden erworbenen Fürstenthümer Schwerin und Rateburg hatte Herzog Friedrich Wilhelm schon von seinem Großvater Adolph Friedrich I. her überkommen, er vereinigte mithin jest eigentlich vier verschiedene Länder unter seiner Herrschaft. Run machte der Herzog Adolph Friedrich von Strelit (diefes hatte der= felbe von seinem Schwiegervater Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güftrow erhalten) zwar theils aus dem Grunde der größeren Grabesnähe, theils aus allerhand sonstigen Gründen Anspruch auf das ganze Herzogthum Guftrow, sowie auf das Fürstenthum Rageburg, - er wurde jedoch von dem Kaifer Leopold mit diesen Prätensionen auf den Weg Rechtens verwiesen, und Herzog Friedrich Wilhelm einstweilen "nach vorgegangener der Sachen reifer Erwägung und Craminirung aller desfalls vorhandenen Acten" auf Grund der Primogenitur-Erbfolge nach Linien mit beiden Ländern belehnt. Nichts destoweniger kam es, weil das Di= rectorium des niederfächsischen Kreises sich (unbefugter Beise) in die Sache mischte, zu allerhand Thätlichkeiten. Aber ber Kaifer schützte ben Herzog Friedrich Wilhelm in seinem Rechte, und als es zu dem Versuche einer gutlichen Beilegung fam, inftruirte Ersterer seinen Commissarius dahin, daß Herzog Friedrich Wilhelm allewege in seinem Besitze geschützt und nur über ein dem Herzog Adolph Friedrich zu gewährendes "Apa= nagium" verhandelt werden follte.

Diese Verhandlungen wurden im September 1699 in Hamburg ersöffnet und noch unterm 23. Januar 1701 schrieb der Kaiser an seinen Commissarius: "Weil man mit der Güte bereits soweit gekommen, daß Strelitz zufrieden sein wollte, wenn ihm an jährlichen Sinkünsten 40000 Thir. nebst einer Stimme auf dem Reichstage zugebilligt würden, und er diesen Zweck wohl erreichen könnte, so solle die Commission einen Antrag auf das Fürstenthum Raßeburg nebst Stimme thun und daneben von dem Schwerinschen und Güstrowschen Antheil ein Stück Landes separiren

und also Strelitz zufrieden stellen." Auf diese Grundlage hin kam bald barauf der fragliche Hamburger Vergleich (8. März) zu Stande.

Der Hauptinhalt dieses Vertrages war nun folgender:

- 1) Der vorgewesene Successionsstreit wegen des Herzogthums Güstrow wird auf ewig dahin abgethan, daß das Recht der Primogeniturerbfolge nach Linien nochmals für alle Zeiten sestgestellt bleibt und somit Herzog Friedrich Wilhelm als der alleinige und wahre Successionsberechtigte anerkannt wird. Herzog Abolph Friedrich verzichtet für sich und alle seine Nachsolger zu ewigen Zeiten auf den von ihm erhobenen Successionsanspruch, nur mit Vorbehalt der Succession im Falle des gänzlichen Aussterbens der älteren Linie. (Dem Anspruche auf Razeburg hatte Herzog Adolph Friedrich schon im Jahre 1695 zu Lübeck entsagt.)
- 2) Demnach erhält also Herzog Friedrich Wilhelm das ganze Herzogsthum Güstrow als alleiniger Nachsolger des lettverstorbenen Herzogs Gustav Adolph, einerseits mit, allen Hoheitsrechten, Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreis-Tagen u. s. w., wie sein Vorgänger es besessen hatte, andrerseits aber auch mit allen darauf haftenden Schulden. Die früher zwischen Güstrow und Schwerin (seit 1621) gemeinschaftlich gewesenen Gegenstände hörten somit auf, in zweier Herren Händen zu sein, sie standen fortan nur unter einem Landesherrn. Dies war der Fall mit der Stadt Rostock nebst der Universität, mit dem Consistorium und Jus episcopale, mit dem Hossericht, der Comturei Nemerow, und so auch mit sämmtlichen vier Klöstern. Selbst das dis dahin von den beiden Herzögen (zu Schwerin und Güstrow) gemeinschaftlich ausgeübte Recht der Zusammenberufung der Landstände, der Verhandlung mit densselben auf den Landtagen u. s. w. stand nunmehr, wie von selbst sich ergiebt, dem alleinigen Herzoge von Mecklenburg-Schwerin-Güstrow zu.
- 3) Der Herzog Abolph Friedrich follte für seinen Berzicht gleichsam als eine zur Abkaufung des Streites gewährte Apanage im Ganzen so viel erhalten, daß er daraus 40000 Thlr. an jährlichen Einkünften hätte, und dies sollte ihm in der Art gegeben werden, daß er dadurch zugleich Sitz und Stimme auf dem Reichstage bekäme. Um dieses doppelte Ziel zu erreichen, sollte er vom Herzog Friedrich Wilhelm
 - a. das Fürstenthum Razeburg erblich abgetreten erhalten, nehst der mit diesem verbundenen Stimme auf dem Reichstage (die beiden Stimmen wegen der Herzogthümer Güstrow und Schwerin blieben Herzog Friedrich Wilhelm allein);
 - b. die Herrschaft Stargard und die beiden Comtureien Nemerow und Mirow mit allen Hoheitsrechten über diesen District, sowie mit der Lehnherrlichkeit über die in demselben befindlichen Lehnleute:

beibes schuldenfrei, weil aber auch so die Einkünfte beider Länber damals nur zu 31000 Thlr. taxirt wurden, außerdem noch

c. eine jährliche Hebung von 9000 Thir. aus dem Boitenburger Zolle, Summa: 40000 Thir. jährliche Revenuen nebst der Nateburger Stimme auf dem Reichstage.

4) Die Lostrennung des stargardischen Districts sollte aber

a. den in demselben befindlichen Unterthanen überhaupt nicht zum Nachtheil gereichen (darum sollte z. B. Herzog Abolph Friedrich verbunden sein, die Kirchenordnung und die Polizeiordnung nach wie vor darin zu observiren; ferner sollte bei gegenseitigen Auswanderungen kein Abzugsgeld genommen werden, der Handel frei bleiben u. s. w.; darum werden auch die Jungfrauen aus dem Streligischen nach wie vor, wie "inländische" zu behandeln, also zur Aufnahme in die Klöster fähia sein). — und

b. die Union der Landstände nicht zerreißen. Demnach sollen die im ftargardischen District angesessenen Landstände nach wie vor zu dem vereinigten Corps der Mecklenburgischen Kitter= und Landschaft gehören und an dessen Nechten Theil nehmen. Sie sollen z. B. des Vorrechtes zu Landräthen, Hofgerichtsassesson und Administratoren einiger Klöster gewählt zu werden, nach wie vor mit zu

genießen haben.

5) Wegen bes Ausschreibens der Landtäge und Contributionen ist bereits erwähnt, was die Consequenz mit sich brachte, und was daher auch der Vergleich ausdrücklich bestätigt, daß nämlich Herzog Friedrich Wilhelm und dessen Nachfolger fortan das Necht, die Landtäge auszuschreiben und zu schließen, und auf denselben mit den Ständen zu verhandeln, ausschließlich auszuüben hatten, jedoch sollte, wenn ein solcher Landtag bevorstand, davon jedesmal dem Strelitsschen Herzoge vorher Nachricht gegeben werden, und es ihm alsdann freistehen, seine besonderen Angelegenheiten ("die Nothdurft des stargardischen Disstricts") auf den Landtägen mit zur Sprache zu bringen und abzumachen.

6) Die Contributionen sollen, auch soweit sie aus dem stargardischen District fließen, nach wie vor in den Landkasten gebracht werden, also

unter die Verwaltung der gesammten Landstände.

7) Beim Hof- und Landgericht soll Herzog Adolph Friedrich einen besonderen Assessor halten dürfen, die Urtheile desselben sollen aber in der Regel in Herzog Friedrich Wilhelms Namen allein ergehen und nur dann in beider Herzöge Namen, wenn es besondere stargardische Sachen betrifft.

Es ist wohl ohne Weiteres klar, daß, was die Rechte der Landes= herrschaft und die aus dem Jus episcopale fließenden über die Klö= ster anbetrifft, nach diesem Vertrag eine Communion beider Herzöge weber fortbestand, noch etwa aufs Neue, in derselben oder in ähnlicher Art, eingeführt wurde, wie sie von 1621 bis 1695 zwischen den beiden Herzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow bestanden hatte. Denn keines der vier Klöster liegt oder hat auch nur Vesitzungen in dem allein abgetretenen stargardischen District. Dennoch, trotz des deutlichen kräftigsten Verzichtes, trotz der kaiserlichen Bestätigung und Garantie des heilig gelobten Vertrages, trotz der auf die Verletzung anzgedrohten Strase von 160 Mark löthigen Goldes, machten später die stressischen Herzöge unter andern dem Vergleiche zuwiderlausenden Prätensionen mehrmals auch auf die Theilnahme an den landesherrlichen Rechten über die Klöster Anspruch. Wie nichtig die beiden stets wieder-holten Fundamente für diesen Anspruch sind, nämlich

a) die Behauptung, daß die Herrschaft Stargard eigentlich als ein Aequivalent für das ganze Herzogthum Güstrow betrachtet werden müsse und als solches ganz in das Verhältniß eingetreten sei, in welchem Letteres seit 1621 zu Schwerin gestanden habe;

b) und der Sat, daß die fortdauernde Union der Stände auch eine gewisse Communion der Landesherrschaft nothwendig mit sich führe und ein Condominium über Land und Leute (vornehmlich

über die Stände) zur Folge habe; -

wie nichtig, wie gefagt, diese beiden Argumente sind, bedarf nach der obigen Entwickelung keines weiteren Beweises; sür die vorliegenden Zwecke genügt es, zu bemerken, daß Schwerin diesen Prätensionen stets beharrlich widersprach. So kam es endlich zu dem Hausvertrage de anno 1755. Hierin entsagte Streliß zum Uebersluß ausdrücklich allen bisher gemachten Prätensionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Ansehung der Herzoglich Mecklenburg-Schwerin= und Güstrowschen Lande und Regierung auf das bündigste und vollkommenste zu ewigen Zeiten. Daß hienach den Mecklenburg-Strelisschen Landesherrn Hoheitsrechte über die sämmtlich im Schwerinschen belegenen Klöster nicht weiter zustehen, ist wohl schwerlich zu bestreiten.

In völliger Uebereinstimmung mit diesem Rechtsverhältniß sind denn auch factisch die landesherrlichen Rechte über die Klöster (3. B. die Consirmation der Provisoren und Hauptleute in den drei Landesflöstern, sowie die Bestellung der Visitatoren beim Rostockschen Kloster, ferner das Recht der Visitation, die Obergerichtsbarkeit, eine Zeit lang auch das Jus primariarum precum u. dgl. m.) stets nur von der Mecklend. Schwerinschen Landesherrschaft ausgeübt worden. Mit Recht sagt daher der L. G. G. G. V. von 1755 in §. 126: "Anlangend die Rostockschen Stadt-, Hospital- und Kloster-Güter, welche insgesammt

bisher unfüglich Gemeinschaftsörter genannt werden, so soll diese Benennung, welche sich auf den im Jahre 1621 unterm 3. März, zwischen damaligen beiden Landesfürsten getroffenen Theilungsveraleich. - in welchem diefe Derter zwischen beiden regierenden herren zu Schwerin und Güstrow ungetheilt in Gemeinschaft gelassen worden. lediglich für damals bezogen, folglich nach der zu Anfang dieses Jahrhunderts ergangenen Consolidation nicht weiter statthaft ift, binführo gänzlich abgethan und an deren Statt zur fünftigen Benahmung diefer Derter der Ausdruck: Unfers Rostockschen Districts, festgesett fein." Mit aleichem Nechte konnte endlich die Mecklenb.-Schwerinsche Landesregierung in dem Convocationstagsabschied vom 4. October 1808 (Ditmar Sammlg. I. S. 55.) fagen: "Wenn nun Se. Herzogl. Durchl. bazu annehmen a, 22 Thir. von jeder catastrirten ritterschaftlichen Sufe. wobei sie aber schlechthin bestimmen, daß diese 22 Thir, auch von den Klosterhufen, über welche Sie, als in ihren Landen gelegen, zu disponiren haben -- ".

Nach dieser Darlegung kann der Strelizischen Landesherrschaft ein aus der Territorialhoheit oder dem Jus episcopale kließendes Hoheitszecht über die vier Klöster in keiner Weise zugestanden werden. Dagegen steht ihr nach einer Ungabe des Staatscalenders seit dem Jahre 1809 vermöge eines unterm 23. December mit der Ritterz und Landschaft abzeschlossenen Bertrages das auf diesem privativem Erwerdstitel beruhende Recht zu, im Kloster Dobbertin drei Conventualinnenstellen, zwei zur vollen, eine zur halben Hebung nach ihrem Belieben an inländische Jungfrauen zu verleihen. Was zu dieser Concession die Veranlassung gegeben hat, ob das dadurch erworbene Recht titulo oneroso oder gratuito acquirirt worden ist, welche Bewandniß es überhaupt mit jenem Vertrage habe, hat Versasser bis jest nicht in Ersahrung zu bringen vermocht.

§. 3. Ginfluß ber Landestheilungen auf das Berhältniß der Landftände zu den Landesklöstern.

Ganz anders, als mit der Strelitischen Landesherrschaft, steht es mit den im stargardschen District, also unter strelitischer Landeshoheit, angesessenen Landständen. Da die Union der Landstände durch den Hamburger Vergleich gar nicht alterirt wurde, da die Eingesessenen des stargardschen Districts dadurch gar nicht von dem Corpus der sämmtlichen unirten Stände beider Herzogthümer losgetrennt wurden, ihnen vielmehr zur völligen Sicherheit die Fortdauer jener Vereinigung und somit auch die unverkürzte Theilnahme an allen denjenigen Rechten ausdrücklich zugesichert blieb, welche den unirten Landständen als Corporation

und als Einzelnen zustanden, so hatten sie aus dem hamburger Bergleich auch nicht den mindesten Grund zu Beschwerden. Rur Be= fürchtungen einer zufünftigen völligen Lostrennung mochten fie- und nicht ganz ohne Grund — hegen, weil jene Idee, allerdings im Stillen, wenigstens auf Schwerinscher Seite vorgewaltet zu haben scheint. Daher bezieht es sich auch nicht auf den Hamburger Vergleich, sondern auf die neueren Versuche einer ganglichen Separirung auch der stargardschen Landstände, wenn es in dem Gravamen 4. wegen Zernichtung ber Union in dem anno 1711 dem Reichsbofrathe übergebenen Appellations= libelle heißt, daß die stargardischen Stände dadurch auf einmal aller der gemeinsamen Beneficia bei dem Lande, den Klöftern, berfelben Berwaltung und anderer Prärogativen verluftig gingen, weil alle Alöster in dem jegigen Schwerinschen Diftricte lagen. S. die Deductio unionis etc. anno 1711 p. 91 f. sub nro. 9. Dies ist nicht nur vollkommen richtig, sondern es bestärkt überdies die Richtigkeit ber im §. 2. aufgestellten Behauptung noch mehr, aber man darf dabei nicht vergeffen, daß jener Beschwerde nicht ber Samburger Vergleich, sondern Die im Jahre 1711 versuchte Separirung der ftargarbschen Stände zum Grunde lag. Lettere kam nicht zur Ausführung, es trat also auch nicht die obige Consequenz ein, vielmehr blieb die Ritter= und Landschaft des ftargardischen Kreises in vollem Mitbesitz der landständischen Rechte über die Klöster.

Ueber zwei interessante Streitigkeiten, welche sich auf diese Theilnahme beziehen, sind die Beilagen Nr. 18 und 20 zu vergleichen, im Uebrigen aber ist hier schließlich nur noch Folgendes in der Kürze zu erwähnen:

Seit der Landestheilung von 1621 gab es eine Nitter- und Landschaft des Herzogthums Schwerin und eine solche des Herzogthums Güstrow (zu welchem letteren denn auch der stargardische District gehört). Diese Theilung der Landstände verschwand auch bei der Consolidation des Jahres 1695 — in consequenter Weise — nicht völlig wieder, vielmehr suhr sie fort, ihren Einsluß auf die Ausübung und Berwaltung der landständischen Nechte auf die mannigsaltigste Weise — ja, man kann wohl sagen, in allen Beziehungen, — zu äußern. So konnte es denn nicht sehlen, daß sich die Folgen davon auch bei den Klöstern mehrsach bemerklich machten, im Ganzen aber beschränken sich diese Consequenzen lediglich auf die Art und Weise der Ausübung der landständischen Rechte.

Nach dem Zwecke dieser Abhandlung bedarf es einer vollständigen Darstellung aller dieser Folgen im Einzelnen nicht, doch mag hier beisvielsweise verwiesen werden: a) was die Wahl der Klosterdiener anbetrifft auf die Beil. Nr. 16 und

b) rücksichtlich der Besetzung der Klosterstellen, auf die Beil. Nr. 20. Aus der Beil. Nr. 16 erhellt, daß im Jahre 1653 bei den Wahlen jene Zerklüftung der Ritter- und Landschaft noch nicht zu practischen Refultaten in Betreff bes Abstimmungsmobus geführt hatte, daß diefes vielmehr erst durch einen Beschluß vom Sahre 1659 geschehen zu fein scheint. Aus der Beil. Nr. 20 aber ergiebt sich, daß die practische Geltendmachung der vermeintlich zu erstrebenden Gleichheit beider Bergogthümer rücksichtlich des Genusses der Klosterstellen sich gar erst vom Jahre 1694 ber batirt. Das zersetende Bestreben, welches fich bierin fund giebt, entspricht jedoch ganz dem allgemeinen specifischen Charafter einer jeden landständischen Verfassung, es muß sich nothwendig da äußern. wo, wie bei landständischer Verfassung jedes Streben lediglich auf den Sonderintereffen beruht. Daher das Festhalten der Theilung der Land= ftände in die beiden Herzogthümer, auch nach erfolgter Wiedervereinigung und Confolidation derfelben, — daher später die Zurückführung der Theilnahme ber Städte an den landständischen Klosterrechten auf genau abgesteckte Grenzen, sowie die separate Absindung der etwas mächtigeren Seeftadt Rostock, — daher endlich die versuchte weitere Zertheilung der Ritterschaft selbst in eine sog. eingeborene, recipirte und nicht recipirte! Alles dies ift eben weiter Nichts, als die nothwendige Consequenz der "ständischen Basis".

Achtes Kapitel.

Die Rechtssubjectivität der Alöster.

§. 1. Juristische Persönlichkeit.

Die hier zur Frage stehenden vier Klöster sind allesammt bis auf den heutigen Tag Rechtssubjecte, juristische Personen geblieben, wie sie es seit ihrer Stiftung gewesen waren.

In Ansehung des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock ist dies an und für sich klar, weil niemals eine solche Beränderung mit demselben vorgegangen ist, welche auch nur entfernt zu der gegentheiligen Annahme Veranlassung geben könnte. Wem es indessen noch um eine Bestätigung dieses Sahes zu thun ist, der braucht nur einen Blick in die Beilagen 5 und 11 zu thun, um sich sosort von der Wahrheit deselben zu überzeugen. Dort tritt das Kloster als ein in seinen Rechten

beeinträchtigtes und deshalb gegen den Landesherrn processirendes Rechtsstubject auf, für welches die Landstände wegen der Rechtsgewährung intercediren, es handelt sich um Forderungen und Eigenthum des Klosters, es ist ferner in der Klosterordnung mehrfach die Rede von Kosten, welche das Kloster zu tragen haben soll, und sogar von einem subsidiären Erbrecht des Klosters gegen die ohne Testament und nächste Intestaterben

versterbenden Conventualinnen (vgl. auch das Kap. I. §. 3).

Etwas anders steht es in dieser Beziehung mit den drei Landes= flöstern. Indessen ist auch hier die im Jahre 1573 erfolgte Abtretung an die Stände der einzige geschichtliche Att, welcher Zweifel hervorzu= rufen im Stande ware. Seitdem ift eine folche wefentliche Beränderung, in welcher eine Aufhebung der juriftischen Personlichkeit etwa gefunden werden fonnte, auch mit diesen Klöstern nicht vorgegangen. Wenn nun bereits im Kap. IV. dargethan worden ift, daß eine Auf= hebung der Rechtssubjectivität dieser Klöster keineswegs im Sinne jener Abtretung und Ginräumung lag, wenn dort gezeigt worden ift, baß gerade der Fortbestand der Klöster als juristischer Personen durch die Affecuration verbürgt werden sollte, daß den Landständen nicht das Eigenthum, fondern nur die Verwaltung übergeben wurde, fo folgt hieraus eigentlich schon von selbst, daß auch diese Klöster noch bis auf diesen Augenblid im Befige ihrer juriftischen Perfonlichkeit geblieben find. Denn ben landesherrlichen Bestrebungen, welche später noch auf die Aufhebung diefer Klöster gerichtet wurden (im XVII. Jahrh. in Bezug auf Ribnis allein, zu Anfange des XIX. Jahrh. in Bezug auf alle drei Klöster) widerstanden die Landstände, gestütt auf die fürstliche Assecuration von 1572 beide Male mit Erfolg und die dadurch veranlaßten Ber= handlungen endigten beide Male mit einem Bergleich, welcher den Fortbestand der Klöster nur aufs Neue sicherte.

Seitens der Landstände aber war eine einseitige Aufhebung der juristischen Persönlichkeit und eine damit verbundene Verwandlung des Alostereigenthums in landständisches Sigenthum schon rechtlich undenkbar; wäre sie jemals versucht, hätten die Landstände ihren Besitztiel verändern und Administrationsrechte in Sigenthumsrechte verwandeln wollen, so wäre dies nur ein ipso jure null und nichtiges Unterfangen aewesen.

Dennoch findet sich vielfältig gesagt, die Klöster seien der Landschaft zum Eigenthum abgetreten, es ist eine weit verbreitete Ansicht, die Klöster seien Eigenthum des Staates oder der Landstände oder der Ritterschaft oder wohl gar des sog. eingebornen und recipirten Adels, ja man hört sogar bisweilen von einem Familien-Eigenthume reden, in welchem die Klöster sich befinden sollen. Alle diese Jrrthümer beruhen

auf einem völligen Verkennen des wahren Rechtsverhältnisse, sie werden, was das sog. Eigenthum an den Klöstern betrifft, ihre weitere Widerlegung da zu sinden haben, wo die landständischen Rechte über die Klöster Gegenstand der Untersuchung sein werden (Kap. XV.), es ist aber gerade der weiten Verbreitung jenes Irrthums wegen vielleicht nicht unnüt, wenigstens noch einige weitere Beweise für die fortdauernde Rechtssubjectivität der Klöster hier anzureihen. Bei der zahllosen Menge von Belegstellen, in welchen allein in den Beilagen die Klöster selbst als Eigenthümer ihrer Güter, als die Inhaber ihrer Forderungen, als processualische Partei, als Paciscenten u. s. w. auftreten und benannt sind, kann natürlich nur eine Auswahl getrossen werden. Diese soll nachstehend gegeben werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Beispiele, welche sich leicht ins Unendliche vermehren ließen, durchaus beliedig herausgegriffen und ohne die Absicht irgend einer anderen Ordenung, als die der chronologischen Reihenfolge, zusammengestellt sind.

- 1) Die Klosterordnung von 1572 spricht sich unter der Ueberschrift: "Von den Jungfrauenklöftern" dahin aus, weil die Landschaft gebeten habe, daß die Jungfrauenklöfter bei allen ihren Gerechtigkeiten und Ginfünften gelaffen, gefchütt und erhalten würden, auch die Kürsten nur die Reformation des Gottesdienstes in benselben, keines= wegs die Klostergüter an sich zu ziehen begehrten, so wollten sie (die Landesherren) biefe Klöster bei ihren Gütern und ber herkommlichen Berwaltung berfelben auch forthin erhalten, fcupen und handhaben. - Unter Nr. V. "Bon der Klofterzucht" beißt es sub Nr. 6, daß die aufzunehmenden Jungfrauen etwas zur Unterhaltung des Klosters geben, und sub Nr. 7, daß die Kostgängerinnen für die Unterhaltung dem Kloster jährlich eine Summe Geldes ent= richten follen. Schließlich spricht die Klosterordnung auch von "der Rlöfter Guter und Ginfommen und derfelbigen Adminiftration." Dieses Alles bedarf feines Commentars, um daraus zu erkennen, daß danach offenbar die unbeeinträchtigte Fortdauer der Klöster als Rechts= subjecte intendirt wurde.
- 2) Im Jahre 1585 stellte Herzog Carl dem Kloster Dobbertin einen Revers aus wegen der ihm überlassenen Jagd auf dem Schwarzer Felde, datirt vom 23. Januar 1585 (Ungnaden Amoenit. p. 876 ff). Die schwerfällige und dunkle Ausdrucksweise dieser Urkunde bedarf allerdings fast einer Nebersehung. Herzog Carl hatte die Jagd auf dem Schwarzer Felde, welches dem Kloster Dobbertin gehörte, durch seine Amtleute in Mirow und Wredenhagen ausüben lassen, es konnte also scheinen, als ob diesen Aemtern die fragliche Jagdgerechtigkeit zustehe. Um hierin jeden Nachtheil vom Kloster abzuwenden, wird jene Berbindung mit den

Aemtern ausdrücklich als eine bloß factisch durch landesherrliche Beliebung angeordnete bezeichnet, sonst aber versichert, daß das Recht nicht den Aemtern (also als ein dingliches Recht, als Servitut) competire, sondern nur persönlich dem Landesherrn zustehe und zwar aus dem desfallsigen Vertrage mit dem Klosterhauptmann. Letzterer aber, heißt es, sei zu dieser Ueberlassung befugt gewesen, da er aus fürstlicher Hoheit (vermöge der landesherrlichen Consirmation und Vestallung) zur Vertretung des Klosters berechtigt sei. Dies drückt nun die fragliche Urfunde so aus:

"Nachdem Uns — — der Hauptmann des Klosters Dobbertin die Jagd — — gestattet und vergönnt, — — — (bekennen Wir hiedurch) daß solche gestattete Jagd nicht aus Berechtigung Unseres inhabenden Amtes Mirow oder Wredenhagen geschehen, sondern vielmehr aus fürstlicher Hoheit zur Vertretung des gedachten Klosters berechtigten und habenden Juris venandi von ihm Uns dergestalt nachgegeben. Soll auch in keine Wege erwähntem Kloster, daß Wir dieselbe Jagd, — so Wir diesmal aus Fürstl. Hoheit zu Unsern Aemtern in Gebrauch und Besitz gehabt und haben — in dem geringsten hinsürv an dessen Herzelichkeit abbrüchig präjudicirlich oder nachtheilig — — sein."

3) In der landständischen Beschwerde und den fürstlichen Erklärungen aus den Jahren 1589 und 1590 sinden sich eine Menge von Aussdrücken, in welchen das Anerkenntniß der Rechtssubjectivität der Klöster

liegt, z. B.

"die Bauern so dem Kloster zuständig", "die Bauern wollten dem Kloster nicht dienen", "auf des Klosters Dobbertin Feldern" (Spalding I. S. 178 f.), "des Klosters Unterthanen" (a. a. D. S. 192), "des Klosters Küchenmeister und Diener" (a. a. D. S. 200 und 208), "des Klosters Bauerleute" (a. a. D. S. 204), "alles was dem Kloster (Ribnit) zugehörig" (a. a. D. S. 221).

4) In einem landständischen Gravamen vom Jahre 1606 heißt es, das Kloster Dobbertin habe sich sehr in Schulden vertiefet

(Spalding I. S. 294).

5) Als Subjecte des Eigenthums, Besitzes, Nutens und Genusses der Dörfer Maders und Brebberow erscheinen die Klöster Dobbertin und Ribnitz in einer fürstlichen Resolution vom Jahre 1607 (Beil. Nr. 13 Litt. B.) — und in einer weiteren dieselbe Angelegenheit betreffenden fürstlichen Resolution vom Jahre 1610 (ebendaselbst Litt. D.) heißt es, dem Kloster Dobbertin sei für das Dorf Maders Erstattung geschehen, dem Kloster Ribnitz aber könnten die Landesherren

feine andere Gerechtigkeit an dem Dorfe Brebberow zugestehen, als die dasselbe in possessione vel quasi hergebracht habe.

- 6) Die revidirte Rlosterordnung von 1610 (Beil. Kr. 9) befagt mit dürren Worten, die Klöster seien in ihrem Esse gelassen", auch spricht sie von "des Klosters Dienern und Unterthanen" (§. 13), von "des Klosters Grund und Boden" (§. 18), von Deputaten, welche, wenn sie verfallen sind, dem Kloster zu Gute kommen sollen (§. 25), von zugezeugter Leinwand, welche die Jungfrauen dem Kloster lassen sollen (§. 26).
- 7) Von "des Klosters Unterthanen und Dienern", spricht auch der Fundationsbrief des Armenhauses zu Dobbertin de anno 1612 (Franck A. u. N. M. XII. S. 179), desgleichen eine fürstliche Resolution vom Jahre 1634 (Spalding II. S. 333), und von "des Klosters Untersthanen" ist die Rede in einem Schreiben der Dobbertin'schen Klostersbeamten vom Jahre 1634 (a. a. D. S. 474). In der Beil. Nr. 7 Litt. G. wird (anno 1634) um eine Klostervisitation "auf Kosten der Klöster" gebeten.
- 8) Sine Art von Erneuerung des sub Nr. 2 oben angeführten Reversers enthält der Revers des Herzogs Hans Albrecht wegen der Dobbertinschen Jagd auf den Gievißer und Schwarzer Feldern, d. d. Güstrow den 27. Juli 1627 (Ungnaden Amoen. pag. 878). Hier wird verssichert, daß, nachdem auf fürstliches Begehren der Convent, die Provisoren und der Hauptmann des Klosters Dobbertin dem Herzoge mit der betreffenden Jagd in des Klosters Haiden und Hoszungen gewillsahret (auf 6 Jahre), diese Gratisication dem Kloster an dessen Rechten und Herrlichseit im geringsten nicht präjudicirlich sein, vielmehr dem Kloster, dessen Provisoren und Hauptmann, jederzeit freistehen soll, die Jagd wieder aufzukindigen und an das Kloster zu nehmen. Die Ueberlassung war demnach zwar titulo gratuito ersolgt, aber auch nur bittweise (precario), also mit beliebigem Widerruse.
- 9) In einem Schreiben vom Jahre 1653 dankt der Dobbertinsche Convent der Ritter= und Landschaft für die Sorgfalt, mit welcher sie bemüht gewesen, das Kloster, bei deffen wohlhergebrachten Privilegien und Rechten zu schüßen, und bittet um sernere Gewährung desselben. Bei den damaligen Verhandlungen handelte es sich auch um ein großes praejudicium "welches sowohl von E. E. N. u. L., als auch von dem Kloster selbst" abzuwenden sei (Beil. Nr. 16 Litt. D.). Deutlicher kann es fast nicht ausgesprochen werden, daß es neben oder unter der Ritter= und Landschaft noch ein Rechtssubject giebt, das Kloster selbst. Sbenso heißt es in der Beil. Nr. 14 Litt. D. E. F. im Jahre 1621 einmal: "die ihnen sammt und sonders (den Lands

ständen) und insonderheit dem Aloster selbst drohenden Gefahren"; das andere Mal: "die Permutation sei der Landschaft unnachtheilig und dem Kloster selbst zuträglich"; und an der dritten Stelle: "sowohl der Herzog als auch das Kloster selbst solle mit vergeblichen Kosten verschont bleiben". —

10) In dem Memorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1663 (Beil. Nr. 15 Litt. F.) wird unter Anderem darüber geklagt, daß das Kloster Dobbertin der Erbunterthänigkeit von 20 davon loszgerissenen Unterthanen habe entrathen müssen. Lgl. auch Spalding III. S. 445, wo z. B. die Rede ist von einem zwischen den beiden Klöstern Dobbertin und Malchow über ein dem ersteren gehöriges Dorf entstanzbenen Streite.

11) Bei Spalding IV. S. 190 (Verhandl. vom Jahre 1666) ift die Rede von verschiedenen Confirmations= und Schutbriefen aus den Jahren 1576, 1604, 1612, welche von den Landesfürsten anscheinend den Jungfrauen selbst ertheilt worden sind. Deren näherer Inhalt ift nicht ersichtlich, wegen der Bedeutung dieser Urkunde ist aber an das oben im Kap. I. §. 9 barüber Bemerkte zu erinnern. Es handelte fich nämlich damals darum, das Kloster Ribnit gegen die völlige Aufhebung zu schützen, welche halb und halb intendirt gewesen zu sein scheint, aber ge= gen die Landstände nicht durchgesett werden konnte. Von jener landes= herrlichen Intention spricht auch das Schreiben der Conventualinnen an die Landstände bei Spalding IV. S. 77. Da gerade in jenen Ber= handlungen wegen des Klosters Ribnit im Jahre 1667 — vielleicht zuerst - von den Ständen die Idee des ihnen zustehenden Gigenthums aufgestellt wurde (Beil. Nr. 14 Litt. T.), so ift es um so nüplicher, darauf zu achten, daß doch auch felbst aus den derzeitigen Verhandlungen sich auf das deutlichste ergiebt, daß die Rechtssubjectivität der Klöster den= noch nicht verkannt wurde. Um sich hievon zu überzeugen, bedarf es nur eines Blickes in Spalding's Landtagsverhandlungen Band IV., S. 33-35 und S. 185 ff. In der ersteren Stelle, enthaltend die Berhandlungen über die Streitigkeiten des Klosters Dobbertin mit dem Umte Mirow (val. damit oben Nr. 2 und 8), und die Gravamina des Klo= sters Malchow, erscheinen die Klöster als Subjecte des Eigenthums, des Besibes, des Genusses von Einkünften, als Inhaber von Realrechten (3. B. der Jagdgerechtigkeit) u. f. w., das Kloster Malchow hat ein ade= liges Gut angekauft, beide Klöster treten als processirende Barteien auf. In der zweiten Stelle ift von der dem Kloster Malchow gehörigen Pacht, von deffen Gerechtigkeiten, Hebungen, Ginkunften, von der demfelben zu= ständigen Jurisdiction die Rede u. dal. m. Selbst in den das Kloster Ribnit betreffenden Verbandlungen wird trotdem, daß dort vom dominium der Ritter= und Landschaft etwas vorkommt, bennoch gerade sowie oben sub Rr. 9 bemerkt worden, das Kloster neben der Ritter= und Landschaft als Subject genannt (ebendaf. Litt. Q.).

- 12) Zu keiner Zeit ging die Ritterschaft in ihren Anmaßungen und Uebergriffen nach allen Richtungen hin so weit, wie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Deshalb ist es besonders nüglich, zu zeigen, wie selbst während dieser Zeit die juristische Persönlichkeit der Klöster ausdrücklich und stillschweigend anerkannt wurde. Schon in dem berüchtigten sog. Landtagsschluß vom Jahre 1714 (Beil. Nr. 18 Litt. E.) ist dies der Fall, indem dort gesagt wird, es solle das auf die Exspectanz gezahlte Geld in dem vorausgesetzten Falle von dem Kloster wieder ausgezahlt werden.
- 13) Umgekehrt heißt es in dem Schreiben des Engeren Ausschußes vom 27. December 1721 (Beil. Nr. 21 Litt. B.), daß die zu Recipirenzen an die hiesigen Landesklöster (nicht etwa an die Ritter= und Landschaft, oder an die Ritterschaft allein zur Verwendung in die Klöster) 2000 Thr. zahlen müssen.
- 14) Nach dem Vergleich von 1726 (Beil. Nr. 17 Litt A.) sollen auch die eingehenden Strafgelber aus Sachen, welche außerhalb der Klöster vorfallen, dem Kloster berechnet werden (§. 3).
- 15) In dem Memorial des Landraths von Plüskow vom Jahre 1727 wird wiederum als eine der Receptionsbedingungen angeführt, daß der zu Recipirende den drei Klöskern eine gewisse Summe Geldes gebe, und in dem ritterschaftlichen Beschlusse heißt es von dem General Meerheimb, daß derselbe durch seine öffentliche Thätigkeit sowohl das ganze Land, als auch das Klosker Dobbertin und insbesondere die inländischen Geschlechter sich ungemein verpflichtet habe (Beil. Nr. 21 Litt. D).
- 16) In dem Landtagsprotokoll vom 14. November 1737 (Beil. Nr. 20 Litt. Q.) heißt es, daß die Vorderstädte die einzuschreibenden Jungfrauen aus den Städten den Provisoren und dem Kloster präsentiren sollen.
- 17) Alle sonstigen Beweise werden eigentlich überslüssig gemacht durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, insbesondere durch dessen dritten Artikel, der "Lon den Alöstern und deren sowohl, als der übrigen Landgüter Rechten und Steuerpflichten" handelt. Schon im ersten Kapitel ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Wort "Aloster" sowohl das Rechtssubject, als auch das Object bezeichnet, d. h. den Compley sämmtlicher Klostergüter. Kann es nun auch soschen, als ob in der angesührten Ueberschrift wegen der Zusammenstellung mit "den übrigen Landgütern" das Wort "Klöster" in seiner

objectiven Bedeutung genommen sei (obwohl die Anwendlichkeit des Schlusses durch die jedenfalls incorrecte Fassung des § 126 mindestens zweiselshaft gemacht wird, wo umgekehrt die Klostergüter mit den "übrigen Eigenthümern der Güter" u. s. w. zusammengestellt werden) und könnte man deshalb auch vielleicht geneigt sein, das Wort "Klöster" auch in den §§. 121, 123, 124, 125, 135 in objectiver Bedeutung zu nehmen, so fällt doch diese Möglichkeit gänzlich hinweg bei den §§. 131, 132, 133, 134, 136 und 137. Hier, wie auch in den §§. 41 und 42 kann der Ausdruck nur im subjectiven Sinne verstanden werden und es ergiebt sich daraus die staatsgrundgesetliche Subjectivität der Klöster auf das allerzunwiderleglichste.

18) In einem Gravamen vom Jahre 1756 fagt die Ritter- und Landschaft, an einem gewissen Hause stehe dem Kloster sowohl das Eigenthum als die Jurisdiction zu (Nostocker Beilagen, Jahrg. 1821

S. 99).

19) Im Jahre 1758 wurde zwischen der Herzoglich Schwerinschen Rammer und der Ritter- und Landschaft ein Vertrag abgeschlossen wegen Neberlassung des Ribniger Amtshauses an das dortige Kloster (Mangel Staatscanzlei Thl. I. S. 41 ff). Hier wird das Amtshaus dem Kloster zum Sigenthum überlassen, wogegen das Kloster auf gewisse Ansprüche verzichtet.

20) In einem Vergleiche vom Jahre 1781 (Mantel Staatscanzlei Thl. I. S. 196 ff) tritt das Kloster Ribnitz zwei Güter an die Stadt Rostock ab "insoweit diese Güter ein Eigenthum des Klosters sind." Als das abtretende Subject wird hier bald das Kloster selbst genannt, bald dessen Provisoren "sowie sie solche Güter für das Kloster bisher

besessen."

- 21) In dem Reglement vom Jahre 1777 (Beil. Nr. 17 Litt. B) in eben demfelben Documente, in welchem es heißt, die Klöster seien der Ritter= und Landschaft als ihr Eigenthum abgetreten, sinden sich neben dieser Phrase doch die unverkennbarsten und deutlichsten Beweise der anerkannten juristischen Persönlichkeit der Klöster. Nach Art. I sollen die Klosterbeamten Sorge tragen für die Erhaltung der Klöster und der daran habenden ständischen Gerechtsamen. In Art. II ist die Rede von Strafgeldern, welche dem Kloster zum Besten berechnet werden sollen. Während Art. IV des "den Ständen bei den Klöstern mit zuständigen jus patronatus" Erwähnung geschieht, bezeichnet der Art. XII das Kloster selbst als den eigentlichen Patronus, welcher zu Kirchenbauten die benöthigten Gelder hergeben muß. Art. VII spricht von den wahrzunehmenden "Jura der Klöster."
- 22) Schon in einem Landtagsschluß von 1694 (Beil. Nr. 20

Litt. D) fommt vor, daß das Einkaufsgeld, in gewissen Fällen, dem Kloster verfallen sein soll, auch sprach sich damals die Hossmung aus, daß hiedurch die Klöster zur besseren Unterhaltung der Jungstrauen unsehlbar ein Großes lucriren würden. Aehnliche Aeußerungen sinden sich auch in einer Menge von Landtagsschlüssen aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrh., indem dort die Rede ist von Zahlung des Einfaufsgeldes an das betressende Kloster (ebendaselbst Litt. F.), von dem Versallen desselben an das Kloster (ebendaselbst Litt. J. L.) u. dgl. m. Dabei werden sich deutlich entgegengesetzt die juristische Person des Klosters, die Conventualen und die Klosterbeamten. In dem Beschlusse von 1792 heißt es geradezu, das eingesandte Geld gehe in das Eigenthum des Klosters über.

23) Von Zahlung des für die Reception in den fog. eingebornen Adel zu erlegenden Geldes an die Klöster (und zwar 500 Thlr. an jedes der drei Landesklöster, — also nicht etwa an das Corps des eingeborenen Adels zur Verwendung in oder auf die Klöster) ist die Rede in der Vereinigungsacte von 1795, dem Landtagsschlusse von 1798 und dem Bericht des Engeren Ausschusses von 1834. (Beil. Nr. 21.)

24) In dem Vergleich von 1809 §. 1. (Beil. Nr. 23 Litt. E.) heißt es, daß 80,000 Thir. mit Zustimmung der Nitter- und Landschaft

aus bem Bermögen der Klöfter gegeben worden feien.

25) In der gewöhnlichen Provisorenbestallung heißt es bis auf den heutigen Tag, daß die Provisoren des Klosters Nugen und Vortheil zu befördern suchen, desselben Schaden abwenden und mithin desselben Gerechtigkeiten, Hebungen und Aufkünfte in Acht nehmen sollen.

26) In dem außerordentlichen Contributionsedicte hieß es bis 1854: "die Kirchen, — — und alle Stiftungen, — — — auch die Landessflöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock, sowie die städtischen und andere Communen u. s. w. geben von ihrer Sinnahme aus baaren zinstragenden Capitalien, — — wie die Rentirer; diesenigen, welche als Sigenthümer von Grundstücken in einem andern Abschnitt Grundsteuer entrichten, sind von der Sinkommensteuer aus diesen bereits versteuerten Grundstücken frei. Alle aber, welche von Zinsen und Kenten Erlegnisse beitragen, ziehen davon zuvor ihre von etwa schuldigen Capitalien zu entrichtenden Zinsen, und die pia corpora, die Landesklöster und das landschaftliche Institut auch dassenige ab, was sie davon zu Salarien und Hebungen verwenden müssen, weil es nicht in dem Willen und der Macht dieser Anstalten liegt, diese Ausgaben, welche ohnehin von den Besoldeten schon versteuert werden, einzuschränken und dabei die Steuer zu ersparen."

Seit 1854 lautet diese Stelle so: Die Zinsen-Steuer haben auch zu entrichten, von ihrer Sinnahme aus baaren zinstragenden Sapitalien, — — alle Kirchen, — — auch die Landesklöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock; — — doch sind die pia corpora, die Landesklöster und das landschaftliche Institut berechtigt, neben den Passweschiehen auch dassenige vorabzuziehen, was sie davon zu Salazien und Hebungen verwenden müssen. Diese Erlegnisse werden von den resp. Vermögens-Administratoren wahrgenonumen."

Borstehende Beweise dürften mehr als ausreichend sein, die fortsdauernde juristische Persönlichkeit der Klöster über allen Zweisel zu ersheben; wenn also trothem hin und wieder in ständischen Erklärungen der Ausdruck vorkommt, es stehe den Landständen der Besitz und das Sigenthum an den drei Landesklöstern zu, und wenn doch begreislicherweise die Klöster als Subjecte den Besitz und das Sigenthum an ihren Sütern selbst haben müssen, auch als Rechtssubjecte nicht zugleich wiederum Objecte von fremden Rechten sein können, so ergiebt sich von selbst, daß jene Aeußerungen entweder nur auf einer irrthümlichen oder unklaren Auffassung oder auf einer ungenauen Ausdrucksweise beruhen können.

Chenso gewiß wie die Rechtssubjectivität selbst ist aber auch, daß jedes Kloster für sich ein solches fingirtes Rechtssubject bildet. Dieser Sat bedarf keines Beweises, wenn man fich nur 3. B. vergegenwärtigt, daß ja selbst Processe zwischen zwei Klöstern vorkommen können, und wirklich vorgekommen sind. Es ist aber bemerkenswerth, daß die Land= ftände hin und wieder und namentlich in einigen bestimmten Beziehungen mißbräuchlicher Weise die drei Klöster wie eine Bermögensmasse behandelt haben. Dies giebt fich z. B. schon fund in dem in Betreff der Gin= schreibungen eingeführter, zwangsweise zur Beobachtung vorgeschriebenen fog. Turnus, deutlicher aber erhellt es noch aus folchen Dispositionen zu Gunften eines und zum Nachtheil der anderen Klöster, wie sie 3. B. ent= halten find in den Beschlüssen zu Gunsten des Klosters Ribnit aus den Jahren 1774, 1775, 1787, 1788 (Wolff Repert. S. 286 ff. 298 ff. 311. Erste Forts. S. 132.) Die dem Kloster Ribnit nach dem Landesvergleiche zur Laft fallenden zwei städtischen Stellen zur halben Sebung waren fogar auf zehn Sahre ohne weiteres bem Klofter Dobbertin zur Laft gefest (Wolff Repert. S. 316), es scheinen aber die Landstände selbst recht wohl gefühlt zu haben, daß dergleichen Beschlüffe eigentlich durchaus unzuläffig waren (f. Wolff a. a. D. S. 316 und S. 287). Landes= herrliches Einschreiten dagegen würde vollkommen gerechtfertigt gewesen sein.

§. 2. Berluft ber Corporationseigenschaft und Beseitigung ber Grgiebungstendeng. Bermandlung in Berforgungsanftalten.

Steht es nach §. 1 fest, daß die fämmtlichen noch bestehenden vier Jungfrauenklöfter, jedes für sich, juriftische Personen oder fingirte Rechts= subjecte find, so führt dies mit Nothwendigkeit auf die zweite Frage bin, zu welcher Klaffe von juriftischen Personen man dieselben gegenwärtig rechnen muß. Es ift früher (Kap. I. §. 6.) gezeigt worden, daß es ur= sprünglich Corporationen waren, allein damit ist natürlich nicht gefagt, daß sie dies auch noch jest sind. Es ift schon damals bemerkt worden, daß eine scharfe Begrenzung zwischen Corporationen und den sog. Stiftungen überhaupt nicht wohl möglich ift, es ist daher auch nichts wunderbares, daß manche Institute zu verschiedenen Zeiten der einen und der anderen Classe angehört haben. So 3. B. waren die Universitäten ursprünglich gleichfalls Corporationen, sei es der Lehrenden oder der Studierenden (die englischen Universitäten sind es bekanntlich noch), in neueren Zeiten aber find fie, ohne ben Character juriftischer Personen zu verlieren, meiftentheils bloge Anftalten geworden. (Bgl. von Savigny Suftem des h. r. R. Bb. II. S. 244 ff.) Genau in demfelben Falle befinden sich auch unsere Klöster, wenigstens die drei Landesklöster (wegen bes Rostockschen Alosters f. unten Kap. X. §. 2. am Ende).

Es ist unschwer, die Momente dieser Umwandlung zu erkennen; sie liegen wesentlich in der den Conventen widerfahrenen Entziehung der wefentlichsten Corporationsrechte, nämlich des Rechts der freien Gelbst= ergänzung, der freien Wahl ihrer Vorsteher und der Theilnahme an der Bermögensverwaltung. Es wird in den nächstfolgenden Rapiteln ausführlicher zu zeigen sein, wie die Domina und der Convent eigentlich aufgebort haben, noch in irgend einer wesentlichen Beziehung ein verfassungsmäßiges Organ des Klosters zu bilden — damit ift ihre Berwandlung aus Corporationsmitgliedern in bloke Beneficiaten einer Anstalt so aut wie entschieden. Die bloke Disciplinargewalt hat die Domina auch mit den Lehrern in einer Schule und mit den Vorstehern eines Armenhospitals gemein; beshalb wird Niemand eine Schule ober ein Armenhaus (auch wenn dieselbe — was ja allerdings möglich ist und vorkommt — juristische Persönlichkeit haben) eine Corporation nennen wollen!

Uebrigens ging jene Umwandlung und Degradirung der Bedeutung der Convente nicht ohne einiges Widerstreben der Letteren, nicht ohne einigen Kampf und eine Periode des Schwankens vor sich, es lag aber in der Natur der Sache, daß die Convente hierin den Provisoren und den Landständen unterliegen mußten. Ueber den Kampf und das Be-

ftreben der Convente, ihre Corporationseigenschaft zu behaupten, kann man sich schon genügend belehren aus den Beilagen Nr. 14, 15 und 16, zu beachten ift aber auch der L. T. Schl. von 1756, daß Seitens der Convente fünftig nicht einmal irgend welche Anträge an die Landesherren obne Borbewuft ber Stände gerichtet werden follen, in Wolffs Repert, Seite 316. In eben biefem Jahre nannten bie Stände bas Aloster Ribnitz geradezu eine "geiftliche Stiftung oder pium corpus" (Rostocker Beil. Jahrg. 1821, Seite 98). Das außerordentliche Contributionsedict rechnet die Klöster gleich den pia corpora zu den "An= stalten". (f. oben §. 1. sub 26).

Daß aber alle fog. milben Stiftungen überhaupt juriftische Perfonlichkeit haben, wirklich als selbsiständige Rechtssubjecte betrachtet werden müffen und ihr Vermögen nicht etwa als Kirchen= ober Staats= vermögen angesehen werden darf, wenn auch Kirche oder Staat in noch fo bobem Grade eine bevormundende und beauffichtigende Stellung zu ihnen eingenommen haben, braucht hier kaum noch erwähnt zu werben. (Bgl. von Savigny System des h. r. R. Bb. II. S. 264-272.) Wie weit bei unseren Klöstern die Bevormundung der Kirchengewalt und der Staatsgewalt, d. h. ber Landesberren und der Landstände, geht, — dies wird in den Kap. XIV und XV näher zu zeigen sein. Für dieses Kapitel bleibt nur noch übrig, einen Blick auf den reverfal= (und resp. erbver= trags=) mäßigen Erziehungszweck ber Klöfter zu werfen.

Der in der Klosterordnung von 1572 geradezu ausgesprochene historische Frrthum, als seien die Klöster ursprünglich vorzugsweise zur Erziehung bestimmt gewesen, sowie der Umstand, daß factisch wirklich mit den meisten Rlöftern Schulen verbunden waren, mußte bei der Reformation nothwendig darauf hinführen, daß man dem angehäuften Alostervermögen vorzugsweise eine auf die öffentliche Erziehung gerichtete Ber= wendung zu geben suchte. Es sollten diese reichlichen Ginkunfte fortan nicht weiter dem Gemeinwesen verloren gehen, indem sie, wie die ange= führte Alosterordnung sich ausdrückt, nur "faulen Wänsten und müffigen Junkern" zur Mäftung dienten, — sie follten vielmehr dem ganzen Lande nüglich werden, und diesen Rugen speciell daburch gewähren, daß "eine driftliche ehrbare Erziehung" durch dieselben gefördert, auch dem Staate und der Kirche tüchtige Diener in und durch dieselben gebildet würden. (Bgl. die bei J. Hoehmer J. E. P. lib. III tit. 31 S. 79 aus ber Magdeburgischen Polizeiordnung angeführte Stelle.) Daher die directe Umwandlung so vieler Klöster in Schulen, daher die Stiftung und Dotirung der Universität Roftock aus den Mitteln der eingezogenen Alöster, daher die Bestimmung in den Reversalen von 1572 und im Rostockschen Erbvertrage von 1584, daß auch unsere Klöster fortan zur

Erziehung gebraucht werben follten, daher auch das fpater noch oftmals wieder auftauchende, besonders von den Städten angeregte Project ihrer völligen Umwandlung in Knabenschulen! (Bgl. insbesondere die Beilagen Nr. 4 Litt. O. P. Nr. 14 Litt. H. und Nr. 20 Litt. C. D. H.) Schon im Jahre 1572 beutet die Landschaft felbst darauf bin, daß fünftig mehr Kinder in die Klöster (zum Unterricht) eingenommen werden sollten (Beil. Nr. 4 Litt. E.) und nach Franck (A. u. N. M. X. S. 18) wäre bereits im Jahre 1555 die Ansicht auf dem Landtage geäußert, es ware gut, die Nonnenklöster zur Erhaltung armer und Erziehung junger Kinder beizubehalten. Daß eine völlige Umwandlung in bloge Schulen im Jahre 1572 bei der Ueberweisung an die Stände nicht in der Absicht lag, sondern vielmehr nur, daß mit den Klöstern fünftig wefentlich eine Klofterschule verbunden sein follte, erhellt, wie schon im Kapitel IV gezeigt worden ist, zwar auch aus den Worten der Affecuration selbst, unzweifelhaft aber wird es durch manche andere Documente, wie 3. B. die Klosterordnung von 1572 (f. auch die Beil. 4 Litt. O. und P.). Der Rostocker Erbvertrag drückt sich ohnedies unzweideutiger aus: "zur Auferziehung und Unterhaltung." Jedenfalls follte jedoch der Erziehungszweck ein wesentlicher sein und bleiben, und folglich auch die Klöster gemeinnütige, öffentliche Institute, und auf das Unzulässige jeder Ausbeutung berfelben zu anderen Zweden, namentlich zum Privatnuten Sinzelner hinzuweisen, haben die Landesherren wiederholt Beranlaffung gehabt (vgl. 3. B. Spalding L. T. B. Thl. I G. 316, Beil. Nr. 4 Litt. O. und T., Beil. Nr. 10, Beil. Nr. 13 Litt. B. u. a. D.)

Dennoch scheint gleich von Anfang an bei allen diefen bei= behaltenen piae causae deren Verwerthung zur driftlichen Erziehung und als Schulen pium desiderium geblieben zu fein und jedenfalls liegt die Thatsache vor, daß hieran nun schon weit über Menschengedenken hinaus gar nicht mehr die Rede gewesen ift. Es fragt sich daher, wie dieses zugehen mag und es verlohnt sich wohl der Mühe, der Zeit und den Ursachen dieser Erscheinung noch etwas weiter nach-

zuspüren.

Die Klosterordnung von 1572 will, daß die Klöster

a) zur Unterhaltung armer, gebrechlicher, zum Cheftand nicht tüchtiger Jungfrauen gleichwie Sofpitäler bienen follen; zugleich aber

b) gur Ergiehung junger Madchen.

Bu letterem Zwecke wird ausbrücklich die Anrichtung einer Schule befohlen und die Schulordnung bildet daher einen integrirenden Theil der Klosterordnung. Sie enthält fehr detaillirte Borfchriften über die Art des Unterrichts, die Schulzucht u. f. w.

Hiemit im Biderspruche stellt schon die Kirchenordnung vom

Jahre 1602 es anscheinend in das Belieben der Domina, ob sie junge Junafrauen zur Erziehung und zum Unterricht an und ins Kloster nehmen will oder nicht.

Läßt fich nun dies freilich noch aus einer gedankenlosen Ueber= tragung aus der älteren Kirchenordnung von 1552 allenfalls erklären, fo muß dagegen der Unterschied viel bedeutungsvoller erscheinen, welcher fich gerade in dieser Beziehung zwischen der älteren und der revidirten Alosterordnung von 1610 bemerklich macht. Lettere giebt nämlich nicht nur den ursprünglichen Zweck der Klöster viel richtiger, als die frühere, an, indem sie weder von der Unterhaltung armer, gebrechlicher Junafrauen, noch auch von der Erziehung junger Jungfrauen etwas erwähnt, sondern auffallender Weise fehlen bier auch alle jene detaillirten Vorschriften über die Schule und den Unterricht ganzlich. Zwar ift noch an mehreren Stellen die Rede von den "Kindern," auch "Lehrfindern" "so in das Aloster genommen werden," — allein man darf aus dieser bloß gelegentlichen Erwähnung wohl schließen, daß die Annahme solcher Kinder zum Unterricht schon damals fo, wie die Kirchenordnung es befagt, bloß als facultativ angesehen und folglich auch wohl nicht viel mehr daraus gemacht wurde. Nach dem Artikel 15 scheint es fast, daß die Conventualinnen fich mehr mit der Schweinezucht, als mit Kindererziehung beschäftigt haben. Bald nachher muß von einer eigentlichen Schule gar nicht mehr die Rede gewesen fein, benn die Rühnsche Klosterordnung von 1619 sagt schon geradezu: "dieweil denn auch in anderen Jungfrauenklöftern feine Jungfrauenschule vorhanden" u. f. w.

hienach ift man berechtigt, anzunehmen, daß schon zu Unfange bes XVII. Jahrh. der Erziehungszweck in den drei Landesklöftern gang= lich bei Seite geschoben worden ift, und, ba fich hiefür ein Anhaltspunkt sowohl in der Kirchenordnung von 1602, als auch in der Klosterordnung bon 1610 finden läßt, jedenfalls auch eine ftillschweigende landes= herrliche Anerkennung hinzugekommen ift, so darf den Klöstern und den Landständen jett keinenfalls mehr ein Borwurf aus biefer Bernach= läffigung gemacht werden, um so weniger, als heut zu Tage unläugbar jene Tendenz für die Klöster auch nicht mehr paffend, den veränderten

Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend sein würde.

Gang ähnlich scheint in dieser Hinsicht der thatsächliche Verlauf auch bei dem Roftockschen Klofter gewesen zu sein. Denn, wenn auch die erfte Mosterordnung von 1586 noch ziemlich detaillirte Vorschriften über die anzurichtende Klosterschule enthält und beren Errichtung auf Kosten bes Klosters ausdrücklich vorschreibt, und wenn auch gleich die revid. Klosterordnung von 1630 hieran festhält, so bemerkt doch lettere bereits ausdrudlich (ad Art. 5), daß hieraus bisher nichts geworden sei, und kann

man danach ohne Weiteres für gewiß annehmen, daß nach 1630 (während des dreißigjährigen Krieges) erst recht gar nicht weiter an dergleichen Ziele gedacht oder zu denken gewesen ist.

Von dem Verfalle der eigentlichen klösterlichen und gottes= dienstlichen Tendenz wird an einem anderen Orte (Kapitel XIV.) die

Rede sein:

Menntes Kapitel.

Wahl und Bestellung der Klosterdiener und der Domina.

§. 1. Wahl ber Domina.

Der Verwaltungsorganismus der drei Landesklöster gestaltete sich sehr bald so, daß neben der an der Spiße des Conventes stehenden Domina in jedem Aloster zwei Provisoren und ein Hauptmann die Verwaltung in Händen hatten. Bei dem Areuzkloster gab es an der Stelle der Domina eine Priorin, anstatt des Hauptmanns einen Probst und anstatt der beiden Provisoren vier Lisitatoren, die aber auch Provisoren genannt werden.

In gegenwärtigem Kapitel follen nun noch nicht die Competenzverhältniffe zwischen jenen verschiedenen Organen, auch nicht ihre Stellung jum Kloster und zu den Landständen u. f. w. besprochen werden, sondern es foll allein untersucht werben, wer die Domina, die Provisoren und Sauptleute ju mahlen und zu bestellen hat, und wie es mit ber paffiven Bablfähigkeit zu diefen Memtern ftebe, und auch bei diefer Untersuchung foll einstweilen noch alles dasjenige ausbeschieden bleiben, was zu dem Streit der Landstände unter fich über die Berechtigung zur Theilnahme an den landständischen Rechten gehört, also auch die Frage wegen bes activen Wahlrechts und der Wählbarkeit der burgerlichen Mitglieder der Ritterschaft, sowie der Streit zwischen Ritterschaft und Landschaft über den Abstimmungsmodus u. f. w. Diese Dinge follen im Aufammenhange erft im Kapitel XVI. und XVII. zur Erörterung kommen. Der Streit über die Zulaffung ber landesherrlichen Diener, ber f. g. Aulici, betrifft eine Frage von mehr allgemeiner Bedeutung, diese hat aber für die gegenwärtige Abhandlung kein erhebliches Interesse und kann somit dieser Gegenstand hier ganglich übergangen werden.

Nach diesen Vorbemerkungen ist zunächst die Wahl der Domina (Privrin) ins Auge zu fassen. Daß diese in früherer Zeit allein und frei dem Convente zustand, ist im ersten Kapitel nachgewiesen worden, auch liegt es klar vor, daß in diesem Punkte die Klosterverfassung durch die Reversalen von 1572 und den Rostocker Erbvertrag von 1584 nicht im mindesten abgeändert worden ist, noch abgeändert werden sollte. Bei den beschränkten Machtbesugnissen der Domina (Privrin) sag dazu auch nicht einmal eine Veranlassung vor. Dennoch erlitten die Rechte des Convents selbst in diesem Punkte eine Abschwächung, welche wohl als ein Beweis gesten kann, wie sehr man bemüht war, den Klöstern ihren ursprünglichen Charakter als freie Corporationen zu benehmen.

Was zuvörderst das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock betrifft, fo bestimmt schon die Klosterordnung von 1586 in ihrem vierten Artikel, "daß die Domina oder Priorin von den anderen Jungfrauen ordentlich erwählt und ihr eine Unterpriorin zugeordnet werden foll," und ist es auch in der revidirten Ordnung von 1630 bei dieser Beftimmung unverändert geblieben. — Was aber die Wahl der Domina in den drei Landesklöstern betrifft, so enthält zwar die erste Kloster-ordnung von 1572 weiter noch nichts, als die generelle Bestimmung, daß eine Domina den andern Jungfrauen vorgesett werden foll, aber nach Franci's A. u. R. M. Lib. XI. pag. 49 follen ichon im Jahre 1586 nach dem Tode der Aebtiffin Urfula zu Ribnit die Landstände für jenes Kloster alsogleich eine Domina erwählt haben (Ursula Kerkdorff). Indeffen war dies jedenfalls ein Uebergriff, welcher der zufünftigen Gestaltung des Rechtes nicht präjudicirte, und nach der revidirten Kloster= ordnung von 1610 foll die Domina oder Priorin von den Jung: frauen und ben Provisoren bis auf landesberrliche Ratifi= cation gewählt und in Dobbertin und Malchow derfelben durch gleiche Wahl auch die Unterpriorin zugeordnet werden.

Hiebei ist es geblieben. Das Reglement vom Jahre 1777 (Beil. Mr. 17 Litt. B.) bestimmt zwar sub Nr. IX., daß die Provisoren bei dieser Wahl auch den Klosterhauptmann mit zuziehen sollen, auch bezeichnet es die Conventualinnen als bloße "Mitwählerinnen", — allein als im Jahre 1792 die Wahl einer neuen Domina vorsiel, entstanden auf dem Landtage Zweisel darüber, ob jenes Reglement auch wirklich ratissiert worden sei, und es wurde beschlossen, daß es wenigstens für dieses Mal bei dem Vergleich von 1726 (Beil. Nr. 17 Litt. A.) bleiben solle, welcher lediglich an der Klosterordnung festhält. (Wolff. Repert. Erst. Sorts. S. 149.)

Daß auch im Kloster Ribnit nach deffen Abtretung an die Landsftände eine Domina an die Stelle der Aebtissin trat und dessen Bers

fassung seitdem überhaupt in allen Stücken mit der der Klöster Dobbertin und Malchow (nur daß in diesen beiden außerdem noch eine Unterpriorin ersorderlichen Falles bestellt werden sollte) gleichgemacht wurde, ist schon früher (Kapitel IV. §. 6) bemerkt worden, es ist aber hier noch des Vorbehalts zu erwähnen, den die Landesherren bei Abtretung dieses Klosters schon im Jahre 1596 machten (Beil. Nr. 4 Litt. R.), den sie dann im Jahre 1599 wieder in Erinnerung brachten (ebendas. Litt. T.) und welcher endlich auch in den Bergleich von 1669 mit aufgenommen wurde (Beil. Nr. 14 Litt. W.). Es erhellt indessen soson, daß diese vorbehaltene fürstliche Aebtissin, die gar nicht an den Klostereinkünsten, noch an deren Verwaltung Theil nehmen, sondern welcher vielmehr von der Domina und den Conventualen nur der gebührende fürstliche Ressertet gegeben werden soll, eben nur als Titular-Aebtissin angesehen werden kann.

§. 2. Babl des Probften und des Klofterhauptmannes.

Die Wahl und Bestellung bes Probsten im Rlofter jum beiligen Kreuz war in der Zeit von der Reformation an bis zum Erbvertrage von 1584 ein Gegenstand des Streites, weil die Stadt Roftock bas Batronat (richtiger: die Schirmvogtei, f. Kap. I. §. 10) und beshalb auch das jus reformandi über dieses Kloster allein zu haben behauptete (Kap. II. §. 3). Vor der Reformation hatte die Wahl dem Convente selbst zugestanden und es war nur deren bischöfliche Bestätigung er= forderlich gewesen (Rap. I. §. 4). Sofort beim Beginn der Reformation aber fette der Rostockische Magistrat dem Kloster neben einem lutherischen Prediger auch einen evangelischen Probst vor (Kap. II. §. 3). Dem Convente ging auf diese Weise das freie Wahlrecht verloren, die Bestellung tam einstweilen factisch gang in die Sande des Roftockischen Rathes und erst burch den im Jahre 1570 deshalb mit dem Landes= herrn ausgebrochene Streit (Kapitel V.) wurde der Anlaß zu der Untersuchung auf's Neue gegeben, wem es rechtlich zukomme, zur Wahl und Bestellung des Probstes zu concurriren. Das Resultat dieser Streitigfeiten, der Rostocker Erbvertrag von 1584, giebt endlich die Wahl und Nomination den Conventualen und den Bürgermeistern zu Rostock anheim, die Confirmation aber bleibt dem Landesfürsten vorbehalten. Daß diese Bestimmung rücksichtlich der Bürgermeister nur so zu verstehen ift, daß diefe als stadtverfassungsmäßige Bertreter Rostod's dabei zu concurriren haben, versteht sich von felbst, es würden also 3. B. bei einer Aenderung der Rostockschen Berfaffung (hinsichtlich der Competenz und Befugnisse ber Bürgermeister) die anderweitigen competenten Organe der Stadt an die Stelle treten. Etwas zweifelhafter ift es, ob der Landes:

fürst hier als solcher oder als Oberbischof die Wahl zu confirmiren hat. Der biftorischen Entwickelung gemäß könnte man geneigt fein, die lette Alternative für die richtigere zu halten, mithin das fragliche Recht als ein oberbischöfliches zu betrachten, allein, wenn man die fürstliche Refolution in der Beil. Nr. 7 Litt. B. mit Aufmerkfamkeit lieft, fo fieht man daraus deutlich, daß hiebei nicht blos das Bischofsamt, sondern auch die landesfürstliche Obrigkeit und das Patronat über das Kloster geltend gemacht wurden. Man wird also wohl am richtigsten sagen muffen: die Rechte des Landesherrn über das Klofter fließen theils aus der Territorialhobeit, theils aus dem oberbischöflichen Amt, theils aus dem Patronat — die der Stadt Roftock aber aus dem ihr zugeftandenen Compatronat. Der Begriff des Patronats war an die Stelle der früheren Schirmvogtei getreten (Kap. I. §. 10). Dennoch aber wird man auch die Concurrenz des Convents mit den Bürgermeistern nur so auffaffen konnen, daß die Wahl dem Convente allein, die Romination aber ben Bürgermeiftern aufteben, ber Convent alfo gleichsam prafen = tiren, der Rath nominiren und der Landesfürst endlich confirmiren und vociren follte.

Was bei dem gedachten Kloster der Probst noch heute ift, das ift bei den Landesklöftern der gang in die Stelle des früheren Brapositus getretene Sauptmann. Der Hauptunterschied ift nur ber, daß die früheren Prapositi gleich ben Aebten u. f. w. selbst Geistliche sein mußten, während der Klosterprobst und die Klosterhauptleute h. z. T. bekanntlich rein weltliche Personen und Vermögensverwalter sind. Auch in Betreff der Bestellung der Hauptleute ist demnach zuvörderst darauf zu recurriren, daß deren Borganger frei vom Convente gewählt wurden, vom Bifchof aber bestätigt werden mußten, - alsdann jedoch muß bier auf Rav. IV. zurückverwiesen werden. Dort ift gezeigt worden, daß man anfänglich zwar auch bei ben brei Landesklöftern ein ähnliches Verhältniß herzustellen dachte, wie es so eben hinsichtlich des Kreuzklosters beschrieben worden ift, nämlich gemeinfame Ernennung des fraglichen Berwalters (damals noch Provifor, nachber aber Probst, Amtmann oder Borsteber, zulett Hauptmann genannt) durch den Convent und die Land= ftände (welche hier dieselbe Stelle einnehmen, wie dort die Stadt Rostock) mit Borbehalt ber landesfürstlichen Confirmation, — daß man aber hievon alsbald wieder abging und mit ganzlicher Beseitigung ber Convente den Landständen allein das Recht der Nominirung übertrug. Den Schluß ber Verhandlungen bildet hier die Affecuration von 1572 und nach dieser hat die Landschaft (b. h. das Corps der Land= ftände) den Klosterhauptmann zu ernennen, bem Landesherrn bleibt deffen Confirmation und Bestätigung vorbehalten, — die Convente haben

an dieser Wahl gar keinen Theil mehr. Bei dieser Bestimmung hat es das Bewenden behalten und, da num von den Streitigkeiten der Landstände unter einander über die Theilnahme an dieser Wahl, von der passiven Wahlfähigkeit und dem landesherrlichen Confirmationsrechte erst später die Rede sein soll, so sind hier nur noch die wiederholten aber vergeblichen Bemühungen der Convente zu erwähnen, das ihnen in diesem Punkte entrissene Recht wieder zu erobern. In diesem Betreff genüge indessen eine Verweisung auf die Beilagen Nr. 15 und 16. Aus den dortigen Verhandlungen ergiebt sich, daß es allerdings eine Zeit gab, wo die Stände selbst, wenigstens ein Theil derselben, glaubten, es stände bei der Hauptmannswahl dem Convente (auch wohl den Provisoren) eine Mitwirkung zu.

§. 3. Wahl ber Provisoren.

Was die Bestellung der Provisoren (Visitatoren) beim Rostockschen Kloster anbetrifft, so genügt es in dieser Beziehung auf die Beil. Ar. 6 und oben auf Kap. V und Kap. VII §. 1 und 2 zu verweisen. Nicht so einfach läßt sich die gleiche Frage hinsichtlich der drei Landesklöster beantworten.

Die Provisoren waren ein der älteren Klosterverfassung fremdes Element, ihr Amt entstand erst mit und durch die Reformation. Bei dem Kreuzkloster gab der Streit zwischen dem Landesfürsten und der Stadt Rostock dazu den nächsten Anlaß und hier nahm die neue Institution sogleich den Character einer ständigen, beiden streitenden Theilen gemeinsamen Visitationscommission (analog der Kirchenvisstation) an. Anders bei den Landesklöstern, wo die Abtretung an die Landschaft das Brovisorenamt entstehen ließ.

Nach dem im Kapitel IV Gesagten waren die Provisoren ursprünglich (Assecuration von 1572) bloß diejenigen für alle drei Klöster gemeinsam von der Landschaft verordneten vier Bevollmächtigten, welche in
Gemeinschaft mit den landesherrlich zu denominirenden Commissarien
allährlich den Hauptleuten die Rechnung über deren Berwaltung abzunehmen haben sollten, — im Uedrigen kennt die Assecuration von 1572
keine Klosterbeamte außer dem für jedes Kloster zu bestellenden "Amtmann, Borsteher oder Berwalter" (später: Hauptmann). Da nun aber
die Landschaft für den einmaligen Act der Uedernahme der Klöster bereits den Landräthen den Auftrag gab, daß sie hiezu wie auch zur Bestellung der Administration Bollmacht an die zu jedem Kloster erwählten Provisoren außtellen sollten, so ergiebt sich schon hieraus,
wie auch aus der Beilage Nr. 4 Litt. N., daß die ursprüngliche Idee
eines gemeinsamen Provisorats für alle drei Klöster bald dahin modi-

ficirt sein muß, daß die Landstände für jedes Aloster befonders einige Provisoren ernannten. Dies waren bennach die Vertreter der Landftände bei dem einzelnen Kloster, bestimmt deren Rechte über daffelbe wahrzunehmen und auszuüben. Anfänglich ging dies foweit (Beil. 15 Litt. A. und F.), daß die Provisoren (und zwar irrthümlich in Gemein= schaft mit den Conventen) sogar ben Sauptmann Ramens der Landstände bestellten, - später wurde diese lettere Ernennung und Bestellung zwar wiederum der Landschaft selbst zugewiesen, allein in allen sonstigen Beziehungen blieben die Provisoren die Stellvertreter der Stände. Hieraus folgt von felbst, daß — ware biefer Standpunkt confequent festachalten worden und wäre ihre Function den Reversalen gemäß auf das Geschäft der jährlichen Rechnungsabnahme beschränkt geblieben, die Bestellung der ständischen Provisoren jedes Klosters offenbar ausschließ= lich in den händen der Landschaft hätten bleiben muffen, daß den Conventen der Anspruch auf eine Concurrenz bei dieser Wahl niemals hätte in den Sinn kommen, daß von der Nothwendigkeit landesherrlicher Confirmation (wie beim Hauptmann) bei diesem Amte niemals batte die Rede sein können, daß mit einem Worte die Provisoren gang in diejenige Stellung jum Klofter, ju ben Ständen und zu bem Landesberrn bätten kommen müssen, wie sie bei dem Rostockschen Kloster von den beiden rathlichen Bisitatoren eingenommen wird. Daß alles dieses nicht erfolgte, daß vielmehr, wenngleich auch hier vergebens, die Convente bin und wieder eine Concurrenz beauspruchen zu können glaubten, wie sie eine solche auch bei der Hauptmannswahl durchzuseten versuchten (Beilage Rr. 15 und 16), — daß ferner gar bald (nämlich schon anno 1589, f. die Beilage Nr. 4 Litt. O., P.) die landesherrliche Confirmation bei den Provisoren gerade so für nöthig gehalten wurde, wie bei den Hauptleuten, - daß die Provisoren sogar eine förmliche Bestallung vom Landesherrn erhielten, — dies alles läßt sich nur durch die im Rapitel X näher darzustellende gänzliche Verrückung der ursprünglich beabsichtigten Verhältnisse erklären und rechtfertigen. Indem die Provisoren aus rein landständischen Beamten oder vielmehr Deputirten wirkliche Klosterbeamte wurden und, anstatt auf einer Linie mit den landesberrlich zu bestellenden Commissarien zu steben, in eine Art von Collegialverhältniß zu den Klosterhauptleuten gebracht wurden, — indem deshalb auch das landesherrliche Confirmationsrecht auf sie ausgedehnt wurde (erst durch Observanz, dann gesetzlich durch §. 122 des L. G. S. E. B.), mußten natürlich auch rücksichtlich ihrer Wahl und Bestellung eben dieselben Verhältniffe eintreten, wie fie bei den Sauptleuten Statt fanden. Deshalb ift denn auch hierüber weiter nichts zu bemerken, als was in letterer Beziehung in §. 2. gefagt worden ift.

Zu einem ständigen Landesberrlichen Provisorat bingegen kam es bei den drei Landesklöftern überall nicht, weder zu einem folchen, welches für alle drei gemeinsam war, noch zu einem folchen für jedes einzelne Kloster insbesondere. Hätten die Landesherren hierin anders gehandelt, hätten sie, statt alliährlich einen Landrentmeister zur Theilnahme an der Rechnungsabnahme zu verordnen, vielmehr ebenfo wie die Landstände für jedes einzelne Kloster ständige Provisoren verordnet, so würde sich wahrscheinlich die ganze Klosterversassung anders gestaltet haben, die landständischen Provisoren würden niemals in die verschrobene, reversal= widrige Stellung gefommen sein, in welcher sie sich später festsekten, die Landesherren würden nicht so gänzlich verdrängt worden sein, wie es später geschehen ift, und es würde überhaupt statt dessen ganz dassenige Berbältniß eingetreten sein, wie es noch beut zu Tage bei dem Roftodschen Rloster (zwischen dem Rloster, der Stadt Rostock, dem Landesherrn bem Probst und den Visitatoren) besteht. Interessant ift es, zu bemerken, daß ursprünglich und nach der ersten Einsetzung stehender besonderer landständischer Provisoren für jedes Kloster die Landesberren in der That die Absicht gehabt zu haben scheinen, auch ihrerseits eine gleiche Ginrich= tung zu treffen. Hierauf weist sehr deutlich bin das landständische Gravamen 5. vom Jahre 1577 "daß Serenissimus den Provisoren des Rlofters Dobbertin Jemanden zusetzen wollten", worauf die Resolution er= folgte: "wegen Bestellung der Provisoren wollten sich Serenissimus zu erklären wiffen" (Spalding Landtagsverh. Bb. I. S. 129 u. 130). Leider scheinen die Landesberren in diesem Bunkte nur zu schnell nach= gegeben zu haben, denn nicht genug, daß sie von jenem Borhaben gang= lich abstrabirt zu haben scheinen, vernachläffigten sie bald felbst ihr Recht, bei der jährlichen Rechnungsabnahme zu concurriren und begaben sich so fast aller unmittelbaren Einwirkung auf die Klosterverwaltung.

§. 4. Paffive Wahlfähigkeit.

Da manches die Wahl der Klosterdiener Betreffende nach der Bemerkung zu Anfange dieses Kapitels bis zu den Kapiteln XVI und XVII ausgesetzt bleibt, so würde in diesem Kapitel nur noch über die landes-herrliche Consirmation Siniges zu bemerken sein, wenn nicht außerdem die passive Wahlsähigkeit in einer Beziehung noch zu besprechen wäre, nämlich in sosern, als dabei die Frage entsteht, ob nur Landstände selbst oder auch andere Personen mit den fraglichen Klosterämtern bekleidet werden können. Daß diese Frage von vornherein nur bei den drei Landesklöstern, nicht auch beim Kreuzkloster entsteht, versteht sich von selbst.

Geht man auch bei diesem Punkte, wie billig, auf die Fundamental=

verhandlungen zurück, so ift es klar, daß die Landstände hinsichtlich ber Provisoren gleich Anfangs nicht wohl eine andere An= und Absicht hegen konnten, als die, daß diese Stellvertreter der Stände auch aus der Mitte der Stände genommen werden follten und mußten. Daffelbe läßt fich aber hinfichtlich bes Klofterhauptmannes auf feine Weife behaupten. Daß auch hiezu ein Mitalied der Landschaft genommen werden konnte, versteht sich von selbst, — daß ein solches dazu genom= men werden mußte, ift bingegen durch nichts zu begründen. Gbenfowohl hätte man behaupten können, daß auch der Rüchenmeifter, der Syndicus u. f. w. aus der Mitte der Stände genommen werden muffe. Die Klosterordnung von 1610 spricht zwar zweimal von den aus der Mitte der Landstände zu verordnenden Provisoren (Ginl. und § 13), hinsichtlich des Hauptmanns aber findet sich nirgends eine gleiche Beschränkung. Da nun eine folche weder in der Ratur der Sache d. h. in der Beschaffenheit des Amtes liegt, noch in speciellen Vorschriften begründet ist, so wird man auch b. 3. T. schwerlich behaupten können, daß diefelbe bennoch vorhanden fei. Die Observang, daß die Landstände das Umt bisher vielleicht immer nur einem ihrer Mitalieder verlieben haben, schließt natürlich zu keiner Zeit die Möglichkeit aus, auch einmal von derselben abzuweichen und das Amt einem Nicht-Landstande zu übertragen. Das Einzige, was hieran zweifelhaft machen könnte, sind die Worte des achten Artifels im Hamburger Bergleich von 1701: "der Borrechte zu - Udministratoren einiger Rlöster gewählt zu werden", - aber auch diese laffen sich sehr füglich auf die Provisoren allein beziehen; andernfalls würde doch niemals eine in der That nicht vorhan= dene Beschränkung der ständischen Wahlfreiheit aus diesem zwischen beiden Landesherren abgeschlossenen Vergleiche abgeleitet werden dürfen. Es bleibt demnach bei dem Sate, daß zwar die Provisoren. nicht aber die Sauptleute nothwendig aus der Mitte der Landstände ge= nommen werden müffen.

§. 5. Landesherrliches Confirmationsrecht.

Das landesherrliche Confirmationsrecht, von welchem in den §§. 2 und 3 die Rede gewesen ist, kann seiner historischen Basis nach entweder auf das oberbischösliche Amt oder auf die Territorialhoheit oder auf die landesherrliche Schirmvogtei zurückgeführt werden. In Bezug auf den Probst im Rostockschen Kreuzkloster ist oben bereits die Ansicht aufgestellt worden, daß man dabei allen drei Fundamenten eine gleiche Berechtigung einräumen muß. Wenn man nun erwägt, daß in Bezug auf die drei Landesklöster die Landesherren einen bei weitem größeren Antheil an deren Fundation und Dotation hatten, daß sie als Landes

herren vermöge ihrer Schirmvogtei und vermöge der Territorialhoheit gleich im Anbeginn ber Reformation das Recht zu unmittelbarer Ginwirkung auf die inneren Verhältnisse der Klöster sich beigelegt und gel= tend gemacht, daß sie vor dem Jahr 1572 vielleicht schon ganz ohne Mitwirfung der Convente Amt- oder Hauptleute zur Verwaltung des Alostervermögens eingesetzt hatten (gerade wie der Rostvock'sche Rath im Jahre 1534 dem Kreuzkloster einen Probst vorgesetzt batte), — fo sieht man sich hier wohl noch zweifelloser zu ebenderselben Auffassung bingebrängt. Man fann nicht sagen, daß das Confirmationsrecht lediglich ein Annerum des Bischofsamtes sei, und ebensowenia, daß es dem Landes= fürsten ausschließlich als solchem zustehe. Sollte daher das Bischofsamt einmal von der landesherrlichen Gewalt getrennt werden, so würde dies die Nothwendiakeit einer doppelten Confirmation zur Folge haben, vorausgesett, daß man den Klöstern überall noch die Eigenschaft als bonum ecclesiasticum zuzugestehen geneigt wäre (davon unten im Ka= pitel XIV).

Jebenfalls weist schon diese historische Basis des Consirmationsrechtes darauf hin, daß es als eine leere Formalität nicht betrachtet werden darf, daß die Bestätigung also nicht durchaus und unbedingt erfolgen muß, sondern aus erheblichen Gründen auch versagt werden kann. Freilich nur aus erheblichen Gründen, über deren Ausreichlichkeit eventualiter in dem für alle zwischen den Landständen und dem Landesherrn vorkommenden Streitigkeiten geltenden Wege zu entscheiden ist, — nicht willfürlich!

Dieser lettere Satz steht für die drei Landesklöster nach dem Landesvergleiche völlig sest (f. darüber die Beil. Nr. 16 Litt. G. und H.), für das Rostocksche Rloster (Confirmation des Probsten) sehlt es zwar an einer gleichen ausdrücklichen Bestimmung, allein es dürste sich wohl eine analoge Anwendung rechtsertigen lassen, natürlich mit Ausnahme der singulären Bestimmung, daß, wenn die Confirmation nicht binnen Jahr und Tag ersolgt, der erwählte Beamte eo ipso für confirmirt angesehen werden soll (L. G. G. E. L. §. 122).

Behntes Kapitel.

Innere Verfassung und Verwaltung der Klöster.

§. 1. Vorbemerfung.

Alls Organe der Klöster kommen vornehmlich in Betracht: 1) der Convent; 2) die Domina; 3) der Klosterhauptmann (Probst); 4) die Viered, Rechtsverhältnisse. I. Bb.

Provisoren (Visitatoren); außerdem aber muß man, um den gesammten Verwaltungsorganismus zu überblicken, 5) die Stellung der Landstände (resp. der Stadt Rostock) zu den Klöstern und Klosterbeamten, und 6) zuletzt auch die des Landesherrn ins Auge fassen. Die Frage, ob die Rechte der Landstände und des Landesherrn unter den Gesichtspunkt einer unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung zu bringen sind, oder ob sie vielmehr nur als Rechte der Oberaussicht angesehen werden dürsen, läßt sich nun aber erst dann beantworten, wenn der Umsang derselben genau sestgestellt ist, und da dies erst in den Kapiteln XIV und XV geschehen soll, so kommen hier vorläusig nur die oben unter 1 bis 4 genannten Factoren in Betracht. Außerdem bleibt von der jetzigen Erörterung auch noch außbeschieden Alles, was die Ausnahme neuer Conspentualinnen betrifft (s. Kap. XI).

Auf die Stellung der Subalternbeamten, des Klosterspndicus und des Küchenmeisters näher einzugehen, liegt außer dem Zwecke dieser Abshandlung.

§. 2. I. Berhältniffe beim Noftochschen Klofter.

Die Quellen, aus denen die Darstellung der Verfassung dieses Klossters zu schöpfen ist, sind außer der im Kapitel I §. 4 gegebenen historischen Grundlage, der mit Rostock geschlossene Erbvergleich vom Jahre 1584 (Beil. Nr. 6), ferner die beiden Klosterordnungen vom Jahre 1586 und 1630 und der fürstliche Abschied vom Jahre 1589 (Beil. Nr. 10 und 11).

Vor der Reformation stand hier, wie in den anderen Klöstern,

1) dem Convente zu:

a. die freie Wahl des Probsten (eventualiter auch des Dingvogtes) und der Domina;

b. die Wahl der Prediger an denjenigen Kirchen, über welche dem Kloster das Patronatrecht zustand, also vor allen Dingen an der Klosterfirche selbst; (die Wahl des Probsten sowohl, als die des Predigers unterlag jedoch der bischöslichen und landesherrlichen Bestätigung.)

c. die gesammte Vermögensverwaltung während der Zeit, wenn die

Stelle des Probsten vacant war;

- d. eine Mitwirkung bei den wichtigsten Acten der Bermögensverswaltung, vermöge deren insbesondere Veräußerungen von Immobilien und Schuldencontrahirungen an seinen Consens gebunden waren.
 - 2) Der Domina (Priorin, Unterpriorin) allein:
- a. die Handhabung des inneren Regimentes oder der Klosterdisci= plin; die Aufsicht über die Beobachtung der Ordensregel (z. B. über die

Clausur), über die Schule, und über die Schaffnerin, sowie das sonstige Dienstversonal:

b. das Recht der Concurrenz mit dem Probste bei allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten;

3) dem Probste (resp. dem Dingvoigte oder advocatus praepositi):

a. die Leitung der gesammten wettlichen Verwaltung, also insbesonbere auch die Führung der Rechnung, die Erhebung und Vertheilung der Einnahmen, die Verpachtung der Höfe, Anordnung der nothwendigen Bauten u. s. w., natürlich auch die gerichtliche Vertretung des Klosters in dessen Processen;

b. eine gewisse Concurrenz mit der Domina bei der Handhabung der Discivlinaraewalt:

c. die Ausübung der dem Rlofter zuständigen Jurisdiction;

d. die Ausübung der Landstandschaft oder die politische Vertretung. Offenbar erscheint hiernach der Klosterconvent seinem Wesen nach als Corporation, die Domina als Vorsteherin und der Probst als erster Beamter derselben. Diese Aussassische wird als die richtige auch noch für das Jahr 1572 bestätigt durch die Beil. Nr. 5 Litt. A. und B., obwohl schon damals dem Convente das Recht der freien Wahl und Absehung des Probsten sowohl von dem Landesherrn als auch von der Stadt Rostock streitig gemacht wurde, und das hartnäckige Verbleiben des Klosters beim Papismus die natürliche Folge hatte, daß auch die Wahl und Bestellung des (evangelischen) Predigers an der Klostersirche einseitig an dieselbe Gewalt überging, welche sich das jus resormandi über das Kloster beilegte.

Der Erbvertrag von 1584 aber änderte nun diese bisherige Verfaf-

fung insofern, als dadurch

1) eine beständige Visitations-Commission eingeführt und dem Aloster als Inspectionsbehörde vorgesetzt wurde, bestehend aus zwei vom Rostocker Rathe und zwei von den Landesherren bestellten Visitatoren oder Provisoren; und außerdem

2) die Wahl des Probsten fortan dem Convente wenigstens nicht

mehr ausschließlich zustehen sollte.

An den Rechten und der Stellung des Probsten und der Domina wurde nichts verändert, und abgesehen von der Beschränkung der freien Probstenwahl, erlitten auch die Rechte des Convents wenigstens ausstrücklich keine Verringerung, es läßt sich jedoch annehmen, daß die Theilsnahme des letzteren an der Vermögensverwaltung von selber durch die angeordnete jährliche Visitation und Rechnungsabnahme Seitens der Visitatoren in den Hintergrund gedrängt sein wird.

In diesem Stadium erschien die Alosterordnung von 1586, und bald

nachher der Fürstliche Abschied vom 1. März 1589. Nach den Bestimmungen des letzteren, welcher die Rechte des Convents nicht berührt, ist das Competenzverhältniß folgendermaaßen geordnet:

1) Die Domina hat:

a. die Disciplinargewalt oder das Regiment binnen Klosters, und

b. sie concurrirt bei der Rechnungsablage des Probsten, zu welchem Ende sie sich auch noch eine oder zwei Conventualinnen beiordnen kann; ferner darf sie

c. Beschwerden über die Verwaltung des Probsten bei den Visitatoren

anbringen, und endlich nimmt sie auch

d. Theil an der gemeinschaftlichen Aufsicht über die Siegel und Briefe (Urkunden) des Klosters, s. unten 3, e.

2) Der Probst hat:

a. die gesammte äußere Verwaltung allein und ohne alle Concurrenz, er muß aber davon jährlich den Visitatoren und der Domina Rechnung ablegen; außerdem soll er auch

b. das Recht und die Pflicht haben, die Domina in Handhabung

ber Disciplin zu unterstützen.

3) Die Visitatoren (Provisoren) sollen:

a. im Allgemeinen eine immerwährende Inspection über das Kloster ausüben und darüber wachen, daß die Klosterordnung in allen Stücken observirt werde; deshalb sollen sie

b. auch die Domina in der Handhabung der Disciplin unterstützen,

c. dem Probst aber alljährlich Rechnung abnehmen und

d. etwaigen Beschwerden über dessen Verwaltung Seitens der Domina oder des Conventes abhelsen; — und endlich stehen auch

e. die Siegel und Briefe (Urkunden) unter ihrer Mitaufsicht und Gewahrsam, indem solche in einem Kasten verwahrt werden sollen mit vier verschiedenen Schlössern, wozu die Schlüssel in den Händen resp. der Domina, des Probsten, der landesherrlichen und der räthlichen Bisistatoren sich befinden.

Der Zweck bieser letzten Anordnung ist: "damit ohne gemeinen Rath in gemeinen Klostersachen nichts vorgenommen noch verrichtet werden könne", — und "damit einer ohne des andern Wissen und Willen zu den Briesen nicht kommen, noch mit denselben eigenes Gefallens handeln könne."

Erwägt man diese Vorschrift genau, so liegt darin eigentlich außzgesprochen, daß zu allen denjenigen Sachen, zu welchen der Gebrauch des Klostersiegels und die Benutzung des Klosterarchivs oder der Urstunden ersorderlich ist, der gemeinsame Rath und die gemeinschaftliche

Beschlußnahme des Probsten, der Domina und der Visitatoren nothwendig sein soll. Hiedurch würde der Domina troß der anscheinend widersprechenden Bestimmung, daß dem Probste die weltliche Verwaltung ohne alle Concurrenz zustehen soll, gewissermaßen ihre frühere Theilnahme an allen wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten gewahrt, den Visitatoren aber eine solche unmittelbar eingeräumt sein.

Daß die Visitatoren überhaupt nicht blos eine Controle über die Verwaltung auszuüben haben sollten, sondern in der That auch unmittelbar als Organ des Klosters nach außen hin betrachtet wurden, erhellt ziemlich deutlich aus der Beilage Nr. 5 Litt. D. F. (de annis 1610, 1611, 1621). Hier erscheint zwar der Probst als gerichtlicher Vertreter des Klosters, aber zugleich werden auch die "Provisoren" als Vertreter desselben genannt und mit ihnen soll verhandelt werden wegen Abtretung gewisser dem Kloster zugehörigen Immobiliargüter. Möglich, daß hier unter dem Ausdruck "Provisoren" der Probst wenigstens mitverstanden ist.

Die revidirte Klosterordnung von 1630 enthält keine bemerkenswerthe Abweichungen von derjenigen Verfassung, wie sie vorstehend dargestellt ist, allenfalls verdient es nur Beachtung, daß

1) der Austritt aus dem Kloster geknüpft wird an die Genehmigung der Bisitatoren, des Probstes, der Domina und des ganzen Conventes, sowie, daß

2) auch Reisen aus dem Kloster die besondere Genehmigung der

Provisoren erheischen sollen; auch ist danach

3) der Probst nicht bloß auf die gesammte weltliche Verwaltung beschränkt (in welche die Domina sich nicht mischen soll), sondern er conzurrirt auch mit der Domina bei Verhängung von Disciplinarstrasen über einzelne Conventualinnen, sowie bei der Aufsicht über die Clausur, und auch über die innere öconomische Verwaltung von Küche, Keller und Vorrathskammer hat er die Oberaufsicht zu führen (folglich auch über die Schaffnerin).

Faßt man die vorangeführten organischen Bestimmungen zu einem Resultat zusammen, und berücksichtigt man dabei auch das im Kapitel IX über die Wahl der Klosterprobsten und der Domina Gesagte, so be-

schränken sich

1) die Rechte des Conventes wefentlich auf Wahlen, nämlich:

a. die (obenein der Bestätigung der Visitatoren unterliegende) Wahl der Priorin oder Domina;

b. die Wahl und Präsentation des Probsten, der demnächst von der Stadt Rostod als Patronin des Klosters zu nominiren, vom Lanzbesherrn aber zu confirmiren und zu vociren ist;

- c. die Wahl und Präsentation des Klosterpredigers. Außerdem ift der Confens des Conventes nur noch
- d. dann erforderlich, wenn eine Conventualin ganz aus dem Kloster austreten will.

Dagegen hat jede unmittelbare Theilnahme an der Bermögensverwaltung aufgehört, der Convent hat in dieser Hinsicht nur noch das Recht, etwaige Beschwerden über die Verwaltung bei den Provisoren anzubringen. Während ber Bacang ber Stelle bes Probiten fteht nach bem jetigen Gesammtorganismus die ganze Verwaltung offenbar nicht mehr bem Convente, sondern vielmehr ben Visitatoren zu.

2) Die Rechte der Domina beruhen in der Sandhabung des inneren Regiments, mit welchem allerdings auch eine gewisse Disciplinarstrafge= walt verbunden. Dies ist ihr eigentlicher Wirkungsfreis, in welchem ihr jedoch sowohl ber Probst, als auch die Provisoren zur Seite, refp. über ihr stehen. Außerdem vertritt die Domina noch gleichsam den ganzen Convent, indem sie das Recht hat, allein oder mit Zuziehung einer oder zweier Conventualinnen der Rechnungsablage des Probsten beizuwohnen, auch wird ihr specieller Consens erfordert im Falle, wenn eine Conventualin austreten will. Endlich steben die Siegel und Briefe des Klosters unter ihrer Mitaufsicht und Verwahrung, ohne daß sich jedoch mit Bestimmtheit hierauf das Recht begründen läßt, an der Verwaltung selbst bis zu einem gewissen Grade Theil zu nehmen.

3) Dem Probst gebührt:

a. die Leitung der gesammten weltlichen Verwaltung, wegen deren er nur alljährlich den Visitatoren Rechnung abzulegen bat;

b. die Aufsicht auch über die innere Wirthschaft:

c. eine gewisse Theilnahme an dem eigentlich der Domina zustehenden inneren Regiment, namentlich in Betreff der Verhängung von Disciplinarstrafen, sowie in Betreff ber klösterlichen Claufur:

d. die gerichtliche Vertretung des Klosters und die Ausübung der

Alostergerichtsbarkeit:

(politisch wird das Kloster von der Stadt Rostock vertreten, deren Rath nach dem Erbvertrage von 1584 auch in Criminalsachen die Execution hat; (f. ben L. G. G. E. L. S. 137 und Erbvergleich von 1584 Art. 39);

e. das Recht der Einwilligung, wenn eine Conventualin austre-

ten will.

4) Den Visitatoren (Provisoren) steht zu:

a. im Allgemeinen die Oberaufsicht über alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Klosters, folglich sowohl über das Regiment der Domina, als auch über die Berwaltung des Probsten;

b. die Mitaufsicht über Siegel und Briefe:

c. das Geschäft der jährlichen Rechnungsaufnahme über die Berwaltung des Probsten und das Recht, etwaigen Beschwerden über dieselbe abzubelfen:

d. die Confirmation der erwählten Domina;

e. die Sinwilliaung in allen Källen, wenn eine Conventualin aus

dem Kloster verreisen oder gänglich austreten will.

Niemand wird läugnen, daß diese Vertheilung voller Unbestimmt= heiten ift; diefe zu beseitigen, mußte man ein festes Princip aus jenen Sagen zu bilden suchen, ba aber auch bies unmöglich erscheint, so muß man auf völlige Klarbeit und Confequenz verzichten, wegen ber bem Convente zustehenden Bahl des Probsten dürfte aber das Kloster immer noch als eine, wenn auch ftark bevormundete und in ihrer Selbstftändigfeit beschränkte Corporation zu betrachten sein.

§. 3. II. Berhaltniffe bei ben brei Landesflöftern.

A. Die flösterlichen Convente.

Auch rücksichtlich der Verfassungsverhältnisse der drei Landesklöster erscheint es zwedmäßig, zuvörderft auf benjenigen Zuftand zurückzugeben, wie er vor der Reformation Statt fand.

Fast man zuvörderst die Stellung der flösterlichen Convente ins Auge, so standen dem Convente nach Kap. I. §. 4 vormals folgende

Rechte zu:

1) Wahl des Probstes (bis auf bischöfliche oder landesherrliche Confirmation);

2) Wahl bes Dingvoigtes (advocatus praepositi);

3) Wahl der Domina;

4) Wahl ber Prediger an den unter dem Patronate des Klosters stebenden Kirchen;

5) die gesammte Verwaltung, wenn das Amt des Probsten vacant war;

6) Mitwirkung bei ben wichtigsten Acten der Bermögensverwal=

tung, 3. B. bei Beräußerungen und Schuldcontrabirungen.

Im Jahre 1572 kommt noch ein Beispiel davon vor, daß selbst die gerichtliche Vertretung des Klosters (Malchow — in dem Processe gegen die von Flotow'sche Familie) dem ganzen Convente (mit einem zuge= ordneten Beistand ober Dingwoigt) beigelegt wird, indem er felbst zu dem angesetzten gerichtlichen Termine vorgeladen wird (f. die Beil. Rr. 4 Litt. D.). Sonft stand diese Vertretung unzweifelhaft dem Probst zu, es ift alfo mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deffen Stelle bamals gerade unbesetzt war. Mit dieser Annahme bestätigt jene Vorkommenheit den obigen Sat, daß in einem folden Falle die ganze Repräfentation des Klosters dem Convente selbst wieder zufiel (f. oben unter Nr. 5); jedenfalls erkennt man daraus auch deutlich dessen Corpora-

tionseigenschaft.

Die Alosterordnung von 1572 legt beutlich die Tendenz an den Tag, in den Jungfrauenklöstern lediglich und allein die Keligion und was damit zusammenhängt ändern zu wollen, — im Uebrigen sollen dieselben nicht blos bei ihren Gütern, sondern auch bei der "von Alters her gewöhnlichen Administration derselbigen" erhalten, geschützt und geshandhabt werden. Ueber die Stellung und die Rechte des Conventes enthält diese Ordnung schon aus dem einsachen Grunde nichts, weil dieselbe sich mit allem, was die Haushaltung betrifft, gar nicht näher befaßt, sondern dies in eine eigene Haushaltungsordnung verweist (Kap. VI §. 2). Sonst scheint sich in derselben allerdings schon eine gewisse Reigung zu offenbaren, die Conventualen als bloße Alumnen, Benesiciaten oder Hospitaliten zu behandeln. Dies erklärt sich leicht aus der irrigen Annahme, als seien die Klöster von Ansang an nichts weiter gewesen als Erziehungsanstalten und Hospitalien.

Nun aber rief die Abtretung der drei Klöster wesentliche Beränderungen hervor (f. oben Kap. IV). Durch jenen Act nämkich verloren

die Convente

1) nicht nur die Wahl des Probsten — jetzt Amt- oder Hauptmann

genannt — gänzlich, sondern sie sollten auch

2) überhaupt aufhören, das eigentliche Hauptorgan des Klosters zu bilden, indem alle ihre Rechte entweder auf die Landstände selbst oder

auf deren Provisoren übergingen.

Hiermit stimmt auch die revidirte Klosterordnung von 1610 überein. Denn Rechte des Conventes werden in derselben, abgesehen von der, überdies nicht mehr ausschließlichen Wahl der Domina, gar nicht erwähnt. Hiedurch aber war die Verwandlung der Convente aus Corporationen in bloße Anstalten gegeben, und diese mußte sich nun auch in allen einzelnen Beziehungen practisch zeigen, wobei es freilich sehr natürlich ist, daß hin und wieder die Convente ihre alte frühere Stellung wenigstens theilweise noch zu behaupten oder aus neue einzunehmen suchten. Dagegen waren die Landstände nur besorgt, die jeßige völlig unselbstständige und rechtlose Stellung der Convente durch neue Statuten und Landtagsschlüsse immer prägnanter zu bezeichnen und die lezten Spuren der früheren Corporationseigenschaft gänzlich zu verztilgen.

Im Allgemeinen werden die Conventualen von den Landständen bald mit Minorennen verglichen, welche unter der Tutel der landständischen Provisoren stehen (so z. B. Beil, Nr. 14 Litt. H. und Nr. 15

Litt. A.), balb werden sie als nudae alumnae bezeichnet (also als Beneficiatinnen), welche ex mera gratia der Ritters und Landschaft in den Klöstern leben, und für welche daher das Klostergut eine res aliena ist (Beil. Nr. 14 Litt. R. S. und Nr. 15 Litt. A.). Beide Auffassungen sind an sich durchaus verschieden, deuten aber beide darauf hin, daß die Landstände den Conventen sede Selbstständigkeit und eigene Dispositions.

fähigkeit absprachen.

Bas die einzelnen oben namhaft gemachten Rechte der Convente betrifft, so ist hier wegen der Bahl des Hauptmanns und der Domina auf das Kap. IX. zu verweisen, in Betreff des Dingvogtes aber zu bemerken, daß an dessen Stelle später ein eigener Klosterbeamter, der Klosterspndicus, trat, dessen Bahl und Bestellung gleichsam als ein Act der Berwaltung ganz in die Hände des Hauptmanns und der Provisoren gelegt wurde (f. unten). Sehenso erging es mit dem Bahlrecht der Prediger an den Patronatsirchen, deren Vocation und Bestellung der Vergleich von 1726, unter Nr. 1 (Beil. Nr. 17 Litt. A.) ebenfalls den genannten Klostervorstehern ohne alle Erwähnung des Conventes zuweist. Hiemit stimmt auch überein das Reglement von 1777 sub. IV. (ebendas. Litt. B.), welches außer der Vocation und Anstellung ausdrücklich auch noch die Präsentation nennt. Bemerkenswerth ist der Streit über die Predigerwahl in Dobbertin im Jahre 1738 (vgl. Franck A. u. N. M. XVIII. pag. 220 sf. 293).

Bon allen Wahlrechten blieb den Conventen nur die Wahl der Domina übrig und auch diese nur so, daß sie fortan nicht blos der landesherrlichen Confirmation, sondern auch dem Confense der lande

ftändischen Provisoren unterworfen war.

In gleicher Weise verloren die Convente jegliche Theilnahme an der Verwaltung. Daß die Conventualen das Necht hatten und noch haben, Beschwerden über die Verwaltung bei den Provisoren und in höherer Instanz bei den Landständen und dem Landesherrn anzubringen, kann, eben weil dies ein jeder einzelnen Conventualin zustehenz des Necht ist, nicht als ein Necht des Conventes angesehen werden (vgl. darüber Beil. Nr. 9 unter 13 und Nr. 15 Litt. D.), und ebensowenig kann es als ein solches betrachtet werden, wenn man hin und wieder sindet, daß der Convent gutachtlich vernommen wurde (z. B. über die Alosterz und Alosteröconomieordnung im Jahre 1572, s. die Beil. Nr. 7 Litt. B., — oder wegen der Fundation eines Armenhauses zu Dobbertin im Jahre 1612, s. den Fundationsbrief in Franci's A. u. N. M. XII. pag. 179, — oder endlich wegen der Bewilligung eines Gnadenjahres an die Wittwe eines Alosterhauptmanns im Jahre 1653, s. Spalding's Landtagsverh. Bd. III. S. 142). Dagegen erscheinen die Conventualen

von jeder wirklichen Theilnahme an der Bermögensverwaltung bald als gänzlich ausgeschlossen, sodaß sie nur noch als Subjecte des Genusses der Klostergüter und Klostereinkunfte betrachtet werden.

In diefer Sinficht verdienen noch folgende Ginzelheiten bemerkt gu

werden:

- a) Nach dem Reverse des Herzogs Carl vom Jahre 1585 wegen der Dobbertinschen Jagd (f. oben Kapitel VIII. §. 1. sub 2) scheint anzgenommen werden zu müssen, daß damals der Hauptmann des Klosters allein ohne Concurrenz des Conventes die fragliche Jagd dem Herzoge überlassen hatte. Es kann dies deshalb weniger auffallen, weil eine eigentliche Veräußerung dabei nicht beabsichtigt, sondern lediglich die Ausübung des Jagdvechtes dem Herzoge procario überlassen wurde. Dennoch ersieht man aus dem späteren, ganz ähnlichen Neverse des Herzogs Hans Albrecht vom Jahre 1627 (Kapitel VIII. §. 1. sub 8.), daß in diesem Jahre ganz dieselbe (nur der Zeit nach beschränkte und mit der ausdrücklichen Hinzussügung der Clausel der Wiederaussündigung versehene) Handlung von dem Hauptmann nur mit Zuziehung sowohl der Provisoren, als auch des ganzen Conventes vorgenommen murde.
- b) Dagegen ist schon im Jahre 1607 ff. in Betreff der Veräußerung des Dobbertinschen Klosterdorfes Maders nicht die Rede vom Consens des ganzen Conventes, sondern nur von dem der Domina und Priorin. An der Stelle des Conventes erscheinen hier bereits die Provisoren (Beil. Nr. 13 Litt. B. C. D.).
- c) Im Jahre 1663 berichtet der Landrath Jasmund den gefammten Landständen (Beil. Rr. 15 Litt. A.), daß bei der im Jahre 1572 von ben Landräthen Namens der Landstände getroffenen ersten Ginrichtung der Alosterverwaltung ein Berfeben vorgefallen sei, indem damals gegen den Tenor der Reversalen die ganze Verwaltung den Provisoren und den Conventen gemeinschaftlich übergeben worden. Dies habe schon mancherlei Inconvenienzen zum Präjudiz der Landstände nach sich gezogen, und die Klosterconvente hätten sich in Folge deffen im Besitze mancher ihnen durchaus nicht zustehenden Rechte behauptet (z. B. daß Hauptleute und Küchenmeister in Gegenwart der Privrin und Versammlung beeidigt und bestellt worden). Diese den Reversalen und der Rlosterordnung von 1610 widerstreitende Stellung der Convente muffe wieder aufgehoben werden. In einem besonderen Erachten wird fogar die Frage "ob in Ausfertigung der Obligationen, Bestellung der Diener, Berfertigung der Contracte, und Beisitzung in Gerichten die Unterschrift der Domina und Versammlung beibehalten werden könnte oder follte", verneinend beantwortet und auf Abschaffung dieses Gebrauches ange-

tragen. Ohne Zweifel wird diese Anregung nicht erfolglos geblieben sein, und es läßt sich daher wohl annehmen, daß sie es gewesen sein mag, welche der corporativen Stellung der Convente und ihrer Theilnahme an der Verwaltung den letzten Stoß versetzte. In dem Vergleich wegen Ribnit im Jahre 1669 (Beil. Nr. 14 Litt. W.) erscheinen daher auch die Conventualen legiglich als Subjecte des Genufses der Klostereinkünste, und aus dem Memorial des Landraths Jasmund vom Jahre 1692 (Beil. Nr. 15 Litt. F.) ist zu entnehmen, daß dessen frühere Vorschläge die Billigung der Landstände gefunden hatten.

d) Ein Landtagsschluß vom Jahre 1756 (Wolff Repert. S. 316.) beauftragt die Provisoren, dafür zu sorgen, daß künftig abseiten der Domina und des Conventes ohne Mitwissen der Ritter- und Landschaft keine dergleichen Anträge mehr an den Landesherren geschehen mögten, wie damals Seitens des Ribnitzer Conventes wegen Ueberlassung des

Herzoglichen Amtshauses an das Kloster vorgekommen war.

e) Als das einzige Ueberbleibsel der früheren Theilnahme des Conventes an der Verwaltung darf man die Bestimmung des Reglements von 1777 (Beilage Nr. 17 Litt. B. sub X) ansehen, wonach bei der jährlichen Aufnahme der Klosterrechnung die Domina und eine Conventualin gegenwärtig sein sollen (ähnlich der Bestimmung des Fürstlichen Abschiedes von 1589 für das Rostocksche Arenzkloster, f. §. 2).

Nach Franck (A. u. N. M. X. pag. 206) scheint der auf dem Landtage des Jahres 1738 über die Alöster abgestattete Bericht folgende Stelle enthalten zu haben, nach welcher das Unterfangen des Ribniger Conventes im Jahre 1632 (f. die Beil. Nr. 14 Litt. G.) die Beranslassung gegeben haben soll, den Conventen jede Selbstständigkeit zu nehmen: "Nachdemmahlen die Domina des Alosters Ribnig solche Auctorität gemißbraucht und mit dem Herzoge Hans Albrecht II. sich in Handlung eingelassen, die mehrsten zu dem Aloster Ribnig gehörigen Dorsschaften Sr. Durchlaucht verkauft und abgetreten, auch sast alle Gerechtsame des Alosters vergeben, sodaß nach der äußersten Bemühung das Land kaum im Jahre 1669 die Direction bei diesem Kloster wieder erhalten mögen: so hat Ritter- und Landschaft für nöthig besunden, hierin eine Aenderung zu machen, und den Provisoren und Klosterhauptsleuten alle dergleichen Verrichtungen aufzutragen, welche sonst die Domina oder wohl gar der Convent sich zugeeignet."

§. 4. B. Die Domina ober Priorin.

Die Stellung der Domina oder Priorin berechtigte dieselbe nach Kap. I. §. 4. ursprünglich

1) zur Handhabung der Klosterdisciplin. Außerdem concurrirte sie aber auch

2) in allen wichtigeren Berwaltungsangelegenheiten mit bem Brä-

positus.

Diese Stellung blieb durch die im Jahre 1572 an die Landstände geschehene Abtretung der Klöster völlig unberührt, vgl. Kapitel IV und auch die Klosterordnung von 1572 stimmt hiermit überein, indem sie der Domina die Handhabung der Disciplin überweif't. Von der Theilnahme an der Berwaltung ift zwar nicht die Rede (weil die Ordnung der Berwaltung überhaupt nicht Gegenstand jener Klosterordnung war), am Ende aber wird der Entwurf der Haushaltungsordnung den Klosterhauptleuten und ben Domina zugewiesen und badurch das Recht ber Theilnahme ber letteren auch in diesem Buntte gewissermaßen anerkannt. Daß die Ginwilligung der Domina zur Vertauschung eines Klosterdorfes gegen ein anderes Dorf noch in den Jahren 1607 und 1610 für erforderlich gehalten wurde (während ber Convent in diesem Betreff schon nicht mehr erwähnt wird) erhellt aus der Beilage Rr. 13 Litt. B. und D. — und daß auch im Jahre 1612 die Fundation eines Armenhauses im Kloster Dobbertin nur mit Wiffen ber Domina und Priorin geschah, ergiebt deffen Fundationsbrief (Franck A. u. N. M. XII. pag. 179).

Dagegen erwähnt die revidirte Klosterordnung von 1610 irgend einer Theilnahme ber Domina an der Vermögensverwaltung nirgends mehr. Selbst in der Ausübung der ihr gelassenen Disciplinargewalt erscheint

fie hier mehrfach beschränkt und den Provisoren untergeordnet.

Nach Franc's (A. u. N. M. X. S. 206.) Darftellung, welche anscheinend der im Sahre 1738 abgestatteten Relation entnommen ift, foll die Domina noch die Obligationen über aufgenommene Darlehen mitunterschreiben, auch stets in Kenntniß gesetzt werden, wenn Capitalien abzutragen sind. Siehe jedoch oben §. 3 sub c.

§. 5. C. Der Sauptmann und die Provisoren.

Auch in Betreff der eigentlichen Klosterbeamten wird es, um eine vollständige Uebersicht zu gewinnen, zweckmäßig sein, auf die ursprüngliche Stellung bes Prapositus zurudzugehen und zu resumiren, was von den dieserhalb durch die Reformation bewirften und im Jahre 1572 vorgegangenen Veränderungen bereits vorgetragen worden ift.

Nach Kapitel I. S. 4. stand dem Probste in früherer Zeit zu:

1) die Leitung der gesammten Bermögensverwaltung, sowie die processualische Vertretung des Klosters;

2) eine gewisse Concurrenz mit der Domina bei der Handhabung der Disciplin;

3) Die Ausübung der dem Kloster zuständigen Jurisdiction, sowie der sonstigen politischen Rechte desselben, insbesondere also auch die Berstretung desselben auf Landtägen und anderen lanständischen Zusammenskünften.

Nun ist im Kapitel IV dargelegt worden, wie die Stände anfäng=

lich baten,

der Landschaft in Gemeinschaft mit den Conventen die Nominirung, Annehmung und Entlassung der Provisoren zuzuweisen, welche alsdann auch ihr (der Landschaft) und den Conventen sonderlich vereidet werden und Rechenschaft ablegen sollten.

Hier werden die fünftigen Nachfolger der Pröhfte also Provisoren genannt; ob jedes Kloster deren einen oder mehre haben follte, ift nicht

zu erkennen.

Die hierauf erfolgte landesfürstliche Resolution bezeichnet als Nachfolger des präpositus für jedes Kloster "einen Berwalter, Probst oder Amtmann". Diesem schließt sich die Landschaft in ihrer Replik an, indem sie num auch von "einem Provisor, Probst oder Amtmann" spricht, der dann alljährlich Rechnung ablegen soll vor einer gemischten Commission, bestehend aus landesherrlichen Commissarien und landständischen Deputirten. Ob diese Commission aber als eine ständige gedacht wurde (wie die Visitationscommission beim Rostockschen Kloster) oder nur als eine jedesmal speciell anzuordnende, bleibt wiederum nicht erkennbar.

Auch die hierauf zunächst folgende fürstliche Resulution spricht aber-

mals nur von "einem Vorsteher ober Amtmann".

Ferner bezeichnet die Landschaft auf dem Sternberger Juli-Landtage 1572 diejenigen Personen, welche in ihrem Namen die Klöster ents
gegennehmen sollten, als ihre "Provisores oder Inspectores." So wurden
jeht diejenigen bezeichnet, welche die Landschaft theils zu dem einmaligen Acte der Entgegennahme der Klöster, theils zur generellen Wahrnahme
der ständischen Rechte über die Klöster zu ernennen und zu deputiren gedachte, vornehmlich also zur jährlichen Rechnungsabnahme. Hier offenbart sich zwar die Absicht, für diesen Zweck ständischerseits eine ständige
Deputation einzusehen, es scheint aber noch nicht intendirt worden zu
sein, dergleichen drei, für jedes Kloster eine besondere, zu errichten, sondern
nur eine, generell für alle drei Klöster.

Soweit die Verhandlungen. Die Affecuration schließt sich genau

an dieselben an, indem sie der Landschaft das Recht einräumt:

1) einen "Amtmann, Vorsteher oder Berwalter" bis auf landesherrliche Confirmation für jedes Kloster zu ernennen, und aus ersheblichen Ursachen wieder zu entlassen;

2) zum Zwecke der alljährlichen Rechnungsaufnahme über die Verwaltung jenes Beamten gewisse Deputirte zu ernennen, welche dies Geschäft in Gemeinschaft mit landesherrlichen Commissarien abmachen sollen.

Als solche Deputirte werden bereits in der Affecuration vier Personen speciell namhaft gemacht, und es scheint wiedernm, daß diese ein für allemal für dieses Geschäft designirt und angestellt (eine ständige Deputation) haben sein sollen, nicht aber etwa zwei für Dobbertin und zwei für Malchow, sondern alle vier für sämmtliche drei Klöster.

Hievon wich man nun aber, gleich bei der wirklichen Uebergabe der Alöster insosern ab, als die Landschaft den Landräthen Bollmacht ertheilte, in ihrem Namen zur Sinnehmung der Alöster und Bestellung der Administration den von ihnen zu jedem Kloster erwählten Provisoren Vollmacht zu ertheilen, und als daher auch bereits in dem ständischen Reverse drei landständische Namen als specielle Provisoren des Alosters Dobbertin erscheinen. In eben diesem Reverse kommt auch für den "Verwalter, Vorsteher oder Amtmann" zum ersten Male der Name "Hauptmann" vor, und neben diesem sein Sehülse, der "Küchenmeister!" Beide wurden das erste Mal statt von den Landständen selbst von den ernannten Provisoren gewählt und eingesetzt (Beilage Nr. 15 Litt. A. und F.) Rudloff (Neuere Seschichte 2c. Bd. I. Seite 221) erwähnt das ursprüngliche Vorhandensein von sieden landschaftlichen Provisoren.

Somit scheint anfänglich jedes Kloster drei Provisoren gehabt zu haben. (In der Folge wurde diese Zahl auf zwei beschränkt; nur das Ribniger Kloster hat in Folge besonderer Verhältnisse bis auf den heutigen Tag drei Provisoren behalten.) Diese waren nach dem Obigen angewiesen, nicht bloß jährlich den Hauptleuten die Rechnung abzunehmen (und zwar in Gemeinschaft mit den fürstlichen Commissarien, gewöhnlich den Rentmeiftern), fondern überhaupt die ftandischen Rechte über die Alöster (abgesehen von der Hauptmannswahl, die ihnen später wieder genommen wurde) wahrzunehmen und geltend zu machen. Demnach mußten sie vornehmlich als Vertreter ber Stände erscheinen, in gewissen Beziehungen (vermöge des ständischen Oberaufsichtsrechtes) als eine höhere Instanz über den Hauptleuten, außerdem aber als die Behörde Bur Ausübung berjenigen Rechte, Die früher dem Convente zugeftanden hatten und jest auf die Landstände übergegangen waren. — Der Hauptmann dagegen erscheint vornehmlich als eigentlicher Klosterbeamter, als oberster Verwalter des weltlichen Klostervermögens und als Nachfolger des früheren Probsten. Er erhielt seine Stelle zwar durch die Wahl der Stände, - auch mußte er über feine Verwaltung den Ständen, b. h. beren Deputirten ober Stellvertretern, den Provisoren, Rechnung ablegen, im Uebrigen aber bing er in bei weitem geringerem Grade mit

den Ständen zusammen, als die Provisoren. Seine Beziehung zu denselben war wenigstens keine innigere, als die zu dem Landeskürsten; denn
einestheils mußte seine Wahl von diesem confirmirt werden, anderntheils concurrirte letzterer ebensowohl wie die Stände zu der jährlichen Rechnungsabnahme. Man kann ihn demnach am richtigsten als
den weltlichen Vorsteher und Verwalter des Klosters bezeichnen, der jedoch
unter der gemeinsamen Aufsicht des Landesherrn und der
Landstände stand.

Wäre diese Stellung der Provisoren und Hauptleute consequent sestgehalten worden, so würden offenbar eigentliche Competenzconslicte zwischen beiden nicht haben entstehen können, oder sie wären leicht zu entscheiden gewesen. Alsdann würde dem Hauptmanne ganz der frühere Wirkungsfreis des Probsten zugefallen sein, mithin nicht bloß die öconomische Verwaltung, sondern auch eine gewisse Theilnahme an der Disciplinargewalt (mit der Domina), die processulische und politische Vertretung des Klosters und die Ausübung der Jurisdiction, wohingegen den Provisoren außer der Oberaussicht über die gesammte Verwaltung nehst der jährlichen Rechnungsaufnahme, nur hätte zufallen können:

a. die Theilnahme an der Wahl und Bestellung der Domina;

b. die Ausübung der dem Kloster zuständigen Patronatrechte, also vornehmlich die Wahl der Prediger an der Klosterkirche und an den Kirchen klösterlichen Patronates; ferner

c. die gesammte Vermögensverwaltung im Falle der Vacanz der Hauptmannsstelle; und

d. die Mitwirkung bei den wichtigsten Acten der Bermögensverwaltung d. h. bei Alienationen aller Art, in dem Umfange, wie dieselbe früher den Conventen zugestanden hatte.

Allein die Sache nahm einen anderen Gang. Die Landstände, eifrig bemüht, die ganze Klosterverwaltung so sehr als möglich an sich heranzuziehen, beschränkten gleich von Ansang an die Rechte und die Stellung des Hauptmannes in einem viel höheren Grade, oder sie ließen es zu, daß dies von Seiten der Provisoren, ihrer Stellvertreter, geschah. Der Hauptmann wurde nun nicht der ausschließliche Nachsolger des ehemaligen Probsten, er mußte dessen Gewalt vielsach mit den Provisoren theilen, und manche Rechte desselben gänzlich an Letztere abtreten, sodaß diese einen unmittelbaren Antheil an der Berwaltung, statt der bloßen Aufsicht über dieselbe, erhielten. Dies hatte nun freilich die natürliche Folge, daß jetzt auch die Provisoren als unmittelbare Klosterverwaltungsbeamte erschienen, und als solche gleich dem Hauptmann der landesherrlichen Consirmation unterworfen wurden, aber auf der anderen Seite war der dadurch bewirkte Bortheil für die Stände viel bedeutender, weil

diese durch den erweiterten Wirkungskreis ihrer Stellvertreter offenbar selbst aus der bloß bequssichtigenden Stellung (die sie mit dem Landeseherrn theilten) in die unmittelbare Verwaltung hineinrückten. Diese letetere Position konnten die Landesherren nicht erreichen, weil sie nicht gleich den Ständen ständige Provisoren bei jedem Aloster bestellt hatten. Das erlangte Consirmationsrecht über die Provisoren war ein Ersat, der für diese Benachtheiligung niemals entschädigen konnte. Indem die Landeseherren nun noch obendrein in späteren Zeiten das Recht der Theilnahme an der jährlichen Rechnungsrevision vernachlässigten, räumten sie, so zu

sagen, den Ständen völlig das Feld.

Jene Erweiterung der Competenz der Prodisoren auf Kosten der Rechte des Hauptmanns war somit eigentlich eine Erweiterung der Rechte der Stände selbst, und zwar theils auf Kosten der Selbstständigkeit der Klöster, theils und vornehmlich auf Kosten der Landesherrlichen Gewalt über die Klöster. Deshalb verdient diese Umwandlung wohl beachtet zu werden, es muß aber, bevor wir ihrem Ursprunge und ihrer weiteren Entwickelung solgen, hinzugesügt werden, daß sie auf eine leicht zu begreisende Weise in einigen Punkten auch eine Competenzerweiterung des Hauptmannsamtes bewirkte. Indem nämlich die Prodisoren dadurch völlig auf eine Linie mit dem Hauptmanne als wahre und wirkliche Klosterbeamte traten, konnte es seicht kommen, daß bei der nunmehr nothwendig eintretenden völligen Unklarheit der Grenzlinie zwischen beiden Aemtern, wie bei einer Grenzverwirrung, sobald an deren Beseitigung gegangen wurde, auch das Gebiet des Hauptmannes hie und da einen Zuwachs erhielt, welcher demselben früherin fremd gewesen war.

Daß die erweiterte Competenz der Provisoren einen frühen Ursprung haben muß, scheint schon daraus hervorzugehen, daß bereits im Jahre 1589 die Stände um die Landesherrliche Confirmation der für Ribniz gewählten drei Provisoren baten. Wären diese nicht schon das mals von den Ständen als wahre Klosterbeamte betrachtet worden, mithin auch mit einem über die bloße jährliche Rechnungsabnahme hinsausgehenden Wirkungskreise versehen gewesen, so würden die Stände schwerlich ihre Vertreter (Deputirte) der Landesherrlichen Consirmation sür bedürftig gehalten haben. Hiemit stimmt es überein, daß die Landesberren im Jahre 1599 den Provisoren die Abschaffung aller Vers

waltungsmißbräuche anbefahlen. (Beil. Nr. 4 Litt. T.)

Im Jahre 1606 kommt es denn auch schon vor, daß die Landschaft den Landesherrn bittet, den Provisoren aufzugeben, daß sie die angeblich von den Klöstern losgerissenen beiden Dörfer, Maders und Brebberow, wieder zu den Klöstern zu bringen sich höchsten Fleißes angelegen sein lassen sollten (Beil. Nr. 13 Litt. A.). Dies ist in doppelter Beziehung

merkwürdig, einmal insofern, als die Erhaltung des Besitzstandes hier als eine Sache der Provisoren bezeichnet wird, anderntheils insofern die Stände den Provisoren nicht unmittelbar ihren Besehl zugehen lassen, sondern die Landesherren um die Erlassung desselben bitten.

Im Jahre 1607 werden die Provisoren schon besehligt, einem Auß= schusse der Landstände Rechnung abzulegen (Spalding I. S. 324). Wenn die Provisoren nicht mehr bloß dem Hauptmanne Namens der Stände die Rechnung abnahmen, sondern selbst vor einem Ausschusse Rechnung ablegen mußten, so ist dies ein deutlicher Beweis ihrer unmittelbaren Theilnahme an der Klosterverwaltung.

Im Jahre 1610 schreiben die Landstände den Provisoren bereits das Recht und die Pflicht zu, die Beobachtung der Rlosterordnung, also die Rlosterdisciplin, zu überwachen (Beil. Nr. 7 Litt. E.), völlig prägnant wird aber die erweiterte Competenz der Provisoren in der revidirten Rlosterordnung von 1610 selbst (Beil. Nr. 9) bezeichnet. Hier heißt es z. B. gleich in der Einleitung von denselben, daß sie über die Klöster und deren Disciplin Macht haben sollen. In letzerer Beziehung sollen sie namentlich in allen wichtigeren Sachen selbst bei Schlichtung von Streitigkeiten unter den Conventualinnen mit der Domina concurriren, auch ist ihr Consens neben der Erlaubniß der Domina und des Hauptmanns unter Umständen ersorderlich, wenn eine Conventualin aus dem Rloster verreisen, sowie stets, wenn eine solche gänzlich austreten will. Neberhaupt aber werden sie bezeichnet als die Vorsteher und Vorgesesten der Domina und des Convents anstatt der Ritter= und Landschaft.

Im Jahre 1633 bezeichnen die Stände einmal die Provisoren als die Vormünder der Conventualinnen und als diesenigen Personen, die daher allein berufen seien für das Aloster Contracte mit fremden Personen abzuschließen (Beil. Nr. 14 Litt. H.).

Nach einem Beschlusse von 1685 sollen alle wichtigeren Angelegensheiten der Klosterwirthschaft gemeinsam von den Provisoren und Hauptleuten berathen werden (Franck A. u. N. M. XV. S. 156), — ein Beschluß, dessen Inhalt sich auch in dem Berichte des Landraths Jasmund vom Jahre 1692 über die damalige Klosterversassung wiederfindet (Beil. Nr. 1.5 Litt. F.).

Schon nach allem Diesem stellen sich die Provisoren deutlich genug als unmittelbare Theilnehmer an der Klostervorsteherschaft dar, vollig zweifellos aber wird dies durch den Vergleich von 1726 und das Reglezlement von 1777 (Beil. Nr. 17). Hier sinden sich ausschrliche Bestimmungen über die Competenz der Hauptleute und Provisoren, deren Endresultat etwa solgendes ist:

1) Dem Sauptmann allein fteht gu:

a. die Ausübung der Civil-Jurisdiction außerhalb der Klöster,

b. h. in den Klostergütern vgl. sub 3. Reglement sub II.);

b. die Annehmung und Entlassung aller subalternen Klosterdiener mit Ausnahme des Küchenmeisters, des Amtsschreibers und des Klosterssphoticus (vgl. sub 4 und 8, in Beihalt des Reglements sub VI. und VII.):

c. die gesammte öconomische Verwaltung, daher auch die Anordnung der nöthigen Bauten und die Verpachtungen, jedoch erstere mit Ausnahme der bedeutenderen und aller eigentlichen Neubauten, sowie der Kirchenbauten, letztere nur in Bezug auf einzelne Häuser und Wohnungen (vgl. sud 5 u. 6 in Beihalt des Reglements sud XIV. XII. u. XIX., s. auch den L. T. Schl. v. 1755 in Wolfs's Repertor. S. 205 f.).

Dagegen gebührt

2) ben Provisoren allein:

a. die Ausübung der Civiljurisdiction innerhalb der Alöster d. h. über die Conventualinnen und deren Gesinde (vgl. sub 3, Reglement sub II.);

b. die Wahl der Domina (in Gemeinschaft mit dem Convent — vgl. sub 10, abweichend davon ist das Reglement sub IX. f. aber

Rapitel IX.);

c. die Handhabung der Klosterordnung (Reglement sub I.);

d. die Entscheidung und Abhülfe der von den Conventualinnen gegen den Hauptmann etwa vorgebrachten Beschwerden wegen Verkürzungen an ihrem Gehalt oder Deputat u. dgl. m. (Reglement sub XVIII.).

Das Reglement nennt sub I. die Provisoren "die ersten und Prin-

cipal=Vorgesetzten der Klöster."

Hiernächst bleibt

3) beiden, d. h. dem Hauptmann und den Provisoren gemeinsam:

a. die Pflicht, "alles, was zu guter Ordnung, zur Erhaltung der Klöster und der daran habenden ständischen Gerechtsamen, zur Verbesserung und Vermehrung der Intraden, zu guter Wirthschaft und Menage nur irgends abzielen kann, gewissenhaft wahrzunehmen";

b. die Ausübung der Criminal-Jurisdiction (vgl. sub 3, Regle-

ment sub III.);

c. die Verwaltung des Patronatrechtes, also vornehmlich die Präsentation und Vocirung der Diener an den Klosterkirchen (vgl. sub 1, Regle-

ment sub IV.);

d. die Aufnahme der Kirchenrechnungen, die Disposition der Kirchengelber, sowie die Anordnung der Bauten in den Klosterkirchen (vgl. sub 2, Reglement sub V.);

e. die Annahme und Entlassung des Klosterspindicus; welcher aber ein "dem Lande nicht widriger, sondern gefälliger Mann" sein muß, desgleichen die Beschlußnahme über Processangelegenheiten. Die Processe werden in gemeinschaftlichem Namen geführt (vgl. sub 8 und 9, Reglement sub VI.);

f. die Annahme und Entlassung des Küchenmeisters und des Amts=

schreibers (vgl. sub 4, Reglement sub VII.);

g. die jährliche Aufnahme der von den Küchenmeistern oder Amtsschreibern geführten allgemeinen Klosterrechnung (vgl. sub. 7, Reglement sub X.); endlich

h. die Anordnung von Neubauten, die Vornahme von Grenzregulirungen, die Beschlußnahme in allen wichtigen und zweiselhaften Vorkommenheiten, insbesondere also auch über alle etwaigen Permutationen und Alienationen von Holz oder Gütern, sowie über sämmtliche Verpachtungen der Klostergüter, Meierhöse, Mühlen u. s. w. (vgl. sub 5 u. 6, Reglement sub XII. XIV. XV. XVI. und XIX.).

Hiezu sind noch die L. T. Schlüffe von 1755 und 1758 (Wolff's

Repert. Seite 205 f.) nachzusehen.

Offenbar find hienach alle wichtigsten Acte der Verwaltuna gemeinschaftlich, ber Schwerpunkt ber ganzen Verwaltung liegt in dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken, und es kann also gar keinem Aweifel leiden, daß die Provisoren gleich dem Hauptmanne als unmittel= bare Organe der Verwaltung angesehen werden muffen. Hiemit hängt es zusammen, daß die unzweifelhaft ursprüngliche Bestimmung der Brovisoren, — nämlich die: in Gemeinschaft mit den landesherrlichen Commiffarien alljährlich den Hauptleuten die Rechnung abzunehmen — ganzlich verschwunden ift. Statt bessen nehmen nunmehr Provisoren und Sauptmann gemeinschaftlich den eigentlichen Rechnungsbeamten die Rech= nung ab, fie felbst aber haben wiederum gemeinschaftlich Rechenschaft ab= zulegen vor einer speciellen landständischen Deputation und vor den landesherrlichen Commissarien. Dieser Gebrauch ist durch den L. G. G. E. B. von 1755, §. 123, sogar gesetlich fanctionirt und leidet es danach, sowie wegen der Klosterordnung von 1610 und der mehr als zweihundert= jährigen stillschweigenden Duldung Seitens ber Landesherren keinen 3wei= fel, daß die oben bezeichnete Stellung der Provisoren jest im Allgemeinen auch als gesetlich feststehend angesehen werden muß.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die Amtsdauer der Hauptleute und Provisoren durch einen L. T. Schl. vom Jahre 1735 beschränft wurde, für erstere auf sechs, für letztere auf 4 Jahre (f. Mantel Staatscanzlei III. S. 46), und daß die Klosterhauptmannschaft im Jahre 1772 beim Kloster Ribnitz gänzlich abgeschafft wurde (f. Wolff

Repert. S. 339). Die Wiederbesetzung dieser Stelle ist zwar im Jahre 1798 beantragt worden, aber auf dem Landtage 1799 beschlossen, daß dieselbe zur Zeit noch unterbleiben, es aber demnächst die "erste Rücksicht" sein solle, bei weiterer Verbesserung des Vermögenszustandes des Klosters diese Stelle wieder zu besetzen (der Mecklend. Landtag des Jahres 1799, S. 35). Indessen vacirt die Hauptmannsstelle in Ribnig auch jetzt noch, und auch beim Kloster Dobbertin ließen die Stände im Jahre 1773 die Hauptmannschaft auf zwei Jahre gänzlich eingehen und überztrugen deren Verwaltung für diese Zeit mit auf die Provisoren (f. Wolff Repertor. S. 333).

Deutlicher, als alles Andere, beweisen gerade diese Vorgänge, daß an die Stelle des einen assecurationsmäßigen "Amtmanns, Vorstehers oder Verwalters" mit der Zeit drei Vorsteher für jedes Kloster getreten sind, von denen zwei "Provisoren" und einer "Hauptmann" heißt, und welche die Verwaltung nach gewissen Normen unter sich theilen.

Die politische Vertretung hörte schon mit der Abtretung an die Landstände gänzlich auf. Sie ging von dem Probst sofort auf das Gesammteorys der Landstände über (L. G. G. G. E. L. §. 137).

Elftes Kapitel.

Beschlußrecht über die Aufnahme in die Klöster.

§. 1. Ginleitung.

Da ursprünglich ein Recht, die Aufnahme in ein Kloster für sich ober die Seinigen zu verlangen, nirgends existirte, so kam es für die sich zur Aufnahme Meldenden nur darauf an, an welche Personen sie sich zu diesem Zwecke zu wenden hatten und von welchen Personen es abhing, die Aufnahme zu bewilligen oder zu versagen. Es ist im Kapitel I. §. 5 bemerkt worden, daß dies eine Sache war, die von dem ganzen Convente und von Niemand sonst abhing, daß die Domina allein nur etwa Schulkinder und Kostgängerinnen aufnehmen konnte, und daß der Probst wahrscheinlich mit den Aufnahmen neuer Conventualinnen nichts zu thun hatte. Dieses Verhältniß sindet sich denn auch noch in der Kirchenordnung von 1552 (Beil. Nr. 1 Litt. A.) bestätigt, wenn es nämlich dort heißt: "Wo in Jungfrauenklöstern die Domina junge Jungfrauen zu christlicher Zucht und Unterweisung annehmen will, das mag sie thun, sollen aber mit Gelübden und Kappen nicht beladen

sein, sondern u. s. w." Anscheinend kann dies nur von den Schulkindern verstanden werden, weil dort vom "Lesen und Schreiben lernen u. dgl." die Rede ist. Sollte aber die Stelle auch von den aufzunehmenden Conventualinnen selbst zu verstehen sein, so widerspricht sie dennoch nicht, weil allerdings die Aufnahme immerhin durch die Domina geschehen konnte, ohne daß damit gesagt ist, daß sie einseitig von der Domina versfügt werden konnte. Den Beschluß über die Aufnahme dem Convente zu nehmen, und letztere ganz in das Belieben der Domina allein zu stellen, dies kann ohne Zweisel nicht die Absicht und der Sinn jener Stelle in der Kirchenordnung gewesen sein.

Ob nun in der Zeit von 1552 bis 1572 die Landesherren auch das Recht, die Aufnahme in die nicht fäcularisirten Klöster zu bewilligen oder zu versagen, sich beigelegt haben oder nicht, dies muß, wie oben im Kapitel III. §. 2 bemerkt, dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich ist freilich die Bejahung, indem auch die Klosterrodnung von 1572 die Aufnahme neuer Conventualimen ausdrücklich (sub II.) von dem Vorwissen und der Bewilligung der Landesherren abhängig macht. Indessen sehlen doch bis jest genauere Nachrichten über diesen Punkt. Es fragt sich demnächst, welche Veränderung hierin bei den Landesklöstern sowohl, als auch bei dem Rostock'schen Kloster durch die Abtretung jener im Jahre 1572 und durch den Rostocker Erbvergleich von 1584 etwa herbeigeführt worden ist.

8. 2. Rlofter jum beiligen Kreuz.

Was zunächst das Nostvocksche Aloster anbetrifft, so sindet man hier eine Veränderung des ursprünglichen Verhältnisses bei den Streitigkeiten der Landesherren mit der Stadt Nostvock (Kapitel V) ebensowenig angebeutet, als in dem Erbvertrage von 1584 der Punkt irgendwie erwähnt wird. Auch der fürstliche Abschied von 1589 (Beil. Nr. 10) berührt denselben nicht und so sieht man sich denn schließlich ohne Uebergang auf die revidirte Alosterordnung von 1630 (Beil. Nr. 11) verwiesen. Hier ist festgesett:

1) Die Zahl der aufgenommenen Jungfrauen foll auf 20 fortan

beschränkt bleiben.

2) Die wirkliche Aufnahme soll erst geschehen, wenn eine der zwanzig Stellen vacant wird, die sich Melbenden sollen aber, die dieser Fall eintritt, in ein Exspectantienbuch eingetragen werden, und dann nach der Ordnung, wie sie in diesem Buche stehen, in die vacant werdenden Stellen einrücken.

3) Die Annahme geschieht durch die Domina, aber, sowie diese Letztere nicht einmal Kostkinder ohne Genehmigung der Bistitatoren ans nehmen darf, so darf sie um so viel weniger

4) die fich zu ben Conventsstellen Melbenden auch nur in bas Er= spectantienbuch einzeichnen, ohne vorher die Genehmigung der Visitatoren

bazu eingeholt zu haben. Außerdem ift vorgeschrieben

5) daß die Aufzunehmenden "gut Gezeugniß haben, eines chriftlichen, ehrlichen, züchtigen und keuschen Lebens und Wandels fein, und daß fie in Betreff ihrer Lehre und ihres Glaubens durch den Superintendenten und den Klosterprediger geprüft werden follen".

Bon ber Zustimmung bes gangen Conventes zur Aufnahme ift bier nirgends die Rede und wenn auch festgesett ift, daß der Auszug einer einmal aufgenommenen Conventualin nicht anders als aus wichtigen Ursachen und nur mit ber Herren Visitatoren, ber Domina, des Brobften und ganzen Rapitels Vorwissen und ihrer "Freundschaft" (d. b. Berwandtschaft) Bergünstigung gestattet sein foll, so ist doch daraus ein Schluß auf die Bewilligung zur Aufnahme schon deshalb nicht zu machen, weil dann mit demfelben Rechte der Schluß auch auf ein Consensrecht des Probsten zu machen sein würde, von dem doch bei der Aufnahme entschieden nicht die Rede sein kann. Andrerseits freilich ift aus der Klosterordnung auch nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß fortan der Consens des ganzen Conventes nicht nothwendig sein follte, vielmehr kann man behaupten, daß derfelbe — wenn er einmal vorher nothwendig war — auch jett stillschweigend vorausgesett wurde und die Aufnahme Seitens ber Domina nur von dem äußerlichen Acte ju versteben ift.

Die Entscheidung bleibt mithin auch nach der Klosterordnung ungewiß und nur soviel außer Zweifel, daß nun jedenfalls noch der Consens ber Bisitatoren zu der Aufnahme als erforderlich hinzugekommen war. Es ift dem Verfasser unbekannt, ob noch jett der Einschreibung in das Erspectantienbuch ein förmlicher Aufnahmebeschluß des gesammten Conventes vorangeht. Der hiftorischen Entwickelung nach scheint dies nothwendig, weil ursprünglich die Aufnahme von dem ganzen Convente abhing und dieses Recht des Convents niemals, soviel bekannt, ausdrücklich aufgehoben ift, doch ift es möglich, daß dieses lettere längst durch Gewohnheit außer Gebrauch gekommen und erloschen ift.

Dagegen ist ein exclusives Recht gewisser Personen, die Aufnahme zu verlangen (z. B. etwa, aller gebornen Rostockerinnen u. dgl. m.) augenscheinlich nicht begründet. Selbst ein Recht aller inländischen Jungfrauen, die Aufnahme zu verlangen, vorausgesetzt, daß die Qualification bazu vorhanden (f. oben sub 5), läßt sich der ursprünglichen Kloster= verfassung gemäß nicht behaupten, — aber, nachdem das Kloster bei der allgemeinen Klöstersäcularisation verschont geblieben, nachdem es durch den Rostocker Erbvergleich von 1584 und schon seit der Reformation (im

Beifte berfelben) offenbar eine öffentliche, gemeinnütige Unftalt geworden, läßt fich wenigstens diefer lettere Sat mit gutem Grunde vertheidigen. Das hiernach anzunehmende Recht, die Aufnahme zu verlangen, ift freilich nicht mißzuverstehen als ein privatrechtliches, aber es ift ein publiciftisches, ein Unterthanenrecht, und als folches ebensowohl begründet, wie 3. B. das Recht eines Baters, die Aufnahme seiner Kinder in eine öffentliche Schule zu verlangen. Db wegen der Verletung eines solchen Rechtes eine gerichtliche Klage anstellbar sei, ober nur ein Recurs an die Landesregierung, resp. ein Bertretungsgesuch an die Landstände u. f. w. zu richten steht, ift eine weitere Frage, - diese betrifft aber nur den Weg der Geltendmachung, sie alterirt nicht den Character des Rechts selbst als eines solchen.

Auf diese Auffassung deutet auch die Einrichtung des Exspectantien= buches hin, sowie die Stelle der revidirten Klosterordnung von 1630, wonach die Aufnahme von Kostkindern ohne erhebliche Ursachen nicht versagt werden soll. Ift dies aber richtig, so folgt daraus von selbst, daß an die Stelle des freien Aufnahmebeschluffes seit der Reformation nur so zu sagen das Recht getreten ist, vor der Aufnahme die Qualification d. h. das Vorhandensein der flosterordnungsmäßigen Er= fordernisse (z. B. christliche Religion) zu prüfen. Daraus ergiebt sich denn auch, weshalb das Recht des Conventes ziemlich bedeutungslos werden mußte und füglich ber Domina und den Visitatoren allein über-

laffen bleiben konnte.

Hiernach scheint es richtig zu fein, wenn man im Resultat die Sache

so darstellt:

1) Die Ginschreibung in bas Exspectantienbuch fann jede inländische Jungfrau adligen oder bürgerlichen Standes begehren, wenn ihr nur aus der Bestimmung der Klosterordnung (oben sub 5) fein Einwand entgegensteht. Um das Borhandensein eines folden prüfen zu konnen, muß die Domina vor der Ginschreibung die Genehmigung der Bisitatoren einholen. Ob sie auch den Convent zu befragen und zu einem Beschlusse ju veranlaffen hat, hängt davon ab, ob in diefer Beziehung eine Obfer=

vanz das alte Berhältniß aufgehoben hat.

2) Ift aber eine Jungfrau einmal eingeschrieben, so kann sie auch bei eintretender Vacang im Kloster nach der Ordnung der Ginschreibun= gen refp. aufzuruden oder wirklich in's Rlofter aufgenommen zu werden verlangen, wenn fie die vorgeschriebenen Pflichten erfüllen will und nicht inzwischen (3. B. durch unzüchtigen Lebenswandel) begründete Ginwendungen nach Maßgabe der Klosterordnung entstanden sind. Ueber solche Einwendungen zu entscheiden ift wiederum Sache der Domina (mit oder ohne Zuziehung bes Conventes) und der Bifitatoren.

Welche Bewandtniß es mit den prätendirten Rechten der Nitterschaft an dem Kloster zum heiligen Kreuz hat, welche dieser letzteren im L. G. G. E. B. §. 124 reservirt werden — darüber fehlt es an ausreichender Aufklärung. In der früheren Geschichte des Klosters sindet sich davon keine Spur, und schwer begreislich ist es, wie die Ritterschaft als solche jemals zu Rechten über dieses Kloster gelangen mochte. (S. übrigens [Diemer] Bemerk. über das staatsrechtliche Verh. des Kl. zum h. Kreuz, Seite 13 und 15.)

§. 3. Die Landesklöfter.

a. Bis zur revidirten Klosterordnung vom Jahre 1610.

Anders mußte sich die Besetzung der Stellen in den Landesklöstern gestalten nachdem diese an die Landstände abgetreten worden waren.

Obwohl nämlich des Rechtes, über die Aufnahme der Conventualinnen zu beschließen und zu verfügen (die Klosterstellen zu vergeben ober zu besehen), weder in den der Einräumung der Klöster vorangegangenen Berhandlungen, noch in dem Affecurationsreverse und den bei der Abtretung felbst ausgewechselten Urfunden irgendwo ausdrückliche Erwähnung geschieht, so kann es doch, wie schon im Rapitel IV. bemerkt worden, kaum einen Zweifel leiden, daß sowohl die Landstände jenes Recht als Inhalt der erbetenen Abtretung von Anfang an mit dem Rechte der Ernennung des Amtmanns oder Vorstehers und mit der vollkömmlichen Verwaltung zugleich im Sinne gehabt, als auch nicht weniger die Landesherren dasselbe als darin inbegriffen angesehen und betrachtet haben. Und wie anfänglich die Landstände in ihrem Gravamen 4. ihre Bitte dahin richteten, daß sie fortan in Gemeinschaft mit den Conventen die Rechte der letteren auszuüben die Macht bekommen wollten, dem= nächst aber im weiteren Fortgange ber Verhandlungen von jener Gemeinschaft nicht weiter die Rede war, fondern das Bestreben dahin ging, die Landstände völlig und ausschließlich an die Stelle der Convente zu segen d. h. die sämmtlichen Rechte der letteren auf jene zu übertragen, fo muß dies auch von dem hier zur Frage stehenden Rechte gelten, dem Rechte der Aufnahme neuer Conventualinnen. Es darf in diefer Beziehung auf das Kapitel IV. Bezug genommen werden. Daß auch die Landesherren diefe Auffassung theilten, dafür läßt sich noch insbesondere anführen die Stelle des Affecurationsreverses, worin bei dem Kloster-Ribnig der Aebtissin Urfula für ihre Lebenszeit vorbehalten wird, daß ohne Ihrer L. Vorwissen und Bewilligung keine Jungfrau hinein begeben werden sollte, sowie auch das mehrmals wiederkehrende landesherrliche Reservat wegen unweigerlicher Aufnahme einer "Fürftlichen Berfon aus dem Hause Medlenburg, die sich etwa späte bin in das Kloster

Ribnitz zu begeben gesonnen sein sollte." Wäre es nicht auch der Landesherren Ansicht gewesen, daß die Aufnahme von neuen Conventualinnen fünftig nicht mehr von der Aebtissin (Domina) und dem Convente, sondern lediglich von den Landständen abhängen würde und solle, so wären jene Reservationen offenbar unnöthig, mindestens nicht von Erheblichkeit gewesen, es muß also auch das landesherrliche Einverständniß mit obiger Auffassung angenommen werden.

Diesem scheint nun zwar die erste Klosterordnung von 1572 infofern zu widersprechen, als es darin sub II beißt: "die Jungfrauen und andere Personen, so biefer Zeit in J. F. In. Jungfrauenklöftern find, und forthin mit J. F. Gn. Vorwissen und Bewilligung darin möchten genommen werden" - allein es ist hiebei zu erwägen, daß in eben diefer ersten Klosterordnung überhaupt noch gar keine Rücksicht auf die Abtretung an die Landstände genommen wird, daß sie gar nicht mit den Letzteren berathen ift (f. oben Kap. VI. §. 2) und daß sie eben des= halb einer Revision unterworfen wurde, die zu der revidirten Klosterord= nung von 1610 allendlich führte. In diesem Zusammenhange betrachtet, widerspricht jener Passus zwar dem Inhalte der geschehenen Abtretung der Klöster, aber die revidirte Klosterordnung von 1610 hebt diesen Wi= derspruch auf und kann nach deren Erlaß ein Zweifel nicht mehr obwal-Indem sie, jenem Mangel der ersten Klosterordnung abhelfend, das neue Berhältniß zu den Landständen ausführlich bespricht, die Stellung der Provisoren bei den Landesklöftern hervorhebt und lettere "die jedem Kloster vorgesetzten Vorsteher an Statt der löblichen Ritter- und Landschaft" nennt, fagt sie sub Nr. 20, daß es den Provisoren allein freistehen foll, anstatt der ausscheidenden Conventualinnen andere wieder= um einzunehmen ("und foll daraus feine Erbgerechtigkeit, wie es die Jungfrauen in etlichen Klöstern vorhaben, gemacht werden").

Dieser beutlichen Bestimmung gegenüber muß benn auch die im Jahre 1602 zuerst, dann selbst noch 1650 unverändert wieder publicirte Kirchenordnung in ihrem Passus: "In die Jungfrauenklöster können von der Domina wohl mehr junge Jungfrauen angenommen werden u. s. w." entweder bloß von den Schulkindern verstanden werden, wie es auch dem Wortlaute nach richtig scheint, oder es muß angenommen werden, daß diese Stelle gedankenlos aus der älteren Kirchenordnung von 1552 herübergenommen worden ist. In beiden Källen enthält sie einen Anachronismus, da wenigstens im Jahre 1650 auch keine Schulen mehr bei den Landesklöstern gehalten wurden (s. oben Kap, VIII. §. 2).

§. 4. b. Seit der revidirten Klosterordnung.

Seit ber Abtretung vom Jahre 1572, ober mindestens seit ber revi-

dirten Klosterordnung von 1610 war demnach die Aufnahme der neuen Conventualinnen entschieden und ohne Zweifel eine Sache ber gefamm= ten Landstände und an Stelle berfelben, aber auch nur als Stellvertreter oder Geschäftsträger berfelben, Sache ber Rlofterprovisoren. Daß lettere in biefem Bunkte ebenfowenig, als in andern Beziehungen, selbstständig dastanden, vielmehr lediglich an ihre von den Landständen zu empfangenden Instructionen und speciellen Befehle gebunden waren, ift an und für sich klar und wird durch alle historischen Vorgänge bestä= tigt. Ihre erste allgemeine Instruction hatten die Provisoren in der Klosterordnung selbst, auf welche sie sich in ihrer Bestallung verwiesen faben, und empfingen fie bergleichen Instructionen im Laufe ber Zeiten noch viele in Form aller ber einzelnen Landtagsschluffe, in welchen den Provisoren vorgeschrieben ward, in welchen Fällen sie die Aufnahme ein für allemal zu bewilligen, in welchen sie sie bagegen zu versagen hätten. Im Allgemeinen kann man fagen, daß auch hier, wie bei dem Kreuzfloster, sich die Ansicht gleich von vornherein immer mehr Bahn brach und aus Allem hervorleuchtet, daß — die Vacanz einer Klosterstelle oder die Möglichkeit, noch eine Conventualin aufzunehmen, überhaupt voraus= gesett - ben sich melbenden qualificirten Personen die Aufnahme auch nicht zu verfagen stehe. Dies folgte aus dem Character öffentlicher gemeinnütziger Anstalten, den die Klöfter durch die Ueberweisung an die Landstände und selbst durch den Wortlaut der Assecuration ("zu christ= licher, ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, fo fich darin ju begeben Luft hätten") angenommen hatten, fast unausweichlich, und es blieb somit gerade wie oben §. 2 beim Rostock'schen Kloster bemerkt worden, den Provisoren gewissermaßen nur die Prüfung ber Qualification übrig, wenn sich zu der Aufnahme in's Kloster eine Jungfrau meldete, bochftens die Wahl unter mehreren, wenn fich zu nur einer zu besetzenden Stelle mehrere Bewerberinnen fanden. Sieraus folgt, daß die Provisoren im Falle der Fähigkeit auch aufnehmen mußten (immer vorausgesett, daß die Kräfte des Klosters und später die einmal beliebte Zahl der Conventualinnenstellen eine neue Aufnahme überall gestatteten), die Landstände hingegen, als Mandanten und Principale ber Provisoren, nicht bloß ein für allemal die Kähigkeit zur Aufnahme normiren, sondern auch (dispensando) in einzelnen Fällen ohne das Bor= handensein dieser statutarisch festgestellten Qualification die Aufnahme durch besondere Mandata de recipiendo den Provisoren aufgeben, überhaupt bergleichen Mandate in einzelnen Fällen erlassen konnten, wo sich die Bewerber etwa unmittelbar an die Landstände gewendet hatten. Die besonderen Landtagsbeschlüsse über die Fähigkeit, ins Kloster aufgenommen zu werden, trugen mithin gewissermaßen den Character allgemeiner Instructionen an sich über diejenigen Fälle, in benen die Aufnahme Seitens der Provisoren resp. ohne Weiteres zu verfügen (oder für den Fall eintretender Vacanz im Voraus zuzusichern) oder aber ohne Weiteres zu versagen sei. Daß diese Sinrichtung nach dem Inhalte der Ueberweisung und der Alosterordnung völlig statthaft war, ist nicht zu läugnen, doch nuß freilich limitirend hinzugefügt werden:

daß dabei der Inhalt des Assecurationsreverses insofern maß=

daß dabei der Inhalt des Affecurationsreverses insofern maßgebend blieb, daß der darin ausgesprochene gemeinnützige Zweck nicht beeinträchtigt und die dort angegebene Qualification (chriftliche, inländische Jungfrauen) ohne Genehmigung der Landesherrsschaft weder beliebig erweitert (z. B. etwa auch auf Ausländerinnen, oder Jüdinnen, oder Wittwen ausgedehnt), noch willfürlich und ungebührlich verengert (z. B. auf gewisse Familien beschränkt) werden durfte.

Doch dies nur nebenbei zur Vermeidung von Misverständniffen. Ausführlicher wird dieser Punkt erst im nächsten Kapitel zu erörtern sein. An vielen Beispielen würde die obige Darstellung zu erläutern und

An vielen Beispielen würde die obige Darstellung zu erläutern und zu erweisen sein, es mögen jedoch einige wenige genügen, um keinen

Zweifel an beren Richtigkeit übrig zu laffen.

Im Jahre 1664 wendete sich die Herzogin Magdalena Sibylle (Herzog Gustav Adolph's Gemahlin) an die Provisoren des Klosters Ribnih wegen Aufnahme einer Tochter ihres Hosmeisters von Lüttichau. Es war zweiselhaft, ob dieselbe als inländische Jungfrau betrachtet werden könne. Deshalb wendeten die Provisoren sich ansragend und berichtend an die gesammten Landstände und nun resolvirten diese, daß, obwohl nach den Grundgesehen des Landes (ossendar nach dem Assecurationsrevers von 1572 und der revidirten Klosterordnung von 1610) nur Inländerinnen aufgenommen werden könnten, die Aufnahme diesmal doch, wiewohl citra consequentiam, geschehen solle. (Beil. Nr. 18 Litt. A.)

Im Jahre 1666 wendeten sich die Vormünder eines Fräuleins von Both an die versammelten Landstände selbst, wegen Aufnahme ihrer Curandin in eines der Landesklöster. Auf diese Bitte sagte die Landesversammlung durch einen förmlichen Landtagsschluß den Vormündern für die genannte Curandin die erste vacirende Stelle zu und ertheilte demgemäß auf dem Landtage im Jahre 1668 den Provisoren des Klosters Malchow ein mandatum zur Aufnahme dieser Bewerberin. (Beil. Nr. 19 Litt. A.)

Einen nicht undeutlichen Hinweis auf die angenommene Berechtigung, die Aufnahme in die Klöster praesuppositis supponendis zu verlangen, kann man schon sinden in dem anno 1669 gestellten, späterhin nicht erfolglos gebliebenen Antrage eines Herrn von Glöbe, welcher barauf hinzielte, daß fünftig aus beiden Herzogthümern eine gleiche Anzahl von Jungfrauen in den Klöstern ihr Untersommen sinden und die Provisoren demgemäß instruirt werden sollten, weil beide Herzogthümer an den Klöstern gleich berechtigt seien. (Beil. Nr. 19 Litt. B.)

Aber ganz bestimmt und unzweideutig giebt sich doch diese Auffassung erst hervor aus den wichtigen Verhandlungen und Beschlüssen des Landtages vom Jahre 1694 (Beil. Rr. 19 Litt. D.), welche hier besondere Beachtung verdienen. Es muß bemerkt werden, daß sich eine geschlossene Bahl von Klosterstellen in jedem Kloster und das Verfahren der Ginschreibung bis zur eintretenden Vacanz damals schon gebildet batte (f. darüber Kap. XIII.), wenn es auch noch nicht völlig geregelt war. Run war im Jahre 1689 der Beschluß gefaßt worden, daß die Provisoren zur Zeit immer nur zwei Jungfern und bis diese wirklich ins Kloster getreten, keine weiter einschreiben sollten. Dies hatte wegen des gerade damals seit einiger Zeit sehr vermehrten Andranges zu den Klosterstellen den Provisoren gar manche Unannehmlichkeiten verursacht, und mit Rückficht hierauf wurde denn proponirt, jenen Beschluß wieder aufzuheben und, weil die Klosterordnung dem auch nicht entgegen sei, den Proviforen freie Sand zu laffen, fo viele einzuschreiben, als Gin-heimische "von Extraction" im Lande es verlangen möchten, jedoch mit der Condition, daß das Einkaufsgeld und die hergebrachte Gebühr an Provisoren und Rüchenmeister sofort bei Ertheilung der Erspectanz erlegt, keine Zinsen davon bezahlt und im Fall die Jungfrau ihre Meinung änderte oder auch ftürbe, ehe sie ins Kloster fame, das Einkaufsgeld dem Kloster verfallen sein und bleiben mögte, weil durch diefes Expediens alle Familien im Lande (als worauf vornehmlich bei Concurreng der Competentinnen, jedoch um Observirung der Gleichheit die Güftrow'ichen und Schwerin'schen Provisores Reflexion zu machen hätten) diefes beneficium promiscue genießen, Provifores von allem Verdachte der Partheilichkeit und Interesse liberirt und die Alöster zum besseren Unterhalte der Junafrauen ein Großes lucriren würden." Diefe Proposition wurde unverändert zum Beschlusse erhoben und dabei das Ginfaufs- und Ginschreibegeld festgestellt.

Prüft man diesen Beschluß näher, so ergiebt sich daraus sofort die Ansicht, daß man bei dem vermehrten Andrange eine gleiche Berechtisgung aller Klosterfähigen anerkannte, daß man es deshalb bedenklich fand, die Auswahl unter den Competentinnen den Provisoren allein zu überlassen, und daß man nun, um doch möglichst gerecht Allen den Genuß des benesici zugänglich zu machen, die Sinschreibung unter gewissen (zum Bortheil der Klöster ersonnenen) Bedingungen ein für allemal

allen sich Meldenden (freilich "von Extraction"! — hierüber f. Kap. XII.) zusichern, daneben aber den Provisoren zur Pflicht machen wollte, dafür zu forgen, daß "alle Familien bas beneficium genießen und die Gleich= heit der Güftrow'schen und Schwerin'schen bei Concurrirung der Com= petentinnen observirt werde." Freilich heißt es in dem Beschlusse noch "den Provisoren dagegen freigelassen werden solle, nach der Klosterordnung ohne Reflexion auf einen gewissen Numerum so viel sie wollten und Einheimische von Extraction es verlangten, einzunehmen", — allein es leuchtet von felber ein und war denn auch wirklich fo. daß in Folge jenes Beschlusses nun eigentlich von einer Zurückweisung der fich zur Ginschreibung Melbenden fortan nicht mehr die Rede fein konnte (immer die Fähigkeit vorausgesett!) und es sich jett nur noch darum handeln konnte, in welcher Reihenfolge die einmal Eingeschriebenen bei Lacanzen wirklich ins Kloster treten würden. Hierüber fehlte es derzeit noch an festen Normen, hier behielten also die Provisoren auch noch einen gewissen Spielraum der Willfür, und ihre Instruction schärfte ihnen dieserhalb nur im Allgemeinen ein, auf die gleiche Berechtigung aller Familien, insbesondere auch der beiden Landestheile, möglichst Rücksicht zu nehmen.

Jede Willfür ber Provisoren völlig abzuschneiben, durch betaillirte Vorschriften deren Verfahren immer mehr auf feste, unabweichliche Regeln zurudzuführen, - bies ift aber seit jener Zeit fortbauernd bas Bestreben gewesen, und, wenn man daher auch noch eine Zeit lang Spuren ber Ansicht findet, als wenn die Verleihung einer Klosterstelle Gegenstand freier Bewilligung Seitens der Landstände und refp. deren Stellvertreter fei, so schwindet diefer Schein mit der Zeit doch beinahe ganz, und zwar sehr begreiflicherweise umsomehr, je enger die Landtagsschlüsse den Kreis der zu den Klöstern Berechtigten (Fähigen) zogen und je mehr vecuninäre Opfer sie benjenigen auferlegten, welche ben Mitgenuß ber Klöster für die Ihrigen erstrebten. Die Landtagsschlüsse, durch welche auf diese Weise die Fähigkeit, in die Klöster aufgenommen zu werden, immer mehr beschränkt, damit aber auch denjenigen, welchen die ausschließliche Fähig= keit beigelegt worden, das Recht zuerkannt wurde, die Einschreibung (also auch nach der Ordnung derselben die einstige Aufnahme in die Klöster) zu verlangen, — diese einzelnen Berordnungen gehören nicht hieber; es genüge darauf hinzuweisen, wie auf dem bezeichneten Wege allmälich die Begriffe "Rlosterfähigkeit" und "Rlosterberechtigung" fast identisch werden mußten, — daneben aber auch hervorzuheben, daß dieses den ausschließ= lich für fähig erklärten Personen ertheilte Recht, die Aufnahme zu verlangen, ebensowenig privatrechtlicher Natur war, noch jemals werden konnte, als das Recht irgend eines Unterthanen überhaupt, welches er

darauf hat, an den öffentlichen, gemeinnützigen Anstalten und Einrich= tungen des Staates Theil zu nehmen. Allemal blieben nämlich die Landesklöster doch Landesanstalten oder öffentliche Institute, unter der politischen Verwaltung des landständischen Corpus stehend, - immer also auch das Recht zur Aufnahme in die Klöster ein politisches Recht und resp. Vorrecht, und immer behielten doch diejenigen Landtagsschlüsse, welche die Klosterfäbigkeit auf engere Grenzen zurückführten, den Character landständischer Instructionen für die Klosterprovisoren, oder den Character von Regeln und Normen, welche ein für allemal darüber aufgestellt waren, welche Personen auf Begehren in die Rlöster aufgenommen werden follten und welche Versonen bingegen nicht. Dergleichen Regeln konnten die Landstände natürlich — nur mit der oben bemertten Moderation, daß nicht Migbrauche einschlichen, Die ein landesberrliches Ginfcreiten rechtfertigten - aufftellen, fie konnten aber auch in einzelnen Fällen wieder davon abweichen und dispensiren, sie konnten die Regeln selbst beliebig abandern und umge= stalten und folglich auch gänzlich wieder aufheben, wie dies Alles (namentlich im Laufe des vorigen Jahrhunderts) viele Male geschehen ift.

Wann den als klosterfähig anerkannten Personen entschieden das Recht zuerkannt sei, die Sinschreibung zu verlangen (woraus sich dann freilich die nachherige Aufnahme von selbst als ein Rechtsanspruch ergab), — dies ist kaum genau anzugeben, aber unschwer zu erstennen, daß sich seit dem Beschlusse von 1694 diese Auffassung fast von selber bilden mußte. Es mag hier daher schließlich nur noch auf die drei Beispiele aus den Jahren 1702, 1705 und 1711 hingewiesen werden, welche sich in der Beilage Nr. 18 Litt. B. C. und D. erwähnt sinden, Bemerkenswerth ist es, daß hier 1702 dem von Wickede die Aufnahme gewissermaaßen noch als Gunst zugesagt wird (es soll ihm "favorisiret" "seinem Petito gratisiciret" werden), — daß 1705 es schon heißt, die Reception solle "nicht difficultiret" werden — und daß 1711 das Gesuch schon als berechtigtes Berlangen ("nicht zu verweigern") auftritt und gewährt wird.

§. 5. c. Die städtischen Klosterstellen.

So lange der Andrang zu den Klosterstellen noch nicht groß war, lag auch noch kein Stoff zu einer Rivalität in Bezug auf die Theilnahme an deren Genusse und an deren Berwaltung vor, wie er sich später unter den verschiedenen Bestandtheilen der Landstände zu zeigen begann, z. B. unter den Landständen im Herzogthum Schwerin einerseits und denen im Herzogthum Güstrow andrerseits, und so auch zwischen der Ritterschaft einerseits und der Landschaft (den Städten) andrerseits.

Die Städte blieben noch bis in den Anfang des XVIII. Jahrh. fac= tisch sogar beinahe völlig ausgeschlossen, sowohl von der Besetzung der Alosterämter, als auch von dem Genusse der Alosterstellen.

Dies mußte natürlich anders werden, sowie der Begehr nach den Klöstern erheblich anwuchs, was etwa in den ersten Jahrzehnten nach beendigtem dreißigjährigen Kriege der Kall war, und bis zu dem Ende des XVII. Jahrh, immer zunahm. Nun traten in dem schon an und für sich gänzlich auf Sonderinteressen basirten landständischen Körver sehr natürlich alsbald Rivalitäten nach allen Richtungen bin bervor, in welchen eine Theilung der Landstände Statt fand, also namentlich einer= seits zwischen beiden Berzogthümern und andrerseits zwischen Ritterschaft und Städten, und in beiden Beziehungen wiederum sowohl in Sinsicht auf die Besetzung der Klosterämter, als auch in Sinsicht auf den Genuß der Klosterstellen (vgl. auch oben das Kapitel VII. am Ende). Solche Rivalität munte dabin führen. Bedacht darauf zu nehmen, daß die verschiedenen Bestandtheile der Landstände, welche sich gegenüber standen, durch geeignete Verordnungen einen gleichen ober verhältnifmäßigen Antheil an Verwaltung und Genuß bekämen, daß ihnen dieser Antheil förmlich zugesichert und somit jeder weitere Streit vermieden werde. So entstand eine Reihe von Beschlüssen, welche darauf hinzielten, die erwünschte aleichmäßige Theilnahme beider Herzogthümer an den land= ftändischen Klosterrechten herbeizuführen, — so denn auch, nach vielen und harten Rämpfen eine Reihe von Beschlüffen und Verträgen, durch welche das Maaß der Theilnahme zwischen Ritterschaft und Städten (freilich im höchsten Grade jum Nachtheil der letteren) auf feste Grenzen zurückgeführt wurde. Es ift hier ber Ort, bie Art und Beise näher zu betrachten, wie eine folche Regulirung und Scheidung bewerkstelligt werden konnte und wie sie wirklich bewerkstelligt worden ift. Bleiben wir dabei bei den beiden Bunkten stehen, 1) bei der Besetzung der Klosterämter und 2) bei der Besetzung der Klosterstellen. Offenbar konnte nun entweder

a. festgesett werden, daß gewisse Alosterämter und eine gewisse Anzahl von Alosterstellen nur aus den Angehörigen des einen der beiden rivalisirenden Theile genommen werden, daß nur diese passiv wahlstähig zu denselben sein, die Wahl selbst aber, wie sonst alle Landtagsangelegenheiten von beiden Theilen gemeinsam vollzogen werden solle; — oder

b. gerade umgekehrt, daß die active Wahl und Besetzung gewisser Alosterämter und Alosterstellen nur einem der beiden Theile zustehen solle, die passive Wahlfähigkeit jedoch daneben unbeschränkt bleibe; — oder endlich

c. daß in Bezug auf beides (die active und paffive Wahl) eine

Theilung und Trennung Statt finden folle.

Die Landstände haben kein einziges dieser drei Principe consequent bei allen hier in Betracht kommenden Streitigkeiten angewendet, vielmehr sindet sich in der einen und anderen Beziehung eine völlig verschiedene Behandlung geschichtlich vor, und in manchen obendrein ein Hin- und Herschwanken zwischen dem einen und andern Princip.

Betrachten wir zuwörderst die Behandlung des Streites über die Be-

sekung der Klosterämter und zwar

a. in Betreff der Trennung der Landstände nach beiden Herzog=thümern,

so erhellt aus der Beilage Nr. 16 Litt. F., daß hier entweder das zweite oder auch das dritte der obigen Principe befolgt wurde;

b. in Betreff der Trennung zwischen Ritterschaft und Städten, liegt

hingegen

aa. rücksichtlich der Theilnahme am Provisorat des Klosters Ribnit dem desfallsigen schon anno 1590 gefaßten Landtagsschlusse (Beilage Nr. 20 Litt. A. B.) zwar ebenfalls gewissermaßen das dritte Princip zum Grunde (nur daß die fragliche Stelle ein für allemal von der Stadt Rostock im Namen aller Städte mit einem ihrer Raths=mitglieder besetzt werden soll), im Uebrigen aber

bb. rücksichtlich der Besetzung aller übrigen Klosterämter, welche der Ritterschaft ausschließlich verblieben sind, ist es nach dem Vergleich von 1804 (Beilage Nr. 20 Litt. W.) zur Anwendung des ersten Princips gekommen, indem die Wahl passiv allemal auf ein Mitglied der Ritterschaft fallen muß, an der activen Wahl aber die Städte gerade so Theil nehmen, wie an jeder andern Landtagshandlung.

Was dann die Besetzung der Klosterstellen betrifft, so ist hier

a. in Hinsicht auf die Sonderung nach beiden Herzogthümern, wie bereits oben erwähnt, nicht etwa beliebt worden, daß eine gewisse Anzahl von Stellen von der Ritterschaft (oder Ritters und Landschaft) des einen, die übrigen von der des andern Herzogthums an Personen, die sich darum bewürben, verliehen werden sollten (oder etwa eine Häste von dem Provisor des einen, die andere von dem des andern Herzogthums), sondern nur, daß die Klosterstellen selbst gleichmäßig zum Genusse der Angehörigen beider Herzogthümer kommen sollten (Beilage Nr. 19 Litt. B. und D.), es ist folglich das erste Princip zur Geltung gebracht; wohingegen

b. in Betreff der Sondertheilnahme von Nitterschaft und Städten

wiederum ein anderes Princip zum Grunde gelegt worden ist.

Hier hat sich die Sache so gestaltet, daß hinsichtlich der den Städten absindungsweise eingeräumten Stellen sowohl die Stadt Rostock ihre im Aloster Ribniz habenden Stellen selbst und ausschließlich und aus ihrer Mitte (d. h. mit Rostocker Jungfrauen) besetzt, als auch die übrigen Städte ihre Stellen in sämmtlichen drei Alöstern allein und ausschließlich und mit ihren Ungehörigen zu besetzen berechtigt sind, worin sich mithin eine Unwendung des dritten Princips gegeben sindet. Dasselbe muß denn auch wohl — nach einmal stattgehabter Auseinandersetzung (denn dis dahin war natürlich rücksichtlich der Bergebung aller Stellen die Landschaft vollkommen gleichberechtigt mit der Ritterschaft (vgl. z. B. die Beilage Nr. 18 Litt. A. B. C. D.) von den privativ ritterschaftlich en Stellen zu Gunsten der Ritterschaft gelten, obwohl, wie oben bemerkt, bei den Klosterämtern ein Anderes, nämlich das erste Princip sehr inconsequenter Weise gilt.

Es find mithin durch einander in den verschiedenen Beziehungen alle drei oder wenigstens zwei verschiedene (das erste und das dritte) Principien der Streitbehandlung zur Anwendung gebracht worden.

Nach diesen erläuternden Bemerkungen ist die Frage, wer die städtischen Klosterstellen zu vergeben d. h. über die Aufnahme zu denselben zu entscheiden hat, noch einer näheren Beleuchtung im hinblick auf die historischen Thatsachen zu unterwerfen.

Es ist hier besonders die Beilage Nr. 20 Litt. P. Q. und Beilage Nr. 18 Litt. I. M. nachzusehen. Aus den dort gegebenen Nachrichten ergiebt fich zuwörderft, daß — abgesehen von den der Stadt Roftod im Jahre 1705 im Klofter Ribnit bewilligten zwei Stellen (Beilage Rr. 20 Litt. I.), welche der Magistrat der Stadt Rostock mit zwei Rostocker bürgerlichen Jungfrauen zu besetzen fortan ohne Widerspruch berechtigt sein sollte, — die übrigen Städte insgesammt noch zu Anfange des XVIII. Jahrh. von dem Genusse der Klöster so gut wie ganglich ausgeschlossen waren. Denn es fand sich damals überhaupt nur in Dobbertin, und auch hier nur eine Stelle mit einer bürgerlichen Jungfrau aus ber Mitte der Städte befett. Diefe aber muß schon im Jahre 1682 so besetzt gewesen sein, weil die Nitterschaft sich ausdrücklich auf das Land= tagsprotocoll von 1682 bezieht und darauf beruft, daß damals die Wahl zu diefer Stelle von der Ritterschaft mitbeschafft worden fei. Dieser Umstand läßt mit Grund darauf schließen, daß damals eine förm= liche Separation oder Auseinandersetzung zwischen Ritter= und Landschaft in Bezug auf die Theilnahme an den Klosterstellen überall noch nicht Statt gefunden haben wird. Unzweifelhaft wurden und waren zu jener Beit fast alle Stellen ausschließlich mit Junafrauen befett, die ju den ritterschaftlichen Kamilien gehörten, meldete fich aber eine bürgerliche

Jungfrau und sollte dieselbe aufgenommen werden, so konnte der desfallsige Beschluß auch nur von der ganzen Landtagsversammlung ausgehen, und es war gar kein Grund vorhanden, aus dem ein solcher Aufnahmebeschluß bloß von der Landschaft allein hätte ausgehen sollen oder dürsen. Hiermit stimmt es vollkommen überein, wenn sich zum Landtagsprotocoll vom Jahre 1705 (19. October) auch wirklich die Nachsuchung eines Bürgerlichen, eines Senioris zu Sternberg, um Ertheilung einer Klosterstelle an seine Tochter vorsindet, und wenn darauf beschlossen ist, daß vor der Hand ohne der gesammten Ritter= und Landschaft Bewilligung darüber nicht beschlossen werden könne.

Aber dies wurde anders, sowie die Ritterschaft anfing (wie es zu Anfang des XVIII. Jahrh. geschah), die Klöster gleichsam als ihr pris vatives Sigenthum anzusehen, an welchem die Städte nur insoweit einen Antheil hätten, als er ihnen von der Ritterschaft freiwillig eingeräumt worden sei. Diese Auffassung, so irrig und verfassungswidrig sie auch war, gab dennoch den Ausschlag für die ganze fernere Behandlung der Städte und zuletzt sogar für das noch heute geltende staatsrechtliche Vershältniß derselben zu den Klöstern. Sie zeigt sich demnach auch insbesondere in Betreff der Art und Weise, wie die Städte — was den Genuß der Klosterstellen anbelangt — mit einer gewissen Zahl von Stellen abs

gefunden wurden.

Bei der Wiederbesetzung der, wie oben bemerkt, damals einzigen Stelle im Kloster Dobbertin im Jahre 1715 ersieht man deutlich, wie die Skädte, ängstlich bemüht, wenigstens die eine (vielleicht ganz zufällig) mit einer burgerlichen Jungfrau besetzte Stelle fich für alle Zeit zu sichern, felbst zu ber Auffassung hindrangten, als ob diefe eine Stelle ben Städten besonders (also alle übrigen ebenso der Ritterschaft besonders!) gehörig sei, als ob mithin auch die Städte allein (mit Ausschluß der Ritterschaft) Diefe Stelle aus ihrer Mitte zu besetzen berechtigt seien, - während um= gekehrt gerade die Ritterschaft noch an der richtigeren Auffassung infoferne festhielt, als fie behauptete, auch zu der Besetzung dieser Stelle concurriren zu muffen (weil ursprünglich offenbar die Besetzung aller Stellen nur von der Ritter- und Landschaft, von dem gangen landständischen Corps als solchen abhing!). Die abgedrängte Stellung der Städte in Bezug auf die Klöster, die Schwierigkeit, in der sie fich befanden, auch nur das einmal Erreichte zu behaupten, während fie viel mehr Rechte zu haben und zurückzuerkämpfen die Hoffnung nicht aufgeben durften, — verleitete die Städte hier offenbar zu Behauptungen, die ihrem eigenen Interesse entschieden zuwider waren. Denn nur, wenn sie die Befetzung der fammtlichen Klosterftellen fortdauernd als eine Sache aller Landstände ansahen und behaupteten, mithin auch zur Wahl und

Aufnahme ihrer bürgerlichen Jungfrauen die Concurrenz der Ritterschaft als nothwendig zugaben, konnten fie umgekehrt prätendiren, andrerseits auch zur Wiederbesetzung der factisch fast ausschließlich ritterschaftlichen Klosterstellen zu concurriren. Sie übersaben dies und gaben badurch felbst Beranlaffung zu der nachhin durchgedrungenen entgegengesetzten Auffaffung. Die Städte hatten (jedoch ohne Zuziehung derjenigen des Stargardichen Kreises) den Provisoren des Klosters Dobbertin eine Jungfrau Namens Befelin auf vorher geschehene förmliche Bahl zur Aufnahme in das Kloster angemeldet, — die Städte des Stargardschen Kreises hatten widersprochen, — die Provisoren, zweiselhaft, was sie zu thun hätten, sich deshalb an die ganze Landtagsversammlung gewendet (wie immer geschah und geschehen mußte, wenn solche Zweifel auffamen, vgl. 3. B. die Beilage Nr. 18 Litt. A.) und von daher Instruction er= beten. So kam die Sache auf dem Landtage zur Verhandlung, wo denn die gesammten Städte den Widerspruch als nichtig darstellten sichon weil boch jedenfalls die Wahl per majora ebenso ausfallen würde, wenn bie Stargardschen mitvotirt hätten oder noch mitvotirten) und darum beten, daß gefammte Ritter= und Landichaft (also doch wiederum das ganze landständische Corps) den Provisoren das Mandat zur Aufnahme ertheilen möchten. Die Ritterschaft behauptete, wie schon bemerkt mit Hinweis auf eine Wahl vom Sahre 1682, daß auch sie bei dieser Besetzung concurriren muffe, und daß jedenfalls der Widerspruch der Stargarbichen Städte gehoben werden muffe. Dem widersprachen wieder die Städte, dann aber erklärte die Ritterschaft, daß fie für diesmal, unter Vorbehalt ihrer Rechte, der gewählten Jungfrau auch ihre Beistimmung geben wolle und demgemäß, vorbehältlich die noch nachzuweisende Buftimmung der Stargardichen Städte, schon jett den Brovisoren das Aufnahmemandat ertheilt werden folle. Somit geschah also die Besetzung der Stelle auch diesmal noch durch gemeinsame Wahl von Ritter= und Landschaft, und in deren speciellem Auftrage durch die Provisoren, als die landständischen Verwalter der Klöster.

Aber dieser Vorgang gab doch dem ganzen spätern Verlause seine Richtung und zwar eine verkehrte. Denn als nun im Jahre 1737 den Städten noch zwei Stellen im Kloster Dobbertin von der Ritterschaft zugestanden und durch Landtagsbeschluß (gesammter Stände) als Sonderantheil der Städte förmlich anerkannt wurden, wurde die gerügte, unrichtige, den Städten verderbliche Auffassung maßgebend, und nunmehr für alle Zeit bindend. Jest erfolgte eine entschiedene Absonderung der den beiden Ständen zusommenden Antheile, die Städte wurden für alle Zeit mit einem kläglich geringen Antheile absgesunden und der Löwenantheil siel nunmehr der Ritterschaft zum unsgesunden und der Löwenantheil siel nunmehr der Ritterschaft zum uns

bestreitbar ebenso exclusiven Separatrechte zu, wie die Städte ein solches für sich begehrt hatten. Fortan sollen, hieß es nämlich nun, die Städte unter keinem Borwande in den Klöstern Dobbertin und Malchow mehr als die drei in Dobbertin ihnen zugesicherten Stellen für Conventualinnen aus ihren Mitteln zu haben begehren, und sollen die Borderstädte diesenigen Personen, welche eingeschrieben werden sollen, den Provisoren ("und dem Kloster" heißt es hier noch, ohne alle Bedeutung) präsentiren, auch die Exspectanzen auf die drei Stellen ebenso nehmen, wie bei der Ritterschaft gebräuchlich u. s. w.

Wie hierauf die Bürgermeister der beiden Vorderstädte Parchim und Güstrow bei Besetzung der neu concedirten Stellen zu Werke gingen, ist in der Beilage Nr. 18 Litt. J. zu lesen. Daß überall, wo von den "Städten" in diesen Verhandlungen die Rede ist, die Bürgermeister dersselben sich als die zur Ausübung der betreffenden Rechte allein Verechtigten ohne Weiteres ansahen, mag auf sich beruhen, daß aber zugleich auch die Vorderstädte die Ausübung der Rechte gesammter Städte mit Verdrängung aller übrigen in die Hand nahmen, kann als ein sehr signissicantes Beispiel für den damals unter allen Vetheiligten herrschenden Geist des Sigennuzes und der Selbstsucht betrachtet werden. Die schließeliche Gestaltung ergiebt sich aus dem Vergleich von 1789 (Beilage Nr. 18 Litt. M.) und ist danach das Verhältniß rücksichtlich der Conferirung der städtischen Stellen in solgenden Sägen zusammenzusassen:

- 1) Als Behörde, welche die Aufnahme wirklich ertheilt, find auch hier noch immer die Klosterprovisoren anzusehen und zwar als Verstreter der gesammten Landstände von Kitter= und Landschaft. Aber
- 2) wie die Provisoren bei den ritterschaftlichen Stellen den sich dazu Meldenden die Einschreibung nicht etwa willführlich verweigern oder verstatten können, sondern ein für allemal jede Competentin einschreiben müssen, gegen deren Einschreibungsfähigkeit nach den deskallsigen Landtagssschlüssen nichts zu erinnern ist, so sind sie auch rücksichtlich der städtischen Stellen ein für allemal an ihre Instruction gebunden, wonach sie die ordnungsmäßig von den Vorderstädten concessionirten Jungfrauen in der ihnen bezeichneten Ordnung einzuschreiben verpflichtet sind, andere hingegen überall nicht einschreiben dürfen. Es geschieht nämlich gemäß dem Vergleiche von 1789 und in Folge des alten Herkommens, dessen Entstehung und Entwickelung oben betrachtet worden ist,
- 3) die Meldung zu diesen Stellen zwar ebenfalls, wie bei den rittersschaftlichen, Seitens der Competentin selbst oder Seitens deren Laters oder Vormundes oder nächsten Verwandten u. s. w., aber nur auf Grund einer zu diesem Zwecke speciell ertheilten, von den Magistraten der Vorder-

ftädte auszustellenden sog. Concessionsurkunde, gewissermaßen einem Wahlsatteste. Diese Concessionsurkunden müssen zwar

- 4) auf vorgängigen Beschluß der sämmtlichen Städte, auf ihren Conventsversammlungen gesaßt, von den Magisträten der Vorderstädte dem Beschlusse gemäß im Auftrage und in Vollmacht des auf dem Convente versammelt gewesenen Corps der Städte den Vetressenden ausgestellt werden, der Beschluß selbst aber geht von den sämmtlichen auf dem Convente versammelten Städten allemal aus, sodaß alle Anmeldungen zu diesen Stellen zuvörderst einem solchen Beschlusse zu unterbreiten sind. Dem letzteren geht natürlich die Prüfung der Qualisication voraus (darüber s. Kapitel XII.), doch soll, diese vorhanden besunden, dabei das Lovs über die Bestimmung des Vorzugsrechtes unter den angemeldeten, qualisiciten Jungfrauen entscheiden, wonach also wohl anzunehmen steht, daß, wenn die Qualisication vorhanden, auch die Anmeldung berücksichtigt werden soll und muß.
- 5) Doch gilt dieses sub 2, 3 und 4 Gesagte nach Inhalt des angezogenen Vergleiches nur von der Aufnahme bürgerlicher Jungfrauen aus den Städten Wendischen und Mecklenburgischen Kreises. Wie es hingegen um die Aufnahme von Jungfrauen aus den Städten Stargardschen Kreises steht, ob diese etwa ganz verdrängt geblieben sind, wie es anno 1715 und 1737 geschehen, oder welches der Erfolg Designigen gewesen ist, was darüber der Vergleich zwischen den Stargardschen Städten vom 5. Januar 1791 (Manzel Staatscanzlei II. S. 331 ff.) sud Rr. 7 enthält, ist dem Verfasser undekannt, und muß dann weiter noch
- 6) in Bezug auf die beiden Rostockschen Stellen im Kloster Ribnit hinzugefügt werden, daß dieserhalb der Bergleich von 1705 (Beil. Rr. 20 Litt. J.) besagt, daß "die Stadt Rostock diese mit ihren bürger-lichen Jungfrauen zu besetzen bemächtigt sein solle", folglich dieses Sonderrecht der Stadt Rostock eine Kategorie ganz für sich bildet.

Fassen wir den Inhalt dieses ganzen Kapitels in einem Resultate zusammen, so wird man in Betreff der Landesklöster zu sagen haben:

Der Beschluß der Aufnahme hängt noch immer wesentlich und allein von der gesammten Ritter- und Landschaft ab. Aber, nachdem sich die Ansicht herausgebildet, daß diesenigen Personen, welche nach den Landstagsbeschlüssen als qualicifirt, aufnahmefähig in die Klöster, resp. zu den ritterschaftlichen und zu den landschaftlichen Stellen, ein für allemal erklärt worden sind (wovon im Kapitel XII zu handeln sein wird), von den Provisoren als Stellvertretern der Landstände auch unweigerlich eingeschrieben werden müssen, geschieht die specielle Aufnahme der Regel nach (d. h. also so, daß Ausnahmen nicht ausgeschlossen seine würden)

auch nicht mehr durch einen befonderen Landtagsschluß ober einen speci= ellen an die Provisoren erlassenen Aufnahmebefehl, sondern durch die in Gemäßheit der allgemeinen besfallfigen Landtagsbeschlüffe und ein für allemal den Provisoren gegebenen Instructionen, nur durch diese Letzteren. Sie gestlieht jest zunächst in Form ber Ginschreibung und Exspectang= ertheilung, welche aber das eventuelle Recht zur wirklichen Gelangung in's Kloster giebt, und geschieht die Meldung dazu mithin auch regel= mäßig bei ben Provisoren des Klosters, in welches die Aufnal me ge= wünscht wird. Diese haben nach dem oben Gesagten alsdann zwar nur die Qualification zu prüfen (in zweifelhaften Fillen auch dieserhalb fpecielle Instruction von der Landtagsversammlung einzuholen), was aber Die Qualification selbst anbetrifft, so find ihnen barüber die Rormen in den Landtagsichluffen und ihren allgemeinen Instructionen gegeben. Was insbesondere die privativ städtischen Stellen anbetrifft, fo lautet die allgemeine, ein für allemal bindende Inftruction dabin, daß fie (die Proviforen) ausschließlich eine, wie oben erläutert, von den Borderftadten ausgeftellte, nach einem gewiffen Formulare abgefaßte "Conceffion" als Gr= mächtigung und Mandat zur Ginschreibung anzusehen haben, und die Ertheilung diefer Concession geschieht wiederum vermöge eines Beschluffes ber auf einem Convente versammelten ftadtischen Bertreter. Unders bei den ritterschaftlichen Stellen, wo ein solches oder ähnliches ritterschaft= liches Attestat nicht erfordert wird, noch auch eine besondere privativ ritterschaftliche Beschlußnahme, jede einzelne Anmeldung betreffend, poraufgeht, vielmehr die Prüfung der Qualification ohne mittlere Berhandlung den Provisoren ein für allemal aufgegeben und zur Pflicht gemacht ift.

Bwölftes Kapitel.

Aufnahmefähigkeit.

§. 1. Ginleitung. Zusammenhang ber Aufnahmefähigkeit mit bem Beschlufrecht über bie Aufnahme.

Aus Demjenigen, was im elften Kapitel über das Beschlußrecht hinssichtlich der Aufnahme neuer Conventualinnen gesagt ist, ergiebt sich, wie nahe die "Aufnahmefähigkeit" mit jenem zusammenhängt, auch ist dort bereits außeinandergeset, wie durch die Umwandlung der Klöster in öffentliche, gemeinnühige Institute und mehr noch durch die factische Verwaltung der Landstände, durch die von diesen aufgestellten Verwaltungs-

normen und durch das Herkommen, der Begriff der "Aufnahmefähigkeit" so modificirt ist, daß er — mehr oder minder — in den der "Berechtigung zur Sinschreibung" übergegangen ist. Erwägt man diese Gestaltung der Sache genauer, so kann man nicht umhin, zwei verschiedene Arten dersenigen Qualificationen zu unterscheiden, auf welche sich die hier zu betrachtende Aufnahmefähigkeit (resp. Berechtigung, die Aufnahme zu verlangen) gründet, nämlich

I. diejenigen Qualificationen, welche auf der ursprünglichen, eigenen Natur der Alöster beruhen, oder auch aus der ihnen durch die Reversalen gegebenen Bestimmung hervorgehen, — die klosterstatutenmäßigen und die reversalmäßigen Qualificationen; und andrerseits

II. solche Qualificationen, welche lediglich von der positiven Beliebung und Beschließung der Landstände herrühren oder auch auf einem durch beren Berwaltung begründeten Herkommen beruhen. Beide Rategorien von Beschränkungen der Aufnahmefähigkeit haben ein wesentlich verschiedenes Fundament und unterliegen beshalb auch einer wesentlich verschiedenen Beurtheilung. Denn es ergiebt fich sofort, daß die ersteren Qualificationen (sub I.) ihrer Natur nach von den Landständen nicht willfürlich aufgehoben oder verändert und resp. vermehrt werden können, ja felbst einem Dispensationsrechte berselben für einzelne Fälle nicht unterliegen, während hingegegen die Qualificationen der zweiten Art eigent= lich nur den Werth von Instructionen haben, nach welchen die Provisoren als Vertreter der Landstände ein für allemal angewiesen sind, die Aufnahme in den concreten Fällen entweder zu verfagen oder zu gewähren. Diese Instructionen hängen natürlich von dem Belieben ber Landftande ab, sie konnen daher auch willkürlich gegeben und wieder aufgeboben werden, sie können abgeändert und modificirt und es kann davon in einzelnen Källen durch Dispensation abgegangen werden. Die Qualificationen der ersten Art bilden gewissermaßen einen Theil der Kloster= ordnung felbst, ihre Veränderung würde mithin auch eine Abanderung der Klosterordnung involviren, und da eine folche den Landständen allein nicht erlaubt ist (f. Rap. IV. §. 6 und Rap. V. §. 1 und 3), so folgt von selbst, daß lettere an jenen flosterstatutenmäßigen und reversalmäßigen Bedingungen der Aufnahmefähigkeit ohne landesherrliche Benehmigung (wie sich auch ausdrücklich hier und da von den Landständen anerkannt findet, so 3. B. Beil. Nr. 15 Litt. F. und Nr. 18 Litt. A. u. a. m.) nichts verändern können und dürfen. Die Qualificationen der zweiten Art hingegen sind eigentlich richtiger Weise gar nicht als Beschränkungen der Fähigkeit anzusehen, — denn als solche aufgefaßt, wür= den sie ja schon an und für sich den einseitig nicht zu verändernden Reversalen und der Klosterordnung entgegen sein —, sondern lediglich als

factisch durch die landständische Verwaltung eingeführte Begrenzungen des Kreises der aufzunchmenden Personen. Deshalb würden sie denn auch genau genommen gar nicht hierher gehören, sondern vielmehr nur in eine Darstellung der landständischen Verwaltung, wie sich diesselbe historisch gestaltet hat. Sie sollen aber dessenungeachtet hier mit in Vetracht gezogen werden, weil die Landstände den Kreis dersenigen Personen, welche sie vermöge ihres Beschließungsrechtes ein für allemal als ausschließlich aufnehmbar, ja sogar als zur Aufnahme berechtigt bezeichnet haben, immer auch als die ausschließlich Aufnahme fähigen ansgeschen haben. Diese Vorbemerkung wird genügen, den hierin liegenden Irrthum ein für allemal abzuthun und den richtigen Gesichtspunkt für jene zweite Art der Qualificationen festzustellen.

Inwiefern die Landstände nun selbst in Bezug auf die Qualificationen der ersteren Art nicht bloß Dispensationen in einzelnen Fällen ertheilt haben, sondern sich sogar eine Abweichung der Regel nach von einer derselben (der inländischen Geburt) eingeschlichen hat, wird später zu erwähnen und dort auch die rechtliche Gültigkeit dieser Abweichung zu prüsen sein (§. 3), — hier ersordern nur die Qualificationen der zweiz

ten Art noch einige weitere vorläufige Bemerkungen.

Es ift gefagt, daß die willfürliche Feststellung diefer Qualificationen den Landständen allerdings nicht abgesprochen werden könne. Dies bedarf noch einer Erläuterung. Freilich läßt fich nämlich ber Grundfat aufftellen, daß auf den Mitgenuß öffentlicher, gemeinnütiger Anstalten jeder Unterthan ein politisches Recht habe, daß hierin fein Landes= einwohner, ber bie gemeinschaftlichen Lasten mit zu tragen hat, gegen Andere gurudgesett werden durfe, daß endlich bei ber Abtretung ber Alöster an die Landstände die Absicht nicht dahin gegangen, mindestens nicht ausgedrückt ift, als wenn nunmehr bloß die ritterschaftlichen Familien und die Familien der städtischen Bertreter den Alleingenuß der Klöfter haben und alle übrigen Unterthanen davon ausgeschlossen fein foll= ten, - aber, da einmal das Beschlußrecht über die Aufnahme in jedem einzelnen Falle unzweifelhaft den Landständen als solchen zugeftanden und eingeräumt ift, und da die Zahl der Aufzunehmenden doch nur eine beschränkte sein kann, so ist auch eine rechtswidrige Verletzung noch nicht gleich zu behaupten, sowie dem Einzelnen die Aufnahme einer Tochter versagt wird, und gar eine gerichtliche Klage auf Einräumung einer Rlofterstelle oder auf Ginschreibung völlig unstatthaft, weil diese von dem Belieben der Landstände abhängt. Nur eine consequente, principmäßige Bevorzugung einzelner Familien dürfte einer andern Beurtheilung unterliegen. Denn sie involvirt offenbar einen Migbrauch jencs Beschlußrech= tes, eine Ausbeutung des politischen Rechtes der Landstandschaft zu pri=

vativen, pecuniären Vortheilen, und auf die Abstellung folchen Miß= branches zu bringen, ift allerdings ein Recht vorhanden. Aber bann fragt es sich freilich wieder, wer auf diese Abstellung zu dringen befugt fei. Die Berletten, die Beeinträchtigten selbst find jum größten Theile politisch gar nicht vertreten, es existirt feine gerichtliche Competenz jur Beurtheilung und Abbelfung folder Migbrauche, es bleibt mithin nur der Landesberr übrig, welcher dagegen einschreiten darf. Wenn aber dieser den Mißbrauch duldet, wenn er ibn stillschweigend genehmigt oder gar ausdrücklich billigt, dann fehlt es freilich nach der Landesverfassung ben Verletten und Zuruckgesetten an jeder Möglichkeit, ihr Recht zur Geltung zu bringen, bann entsteht sogar ber Kall, daß burch Observanz und ausdrückliche landesberrliche Billigung die factische Ausschließung zu einer rechtlichen, legalen werden fann, und man muß alsdann die Sache fo betrachten, als wenn basjenige hinterher, allmälig geschehen fei, was ursprünglich nicht geschah, nämlich die Ueberweisung der Alöfter an die Landstände ju beren privativem Rugen, oder die Berwandlung der Klöster aus öffentlichen, gemeinnütigen Instituten in privative Verforgungsanstalten für einzelne (landständische) Familien.

Es ift ferner oben gefagt, daß die in Rede stebenden Qualificationen der zweiten Art ihrer Ratur nach von den Landständen beliebig verändert und gang wieder aufgehoben werden können, und daß bavon in einzelnen Källen durch Dispensation eine Ausnahme gemacht werden könne. Die Richtigkeit diefer Behauptung und durch den davon zu machenden Rückschluß wiederum auch die Richtigkeit der obigen Cha= racterifirung diefer Qualificationen felbst (im Gegensate zu benen ber erften Art) erhellt aus vielen Beispielen. Der Fälle, wo bie Normen, auf denen diese Qualificationen beruhen, verändert oder gang wieder aufgehoben find, ließen sich eine große Menge aufzählen, da aber alle diese Statuten, Berträge und Landtagsschluffe später zu erwähnen fein wer= den, so bedarf es hier nur einer Sinweisung auf dieselben (f. die Beilagen Nr. 18 und 21). Dahingegen mogen hier von dem Gebrauche des in der Regel für eine in die Alöster verwendete, erkleckliche Summe in Ausübung gesetzten Dispensationsrechtes in einzelnen Fällen die nachste= benden Bestätigungen und Beispiele erwähnt werden, nämlich:

Die Sinschreibung der Töchter des Hauptmanns von Moltke auf Samow im Jahre 1781, wobei an dem Uhnenbeweise ein Theil für 500 Thlr Gold erlassen wurde, f. Wolff Repert. S. 288.

Die Einschreibung der Tochter des Geh. Naths von Kruse zu Wismar im Jahre 1781 gegen Erlegung von 1000 Thlr. N. 2/3, s. Wolff Repert. S. 302.

Die Einschreibung der Tochter des Oberstlieutenants von Walsleben

auf Woltow im Jahre 1786 aus Hochachtung gegen die von Mevius's sche Familie, s. Wolff Repert. Erste Forts. S. 132 f.

Die Einschreibung der Tochter des Freiherrn von Meerkeimb auf Reinstorf im Jahre 1793 gegen Erlegung von 500 Thlr. Gold, s. Wolff

Repert, Erste Forts. S. 139 und Zweite Forts. S. 113.

In allen diesen Fällen bezog sich die Dispensation auf einen Mangel oder Erlaß an dem durch frühere Statuten erforderten Ahnenbeweise. Wie aber schon 1727 die Herren von Meerheimb trotz der Ansicht von der Unzulässissische schon, extra ordinem und eitra consequentiam, auch zur Antheilnahme an den Klöstern recipirt wurden, und wie es ferner schon im Jahre 1733 heißt, daß ausländische Familien auch zu den Stiftern und Klöstern "nach Wohlgefallen des Landes" zu recipiren und zu admittiren sind (Beil. Nr. 21 Litt. E.), so heißt es auch in den Kationen der Altvorser Urtel von 1787 (in der von Langermann'schen Processache, — s. Extrasendschreiben S. 95 ff.), daß es keinem Zweisel unterworsen sei, daß es dem eingebornen Adel (welcher hier als über die Aufnahme ausschließlich beschlußberechtigt angesehen wird) frei gestanden habe, von ein oder anderer nicht recipirten Familie die Tochter in ein Kloster außerordentlich aufzunehmen.

Am allerdeutlichsten zeigt sich der oben bemerkte Unterschied zwischen den beiden Arten der Qualificationen bei den städtischen Stellen. Hier geschieht nach Inhalt des Bergleichs von 1789 (Beil. Ar. 18 Litt. M.) die Prüfung der Qualificationen der ersten Art auf dem städtischen Convente Seitens aller versammelten städtischen Bertreter, — und nur die Prüfung der Qualification der zweiten Art (welche eben ausschließlich durch das vorderstädtische Attest in vorgeschriebener Form hergestellt wird)

ift dagegen den Klosterprovisoren überlassen.

§. 2. Factische Berwaltung Seitens ber Landstände.

Es ist wohl ohne Weiteres klar, daß, wenn der Zugang zu den Klöstern, wie vor Alters, so auch später ohne Unterschied allen inländischen Jungfrauen offen geblieben, der Nußen der Klöster als Versorgungsanstalten mithin auch ein wirklich allgemeiner geblieben wäre, eben dieser Außen durch die Zersplitterung sich für die Gesammtheit aller Landesangehörigen viel weniger bemerklich machen würde, als er jest in die Augen fällt, wo in der That nur ein Kreis gewisser Familien aussichließlich den Genuß dieser Landesanstalten hat. Die Landesklöster auch in dieser Beschränkung der Theilnahme am Genusse noch für Institute zu halten, die indirect dem ganzen Lande zum wahren Wohle gereichen, dies wird wohl nur bei denen der Fall sein, die eben sactisch im aussschließlichen Genusse sint sonst nicht abzusehen, welchen großen

Nuten das ganze Land davon habe, daß die alten und neuen Abels= familien auf folde Art eine bequeme Gelegenheit zur Verforgung ihrer unverheiratheten Töchter haben. Und fieht man auf den großen todter Sand verfallenen Grundbesitz ber Rlöfter, fo fällt es fogleich in die Augen, daß der jegige Berforgungszweck unter allen Umftanden — nach heutigen staatsoconomischen Principien — richtiger und besser auf anderen Wegen zu erzielen sein wurde, als durch diese den alten katholischen Klöstern entsprossenen Anstalten, die zwar der äußeren Form nach noch ei= nige Aehnlichkeit mit jenen Klöstern haben, im Uebrigen aber durchaus auf einer Linie mit denjenigen Verforgungsinstituten stehen, welche der Staatscalender des Großherzogthums Medlenburg-Schwerin nach den Klöstern unter der Ueberschrift: "Milbe Stiftungen und Wohlthätigkeits= anftalten" benennt, insbesondere mit dem im Sabre 1792 von den Stadten gestifteten Institute zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter, und mit ber im Jahre 1793 gegründeten Stiftung zur Erziehung unbemittelter Töchter landesberrlicher Bedienten.

Woher und wozu entstanden diese lettgedachten Institute, da boch bas gange Land in den Klöstern reiche Anstalten befaß, deren Bermögen ausdrücklich der Versoraung bedürftiger inländischer Jungfrauen gewidmet war? Die Antwort auf diese Frage ergiebt sich sogleich, wenn man den Gang betrachtet, welchen die Verwendung der Klöster unter der Verwaltung der Landstände genommen hat, und man darf wohl hinzufügen, daß, wenn die Berwaltung nicht eben diefen Gang genommen batte, die Klöster längst (im Jahre 1808) von dem Landesherrn fäcularisirt fein würden. Bären die Klöfter damals noch Berforgungsanstalten für bas gange Land gewesen, an benen allen Unterthanen die Theilnahme zugänglich gewesen wäre, so würden die Landstände selber wohl kaum der Aufhebung dieser Anstalten widersprochen haben und es würden an deren Stelle andere Inftitute getreten fein, abnlich den oben genannten von 1792 und 1793, - ja, es würde wohl gar noch jest eine folche Aufhebung oder Umwandlung nicht zu den unwahrscheinlichen Dingen gehören. Gerade die Berwaltung im privativen Interesse einer geschlossenen Zahl von Abelsfamilien, und die hierdurch nothwendig eingetretene erhebliche Verstärkung dieses Interesses sind es gewesen, wodurch der Eifer für die Erhaltung und Bermehrung des Wohlstandes der Klöster so sehr rege erhalten worden ist, und wodurch dieselben vor der gänzlichen Aufhebung oder Umwandlung durch alle Zeitläufte hindurch gerettet worden sind.

Daß von Anfang an, d. h. gleich nach der geschehenen Ueberweisung, die Landstände bei der Besetzung der Klosterstellen vornehmlich oder außschließlich ihre eigenen Familien (ihre "Freundinnen") bedachten, ist so

natürlich, daß man sich darüber im Mindesten nicht wundern fann; baraus folgte aber bei dem numerischen und politischen Uebergewichte der Ritter= schaft gang von felbst, daß die Städte mit ihren Angehörigen gleich von vorneherein factisch gänzlich von dem Mitgenuffe ausgeschlossen wurden. Die Klagen ber Städte hierüber verhallten mehr als ein Jahrhundert hindurch fruchtlos, bis endlich durch Verträge zwischen beiden Ständen die Größe des gegenseitigen Antheils fixirt und damit die ganz unverbaltnismäßig geringe Abfindung der Städte legalifirt wurde. So war und blieb mithin der Genuß der Klöster gleich von vorneherein und fo auch in der Folge bis in die Gegenwart hinein factisch beinahe ganz auf die ritterschaftlichen Familien beschränkt. Run kamen gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts viele ausländische Familien in das Land. Damit der Kreis der Theilnehmenden sich hiedurch nicht allzusehr erweitere, damit die Ausländer den bisherigen inländischen Familien den aus ben Klöstern zu ziehenden Nugen nicht schmälern möchten, erfolgte jest eine weitere Beschränfung auf die "alten inländischen Familien", und endlich, als nun auch mehr und mehr Bürgerliche zu dem Besitze von Ritterautern gelangten, wurden auch diese wegen ihres Geburtsftandes ausgeschlossen. So kam es, daß durch Beschlüsse und Observanzen der Kreis derjenigen, welche noch zugelassen wurden, immer mehr verengt wurde, und nicht zu verwundern ist es, wenn in Folge einer solchen Berwaltung die Bevorzugten den factisch observirten und geltend gemachten Borzug endlich auch als ausschließliches Unrecht barzustellen fich bemühten. Dies ist in der Kürze der Gang, welchen die Berwaltung ber Klöster in den Händen der Landstände nahm. Es ift natürlich bier nicht der Ort, das Vorstehende schon im Einzelnen zu verfolgen, aber es ift von Wichtigkeit, hervorzuheben, daß diefer ganze geschilderte Bergang eben nichts weiter darftellt, als: die factische Verwaltung ber Landstände, und nur beshalb ift er hier in der Rurze erwähnt worden. Nicht die wirkliche Fähigkeit, zur Aufnahme zu gelangen, konnte durch alle hieber gehörigen Beschlüsse dem Rechte nach beschränkt werden, sondern lediglich die factische, allerdings von dem landständischen Belieben abhängige, Theilnahme am Genuffe ber Klöster, aber badurch, daß dieses wirklich Jahrhunderte lang geschah, sind die Rechte an den Klöstern begreiflicher Weise bei weitem noch nicht in Privatrechte, in Familien= eigenthum u. dgl. m. umgewandelt worden. Daß dieses nicht geschehen konnte, verhindert schon der bekannte Satz: Nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest. Wer als Verwalter besitzt vermöge politischen Rechts, kann nicht beliebig anfangen wollen, als Gigen= thümer nach Privatrecht zu besigen, um so vielleicht gar ein solches Eigenthum zu usucapiren. Zur Ersitzung gehört eben justus titulus

und bona fides! Je mehr die Klöster einerseits ein Gegenstand bes Strebens, andrerseits aber auch ber Gegenstand bes Genuffes für einen engeren Kreis von Berechtigten wurden, bestomehr war der Anlaß ge= geben, die Klöster durch allerlei Zuwendungen zu bereichern und zu solchen Zuwendungen und Beisteuern vor Allen diejenigen zu veranlaffen, die factisch ausgeschlossen — bennoch an dem Genusse der Klöster Theil zu nehmen, in den engern Kreis der Berechtigten einzutreten wünschten. Bur Bereicherung der schon von der katholischen Zeit her wohlbemittelten (nur durch Kriegsdrangfale zeitweilig, wie sich von selbst versteht, ebensowohl, wie alle sonstigen Landeigenthümer, bedrückten) Klöster haben die Landstände zu allen Zeiten ihr Verwaltungsrecht sehr wohl zu benuten verstanden. So hat 3. B. schon der Beschluß vom Jahre 1694 (Beil. Nr. 19 Litt. D.) nach Franci's A. u. N. M. XVI. S. 35 febr viel zur Aufnahme ber Klöfter beigetragen, auch haben die Landstände späterbin fast jede nachgesuchte Dispensation zu einem Geldgewinn für die Rlöster (insgesammt, oder für eines derfelben, welches deffen gerade am meisten bedürftig) benutt und felbst Klosterstellen außer der Ordnung ver= fauft, um baraus Gelbunterftützungen zu erlangen (S. Wolff Repert. S. 308, 310, 311), wenn folche gerade erwünscht waren. Aber als eine befonders wichtige Einnahmequelle muffen die Receptionsgelber genannt werden, welche — nachdem das Receptionswesen in Gang gebracht war diejenigen zu zahlen hatten, welche fich in den eingeborenen Abel aufnehmen ließen. Diefe Gelder wurden zwar nicht unmittelbar für die Aufnahme in die Rlöster selbst gezahlt (wie das Ginkaufsgeld), sondern vielmehr für die Er= langung der fammtlichen dem eingeborenen Abel beigelegten Borrechte, aber da bierunter vornehmlich auch die Anwartschaft auf den Klostergenuß begriffen wurde und dies recht eigentlich die pecuniare Seite von der Sache war, fo find jene Gelber regelmäßig in die Rlöfter verwendet, den Klöftern felbst überwiesen worden. Die hieraus erzielte Bereicherung ist nicht gering anzuschlagen, sie ist aber ihrem Ursprunge nach eine Zuwendung, welche die Klöster ebensowohl, wie alle übrigen Einnahmen, ber landständischen Verwaltung verdanken. Landtagsschlüffe verschafften den Klöstern diese Bereicherungen, und wenn sie dieselben, näber betrachtet, auch nur von Seiten ber Ritterschaft (nicht burch bie Städte) erhielten, fo war es doch zweifelsohne immer die Ritterschaft als folche, d. h. als der vorzugsweise bei den Klöstern bethei= ligte Theil des landständischen Corpus, welcher den Rlöstern diefe Geschenke machte. Nur das Motiv für diese Geschenke lag in der Boraus= setzung, daß der engere Rreis der fog. eingeborenen und recivirten Adels= familien

1) als berechtigt angesehen wurde, die Einschreibung seiner Töchter unter den statutarisch festgestellten Bedingungen zu verlangen und

2) die fo für berechtigt erflärten Personen auch als ausschließlich

aufnahmefähig betrachtet wurden.

Nach diesen höchst nothwendigen Vorbemerkungen sollen jett die einzelnen Qualificationen näher betrachtet werden, welche die Aufnahmefähigkeit in die Klöster in der einen und anderen Bedeutung des Wortes begründen.

§. 3. I. Die flosterstatutenmäßigen und reversalmäßigen Quali-

Die Qualificationen, welche aus der Natur der Jungfrauenklöster an und für sich als Erfordernisse der Aufnahmefähigkeit folgten, waren nur die nachstehenden (f. Kap. I. §. 5.):

1) das gesetliche Alter (aetas intelligibilis);

2) der Stand der Jungfräulichkeit; und ,

3) die christliche Religion.

Daß illegitime Geburt von der Aufnahme ausschloß, davon findet fich ebensowenig eine Spur, als von sonstigen Ausschließungsgründen. Nur den elterlichen Confens darf man wohl bei Aufzunehmenden, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, als selbstverständliches Erforder= nif bingufügen. Die Ginschreibungen erfolgen jest meistens bald nach der Geburt der Töchter, daß aber bei der wirklichen Aufnahme in's Kloster die aetas intelligibilis (wenn dies Erforderniß überall noch als foldes eriftirt) vorhanden sei, dafür ist schon durch die große Zahl der Erspectanzen und durch den Umstand gesorgt, daß die wirkliche Aufnahme nur nach der Zeitfolge der geschehenen Ginschreibung geschieht. Wenn im Aloster Rühn auch betagte Wittwen aufgenommen wurden (f. Beil. Nr. 12), so ist doch für die vier noch vorhandenen Klöster die ausschließ= liche Aufnahme von Jungfrauen stets von Bestand geblieben (ob man hierauf die revidirte Klosterordnung von 1610 sub 24, daß Knaben und Beiber in den Klöstern nicht geduldet werden follen, beziehen kann, ift zweifelhaft). Daß unter driftlicher Religion endlich nach geschener Reformation nur die evangelisch-lutherische zu verstehen ist, leidet nach der Klosterordnung von 1572 und anderen Statuten wohl keinen Zweifel, so sehr im Uebrigen auch die geschehene Abstreifung des geistlichen Characters der Klöfter diese Beschränkung hinsichtlich des Glaubensbekennt= nisses als blokes historisches Ueberbleibsel erscheinen läßt. Vom Sahre 1762 findet sich in der That ein Beschluß vor, wonach ein katholisches Fräulein nicht zur Sebung gelangen kann, auch nicht einmal zur halben Hebung, mit welcher doch ein Aufenthalt im Kloster felbst gar nicht ver=

bunden ist (s. Wolff Repert. S. 308). Ob auch eine Conventualin reformirter Religion als unzulässig zu betrachten, mag dahin gestellt bleiben.

Zu den obigen Qualificationen kam nun durch die Reversalen von 1572 (resp. den Rostocker Erbvertrag von 1584) nur noch eine hinzu, daß nämlich:

4) die Jungfrauen inländische sein mussen, keineswegs aber auch: daß sie der Familie eines Mitgliedes der Nitterschaft oder der Landschaft

angehören müffen.

Daß jenes Erforderniß wirklich erst durch die Reversalen hinzugekommen ist und, wie es mit dem Geiste der Reformation zusammenhing, darüber vgl. oben Kap. I. §. 5. und Kap. II. §. 2, im Uebrigen ist es wohl kaum zweiselhaft, daß es hiebei nicht sowohl auf den zufälligen Act der Geburt, noch auch auf die Landesangehörigkeit des Vaters zur Zeit der Geburt ankommt, als vielmehr lediglich darauf, daß die Aufzunehmende zur Zeit der Aufnahme eine Inländerin sein muß, d. h. dem Mecklenburgischen Unterthanenverband angehörig.

Wenn aber dies auch als der natürliche und wahre Sinn der Reverfalen angesehen werden muß, so zeigen sich doch gerade bei diesem Punkte schon starke Abweichungen der Praxis, wie sie sich durch die landständische

Verwaltung gestaltet hat.

Zunächst muß hier nämlich erwähnt werden, daß, weil zur Zeit der Neberweisung der Klöster an die Landstände ein Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin noch nicht existirte, und die Landstände überhaupt nur (wie noch jett) in den beiden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güftrow oder in den drei Landeskreisen Mecklenburg, Wenden und Stargard vorhanden waren, weil ferner die Bisthumer (nachberige Fürstenthümer) Schwerin und Rageburg noch nicht zum Lande gehörten. bamals auch nur die Insassen der gedachten beiden Herzogthümer oder der gedachten drei Kreise wirkliche Inländer waren. (Wismar gehörte aber damals zum Lande Mecklenburg). Diefer damalige Zustand bes Landes ift bis auf die Gegenwart festgehalten und als maßgebend betrachtet worden (nur daß noch Wismar 1648 ausgeschieden ist) — natür= lich, weil die Klöster vermöge der den Landständen abgetretenen Berwaltung auch nur als Institute berjenigen Landestheile fortwährend ange= feben wurden, welche überhaupt in der landständischen Verfassung stehen. Beispiele dieser Auffassung in Betreff des Fürstenthums Schwerin finden fich in der Beilage Nr. 18 Litt. D. und L. sowohl hinsichtlich der ritter= schaftlichen als der städtischen Stellen, — und, da die Landesherrschaft nicht widersprochen hat, auch die Schuldenlast im Jahre 1572 von den Bisthümern nicht mit übernommen worden ist, so wird sich gegen den

rechtlichen Bestand jener Auffassung kaum etwas erinnern laffen. Es fragt sich also bloß noch, inwiefern darin später eine Aenderung eingetreten ift. Wismar ift feit feiner Abtretung an Schweden ftets ausgeschlossen geblieben und ebenso bas Fürstenthum Rateburg, in Betracht fommt hier folglich nur das Fürstenthum Schwerin, und da dürfen bann freilich hier nicht unerwähnt bleiben einerseits die Incorporation der Ritterschaft des Kürstenthums in die Ritterschaft der Berzogthümer (f. Mangel Staatscanglei Bd. I. S. 65 ff.), andrerfeits die Incorporation der Stiftsstädte in die Landschaft der Berzogthümer (30. Octbr. 1851). Nach den hiedurch bewirften Aenderungen kann man demnach im Refultate sagen, daß von den wirklichen Mecklenburgern vermöge ihres ört= lichen Domicils von den Klöstern ausgeschlossen sind: die Angehörigen ber Stadt Wismar, die des Fürstenthums Rageburg und die Domanial= hinterfassen des Fürstenthums Schwerin. Alle diefe Medlenburger find demnach in Betreff der Theilnahme am Genusse der drei Landestloster nicht als Inländer zu betrachten.

Nach dieser genaueren geographischen Bestimmung des Wortes "inländisch" ift hier nun weiter zu zeigen, wie die Landstände daffelbe verstanden haben. Die vier in der Beilage Nr. 18 Litt. A. B. C. D. vorkommenden Fälle aus den Jahren 1664, 1702, 1705 und 1711 zeigen in diesem Betreff schon ein gewisses Schwanken. Wenn die Gemablin des Herzogs Guftav Adolph im Jahre 1664 zweifelhaft darüber war, indessen doch schließlich dafür hielt, daß die Tochter ihres, obenein durch acquirirte, liegende Gründe jum Indigenat "capable gemachten" Hofmeisters von Lüttichau für eine inländische Jungfrau zu halten sei, und dafür anführte, daß deren Mutter im Lande gezogen und geboren sei, auch ihre Voreltern unstreitig einheimische gewesen, — so beutet der hier geäußerte Zweifel wohl unftreitig darauf bin, daß mindeftens die Tochter nicht im Lande geboren war, daß auch der Bater gur Zeit der Geburt noch nicht im herzoglichen Dienste gewesen und vielleicht überhaupt noch nicht als Mecklenburger zu betrachten war (die Sofcharge allein begründete dieses Berhältniß noch nicht unbedingt). Denn nur, wenn dieses alles sich so verhielt, hatten die Zweifel einen hinlänglichen Grund und konnte bann freilich auch die Herkunft der Mutter, der Er= werb liegender Gründe an der Sache nichts ändern. Die von der Her= zogin angegangenen Provisoren des Klosters Ribnit fragten bei der Landtagsversammlung an und diese beschloß die Aufnahme theils aus Connivenz gegen die hohe Fürbitterin, theils — und wohl mehr noch um durch beren Berwendung bei ihrem Gemahl, dem Bergog, die Streis tigkeiten über die Ribnitischen Klostergüter (f. Beil. Rr. 14) einem baldigen gedeihlichen Ausgange entgegengeführt zu sehen. Dabei bezieht

sich die Landtagsversammlung in ihrem Antwortschreiben zwar auf die von der Herzogin angeführten Motive, sett aber doch wiederum binzu. daß die Aufnahme "ohne einige Confequenz" geschehen solle. — Will man hienach den Kall beurtheilen, so ist darüber wegen der Unbestimmt= heit der Prämissen eigentlich kaum etwas Gewisses zu fagen, aber es scheint wenigstens so viel klar, daß die Landstände, (wenn auch nur, um dadurch den Werth ihres Zugeständnisses zu erhöhen) die Aufnahme als ordentlicher Weise unzulässig ansehen und nur dispensando, aus besonderer Dienstwilligkeit, eine Ausnahme von der Regel statuiren wollten. Als einseitige landständische Dispensation von einer reversalmäßigen Qualification war ein solcher Beschluß nach dem §. 1 Bemerkten völlig unzulässig (wenn man nicht, wie hier wohl geschehen konnte. die Einwilligung des Herzogs voraussetzen durfte), die Aufnahme selbst aber konnte nur deshalb für unzulässig angesehen werden, weil die Tochter einem Ausländer im Auslande geboren worden war. Es ist mithin wahrscheinlich, daß den Landständen damals als inländische Jungfrau nur die im Inlande geborene Tochter von einem Inlander galt.

Diese nämliche Präcisirung des Begriffes sindet sich denn auch in dem zweiten der oben angezogenen Fälle vom Jahre 1702 wieder. Denn die Qualification wird hier darin gesetzt, daß die Aufzunehmende im Inlande geboren sei und zwar von einem zur Zeit dieser Geburt bereits im Inlande possesssichten Later. Es scheint folglich den Landständen nicht genügt zu haben, wenn eine im Auslande geborene Jungfrau etwa später durch Einwanderung des Vaters erst zur Inländerin geworden war.

Aus dem dritten Falle (1705) ist nicht flar zu entnehmen, welche Legitimation damals verlangt worden ist, wohingegen in dem vierten (1711) deutlich nur verlangt wird, daß der Bater im Inlande geboren und ansässig (wenn auch gerade nicht wohnhaft, denn Wohnort und Domicil ist bekanntlich nicht identisch) sei, es mithin nicht darauf anskommt, an welchem Orte die Tochter geboren sei.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese letztere Ansicht die richtigere ist, und dennoch entsernt sich schon diese Auffassung von dem natürlichen Sinn der Reversalen. Denn daß der Vater schon im Lande geboren sein müsse, ist in letzteren ebensowenig zu besinden, als daß er mit einem Landgute ansässig sei,

Aber die Stände sind in der Modification des natürlichen Wortbegriffes mit der Zeit viel weiter gegangen, sie haben inländische Familien, weil sie nicht von jeher im Lande gewesen, zu ausländischen gemacht, und umgekehrt Ausländerinnen bloß wegen ihrer Abstammung und Verz

wandtschaft als Inländerinnen behandelt. Dies ist die bereits im §. 1 vorläufig angedeutete — reversalwidrige und deshalb unzulässige — Abweichung von der Klosterordnung, und es braucht wohl kaum hinzugefügt zu werden, daß sie aus innigste mit denjenigen Borrechten zusammenhängt, welche sich seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts die eingeborenen Adelsfamilien in Betreff der Klöster beigelegt haben. Insofern kann dieser Gegenstand in seinem ganzen Zusammenhange zwar eigentlich erst weiter unten (§. 5 und Kap. XVII.) erörtert werden, indessen soll doch hier die rechtliche Gültigkeit der bemerkten Abweichung, abgesehen von dem Bestande der Borrechte des eingeborenen Adels übershaupt in Betracht gezogen werden. Diese Trennung ist sehr wohl mögslich, weil — wenn auch der eingeborene Adel zur Aufnahmesähigkeit gehören sollte — damit noch keineswegs ohne weiteres das reversalmäßige Erforderniß der inländischen Geburt oder der Angehörigkeit zum Mecklenburgischen Unterthanenverbande als unvereinbar anzusehen ist.

Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche zum eingeborenen Abel gehören, und welche bis weit ins vorige Jahrhundert hinein so sehr die Majorität ber Ritterschaft bildeten, daß ibr Wille und Beschluß faft als identisch mit dem der ganzen Ritterschaft betrachtet werden konnte, - fingen seit etwa dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts (wie später ju zeigen fein wird) an, die damals bereits als ausschließliche Berechtigung aufgefaßte Aufnahmefähigkeit der Inlanderinnen fo auszulegen und anzuwenden, als bedeute dieser Ausdruck lediglich die Töchter aus den alten, schon zur Zeit der Ueberweifung oder früher im Lande vorhanden und damals mit einem ritterschaftlichen Gute angesessen ge= wefenen Abelsfamilien. Dies ift das Fundament der oben bemerkten reversalwidrigen Zulaffung von Ausländerinnen. Denn, so bieß es und heißt es noch in allen zu Gunften der Vorrechte des eingeborenen Adels gefaßten Beschlüsse und geschriebenen Deductionen, dieses Beneficium (des Antheils an den Klöstern) klebe von Alters her den "Familien" an und komme den Mitaliedern der Ritterschaft keineswegs ratione ihrer Güter zu (wie das Recht der Landstandschaft selbst). Wie völlig unrich= tig, geschichtswidrig und im Widerspruche mit allen Verhandlungen, diese Behauptung ift, foll an diesem Orte noch nicht gezeigt werden, benn es interessirt hier nur die daraus weiter gezogene Folgerung, daß eben deshalb auch Ausländerinnen als aufnahmefähig betrachtet werden müßten, sofern sie nur jenen alten Geschlechtern entsprossen und dem Kreise der bevorrechteten Familien angehörig seien. — Durch diese Folgerung und beren Einführung in die factische Verwaltung des Receptionswesens wird die klare und gar nicht zweideutige Bestimmung der Reversalen und der Klosterordnung so offensichtlich verlett, daß die Frage nicht zu

umgehen ist, inwiesern solche Theorie überall auf rechtliche Gültigkeit Anspruch zu machen, inwiesern vielmehr die Abstellung derselben und die Entsernung der Ausländerinnen aus den Klöstern theils von Seiten der Landesherrschaft, theils auch von dem Gesammtcorps der Landstände, resp. von der Landschaft allein verlangt werden könne und müsse.

Die Antwort kann nicht anders ausfallen, als dahin, daß ohne Sinwilligung der Landesherrschaft und der Landschaft, als Mitpaciscenten bei dem Asseurationsrevers von 1572 und als Mitinteressenten an den Röstern, für welche die gemeinschaftlich revidirte Rostersordnung von 1610 noch immer lex pragmatica ist (wie es in dem Mesmorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1692 heißt), — an den Grunds und Fundamentalbestimmungen der gedachten Reversalen und der Rosterordnung einseitig von der Ritterschaft allein oder gar nur von einem Theile derselben eine Aenderung nicht vorgenommen werden darf. Darf dies als unzweiselhaft behauptet und darf hinzugesfügt werden, daß eine ausdrückliche Genehmigung der fraglichen Aenderung weder Seitens der Landesherrschaft, noch Seitens der Städte irgendwie jemals ersolgt ist, — so kann die weitere Erörterung der Fragesich nur mit der Untersuchung beschäftigen, ob etwa eine stillschweisgende Genehmigung von beiden Seiten her zu behaupten steht.

Was die Landesberrschaft betrifft, so hat diese sich freilich seit dem landesgrundgesetlichen Erbvergleiche von 1755 so gut wie gar nicht um die Klöster bekümmert und von einer Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes über die gefammte Verwaltung außerordentlich wenig verspüren laffen, aber gerade der hier in Rede stehende Punkt ist von ihr in neuerer Zeit in der That zur Sprache gebracht worden. Freilich ift die Anregung fast eine "schüchterne" zu nennen und sie klingt mehr wie eine unmaßgebliche Bitte oder ein unzielsetlicher Vorschlag, als wie eine Aeußerung landesherrlichen Ginsehens und berechtigter Oberhoheit. Man lese das betreffende Rescript von 1843 (Beilage Nr. 18 Litt. O.). Es ist als ein "Nebelftand" erkannt worden, daß die Revenuen aus den Landesklöftern zu einem großen Theile sowohl in's Ausland verfandt, als auch von folden Conventualinnen bezogen werden können, welche "eigentlich" nicht mehr Medlenburgerinnen find. Deshalb foll darauf Bedacht genommen werden, "Ginrichtungen zu treffen", wonach der Genuß der Klosterstellen fundationsmäßig "mehr nur wirklich inländischen Jungfrauen" zu Theil werden dürfe, etwa dahin u. f. w.

Die Landesregierung ist mithin weit erfernt, etwa fraft ihres Oberaufsichtsrechtes einschreiten zu wollen, sie dringt nicht auf Abstellung eines wider die Klosterordnung eingeschlichenen Mißbrauches, — sondern sie macht nur auf einen "Uebelstand" aufmerksam, dessen Beseitigung sie für

nöthig erkennt, sie sucht den Engern Ausschuß zu Maßregeln zu veran= laffen, wodurch jener Uebelstand beseitigt werde, und macht dazu ihrerseits Vorschläge, über welche sie aber ben Landständen bie Entscheidung überläßt, — ja die Vorschläge selbst sind so beschaffen, daß dadurch die Reversalwidrigkeit nicht einmal völlig beseitigt, sondern nur einigermaßen gemildert werden würde. Und das ift Alles, was von Seiten der Landes= herrschaft in dieser Sache geschehen ist! Offenbar ift dieselbe bier lange nicht so weit gegangen, als sie hatte geben dürfen, und doch find die jum eingeborenen Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft, fo viel befannt, nicht einmal auf die fehr beschränkten, halben Maagregeln eingegangen, welche die Regierung ben gesammten Ständen von Ritterund Landschaft in obigem Rescripte vorgeschlagen hat. Der ganze Erfolg jener Anregung scheint vielmehr in bemjenigen Vorschlage beftanden ju haben, den einige eingeborne Adlige im folgenden Jahre dem Landtage machten (Beilage Nr. 18 Litt. P.), welcher aber wegen ber Faffung, welche diesem Beschlusse gegen das Herkommen gegeben werden wollte, im Jahre 1845 von der Landschaft als Stand abgelehnt wurde. Diefer Antrag bezweckte weiter nichts, als einem früheren Beschluffe (ber eingebornen Ritterschaft allein) vom Jahre 1822 (Beilage Nr. 18 Litt. N.) eine etwas weitere Ausdehnung zu geben. Von einer gänzlichen Ausschließung der Ausländerinnen im Sinne der Reversalen ist dabei entfernt nicht die Rede. So ist denn die betreffende Abweichung von den Reversalen und von der Klosterordnung Seitens der Landesherrschaft zwar auf zarte Weise angeregt und als zu beseitigender "Uebelstand" bezeichnet worden, aber sie ist dessen ungeachtet factisch bei Bestand geblieben. Hiernach wird man sagen muffen, daß die Regierung zwar bis jett keinen durchgreifenden Gebrauch von ihrem Oberauffichtsrechte gemacht, daß sie aber mindestens auch nicht ihre Ginwilligung und Genehmigung jener Abweichung zu erkennen gegeben hat. Wollte man diese letztere behaupten, so würde man am Ende dabin kommen, das ganze Oberaufsichtsrecht des Landesherrn zu einem wesenlosen, unkräftigen, nichtigen Dinge zu machen.

Ungefähr ebenso steht es um die stillschweigende Genehmigung der Landschaft. Sich nicht zu läugnen, daß dieselbe den fraglichen Miß-brauch bisher ohne Widerspruch geduldet, daß sie denselben bisher nicht einmal als solchen bezeichnet und in Anregung gebracht hat, aber es ist nicht weniger zu läugnen, daß sie dessenungeachtet durchaus berechtigt sein und bleiben müsse, auf völlige Abstellung desselben zu dringen. Bersäumt sie dieses, so giebt sie dadurch ihr Recht noch nicht auf, — aber sie vernachlässigt auf unverantwortliche Weise ihre Pflicht, auch ihrers

feits die Grundgesetze des Landes aufrecht zu erhalten und deren Be-

folgung zu überwachen.

Db die einmal eingeschriebenen, exspectivirten oder auch schon zum Genusse einer Hebung gelangten Ausländerinnen hiedurch ein Recht auf die Gelangung in's Kloster oder resp. auf die Fortdauer des ihnen zu Theil gewordenen Genusses — ein jus quaesitum — erworden haben, das ihnen nicht wieder zu nehmen ist, — diese zweite Frage ist insosern verschieden von der allgemeinen zuerst behandelten, als hier Privatrechte in Betracht kommen. Sin solches ist das Recht, die Sinschreibung zu verlangen, nicht (s. oben Kap. XI. §. 4), wie aber das Recht aus der Sinschreibung, Exspectivirung oder wirklichen Aufnahme zu beurtheilen ist, darüber müssen die allgemeinen Rechtsregeln entscheiden, und wird im Kapitel XIII. §. 4 zu erwähnen sein, nach welchen Principien die Landstände selbst bisher derzleichen Fälle behandelt haben.

Soviel über das Erforderniß der Sigenschaft als "Inländerin." Es ist nunmehr noch der Sat näher zu beleuchten, daß, wie oben gesagt,

die Reversalen eine weitere Qualification,

daß die Aufzunehmenden nämlich Töchter von Mitgliedern der Landftände sein müßten,

nicht eingeführt haben. In den Verhandlungen, welche der Ueber= weisung voraufgingen, sowie in den Reversalen selbst und in den bei der Uebergabe ausgewechselten Urkunden kommt nichts vor, woraus sich eine folche Beschränkung ableiten ließe, vielmehr zeigt sich zwar bei ben Landständen verschiedentlich die Reigung, der Sache gleich von vorneberein diefe Richtung zu geben, aber auch ebenfo unverkennbar, daß landesherrlicherseits hierauf nicht eingegangen worden ist (f. oben Kavitel III. & 1 und 3, Kapitel IV. & 2). Ebensowenig enthalten die Rlosterordnungen selbst diese Beschränkung, vielmehr heißt es in der von 1572 noch, daß die Klöster dienen sollen "dem ganzen Lande zum Ruten und Troft" (allerdings mit dem Zusate: "sonderlich aber benen von Abel" — aber hiemit konnten doch keinenfalls nur die ablichen Land= ftande gemeint fein) und ebenfo ift in den Seitens der Städte auf den Mitgenuß der Klosterstellen gerichteten Bitten und Forderungen zu Anfange des XVII. Jahrhunderts immer nur von "der Städte Kindern", "ber Bürger Kindern" die Rede, nicht etwa blos von den Töchtern der Bürgermeister und Magistratspersonen (vgl. z. B. anno 1606, Beilage Nr. 20 Litt. C.). Wirft man einen Blief auf die Säcularisation der Alöster überhaupt, so sind dieselben dem ganzen Lande, d. h. allen Unterthanen, zu aute gekommen, und follten die daraus erworbenen Güter nach fürstlicher Zusage zum Nugen und Besten aller Unterthanen, nicht etwa bloß der Landstände, verwendet werden (f. Beilagen Nr. 1 und 2). Und

betrachtet man speciell die Reversalen von 1572, so haben einerseits alle Unterthanen zu der Ausbringung der bewilligten Steuer beistragen müssen, und es sind dagegen landesherrliche Bewilligungen erfolgt, die wiederum auf den Nuten aller Unterthanen abzweckten (f. z. B. den Assecurationsrevers Art. III., V., VII.), schon daraus aber darf man solgern, daß auch bei der Abtretung der Klöster (Art. IV.) der Ruten aller Unterthanen, nicht bloß der Landstände, bezweckt worden ist.

Der obigen Behauptung wird alfo schwerlich zu widersprechen fein, - aber freilich ift es ebenso natürlich, als historisch richtig, daß das Beftreben der Landstände gleich von Anfang darauf hinging, de facto das politische Recht der Berwaltung und der Bergebung der Klofter= ftellen in ber Art ju ihrem Privatnuten auszubeuten, bag ber Genuß ber Klöfter vorzüglich oder ausschließlich den eigenen Familien der Land= ftande zufalle, - ein Berfahren, welches fich Geitens ber Ritterschaft auch in einer andern Richtung, in dem Mißbrauche der Kloster-Gast= freiheit, auf eine fehr hervortretende Beife außerte (1. 3. B. Spalding's 2. T. Berhandlungen Bo I. G. 170 und 316). Wie fich nun diefes Bestreben resp. bei den ritterschaftlichen und bei den städtischen Rloster= ftellen mittelft der factischen Berwaltung und der für dieselbe ftatutarisch festgestellten Normen gestalter bat, davon wird im weiteren Berfolge der Darftellung die Rede fein muffen, - jedenfalls find die in diefer Begiebung eingeführten Schranken nicht reversalmäßig, fondern der zweiten Rategorie der Qualificationen angehörig. Rur eine allgemeinere Bemerkung mag deshalb bier noch ihre Stelle finden.

Es muß nämlich bemerkt werden, daß vormals die Landstände fich ohne irgend eine nachweisliche eigennütige Absicht in der That als ziemlich gleichbedeutend mit dem gangen Lande anfahen, und daß fie bazu fast das Recht hatten, weil sie wirklich die ausschließlich Freien (im altgermanischen Sinne), die ausschließlich politisch Berechtigten waren. Des= halb werden benn auch gang gewohnlich die Ausdrücke "die Landstände" und "das Land" in jener Zeit als vollfommen identisch gebraucht, und noch jest heißt die Ständeversammlung der "Landtag", das ständische Archiv "Landesarchiv", die ftändische Kaffe "Landkaften", der ftändische Kaffenverwalter "Landeseinnehmer" (im Gegenfate zu den landesfürst= lichen Rentmeistern), ber ständische Rechtsbeiftand "Landspndicus", die unter landständischer Berwaltung stehenden Kloster heißen eben deshalb "Landesklöster" u. s. w. Was also dem "Lande" zu gut kommen follte, bas erfüllte biefen Zweck völlig, wenn es nur "gemeiner Landschaft" gu aute fam (Klosterordnung von 1572 "Bon den Jungfrauenklöftern") und deshalb konnte die Landesherrschaft wohl sagen (Beilage Nr. 7 Litt. B.), daß die Klosteröconomieordnung dazu dienen folle, daß die Klostergüter

zum Gedeihen "ber Klöster und Landschaft" angewendet würden, ohne damit den Klöstern den Charafter von gemeinnütigen Landesanstalten abzusprechen. — Dies waren die Verhältnisse des Landeszustandes, wie er noch im XVI., ja felbst noch im XVIII. Jahrh. wesentlich beschaffen war, es sind auch diejenigen, wie fie dem ureignen Wefen unserer landftändischen Verfassung allein entsprachen. Nur die Landstände sind in Bahrheit politisch berechtigt, und sie vertreten nur sich felber, ihr eignes Interesse, ohne irgendwie eine Repräsentation gesammter Landesunterthanen zu bilden (f. Boffe Bom Staatseigenthum und vom landständischen Repräsentationsrechte. Rostock 1794). Selbst ba, wo anscheinend bas Gegentheil eintritt, bei der Bertretung der Beschwerden einzelner Unterthanen ber Landesherrschaft gegenüber, ift doch der wahre Gesichtspunkt fein anderer. Denn auch in solchen Fällen ift es nur die in dem einzelnen Falle bervortretende Berletung ber ftanbischen Gerechtsame, bie Berletung ber ben Landständen gemachten landesherrlichen Zufagen, furz die Aneignung der Privatbeschwerde wegen des damit verknüpften landständischen Interesses, welche jene Bertretung veranlaßt und begründet, - ja man darf wohl hinzufügen, daß auch in folchen Fällen die Landstände stets nur bann energisch aufgetreten sind, wenn es sich eben um ihre unmittelbaren Intereffen handelte, fehr lau hingegen oder gar nicht, wo ihre Rechte nur indirect bedroht oder mehr nur das Recht eines Einzelnen gefährdet oder verlett erschien. — Bergleicht man diese Berfassung mit dem heutigen Zustande des Staates, so ergiebt fich, daß zwar die Stellung der Unterthanen eine fehr verschiedene geworden ift, aber die Berfaffung diefelbe geblieben. Waren es vormals die Lehn= leute (bie Ritterschaft) und die ständischen Communen allein, welche bem Landesherrn (soweit er nicht vermöge eigenen Grundbesites und eigener Grundherrlichkeit zu gebieten hatte) sowohl mit ihrem Leibe als ihrem Bute dienen mußten, ruhte nur auf ihren Gutern fowohl die Wehrpflicht, als die Steuerpflicht, waren deshalb auch nur fie wo fie "mitthaten" follten, auch jum "Mitrathen" berechtigt nach ber alten Paromie, — fo ist dies inzwischen durchaus anders geworden, die Wehrpflicht wie die Steuerpflicht ift eine allgemeine, jeden Unterthanen als folchen (nicht etwa bloß als Hintersaffen der Ritter- und Landschaft) treffende geworden, aber — mit der politischen Berechtigung ift es beim Alten geblieben. Nun mußte freilich auch ein neues Princip für die Landstandschaft aufgefunden werden, denn wenn die Landstände jett nicht bloß für fich, fon= bern für alle Unterthanen sowohl Geld als Kriegsmannschaft, Steuern und Aushebungen, bewilligen wollten, so war es freilich nothwendig zu behaupten, daß die Landstände die Bertreter und Repräfentanten aller Unterthanen feien. So entstand benn eine unauflösliche Collifion. Wie

haben die Landstände dieselben gehoben oder beseitigt? Man wird im Allgemeinen nichts bistorisch Unrichtiges behaupten, wenn man fagt: die Landstände haben, wo es die Auferlegung von Pflichten und Laften galt, fich felber als Repräsentanten aller Unterthanen betrachtet und dargestellt, - fie haben aber, wo es den Genuß von Rechten und Vorzügen (also auch 3. B. die Theilnahme an den Klosterstellen) betraf, sich auf ihre alte historische Basis der Selbstwertretung und des eigenen Interesses qurudbezogen, und anders als auf diefe Beife war benn allerdings auch die oben erwähnte Collision schlechtweg nicht aufzulösen. Mag Mancher diefes Urtheil zu bart finden, - man prufe unbefangen die Berfaffungsgeschichte unseres Landes, und man wird schwerlich die Unrichtigkeit der Behauptung nachzuweisen vermögen. Als Belag für die Ansicht, daß die Stände sich bisweilen auch für die Repräsentanten des ganzen Landes erklärten (von der entgegengesetzten historisch richtigeren Ansicht ließen fich freilich unendlich viele Beispiele anführen), stehe hier schließlich folgende Stelle aus dem gedruckten Bericht über den Landtag vom Jahre 1798 (Seite 9):

"Herr Dr. Bolt erklärte, daß er zur Herbeiziehung der Eximirten nicht stimmen könne, weil nur bei Necessariis das Gesetz sie zum Beitrag verpslichte, nicht aber zu Voluntariis. Man erwiderte, daß die allgemeine Noth und der Schutz des ganzen Landes es gerathen habe, daß ein allgemeiner Beitrag und also auch von den mitgeschützten Eximirten geschehe. Diese würden im Gesühl der Wohlthat, die sie vor andern Ländern mitgenössen, von selbst nicht zurückbleiben wollen, zumal da, wo durch die gesetzlichen Stände und Repräsentanten des ganzen Landes, die von jeher die Rechte gesammter Einwohner vertreten hätten, ges

meinfam ein Beschluß genommen wäre."

§. 4. II Die von der landständischen Beliebung abhängigen Qualificationen. 1) Ablicher Geburtsftand.

Wir kommen nun auf die zweite Art der Qualificationen, welche den Gegenstand dieses Kapitels bilden, d. h. auf diesenigen Boraussetzunz gen der Aufnahmefähigkeit, welche lediglich dem landständischen Beschlußzrechte über die Aufnahmen ihre Entstehung verdanken und daher auch der Aushebung durch den Beschluß der Landstände unterworfen sind. Hiebei wird zuwörderst wichtig, was im Kap. XI. §. 5 über die deskallsige Stellung zwischen der Ritterschaft einerseits und der Landschaft andererseits ausgeführt worden ist. Ist danach seit der Separirung besonderer ritterschaftlicher und besonderer städtischer Stellen das Beschlußrecht über die Aufnahme zu senen und diesen schließlich resp. privative der Kitterschaft und resp. privative der Landschaft zuerkannt worden, so solgt von

selbst, daß auch die Fassung von Statuten (d. h. Instructionen für die Provisoren) darüber, welche Versonen ein für allemal zu den einen und andern Stellen nur aufgenommen werden follen, refp. lediglich der Ritterschaft und lediglich der Landschaft zuzuerkennen ist, — und es folgt daraus weiter, daß es in dieser Kategorie der Qualificationen eine besondere für die ritterschaftlichen und eine davon verschiedene für die städtischen Stellen geben kann und vermuthlich geben muß.

Und so ist es denn auch. Die Ritterschaft hat für die Aufnahme= fähigkeit allerdings eine Zeit lang die adliche Geburt und was sich daran weiter geknüpft hat (Ahnenadel, eingeborner Adel) nicht bloß für die privat ritterschaflichen Stellen als Erforderniß hingestellt, sondern über= haupt als "Klosterfähigkeit" dargestellt, — aber diese Anmaßung bina doch wesentlich mit der allgemeineren zusammen, wonach die Klöster über= haupt ausschließlich "den alten inländischen Geschlechtern" gehören sollten. Diese Behauptung ließ sich aber freilich nicht vollständig durchseten, und fo ift es benn gekommen, daß bemnächst jene Qualificationen bloß für die privativ ritterschaftlichen Klosterstellen noch festgehalten werden konnten und wirklich festgehalten worden sind. Es sind hier also die Rlosterstellen der Ritterschaft von denen der Städte zu trennen.

Bu den ritterschaftlichen Stellen aber sind als hier zu betrach= tende Qualificationen aufgestellt worden 1) adliche Geburt und resp. ein Adel von gewissen Ahnen; 2) die Angehörigkeit der Familie zu den alten eingebornen oder zu den recipirten Abelsgeschlechtern. Von diesen ift alfo hier zuvörderft das erstere Requisit in nähere Betrachtung zu ziehen.

Daß adlicher Geburtsftand weder urfprünglich ein Bedingniß der Aufnahme war, noch auch bei Gelegenheit der Ueberweisung an die Landstände zu einem folchen gemacht wurde, daß vielmehr aus den die lettere betreffenden Berhandlungen eber das gerade Gegentheil zu entnehmen ift, ift in den ersten vier Kapiteln genügend dargelegt worden. Bei so Vielem, was eine folche Annahme im höchsten Grade unwahrscheinlich macht, follte man für die Richtigkeit derselben mindestens bestimmte Andeutungen, wenn nicht klare Beweise verlangen. Aber hieran fehlt es bis jest gänzlich. Zwar kommt nach Zacharia (Rechtsgutachten S. 97 f.) in ber "beductivischen Vorstellung" der Bevollmächtigten der adlichen Gutsbesitzer vom Jahre 1795 (Beil. Nr. 21 Litt. O.) eine Erklärung vor, wonach es ftreng erweislich sein soll, daß die Landesklöster, wenigstens zwei derfelben, fun= dations: und constitutionsmäßig "adliche Klöster" seien, — da aber trot aller dazu gebotenen Beranlassung ein solcher Beweis bis auf die Gegenwart hinab niemals auch nur versucht worden, keinenfalls gelungen ift (wenn man nämlich in den Schriften von Kampt und Laspepres etwa Verfuche der Art finden wollte), so muß es dem

Forscher erlaubt sein, die Wahrheit jener Behauptung stark zu bezweifeln und ein von Befangenheit ausgehendes Mißverständniß bei derfelben vorauszusetzen. Was sonst die Vertheidiger des adligen Geburtsstandes, als Erforderniß der Aufnahme, für ihre Behauptung wirklich angeführt haben, find theils ewig wiederholte, vage und völlig unerwiesene Axiome, theils bloße Bezugnahmen auf den historisch allerdings wahrscheinlichen und auch sehr wohl erklärbaren, aber doch immer rein factischen Um= ftand, daß die Klofterstellen vornehmlich mit adligen Conventualinnen in jenen älteren Zeiten besetzt gefunden werden, und daß der Abel, eben wegen seines vorwiegenden factischen Interesses, auch ganz vorzüglich be= strebt war, die Klöster als Versorgungsanstalten für seine Töchter zu benuten, zu erhalten und zu bereichern. Dies ist aber auch Alles, benn alle weitergehenden Bestrebungen, die Klöster als Institute darzustellen, die von Alters her nur für den Adel als Geburtsftand bestimmt, ihrer eigenen Fundation und ihren Ctatuten nach nur ihm juganglich gewesen feien, muffen, genauer angesehen, als völlig verfehlt bezeichnet werden. Im geraden Widerspruche mit diefer Behauptung findet fich noch im Jahre 1612 (also nicht sehr lange nach der Ueberweifung und erst zwei Jahre nach der revidirten Klosterordnung) im Kloster Dobbertin selbst eine bürgerliche Priorin, Namens Barbara Wartenberger (f. ben Fundationsbrief des Armenhauses bei Frank A. u. N. M. XII. p. 179). Die Bertheidiger der Gegenansicht haben solchen angeführten Beispielen gegenüber bisweilen behauptet, die fragliche Perfon sei allerdings ablich, einem ausgestorbenen Geschlechte angehörig gewesen. Aber eben die Schwäche dieser Art von Beweisführung (eben weil sie im Kloster gewefen, muß sie adlig gewesen sein!) spricht nur noch mehr für die Unhalt= barkeit der aufgestellten Thesis. Der abliche Geburtsftand jener "Bartenbergerin" wird, da der Name eines folden adlichen Geschlechtes sonst ganz unbekannt ift, schwerlich nachzuweisen, diefelbe vielmehr mit beinahe völliger Gewißheit als eine bürgerliche Conventualin zu betrachten sein. In Franc's Medlenburgischer Geschichtschronik (A. u. R. M. VIII. p. 236 f.) fommt dieser Name nur noch einmal anno 1490 vor, aber dort ist es ein Meister "Berend Wartenberg", der als Aufrührer in Rostock anno 1491 hingerichtet wurde und wohl ganz sicher nicht von Adel war.

Wenn die behauptete Qualification wirklich von Alters her bestanden hätte, so sollte man doch wohl, wenn nicht in den Reversalen (die von adlichem Geburtsstand gänzlich schweigen) mindestens in den Klosterordnungen irgend eine Andeutung darüber erwarten. Aber was sindet man darin? Anstatt einer Bestätigung umgekehrt nur ziemlich unverkennbare Andeutungen des Gegentheils. Zwar hebt die Klosterordnung von 1572 wiederholt den besonderen Rußen der Klöster für den Abel hervor (wie

er ja auch oben zugegeben worden ift), aber nirgends legt fie ihm ausschließlich die Aufnahmefähigkeit bei. Daß die Feldklöster größtentheils von den Inhabern bes platten Landes benutt wurden (und da fam ja in jener Zeit fast nur Adel in Betracht, weil Leibeigene sich natürlich nicht zur Aufnahme melden konnten), die städtischen Klöster hingegen von ben Bürgerkindern aus den Städten, war wohl fehr natürlich, - aber dennoch bestimmt der Rostocker Erbvertrag von 1584 das städtische Rostocksche Kloster ausdrücklich für inländische Jungfrauen "von Adel und Bürgerkinder", es wurde also nicht daran gedacht, jenen factischen Zustand als einen dem Rechte nach maßgebenden anzuerkennen. Waren die städtischen Klöster dem Abel des platten Landes nicht verschlossen, so waren es auch die Feldflöster nicht für die Bürger in den Städten. Diese Bestimmung des Rostocker Erbvertrags ift mithin fehr wohl beachtlich, weil sie gewissermaßen ausdrücklich ausspricht und ergänzt, was die Reversalen nur nicht mit expressen Worten fagen. Und nun beachte man ferner die Worte der Klofterordnung von 1572. Zwar beißt es, daß die Landichaft gebeten habe, die Jungfrauenklöfter zu Sofpitalen armer gebrechlicher Jungfrauen von Adel, auch zu chriftlicher Auferziehung und Unterweifung junger Jungfrauen gemeiner Landschaft zu gut, möchten erhalten werden, - aber, fo wenig noch jest bloß "arme und gebrechliche Jungfrauen von Adel" in die Klöster aufgenommen werden, so wenig heißt es dort auch, daß die Landesherrschaft sie bloß zu solchem Behufe erhalten und schützen wolle, fondern allgemein "zu der Unterthanen Seil und Wohlfahrt" und (sub V.) "dem ganzen Lande, sonderlich aber benen vom Adel zu Rut umd Troft." Und ferner heißt es, daß nach der alten Ginrichtung die Jungfrauen hätten geloben muffen "alle Bracht und Ueberfluß fahren zu laffen und obschon fie Fürstinnen ober fonft hoben Standes waren, mit des Rlofters Armuth, geringer Speife und Rleidung gleich ben andern Jungfrauen für lieb gu nehmen." Wenn es neben ben Jungfrauen hohen Standes auch noch andere in den Rlöstern gab, denen sich jene gleich machen follten, so scheint doch wohl der Adel nicht allein darin vertreten gewesen zu sein. Und in dem Abschnitt von der Schulordnung heißt es, daß die Klöster dazu gestiftet feien, bag barin

"driftlicher Leute Töchter — auferzogen und unterwiesen" werben follen und "arme gebrechliche Junafrauen vom Abel und andere, fo jum Cheftande nicht tüchtig, oder sonst im Stande der Jungfrauschaft gedächten zu bleiben, in den Klöstern als Hospitalen ihre Unterhaltung hätten."

Die revidirte Klosterordnung von 1610 enthält ebensowenig eine Beschränkung der fraglichen Art, sie bebt nicht einmal mehr den besonderen Rugen der Klöster für den Adel in der Weise hervor, wie dies in der älteren Ordnung von 1572 geschieht, sie deutet die Aufnahmefähigfeit auch von Conventualinnen bürgerlichen Standes sogar bestimmt an in dem Artikel 8, wo es heißt:

"Wenn einer Klosterjungfrau Vater, Mutter, leibliche Brüder, Bater- und Mutter-Brüder oder Vormünder, beide von Adel und Bürger dieselben Jungfrauen zu sprechen oder auch vornehme

ehrliche Leute das Kloster zu besehen begehren u. f. w."

Daß die Bürger hier nur als etwaige Vormünder, oder als etwaige Mutterbrüder zu verstehen sein sollten, ist eine so willkürliche Annahme, daß man — in Ermangelung genugsamen Beweises — die aus dieser Stelle entspringende Vermuthung bürgerlicher Conventualinnen dadurch kaum als erheblich geschwächt betrachten kann, während eine Vergleichung mit der ähnlichen Vorschrift in der gleichzeitigen Rühn'schen Klostervordnung (Beilage Nr. 12) diese Vermuthung noch wesentlich bekräftigt. Denn im Kloster Rühn waren — gegensätzlich — wirklich nur adlige Jungfrauen receptionsfähig und darum lautet hier die Vorschrift sehr bezeichnender Weise ganz anders, nämlich:

"Wenn Stliche von Abel ihre Freunde im Kloster zu besuchen oder Bürger und andere kommen und um Besichtigung der

Rirche und Klofters bitten, u. f. w.".

Daß die Rühn'sche Klosterordnung überhaupt die Beschränkung der Reception auf Adlige so deutlich und bestimmt ausspricht, beweist, daß eine gleiche bestimmte Beschränkung in der Klosterordnung für die Landeseklöster wenigstens als überflüssig oder selbstverständlich nicht wohl

weggelassen sein kann.

Nach diesem Allem kann man mit Sicherheit behaupten, daß die fragliche Beschränkung in der alten Klosterversassung, in den Reversalen und in der Klosterordnung auf keinen Fall begründet ist. Merkwürdig ist es, daß das Osnabrück'sche Friedensinstrument (Art. V. §. 17) hinsichtlich der Kapitel sich gerade umgekehrt gegen die Ausschließung der Nobiles und Patricii wendet, insosern nicht etwa die Stiftung diesen im Wege stehe, — zum Beweise, daß selbst bei den Kapiteln (wovon nach Kap. I. §. 5 wohl ein Schluß auf die Klöster zu machen ist), noch im Jahre 1648 nicht überall die Meinung von der exclusiven Stifts= und Klostersähigkeit des Adels durchgedrungen und verbreitet war.

Trot alledem scheint es, daß schon im 17. Jahrhundert, wenn auch mit einzelnen Ausnahmen (wie z. B. die oben genannte Wartenbergerin), fast alle Klosterstellen mit Adligen und nur mit solchen factisch besetzt wurden, daß also factisch schon damals der Adel den Bürgerstand fast gänzlich von den Klöstern ausschloß. Aber wie war dies der Fall, wie

fonnte es geschehen? Einestheils natürlich dadurch, daß sich eben Bürgerliche nicht um die Klosterstellen bewarben. Inwieweit dies der Fall war, inwiesern also Zurückweisungen ersolgten, — dies zu beurtheilen, liegt uns kein Material vor, wir müssen solglich diesen Kunkt auf sich beruhen lassen. Andrerseits dadurch, daß die Ritterschaft die Städte von den Klöstern ausschloß. Nur als Ritterschaft ober als bei weitem überwiegender Theil derselben, hatte ja der Adel das Beschlußrecht über die Aufnahme in die Klöster, nur in solcher Sigenschaft konnte man ja überhaupt von dem Adel als einem bei den Klöstern betheiligten Körper reden. Der Abel als Geburtsstand hat niemals und ebensowenig als der Bürgerstand ein Corps gebildet, wie sollte also der Adel als Geburtsstand auch nur in die Möglichkeit versetzt werden, den bürgerlichen Stand auszuschließen? Wenn nicht in der That dergleichen Widerssinnigteiten, sogar in Druckschriften, ausgestellt und behauptet worden wären, so wäre es kaum nöthig, dieses Wisverständniß auch nur zu erwähnen.

Die Ritterschaft also war es, welche bei der ihr und den Städten gemeinschaftlichen Verwaltung, die Einwohner der Städte von dem Rlostergenusse factisch ausschloß, und da nun freilich die Ritterschaft damals fast ausschließlich aus Abel bestand, so war der Effect allerdings der und konnte kein anderer sein, als die Besetzung der Klosterstellen mit lauter abligen Conventualinnen, — es beruhte aber genau genommen diefe Bevorzugung gar nicht auf dem Geburtsftande, sondern auf dem vorwiegenden Ginflusse der Ritterschaft auf die Vergebung der Kloster= stellen oder auf deren ausschließlicher Benutung für die Mitglieder der ritterschaftlichen Familien. Hieraus und aus dem bekannten Umstande, daß damals die Ausdrücke "Abel" und "Ritterschaft" völlig gleichbedeutend gebraucht wurden, floß denn auch die schon in jener Zeit hin und wieder vorkommende Bezeichnung der Landesklöster als "adliger Klöster", was danach nur so viel wie "ritterschaftliche Klöster" beißt und theils in der factischen privativen Ausbeutung der Klöster für die Ritterschaft seine Erklärung findet, theils auch auf die immer mehr hervortretende Unmaßung der Ritterschaft hindeutet, welche wirklich damit umging, die Städte als völlig unberechtigt gänzlich von der Theilnahme an den Klöstern auszuschließen.

Doch die Städte ließen es wenigstens so weit nicht kommen; der Grundsaß, daß die Verwaltung der Ritterschaft und der Landschaft gemeinschaftlich zustehe, behauptete sich doch endlich und das Bestreben der Ritterschaft wurde nur insoweit mit Erfolg gekrönt, daß die Städte in Betreff der Rlosterämter und der Rlosterstellen auf ein geringes Maß der Theilnahme beschränkt wurden. Folglich konnte auch der adlige Geburtsstand schon aus dem Grunde nicht als allgemeine Qualification aufkom-

men, weil ja boch aus den Städten Conventualinnen aufnahmefähig blieben und diese nicht adligen Standes waren. Erft mit der Abtrennung besonderer, privativ städtischer Stellen entstand die Möglichkeit, von besonderen adligen Stellen zu reden und, daß dies eben wieder nur, wie vorhin erwähnt, mit "ritterschaftlichen Stellen" gleichbedeutend war, feineswegs auf den Geburtsftand fich bezog, geht aus Richts deutlicher hervor, als aus dem zwischen der Ritterschaft und der Stadt Ro= ftod über das Kloster Ribnig abgeschlossenen Vergleiche vom Jahre 1705 (Beilage Nr. 20 Litt. J.). Lieft man biefe Urfunde, fo ergiebt fich baraus bis zur Evidenz, daß die ritterschaftlichen Stellen als folche "adlige Stellen" und die Roftoc'schen Stellen als städtische "bürgerliche Stellen" genannt werben. Der Urfprung des Ausdruckes "adlige Stellen" felbst weift also darauf bin, daß, da ihr Gegensat die "ftädtischen Stellen" find, fie felber nichts anderes bedeuten als "ritterschaftliche Stellen".

Geht man auf die jetige Observang, auf die Rechtsfundamente des eingebornen und recipirten Abels für seine ausschließliche Berechtigung ein, so findet man, daß auch diese lediglich aus dem ausschließlichen Unrecht derjenigen Familien und Geschlechter hergeleitet wird, welche im Jahre 1572 die Ritterschaft bildeten und angeblich ausschließlich adeligen Standes waren. Mit diefer Ableitung hat aber der adlige Geburtsftand offensichtlich gar nichts gemein. Ift jenes ausschließliche Anrecht begründet, find nur jene Familien und Geschlechter bes alten einheimischen Abels aufnahmefähig, so ist begreiflicher Weise nicht der Adel als Geburtsstand das Entscheidende, sondern die Familienabstammung, der Adel ift dann nur ein zufällig mit Letterer verbundenes Requisit ohne alle felbstftändige Bedeutung. Mit diefer Familienabstammung haben wir es hier noch nicht zu thun, es bleibt mithin immer noch zu untersuchen übrig, ob, und wann zuerst, der adlige Geburtsftand als folder als ein Bedingniß der Aufnahme in die Landesflöfter, fei es überhaupt, sei es speciell für die ritterschaftlichen Klosterstellen, aufgeftellt und geltend gemacht worden ift.

Daß dies von dem Landtagsschlusse von 1694 (Beil. Nr. 19 Litt. D.) noch keineswegs behauptet werden kann, ift aus vielen Gründen flar,

vornehmlich weil

1) der Ausbruck "Einheimische von Extraction" offenbar nicht mit "Einheimische von adligem Stande" als gleichbedeutend anzusehen ift, vielmehr nur auf einen vornehmeren Stand, eine höhere Stellung überhaupt hindeutet; und dann weil

2) der Beschluß auch gar nicht auf eine Beschränkung der Fähig= feit hinausläuft (bann ware der Ausdruck "Ginheimische von Extraction" offenbar viel zu unbestimmt gewesen!) sondern bloß den Provisoren die

Freiheit giebt, Sinheimische von Extraction so viele einzuschreiben, als sie wollen (was sie nach dem Beschluß von 1689 nicht dursten), es ihnen mithin auch überläßt, dafür zu halten, welche Personen nach ihrer Ansicht dahin gehören.

Die erste Spur davon, daß adlicher Geburtsstand als folcher als eine Voraussetzung der Aufnahmefähigkeit geltend gemacht worden ift. ist unter allen bis jett bekannt gewordenen Vorgängen schlechterdings nicht früher aufzufinden, als im Jahre 1702 bei den Berhandlungen über die Aufnahme des Fräuleins von Wickede (Beil. Nr. 18 Litt. B.). - Hier heißt es mit einem Male (d. h. die Landesversammlung refol= virt): "es sei dem Herrn von Wickede auf sein Memorial zu antworten: Da es in den Herzogthümern Medlenburg bergebracht fei, daß bei den der Ritter= und Landschaft abgetretenen Klöstern diesenigen, welche von den Ihrigen darin zu nehmen verlangen, fürs Erfte ihren ablichen Stand und daß diejenigen, welche darin verlangt werden, eingeborne Mecklenburg'iche adliche Jungfrauen seien, erweisen muffen, als wurde dem Berrn Sollicitanten biefes zur Nachricht ertheilt, um feine mesures banach zu nehmen." - Da ber Sollicitant abelichen Standes war, fo hatte er keine Beranlaffung, dem Verlangen zu widersprechen, er erbrachte den fraglichen Beweis und erhielt darauf die Bewilligung. Man sieht bier allerdings, daß das Berlangen bereits damals auf ein herkommen geftütt wurde, nichtsdestoweniger bleibt es richtig, daß — soviel bis jest bekannt — bis dabin ein ähnliches Verlangen nicht vorgekommen und am wenigsten, daß es einem Widerspruche gegenüber aufrecht erhalten und durchgesett worden ift, und der Fall muß uns deshalb bis auf Weiteres für den ersten in feiner Art gelten.

Aber auch schon mit dieser ersten Kundgebung einer solchen Ansicht oder wenigstens bald nachher geht die Beschränkung der Aufnahmefähigsteit weiter, als auf den bloßen Nachweis des adlichen Standes, es wird nämlich "eingeborner Adel" und später "alter Ahnenadel" verlangt und so geht das Requisit des adlichen Standes gewissermaßen unter in der specielleren Ansorderung des "alten einheimischen Abels." Aus diesem Grunde würde es nur zu Wiederholungen führen und es müßten die späteren Beschlüsse aus ihrem Zusammenhange gerissen und stückweise zergliedert werden, sollte hier der historische Verlauf weiter bis auf die Gegenwart hinab verfolgt werden. Es wird demnach zweckmäßiger sein, an dieser Stelle inne zu halten, und wird nun schließlich nur so viel zu sagen sein:

ber adliche Geburtsstand ist ursprünglich und reversalmäßig kein Erforderniß zur Aufnahmefähigkeit, aber er ist es durch Herkommen und Statuten gerade insoweit geworden, als die Angehörigkeit

zum eingebornen und recipirten Abel mit allen ihren Modifica=

tionen es geworden ift, und werden konnte.

Zu diesem weiteren Erforderniß hat sich daher jetzt die Darstellung zu wenden.

§. 5. 2. Die Angehörigkeit zum eingebornen und recipirten Abel.

Die jest zu erörternde Qualification hängt mit dem ausschließlichen Anrechte des sog. eingebornen und recipirten Abels an den Klöstern üherhaupt auf das innigste zusammen. Diesenigen Mitglieder der Rittersschaft, welche sich dahin rechnen, stellen nämlich die allgemeinere Behauptung als Basis aller ihrer betreffenden Vorrechte auf:

daß die gesammten Rechte der Landstände an den Klöstern, was die Ritterschaft anbetrifft, der Ausübung nach nur den Mitgliedern des eingebornen und recipirten Adels zuständig seien.

Alle anderen Ableitungen der exclusiven Aufnahmefähigkeit von Jungfrauen aus den Familien des eingebornen und recipirten Adels (wie namentlich die Begründung dieses Vorrechtes auf die alten Klostersta= tuten selbst) find denn auch so völlig unhaltbar und unerweislich, daß nur jene allgemeinere Behauptung Anspruch auf eine gründliche, hiftorische und wiffenschaftliche Prüfung machen kann. Hieraus folgt, daß die exclusive Aufnahmefähigkeit mit jener weiter greifenden Borrechts-Behauptung gewissermaßen steht und fällt, wenigstens darin allein ihre Begründung zu suchen hat. Wegen dieses Zusammenhanges aber würde die vollständige geschichtliche und rechtliche Beurtheilung dieser Qualification erst weiter unten (Rap. XVII.) im Zusammenhange Statt finden können und würde erst bort sowohl der Rechtsbestand des hier in Betracht kommenden Herkommens und der betreffenden Landtagsschlüsse zu prüfen, als auch die Frage zu ventiliren sein, inwiefern das Herkommen etwa durch stillschweigende Billigung der Mitinteressenten, namentlich der Landesherrschaft ein legales geworden ist. Indessen würde hier doch offenbar eine störende Lücke in der Darftellung entstehen, wenn nicht wenigstens die Hauptbeschlüsse, worauf sich die fragliche Qualification gründet, ihrem Inhalte nach übersichtlich zusammengestellt würden; es soll deshalb dies Lettere schon an diesem Orte geschehen, und zwar um so mehr als es auch gar nicht in der Absicht des Verfassers liegt, den ganzen Indigenatsstreit unten im 17. Kap. vollständig hiftorisch und rechtlich abzuhandeln.

Daß hier nicht von "Rlosterfähigkeit", sondern genauer eigentlich nur von der "Fähigkeit zu den ritterschaftlichen Klosterstellen", oder von der "ausschließlichen Berechtigung zur Einschreibung zu den ritterschaftlichen Klosterstellen" gesprochen werden könnte, braucht nach den früheren Be-

merkungen nur in Erinnerung gebracht zu werden, damit nicht der nur der Kürze wegen nachstehend zu gebrauchende Ausdruck "Klosterfähigkeit" begründeten Sinwendungen begegne.

Außerdem möge hier in Betreff des Wefens des "eingebornen Abels" voraufgeschickt werden, daß derselbe 1) nicht etwa eine für sich bestehende Corporation bildet (ebensowenia wie der Geburtsadel überhaupt), sonbern — auf Familienabstimmung ursprünglich begründet — mit ber Zeit die Natur einer besonderen Qualität des Abels (gerade wie der Abnenadel) angenommen hat, daß ferner 2) vermöge eines Kerkommens diejenigen Mitalieder der Ritterschaft, welche von solchem qualifilirten Abel sind, sich das ausschließliche Recht beigelegt haben, über das Vorhandensein der Qualität (mithin auch über die Theilnehmung an den darauf begründeten Vorrechten) zu cognosciren (Agnition), daß endlich 3) eben jene Mitglieder der Ritterschaft sich auch die Befugniß attribuiren, zwar nicht den Adel selbst zu verkeihen, wohl aber einem von ihnen als gültig anerkannten Abel vermöge einer ähnlichen Kiction, wie sie auch beim Ahnenadel vorkommt (fog. gemalte b. b. fingirte Ahnen), die Qualität des eingebornen Abels mitzutheilen (Reception).

Dieses zum besseren Verständniß und zur Auffassung des richtigen Gesichtspunktes voraufgeschickt, folge hier nun, was über Ursprung und Ausbildung der herkömmlichen ausschließlichen Klostersähigkeit des eingebornen und recipirten Abels dem bis jetzt bekannt gewordenen historischen Material zu entnehmen ist.

Daß in den Neversalen und den Klosterordnungen sich noch nicht die geringste Spur von der fraglichen Beschränkung zeigt (die revidirte Klosterordnung verbietet im Art. 20 sogar ausdrücklich, daß aus den Klosterstellen "eine Erbgerechtigkeit" gemacht werde, was wenigstens indirect gegen die "Familienrechte" spricht), — braucht nach allem Früheren kaum erwähnt zu werden. So lange die städtischen Stellen noch nicht separirt waren, so lange es nur eine Sorte von Klosterstellen gab, war freilich auch die Beschränkung des Genusses auf gewisse Geschlechter oder Familien in dem späteren Sinne vollkommen undenkbar ohne die gänzliche Ausschließung der Städte, die aber wieder den Reverssalen geradezu entgegen gewesen wäre. So zeigt sich denn im ganzen XVII. Jahrh. noch keine Spur von dem exclusiven Anrechte der einzgebornen Adelsgeschlechter.

In dem bereits zu Ende des vorigen Paragraphen erwähnten Falle des von Wickede (1702) haben freilich einige Schriftsteller (z. B. von Kampt) sogar schon eine Reception in den eingebornen Adel sehen wollen, daß dies aber ein Jrrthum ist, bedarf keines Beweises (man

werfe doch nur einen Blick in die Beilage 18 Litt. F.!). Prüft man den Fall unbefangen, so liegt klar vor, daß man damals nur Folgendes verlangte: 1) adlichen Geburtsstand; 2) Geburt im Inlande von einem im Lande possessionieren Bater, — mithin entsernt nicht dasjenige, was als Wesen des eingebornen Adels anzusehen ist.

Es steht nicht anzunehmen, daß man im Jahre 1705 mit dem Verlangen, daß "bisher unbekannte Geschlechter sich legitimiren müßten", irgend etwas Mehreres begehrt habe, als in dem von Wickede'schen Falle (f. Beilage Nr. 18 Litt. C. und 19 Litt. E.). Sbensowenig ist in dem mit der Stadt Nostock abgeschlossenen Vergleiche von 1705 (Beilage Nr. 20 Litt. I.) auch nur der Ausdruck "einheimischer" oder "eingeborner" Abel vorsindlich, sondern die ritterschaftlichen Conventualinnen heißen schlechtweg "adliche Jungfrauen", sodaß man dabei kaum an den Geburtsstand zu denken nöthig hat.

Im Jahre 1711 wird einem im Fürstenthum Schwerin wohnenden Sdelmanne die Reception seiner Töchter zugestanden, weil er aus dem Lande Mecklenburg gebürtig sei und Lehn= und Allodialgüter in den Herzogthümern habe (Beilage Nr. 18 Litt. D.). Muß hier auch der adliche Geburtsstand als mitberücksichtigt gelten, so ist doch von "ein= gebornem" oder "altem einheimischen" Abel nicht die Frage, sondern nur die Ansässsicht des Vaters und seine Geburt im Inlande das Entscheidende.

So kommen wir auf das Jahr 1714 und den bekannten f. g. Land= tagsschluß von diesem Jahre (Beilage Nr. 18 Litt. E.). Nicht von dem Werthe dieses schwerlich als Landtagsschluß zu betrachtenden Conclusi noch auch von der darin enthaltenen Motivirung foll hier die Rede fein, sondern nur von deffen Inhalt als Statut. Es follen bienach die aufzunehmenden Conventualinnen "von einheimischem altem Abel" sein, nämlich von einem "zu den alten Mecklenburgischen Familien gebörigen Geschlechte", und die das nicht sind, sollen sogar noch wieder aus der Erspectanzliste gestrichen werden, wenn sie etwa schon darauf steben. Sier haben wir also zuerst den Ausdruck "alter einheimischer Abel" und da= zu die Erklärung, daß darunter die Abkunft "von den alten Mecklen= burgischen Familien" zu verstehen sei. Aber ist mit dem Ausdruck auch schon die Sache felbst da? Welche Familien waren "alte einheimische"? Die Unbestimmtheit diefer Bezeichnung läßt die ganze Beschränkung der Aufnahmefähigkeit noch so roh und unausgebildet erscheinen, daß man hier allererst den Reim des späteren Systems entdeckt, keineswegs schon die vollendete Theorie.

Indessen folgte dem an und für sich wichtigen Beschluß der Zehne die Ausführung nach, ja sogar die weitere Ausbildung im Sinne des

Anfanges; — nicht einmal die rückwirkende Kraft, die Verletung der Jura quaesita, bemäntelt durch die gewählte Form einer Declaratoria über bestehendes Recht, wurde dem Beschlusse aberkannt (s. Beilage Nr. 18 Litt. F. G.). Bemerkenswerth ist hier besonders die Entscheidung auf dem Rostocker Landesconvent von 1715 über die Receptionssähigkeit der Töchter des Obristen von Lützow. Dieser stand in Dänischen Militairdiensten, auch hatte nicht einmal mehr sein eigner Vater Güter in Mecklenburg besessen, sondern nur der Großvater war in Mecklenburg ansässig und Landmarschall gewesen. Der Obrist war also entschieden kein Inländer mehr und seine Töchter keine inländische Jungfrauen. Dennoch — also sowohl im Widerspruche mit den Keverssalen, als auch mit den noch in den Jahren 1702, 1705, 1711 gegebenen Entscheidungen — wird hier schon die Abstammung vom alten einsheimischen Adel als das Entscheidende angesehen und als Motiv hinzugesügt, daß

"dieses Beneficium dem Medlenburgischen Adel nicht nach den Gütern, sondern nach der Familie zukomme."

Gerade der Neuheit und Wichtigkeit dieses Princips wegen darf jeboch hiebei nicht unbeachtet bleiben, daß dies kein Landtagsschluß war, sondern bloß eine auf einem Landesconvente (vermuthlich auch von der Ritterschaft allein) für einen einzelnen Fall dem darüber anfragenden Klosterprovisor ertheilte Information.

Sechs Sahre später kam auf dem Landtage zuerst die Reception ausländischer Abelsfamilien in den eingebornen Abel zur Sprache (Beil. Nr. 21 Litt. B.), was allerdings darauf hindeutet, daß der einheimische Abel seine behaupteten Vorrechte factisch geltend und so den nicht dazu gehörigen Mitgliedern der Ritterschaft die Zurücksebung fühlbar zu machen wußte. In dem hier vorkommenden Schreiben des Engern Ausschuffes (damals nur aus Ritterschaft bestehend und eben zum Siege über den Bergog Carl Leopold, d. h. beinahe felbst zur Berrschaft in Medlenburg gelangt!) an den Geb. Kammerrath von Laffert vom 27. Decbr. 1721 wird als Folge der Reception in den eingebornen Abel bezeichnet: daß der Receptus dadurch mit seinen Descendenten, wenn sie bier im Lande mit adligen Gütern poffessionirt sind, in den Klöstern recipirt würde u. f. w. Von der Ungenauigkeit und offensichtlichen Fehler= haftigkeit des sprachlichen Ausdruckes abgesehen, wird also in dieser privatim ertheilten Rechtsbelehrung zur Aufnahme einer Jungfrau verlangt, daß ihr Bater von recipirtem Abel und außerdem Mitglied der Ritterschaft burch Gutsbesit sei, - es gilt mithin wieder basjenige, was 1702 und 1711 galt, und es ist wieder verworfen, was 1715 erflärt wurde. So wenig fest und sicher war damals noch die neu auf-

gekommene Theorie!

Jest kam aber das Receptionswesen in Gang, die Landtagsprotocolle von 1721 und 1723 find recht eigentlich die Quelle für daffelbe. Man sehe nun das Landtagsprotocoll von 1723 (Beilage Rr. 18 Litt. H., auch Nr. 21 Litt. C.). Daß die exclusive Klosterfähigkeit des alten ein= beimischen Abels damals noch eine ziemlich neue Sache war, fagt uns das Protocoll selbst auf eine ganz unzweideutige Weise. Denn wenn der Klosterprovisor von Bülow, welcher vermöge seines Amtes doch am besten mit ben factischen Berhältnissen bekannt sein mußte, sich so ausbrückt: "Weil jest vorkame, daß es alte Familien sein müßten, welche ihre Töchter in die Klöster schreiben lassen wollten", so deutet dies sicher nicht auf ein sehr altes Herkommen und eine lange Uebung bin. Und, wenn, wie es sich hier zeigt, die näheren Bestimmungen noch so wenig in dem Bewußtsein der Betheiligten festfaßen, daß in jedem vorkommenden Kalle die gemachten Berordnungen erft wieder nachgesehen werden mußten, weil ohne diefes Riemand, nicht einmal die Landräthe, darum Bescheid wußte, — wenn auch ein Klosterhauptmann sich nur dunkel erinnert, daß "dieserwegen 1715 (obenein falsch) und 1721 auf den Land= tagen etwas abgefaßt wäre", - wenn ferner zwischen der Reception in den eingebornen Adel und der Reception in die Klöster noch eine verwirrende Vermengung Statt findet, — wenn ferner nur auf die Lan= desconclusa Bezug genommen wird, nirgends aber auf die alten Klosterstatuten oder auf das alte Klosterherkommen, - wenn endlich die Ritterschaft felbst ausdrücklich erklärt, sie wolle auf's Rünftige eine Berordnung über diesen Gegenstand machen, — so ift es Angesichts dieser evidenten, protocollarisch vorliegenden Beweise in der That ein mehr als fühnes Unternehmen zu nennen, wenn dennoch die neueren Verfechter der Adelsvorrechte es gewagt haben, ein uraltes Herkommen und wohl gar eine uranfängliche Klosterobservanz für das neuere System in Anspruch zu nehmen. Das Directorium bezieht sich in seinem Votum lediglich auf die Landtagsprotocolle von 1702 und 1715 (Beilage Nr. 18 Litt. B. und F.) - also nicht auf das von 1714, was sehr bemerkenswerth ist - und folgert daraus, daß zur Aufnahmefähiakeit gehöre:

1) der adlige Stand;

2) daß die Aufzunehmenden eingeborne Mecklenburgische adlige Jungfräulein seien;

sie bezeugen, daß in den Klöstern Conventualinnen seien, deren Mutter bürgerlichen Standes gewesen, und sie sinden in den Landesconclusis keine expresam legem darüber, daß auch die Mutter von Adel sein müsse. Deshalb geht ihre Ansicht dahin, daß auch für jett noch die Ein-

schreibung solchen Töchtern von einer nicht abligen Mutter nicht zu verstagen sei, und eine desfallsige Aenderung nur auf's Künftige von gesammter Ritters und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg vorzenommen werden könne. Man wolle demnach anrathen, hierüber etwas Schriftliches sestzusehen und eine Constitution zu machen. — Hierauf beschließt die Ritterschaft (wohl bemerkt, die Ritterschaft allein!) auf's Künftige eine Verordnung zu machen, wie es mit den in die Klöster einzunehmenden Familien gehalten werden soll, und ist der einmüthige Schluß dahin ausgefallen, daß

1) der Vater von solchen in den Klöstern einzuschreibenden Fräu-

leins von altem Medlenburgschen Abel, abseiten

2) der Mutter aber wenigstens derselben Eltern von Kaiserl. Majestät geadelt sein sollen,

welche Constitution denn nun a dato ihre Kraft haben und den Proviforen zur Nachachtung mitgetheilt werden foll. Es wird dies alsdann nochmals "die neue Verfaffung" genannt und schließlich (wie schon 1714) die frühere Observanz (nach welcher mindestens die Mutter nicht adlig zu fein brauchte) ein eingeschlichener Migbrauch genannt, "indem Niemand eingeschrieben werden kann, der nicht von uncontradi= cirlichem Abel entsprossen." - Soweit diefe "neue Constitution", welche, wie erwähnt, von der Ritterschaft allein ausging, während noch das 20= tum des Directorii, welches ihr die Beranlassung gab, ausdrücklich und richtig bervorhob, daß eine solche Constitution nur von der Ritter= und Landschaft gemacht werden könne. Sie befestigt, wie man fieht, das erclusive Anrecht des alten einbeimischen Abels und damit auch die Theorie vom "Familienrecht", sie definirt über ben Begriff dieses Abels nicht, sondern fügt nur eine neue Beschränfung hinzu in Betreff der mütterlichen Abstimmung (wodurch wieder mehr der Vorzug des Geburtsftandes geltend gemacht wird) und fie bestimmt gar Nichts über die Frage, inwiefern der Bater im Lande mit einem Landgute anfässig, also Mitglied der Ritterschaft sein musse. Die Ausschließung der Städte bei diesem Beschluffe betreffend, mag hier aus der Geschichte noch bemerkt werden, daß dieselben schon auf dem Landtage von 1721 (wo zuerst das Receptionswesen eingeführt wurde) gar nicht vertreten waren, daß sie vom Engeren Ausschusse noch bis zum Jahre 1733 ausgeschlossen blieben und bei der kaiserlichen Commission (seit 1721) in allen Streitigkeiten mit der Ritterschaft der unglückliche, unterliegende Theil waren.

In dieser Lage blieb die Sache ohne wesentliche Veränderung bis zu der Errichtung des L. G. G. E. V., während das Shstem der Receptionen in den eingebornen Adel inzwischen mehr und mehr ausgebilbet und befestigt wurde. Für eine genauere Bestimmung des immer noch

dunkeln Begriffs des "eingebornen Abels selbst" geschah in dieser ganzen Zeit nichts, nur findet sich 1727 wieder der Gedanke von der Ritterschaft ausgesprochen, daß die Theilnahme an den Klöstern

"etwas personelles und den inländischen Familien, sie mögen im Lande possessionirt sein oder nicht, gleichsam anklebendes

fei" (Beilage Nr. 21 Litt. D.),

was also mit der im Jahre 1721 kundgegebenen Ansicht des Engern Ausschlusses im Wiederspruche steht. Die Ritterschaft ift aus obigem Grunde der Meinung, daß die Aufnahme ausländischer Familien zu der Theilnahme an den Klöstern wohl gar ganzlich unzulässig sei, nimmt aber bennoch — vermöge ihres Dispensationsrechtes (f. oben §. 1.) extra ordinem und eitra consequentiam — die Herrn von Meerheimb auch mit dieser Folge in den eingebornen Abel auf. Auch wurde die obige Ansicht von der Unzulässigkeit der Erstreckung der Reception auf die Antheilnahme an den Klöstern schon im Jahre 1733 wieder verworfen (Beil. Nr. 21 Litt. E.) Und was das obige 1715 und 1727 ausgefprochene, 1702, 1711, und 1721 aber widersprochene Princip der "den Familien personell anklebenden Sigenschaft" der Klosterberechtigung anbetrifft, fo heißt es schon 1738 in einem generellen Bericht über die Klöster: "daß dieserwegen vor einiger Zeit eine Contradiction ent= standen sei, weil die alten einländischen Kamilien selbige als ein person= liches, die neueren aber als ein dingliches Recht, so dem Gute anklebe, angesprochen," - wodurch denn also die behauptete Unsicherheit dieses Princips gleichsam officiell constatirt wird.

Der L. G. G. G. B. von 1755 enthält sowenig etwas zur näheren Bestimmung des Begriffs des "eingebornen oder recipirten Adels" (welcher Ausdruck auch nur einmal — §. 167 — in der ganzen, so umfänglichen Urkunde vorkommt), als er die Klosterfähigkeit näher berührt. Auch bestätigt er zwar die Klöster selbst bei ihrer Consistenz und ihren Rechten (§. 121.), hält sich aber sonst (§§. 122, 123.) ganz nur bei denjenigen landständischen Rechten auf, die schon in den Reversalen ausschließlich genannt werden (Ernennung der Beamten und Rechnungsaufnahme), ohne sich mit dem Beschlußrechte über die Aufnahme in die Klöster irgendwie zu besassen. Aur diesenigen Verträge und das Herkannen, wodurch das Verhältniß des gegenseitigen Antheils zwischen der Ritterschaft, der Stadt Rostock und den übrigen Städten näher regulirt war, werden noch

außerdem (§§. 124. 125.) confirmirt.

Der Beschluß vom Jahre 1723 wegen der adligen Abstammung von mütterlicher Seite ist nach Wolff Repert. in den Jahren 1762, 1766 und 1771 auf dem Landtage erneuert worden (ob mit Concurrenz der Landschaft, ist wohl zu bezweiseln), aber nicht vor dem Jahre 1763 scheint

die Frage, welche Familien benn eigentlich zu dem alten eingebornen Abel zu rechnen seien, auch nur in Anregung gekommen zu sein. Auf dem Landtage des Jahres 1763 wurde zwei Adligen, welche ihre Ange-hörigkeit zu dieser bevorrechteten Kaste behaupteten (die Receptionen waren damals auf zehn Jahre sistirt), von der Ritterschaft aufgegeben, daß sie den habenden Beweis, wie sie

"von denjenigen, so vorhin in Medlenburg gewohnt, ab-

bei dem löblichen Engern Ausschlusse anzubringen hätten, der dann dem Landtage darüber referiren solle. Auch wurde aus diesem Anlaß dem Engern Ausschusse aufgetragen, ein alphabetisches Verzeichniß anzusertigen und dem nächsten Landtage vorzulegen:

1) von allen unftreitig Eingebornen von Abel; 2) von denjenigen, so in diesem Saeculo recipirt;

3) von denjenigen, so durch sattsame Documente beweisen zu können glauben, daß sie in ihren Voreltern das Indigenat gehabt. (Beil. 21 Litt. J.)

Das war denn freilich, bei der vollkommenen Unbestimmtheit der Sache, eine kaum zu lösende Aufgabe (ad 1 und 3). Daß nun auch wirklich die hier vorhandene Lücke des Systems fühlbar und deren Ausfüllung durch eine feste Bestimmung nothwendig erschien, ergab sich sosort, und so gab recht eigentlich das Verlangen des Herrn von Bredow und der darüber entstandene Streit im nächsten Jahre 1764 die Veranlassung zu der Bestimmung, daß

der annus directorius auf 1572 festgesetzt würde, weil — damals die Klöster dem Lande überwiesen worden. Wer also durch sattsame Documente bewiesen, daß seine Familie derzeit im Lande Güter besessen und er einen Namen, Helm und Schild mit derselben führe, den müßte man billig als einen alten recipirten Mecklenburgischen von Abel ansehen. Nach die sen Principiis solle daher auch der Engere Ausschuß sowohl den speciellen Fall (des Herrn von Bredow) prüsen, als auch das aufgegebene Berzeichniß aufertigen lassen.

Also wieder eine Declaratoria über ein angeblich bereits bestehendes Recht und dennoch zugleich die Erschaffung einer noch nicht vorhanden gewesenen neuen Bestimmung mit dem vollen Bewußtsein dieser Neuheit! Denn Agnitionen des Indigenats kommen allerdings schon früher vor, aber ohne, daß ersichtlich wird, was man damals an Beweisen verlangte (Beil. Nr. 21 Litt. K.). Die Motivirung, warum gerade das Jahr 1572 der "annus directorius" sein müsse, ist offenbar widersinnig, da die ausschließliche Theilnahme an den Klöstern

ja doch nur eine Folge, und obenein nur eine der mancherlei behaupteten Folgen und Ausflüsse des Indigenats sein sollte, nicht aber deren Grund! Aber irgend ein Jahr zu bestimmen, war freilich sehr wünschenswerth, und so nahm man denn jenes, wie man ebensowohl das Jahr 1523 oder 1621 oder welches sonst man immer wollte, hätte nehmen können. Der Beschluß ist aber nicht allein in dieser Hinsicht wichtig und eine bebeutsame Neuerung, sondern vornehmlich auch dadurch, daß er nicht minder die andere (noch 1738 nicht erledigte) Controverse entscheidet, ob die Klostersähigkeit vom Grundbesit des Baters abhänge oder nicht. Auch diese Frage wird auf eine sonderbare Weise entschieden. Es soll nämlich allerdings darauf ankommen, ob die Familie im Jahre 1572 einen Grundbesit im Lande gehabt habe, aber nicht darauf, ob dies noch, ob es in specie rücksicht nur

einen Namen, Helm und Schild mit einer 1572 anfässig gewesenen Familie zu führen,

um seine Töchter einschreiben lassen zu können, und damit ist denn freilich den Reversalen ("einländische Jungfrauen") offenbare Gewalt angethan.

Uebrigens konnte der Herr von Bredow den verlangten Beweis führen (f. Wolff Repert. S. 185) und hatte somit keine Veranlassung der neuen Verordnung zu widersprechen, mit dem aufgetragenen Verzeichnisse schwierigkeiten gestoßen zu sein, da er auch im Jahre 1769 nicht damit zu Stande gekommen war (Wolff Repert. S. 285). Erst im Jahre 1770 wurde ein solches vorgelegt und später (1774 oder 1776) gedruckt (von Kamph Civilrecht S. 540 ff.), ob es aber jemals auf einem Landtage förmlich approbirt worden, darüber ist wenigstens in Wolff's Repertorium Nichts zu besinden.

Durch den Beschluß von 1764 erhielt das behauptete Vorrecht einigermaßen seinen Abschluß, indem dadurch wenigstens die Grenze der exclusiven Klostersähigkeit nothdürftig festgestellt wurde, und so blieb denn auch seitdem (wiewohl nicht ohne einen hin und wieder sich erhebenden Widerspruch sowohl Seitens der nicht recipirten Adligen, als auch der bürgerzlichen Mitglieder der Ritterschaft, ja selbst Seitens des Landesherrn sactisch das Herkommen bei den geschaffenen Normen stehen. Die Provisoren waren natürlich an ihre Instructionen gebunden (s. Beil. Nr. 17 Litt. B. sub VIII) und auf dem Landtage hielt die Majorität das Herkommen gegen jeden Widerspruch aufrecht. Indessen machte doch die durch die weit getriebenen Beschränfungen der Reception (Beil. Nr. 21 Litt. L.) erzeugte Erbitterung, die von Seiten der nicht recipirten Abligen betries

bene lebhafte Anfechtung, vor Allem aber das landesherrliche Einsehen endlich Eindruck auf die bis daher Bevorrechteten, die sich in ihrem factischen Besitz allzu sicher geglaubt hatten. Die Besorgniß vor ernstlicher Gefährdung dieses Besitzstandes mußte endlich zu einiger Mäßigung führen (man vgl. von Flotow's Vortrag u. s. w. in Wehnert's Gemeinn. Bl. Thl. I. S. 166 ff., wo die Erschwerungen der Reception aus richtigem politischen Tacte getadelt werden), — um die Hauptsache zu retten, mußte etwas von der Strenge des bisherigen Systems geopfert werden.

Diese Umstände waren es, die im Jahre 1798 zu einer weiteren folden Modification des Systems führten, durch welche freilich alle Confequenz völlig zu Grunde ging, die Bahl ber Gegner bes Chftems aber wegen der dadurch bewirften Milderung erheblich verringert werden mußte. Wenn die angebliche Neberweisung der Klöster an die damaligen ritterschaftlichen Abelsfamilien, wie im Jahre 1764 angenommen wurde, mit dem ganzen Begriff des eingebornen Abels fo innig verbun= ben war, daß gerade deshalb 1572 der annus directorius sein mußte, so war der Begriff des eingebornen Abels damit auch ein gegebener. völlig unveränderlicher, vom beschlußmäßigen Belieben keinenfalls abhängender, dann war also der Beschluß von 1798 ein unmöglicher, ein das ganze Grundprincip des eingebornen Adels aufhebender, vernichtender. Aber die Ritterschaft machte sich dies nicht klar, — die practische, poli= tische Räthlichkeit überwog und so kam denn der Beschluß zu Stande (Beil. Nr. 21 Litt. Q.), daß fortan auch diejenigen als zum eingebornen Abel gehörig angesehen werden sollten, welche nur die hundertjährige Anfässigkeit adliger Voreltern in Medlenburg mit einem Landgute nachzuweisen im Stande seien. Nur mit dem Receptionsrechte, wie es feit dem Jahre 1721 in Ausübung gebracht war, läßt fich diefe, Agni= tion genannte, Erklärung vereinigen, und bemnach so auffassen, daß alle, welche jenen Beweis erbringen, dadurch eo ipso und ohne Widerspruch für recipirt angesehen werden sollen. So betrachtet enthält der Beschluß aber nur eine Ausdehnung der Receptionen, während er seiner Faffung nach für den eingebornen Adel felbst einen neuen Begriff auf= ftellt.

Nach allem diesem ist jetzt schließlich das Resultat aus der historischen Entwickelung hervorgegangen, daß die Fähigkeit und Berechtigung zu den ritterschaftlichen Klosterstellen in Gemäßheit der desfallsigen Statuten und der Observanz — wenn auch ohne rechtliche Grundlage — abhängig gemacht worden ist, von folgenden Bedingungen:

- 1) daß der Bater der Einzuschreibenden von "eingebornem oder recipirtem Adel" sei; und
 - 2) mütterlicher Seits mindestens noch beren beide Eltern von kaifer=

· lichem Adel sein müssen (mithin der Adel der Einzuschreibenden minde=

ftens ein Abel von vier Ahnen sein muß);

nicht aber davon, daß der Bater der Einzuschreibenden ein Mitglied der Ritterschaft, oder im Lande ansässig oder auch nur überhaupt ein

Inländer sei.

Wie über die hierin liegende Reversalwidrigkeit zu urtheilen ift, darsüber f. oben §. 3, — was aber die Qualität des verlangten Adels mütterslicher Seite anbetrifft, so ist darüber im Jahre 1845 von "der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel" zwar ein Beschluß gefaßt worden, wonach es hiebei lediglich auf die ausdrückliche Anerkennung des Adels von Seiten beider Landesherren ankommen soll, dagegen aber sowohl von ber Stadt Rostock, als der Landschaft, und von mehreren bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft Protest eingelegt (Beil. Nr. 21 Litt. Y.).

Der Vollständigkeit halber ist endlich noch zu bemerken, daß nach einem Beschlusse vom Jahre 1822 (von der "eingebornen Ritterschaft") die weiblichen Nachkommen der von jener Zeit an Recipirten nur bann in die Alöster eingeschrieben werden sollen, wenn ihre Bater einen Grundbesitz und ein Domicilium in Mecklenburg haben oder zur Zeit ihres Todes gehabt haben. (Beil. Nr. 18 Litt. N.). Es kommt also für die feit 1822 erst recipirten Abelsfamilien, aber auch nur für diefe, (nicht einmal für die vermöge hundertjähriger Anfässigkeit agnoscir= ten) zu den obigen beiden Bedingungen noch diese britte bingu. Erst im Jahre 1845 ift durch einen von "ber Ritterschaft vom eingebornen und recivirten Abel" allein gefaßten, aber eben beshalb von vielen Seiten ber nicht anerkannten, Beschluß jene Bestimmung von 1822 auch auf die fortan wegen der Dauer ihrer Anfässigkeit zu agnoscirenden Familien erstreckt, zugleich aber diese Dauer selbst von hundert Jahren auf funf= gig Sahre mit einigen Modificationen herabgesett worden (Beil. Nr. 21. Litt. Y).

§. 6. 3) Die ftäbtischen und die landesherrlichen Stellen.

In Ansehung der städtischen und der landesherrlichen Stellen ist zunächst der Unterschied zu beachten, daß hier die Klostersähigkeit mit der Berechtigung zur Sinschreibung nicht in der Art zusammenfällt, wie bei den ritterschaftlichen Stellen. Eben deshalb hängt natürlich die Gelangung zu jenen Stellen ganz von der Bewilligung derzenigen ab, welche diese Stellen zu besetzen haben.

Was aber die Fähigkeit betrifft, so kommen hier zu den klostermäßigen und reversalmäßigen Qualificationen in der That gar keine weiteren hinzu, man müßte denn eine solche hinsichtlich der städtischen Stellen in der vorgeschriebenen vorderstädtischen Concessionsurkunde finden wollen ober hinsichtlich der der Stadt Rostock im Kloster Ribniz besonders zustehenden Stellen in dem Umstand, daß der betreffende Vergleich von 1705 immer nur von "Rostocker bürgerlichen" Jungfrauen redet. Aber jene Concessionsurkunde ist in Wirklichkeit nur ein Attest darüber, daß die Städte der betreffenden Jungfrau bei vorgewesener Wahl die Aufnahme bewilligt haben, und die Besetzung der beiden Rostockschen Stellen in Ribniz mit Rostocker bürgerlichen Jungfrauen beruht vermöge des der Stadt Rostock zustehenden Beliebens augenscheinlich mehr auf einer natürlichen factischen Gestaltung, als auf einer ausschließlichen Fähigseit.

Was die Formalien in Betreff der oben gedachten vorderstädtischen Concessionsurfunde betrifft, so ist darüber auf die Beil. Rr. 18 Litt. M. zu verweisen, daß aber nur die Töchter von Bürgermeiftern ober Magistratspersonen aufnahmefähig seien, ist weder durch irgend ein Statut jemals festgestellt worden, noch läßt sich eine folche Behauptung auf ein bindendes Herkommen begründen, wenn es auch aus der Geschichte genugsam bekannt ift, daß von Anfang an eine Bevorzugung der Ma= gistratstöchter Statt gefunden hat. Im Jahre 1715 wurde die Tochter eines Affeffors Befelin im Klofter Dobbertin aufgenommen (Beil. Nr. 20 Litt. P). Daß im Jahre 1737 die beiden vorderstädtischen Bürgermeister von Varchim und Güftrow unter einander verabredeten (wie Franck erzählt), es sollten zu solchen Stellen keine anderen befördert werden, als beren Eltern sich um die Städte wohl verdient gemacht oder noch machen fönnten, und dann die beiden zu besetzenden Stellen gleich für ihre eige= nen Töchter nahmen, noch drei andere Conventualinnen sofort einschreiben ließen, und felbst Reigung zeigten, die Vergebung ber Stellen gang allein in die Sände der vorderstädtischen Bürgermeister zu legen (Beil. Nr. 18 Litt. J.) — dies Alles konnte die wohlbegründeten Rechte der ganzen Landschaft, über die Besetzung ber städtischen Stellen zu bestimmen, nicht aufheben.

Nur die Attestation der Vorderstädte scheint sofort in Gebrauch gekommen und nicht angesochten worden zu sein, — schon im Jahre 1766 wurde den Provisoren sodann durch förmlichen Landtagsbeschluß aufgegeben, keine Einschreibung zu den städtischen Stellen anders als auf ein solches Attestat hin vorzunehmen (Beilage Ar. 18 Litt. K.), und diese Bestimmung in dem Reglement von 1777 (Beilage Ar. 17 Litt. B. sud VIII.) wiederholt.

Im Jahre 1771 kommt zwar die Aeußerung zweier städtischer Deputirten vor, als müßten die Sinzuschreibenden Töchter von Magistratsgliedern sein (Beilage Nr. 18 Litt. L.) — so sei es zu verstehen, wenn es früher geheißen habe, sie müßten "aus den Mitteln der Städte" sein,

— aber diese unbegründete, willkürliche und selbst nicht einmal ganz bestimmte ("in der Regel von einer Magistratsperson entsprossen") Behauptung ist niemals von gesammter Landschaft ausdrücklich approbirt worden.

§. 7. III. Prüfung ber Rlofterfähigkeit.

Die Prüfung der Alosterfähigkeit ist Sache der Provisoren. Aber dieselben stehen auch in dieser Beziehung in Abhängigkeit und unter der Controle ihrer Auftragseber, mithin der gesammten Landtagsversamm-lung von Ritter= und Landschaft. In dieser Beziehung sind noch folgende Sinzelnheiten bemerkenswerth.

Nach einem Beschlusse vom Jahre 1769 sollen die Provisoren bei jährlicher Producirung der Alosterlisten auf Landtägen, auch die Documente in vidimirter Abschrift vorlegen, durch welche sie bewogen worden, landesversassungsmäßig die Exspectanzen in dem legtabgewichenen Jahre zu ertheilen (Wolff Rep. S. 285).

Nach dem Reglement von 1778 (Beilage Nr. 17 Litt. B. sub VIII.) sollen die Provisoren alle Jahre die Sinschreibungslisten nehst den Ahnenstaseln der neu eingeschriebenen Fräuleins, wie auch den Bewilligungen der Vorderstädte von einer eingeschriebenen Demviselle auf den Landtagstisch legen.

Im Jahre 1777 wurde die Prüfung der producirten Ahnenbeweise dem Engern Ausschusse übertragen, um darüber auf dem nächsten Landtage zu referiren, auf diesem aber — 1778 — beschlossen, daß in Zufunft dies den Provisoren aufgetragen werden solle, als deren Officium es bisher immer gewesen. Diese haben davon in zweiselhaften Fällen auf den Landtägen zu referiren und nach Umständen auch die in das Kloster gehenden Committen dabei mit zu Rathe zu ziehen (Wolff Rep. S. 288).

Im Jahre 1781 wurde die Prüfung der Ahnenbeweise drei besonberen Klosterrevissonscommitten überwiesen (Wolff a. a. D. S. 289), auch bediente sich die Landtagsversammlung in streitigen Fällen dazu der Vermittlung des Engern Ausschusses (1784, Wolff Repert. Erste Forts. S. 130).

Im Jahre 1796 wurden die Provisoren beauftragt, die Ahnentaseln den Localcommitten vorlegen zu lassen, damit diese dem landtägigen Pleno mit ihrem Erachten an die Hand gehen könnten (Wolff Repert. Zweite Forts. S. 112).

§. 8. Das Rlofter zum beiligen Kreuz.

In das Rostocksche Kloster sind nach dem Rostocker Erbvertrage von

1584 aufnahmefähig "einländische Jungfrauen vom Adel und Bürgerfinder." Daß auch hier "einländische Jungfrauen vom Adel" so viel zu bedeuten habe, wie "Jungfrauen aus den alten einländischen Adelsfamilien", und "Bürgerfinder" etwa so viel, wie "Töchter von Rostocker Bürgern" ist noch Niemandem in den Sinn gekommen, vielmehr hat man das Bort "einländisch" stets in seiner natürlichen Bedeutung verstanden, und aus der Gegenüberstellung der "Bürgersinder" mit dem "Adel" folgt, daß mit letzterem Ausdruck nicht wohl eine Beschränkung auf Töchter Kostocker Bürger bezielt sein kann. Die revidirte Klostervordnung von 1630 fügt (Art. 2) noch hinzu, daß die Aufzunehmenden gut Gezeugniß haben, eines christlichen, ehrlichen, züchtigen und keuschen Lebenswandels sein und durch einen Geistlichen wegen ihres Glaubens geprüft werden sollen. Damit sind alle Erfordernisse erschöpft. Daß der Glaube der evangelisch=lutherische sein müsse, darf hier wohl ebenfalls aus den im §. 3 angeführten Gründen angenommen werden.

Daß denn auch in der That nicht bloß Nicht=Rostockerinnen in dem Kloster gewesen sind, sondern sogar (unzulässiger Weise) Fremde aus Holstein, erhellt aus Franck A. u. R. M. XV. S. 120. Lgl. auch (Diemer) Bemerk. über das staatsrechtl. Verh. u. s. w. S. 15.

Rach diesen wenigen Bemerkungen bleibt hier nur ein Umstand zu erwähnen übrig, der — an sich ohne Bedeutung — doch deshalb interessant ift, weil er so recht zeigt, wie man in Medlenburg das Berfommen verstanden und wie leicht man überall geneigt gewesen ift, aus den zufälligsten, vielleicht nur einmal vorgekommenen Thatsachen gleich herkömmliche Rechte zu bilben. Es waren nämlich — offenbar rein zufällig — einmal zwei Schweftern eines adligen Geschlechts in diesem Kloster gewesen, f. Franck a. a. D. Cbenfo zufällig war später nur eine Ablige in demfelben, und nach Diemer a. a. D. feit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts immer nur eine. Kaum follte man es glauben und doch ift dem so, daß vermöge dieser — ursprünglich wenigstens gewiß rein zufälligen Thatsachen — einerseits (von Diemer a. a. D.) behauptet wird, es sei in diesem Kloster nur eine adlige Conventualin zur Zeit zuläffig (und dies wird als hundert- und funfzigjährige Obfer= vanz, als wahre Rechtsnorm hingestellt); — andrerseits die Ritter= schaft auf dem Landtage des Jahres 1746 prätendirte, es follte "die zweite adlige Stelle in diesem Kloster alter Gewohnheit nach wiederbesetzt werden," (f. Franck A. u. N. M. XVIII. S. 376), ja fogar in den L. G. G. E. B. S. 124 den (bis jett erfolglos gebliebenen) Borbehalt ihrer Rechte an dem Kloster zum heiligen Kreuz hineinbrachte. Als ob jemals die Ritterschaft als solche dergleichen Rechte gehabt hätte!

Bon der Unzuverläffigkeit und der freien Phantasie des Schriftstellers

von Kampt (die freilich auch aus seinem von Unrichtigkeiten wimmelnben Civilrechte hinlänglich bekannt) giebt es wohl kaum ein eclatanteres Beispiel, als wenn man in dessen Schrift "Neber die Theilnahme an adligen Klosterstellen u. s. w." Seite 121 hierüber Folgendes zu lesen bekommt: "In Ansehung der Theilnahme des Abels an dem Kloster Heiligen Kreuz ward nach gleichem Spstem versahren und in demselben dem Abel nur eine bestimmte Anzahl von Stellen überwiesen, wosgegen aber die Stadt Rostock außer den oben erwähnten bürgerslichen Stellen in den drei Landesklöstern noch einige Stellen im Kloster Kibniz erhielt (Bergleich vom 7. April 1705)."

Also Rostock erhielt 1705! noch einige Stellen im Kloster Kibnitz außer den 1737! und 1755! den Städten in den drei Landesklöstern bewilligten Stellen und zwar als Gegenleistung gegen die dem Adel (als Geburtsstand!) in dem (gar nicht der Stadt Rostock gehörigen!) Kloster "Heiligen Kreuz" (wann und wodurch?) concedirte bestimmte Anzahl (wie viel?) Stellen! — Das ist in der That zu Viel und zu arg, denn es dürste kaum möglich sein, der historischen Unwahrheiten und zugleich der völligen Widersinnigkeiten mehrere in so wenigen Worten vorzubringen,

als hier geschehen ist!

Anmerkung zum zwölften Kapitel.

§§. 4 und 5. Die in dem §. 4 in Bezug genommene Stelle aus der "deductivisschen Vorstellung vom Jahre 1795" lautet vollständig so:

"Dem Zweisel darüber, wenn er entstehen könnte, daß die drei Landesklöster adelige Klöster fundations: und constitutionsmäßig sind, kann man, sobald es erforderlich sein sollte, für zwei der Landesklöster mit Urkunden und Documenten entgegentommen. Die Ausnahme des dritten hingegen zu dociren, möchte dem Gegentheile obliegen. Wenn nicht, so kann vom dritten der Beweis sich auch noch beim Rachforschen und also überhaupt dahin sinden, daß absichtlich sie zur Unterstützung der damals florirenden Familien gewidmet sind, und daß ihr Fond häusig durch Schenkungen und Vermächtnisse eben dieser Familien und durch die Vorsorge der aus denselben gewählten Vorsteher vergrößert worden." Dem entsprechend äußert sich auch der Versassen Gutsbesitzer in Mecklenburg" (einer Vegenschrift "Erinnerung an die Nichtablige Herren Sutsbesitzer in Mecklenburg" (einer Vegenschrift gegen die Schrift des Postdirectors Hennemann: "An die nicht adeligen

Flugschrift "Erinnerung an die Nichtablige Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg" (einer Gegenschrift gegen die Schrift des Postdirectors Hennemann: "An die nicht abeligen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft", Schwerin 1795) Seite 18 mit vielem Behagen, aber doch gleichfalls sehr zurüchaltend und geheimnisvoll, wie folgt:

"Nur unter den beiden Ständen ist es einmal in älteren Zeiten zur Sprache gekommen, daß die Stellen im Kloster durchgängig mit Abligen besetzt würden, da dann nach freundlicher Unterhandlung Städte es beh dem bisherigen Brauch zu lassen, sich erklärt haben, welches neben der stiftungsmäßigen Bestimmung der Klöster Ribniz und Malchow für den Abel, die unser Herr

Berfasser nicht zu kennen scheint, vermuthlich die Grundlage der zwischen Ritterschaft und Städten später getroffenen Bereinbarung über die Theilnahme an den Klöstern gewesen ist."

Aber noch im Jahre 1843 spricht sich bie im Auftrage ber Lanbesregierung und mit Benutzung aller nur irgend auffindbar gewesenen Nachrichten und Materialien abgefaßte "Beurtheilung der Darlegung der Deputirten des eingebornen Abels" (Extrasenbschreiben an die bürgerlichen Rittergutsbesitzer Seite 218) unumwunden dashin aus:

"Die meisten Ronnen waren allerdings aus rittermäßigen Familien; jedoch waren zu jeder Zeit auch viele Ronnen bürgerlicher Herfunft in den Klöstern", und darf man daher wohl als sicher annehmen, daß trot der obigen Bersiche= rungen die Vertreter des eingebornen Abels den Beweis,

baß wenigstens die Alöster Malchow und Ribnit schon fundationsmäßig nur für ablige Conventualinnen bestimmt gewesen seien,

weder zu erbringen versucht haben, noch benfelben zu erbringen im Stande gewesien find.

Böllig entscheidend dürste es in dieser Beziehung sein, daß selbst ein so eifriger und behauptungskühner Schrifteller wie der Verfasser der Schrift: "Ueber die Theilnahme an abligen Rlosterstellen" (Berlin 1842 — bekanntlich der Minister v. Kamph) es nicht gewagt hat, eine solche Behauptung von Neuem vorzutragen. Im Gegentheil heißt es in dieser Schrift sehr bestimmt und ohne allen Vorbehalt (Seite 103):

"Rein Stand hatte damals (b. h. vor der Reformation) ein ausschließliches Recht an den Klöstern, jeder konnte in dieselben eintreten, der von dieser Freiheit Gebrauch machen und von dem klösterlichen Convente aufgenommen warb", und ferner Seite 105 f.:

"In Mecklenburg waren weder bas Hochftift, noch die Klöster und insonderheit die Jungfrauenklöster ausschließlich für einen Stand und besonders für den Abel gestistet und gab es damals weder besondre adlige, noch besondre dürgerliche Klöster, mit Ausnahme derzenigen, die aus den Mitteln einzelner Städte ausschließlich für deren Bürger gestistet waren. Kein Stand hatte daher ein ausschließliches Recht auf die Klöster oder auf einzelne derselben",

und endlich nochmals Seite 109:

"So wurden durch Verhältnisse schon Jahrhunderte vor der Reformation die nicht in den Städten, sondern außerhalb denselben belegenen Röster, welche auch in Mecklendurg Feldklöster genannt wurden, mehr oder minder nur vom Abel benutt, obwohl das, von einigen Schriftstellern behauptete ausschließliche Recht desselben auf diese Klöster, wenigstens als Recht nicht erwiesen werden kann. Ein solches Recht stand vor der Resormation keinem Stande zu, selbst Auskänder waren in den älteren Zeiten nicht einmal von der Theilnahme an derselben ausgeschlossen und der Ferzog Magnus scheint der erste gewesen zu sein, welcher diesen Grundsatz streng aufrecht erhielt, indem er 1501 die auskändischen Jungfrauen aus den Rlöstern Rehna und Zarrentin wegweisen ließ".

Ueberhaupt aber wird dort (Seite 98 bis 109) ausgeführt, daß, wenngleich der Abel von jeher ein größeres Interesse an den Klöstern (namentlich auf dem platzten Lande) gehabt habe, als der Bürgerstand in den Städten, — ein Saß, der freislich völlig unbestreitbar ist, — darum doch der Bürgerstand auch von den Feldslöstern niemals rechtlich ausgeschlossen gewesen sei, sondern sich vielmehr nur aus natürlichen Gründen selber in der Regel auf die Stadtklöster beschränkt habe; sowie ferner, daß

sich die überwiegende Zahl der in den Landflöstern befindlichen adligen Jungfrauen auch daraus leicht erkläre, weil die Annahme der Conventualinnen damals noch der Briorin und dem Convente zustand und diese natürlich den Töchtern von Verwandten

und Stanbesgenoffen ben Borzug gegeben hatten.

Rach diesen Aussprüchen fährt der Verkasser sodann (Seite 113) fort, daß in diessen factischen Verkältnissen auch durch die Ueberweisung der Klöster nichts verändert worden sei. "Da die Klosterstellen, heißt es dort, damals noch nicht unter die beiden Stände vertheilt waren, sondern den dazu sich meldenden Verechtigten nach der Wahl des Convents ertheilt wurden, so wurden die Klöster noch fast ein Jahrhundert ausschließlich vom Abel benutzt und verwaltet."

Auch nach ber Ueberweisung beruhte mithin die Bevorzugung des Abels lediglich auf den factischen Verhältnissen und von einem fundationsmäßigen Erforderniß des Geburtsadels zur Aufnahmefähigkeit kann somit bei keinem der drei

Landesklöfter bie Rebe fein.

Dreizehntes Kapitel.

Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme.

§. 1. Ginleitung und Ueberficht.

Vergleicht man die jetzige Einrichtung der Klöster und ihrer Verwaltung mit derjenigen Beschaffenheit, welche die Klöster nach der im ersten Kapitel gegebenen Schilderung vor der Resormation hatten, so zeigt sich da eine so große Menge von Verschiedenheiten, daß man die jetzigen Institute für wesentlich andere als die ursprünglichen zu halten nicht umhin kann. Dennoch sind diese Unterschiede nicht alle auf einmal durch die Resormation oder bei Gelegenheit derselben hervorgerusen worden, sondern meistens nach und nach entstanden und im Laufe der Zeit mehr und mehr hervorgetreten. Diesen Verlauf zu verfolgen, besonders soweit die Unterschiede sich auf die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme beziehen, ist der Gegenstand dieses Kapitels, jedoch bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß hier nur das Wesentliche berücksichtigt, keineswegs aber jede der vielen durch die Landstände bei den Landbesklöstern eingeführten Detailvorschriften erwähnt werden soll.

Anknüpfend an dasjenige, was im Kap. I. §. 5 über die Modalitäten ber Aufnahme gefagt ist, soll hier zuvörderst mit wenigen Worten

von dem

Probejahr, den Ordensgelübden und dem Austritt aus den Klöstern die Rede sein, dann aber etwas ausführlicher gehandelt werden von der Einführung einer geschlossenen Zahl von Klosterstellen:

ber Auflösung der Gemeinschaft des klösterlichen Lebens, der Einstührung abgesonderter Hebungen und Deputate, und deren Abstufung; dann von

den Sinschreibungen und Exspectanzen, und endlich von

den für die Aufnahme eingeführten Leistungen.

I. Die gänzliche Beseitigung des Probejahrs ist leicht erklärlich aus der völlig veränderten Bestimmung der Klöster, aus der Abstreisung des eigentlich klösterlichen Characters und der Verwandlung in Versorgungsanstalten, wobei nur ein gewisser Anstrich von der früheren geistlichen Sigenschaft der Institute übrig geblieben ist. In den Klosterordnungen der Landesklöster wird das Probejahr gar nicht mehr erwähnt, in der revidirten Ordnung des Klosters zum heiligen Kreuz von 1630 kommt es zwar dem Namen nach noch vor, ist aber ohne alle Bedeutung, weil der Austritt aus dem Kloster nach beendigtem Probejahr nur sormell etwas mehr erschwert ist, als während des Probejahrs, bei dem jehigen Character der Klöster auch weder der Fall des Austritts so leicht vorsommt, noch, wenn er vorkommen sollte, ein Grund vorliegt, denselben irgendwie zu erschweren

selben irgendwie zu erschweren.

II. Die ursprünglichen, eigentlichen Orbensgelübbe waren bem Geiste der Reformation so widerstrebend, daß die Kirchenordnungen (1552 und 1602) dieselben ausdrücklich als sträflichen Mißbrauch bezeichnen und deffen Abschaffung vorschreiben. An die Stelle der formlichen Gelübde sieht man daher auch in den Klosterordnungen bloße Zusagen treten, welche entfernt an die alten Gelübde erinnern, aber doch ihrem Wesen nach gang davon verschieden sind. Sie beziehen sich auf ein gottesfürchtiges Leben, Gehorfam gegen die Domina und allenfalls noch auf die demüthige Unterwerfung unter die Klosterdisciplin, die Anlegung der vorgeschriebenen einfachen Kleidertracht u. dal. — von einem Ueber= gang des Vermögens auf das Kloster ist begreiflicherweise gar nicht mehr die Rede. In letterer Beziehung verordnet vielmehr die revidirte Ord= nung des Klosters zum heiligen Kreuz ausdrücklich, daß der Eintritt in das Kloster der Conventualin weder ihr Vermögen selbst, noch auch die Disposition darüber, inter vivos und lettwillig, benehme, auch bei ihrem Tode nicht das Kloster die Conventualin beerbe, sondern die gewöhnliche Intestatsuccession eintrete. Einen Anklang an den früheren Untergang des Privateigenthums im Klostereigenthum kann man noch finden in der (freilich jett wohl längst unpraktisch gewordenen) Bestimmung der revid. Kl. Ordn. von 1610 sub Nr. 26.

III. Auch die Freiheit des Austrittes aus den Klöstern ist als Biereck, Rechtsverhältnisse. I. Bb.

eine unmittelbare Folge der Reformation und der dadurch abgeschafften Gelübde zu betrachten. Sie wird in allen Klosterordnungen ausdrücklich bestätigt, und nur die Genehmigung der Provisoren, resp. der Bisitatoren dazu erfordert. Da dieser Gegenstand jest von sehr geringer praktischer Bebeutung ift, fo moge hier nur noch eine hinweifung auf die Beftimmungen der Kirchenordnungen und der Klosterordnung von 1572 Art. VI. ihre Stelle finden, wonach die fich verheirathenden Conventualinnen nach Maßgabe des von ihnen Eingebrachten eine Aussteuer aus dem Kloster empfangen sollen, sowie endlich auch auf die in der revidirten Kloster= ordnung von 1610 (ähnlich nach der Rühn'schen Klosterordnung) vorge= schriebene Ausstoßung berjenigen Conventualinnen, die sich der Klofter= disciplin nicht fügen wollen. Von dieser Vorschrift Gebrauch machend, haben die Landstände in der That mehrmals auch folche Conventualinnen, welche ben landständischen Gerechtsamen nicht die gebüh= rende Berückfichtigung schenkten, mit Ausstoßung und Wegjagung als Strafe bedroht (f. die Beilagen Nr. 14 Litt. H. und Nr. 15 Litt. A. und D.).

§. 2. Geschloffene Bahl ber Mlofterstellen.

a. In den drei Landesklöftern.

Obwohl schon die Klosterordnung von 1572 die Conventualinnen anscheinend auf eine gewisse (nicht angegebene) Zahl gesetzt haben will, und felbst für die Schulfinder ein Gleiches vorschreibt, so ergiebt sich doch andrerseits wieder aus der fürstlichen Resolution auf Grav. 5 vom Jahre 1589 (Beil. Nr. 4 Litt. O.), daß man damals eine beliebige Ber= mehrung der Conventualinnen, den Vermögensträften der Alöfter gemäß, damit keineswegs unvereinbar gehalten hat. Indessen scheint doch auch die revidirte Klosterordnung von 1610 (Art. 20) die Auffassung zu bedingen, daß die Zahl der einmal in jedem Kloster vorhandenen Conventualinnen auch eine bleibende fei, sodaß also regelmäßig neue Conventualinnen nur alsdann aufzunehmen find, wenn von den vorhandenen eine burch Tod oder Austritt abgegangen ift. — Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die einmal bestimmte Zahl, sowie die Kräfte des Klosters es gestatten, ein für allemal erhöht (resp. aber auch vermindert), noch auch, daß außerordentlicher Weise und vorübergehend eine oder einige Conventualinnen über die regelmäßige Bahl aufgenommen werden konnen. Nur mit der Moderation, daß auch in dieser Beziehung das landesherrliche und oberbischöfliche Aufsichtsrecht das reine landständische Belieben einigermaßen beherrscht. Die Provisoren sind selbstverständlich an die einmal feststehende Zahl gebunden, nicht aber die Landstände selbst, welche lettere darin nur durch das gedachte Oberaufsichtsrecht eingeschränkt sind. Nur, ob auch aus hinlänglichen Gründen eine Verminderung der Stellen auf diesem Wege eintreten könne, seit durch die Exspectanzen den Exspectivirten ein gewisses Necht ertheilt ist, könnte zweiselhaft erscheinen, doch dürfte die Frage eher zu bejahen als

zu verneinen sein.

Wird diesen Sähen nur das Eine noch hinzugefügt, daß wir natürlich rücksichtlich der neueren Zeiten über die wirkliche Zahl besser belehrt sind, als für die ältere Zeit, so kann man demgemäß sagen, daß sich das Grundprincip in dieser Beziehung gleich geblieben, und auch jest noch dasselbe ist, welches es schon nach der Klosterordnung war. Daß die Vermehrung der Stellen durch die Landstände mehrmals Statt gesunden hat, ist bekannt und eine nicht zu verkennende Hindeutung auf die Erlaubtheit dieser Verwaltungshandlung enthält ja auch der L. G. G. B. im §. 125.

Nur von dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte zeigt die Geschichte auch in dieser Hinsicht fast gar keine Spur, was mit der überhaupt so außerordentlich sparsamen Ausübung desselben zusammenhängt. Daß aber daraus etwas Anderes und Mehreres, als die stillschweigende Genehmigung aller desfallsigen bisherigen landständischen Beschlüsse, zu solgern sei, läßt

sich mit Grunde nicht behaupten.

Im Jahre 1637 waren in Ribnih nur vier Conventualinnen übrig. Die Stände baten daher im Jahre 1650 "den vorigen numerum zu suppliren", worauf aber geantwortet wird, daß der numerus vollkommen sei, und 1651 den Ständen zu verstehen gegeben wird, daß auch in den andern beiden Klöstern die "gehörige Zahl" der Jungfrauen nicht erfüllt sei. Nach dem Vergleiche von 1669 aber soll zu den vorhandenen zehn Stellen noch eine Wohnung mit zwei Zellen aufgeführt werden, damit zwölf Conventualinnen bequem untergebracht werden könnten. Diese Zahl von zwölf sindet sich denn auch noch in dem Vergleiche von 1705 wieder und wird dort als sestschend behandelt. (S. die Beilage Nr. 14 Litt. G. K. M. N. und Nr. 20 Litt. J.) Frank (A. u. N. M. X. S. 207.) behauptet, daß diese Zahl von zwölf Conventualinnen dort schon im Jahre 1568 eine normalmäßige gewesen sei.

b. Im Klofter zum heiligen Kreuz.

In diesem Aloster sollen schon nach einem Statut vom Jahre 1605 nie mehr als zwanzig Conventualinnen sein (f. die revidirte Aloster-produng ad Artic. 3).

Im Uebrigen werden auch hier wohl dieselben Grundfätze wie bei den Landesklöstern zutreffend sein, nur daß an die Stelle der Landstände

die vier Visitatoren treten.

Ueber die jezige Zahl der Conventualinnen in allen vier Klöstern 1. die Beil. Nr. 19 Litt. O.

§. 3. Gemeinschaft des klösterlichen Lebens und Unterhaltes. Fixirung und Abstufung der Präbenden, der Hebungen und Deputate

Während in dem Kloster Rühn schon nach der Klosterordnung von 1619 alle Conventualinnen sowohl getrennte Häuser als Wohnungen, als auch besondere, genau fixirte Hebungen und Deputate in Gelde und Naturalien erhielten, und folglich nur noch der Gottesdienst ein gemein= schaftlicher blieb, scheint nach der eben dort gegebenen Andeutung zu jener Zeit mindestens das Dormitorium und Refectorium "in anderen Klöstern" noch ein gemeinschaftliches gewesen zu sein. Schon die Kloster= ordnung von 1572 verstellt es indessen in dem "Beschluß" zur weiteren Erwägung, in wie weit die Gemeinschaft der Speisung beizubehalten oder aufzuheben sei (der noch jest bestebende Titel "Rüchenmeister" deutet da= rauf hin, daß in älteren Zeiten die leibliche Unterhaltung ebenfo wie die religiöse eine durchaus gemeinschaftliche war), und aus der revidirten Klosterordnung von 1610 sub Nr. 5 und 6 erhellt, daß damals zwar das Dormitorium noch überall ein gemeinschaftliches, daß dies aber ruckfichtlich des Refectorii und also der Haushaltung überhaupt nur noch in Dobbertin der Fall gewesen ift, schon nicht mehr in Malchow und Ribnig.

Daß in dieser Hinsicht mit der Zeit das Streben immer mehr zu einer völligen Aussehung aller Gemeinschaft (bis auf den eigentlichen Gottesdienst) hinsühren mußte, ist unschwer zu begreiser. Die Trennung und Vertheilung der Einnahmen in Gestalt besonderer Hebungen und in der Zutheilung besonderer Deputate an Naturalien zeigt sich denn auch bereits in der revidirten Klosterordnung selbst (f. Nr. 14, 15, 16, 17, 22, 25), aber allerdings doch nur so, daß hauptsächlich nur von besonderen Deputaten (an Naturalien) die Rede ist. Geldhebungen kommen noch nicht vor, sondern nur die Vorschrift, daß die Hälfte von den Zinsen, welche von den für die abgeschafften Klosterhochzeiten gegebenen Geldern aufkommen, jährlich unter die sämmtlichen Jungfrauen gleichmäßig vertheilt werden soll.

Hienach muffen die eigentlichen Geldhebungen als ein Product der landständischen Verwaltung angesehen werden. Wann und wodurch dieselben zuerst in Gebrauch gekommen sind, ist nicht mit völliger Bestimmtsheit anzugeben, es mögen daher hier nur die nachstehenden historischen Daten zur weiteren Aufklärung dienen.

Im Jahre 1632 ist beim Kloster Ribnit noch bloß von "Deputaten", nicht von Geldhebungen die Rede (Beil. Nr. 14 Litt. G.), im folgenden

Jahre (ebendafelbst Litt. H.) wird zwar schon eine Entziehung "ber Hebung" auf zwei Jahre als Strafe für die Jungfrauen in Vorschlag gebracht, aber es ist nicht ersichtlich, ob darunter auch Geldhebungen zu verstehen sind. In gleicher Unbestimmtheit kommt der Ausdruck "Gebung" auch noch 1653 vor (ebendaselbst Litt. O.), doch wird schon 1654 das Wort "Unterhalt" neben "Hebung" gestellt, was denn freilich auf ein Einkommen an Gelde hinzudeuten scheint. In den Verhandlungen über das Kloster Malchow im Jahre 1666 ist schon von den "herkommlichen Hebungen und Deputaten" die Rede, welche ohne Ginwilligung der Conventualinnen nicht verändert werden könnten, auch ift ein Verzeichniß der ben Jungfrauen gebührenden "alten und jetigen Hebungen" vorgelegt (man fieht hier auch, daß die Conventualinnen fich auch damals immer noch ftark mit der Schweinezucht beschäftigten, worüber schon die revidirte Alosterordnung unter Nr. 15 etwas enthält) und wird referirt, daß die Jungfrauen das Einkaufsgeld unter fich in der Art theilten, daß davon auch die sich einkaufende ihren Antheil, der Rüchenmeister aber zehn Thaler erhielt (Spalding L. T. Berh. Bd. IV. S. 185 bis 190. Beil. Nr. 15 Litt. D.). Auch kommt hiebei wieder die Drohung vor, daß den Jungfrauen, falls sie wieder einmal selbstständig bei der Landesherrschaft sich Provisores erbitten sollten, wie damals geschehen war, ihnen ihre Hebung entzogen und benen zugewendet werden folle, die der Ritter= und Landschaft Gerechtsame beffer beobachten wollten. Bon einer gleichen Drohung, einer einzelnen widerspenstigen Conventualin gegenüber, berichtet Franc in A. u. N. M. XV. S. 155 ff. vom Jahre 1685, wobei berfelbe schon den Ausdruck "Gehalt" gebraucht. Denfelben Ausdruck finden wir auch in dem Reglement von 1777 sub XVIII. gebraucht. Der Bergleich vom Jahre 1705 (Beil. Nr. 23 Litt. J.) nennt neben einander: "die Hebung ber Jungfrauen" und "was ihnen sonsten gebührt."

So scheinen denn im Laufe des XVII. Jahrh. die Geldhebungen nach und nach in Gebrauch gekommen und gegen Ende desselben bereits völlig fizirt gewesen zu sein. Aber dis zum Jahre 1738 gab es für alle Conventualinnen eines Klosters nur eine Größe aller Präbenden. Franck (A. u. N. M. X. S. 207) berichtet darüber — anscheinend aus einem im Jahre 1738 abgestatteten Bericht (Beil. Nr. 21 Litt. F.), daß früher in den drei Klöstern, je nach deren Vermögenskräften, die Hebungen ungleich (in Dobbertin am höchsten, nämlich fünfzig Thaler) gewesen seien, daß aber im Jahre 1721 die "Ritterschaft bestrebt gewesen sei, alle Conventualinnen in der Hebung gleich zu machen." Es muß dahin gestellt bleiben, ob diese Angabe ganz richtig ist, wie es aber mit der dort weiter gegebenen Nachricht sich verhält, daß "das Land seit anno 1738 wieder (angeblich nur in Erneuerung alter Verhältnisse) Conventualinnen einge-

führt habe, welche nur zur halben Hebung stehen", — erhellt aus dem in der Beilage Nr. 20 Litt. Q. mitgetheilten Extract aus dem Landtagsprotocoll von 1737. Nicht "halbe Hebungen" sind damals eingeführt, wie Frand irrthümlich angiebt, sondern es sind zwölf neue Stellen angeseth, und ist dabei nur beliebt worden, daß die hiezu neu eintretenden Conventualinnen (wovon zehn die zunächst Exspectivirten, zwei aber von den Städten zu wählen sein sollten) bis dahin, daß ihre Häuser erbaut sein würden, von Trinitatis 1738 an baar, eins für Alles, 60 Thaler in vierteljährigen Naten erhalten sollten, mit der Beziehung des für jede einzelne von ihnen bestimmten Hauses aber auch jede einzelne zur völligen Hebung gelange. Das sechste und zwölfte Haus (der Ordnung nach, wie sie sertig würden) sollten die beiden städtischen Conventualinnen erhalten, die übrigen zehn diesenigen, welche damals die zehn ältesten Exspectanzen hatten.

Franck's Referat ist also ungenau; die 60-Thaler-Zebungen waren nur interimistische Gratificationen an die zur Besetzung der zwölf neu creirten Stellen bestimmten Conventualinnen, welche erst alsdann nach der Reihe zur vollen Hebung gelangen sollten, sowie ihre neu zu erbauenden Häuser fertig sein würden. Mag dieser Beschluß immerhin zuerst den Gedanken an die Möglichkeit "halber Zebungen" angeregt haben, diese selbst müssen erst später erfunden und eingeführt sein.

Mit diesem ihrem Namen als "Plätze zur halben Geldhebung" — im Gegensatze zur "vollen Hebung" — und in der Größe von 60 Thaler, ohne Wohnung und Victualien kommen sie im L. G. G. E. L. §. 125 vor; es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß jener Beschluß von 1737 insofern die Veranlassung und Entstehungsursache für diese Sinrichtung geworden sein mag, daß etwa die 60-Thaler-Präbenden, sowie sie durch die wirkliche Gelangung der zwölf in's Kloster nach einander erledigt wurden, von den zunächst Erspectivirten beansprucht und diesen bewilligt wurden.

Lon der baaren Geldhebung sagt übrigens Franck a. a. D., daß die ganze oder volle, als er schrieb (1755) 150 Thaler in allen Alöstern betragen habe, daß die Domina das Doppelte erhalten habe, und für die unbesetzte, aber klosterordnungsmäßige Stelle der Priorin (in Dobbertin und Malchow) das Gehalt auf 200 Thaler sestgesetzt worden sei.

Die halben Hebungen von 60 Thalern ohne Wohnung und Naturaldeputate stammen hienach aus der Zeit zwischen 1738 und 1755. Nachdem einmal dadurch die Bahn gebrochen, die Präbenden nach ihrer Größe abzustusen und verschiedene Classen derselben (namentlich auch solche ohne die Präsenzpslicht und Wohnung im Kloster) einzussühren (was der Versorgungstendenz entsprach, aber den klösterlichen Character des Instituts

215

wesentlich vernichtete), — war es nicht mehr zu verwundern, daß man in solcher Abstufung weiter ging. Daß aber dies Verfahren von Seiten des Landesherrn gebilligt worden ist, erhellt unzweideutig nicht bloß aus dem L. G. G. E. V., sondern auch aus dem Vergleiche von 1809 (Beilage Nr. 23 Litt. E.), indem die Landesherrschaft hier ja selbst vier ganze und zwei halbe, neu zu fundirende Hebungen zu ihrer freien Disposition annimmt, alle sechs ohne Wohnung und Naturalien.

Viertel-Hebungen zu 30 Thaler sind 24 an der Zahl im Kloster Dobbertin im Jahre 1786 durch Beschluß der Ritter- und Landschaft sundirt worden, obwohl mit dem Vorbehalt "auf so lange, als das Kloster im Stande sein würde, noch außerdem jährlich 1000 Thaler als Capital aufzulegen." Hierüber, sowie über den Streit zwischen der Ritterschaft und Landschaft wegen der von ersterer allein beschlossenen abermaligen und weiteren Ansehung von noch zwanzig Stellen zur Viertelhebung (1789) u. s. w. sehe man die Beilage Nr. 19 Litt. K.

Es hat für uns kein erhebliches practisches Interesse, alle in dieser Beziehung erfolgten Veränderungen zu verfolgen, oder auch die Größe der Hebungen und deren Veränderung im Laufe der Zeit zum Gegensstande einer Zusammenstellung zu machen, (f. darüber Einiges in Hane's Uebers. der Meckl. Gesch. S. 629, wie auch den gedruckten Landstagsbericht von 1799, Seite 29 ff. 35, nehst Anlagen 4, 5, 6); für den vorliegenden Zweck genügt es, zu erwähnen, daß es jest giebt:

a. volle Geld: und Naturalhebungen,

b. volle Geldhebungen ohne Wohnung und Naturalien (feit 1799),

c. halbe Hebungen (feit 1755 oder etwas früher),

d. viertel Hebungen (feit 1786).

In Betreff der Zuläfsigkeit einer Verminderung der Hebungen zum Besten des Klosters ist zu vergleichen die Beilage Nr. 19 Litt. G. u. I.

b. Beim Klofter zum heiligen Kreuz.

Wegen des Nostockschen Klosters genüge es hier zu bemerken, daß auch die revidirte Ordnung desselben vom Jahre 1630 von separirten Geldhebungen und Deputaten noch nichts erwähnt, daß aber anno 1684 schon Geldhebungen bestanden zu haben scheinen (f. Franck A. u. N. M. XV. S. 121), daß der ganze Entwicklungsgang ein analoger gewesen sein wird, wie bei den Landesklöstern, und jeht auch bei diesem Kloster halbe und viertel Hebungen ohne Wohnung im Kloster eingeführt sind. Seit wann? ist auch aus (Diemers) Bemerk. üb. das staatsrechtl. Verh. u. s. w. nicht zu ersehen. Wegen der Größe der vollen Hebung. Diemer a. a. D. Seite 14.

§. 4. Ginschreibungen und Erspectanzen.

Was nun ferner das bekannte Verfahren betrifft, wonach jest diejenigen, welche aufgenommen werden follen, zunächst nur in die Klofter= liste eingeschrieben werden, darauf einen Erspectanzschein erhalten und demnächst, sowie eine Klosterstelle vacant wird, nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung erst wirklich in das Kloster gelangen und resp. in der Anwartschaft aufrücken, - fo kann es beinahe auffallen, daß dieses Berfahren bei den Landesklöstern erst viel später eingeführt und aus roben Anfängen anscheinend erst nach und nach ausgebildet worden ist, während sich beim Rostock'schen Kloster schon in der revidirten Ordnung von 1630 vorgeschrieben findet: "daß der (von den Visitatoren und der Domina angenommenen) Jungfer Name in bas Erspectantien=Buch geschrieben und nach der Ordnung, wie sie im Buche befunden in der abgelebten Jungfer Stelle auf vorgehende baare Erlegung des Klofter-Brautschates und der Domina geleistetem Gelübde für eine Klosterjungfer eingenommen und bestätigt werden" foll. Hienach wird es dort nach Diemer a. a. D. Seite 4 und 14 noch jest gehalten (1849 waren 53 Erspectantinnen vor= handen) und ift darüber weiter nichts zu bemerken, als der Unterschied biefes Verfahrens von dem bei den Landesklöftern eingeführten rücksicht= lich der Zeit, wann das Einkaufsgeld gezahlt wird. Beim Kloster zum heiligen Kreuz soll dies erst beim wirklichen Eintritt in das Kloster geschehen (das Einkaufsgeld kann also auch vorher niemals dem Kloster verfallen), bei den Landesklöstern hingegen wird es schon bei der Er= langung der Exspectanz gezahlt und fällt dann unter Umständen bem Kloster anheim, ohne daß die Erspectivirte wirklich ins Kloster kommt oder auch nur zu einer Hebung gelangt.

Bei den Landesklöstern scheint die Einschreibung sich meldender oder angemeldeter Bewerberinnen erst gegen Ende des XVII. Jahrh. in Gebrauch gekommen zu sein und zwar lediglich als Folge des seit Ende des dreißigsährigen Krieges sehr vermehrten Andranges, wahrscheinlich auch anfangs als eine bloß von den Provisoren ausgegangene Maßregel, mittelst deren diese sich für die eintretenden Fälle gegen den Borwurf der Begünstigung oder Zurücksetung schützen wollten. Siefür spricht namentlich der in der Beilage Nr. 19 Litt. A. referirte Fall, wo die Landtagsversammlung selbst auf eine an sie gerichtete Bitte einem Fräulein die erste vacirende Stelle in einem der Klöster zusagt (1666), und demgemäß zwei Jahre später ein Mandat zur wirklichen Reception an die Provisoren des Klosters Malchow ertheilt. Wären Einschreibungen und Exspectanzen damals schon im Gebrauch gewesen, so wäre einerseits wohl kaum die Vitte um Ertheilung der Anwartschaft an die Landstände

selbst gerichtet worden, andrerseits hätte diese Bitte ohne Verletzung der Rechte der bereits Exspectivirten gar nicht füglich gewährt werden können. Von Bezahlung eines Sinkaufsgeldes bei Ertheilung der Anwartschaft ift hier noch gar nicht die Rede und der wesentliche Unterschied dieses landtäglichen Beschlusses von der späteren Exspectanzertheilung

durch die Provisoren fällt damit sofort in die Augen.

Aber, waren die Einschreibungen im Jahre 1666 noch nicht gebräuchlich, fo muffen fie doch schon vor dem Jahre 1689 in Gebrauch gekommen sein, weil damals die Landstände bereits eine Berordnung machten, daß die Provisoren zur Zeit immer nur zwei Jungfern einschreiben follten (Beilage Nr. 19 Litt. C.). Allem Anscheine nach billiate also die Landtagsversammlung zwar im Allgemeinen, den inzwischen von den Provisoren eingeführten Gebrauch, glaubte aber davon üble Folgen befürchten zu muffen, wenn ben Ginschreibungen nicht eine Grenze gefteckt würde, und schränkte dieselben nun auch sofort so fehr ein, daß der von den Provisoren dabei verfolgte Zweck wiederum gänzlich vereitelt merben mußte. Dies zeigt sich benn auch schon aus demjenigen, was als Folge jener Einschränkung im Jahre 1694 von dem Landrath von Bassewit (Beilage Nr. 19 Litt. D.) zu Protocoll vorgetragen wird, auch erkennt man aus der im Jahre 1693 nothwendig befundenen Verfügung, daß nicht zwei Schwestern auf einmal in ein Kloster aufgenommen werden follten (Franck A. u. R. M. XVI. S. 31), wie fehr fich der Zudrang zu den Klöftern in jener Zeit gesteigert haben mochte.

Diese Umstände veranlaßten alsbald, im Jahre 1694, die Wiederaufhebung jener Verordnung von 1689. Sieht man den damals auf den Vorschlag des gedachten Landraths von Bassewig gesaßten Beschluß genauer an, so ergiebt sich derselbe sogleich als die wahre Quelle und der Ursprung des jezigen Versahrens, wozu die von den Provisoren eingeführten Sinschreibungen nur gewissermaßen den ersten Stoff geliesert hatten. Diese Sinschreibungen wurden nun nicht allein an und für sich gebilligt, sondern auch den Provisoren in ganz unbegrenzter Zahl gestattet; was aber die Hauptsache dabei war, es wurde nun zugleich be-

stimmt, daß fortan

"das Einkaufsgeld und was den Provisoren und dem Küchenmeister gebührt, sofort bei Ertheilung der Exspectanz erlegt, keine Zinsen davon bezahlt, und im Fall die Jungfrau, es sei auf welche Art es wolle, nicht wirklich ins Kloster käme, solches Einkaufsgeld dem Kloster verfallen sein und bleiben solle."

Hiemit war natürlich unerläßlich verknüpft, daß die Einschreibungen bereits ein wirkliches Anrecht geben mußten (was früher vielleicht noch

nicht unbedingt zu behaupten stand) und sehr bezeichnend wird daher hier

auch zuerst das Wort "Exspectanz" gebraucht.

Nachdem durch diesen Beschluß das Princip des Versahrens einmal begründet war, blieb nur dessen weitere Ausbildung, z. B. die genaue Bestimmung der Priorität unter den Anmeldungen, der Form der Exspectanzertheilung u. s. w. übrig. Daß die Zeit der Anmeldung oder Sinschreibung oder Sinzahlung des Sinkaufsgeldes unter den Exspectivirten bald zur Grundlage der Prirorität des Anspruches gemacht werden mußte, war namentlich eine bloße, unverweidliche Consequenz des Grundsfaßes selbst.

Auch hier kann es nun aber nicht beabsichtigt werden, alle hier einschlagenden Bestimmungen zusammenzustellen. Dies liegt über den Zweck dieser Abhandlung hinaus. Nur einige der vielen Feststellungen mögen gleichsam als Beispiele dienen, wie das Shstem von den Land-

ständen allmälig ausgebaut wurde.

Als praktische Beispiele von der Anwendung des neuen Versahrens sind zu erwähnen und zu vergleichen die Fälle, welche vorkommen in der Beilage Nr. 18 Litt. B. (1702 "Exspectanzzettel"), Nr. 19 Litt. E. (1705, wo bereits die Priorität nach dem Datum der Exspectanzertheilung vorauszesetzt wird), Nr. 18 Litt. D. (1711 "Exspectanzbriese"), ebendaselbst Litt. G. (1715) u. s. w. S. auch den Vergleich mit Rostock vom Jahre 1705 (Beilage Nr. 20 Litt. I.) unter Nr. 2 und 3, und das Reglement von 1777 (Beilage Nr. 17 Litt. B.) unter VIII. ("Exspectanzschein").

Wegen der Bedeutung des Exspectanzscheines, daß dessen Berluft den Verluft der Forderung selbst keineswegs nach sich ziehe, s. die Beil.

Mr. 19 Litt. H.

Wegen der Bestimmung, daß nicht zwei Schwestern zugleich in ein Aloster einzunehmen seien und der daraus hervorgegangenen weiteren Bestimmungen über den bei Einschreibung mehrerer Töchter innezuhaltenden "Turnus", s. die Beilage Nr. 19 Litt. F.

Wie ferner die Landtagsversammlung einzelne Controversen entschied, wobei es darauf ankommt, in welchem Momente das Anrecht entsteht, nach welchem Zeitpunkte die Priorität zu bestimmen sei u. dgl. m., davon kommen Beispiele vor in der Beilage Nr. 19 Litt. L. M. N.

Die Exspectanz giebt nach dem Herkommen noch keineswegs ein ganz unbedingtes Anrecht. Zeigt sich nach erfolgter Exspectanzertheilung ein Mangel an der Klosterfähigkeit (insbesondere ein Uhnendesect), so wird die Sinschreibung wieder delirt, also auch die Exspectanz annullirt und zwar das Sinschreibegeld cum usuris usque ad alterum tantum restituirt, dassenige aber, was die Provisoren und der Küchenmeister davon an Gebühren erhalten, gar nicht zurückgegeben. (S. Wolff Repert.

S. 310, 298, 301 f., 305, 307, 313. Erste Forf. S. 145, 134. Zweite Forts. S. 116 f., 118. In dem wahrscheinlich ersten Falle dieser Art (1715) sollten auch die obgedachten Gebühren mit zurückerstattet werden (f. d. Beilage Ar. 19 Litt. E. F).

Daß selbst die durch die Exspectanz erlangte Priorität nicht immer geachtet worden ist, daß die Exspectanzen nicht als Hinderniß angesehen worden sind, Klosterstellen ausnahmsweise mit Vorbeigehung der Exspectivirten unmittelbar, doch ganz ohne vorherige Einschreibung, zu verleihen, davon giebt nicht nur die Verleihung der zwei neu sundirten Stellen in Dobbertin an die städtischen Conventualinnen im Jahre 1737 ein Beispiel (Beilage 20 Litt. Q.), sondern noch deutlicher der mehrmals statt gehabte "Verkauf" einer Klosterstelle zum Vesten des Klosters Malchow, wobei die Rechte der Exspectivirten nur theilweise einige Berückschitzung fanden (s. Wolff Repert. S. 308, 310, 311).

Bei den städtischen Stellen ist das Versahren rücksichtlich der Sinschreibung und Exspectivirung durchaus dasselbe, wie bei den ritterschaftslichen (f. die Beilage Nr. 20, Litt. I. Q. und Nr. 18, Litt. I. K. M.), bei den landesherrlichen hingegen findet dasselbe überall keine Anwendung, indem nach einer Bekanntmachung vom 8. Januar 1842 (Raabe's Gesechsfammlg. Bd. IV. S. 588) auf diese Stellen oder richtiger Gelds

hebungen überhaupt feine Erspectanzen weiter ertheilt werden.

Sowohl die Abstufung der Hebungen, als auch das Verfahren der Einschreibung und Exspectivirung hat übrigens Nachahmung gefunden bei der städtischen Stiftung für Jungfrauen bürgerlichen Standes. (S. deren Statuten in Raabe's Gesetzsammlung V. Seite 277 ff., und deren Zweite Folge Bd. III. S. 913 ff.) Daß das Versahren an sich für rechtsgültig und die landesherrliche Genehmigung zu demselben als stillschweizend ertheilt anzusehen ist, kann nicht zweiselhaft erscheinen.

§. 5. Receptionsgelder.

Daß trotz aller Verbote und scharfen Strafandrohungen schon in der katholischen Zeit sich der Gebrauch bildete und behauptete, bei der Aufnahme in ein Kloster diesem eine Mitgist zuzubringen und den Conventualinnen einen Schmauß (eine "Klosterhochzeit") zu geben — wobei immer noch die Idee einer Vermählung mit dem "himmlischen Bräutigam" zum Grunde lag, — dies ist schon im ersten Kapitel bemerkt worden. Nachdem vorlängst der gänzliche Uebergang des Privatvermögens der Aufgenommenen in daß Klostervermögen aufgehört hatte, dauerte diese "freiwillige", aber zugleich auch "herkömmliche" Sindringung einigen Vermögens sort, aber natürlich ganz ohne irgend welche Feststellung der Summe.

An diesen Gebrauch erinnert die Klosterordnung von 1572, indem sie ihn förmlich legalisirt. Denn nach ihr (V. sub 6 und VI.) follen die einzunehmenden Jungfrauen "nach ihrem Vermögen zu Unterhaltung bes Klosters auch etwas Geld bineinbringen, welches, wenn sie im Kloster bleiben und sterben, dem Kloster verbleibt, wenn sie sich aber wieder berausbegeben, ihnen (als Sülfe zur ehelichen Aussteuer) theilweise wieder erstattet werden soll." Und so saat denn auch die revidirte Klosterord= nung von 1610 sub Nr. 20, daß "die Freunde (Verwandte) einer verstorbenen oder .. abgestandenen" Klosterjungfrau das Geld, das für eine Berson ins Kloster zu nehmen, gewöhnlich gegeben wird, wenn es bei der Jungfrau Lebzeiten nicht erlegt worden, nach derfelben Absterben, wenn dieselbe auch über vier Wochen nicht darin gewesen, erlegen und bezahlen und sich dessen keineswegs verweigern sollen." Es wird also die "freiwillige" Sabe allerdings schon zur Pflicht gemacht, aber über beren Betrag noch nichts bestimmt, vielmehr dieserhalb auf den Gebrauch verwiesen. Nur die "Klosterhochzeiten" will die revidirte Klosterordnung (sub Nr. 22) abgeschafft haben, und follen ftatt beffen (in Ribnit und Malchow. — von Dobbertin ist nicht die Rede!) die aufgenommenen Conventualinnen 100 Gulden baar an das Kloster erlegen.

Die wenige Jahre später (1619) erlassene Rühnsche Klosterordnung bestimmt für dieses Kloster schon ein festes Sintrittsgeld von 200 Gulben, und die revidirte Klosterordnung des Klosters zum heiligen Kreuz bestimmt (1630) den vor der wirklichen Aufnahme und nach Endigung des Probejahres zu erlegenden baaren "Kloster-Brautschat" (Art. 3) auf "zum wenigsten" 100 Thaler oder 200 Gulden, wiewohl mit dem Zusate "wo sie des Bermögens sind. Mit den Armen und Nothdürstigen soll, nachdem sie vermögend sind, gehandelt werden" (Art. 2).

Zieht man aus diesen Daten ein Resultat, so zeigt sich das Bestreben nach Feststellung einer gewissen Sinkausssumme bei fast nicht mehr zweiselhaften Legalisirung des Gebrauches, welcher dieselbe bereits zur Pflicht gemacht hatte, aber dabei doch noch eine gewisse Rücksichtnahme auf das Vermögen der eintretenden Conventualin, welche es zu einer absoluten Größenbestimmung nicht gleich kommen ließ.

In dem zwischen dem Herzoge und den Ribniger Conventualinnen 1632 abgeschlossenen Contracte heißt es: "was die Jungfrauen, so künftig ins Kloster auf- und angenommen werden würden, besage der Klostervordnung conferiret und geben, solle zum Besten der Jungfrauen auf Zinsen gethan werden" (Beil. Nr. 14 Litt. G.), und auch beim Kloster Malchow ist anno 1666 von dem "Einkaufsgelb" und "Gebühr für den Küchenmeister" als von etwas Herkommlichem die Rede (Beil. Nr. 15

Litt. D.), aber immer noch ohne daß man ersieht, ob eine feste Summe

damals bereits vorgeschrieben gewesen ift.

Aus dieser Unbestimmtheit ist beim Rostockschen Kloster nach Diemer a. a. D. S. 4 und 13 die seste Observanz entstanden, daß die Erlegung eines Klosterbrautschapes von 100 Thalern N²/s. zur Bedingung der Aufnahme geworden ist. Was aber die Landesklöster betrifft, so hat bei ihnen auch in dieser Beziehung (wie wegen der Exspectanzertheilungen) der mehrerwähnte Beschluß von 1694 (Beil. Nr. 19 Litt. D.) gewissermaßen zum Abschluß des Schwankens geführt, indem er — alle dis daher herrschende Ungleichheit beseitigend — das Einkaufsgeld bei allen drei Klöstern auf 60 Thlr. N²/s (in Ribnit 64 Thlr., weil dort ein Provisor mehr) feststellt, wovon jeder Provisor 4 Thlr., der Küchenmeister aber 2 Thlr. erhalten soll, das Uebrige dem Kloster zufällt und dessen Bezahlung schon bei der Exspectanzertheilung Statt finden soll.

Hiebet ist es denn auch im Wesentlichen geblieben, nur daß im Jahre 1775 das Einkaufsgeld für die ritterschaftlichen Stellen um 20 Thlr. (ausschließlich zu Gunsten des Klosters Ribnit) in allen Klöstern erhöht worden ist (Beil. Nr. 19 Litt. I.) und sonst im Lause der Zeiten die Summe verändert worden sein mag, — das Princip selber hat

feine Beränderung wieder erlitten.

Wegen der städtischen Stellen s. die Beilage Nr. 20 Litt. J. und Q,
— die landesherrlichen, zu welchen ein Einkauf natürlich überhaupt nicht Statt findet, bilden auch in dieser Beziehung eine Abnormität.

Ueber den eventuellen Anfall des Sinschreibegeldes an das Aloster (ohne Gelangung der Exspectivirten in dasselbe) und über die hiebei einzgeführte verschiedene Behandlung des eigentlichen Sinschreibegeldes selbst einerseits, und der den Beamten zusließenden Gebühren andrerseits, ist bereits im §. 4 das Nöthige bemerkt worden.

Die für die Reception in den eingebornen Abel gezahlt werdenden Gelder gehören begreiflicher Weise nicht hierher, obschon sie von dem eingebornen Adel, als dem Recipirenden, an welchen die Leistung geschieht, beschlußmäßig immer an die drei Landesklöster überwiesen werden, mithin indirect diesen zusließen. Diese letztere Verwendung macht sie aber noch nicht zu Geldern, die für die Aufnahme an die Klöster gezahlt werden, denn auch das Object, wosür sie gegeben werden, ist ein verschiedenes, nämlich die Mittheilung der gesammten Vorrechte des eingebornen Adels.

Vierzehntes Kapitel.

Berhältniß der Alöster zur Kirche.

§. 1. Löfung des Berhältniffes im Allgemeinen.

Abwohl mit dem Namen "Aloster" sich auch die Formen des klöster= lichen Lebens zum Theil bis auf den heutigen Tag in den vier unferer Betrachtung vorliegenden Klöstern erhalten haben, so haben dieselben doch den Character geiftlicher Corporationen oder Stiftungen gänzlich und awar schon seit langer Zeit verloren. Es ift davon fast nur der unwesent= liche Umstand übrig geblieben, daß jedes Kloster seine eigene Kirche und an dieser Kirche seinen eigenen Brediger behalten hat, — ein Verhältniß, welches sich ja bei Gemeinden aller Art, auch bei Anstalten (3. B. Universitäten, Gefängnifanstalten u. dgl.) findet, ohne daß dadurch deren weltlicher Character auch nur eine geiftliche Beimischung erhielte. Selbst der in den Reversalen hervorgehobene Gr= ziehungszweck ist. — wenn auch damals (1572) das Erziehungswesen, gleich der Armenversoraung, Krankenpflege und Aehnlichem noch als ein porzugsweise kirchliches Geschäft, mindestens als der kirchlichen Oberauf= sicht unterworfen, angesehen werden mochte — doch an und für sich durch= aus kein rein kirchlicher, und selbst diese Bestimmung der Klöster ift, wie bereits früher gezeigt worden, längst völlig von dem Gesichtspunkte der bloken Versorgung verdrängt worden. Daß aber bloke Versorgungs= anstalten als solche zu der Kirche in irgend einer näheren Beziehung steben, wird sich schwerlich behaupten lassen, und wenn daher noch irgend ein Band die Klöster an die Kirche knüpft, so ist es lediglich ein historisches, nämlich die Rückerinnerung an dasjenige Verhältniß, in welchem vor mehr als dreihundert Jahren die Klöster zu der katholischen Kirche standen, ein Verhältniß, welches allerdings in ihrer damaligen Be= schaffenbeit und Tendenz, sowie in der Gesetzgebung der katholischen Kirche feinen auten Grund hatte, h. g. T. aber jedes rechtlichen und vernünftigen Fundamentes entbehrt. Wenn die Kirche bennoch auch in dieser Hinsicht bisweilen ein "bistorisches" Recht für sich in Anspruch nimmt, so geschieht dies offenbar mit Verkennung des "Sistorischen" selbst; es beruben dergleichen Bestrebungen in protestantischen Ländern auf dem ungerechtfertigten Bestreben, der Kirche eine Macht und Herrschaft zu ver= schaffen, wie sie nur die katholische Kirche in Anspruch nehmen kann und darf.

Indem an die Stelle der geistlichen Tendenz jene rein weltliche trat, hat auch das Alvstergut seinen Character als bonum ecclesiasticum ab-

gestreift. Es ist ihm davon in der That nur das geblieben, daß die Klöster piae causae genannt werden und deren Privilegien genießen, und selbst dies war eine Zeit lang noch bestritten! Dieser Umstand macht aber die Klöster nicht entsernt zu einem kirchlichen Institut; denn wenn er auch historisch darin seinen Ursprung hat, daß die Klostergüter vormals als bona ecclesiastica betrachtet wurden, so sind doch die privilegia piorum corporum später so vielen rein weltlichen gemeinnützigen und wohlthätigen Instituten beigelegt, daß die Bewidmung mit senen Privilegien nicht mehr als ein Kriterium kirchlicher Angehörigseit betrachtet werden kann.

Es moge hier eine Stelle aus J. H. Boehmer Jus eccles. Protest. ihren Blat finden. Er bemerkt (Lib. III. Tit. V. §. 23.), daß nach einer festen und in keiner Weise mehr zu erschütternden Praxis die Klöster. und selbst die protestantischen, zwar unbedenklich zu den piae causae ge= rechnet und ihnen die Rechte der bona ecclesiastica beigelegt werden. - er findet dies aber nur dann gerechtfertigt, wenn fie in Armenhospitäler oder Schulen ungewandelt worden sind. Er findet es hingegen fast unbegreiflich, daß man dasselbe auch von solchen Klöstern gelten läßt, in denen Jungfrauen ohne die früheren Gelübde und ohne die frühere aber= gläubische Gottesverehrung von den flösterlichen Ginkunften unterhalten werden, und die meistens, anstatt Pflanzschulen der Frömmigkeit und aller chriftlichen Tugenden zu sein, nach dem Mufter der Domstifte und Canonicate, zu bloßen Verforgungsanstalten berabgefunken feien. "Für diese Versorgung, fährt er fort, wird nach der hergebrachten Sitte und der feststehenden Formel gebetet, für diese werden noch die alten Klosterregeln bevbachtet, der eigentliche Zweck der Klöster wird durchaus nicht mehr erstrebt, und doch nennt man auch folche nur dem Müssiggange dienende Anstalten ohne Unterschied piae causae! Man behauptet, diese Eigenschaft klebe den Klostergütern noch von ihrer Stiftung her und ver= möge der Absicht derer an, welche sie zu einem frommen Zwecke bestimmt haben. Man follte lieber fagen: zu einem abergläubischen, denn wer unter den Zeitgenoffen möchte läugnen, daß allein ein Freglaube die Quelle so vieler Rlöfter gewesen ift?" Aufheben, nicht dulden, fagt Böhmer, follte man biefe dem Staate und der wahren Frommigkeit gleich verderblich gewordenen Anstalten.

Mag auch der hier ausgesprochene herbe Tadel auf die hiesigen Klöster nicht anwendbar sein, mag Böhmer darin zu weit gehen, daß er dergleichen Versorgungsanstalten ohne Weiteres als verderblich bezeichnet, — so bleibt doch die Behauptung unläugbar wahr, daß die beibehaltenen leeren Förmlichkeiten nicht genügen, um ihretwegen die Verbindung der Klöster mit der Kirche als eine solche fortdauernd zu be-

trachten, die ihrem innersten Wesen eigen sei. Daß aber wirklich nur leere Aeußerlichkeiten es sind, in welchen sich die Herstammung der jezigen Klöster von den katholischen noch bekundet, — daß von dem Wesen der letteren und namentlich von denjenigen Sigenschaften, wodurch die Klöster religiöse und kirchliche Gemeinschaften oder Institute waren, gar Nichts übrig geblieben ist, — dies soll hier an den Hauptpunkten in der Kürze

nachgewiesen werden.

1) Entfagung von allen Freuden ber Welt und Kreuzigung bes Fleisches wurden von der ältesten Kirche als die höchste Sittlichkeit und als verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich betrachtet. Diese Anschauung rief in Aegupten die Klöfter hervor, beren Bestimmung es war, daß in ihnen ein der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und Kasteiung geführt werden sollte (Richter Kirchenrecht §. 280). Wenn auch diese Grundidee bei der späteren Ausbildung der einzelnen geiftlichen Orden mannigfache Modificationen erlitten hat, wenn auch namentlich eine etwas mehr den Bedürfnissen des praktischen Lebens (3. B. der Krankenpflege, Unterstützung der Armen, der Reisenden, Ausbreitung der Lehre und des Glaubens) zugewendete Richtung sich bei einzelnen Orden geltend gemacht hat, so beruht doch immer noch das Grundwesen der katholischen Klöster auf jener Anschauung. Daß diese aber auf unsere protestantischen Klöster nicht zutrifft, bedarf kaum bemerkt zu werden. Daß bei der Reformation die Grundidee aufgegeben und dafür zwar anfanas noch der Erziehungszweck in's Auge gefaßt wurde, bemnächst aber auch dieser sehr bald völlig verdrängt und die Klöster reine Berforgungsanstalten wurden, darüber darf hier auf Kapitel VIII. 8. 2 zurückverwiesen werden. Diesen rein weltlichen Character haben sie unter der Verwaltung der Stände nicht bloß bewahrt, fondern burch das Ginkaufsgeld, die Erspectanzen, die Abstufung der Sebungen u. f. w. — nur noch immer prägnanter ausgebildet.

2) Mit der erwähnten Grundidee und der Entstehung der Klöster hängt ferner innig zusammen Alles, was die Ordensverfassung, die Ordensregeln und die Ordensgelübde — die vota monastica (paupertatis et humilitatis, castitatis, obedientiae) — anbetrifft. Ueber das Wegfallen dieser von der ursprünglichen Beschaffenheit der Klöster so unzertrennlichen

Einrichtungen, f. Kapitel XIII. §. 1.

3) Ebenso braucht wegen des nicht minder wesentlichen votum stadilitatis et conversionis morum, wegen der Unwiderruflichkeit des Eintrittes und, was damit zusammenhängt, des Probejahres und Noviziats, auch der bischöflichen Consecration (des Schleiers) und Benediction, hier nur kurz Bezug genommen zu werden auf Kapitel I. §§. 5 und 7, und Kapitel XIII. §. 1.

4) Auch die Präsenzpflicht und die strenge Claufur, welche den eigent= lichen Nonnenklöstern wesentlich ist, und über welche selbst noch die Klosterordnungen von 1610 und 1630 specielle Vorschriften enthalten. mußten bei der gänzlich veränderten Tendenz unferer Klöster mehr und mehr als unbeachtlich erscheinen. Was sich davon noch erhalten hat, besteht fast nur noch gewissermaßen als antiquarisches Ueberbleibsel früherer Zeiten, und nur eben dadurch, daß die Klosterordnungen doch einmal der= artige Bestimmungen enthalten. Im Uebrigen braucht hier nur daran erinnert zu werden, daß von allen Conventualinnen (bei den drei Landesflöstern) überhaupt nur ein geringer Theil im Kloster wohnt, die meisten hingegen ihre Präbenden, wo sie immer wollen, fogar im Auslande beziehen und verzehren. (S. Ravitel XIII. §. 3.) Bei denjenigen Conventualinnen, die wirklich Wohnung im Kloster hatten, wurde zwar mindestens die Pflicht der Unwesenheit im Kloster festgehalten, aber felbst bei diesen keineswegs etwa zu dem Effekt, daß die Abwesenheit mit Disciplinarstrafen oder Ausstoßung bedroht wurde, sondern nach Landtags= beschlüssen aus den Jahren 1774 und 1775 vielmehr lediglich zu der Wirfung, daß diejenigen, welche länger als ein halbes Jahr (ber erfte Beschluß fagte sogar nur "über ein Sabr") abwesend bleiben. an ihrer Sebung 50 Thaler und die ihnen zufommenden Naturaldeputate während der Abwesenheit verlieren sollten, und zwar resp. zum Besten der Klöster (des Klosters Ribnit) resp. zum Vortheil der übrigen Conventualinnen. S. Wolff Repert. Seite 286. Es wurde also der Grund= fat von der Nothwendigkeit der Unwesenheit im Rloster (von der ftrengen Clausur gar nicht zu reden!) zwar theilweise beibehalten, aber nicht etwa als ein absolutes Gebot, sondern nur — als Gelegen= heit und Grundlage zu einer Finanzspekulation, indem jede Conventualin fich die Dispensation von der Disciplinarvorschrift gewissermaßen durch ein pecuniares Opfer erkaufen konnte und mußte. Ginzelne Beisviele von den vielfach vorgekommenen Källen, wo die Erlaubniß zur Abwesen= heit — nicht etwa vom Bischof (Rapitel I. §. 7), sondern von den Land= ständen und zwar meistens gegen ein von der Conventualin an ihrer Hebung zu bringendes Opfer — ertheilt wurde, f. in Wolff Repert. Seite 290, 291, 292, 295, 296, 297, 298, 299, 303, 307, 308, 310, 311, 317. Im Jahre 1772 wurde fogar ein formlicher Beschluß darüber gefaßt, daß es der Ritter= und Landschaft vor wie nach überlassen bliebe, ob und wie lange sie eine Conventualin von der Beziehung des Klosters dispensiren wolle (Wolff Repert. Seite 321), und im Jahre 1789 wurde nur beschlossen, daß die Conventualinnen wenigstens ein ganzes halbes Jahr im Rlofter gegenwärtig sein mußten. (Wolff Repert. Erfte Fortf. Seite 147). — Mit dieser Behandlung der Sache steht es denn freilich

auch nur im Sinklange, daß, sowie die Conventualinnen nicht im Kloster zu sein brauchten, hingegen die Wohnungen der Conventualinnen auch an fremde Personen, unverheirathete Frauenzimmer, welche gar nicht ins Kloster gehörten, vermiethet werden konnten. Auch davon sinden sich

Beispiele, f. Wolff Repert. S. 293 und 322.

5) Endlich kann es als eine nothwendige Consequenz der geistlichen und kirchlichen Eigenschaft der Klöster angesehen werden, daß für die Gelangung zu den Klosterstellen das gemeinrechtliche Verbot der Simonie und der Exspectanzen maßgebend wird (f. Richter Kirchenrecht §. 206 und §. 136 unter I.). Daß nun beide Verbote bei der Verwaltung unserer Klöster schon seit langer Zeit als völlig unbeachtlich betrachtet worden sind, daß die Aufnahme in die Klöster nur für Geld bewilligt worden ist, daß regelmäßig Exspectanzen auf die Stellen in den Klöstern ertheilt werden, daß selbst Dispensationen von der Pflicht zur Anwesenheit im Kloster für Geld ertheilt worden sind und ertheilt werden, — dies beweist abermals, daß man eben den geistlichen und kirchlichen Character der Klöster selbst als längst be-

feitigt anzusehen hat.

Es moge dies genügen, das ausgesprochene Resultat im Allgemeinen zu begründen. Ift dieses Refultat aber ein richtiges, fo folgt daraus unmittelbar, daß von besonderen oberbischöflichen Rechten des Landesherrn über die Klöster eigentlich jett nicht mehr die Rede sein kann, oder mit andern Worten, daß sämmtliche Rechte der Landesherrschaft über die Klöster, soweit solche noch vorhanden sind, als Ausflüsse ber Territorialhoheit und nicht des Oberbischofamtes anzusehen, mithin auch nicht etwa durch den Oberfirchenrath, fondern durch das Staats= ministerium auszuüben sind. Und begreiflicherweise kann biefe aus ber geschichtlichen Entwickelung abgeleitete Folgerung auch dadurch nicht erschüttert werden, daß in den Verhandlungen bisweilen noch das Jus episcopale ausbrücklich neben ber landesfürftlichen Obrigkeit erwähnt wird (3. B. 1664 in der Beil. Rr. 15 Litt. B.), weil es fich von felbst versteht, daß die Klosterfirche und der Gottesdiest in den Klöstern bei aller sonstiger Veränderung unter der Aufficht der höchsten Kirchengewalt bleiben mußte. Rur der eine Umftand, daß bei dem Roftockschen Kloster die landesberrliche Oberaufsicht und Mitverwaltung (ber Stadt Rostod gegenüber) noch jest durch zwei Mitglieder des geiftlichen Consistorii ausgeübt wird, mag noch als ein sprechendes Zeugniß davon betrachtet werden, daß hier ursprünglich die oberbischöflichen oder min= destens die geiftlichen Patronatrechte es waren, welche die hauptsächlichste Grundlage ber landesherrlichen Rechte bilbeten. Bei den Landesklöftern fehlt auch diese Spur der früheren Auffassung, vielmehr ift hier wohl

die ausschließliche Competenz des Staatsministerii auch factisch zweisfellos.

Hiernächst soll hier im §. 2 nur noch untersucht werden, welche historische Ueberreste etwa von dem früheren Verhältnisse der Klöster zur Kirche zurückgeblieben sind.

§. 2. Siftorifche Ueberrefte des früheren Berhaltniffes.

Es ist bereits im ersten Kapitel §. 7 bemerkt worden, daß die Bezeichnung der Klostergüter als bona ecclesiastica auch in der Zeit vor der Reformation keineswegs den Sinn hatte, als seien diese Güter Sigenthum der katholischen Kirche oder der einzelnen (Kloster-) Kirche, sondern vielmehr nur daß zu bedeuten hatte, daß die Berwaltung dieser Güter unter der bischösslichen Oberaussicht stand und daß dieselben an den sämmtlichen Privilegien (odiosa und kavorabilia) der eigentlichen Kirchengüter Theil hatten (s. auch von Savigny System Band II. S. 271. f.). Die letzteren beziehen sich theils auf die Beschränkungen der Beräußerung und Innovation, theils sind es die sog. Privilegia piorum corporum.

Nachdem die bischöfliche Oberaufsicht sich unter den landesherrlichen Rechten verloren hat, bleibt uns zu betrachten, inwiesern etwa die Theilnahme an den Privilegien der Kirchengüter in der einen und

der anderen Beziehung bei Bestand geblieben ist.

I. Bona ecclesiastica bürfen der Regel nach weder verschenkt, noch vertauscht, oder verkauft, vererbpachtet, mit Servituten belaftet, oder verpfändet werden. Rur in gesetlich bestimmten Ausnahmsfällen ift dieses erlaubt, und über deren Vorhandensein hat nur die obere Kirchenbehörde zu entscheiden, fodaß alfo alle folche Alienationen und Innovationen bei den Klöftern, falls deren Güter auch in diefer Beziehung nach den bona ecclesiastica gleich zu achten wären, nothwendig an den oberbischöflichen Confens des Landesherrn gebunden fein mußten. Wie fteht es nun bie= mit bei den Landesklöstern? Allerdings finden sich aus früherer Zeit Spuren diefer Auffaffung, insbesondere ermangelten die Landstände mehr= mals nicht, da, wo es ihren Interessen gemäß war, sogar eine abfolute Unveräußerlichkeit zu behaupten, - allein schließlich ergiebt sich doch, daß gegenwärtig von allen jenen Beschränkungen gar nicht mehr die Rede fein kann, und somit bewährt sich auch bierin wiederum die Richtigkeit der allgemeinen Behauptung, daß die Klöfter über= baupt ihren geiftlichen Character verloren haben.

Der Verkauf des Hofes Freudenberg Seitens des Klosters Ribnig an Herzog Johann Albrecht, im Jahre 1750 (f. Beil. Nr. 4 Litt. P.) kann nicht als Ausnahme von der damals noch angenommenen Unveräußerlichkeit gelten, weil dazu ja jedenfalls der oberbischöfliche Consens nicht fehlte, indem der Landesberr und Oberbischof selbst der Käuser war. Aber der fürstliche Abschied von 1589 wegen des Rostockschen Klosters (Beil. Ar. 10) verpstichtet die Visitatoren ausdrücklich, darauf zu sehen, daß von den Klostergütern nichts alienirt, sondern dieselben dabei erhalten und soviel möglich gebessert und vermehrt werden sollen, und diesem Veräußerungsverbot widersprechen die Vestimmungen der Fürstbrüderlichen Theilungsverträge von 1611 und 1621 wegen Erhandlung des Sprenzer Sees wiederum nicht (Beil. Ar. 5 Litt. F.) aus demselben Grunde, welcher in Betress handels über den Hof Freudenberg entsched war, weil nämlich, wo die Landesherrschaft selbst die Käuserin ist, es natürlich nicht an dem oberbischöflichen Consense fehlt.

Hiernach läßt sich denn für jene ältere Zeit immer noch die Answendlichseit der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (über bona ecclesiastica) behaupten; und wie standhaft die Landstände — in ihrem Interesse — diese Anwendlichseit im XVII. Jahrhundert den Herzögen gegenüber behaupteten, ist aus den Verhandlungen über die Abtretung des Klosters Ribnitz sehr bestimmt zu ersehen. (Bgl. die Beil. Nr. 14 Litt. C. E. F. H. R. S. T. U.) Wo das landständische Interesse nicht im Spiele war, dachten freilich auch die Landstände weniger scrupulös, wie sich aus Spalding's L. T. Verh. Band II. S. 279 (anno 1634) ergiebt, indessen ist doch auch bei der hier vorkommenden Veräußerung des Dobbertin'schen Klostergutes Neuenhof beachtenswerth, daß zwar einerseits einem bischösslichen Rechte der Genehmigung gar keine Berücksichtigung geschenkt, andrerseits aber doch die Wiederverwendung der für jenes Gut erlangten jährlichen Hechte der Weiederverwendung der für jenes Gut erlangten jährlichen Hechte der Maßregel betrachtet wird.

Aber was war endlich das Refultat aller jener aus der Unveräußerlichkeit der Klostergüter entnommenen Einwendungen in Bezug auf das
Kloster Ribnig? Die Alienation kam schließlich durch den Bergleich von
1669 dennoch zum Effect und die Landstände gaben somit ihre Scrupel
auf. Bar freilich auch hier der Landesherr selbst der Käuser, so war
doch durch jenen Bergleich die Behauptung der absoluten Unveräußerlichkeit völlig vernichtet, und daß es den Landständen — wenn einmal
die Beräußerung überhaupt statthaft sein sollte — um deren Abhängigfeit von bischöflicher Genehmigung nicht im mindestens zu thun
war, läßt sich schon an sich begreisen, erhellt aber auch aus dem oben
erwähnten Fall der Beräußerung des Gutes Neuenhos. In dem fraglichen Bergleiche entsagt die Kitter= und Landschaft unter anderen denkbaren Einreden insbesondere auch dersenigen, welche aus den gesetslichen

Vorschriften über die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter Tit. X. 3, 13 und Nov. 7) zu entnehmen sein möchten!

Der L. G. G. E. B. faat im S. 132 geradezu: "Sedoch foll ihnen (ben Klöstern) frei bleiben, Permutationes zu treffen." Siermit scheint bem ganzen Rusammenhange nach auch ein Vorbehalt oberbischöflichen Consenses unvereinbar zu sein und man darf danach wohl annehmen, daß überhaupt von einer Gleichstellung der Klosterauter mit den bona ecclesiastica in Bezug auf Alienation und Innovation überall nicht mehr die Rede sein kann. Damit stimmt es überein, wenn das Reglement von 1777 unter XVI. ganz unbedenklich von Permutationen, Beräußerungen und Verkaufungen von Solz und Gütern fpricht, und für dieselben zwar die Ratification des Landes (d. h. der Landstände), aber keineswegs etwa die Einholung einer oberbischöflichen Genehmigung vorschreibt. Dies Reglement normirt noch jest und die Landesherren haben, soviel bekannt, niemals bei den zahlreichen Alienationen, Bererbyach= tungen u. dal, ein bischöfliches Oberaufsichtsrecht auch nur in Anspruch genommen. Es darf folglich in diefer Beziehung die frühere Gleichstel= lung der Klostergüter mit den bona ecclesiastica als vollständia besei= tiat angesehen werden.

II. Was hingegen die eigentlichen Privilegien (die Vorrechte und Begünstigungen) der Kirchengüter und frommen Stiftungen anbetrifft, so steht in dieser Hinsicht die Sache allerdings etwas anders. Von diesen Vorzügen ist den Klöstern ein Theil erhalten geblieben, weil es natürlich im Interesse der Landstände lag, diese Vorzüge denselben zu bewahren. Gerade da, wo es darauf ankam, dergleichen Vorzechte und Begünstigungen den Klöstern zu vindiciren, sinden wir deshalb für dieselben zu allen Zeiten die Bezeichnung als "milde Sachen", "fromme Stiftungen" "geistliches Gut" u. dgl. m. gern und vielsach gebraucht, z. B. in der Beilage Nr. 4 Litt. E. (1572), Nr. 5 D. E. (1610), Nr. 14 Litt. B. (1613), C. (1620), F. (1623), H. (1633), R. S. T. U. (1666). Wesentlich kommt es biebei an

a. in politisch-rechtlicher Beziehung auf die Contributions= und Steuer= freiheit;

b. in privatrechtlicher Hinsicht auf die Theilnahme an den Borzügen Minorenner hinsichtlich der Restitution, auf die Borrechte in Betreff der Berjährung, auf den erleichterten Erwerb aus letzwilligen Dispositionen und auf die Borzugsrechte in Concursen, — und im Allgemeinen kann man sagen, daß die Klöster ihr politisches Borrecht verloren, ihre privatrechtlichen Privilegien aber behalten haben. Diese Behauptung ist es, die hier noch etwas näher zu erläutern sein wird, und wobei nur soviel gleich einleuchtet, daß diese theilweise Bewahrung der

Vorrechte und Vorzüge der bona occlesiastica schon deshalb keine Beibehaltung des geistlichen und firchlichen Charaters der Klöster in sich schließt, weil an jenen Privilegien auch eine Menge von entschieden weltlichen und jeder kirchlichen Beaufsichtigung fremden sog. pia corpora Theil nehmen, mithin eben diese Theilnahme überall nicht mehr ein Krischen

terium firchlicher Institute ift.

a. Wie in andern Ländern die Kirche sowohl für ihre Güter, als auch für ihre Diener eine Immunität von allen Contributionen und Steuern in Anspruch nahm und theilweise auch behauptete, so war dies auch in Medlenburg der Fall, und auch bier nahmen die Klöster als "geistliche Stiftungen" dieselben Privilegien für sich in Anspruch, wie die Kirche felbst. Aber, was die hauptsächlichste Grundsteuer, die ordentliche Contribution von den Hufen, anbetrifft, so scheinen die Klöster in dieser Hinsicht von je her ganz auf gleichem Fuß mit der Ritterschaft behandelt worden zu sein und hat dies in L. G. G. E. B. §. 41 seine unwandel= bare Bestätigung gefunden, — und was die übrigen Steuern anbetrifft, so findet auch dabei jett ebensowenig irgend eine erhebliche Bevorzugung der Klöfter und der Klosterpersonen mehr Statt. Im Jahre 1651 petitionirte der Dobbertinsche Klosterconvent beim Landtage und bat, daß den Conventualen doch die Privilegien des geiftlichen Standes (gleich Superintendenten, Paftoren, Schuldienern u. f. w.) erhalten und daß fie daher gleich "anderen geiftlichen Ordenspersonen" als "arme nothdürf= tige Conventualen" von dem "Ropf= und Standgeld" befreit bleiben möchten. Dies ward ihnen zugeftanden und beschloffen: weil die Geiftlichen befreiet wären, sollten auch die Conventualen befreiet und nur ihr Bieh zu versteuern verpflichtet sein (Spalding L. T. Berh. Thl. III. Seite 95), - und fo sehen wir denn, daß auch noch jest die Conventualen und Klofterdiener bei der Steuer nach der Norm nicht mit berangezogen werden, fondern frei bleiben (L. G. G. E. B. §. 44). Aber diefer Borzug ift ganz unerheblich, ba eine Befreiung von den übrigen Steuern nicht mehr Statt findet. Auf dem Landtage des Jahres 1756 grava= minirte die Ritter- und Landschaft darüber, daß dem Pförtner und bem Rüchenmeister des Klosters Ribnig als Bedienten einer geistlichen Stiftung oder pii corporis die Accisefreiheit nicht zugestanden sei, das Klo= ster Ribnit erlege ohnedem wie andere Klöster sowohl die jährliche Hufen= fteuer als die Steuer nach der Norm, und die Immunität des Klofters erstrecke sich auch auf alle seine Bedienten. Aber es erfolgte hierauf wieder= holt abschlägige Resolution, weil diese Accisefreiheit im L. G. G. E. B. nirgends gegründet fei (f. Roftoder Beilagen 1821 Seite 98, 104, 113, 116). Das außerordentliche Contributionsedict hat von jeher (f. dasjenige

von 1808 in Ditmer's Sammlung Seite 63 ff.) sowohl die Klöster selbst, als die Conventualinnen und alle Klosterdiener der Steuer unterworfen.

b. Unter den privatrechtlichen Privilegien dürften die Bestimmungen über die Verjährung (Richter K. R. §. 306 II.) keinenfalls Anwendung auf die Klöster leiden. Im Uebrigen sind zwar dieselben unzweifelhaft in allen rechtlichen Beziehungen als piae causae oder pia corpora zu betrachten, mithin der diesen letzteren zukommenden Privilegien theilbaftig, es macht aber dieser Umstand die Klöster nicht mehr zu kirchlichen Instituten. Wegen des particularrechtlichen Vorzugsrechtes in Concursen ist zu vergleichen Kämmerer's Abhandlung in den Rostocker Beilagen 1827 Seite 1—72.

Sanfzehntes Kapitel.

Verhältniß der Landesklöster zum Staat.

§. 1. Ginleitung.

Die Ausübung politischer (Herrschafts-) Rechte steht über das Aloster zum heiligen Kreuz allein dem Landesherrn und der Stadt Rostock zu, — über die drei Landesklöster dem Landesherrn und den Landsständen. Die nähere Betrachtung dieser Rechte ist es, welche uns noch übrig bleibt, um den Gegenstand der Abhandlung zu erschöpfen. Was nun aber das erstere Kloster betrifft, so würden hier entweder nur Wiederholungen oder Berweisungen auf bereits Gesagtes Statt sinden können, es scheint also unnöthig, auch dieses Kloster zu einem Gegenstande der ferneren Erörterung zu machen. Die Abhandlung kann und soll demnach sortan nur noch die drei Landesklöster im Auge behalten, muß aber wegen dieser allerdings noch eine Menge gewichtiger Streitfragen beleuchten, nämlich theils das Verhältniß zu den staatlichen Gewalten im Allgemeinen, theils das Verhältniß, in welchem die einzelnen derselben an der Ausübung der betreffenden Rechte Antheil haben.

Natürlich soll hier nicht von den allgemeinen aus der Territorialhoheit hervorgehenden Rechten die Rede sein (wie Polizeihoheit, Justizhoheit, Besteurungsrecht u. s. w.); ebenso kann aber auch jenes äußerste Recht der Säcularisation von der Betrachtung ausbeschieden bleiben, weil dieserhalb auf Kapitel II. und Kapitel IV. §. 6 unter 2 zurück verwiesen werden kann. Dies vorausgeschickt, erhellt, daß das gegenwärtige Kapitel sich seinem Inhalte nach an dassenige anschließt, was oben Kapitel I. §. 7, 9 und 10, dann Kapitel III. §. 2, endlich Kapitel IV. vorgetragen ist. Unter allgemeinem Rückbezug auf die dort gegebenen ausführlicheren Bemerkungen lassen alle hier in Betracht kommenden Herrschaftsrechte sich in folgender Uebersicht darstellen.

I. Landesherrliche Rechte.

Hechte, nur zu erwähnen: a. die geistliche Jurisdiction und Disciplinargewalt über die vormals geistlichen Klostervorsteher, nämlich resp. den Probst, die Aebtissin, die Domina; b. das Dispensationsrecht von der Clausur; c. die Consecration und Benediction der Conventualinnen; d. das Consensrecht bei allen Veräußerungen von Klostergütern. Dempnächst bleiben als landesherrliche Rechte nur übrig:

- 1) Das Recht der Aufsicht über die Beobachtung der Klosterordnung und über die Verwaltung, verbunden mit dem Rechte der Visitation und dem Reformationsrechte oder dem Rechte, die Klosterordnung und Klosteröconomieordnung zu revidiren, zu verbessern und zu vervollständigen, desegleichen mit dem Rechte, zu der vorgeschriebenen jährlichen Rechnungsaufnahme zu concurriren.
- 2) Das Recht der Confirmation der oberen Klosterverwaltungsbeamten und der Domina.

Beide diese Rechte lassen sich zwar, ihrem historischen Ursprunge nach, ebensowohl auf das bischöfliche Amt, als auf die landesfürstliche Obrigseit zurücksühren, können aber, nach den im vorigen Kapitel angestellten Betrachtungen, gegenwärtig füglich nur als rein landes=herrliche angesehen werden und würden den Landständen gegenüber jedenfalls nur durch das Staatsministerium (also nicht etwa den Oberstirchenrath oder das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten oder das Ministerium des Innern) wirksam ausgeübt werden dürsen.

II. Landständische Rechte

find hingegen:

- 1) das der Erwählung und Ernennung der Berwalter für die Klostergüter;
 - 2) die Concurrenz zur jährlichen Rechnungsaufnahme;
 - 3) das Beschlußrecht über die Aufnahme neuer Conventualinnen;
 - 4) die privatrechtliche und politische Vertretung der Klöster; endlich
- 5) das Jus statuendi über die gesammte Verwaltung, incl. der Bemunungen über die Aufnahme, mithin auch die Besugniß, die angestellten Beamten mit generellen Instructionen zu versehen, und ihnen specielle Besehle zu ertheilen, das Recht, zu landesherrlichen Revisionen der Klosterordnung und Klosteröconomieordnung zu concurriren, und das

Einleitung.

Recht, landesherrlichen Visitationscommissarien landständische Deputirte beizuordnen.

Ueberblickt man diese Zusammenstellung im Allgemeinen, so giebt dies schon einen genügenden Anhalt, um das Verhältniß, die Stellung der Landstände, des Landesberrn und der Klöster selbst richtig zu beurtheilen und somit die Antwort auf die im Kapitel IV. §. 6 (am Ende) aufgeworfene Frage zu finden, eine Antwort, deren Richtiakeit alsdann die genauere Betrachtung und Brüfung der einzelnen Rechte nur noch mehr berausstellen wird. — das Resultat nämlich, daß — wenn auch nicht der unsprünglichen Intention nach (wie sie nur beim Rostockschen Kloster in's Leben getreten ist), so doch vermöge der historischen Ausbildung des Verhältnisses — die Gewalt des Landesherrn über die Rlöster sich lediglich als eine beaufsichtigende darstellt (wie sie obenein denn auch als solche nur in sehr beschränktem Maße ausgeübt wor den ist), daß aber der ganze Schwerpunkt der Verwaltung in den Landftanden liegt, daß ferner diese felbst zum eigentlichen Organ der Klöster geworden, und daß die Provisoren und Hauptleute der Klöster in die Stellung bloger Mandatare und Stellvertreter gefammter Landstände hinabgedrückt worden find, NB. der Landstände allein, tropdem daß ihre Confirmation und Bestellung von dem Landesberrn ausgeht. Ent= scheidend wird für die Richtigkeit dieser Auffassung, daß

1) eine wahre Concurrenz der Landesherrschaft mit den Landständen überhaupt nur bei den oben unter 1, 2 und 5, nicht aber bei den wich=

tigen unter 3 und 4 erwähnten Rechten Statt findet, daß

2) selbst die Theilnahme an den ersteren Rechten sehr gegen dasjenige Maaß zurückritt, in welchem diese Rechte der Ausübung nach den Landständen zukommen und wirklich von jeher ausgeübt worden sind, folglich auch die landesherrliche Mitwirkung mehr den Charakter bloßer Beaufsichtigung gewinnt, und daß

3) die Provisoren und Hauptleute der Klöster seit mindestens einem Jahrhundert lediglich als landständische Bediente, nicht als gemeinsame Bevollmächtigte angesehen und behandelt worden sind. Die genauere Betrachtung wird dies vorweg ausgesprochene Resultat als völlig zweisels

los erscheinen lassen.

Des Vergleiches wegen interessant, mag hier eine Notiz ihre Stelle finden, die auch in Bezug auf das im vorigen Kapitel Gesagte beachtens-werth ist. Nach Rudloff nämlich (Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Reichsdeputations-Hauptchlusses Theil I. 1804. Seite 58 ff. und Beilage 3) befand sich nach eigner Angabe des Würten-bergischen Subdelegirten zu den Acten der Reichsdeputation das Würtem-bergische Jungfrauenkloster Oberstenfeld "durchaus in demselben Ver-

hältnisse, wie andere protestantische Damenstifter", und von diesem stellte der Schwäbische Reichsrittercanton Kocher vor:

"Dieses, schon bei der Reformation fäcularifirte und nur als bloße Verforgungsanftalt für adlige Fräulein, nach der Absicht feiner wohlthätigen Stifter, unter bem alten Namen gebliebene Stift fei bem Schwäbischen Rittercanton Rocher einverleibt, zahle dabin Steuern, und fei das Rochersche Ritterortsdirectorium evangelischen Theils beständiger, von den Herrn Herzögen von Würtemberg Durchl. ausdrücklich anerkannter wirklicher Vorsteher besselben und übe alle darauf Beziehung habenden Befugnisse aus" u. s. w. Auch hier sehen wir einen politischen Körper, eine politische Corporation als solche, zugleich als eigentliches Draan des Junafrauenklosters anerkannt. Setzen wir an die Stelle des genannten Rittercantons die Ritter- und Landschaft beider Berzogthümer Medlenburg und an die Stelle der stiftungsmäßigen Bestimmung bes würtembergischen Alosters (für adlige Fräulein) die reversalmäßige der drei hiefigen Landesklöfter (die Auferziehung und Unterhaltung inländischer Jungfrauen aus allen Ständen), fo ift bas von dem würtembergischen Rloster Gesagte fast wörtlich auf die hiesigen Landesklöster anwendbar, zumal wenn man noch die Bestimmung der revidirten Klosterordnung von 1610 unter 13 daneben erwägt, wonach die Domina, Priorin und ganzer Convent jedes Klosters ihre Provisoren als die ihnen vorgestellten Borfteber anstatt ber löblichen Ritter= und Landschaft erkennen follen. Durch diese Bestimmung ift nämlich offenbar eben die fragliche Auffassung auch für die hiefigen Landesklöfter — und zwar ziemlich un= zweideutig — landesherrlich anerkannt und fanctionirt worden.

§. 2. I. Rechte bes Landesherrn.

Die wesentlichen Rechte des Landesherrn über die Klöster sind zwar im ersten Paragraphen dieses Kapitels unter nur zwei Nummern zusammengefaßt, es wird aber bei der näheren Crörterung derselben zwecksmäßig sein, die einzelnen hier in Betracht kommenden Rechte weiter zu zergliedern, und zwar nach folgender Uebersicht:

- 1) Das landesherrliche Gesetzgebungsrecht, insofern es die Rücksicht auf die höchsten Interessen des Staates zur Grundlage hat, also z. B. die Entsernung dem Staate schädlicher Einslüsse betrifft;
- 2) das seinem Ursprunge nach mehr bischöfliche Jus reformandi, d. h. das Recht zur Revision der Alosterordnung und zur Aufsicht über deren Handhabung;
- 3) die Concurrenz zur Erlassung und Nevision der Kloster= öconomieordnung;

4) die Oberaufsicht über die gefammte Berwaltung und als Mittel zur Ausübung derselben folgende einzelne Befugnisse:

a. die Confirmation der Domina, des Hauptmanns und der Provi-

foren;

b. die Concurrenz bei der jährlichen Rechnungsaufnahme;

c. das Visitationsrecht;

d. das Confensrecht in Bezug auf die wichtigsten Verwaltungsmaaß= regeln, namentlich in Betreff wesentlicher Veränderungen;

5) der landesherrliche Antheil an der Provisio praebendarum,

d. h. Besetzung der Klosterstellen;

6) die besonderen landesherrlichen Reservatrechte.

Nur theilweise wird aber überhaupt hier noch etwas Neues zu sagen sein, da über manche der obigen Punkte eine Bezugnahme auf Früheres

genügt.

Letteres ist insbesondere gleich der Fall in Betreff der unter 1, 2 und 3 berührten Gegenstände, denn die Kapitel I. und VI. enthalten hierüber bereits alles Wesentliche. Alls Ausfluß ber landesherrlichen Gesetzgebung in der unter 1. erwähnten Richtung fann das wichtige, auch in andern Ländern ähnlich vorkommende Verbot des weiteren Er= werbes liegender Gründe im Inlande (Landesvergleich §. 133) angesehen werden. Daß eine sowohl die Klosterdisciplin, als auch die Klosteröconomie umfaffende Ordnung außer der revidirten Klosterordnung von 1610 nicht existirt, ist früher erwähnt worden, und daß es dem Landesherrn zusteht, die Beobachtung und Handhabung dieses noch immer gültigen Fundamentalgesetzes zu überwachen, ift an und für sich so zweifel= los, daß es dafür nicht einmal der Berufung auf eine desfallfige Anerkennung der Landstände (vgl. die Beilage Nr. 7 Litt. C.) bedarf. Andererseits ift aber nicht zu läugnen, daß fich hiftvrisch fast gar keine erhebliche Spuren einer Ausübung der bier in Betracht gezogenen landes= herrlichen Rechte vorfinden, vielmehr zeigt es sich, daß weder jemals eine Revision der alten Ordnung landesherrlicher Seits ernstlich in Un= griff genommen, noch gegen wahrgenommene, ober wenigstens febr wahrnehmbare Abweichungen von der Klosterordnung eingeschritten worden ift. Und das hat denn allerdings die sehr bedenkliche Folge gehabt, daß die Landstände nicht bloß in Betreff aller Berwaltungsgegen= ftände einseitig Statuten und Reglements entworfen und approbirt, auch darin theilweise die Klosterordnung einseitig als nicht mehr zeitgemäß erklärt und abgeändert haben (Beilage Ar. 17), sondern fogar soweit gegangen find, nach eigener Willfür Dispenfationen von der Beobachtung der Klosterordnung zu ertheilen (f. Kapitel XIV. §. 1 unter Nr. 4) und sich dieses Dispensationsrecht durch eigenen Beschluß förmlich beizulegen. Es ift, mit andern Worten, durch die gänzliche Vernachlässigung der Ausübung jener landesherrlichen Rechte dahin gestommen, daß man es gar nicht als unwahrscheinlich betrachten darf, daß die Landstände, sollte je nach so langer Zeit die Landesherrschaft wieder etwas thätiger einschreiten und von jenen Rechten Gebrauch machen wollen, dieses als unbefugte Sinmischung betrachten und nicht ohne Widerspruch dulden würden. Doch versteht es sich freilich auch von selbst, daß hier ein Verlust von Rechten durch Verjährung, Herkommen u. dal. m. auf keinen Fall zu behaupten steht.

Was demnächst das landesberrliche Confirmationsrecht binsichtlich der Domina und der Klostervorsteher anbetrifft, so ist auch dar= über das Wesentliche bereits im Kap. IX. §. 1, 2, 3 u. 5 bemerkt worden. Auch in Hinsicht auf die Stellung der Landesberrschaft zu diesen Klosterdienern wird ersichtlich, wie im Laufe der Zeiten durch die factische Vernachläffigung der Ausübung der landesherrlichen Rechte diese felbst den Landständen gegenüber abgeschwächt, in den Sintergrund gebrängt und fast in Vergeffenheit gerathen sind. Wir seben 3. B. aus der Beilage Nr. 16 Litt. A., daß noch im Jahre 1606 die Landstände den Landesberrn ersuchten, wegen der Ernennung eines neuen Rloster= hauptmanns durch die Landschaft Anordnung zu treffen, - gegenwär= tig wird, und zwar wohl schon seit langer Zeit, mindestens seit dem Landesvergleiche (§. 122), eine folche Neuwahl allemal ohne weiteres von ben Landständen vorgenommen und der Landesherr erft nach geschehe= ner Wahl um beren Confirmation angegangen. Daß unmittelbare Befehle des Landesherrn an die Klosterprovisoren in Betreff der Kloster= verwaltung früherhin nicht bloß vorkamen, fondern von den Landstän= den felbst erbeten und beantragt wurden, ergeben 3. B. die Aufzeichnun= gen in den Beilagen Nr. 4 Litt. T. (1599), Nr. 7 Litt. C. (1606) und Nr. 13 Litt. A. (1606) fehr deutlich und die Form der Bestallungen, fowie die revidirte Klosterordnung felbst (Art. 13, 18 und Schluß) würde dies auch jest noch als durchaus zutreffend erscheinen lassen. Nichts destoweniger ift es aber, wie sich die Verhältnisse während der letten hundert Sabre gestaltet haben, gar nicht unwahrscheinlich, daß gegenwärtig ein folches unmittelbares Ginschreiten des Landesherrn heftigen landständis schen Widerspruch erfahren, und daß selbst die Provisoren bergleichen Befehle vor allen Dingen den Landständen vorlegen und diefen der Hauptsache nach die etwaige Verhandlung mit der Landesherrschaft überlaffen würden. Denn gegenwärtig werden die Klosterbeamten beinabe zweifellos rein als landständische Diener betrachtet, die zunächst und unmittelbar nur von der Landtagsversammlung Befehle entgegenzunehmen haben.

Das Recht des Landesberrn, zu der jährlichen Aufnahme der Klosterrechnungen durch von ihm ernannte Commissarien zu concurriren, steht landesverfassungsmäßig vollständig fest, — aber auch biefes Recht ift durch die bereits mehrfach erwähnte factische Nichtausübung der landesberrlichen Rechte im Allgemeinen (faft mit einziger Ausnahme bes Confirmationsrechtes ber Klosterbeamten) beinahe in Vergeffenheit gerathen. Was den ersteren Sat anbetrifft, so soll nach den Reversalen eigentlich der von den Landständen nominirte, von den Landesberren aber confirmirte "Amtmann, Borfteber ober Berwalter" jedes Klosters alljährlich den zu diesem Ende von dem Landesberrn zu ernennenden Commissarien und den von den Landständen biezu Berordneten von seiner Haushaltung Rechnung ablegen. Hiernach hatte mithin der Klosterhauptmann nebst dem Rüchenmeister (als Rechnungsführer) einem landes= herrlichen Commiffarius und den landständischen Proviforen die Rechnung abzulegen. Und in der That findet die Richtigkeit diefer Bebauptung auch in allen Verhandlungen das ganze fiebenzehnte Jahrhundert hindurch ihre Bestätigung, denn immer finden wir, daß der Sauptmann es ift, welcher fammt dem Rüchenmeifter die Rechnung abzulegen hat und immer sind es die Provisoren, welche in Gemeins schaft mit den (gewöhnlich zu diesem Geschäfte beorderten) Fürstlichen Rentmeistern die Rechnungen abzunehmen haben, nicht bloß jenen Beamten, dem Sauptmann und dem Rüchenmeister, sondern nach der revidirten Klosterordnung selbst (Art. 19) auch den Jungfrauen, die felber Zinsen einzunehmen haben. S. z. B. das Memorial der Provisoren an die Landesherren vom 9. Oct. 1654 in Spalding's Landtagsverh. Band III. S. 222, das Memorial der Landstände felbst vom 7. April 1666, ebendafelbst Band IV. S. 51 und 152, und das wiederholte lands ftändische Gravamen wegen der nicht abgenommenen Klosterrechnungen aus den Jahren 1667 bis 1671, ebendaf. Band IV. S. 302, 350, 370, 386, 427 und 441, endlich auch das Memorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1692 (Beilage Nr. 15 Litt. F.), in welchem letteren auch die herkömmliche Beobachtung dieses Verfahrens, mindestens beim Rlofter Dobbertin, bestätigt wird. Aus einer der Fürstlichen Resolutionen (Spalding IV. S. 152) erfieht man auch, daß dem Herkommen gemäß die Register (Rechnungen) in Abschrift an die Fürstlichen Rentkammern eingesendet werden mußten, um das an Ort und Stelle vorzunehmende Revisionsgeschäft vorzubereiten, — und aus allen angeführten Berhand= lungen überhaupt, daß es Sache der Landesherren war, die Anordnungen für die Rechnungsaufnahme zu treffen, d. h. die Commissarien zu beftellen, Zeit und Ort ber Vornahme des Geschäftes zu bestimmen und die Provisoren dazu einzuberufen, — zugleich aber auch, daß die Landesherren hierin wiederholt saumselig waren und dadurch den Provisoren sowohl, als den Landständen selbst zu allen jenen Memorialen und Beschwerden die Veranlassung gaben. Diese Beschwerde über die versäumte Rechnungsabnahme sindet sich auch noch unter den allgemeinen Landessbeschwerden, welche im Jahre 1701 durch herzogliche Resolutionen absgethan wurden, wiederholt (Additam. Gravam. Classis V. År. 8) und endlich mußte selbst der Kaiser im Jahre 1724 (Resolut. Caesareae ad Grav. de 1724, sub V. 1) dem Landesherrn die pünktliche Ersüllung dieser seiner betressenden Pslicht anbesehlen. Man sieht also klar, daß selbst damals noch die Rechnungsaufnahme so angesehen wurde, daß sie überhaupt nur auf Anordnung und unter Mitwirkung des Landessherrn geschehen konnte, folglich unmöglich war, sobald dieser seine dessfalssige Pslicht nicht erfüllte (vgl. auch die Beilage 15 Litt. C.).

Aber ganz anders hat sich seitdem diese Angelegenheit, eben in Folge der fortgesetzten landesherrlichen Nichtausübung jenes Rechtes (welches damals mehr als eine läftige Pflicht aufgefaßt zu fein scheint), gestaltet, und einigermaßen mußte zu diefer Beränderung freilich auch Die so gang veränderte Stellung der Brovisoren zu der Klosterverwaltung beitragen, wie fie oben im Kapitel X. ausführlicher befprochen ift. Inbem die Provisoren mehr und mehr zu einer unmittelbaren Theilnahme an der Klosterverwaltung gelangten, anstatt daß fie ursprünglich nur eine beständige Inspection darüber im Ramen der Landstände führten, mußte sich auch das Verfahren der Rechnungsablegung verändern. Hier= durch wird es erflärlich, daß schon nach dem Bergleich von 1726 (sub Nr. 7 — Beilage Nr. 17 Litt. A.) die Provisoren in Gemeinschaft mit bem Hauptmanne dem Rüchenmeister die Rechnung abnehmen follen (eine Bestimmung, die fich in dem fpateren Reglement bon 1777 nur wiederholt), - und daß, während nunmehr von einer Concurrenz bes Landesherrn bei biefer Rechnungsaufnahme gar nicht mehr die Rede ift, diese landesherrliche Concurrenz seitdem vielmehr erft bei dem weite= ren, zweiten Acte, ber Revision, ihre Stelle findet. Jest nehmen die Provisoren und der Sauptmann die Rechnung zunächst dem Rüchen= meifter (als Rechnungsführer) ab, fie felber aber haben alsdann eben= falls gemeinschaftlich ben Landständen und bem Landesherrn Rechnung abzulegen. In diefer Geftalt finden wir die Sache denn auch durch den (übrigens sich offenbar an die Kaiserliche Resolution von 1724 anlehnen= den) §. 123 bes Landesvergleichs gebracht, und es concurriren hienach die landesherrlichen Commissarien nunmehr offensichtlich nicht mehr bei der erften Rechnungsaufnahme felbst, sondern vielmehr bei der Revision der abgelegten Rechnung, - sie concurriren nicht mehr mit den Proviforen (bem Sauptmann gegenüber), sondern mit den zu ernennenden Ritter- und Landschaftlichen Deputirten (den sämmtlichen drei Vorstehern jedes Klosters gegenüber). Es erhellt, daß dies nicht mehr dasselbe Versahren ist, wie es bei den Reversalen von 1572 gedacht wurde, indessen mag doch nicht unerwähnt bleiben, daß schon im Jahre 1607 ein landstänsdisches Gravamen darauf gerichtet war, daß auch die Provisoren ihrerseits der Landschaft Rechenschaft abzulegen angehalten und daß zu diesem Ende ein landständischer Ausschuß ernannt werden sollte (Spalding L. T. Verh. Vand I. S. 324). Dieses Gravamen scheint damals keinen Ersolg gehabt zu haben, da, wie schon gezeigt wurde, noch bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein, die Provisoren die Rechnung nur abnahmen, nicht selber eine solche ablegten, — durch den Landesvergleich ist aber für die Gegenwart zeder Zweisel abgethan, die Provisoren nehmen danach zest unstreitig eine andere Stellung ein, als welche ihnen durch die Reversalen angewiesen war.

Aber die geschichtliche Ausbildung des besprochenen Verhältnisses schließt auch mit dem Landesvergleiche noch nicht ab. Denn auch das im Landesveraleiche aufs Neue ausdrücklich anerkannte landesberrliche Recht der Theilnahme an der Rechnungsaufnahme (auch hier wieder mehr als Pflicht aufgefaßt) scheint nur zu bald durch factische Richtausübung beinabe in Vergeffenheit gekommen zu fein. Zwar scheint in den Jahren 1755, 1756 und 1766 nach Wolff's Repertorium S. 205 jene Concurrenz wirklich stattgefunden zu haben, — aber wie bald eine gänzliche Vernachläffigung beffelben fich eingeschlichen haben muß, erbellt daraus, daß schon in den Jahren 1788—1791 nach Wolff Repert. Erste Forts. S. 109 Verhandlungen über die landesherrlich auf Grund des Landesvergleichs &. 123 verlangte (also doch vermuthlich von den Landständen in Zweifel gezogene ober gar bestrittene) Theilnehmung an der Aufnahme der Rechnungen der drei Landesklöfter Statt gefunden haben. Der Inhalt dieser Verhandlungen ift anscheinend gedruckten Quellen nicht zu entnehmen und es ift völlig unglaublich, daß die Landesherrschaft ihrem Rechte damals entsagt haben sollte; andrerseits aber scheint seitdem die factische Ausübung desselben auch nicht einmal wieder versucht oder in Anregung gebracht worden zu sein, und so sehen wir benn schließlich dieses wichtige Recht zwar verfassungsmäßig noch voll= fommen bei Bestande, factisch aber beinahe vergessen.

Eine ganz ähnliche Bewandniß hat es mit fast allen übrigen landesherrlichen Oberaufsichtsrechten, namentlich auch mit dem Visitations= rechte. Auch dieses Recht steht versassungsmäßig nicht im geringsten zu bezweiseln; es ist theils als Aussluß des oberbischöflichen Amtes, theils als Inhalt der Landeshoheit in früheren Zeiten nicht bloß ausdrücklich in Anspruch genommen, sondern auch wirklich ausgeübt worden. Die Klosterordnung von 1572 schreibt sogar ausdrücklich eine alle halbe Jahre vorzunehmende Bifitation durch ben Superintendenten vor. Ift diese - vornehmlich nur auf die Klosterzucht gerichtete - geistliche Bifitation nun auch mit dem Abstreifen des geiftlichen Characters der Alofter überhaupt hinweggefallen, und enthält daber auch schon die revidirte Alosterordnung von 1610 nichts derartiges mehr, so ist doch das bischöfliche und landesherrliche Lifitationsrecht darum auch später nicht in Aweifel gezogen worden. Bielmehr kann die Beilage Nr. 15 Litt. B. C. deutlich darüber belehren, daß felbst die Landstände noch 1666 nur mit großer Aengstlichkeit es wagten, ihrerseits einseitig eine Commission zur Untersuchung des Zustandes der Klöster zu bestellen, daß aber dennoch die Landesherren schon ein folches einseitiges Vorgehen als einen Gin= griff in ihr Visitationsrecht anzusehen geneigt waren und ohne ihre Concurrenz nicht zulassen wollten, und daß endlich auch die Landstände nicht wagten, sich ohne jene Concurrenz eine Befugniß zur Abstellung einge= schlichener Migbräuche beizulegen. Im Mai 1703 verordnete der Bergog Friedrich Wilhelm eine General-Bisitation und Untersuchung aller Kloster= ämter in Bezug auf beren Berwaltung und scheint diese Bisitation benn auch im Juli besselben Jahres durch den Oberhauptmann von Löw und den Kanzleirath Grund, als Fürstliche Commissarien, wirklich ausgeführt zu sein. Entscheidend ist aber, daß noch in dem Vergleich von 1809 §. 4 das landesherrliche Visitationsrecht der Klöster in Bezug auf ihren Buftand und ihre Administration, fo oft es für nöthig befunden werden sollte, ausdrücklich vorbehalten ift. Aber von einer wirklich ausgeführten folden Bisiitation ift dennoch auch feit jener Zeit bisher nichts befannt geworden, und anscheinend nie die Rede gewesen.

Daß zu allen wesentlichen Veränderungen in der Alosterordnung und der Alosterverwaltung die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, folgt aus dem Rechte der Oberaufsicht selbst, und ist dieses letztere ja auch noch in dem Vergleiche von 1809 §. 3 ausdrücklich vorbehalten worden. Ein ähnlicher Vorbehalt sindet sich aber auch schon in dem Vergleiche von 1669 wegen des Alosters Ribnig, und deutet auch schon in der revidirten Alosterordnung von 1610 Art. 13 der Hinweis des Convents auf etwaige Beschwerden bei den Landesherren selbst auf jenes Recht hin. Insbesondere sindet sich die Nothwendigseit des Consenses zu wesentlichen Veränderungen mehrmals ausgesprochen und anerkannt (vgl. 3. B. die Beilage Ar. 4 Litt. P. und Ar. 15 Litt. C.), daß aber der bischöfliche Consens zu Veräußerungen, wie er bei den Kirchengütern gesetlich ist, nicht gerade erforderlich zu achten, ist im vorigen Rapitel daraethan.

Bon dem Rechte zur Vergebung der Klosterpräbenden ober der Besetzung der Klosterstellen ift im Kapitel XI aussührlich aehandelt. Bon vorneherein hatte danach die Landesherrschaft hieran kei= nen Antheil. Nur das aus dem Kirchenrecht herübergenommene Jus primae precis und bessen Seitens der Landesherrschaft versuchte Anwendung auf die Klöster hat in biefer Beziehung eine Zeit lang ju Streit und Zweifeln Veranlaffung gegeben. Eben, daß die Landesherren auf diesen singulären Rechtsgrund recurrirten, um sich einen Antheil an der Bergebung der Mosterstellen zu verschaffen, beweift aber die Richtigkeit der Behauptung, daß wenigstens die regelmäßige Berleihung der Stellen ledialich für ein Recht gefammter Landstände galt. Und auch jener singuläre Rechtsgrund konnte, genauer angesehen, wohl kaum für baltbar gelten. Zwar finden sich Spuren der factischen Ausübung, 3. B. aus ben Jahren 1701 (wo fich ein Fräulein von Grävenit mit einem Gesuche um Verleihung einer Klosterstelle in Dobbertin an den Herzog wandte und sich darin auf das Herkommen berief) und 1706 (wo des Bergogs Gemablin ein Fräulein von Barner dem Kloster Dobbertin jure primariarum precum als Conventualin präsentirt, aber freilich vom Kloster zurückgewiesen wurde, was dann im Jahre 1712 dem Letteren eine militärische Execution zuzog), aber schließlich setzte ber Landesherr das prätendirte Recht doch nicht durch (f. die Justissimae Decisiones Imperiales in Caus. Mecklenb. No. 124 und 125) und der Landes= vergleich schnitt im §. 135 bemgemäß daffelbe für die Zukunft ausdrücklich ab. Hienach beschränkt sich jest zweifellos der landesherrliche Untheil an den Klosterstellen auf Dasjenige, was der Vergleich vom 22. April 1809 §. 2 und 3 darüber enthält, mithin auf ein ganz singulär dastebendes Recht, welches als specielle Ausnahme von der Regel betrachtet werben muß, und von dem landständischen Rechte derivirt ift.

Die besonderen landesherrlichen Reservatrechte find

a. die schon in den Reversalen vorbehaltenen Abläger und

b. der Borbehalt wegen der mit dem Titel Aebtissin zu versehenden Fürstlichen Prinzessin im Kloster Ribnik.

Beide interessiren hier überhaupt nicht weiter. Ueber die ersteren sind die Reversalen selbst und Kapitel IV. zu vergleichen, — auch, was die zahlreichen Beschwerden über die Ausübung betrifft: Spalding Landtagsverh. Band I. S. 163, 171, 178, 184, 192, 200, 204, 208, 211, 212, 214, 294, 316, 411, — wegen des letzteren Rechtes aber genügt eine Berweisung auf die Beilage Nr. 14 Litt. W. und auf den Landesverzleich §. 135. Wir gehen demnach jest ohne weiteren Aufenthalt zur Betrachtung der landständischen Rechte über.

§. 3. II. Rechte ber Landstände.

1. Subject diefer Rechte.

Trat bei den landesherrlichen Rechten die Frage nach dem eigentlichen Subjecte derselben nur etwa insoweit hervor, als es im Einzelnen zweifelhaft erscheinen konnte, ob die betreffenden Rechte dem Landes= herrn als folchem oder als Oberbischof zuständig feien, und blieb auch diese Frage practisch eben nicht sehr erheblich, — so ist hingegen bei der näheren Betrachtung der landständischen Rechte die Untersuchung bes wahren Subjects biefer Rechte nicht unwichtig, und es ift daber hier der Ort, die aus der ganzen bisherigen Entwicklung bereits hervorgehende These, daß diese Rechte in der That nur den gesammten Landständen als solchen ober dem politischen Körper der unitr= ten Landstände zustehen, und daß fie ihnen nur vermöge diefer Gigenschaft und Stellung im Staate zustehen, nochmals festzustellen, weil nicht bloß schon früher von einzelnen Schriftstellern Versuche gemacht worden find, dem Berhältniffe eine gang andere Deutung zu geben, fondern namentlich auch ganz neuerdings ein folcher Versuch von fo gewichtiger Seite her und mit so ernstem, bedrohlichem Character hervor= getreten ift, daß die entschiedenste Zurückweisung dieses Versuches dringend nothwendig und geradezu eine Pflicht für alle diesenigen wird, welche dazu Beruf und Veranlassung haben.

Während nämlich noch die Motive des landesherrlichen Entwurfes von 1848 (Beilage Nr. 24) sich vollkommen richtig und sachgemäß über die landständischen Klosterrechte so aussprechen, wie dort zu lesen ift, gehen die dem außerordentlichen Landtage von 1874 vorgelegten Grund= züge 2c. (Beilage 25) von einer hievon total verschiedenen Auffassung eben dieser Rechte aus und die landständische Committe (bestehend aus Mitgliedern beider Stände) tritt dieser irrigen Auffaffung nicht nur bei, sondern sie vermißt in der Fassung des bezüglichen Bassus nur noch die wünschenswerthe, jedem Zweifel entgegentretende Bestimmtheit, um vermittelst einer solchen vermeintlichen Fixirung bestehender Rechtsverhältniffe, benfelben bleibend und wo möglich für immer eine gang neue Wendung — natürlich im Interesse der angeblich bisher ausschließlich Kloster= berechtigten - zu geben. Nur weil dieser Versuch nicht ignorirt werden darf, wenn fich nicht die dabei Betheiligten dem ganzen Lande gegen= über, den berechtigtsten und schwerften Vorwürfen aussehen wollen, muß hier auf den fraglichen Punkt noch etwas näher eingegangen werden; wäre jener Versuch nicht in der That gemacht worden, so würde der Verfasser vielleicht nicht einmal daran gedacht haben, daß es nöthig fein könne, ähnlichen Entstellungen ernstlich entgegenzutreten.

Die richtige und allein mögliche Auffassung des Verhältnisses ergiebt sich mit voller Evidenz schon aus der historischen Veranlassung, aus welcher im Jahre 1572 die Neberweifung erfolgte, aus den darüber damals gepflogenen Verhandlungen, aus den fämmtlichen die Ueberweifung betreffenden Urfunden und dem überlieferten Bergange bei der Ginweijung der landständischen Bevollmächtigten in die Berwaltung der Klöster. Es kann dieserhalb zur Verminderung unnöthiger Wiederholungen auf Kapitel III. §. 3 und auf das ganze vierte Kapitel zurückverwiesen und möge hier nur nochmals bervorgehoben werden, daß vor der Ueberweis fung den Ständen überall keine Rechte auf die Klöster zustanden. Wo überhaupt von dergleichen Gerechtigkeiten die Rede ift (wie 3. B. anno 1555 und 1557 Beil. Nr. 2 Litt. C. und F.), handelt es sich offen= sichtlich nur um Patronats= und ähnliche Rechte und wird hiebei aus= drücklich nicht bloß der Abel als Inhaber von dergleichen gebührlichen Gerechtigkeiten genannt, fondern auch andere Stände und namentlich die Städte. Die (v. Kamph'sche) Behauptung:

der Abel sei ausschließlich auf die Feldklöster berechtigt gewesen, die Städte aber auf die innerhalb ihrer Mauern belegenen Stadtklöster ist eine völlig aus der Luft gegriffene. Noch im Landesverzleich reservirt die Nitterschaft sich ihre anmaßlichen Rechte an ein Stadtkloster,

nämlich an das Roftock'sche Kloster zum heiligen Kreuz.

Entscheidend ift unter den betreffenden Urkunden besonders auch der von den landständischen Bevollmächtigten ausgestellte Revers (Beil. Nr. 4 Litt. N.), worin diefelben auf das Bündigfte reversiren, daß sie Besit und Verwaltung dieser Klöster nur im Namen und in Vollmacht aller Stände übernommen haben und diefelben nie und zu keiner Zeit zu etwas Anderem gebrauchen wollen, als zu dem stiftungs- und reversalmäßigen Zwecke der Auferziehung einländischer Jungfrauen, welche fich darein zu begeben Luft hätten. — Wie man fo deutlichen, bundigen Urfunden gegenüber jemals auch nur auf den Gedanken hat kommen können, das ursprüngliche Verhältniß habe wenigstens später im Laufe ber Zeit, durch autonomisches Belieben der Stände oder durch Herkommen eine veränderte Bedeutung von solcher Tragweite erhalten können, daß an die Stelle des ursprünglichen Rechtssubjects (des landständischen Gesammtcorps oder der Ritter= und Landschaft) Geburtsstände (Abel und Bürgerstand) oder ein Kreis von corporativ verbundenen Geschlechtern oder Familien habe treten können, — oder fo, daß aus dem ursprünglichen bloßen Vertretungs- und Verwaltungsrecht, ein privatrechtliches Sigenthum an den Rloftergütern habe werden können, lediglich beschränkt durch einen der landesberrlichen Aufsicht unterliegenden Modus der Verwendung der Einkünfte, — dies erscheint in der That als völlig

unbegreiflich und wird man auch vergeblich nach einem Verständniß bafür fuchen, selbst wenn man die ganze betreffende Literatur noch so aufmertfam durchgeht. Was insbesondere eine das ursprüngliche Rechtsverhält= niß verändernde Observang oder ein daffelbe umwandelndes Herkommen anbetrifft, so würde auf bergleichen Borwände am Besten mit den eigenen Worten der ursprünglichen Gründer diefes Herkommens zu antworten sein, daß was sich gegen die Reversalen und Klosterordnungen per errorem etwa eingeschlichen (Beil. Nr. 15 Litt. B. und D.) für null und nichtig zu achten, und daß alle folche Neuerungen und Abweichungen von den Fundamenten der landständischen Klosterrechte als den legibus patriae entgegen zu allen Zeiten pro non conclusis et non concessis nur gehalten werden können (Beil. Nr. 18 Litt. E.) Wer als Berwalter in den Besitz von Immobilien eingewiesen worden, kann sich niemals bloß durch Observanz oder Autonomie zu deren Gigenthümer aufschwingen (auch nicht durch unvordenkliche Berjäh= rung! - wie bier mit einem schmerzlichen Seitenblick auf §. 325 bes Landesvergleichs hinzugefügt werden mag)*) — und wer in seiner Eigen= schaft als Theilnehmer an den politischen Gewalten zu einer Berwaltung gelangt ift, der ift nicht ermächtigt, zu irgend einer Zeit auf Grund eines privatrechtlichen Titels solche Verwaltung in Anspruch zu neh= men ober beim Sinwegfalle der politischen Stellung sich zu reserviren.

Eine spätere veränderte Gestaltung des Verhältnisses der Landstände zu den Landesklöstern, insbesondere eine Substituirung des Rechtssubjects felber durch ein anderes, ist hienach schon von vornherein nicht anders gedenkbar, als mittelst völliger Aufhebung des ursprünglichen Verhält= nisses und dessen Ersetzung durch ein davon durchaus verschiedenes. Aber wo und wann hat jemals ein solcher Vorgang in legaler Form Statt gehabt, oder von Wem ist er auch nur behauptet worden? Im Gegentheil: die ganze Folgezeit beweift vielmehr, daß weniastens im Brincip zu keiner Zeit an der Basis des Verhältnisses gerüttelt worden ist. Um dieses nachzuweisen, möge bier zunächst daran erinnert werden, daß unter allen die Verwaltung und den Genuß der Klöster betreffenden Berträgen sowohl zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, als auch zwischen den Landständen unter sich, bezw. mit der Stadt Rostock, auch kein einziger sich befindet, welcher nicht bezw. von der Ritter= und Landschaft, bezw. von der Ritterschaft oder von der Landschaft als politischer Corporation abgeschlossen wäre, — und daß ferner auch alle Berhandlungen über die Klosterrechte nur auf den Landtagen (bezw. Landesconventen) gepflogen und als Gegenstand landständischer Be-

^{*)} Der Ausschluß jeder Ersthung an res furtivae (geftohlenen oder veruntreuten Sachen) ist bekanntlich schon in den altrömischen Zwölftaselgesetzen ausgesprochen.

schlußfaffung behandelt worden find. Erft in neuerer Zeit, namentlich in Folge ber innerhalb ber Ritterschaft entstandenen Differenzen über die Theilnahme an den Klosterangelegenheiten follen allerdings mehrfache Bersuche gemacht worden sein, die Klostersachen den Landtagen zu ent= ziehen und deren Verhandlung auf besondere Klostertage zu verlegen, aber alle diese Bersuche scheinen benn doch auf so gewichtige Bedenken gestoßen zu sein, daß daraus auch bis zum heutigen Tage noch nichts geworden ift, mag nun die Landesregierung, ober mögen die Städte, oder mag felbst ein Theil der Eingebornen dieser Alterirung der grundgesetzlichen Inftitutionen entgegen getreten sein. Seitens der Urheber dieser Idee war der Plan an sich nicht übel und schien es hier wohl nicht mit Unrecht praktisch zu sein, auch einmal ein nicht zu bestreitendes Herkommen zu corrigiren, — aber ber Fehler babei war nur, bag die im Hintergrunde liegende Absicht doch allzu klar am Tage lag und der Versuch mithin wegen seiner zu großen Plumpheit scheitern mußte. Mit den "anderen Formen", von welchen der Committenbericht in der Beil. Nr. 25 spricht, taucht allem Anscheine nach auch jene Ibee der "Kloftertage" noch einmal wieder auf; aber innerhalb der alten Berfaffung darf man hoffen, daß davon nicht weiter die Rede fein wird.

Wie hienach alle Alosterangelegenheiten zugleich als landständische Angelegenheiten jederzeit unwidersprochen gegolten haben, so ist den Landständen auch der dieselben nur als solche und in ihrer gemeinsamen Verbindung (niemals aber als Privatcorporation!) repräsentirende Engere Ausschuß sowohl von Anfang an, als auch wiederholt und zu allen Zeiten ein Organ gewesen, dessen Dienste von ihnen auch in Betreff der Alostersachen in Anspruch genommen und vorkommenden Falles geleistet wurden. Dieserhalb ist schon der Wortlaut der Vollmacht des größeren Ausschusses von 1620 (vollständig abgedruckt in der Schrift: Mecklenburgs Vorderstädte 1787 S. 27 ff. not. 18) beachtlich, verbis:

"daß auch von dem Landkasten und den dreien der gemeinen Landschaft zustehenden Klöstern gebührende Rechnung gethan,

befördern und unter sich etzliche deputiren u. f. w.

Beispielsweise mag in dieser Beziehung ferner verwiesen werden auf Wolff's Repertorium S. 285, 288, 297, 313, Erste Forts. S. 130 und aus neuerer Zeit auf das an den Engeren Ausschuß gerichtete landessherrliche Rescript von 1843 in der Beil. Nr. 18 Litt. O. Was aber die obige Behauptung anbetrisst, daß alle die Alöster betressenden Verhandlungen und Verträge allezeit nur von den Landskänden als politischem Körper ausgegangen sind, so liefert hiefür schon allein das Beilageheft Beispiele und Beweise in solcher Zahl, daß es völlig überslüssig sein würde, daraus noch Einzelnes hervorzuheben. Ueberall wird als das Subject der Alosterrechte genannt entweder die Landschaft (im älteren

Sinne) oder die Ritter= und Landschaft, oder die Landstände, oder das Land, oder auch wohl die Unterthanen aller Stände, - fämmtlich Bezeichnungen, die in diesem Zusammenhange schlechthin ein und daffelbe bedeuten. Daß felbst Receptionsfachen nur vor den Landtag gehören und also nicht etwa in besonderen Abelsversammlungen abgemacht werden dürfen, stellt schon ein auf dem Convent von 1744 gefaßter Beschluß ausdrücklich fest (Beil. Rr. 21 Litt. G.) und ein anderer auf dem Antecomitialconvent von 1762 gefaßter Beschluß bestimmt ebenso ausdrud= lich, daß in Klosterangelegenheiten nicht auf bloßen Landesconventen, fon= dern nur auf den wirklichen allgemeinen Landtagen Beschlüsse gefaßt wer= ben dürfen (Wolff Repertorium S. 207). Selbst in der Reit des erbitterten Kampfes haben doch die Führer des eingebornen Abels über Rlostersachen keine anderen als "gemeinsame Ritter= und Landschaftliche Beschlüsse zu proponiren gewagt (1844: Beil. Nr. 18 Litt. P.) und auch in dem Dictamen dreier adeligen Mitglieder der Ritterschaft auf dem Landtage von 1845 (Beil. Nr. 21 Litt. Z.) protestiren diese Dictanten feierlichst gegen die irrthümliche und gänzlich landesverfassungswidrige Auffassung des eingeborenen Adels, als ob derfelbe eine von der Ritterschaft verschiedene oder innerhalb derfelben bestehende besondere Corpo= ration zu bilden sich anmaße, da bessen behauptete Vorrechte sich doch ledialich auf berkömmliche Modalitäten der Ausübung derjenigen Rechte gründen, welche an und für sich nur der einen und unzertrennlichen Medlenburgischen Ritterschaft zuständig seien. Gerade jest, nach dem diesjährigen Versuch einer ganz neuen Theorie darf dieses angezogene Dictamen dreier hervorragender Führer der Abelspartei seinem ganzen Wortlaute nach der Beachtung recht dringend empfohlen werden. Es war der Schwanengesang des Indigenats vor den Stürmen von 1848; die Melodie ertönt zwar jest im Jahre 1874 aufs Neue, geht aber jest aus einer anderen, etwas höheren und den Zeitumständen mehr angevakten Tonart.

Die Statuten und Verträge über die Klöster betreffend, versteht es sich fast von selbst, daß solche nur von Ritter- und Landschaft ausgehen konnten, indessen mag hier zu allem Uebersluß und beispielsweise doch noch hingewiesen werden auf die revidirte Klosterordnung von 1610 (Beil. Nr. 9) und auf das Reglement von 1777 (Beil. Nr. 17 Litt. B), serner auf den Vergleich wegen des Klosters Ribniz von 1669 (Beil. 14 Litt. W.), die Verträge von 1758 und 1781 in Manzels Staatscanzlei Thl. I. S. 41 ff. 149 ff. und 196 ff., den Vergleich von 1789 (Beil. Nr. 18 Litt. M. Corps der Städte) und denjenigen von 1809 (Beil. Nr. 23), — vor Allem aber verdienen auch in dieser Veziehung die Vestimmungen des Landesvergleichs (§§ 140 und 141) unzweiselhaft die meiste Veach-

tung (Beil. Nr. 22). Wenn bier, bei näherer Erläuterung bes Begriffs der ständischen Union, theils der Provinzen, theils der Ritter- und Landschaft, die Klöster mit dem Sofgericht und Confistorium, mit den gemeinsamen Landtägen, dem gemeinsamen Engern Ausschuffe, und dem gesammten Contributionali (anderwärts wird geradezu auch der Landkasten genannt und bessen Verwaltung mit derjenigen der Klöfter zusammengestellt), überhaupt aber mit allen Ritter= und Landichaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten zusammen genannt und auf eine Linie gestellt werden, so muß es doch in der That einiges Erstaunen erregen, wenn solchen Worten des Landesgrundgesetes gegenüber (Beil. N. 25) die Klöster vielmehr neben dem Creditverein, der städtischen und ritterschaftlichen Brandassercuranz und dem landschaft= lichen Rathswittweninstitut als mehr privatrechtliche Angelegenheiten von Privatcorporationen eine gar bescheibene Stellung angewiesen er= halten und wenn von allen diesen Angelegenheiten, mithin auch von den Klostersachen gesagt wird, daß sie bisher nur "mit den Landtags= und Convents-Verhandlungen in unmittelbare Verbindung gefett worden seien" u. s. w., als ob sie eigentlich gar nicht von Rechts wegen dabin gehört hätten!! Dergleichen lesend und vernehmend, traut man in ber That den eignen Augen und Ohren nicht mehr und sieht man sich verwundert nach der Gedankenbrücke um, über welche ein Muth sonder Gleichen von fest gegründetem Boden hinweg nach dergleichen bodenlos in der Luft schwebenden Phantasiegefilden hinüberführen konnte!

Aber vielleicht ist eine and ere Ansicht berechtigt, nach welcher man bier wefentlich zwischen dem ständischen Verwaltungsrechte einerseits und bem Rechte auf den Genuß der Klöster andrerseits zu unterscheiden und für beibe ein verschiedenes Rechtssubject anzunehmen haben foll? Go fagt 3. B. der ungenannte Verfasser der "Erinnerung an die nichtadligen Herren Gutsbesitzer in Medlenburg 1795" auf S. 17: "Die Klöster find ohne allen Streit ber gemeinsamen Landschaft b. i. Ritter= und Land= schaft ober ber Ritterschaft und ben Städten zur Verwaltung und benjenigen inländischen Jungfrauen jum Genuß übergeben, die fich darin zu begeben Luft haben." Und anderwärts findet man mehr oder weni= ger unumwunden die Meinung ausgesprochen, es stehe das Eigenthum (Besit, Berwaltung) ber Klöster zwar der politischen Corporation der Landstände zu, aber der Niegbrauch (Genuß) komme einem gang anderen Rechtssubject zu, welches freilich in ein gewisses mystisches Dunkel gehüllt erscheint und bald so, bald anders bezeichnet wird. Wenn als dieses Rechtssubject einmal "alle inländischen Jungfrauen" genannt werden, so find es anderswo "die alten inländischen Geschlechter" oder "die Adelsfamilien, beren Borfahren zur Zeit der Ueberweifung im Lande ange-

sessen waren" oder "der fog. eingeborne und recipirte Abel" oder "der Abel als Geburtsftand" und wie sonst diese sog. herkömmlich Kloster= berechtigten noch genannt worden find. Dergleichen Curiofitäten gegenüber kann freilich von einer ernstlichen Widerlegung kaum die Rede sein; da aber doch der Ausdruck "die herkömmlich Klosterberechtigten" und ähnliche Bezeichnungen felbst in officiellen Urfunden und Verträgen, wie 3. B. in bemjenigen vom Sahre 1809 (Beil. Nr. 23) mehrfach eine Stelle gefunden haben und noch alltäglich gebraucht werden, so ist hier eine nähere Untersuchung der wahren Bedeutung solcher Ausdrücke unvermeid= lich und muß schließlich also auch noch geprüft werden, ob wirklich der Genuf der Klöster einem anderen Rechtssubject zustehe, als die Berwaltung. Daß dieses Rechtssubject nicht etwa die Gesammtheit aller oder der klosterlustigen inländischen Jungfrauen sein könne, oder etwa eine aus den fämmtlichen Jungfrauen gewisser Abelsfamilien und städtis schen Magistratsfamilien sich zusammensetzende Genossenschaft oder Cor= poration u. dgl. m., — ift freilich von vorneherein klar, weil es dergleichen Rechtssubjecte nicht giebt. Eine weitere Auseinandersetzung bierüber würde eine Beleidigung des Lefers enthalten, welchem mindeftens die Kenntniß der gewöhnlichsten Rechtsbegriffe zugetraut werden muß. Wenn einer Stadt- ober Dorfgemeinde an einem Grundstücke die Weidegerechtigkeit für ihre Rubbeerde zusteht, so wird gewiß Riemand auf den Gedanken kommen, zu fagen, ber Genuf biefer Weibe ftebe ben Riiben zu, aber ebensowenig wird man auch darauf verfallen, neben der berechtigten Commune ein befonderes jum Genuffe berechtigtes Subject aus ber Gefammtheit der Rübe haltenden Gemeindeglieder gu bilben. Die den letteren überlaffene Ausnutzung der Weide ift nur eine befondere Form der Rechtsausübung von Seiten der Gemeinde, welche statt dessen die Weide ja auch verpachten oder noch anders darüber disvoniren fönnte.

Der Verfasser muß auch bei der Erörterung der hier vorliegenden Frage auf frühere Ausführungen zurückgreifen, bezw. den Leser darauf verweisen, insbesondere auf Kap. XI §. 4 und Kap. XII §. 1. Von Ansfang an war das eigentliche Object der Ueberweisung nur der Besitz und die Verwaltung der Klöster; nur als unbestrittener Theil der Verwaltung war damit auch die Verleihung der Klosterstellen in die Hand der Stände gegeben und, wenn man daher dieses letztere Necht als Genuß der Klöster bezeichnen wollte, so stand auch dieser Genuß fortan den Landständen zu. Aber die Verwaltung blieb darum doch stets das Cardinalrecht und der Mittelpunkt und Kern der ständischen Klosterrechte; der Genuß im obigen Sinne, also die praktische Ausnutzung des Verwaltungsrechts zum Vortheil der Mitglieder und Familien des landständischen

Gesammtcorps, - anfänglich ohnehin wegen der Armuth der Alöster nur gering geachtet, im Uebrigen aber wegen der lediglich auf das eigene Interesse begründeten Natur der altlandständischen Institution eine durch= aus felbstverständliche Folge der Administrationsbefuaniß — war und blieb ein bloß abgeleitetes Recht eben desselben Rechtssubjects, welchem die Administration zustand. Es ist also völlig verwerflich, hier von einem verschiedenen Rechtssubject in der einen und anderen Beziehung zu reden und — wie es so oft geschehen ist — sogar die Natur des Rechtes als eine specifisch verschiedene zu bezeichnen. So soll nach einer vielfach verbreiteten Behauptung zwar die Berwaltung ein landständisches Recht fein. - ber Genuß aber ein ftandesrechtliches. Diese Unterscheidung ist völlig bodenlos und durch Nichts hiftvrisch zu begründen, vielmehr muß man fagen: Gin jum Genuffe privatrechtlich berechtigtes Gubject ober eine Mchrheit folder Subjecte hat es weder jemals gegeben, noch besteht eine solche Berechtigung anders, als für die einzelnen bereits in die Klöster aufgenommenen Conventualinnen und bezugsweise in bebingter Form auch für die bereits eingeschriebenen und mit Exspectanzen versehenen Jungfrauen. Im Nebrigen konnte von Anfang an rucksicht= lich der Gelangung zu den Klosterstellen zwar wohl von einer Qualifi= cation oder Sabilität (Rlofterfähigkeit) die Rede fein, aber feinesweas von einer Klosterberechtigung und jene Kähigkeit hing wiederum nur ab, theils von den etwaigen Klosterstatuten oder einem dieselben vertretenden Klösterherkommen, theils auch von den rechtsquiltig darüber gefaßten landständischen Beschlüffen. Die Fähigkeit aber, eine Klofterftelle zu genießen, besitt zweifelsohne jede Jungfrau; diese allgemeine Rlosterfähigkeit ift überhaupt nicht unter den Begriff eines Rechts zu bringen und am allerwenigsten unter den eines sog. wohlerworbenen Rechts. Böllig widerfinnig ift es daher, wenn v. Kampt die Klofterfähiakeit als einen "Inbeariff von Rechten" definirt. Soll die Klosterfähiakeit auch nur den Anstrich eines Rechts gewinnen, so muß mindestens die Ausschließlichkeit jener Qualification gegenüber den nicht Fähigen mit in Betracht gezogen werden, und wendet man dies auf unsere Klöster an, so erhellt ferner, daß, wenn die Fähigkeit einigen Werth erhalten foll, dies nur dann der Kall sein kann, wenn dieselbe ausschließlich einer fleineren Minderheit beigelegt wird, gegenüber einer großen Mehrheit, welcher sie aberkannt wird. Was ist also — genauer betrachtet — und was bedeutet der Ausdruck "Alosterfähigkeit"? Nichts anderes, als den Ausschluß einer Majorität von an und für sich gleich genußfähigen Jungfrauen zum Vortheil einer geringen Minorität von folden. Und geht man von hier aus weiter, so entsteht die Frage: konnte — abgesehen von einer bereits auf die ursprüngliche Fundation der Klöster zurückzuführenden Beschränkung des Kreises der aufnahmefähigen Personen — durch Statut oder Observanz einerseits einer Minorität die exclusive Fähigkeit als Vorrecht beigelegt und konnte andrerseits einer Majoristät auf dem gleichen Wege die an und für sich vorhandene Fähigkeit

genommen werden?

So stand die Sache unmittelbar nach der Ueberweisung. Wie nun aber unter dem Ginflusse der landständischen Berwaltung dem Uebergange des Begriffs der Klosterfähigkeit zu demjenigen der Klosterberechtigung der Weg gebahnt wurde, — das ist oben im Kap. 11 §. 4 und Kap. 12 §. 1. näher nachgewiesen worden und es erübrigt also hier nur, das Resultat daraus zu ziehen, um die hier zu untersuchende Frage zu entscheiden, ob auf diesem Wege neben das zur Berwaltung berechtigte Rechtssubject (die Landstände) noch ein zweites davon verschiedenes, bloß zum Genusse der Klöster berechtigtes Rechtssubject treten konnte, und welche Person, welche Corporation oder Genossenschaft, eventuell als dieses Rechtssubject zu bezeichnen sein würde.

Vor allem ist hier hervorzuheben, daß aus der bloßen Klosterfähig= feit ein Recht, gegen gewisse Leiftungen junächst die Ginschreibung und dann später nach der Priorität auch die wirkliche Aufnahme in die Klöster zu verlangen, nur in Bezug auf die fog. adeligen d. h. ritterschaftlichen Klosterstellen geworden ift. Daraus folgt junächst schon, daß von einem besonderen Rechtssubject, welches jum Genusse der Klöster berechtigt sei, eigentlich gar nicht die Rede sein kann, sondern höchstens etwa von einem zum Genuffe der ritterschaftlichen Klosterstellen ausschließlich berechtigten Subject. Denn binsichtlich der städtischen Klosterstellen und in Betreff der landesherrlichen Stellen kann von einer Klofterberechtigung überall gar nicht gesprochen werden, und andererseits ist es doch noch beute gewiß, daß diese Klöfter, mag auch die Abfindung der Städte noch fo unbillig ausgefallen und ein für allemal fixirt sein, darum doch keines= wegs bloße ritterschaftliche ober adelige Klöster geworden, sondern Landes = flöster b. b. Anstalten für das ganze Land geblieben sind, an deren Berwaltung und Genuß die Landschaft mit der Ritterschaft Theil nimmt.

Hiermit ist aber der Frage eigentlich schon die Spite abgebrochen. Kann ein besonderes zum Genusse der Alöster berechtigtes Subject neben der landständischen Corporation überhaupt nicht angenommen werden, so zeigt sich bald, daß auch die Statuirung eines besonderen Rechtssubjects für den ausschließlichen Genuß der sog. adeligen Alostersstellen logisch und rechtlich völlig ummöglich ist. Denn schon die Zahl dieser Stellen, wie auch die Größe dieser Hebungen ist ja durchaus nicht unabänderlich und für alle Zeiten sizirt, vielmehr unterliegen beide nach wie vor und so lange überhaupt die landständische Verwaltung bestehen

wird, der ritter= und landschaftlichen Beschluffassung; ja felbst der Beschluß, daß unter gewissen Bedingungen und Modalitäten die Ginschreibung bzw. Aufnahme begehrt werden fonne, fann ja unzweifelhaft jederzeit von denfelben Gewalten wieder aufgehoben werden, die ihn einft in's Leben gerufen haben! Wo bleibt' aber ba bas jum Genuffe berechtigte Subject neben den Landständen? Saben nicht Lettere wiederholt bie Hebungen vermehrt und vermindert, haben sie nicht wiederholt auch die Bahl der Stellen vermehrt, indem durch ritter- und landschaftlichen Beschluß eine Anzahl von Fräulein zur vollen oder halben oder viertel hebung nach dem eigenthümlichen terminus technicus neu "angesett" wurden? Ist da jemals ein zum Genusse berechtigtes Subject auch nur gefragt worden oder hat ein solches jemals dagegen Widerspruch erhoben? Schon die nicht abzuweisende Berneinung dieser letten Frage muß auch die Negirung der Eriftenz eines folden fabelhaften, nirgends aufzufindenden Genuß-Subjects zur Folge haben, aber vollends schattenhaft wird daffelbe, wenn man ferner bedenkt, daß felbst die genauere Definition der Klosterfähigkeit, von welcher doch diese Klosterberechtigung allein ihren Ausgang genommen hat und jederzeit nur nehmen fann, der wechfelnden Normirung von Seiten der Landstände von Anfang an unterlegen hat und auch ferner unterliegen wird. Es muß hier auf das 12. Kapitel und den dort gemachten Unterschied ber reversal- und klosterstatutenmäßigen Qualificationen von den lediglich auf dem Belieben der Landstände beruhenden zurückverwiesen werben. Da die letteren jederzeit abanderlich gewesen und geblieben, auch im Laufe der Zeiten wiederholt und mehrfach modificirt worden find, so folgt hieraus von selbst auch ein beständiger Wechsel und eine fortwährende Wandelbarkeit in Hinsicht des Kreises der angeblich Klosterberechtigten, ein solcher ift aber denn doch mit der Annahme eines besonderen genußberechtigten Subjects absolut nicht vereinbar!

Hiermit dürfte denn auch diese Frage abgethan sein und ist es natürlich nicht weiter nöthig, nach der Natur, dem Wesen und Namen des angeblichen Rechtssubjects zu sorschen, wenn dasselbe sich als ein bloßes Gespenst erwiesen hat. Was aber überhaupt von dem Nechte, die Aufnahme in die Klöster zu verlangen, zu halten sei, — mithin von dem Rechte der einzelnen Personen (für sich selber oder für ihre Töchter), die man doch nimmer zu einer Genossenschaft und in solcher Form in complexu als genußberechtigtes Subject zusammensassen kann, — darüber glaubt der Verfasser seine Ansicht bereits oben im Kap. XI §. 4 und im Kap. XI §. 1. so hinreichend entwickelt zu haben, daß hier nur noch die Wiederholung am Orte sein kann, daß auch dieses Recht der Einzelnen, wenn man es überhaupt so bezeichnen kann und will, allemal wenigstens nur die Natur eines politischen Rechts, nimmermehr aber

diejenige eines privatrechtlichen Anspruches oder wohl gar eines sog.

jus quaesitium (wohlerworbenen Rechts) an sich tragen kann.

Das einzige wahre Rechtssubject sowohl hinsichtlich der Verwaltung als auch hinsichtlich des Genusses der Landesklöster bleibt somit die politische Corporation der vereinigten Landstände beider Herzogethümer.

§. 4. II. Die Rechte der Landstände.

2. In objectiver Sinficht.

Wenn die in Medlenburg erst im Jahre 1820 aufgehobene Leibeigenschaft noch zu den berechtigten oder auch nicht berechtigten Eigen= thümlichkeiten des engeren Baterlandes gehörte, so könnte man vielleicht mit Recht sagen, daß hier zu Lande so aut wie physische Versonen auch fog. moralische (fingirte) Personen gleichzeitig Subjecte und Objecte von Rechten müßten sein können. Allein bekanntlich gehört eine solche Abnormität nicht zu den Mecklenburgischen Besonderheiten, vielmehr gilt in diesem Punkte nunmehr zweifellos das gemeine Recht und ift es bemaemäß undenkbar, daß ein Subject von Rechten zugleich im Gigenthum eines anderen Rechtssubjectes steben könnte. Die Rlöster aber find, wie insbesondere oben im achten Kapitel zu allem Ueberfluß nach= gewiesen worden, selbstständige Rechtssubjecte nicht bloß von jeber gewesen, sondern solches auch nach der Reformation und Neberweifung an die Stände geblieben; fie find felber die Sigenthumer und Befiger ihrer Güter und ihres gesammten Immobiliar- und Kapital-Vermögens. Wenn trotdem so vielfach gesagt worden ist, die Klöster seien den Landständen zum Eigenthum überwiesen, fo ist die Unrichtigkeit oder mindeftens Ungenauigkeit dieses Ausdruckes von vornherein so offenbar, daß darüber jedes weitere Wort zu viel ware. Wenn in einem Lande oder einer Proving, in einem Kreise oder einer Stadt gemeinnützige Anstalten oder Stiftungen bestehen, welche ausschließlich ober boch vorzugsweise bem betreffenden Lande, Kreise oder Orte und bessen Bewohnern zu gute kommen und dessen Interesse dienstbar sind, im Uebrigen aber als felbst= ständige Rechtssubjecte staatlich anerkannt sind (wie 3. B. der Kloster= fonds des vormaligen Königreichs, jetiger Provinz Hannover), — so mag man immerhin in der Sprache des gemeinen Lebens von einem Eigenthum des betreffenden Landes, der Proving, des Kreises oder der Stadt an diesen Instituten sprechen; aber man hüte sich doch, biebei an ein wirkliches, privatrechtliches Sigenthum auch nur entfernt zu benken! Und darum enthalte man sich doch auch, wenigstens in der Sprache der Wiffenschaft, lieber gänzlich des Ausdrucks, die Klöster seien Eigenthum der Landstände, als daß man Begriffsverwirrung und eine

völlig unrichtige Auffassung des wahren Verhältnisses dadurch befördert. Dieses Verhältniß ift vielmehr im Allgemeinen und nach der ganzen voraufgehenden Darlegung kein anderes als das folgende: Das Gesammt-corps der Landstände (Ritter= und Landschaft) bildet für jedes der drei Landesklöster dessen Euratorium, d. h. dessen Vertretung und dessen Verwaltungsorgan und es übt dieses Curatorium aus theils durch die von ihm ernannten, aber landesherrlich confirmirten und bestellten Kloster-beamten, theils mittelst speciell beauftragter, aus der eigenen Mitte erwählter Committen, theils durch den ständigen Engern Ausschuß von Ritter= und Landschaft, theils endlich auch unmittelbar selbst in voller Landtagsversammlung und auf offenem Landtage.

So betrachtet können nun die einzelnen bereits im §. 1 aufgezählten Rechte auch in nachstehender Cintheilung übersehen werden. Es sind

nämlich theils

A. Rechte, welche hauptsächlich nur durch die Kloster= beamten ausgeübt werden:

1) die Handhabung der Klosterordnung und Klosterdisciplin (Kap. 10 und 14 §. 1 Nr. 4);

2) Concurrenz bei der Wahl der Domina (Kap. 9 §. 1);

3) Anstellung aller Subalternbeamten (Kap. 10);

4) Ausübung des Patronats und der Jurisdiction des Klosters (Kap. 10); theils

B. Rechte, welche die Landtagsversammlung nur selber ausübt:

1) Wahl der Provisoren und des Klosterhauptmanns (Kap. 9 §§. 2 und 3);

2) die politische Vertretung des Klosters (Kap. 10 am Ende); und

3) das Jus statuendi rücksichtlich der gesammten eigentlichen Vermögensverwaltung und der Verwendung der Einkünfte, desgleichen der Einrichtung und Verleihung der Klosterstellen und Hebungen (Kap. 6, 11, 12, 13); theils endlich

C. Rechte, welche theils durch die Klosterbeamten, theils aber auch direct von den Landständen ausgeübt werden, namentlich:

1) die Aufnahme in das Kloster (Kap. 11, 12, 13) und

2) die gesammte öconomische Verwaltung, die Aufstellung des jähr= lichen Stats und die jährliche Rechnungsaufnahme (Kap. 10).

Aber man erwarte hier nicht ein nochmaliges Eingehen auf diese einzelnen Rechte und deren Ausübung Seitens der Stände! Soweit dabei auf das Detail einzugehen überhaupt in des Verfassers Absicht lag, ist dieses bereits an den betreffenden Orten geschehen und dem Zwecke dieser Abhandlung, der Erörterung der Rechtsverhältnisse, bleibt jede

nähere Besprechung der praktischen und factischen Handhabung und Ausübung der ständischen Rechte principiell fern. Der Verfasser begnügt sich daher an dieser Stelle mit einigen wenigen Bemerkungen und fügt

noch Folgendes der obigen Uebersicht hinzu.

1) Wohl unzählige Male ist schon die Behauptung ausgesprochen worden, die Klöster seien von Ritter= und Landschaft erkauft, theuer erkauft u. s. w., und in der That haben auch die Stände sich mitunter wohl so ausgedrückt, z. B. schon in einem Memorial an die Landessürsten vom 10. April 1666 (Spalding L. T. B. Bd. 4 S. 34) — aber, will man hier einmal von einem Erkaufen sprechen, woran sich nur zu leicht die ganz verkehrte Idee eines Sigenthumserwerbes anknüpft, so ist es dann doch allemal viel richtiger, sich (gleichfalls mit den Landständen selbst) so auszudrücken: die Reversalen oder die reversalsmäßigen Rechte der Landstände über die Klöster sind von ihnen erkauft (s. Beil. Nr. 14 Litt. H.).

2) Es mag hier als einigermaßen auffallend vermerkt werden, daß die Landstände bei Abschließung von Verträgen über oder für die Klöster nicht immer die gleiche Form beobachtet haben. Wenn auch am richtigften die Verträge wohl immer durch die Provisoren mit Genehmigung der Ritters und Landschaft abzuschließen gewesen wären, so sinden sich doch auch Beispiele eines Abschlusses sowohl durch Specialbevollmächtigte (z. B. Beil. 23 Litt. E., Manhel Staatscanzl. I. S. 41 ff.), als auch durch den Engern Ausschuß und die Provisoren (z. B.

Mankel Staatscanzlei I S. 196 ff.).

3) Interessant ist die frühere Behandlung der processualischen Vertretung der Klöster durch die Landstände. Während hiefür jetzt wohl das Reglement von 1777 unter Nr. VI. normirt (Beil. Nr. 17 Litt. B.), sindet sich in Spaldings L. T. B. Bd. 4 S. 302 vom J. 1667 noch berichtet, daß der Rathsverwandte Hoppe zu Schwerin den Appellationseid auf Grund einer Specialvollmacht "in gemeiner Ritter- und Landschaft Seele" abzuleisten bestellt wurde*). In noch früherer Zeit scheinen in Klosterprocessen auch die Domina nebst ganzem Convente vor Gericht citirt zu sein.

4) Ein jährlicher Klosteretat scheint nach Wolff Repertorium S. 205 erst seit 1755, also seit dem Landesvergleiche, eingeführt worden zu sein. Wegen des Verfahrens bei der Rechnungsaufnahme ist Wolff a.

^{*} Bedauernswürdigster Hoppe, der du diesen unsinnigen Sid zu leisten berufen wurdest! Und doch muß man dich dreimal glücklich preisen, daß dir nicht angemuthet wurde, etwa in die Seele "des eingebornen recipirten und fünstig noch zu recipirenden Abels" solchen Sid zu schwören! Hundert Jahre später hätte man möglicher Weise auch so diesen Sid zu sormuliren versucht sein können.

a. D. S. 206 und 210 zu vergleichen. Vollständige Klosterrechnungen über das Rechnungsjahr Trin. 1798 bis 1799 von allen dreien Landes-flöstern sindet man als Anlagen 4, 5 und 6 abgedruckt hinter der zu Schwerin im J. 1800 herausgekommenen Druckschrift: Der Mecklen-burgische Landtag des Jahres 1799.

5) Daß leider nicht etwa blos die Klosterstellen als das Object des Genusses der Klöster angesehen, sondern daß auch die Klosterbeamtenstellen bisweilen von dieser Seite betrachtet worden sind, und daß insbesondere die Klosterhauptmannsstellen schon mehrsach als Unterstüßung sinanziell heruntergekommener Abelsmitglieder behandelt, ja selbst Erspectanzen darauf ertheilt worden sind, davon weist die Specialgeschichte der ständischen Klosterverwaltung mehrsache Beispiele auf.

6) Im Allgemeinen befaßten sich die Landstände in früheren Zeiten bei weitem weniger mit dem Detail der Verwaltung, als später, und die Provisoren und Hauptleute hatten daher anfänglich eine bei weitem freiere Stellung, wie in neueren Zeiten. Zur Genüge kann man fich hierüber aus ber ganzen Nr. 15 bes Beilagehefts belehren, besonders aber aus den darin enthaltenen beiden Memorialien des Landraths und Klosterhauptmanns von Jasmund aus den Jahren 1663 und 1692. Das Nähere gehört nicht in diese Abhandlung, man kann aber wohl fagen, daß im Laufe der Zeiten die Grenzen der Competenz der Klosterbeamten gegenüber beren Constituenten und Principalen, den Landständen, geradefo oder ganz analog geschwankt, schließlich aber enger und enger gezogen worden sind, wie man auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens das Grenzgebiet zwischen Vormund und Obervormundschaft nach Ort und Zeit sich erweitern und verengern sieht. Indessen sei diese Varallele bier nur oberflächlich angedeutet; eine weitere Ausführung derfelben würde eine allzu weite Abschweifung von dem speciellen Thema dieser Abhandlung mit sich führen.

§. 5. Folgen des landständischen Princips für die Gestaltung der Ausübung der landständischen Klosterrechte. "Ständische Basis."

Bevor der Verfasser dazu übergeht, nach allem bisher Ausgeführten nun schließlich noch die Streitigkeiten (und bezw. deren Erledigung) darzustellen, welche innerhalb der Gesammtcorporation der Landstände selbst über die Theilnahme an der Ausübung der einzelnen landständischen Rechte ausgebrochen sind, — erscheint es hier am Orte, zuwörderst noch den Ursprung und Grund aller dieser Spaltungen, Kämpse und Verträge in der Natur der Landstände selbst, in deren specifischem Character, in der "ständischen Basis" der Mecklenburgischen Verfassung nachzuweisen.

Ueber diese ständische Basis ist erst kurzlich ein geistreiches Schrift= chen erschienen, bessen Inhalt ohne Zweifel als bekannt vorausgesett werden darf. Den darin niedergelegten Ideen und Anschauungen vermag fich jedoch der Verfasser dieser Abhandlung nicht anzuschließen, vielmehr ift derfelbe der Ansicht, daß felbst das eigentliche Wesen der Landstände von dem Autor des Schriftchens ziemlich stark verkammt und daber auch wenig zutreffend geschildert worden ift. Was ift denn eigent= lich eine Verfassung mit ständischer Basis und was bedeutet insbesondere für die Großberzogthümer Mecklenburg die vielgepriesene ständische Basis? Diese Verfassung ift, um vorläufig einmal im Bilde davon zu reden, einem großen Hotel vergleichbar, äußerlich geschmückt mit dem einladenden Aushängeschild: "Zu den siebenhundert Batriarchen," in dessen Innern aber Rube und Frieden nicht zu finden sind. Denn es wohnt darin nicht etwa eine große Kamilie unter einem Haupt, sondern als Hausberr und Wirth zwar ein über alle anderen an Macht und Reichthum hervorragender Patriarch, aber gewissermaßen als bessen Gäste logiren barin auch noch viele fleinere Dynasten mit ihren Angehörigen und ihrem Gefinde, und alle diese kleineren Dynasten sind zwar unter einander verbunden durch ein ewiges unzertrennliches Band der Freundschaft, Union genannt, aber dessenungeachtet sind sie doch wenigstens gruppenweise wegen ihrer verschiedenen Ansichten und Interessen unter einander beständig veruneinigt und gewissermaßen in einem unausgesetzten Sausfriege wider einander begriffen. Fast nur in der Abwehr noch mehrerer Gäste sind alle einig und von einer gemeinsamen Table d'hôte will Niemand hören. Der Wirth schreibt zwar dann und wann Rechnungen aus, er bekommt aber darauf immer nur so viel bezahlt, als die Gäste ihm freiwillig geben wollen. So wird denn gehandelt und verhandelt, gestritten und verglichen, Krieg geführt, Waffenstillstand geschlossen, aber zu einer völligen Einigung, zu einem ewigen Frieden ober auch nur zu einer dauernd behaalichen Rube will dieses Hotel mit seinen Insassen nimmermehr gelangen, bis etwa dereinst die große Polizeistunde schlägt, wo allem Zank und Streit durch eine höhere Gewalt ein Ende geboten wird.

Sv ungefähr hat es mindestens seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges, insbesondere während der ganzen ersten Hälfte des 18. Jahr-hunderts, aber auch selbst noch nach dem Landesvergleiche in Mecklenburg ausgesehen und so muß es in jedem Lande mit echt landständischer Berfassung überall und jederzeit aussehen, nicht etwa weil alle Landstände friedhässige Leute wären oder sein müßten, wohl aber weil unter ihnen wegen des lediglich von ihnen vertretenen eigenen Interesses ein beständiger Krieg Aller gegen Alle principiell unvermeidlich ist. Wohl hat

man hin und wieder die landständische Vertretung als eine Vertretung des ganzen Volkes nach seinen hauptfächlichsten Interessen, die Ritterschaft, als eine Vertretung des Großgrundbesites, die Landschaft als eine solche des bürgerlichen Gewerbes darzuftellen gefucht, aber felbst diese den Landständen eine Vertretung irgend welcher Art beilegende Auffassung ist ja doch historisch grundfalsch! Vielmehr vertritt — wie jeder Kenner der deutschen Rechtsgeschichte zugeben wird — in der unverfälschten rein landständischen Verfassung, wie sie Mecklenburg stets besessen hat, jedes Mitalied der Ritterschaft nur sein eigenes Interesse und jedes Mitglied ber Landschaft nur das Interesse seiner Commune, bzw. seiner Stadt= obrigkeit. Wie weit und wesentlich aber ist eine derartige Interessenver= tretung verschieden von demjenigen, was man in neuerer Zeit so zu nennen angefangen hat, von der Vertretung gewisser allgemeinerer Interessen wie 3. B. der Agrifultur, der Industrie, des Handels u. f. w.? Wenn in einer wahren Bolfsrepräfentation der gewählte Vertreter bei feinen Abstimmungen nur allein darauf angewiesen ift, zu prüfen, was seiner innersten Ueberzeugung nach dem öffentlichen Wohle des ganzen Landes entsprechend und förderlich oder aber zuwider sei; - wenn bei der sog. Interessenvertretung der Repräsentant nur darauf zu sehen hat, daß das von ihm zu vertretende specielle Interesse 3. B. der Landwirthschaft oder des Handels nicht lädirt, sondern möglichst gefördert werde; — was antwortet da das Mitglied einer landständischen Corporation, wenn es sich einer Proposition gegenüber ablehnend verhält, oder was kann es vom landständischen Standpunkte aus allein antworten? Nichts anderes, als was auch die Mecklenburgischen Landstände in folchen Fällen oft genug und gang unumwunden geantwortet haben: daß fie nämlich bie Zustimmung nicht verantworten könnten vor sich felber, vor ihren Mit= ftänden und vor ihrer lieben Pofterität (f. 3. B. Beil. Nr. 14 Litt. J., — die liebe Posterität findet sich bei dergleichen Anlässen unzählige Male ins Feuer geführt). Wahre und echte Landstände find eben grundfählich etwas ganz Underes, als eine Volksvertretung, sie bilden zwar, wie man sich von jeher ausgedrückt hat, eine Landesvertretung, weil der Grund und Boden und die an dessen Eigenthum sich knüpfende Obrigkeit das Fundament ihrer politisch bevorrechteten Stellung bildet, aber sie sind so wenig Volksrepräsentanten, als sie Vertreter von Intereffen sind. — sie vertreten eben nur ihre eigenen Interessen und, da sie dieserhalb eigentlich überhaupt nicht "Vertreter" genannt werden können, dagegen aber an der Regierungsgewalt nach allen Richtungen hin, namentlich auch was die Administration und die Besetzung der Rich= terstellen anbetrifft, einen bei weitem größeren Antheil nehmen, als er in constitutionellen Staaten jemals ben Bolksvertretern eingeräumt wor=

ben ist, so müssen sie vielmehr richtiger als Mitregenten des Landes bezeichnet werden. Als solche bewilligen sie Steuern aus dem Vermözgen der von ihnen nicht vertretenen Unterthanen, als solche nehmen sie auch an der Erhebung und Verwaltung dieser Steuern einen hervorragenden Antheil, als solche concurriren sie zu der Besetzung vieler Landesbehörden, selbst der höheren und höchsten Richtercollegien, als solche geben oder verweigern sie ihre Zustimmung bei jedem Gesetze, welches nur entsernt ihre Privilegien berührt, — kurz als Mitregenten sorgen sie zwar, soweit es an ihnen liegt, und wenn es der Zusall so will, auch sür das Wohl und Wehe des ganzen Landes, hauptsächlich und principiell aber sür ihr eigenes Wohl. Und dieses ist es denn also, was die ständische Basis zu bedeuten hat, m. a. W. eine Vertretung oder Versassung auf ständischer Basis ist nichts anderes als eine Versassung, deren Basis der Egvismus bildet.

Aber, - um die landständische Verfassung zu characterifiren - ift dieses nur erst eine Seite. Dem Bilde fehlt noch die andere, auf welcher diese Institution mit dem patrimonialen Character des Staates auf das engste verknüpft ist, - es muß daher auch noch mit wenigen Strichen der große Unterschied angedeutet werden, welcher von diesem Grunde aus die landständische Verfassung auf das schärffte von jeder fog. constitutionellen Verfassung trennt. Das Eigenthümliche bes Patrimonialstaates besteht bekanntlich darin, daß alle öffentlichen Gewalten von der höchsten Regierungsgewalt herab bis zur niederen Volizei und Gerichtsbarkeit noch in den Formen und nach den Principien von Privatrechten be= feffen, ausgeübt und behandelt werden und daß hier fomit wenigstens äußerlich noch gar kein Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zu bestehen scheint. Wenn dieses selbst von den Rechten der höchsten Staatsge= walt gilt, so leidet es natürlich um so mehr noch Anwendung auf die land= ftändischen Mitregierungsrechte, und gang von felbst folgt bieraus bann weiter, daß — wo immer diese Rechte miteinander in Conflict gerathen — auch die Lösung des Conflicts nur auf demselben Wege gesucht werden kann, wie wenn andere Privatrechte in Collision mit einander kommen, also auf dem Wege der Verträge, Vergleiche und — Processe. Nicht durch Gefetze werden bier die öffentlichen Verhältnisse regulirt, wie in constitutionellen Staaten, sondern — gerade so, und auch aus demselben Grunde, wie im Bölkerrechte und im internationalen Verkehre, wo die höhere Gewalt fehlt, nur durch Berträge aller Art, nöthigenfalls durch Krieg Zwistigkeiten ausgeglichen und streitige Verhältnisse geordnet werden können, - fo treten auch bier Verträge und Processe mit den schließlich daraus hervorgehenden richterlichen Entscheidungen an die Stelle der Gesetze, Und welches deutsche Land wäre wohl mehr geeignet, als gerade

Mecklenburg, um die Wahrheit dieses Sates so recht ad oculos zu de= monstriren? Beruht doch die ganze Mecklenburgische Verfassung, wie sie in dem Landesgrundgeset zuerst eine zusammenfassende Redaction erfahren hat, zunächst auf einzelnen älteren Verträgen (namentlich ben Rever= falen von 1572 und 1621), dann aber auf einer wahren Fluth von reichs= gerichtlichen Entscheidungen und endlich auf dem Landeserbvergleich selber! Und, um im Uebrigen lediglich bei den im Beilageheft vorkommenden Berträgen stehen zu bleiben, wie merkwürdig nehmen sich da nicht viele dieser Vergleiche über streitige Punkte des öffentlichen Rechts aus, von denen man meinen follte, daß darüber Privatverträge gar nicht dentbar seien! Die Erbverträge mit der Stadt Rostock von 1573, 1584 und 1788 freilich tragen fast eine internationale Natur an sich, aber wie sonderbar nimmt sich schon der Vergleich von 1705 zwischen der Ritter= schaft und der Stadt Rostock aus, abgeschlossen über die Rangordnung unter den Ribniger Conventualinnen! (Beil. Nr. 20 Litt. J.) Und wie nicht minder sonderbar der Vergleich zwischen den Klosterprovisoren und Sauptleuten von 1726, betreffend beren amtliche Competenzverhältnisse! (Beil. Nr. 17 Litt. A.). Selbst Vergleiche, wie die von 1781 und 1804 zwischen Ritter= und Landschaft (Beit. Nr. 20 Litt. U. und W.) und die von 1789 und 1791 zwischen den Vorderstädten und den übrigen Städten (Beil. Rr. 18 Litt. M.) werden wenigstens für die moderne Auffassung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse stets etwas Befrembliches behalten; kein Beispiel aber ist in dieser Beziehung wohl dem Vergleiche mit dem Aulicis v. 1789 (Mantel Staatscanzlei Bb. I. S. 287 ff.) an die Seite ju ftellen. Wenn hier die Aulici d. h. die damals zufällig mit Landgütern angeseffenen landesherrlichen Bedienten mit der Ritter= und Land= schaft darüber transigirten, inwieweit es ihnen und ihrer Nachkom= menschaft im Umte allezeit gestattet sein solle, an den landständischen Berathungen und Beschlüssen Antheil zu nehmen, so war dies freilich ein so ftarkes Stud, daß felbst der Landesberr nicht umbin konnte, in feiner Confirmationsacte ju bekennen, daß diefe Sache denn doch "fei= nesweas für eine solche anzuerkennen sei, die zu einem Privattransact fich überall qualificire" — indessen ist doch selbst eine solche Frage durch einen derartigen Vergleich endgültig erledigt worden und beweift somit die= ser Fall wohl deutlicher, als irgend ein anderer, wie weit man in der Bebandlung öffentlicher Rechte als privatrechtlicher zu gehen hier zu Lande sich gewöhnt hat. Der Grundsat desgemeinen Rechts: Jus publicum privatorum pactis mutari non potest (l. 38 de pactis) erweift sich solcher Auffaffung gegenüber ebenso kraftlos, wie berjenigen, daß Niemand für feine blo-Ben Singularsuccessoren oder gar Nachfolger in officio bindende Verträge eingeben fann. Wären diefes nicht eben Confequenzen der ftändischen Bafis

überhaupt, so würde man fie in der That unter den merkwürdigsten Med-

lenburgischen Eigenthümlichkeiten zu verzeichnen haben.

Bon felber wirft fich hier die Frage auf, ob und inwieweit in diefer Beziehung eine Aenderung der Verfassung durch die deutsche Reichsverfaffung etwa herbeigeführt worden sei? Diese verweist im zweiten Absatze des Art. 76 natur= und sachgemäß Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der einzelnen Bundesstaaten im Allgemeinen zwar zunächst vor den Bundes= rath (jum Berfuche eines gutlichen Ausgleiches), dann aber (bei verfehl= tem folchem Ausgleiche) zur Erledigung im Wege der Reichsgefegge= bung, und fie macht hievon nur die eine Ausnahme, daß in der Berfaffung der betreffenden Bundesstaaten eine Behörde zur Entscheidung folcher Streitigkeiten bestimmt ift. Letteres ift bekanntlich für Mecklenburg der Fall in Ansehung gewiffer Streitigkeiten, welche durch eine Compromifinftang entschieden werden follen nach der bekannten Batentwerordnung v. 28. Novbr. 1817; es gehören hieher aber nur Streitigkeiten zwischen ber Landesherrschaft einerseits und den gesammten Landständen ober auch der Ritterschaft ober Landschaft allein andrerseits. Mithin entsteht immer noch die Frage: Soll man annehmen, daß auch der mit dem patrimonialstaatlichen Character der Mecklenburgischen Landesverfassung verbundene Unfug für alle Zeiten hat sanctionirt sein sollen, nach welchem auch über alle sonstigen Berhältnisse und Streitigkeiten des öffentlichen Rechts eventualiter die ordentlichen Gerichte des Landes felbst (und zu den Zeiten des heiligen römischen Reichs in höherer Instanz auch die Reichsgerichte — Reichshofrath oder Reichskammergericht) endgültig zu entscheiben hatten? Der Verfasser muß bekennen, daß ihm dieses in den Worten der Reichsverfassung

"in beren Verfaffung eine Behörde zur Entscheidung folcher

Streitigkeiten bestimmt ift"

keineswegs zu liegen scheint; indessen würde es hier doch zu weit vom Wege abführen, dies Thema mit der gebührenden Gründlichkeit noch näher zu erörtern und mag es somit hier genügen, die Frage aufgeworfen und eine Ansicht darüber aufgestellt zu haben. Kehren wir daher nunmehr zu unseren Klöstern zurück und erörtern wir den Grund der so vielfältigen darüber ausgebrochenen Streitigkeiten innerhalb der Landstände selbst.

Denkt man sich an Stelle der Landstände ein Volksrepräsentantenhaus als denjenigen politischen Körper, an welchen die Ueberweisung der Klöster seiner Zeit geschehen wäre, so kann es wohl kaum einem Zweisel unterliegen, daß dann die Klöster längst säcularisirt sein und daß daraus etwa in derselben Weise, wie in Hannover, ein eigener Klostersonds gebildet sein würde, bestimmt, gewissen allgemeinen Landeszwecken, namentlich aber ber Erhaltung, Unterstützung und Förderung von Kirchen und Schulen zu dienen. Aber auch hievon abgesehen, ift so viel wohl sofort Jedem flar, daß an eine folche Spaltung und Bertheilung des fog. Klostergenusses und der Klosterverwaltung, wie wir sie unter den Landständen von Anfana an eingeführt und immer weiter ausgebildet feben, bei einer Berwaltung von Seiten eines Repräsentantenkörpers nimmer= mehr zu benken gewesen sein würde. Offenbar liegt dieses in der verschiedenen Natur der nur auf die Geltendmachung des eigenen materiellen Intereffes gestellten Landstände einerseits und gewählter, wechselnder Bolksvertreter andrerseits tief begründet, und es bedarf nach allem Voraufgeschickten nun wohl nicht mehr einer weiteren Ausführung dieses Themas. Wie scharf aber die Theilung der Verwaltung und des Genusses in Folge der ständischen Verwaltung hervorgetreten ist, wie sehr sich hierin die unvermeidlichen Folgen der ftandischen Bafis nach allen Richtungen bin geltend gemacht haben, — dies fei hier am Schluffe dieses Kapitels boch

noch in einer summarischen Uebersicht vor Augen gestellt.

Die erste Spaltung unter den durch eine ewige und unzertrennliche Union und zu einer unverrücklichen Gemeinschaft und Theilnehmung an allen Gerechtsamen und Befugnissen, namentlich auch in Betreff ber Landesflöfter mit einander verbundenen Ständen (Landesvergleich §. 140 und 141) mußte natürlich zwischen der Ritterschaft einerseits und den Städten andrerseits eintreten. Innerhalb der Ritterschaft tam bann weiter "dur wünschenswerthen Erhaltung der Gleichheit" die Sonderung nach Herzogthümern (und Kreifen) zur Geltung, und weiter nach bem Geburtsstand die Trennung und Bevorzugung des Adels vor dem Bürger= stande, des Ahnenadels vor dem neueren und Brief-Adel, endlich des alten einheimischen vor dem eingewanderten Abel. Unter den Städten errang sich die Seeftadt Rostock in Folge der allgemeinen politischen Berhältniffe jener Zeit, besonders durch ihren Abfall von den übrigen Städten und ihr Bundniß mit der Ritterschaft, schon zu Anfange bes vorigen Jahrhunderts eine sehr bevorzugte Sonderstellung auch in Betreff der Klöster; später erhoben die Vorderstädte wiederum Unspruch auf eine besonders bevorrechtete Stellung vor allen übrigen Landstädten und konnten auch diese Differenzen erst nach langjährigen Streitigkeiten und Processen durch besondere Bergleiche und Berträge beseitigt werden.

Alle diese inneren Streitigkeiten ber Landstände ihrem gefammten historischen Verlaufe nach barzustellen, wurde nun die Aufgabe ber nächsten beiden Kapitel sein, wenn diese Aufgabe überhaupt im Sinne des Verfassers läge. Aber folches ift keineswegs der Fall und die Gründe, aus welchen der Verfasser jene anfänglich allerdings gehegte Absicht nicht weiter zu verfolgen fich entschlossen hat, liegen, wie er glaubt, bei der

gegenwärtigen Sachlage ziemlich unverkennbar zu Tage. Denn die nach allen Richtungen bin erfolgte äußerste Beschränkung der Theilnahme der Städte an der Ausübung der ständischen Klosterrechte ift gewissermaßen eine vollendete Thatfache und so unabänderlich, daß es lediglich noch ein bistorisches Interesse haben kann, den Berlauf dieser kläglichen Ge= schichte in's Einzelne zu verfolgen. Auch bleiben in dieser Beziehung kaum noch erhebliche Streitfragen zu erledigen übrig. Bas aber die ritterschaftlichen, insbesondere die Indigenatsstreitigkeiten mit ihrer so umfangreichen, dabei aber berglich langweiligen Literatur*) anbetrifft, fo stebt es auch um diese kaum viel anders. Denn, wenn auch nicht zu behaupten ift, daß auch diese Streitigkeiten bereits ihren endgültigen Ab= schluß gefunden hätten, — ber Verfasser glaubt dieses entschieden beftreiten zu muffen, - so wird doch h. z. T. schwerlich Jemand noch ein besonderes Interesse an diesen Differenzen nehmen ober gar Luft haben, die schon so oft betretenen und immer wieder resultatlos im Cande ver= laufenen Rechtsgänge nochmals wieder zu wandeln, um eine endliche definitive Entscheidung darüber herbeizuführen. Alfo keine nochmalige breite Erörterung biefer nachgerade fast widerwärtig, jedenfalls höchst unerquicklich gewordenen Differenzen und Kämpfe! Aber einer furzen, mehr referirenden, als fritisirenden Darstellung glaubt ber Berfasser sich doch nicht gänzlich entziehen zu dürfen und so möge denn der wohlwollende Lefer die folgenden Kapitel nachsichtig in derjenigen Form bin= nehmen, in welcher der Verfasser den Gegenstand neben den im Beilageheft enthaltenen Nachweisungen abthun zu dürfen glaubte.

Anmerkung zum fünfzehnten Kapitel.

Absichtlich hat sich ber Versasser dieser Abhandlung, soviel als es nur irgend möglich erschien, jeder eingehenden Polemik gegen die abweichenden Ansichten und Ausführungen früherer Schriftfeller zu enthalten gesucht, und dabei selbst die Gesahr nicht geachtet, daß ihm vorgeworfen werden könnte, entweder diese Literatur nicht zu kennen oder auch ignoriren zu wollen. Er kann dagegen die Versicherung abgeben, sast Nichts dieher Sehöriges, soweit es ihm nur irgend erreichbar war, sei es Gedrucktes oder Geschriebenes, ungelesen und unerwogen gelassen zu haben, und, wenn er dessenungeachtet alle diese kritischen Arbeiten nicht in seiner Schrift verwerthet, sondern bei Seite gelegt hat, so ist dies ebensowenig geschehen aus Neberhebung oder Nichts

^{*)} Schon das landesherrliche Rescript von 1793 charakterisitt sehr treffend die v. Flotow'sche Abhandlung vom Indigenat als eine "weitschweisige Umhüllung" eines winzigen und überdies fausen Kerns. Es steht in der That auch um die späteren Deductationen durchaus nicht viel besser

achtung abweichenber Ansichten, noch auch aus bloger Bequemlichkeit und Scheu bor ber zu bewältigenden Arbeit, sondern lediglich aus dem Gefichtspunkte der Abkürzung und Lesbarkeit bes für das größere (auch nicht-gelehrte) Publikum bestimmten Werkes. Der Berfaffer rechnet fich baber biefe Selbstbeschränkung vielmehr jum Berbienfte an und giebt er fich ber hoffnung bin, bierin nur zweckmäßig gehandelt zu haben. Aber vieleicht barf ober muß hievon bei biefem Kapitel eine Ausnahme gemacht werben. Denn bie in beffen brittem und viertem Baragraphen behandelten Fragen find gerabe bei ber gegenwärtigen Sachlage von folcher Bebeutung, daß es boch bebenklich erscheinen muß, auch nur ben Schein auf fich ju laben, als habe ber Berfaffer entweder die betreffenden abweichenden Darstellungen und Argumentationen gar nicht gelesen und ge= würdigt, ober als sei es ihm miglich erschienen, sich naber barauf einzulaffen. Freilich — eine förmliche und eingehende Kritik aller diefer Schriften zu liefern, bazu fühlt fich auch trot biefes Bebenkens ber Verfaffer weber veranlaßt, noch aufgelegt, aber wenigftens eine furz referirende Angabe ber hauptfächlichften abweichenben Dar: ftellungen mag hier von einem ober bem anderen Lefer gefordert werden und so möge benn eine folche hier folgen und über bie hiebei vornehmlich in's Auge zu faffenben, in bem Literatur-Berzeichniffe unter Rr. 12 und 15, 13, 16 und 10 (im Extrafend: fcreiben: Darlegung ber Rechte bes eingebornen Abels, und: Beurtheilung biefer Darlegung) verzeichneten Schriften, soweit fie bieber Geboriges enthalten, Giniges bemerkt werben.

Wir haben uns zunächst mit den breiten Deductionen des gewesenen Staatsministers v. Kampt (traurigen Andenkens!) zu beschäftigen, welcher schon in seinem Handb. des Meckend. Civilrechtes (1824) S. 531 ff. die merkwürdige und, wie so oft in diesem Handbuche geschieht, durch Richts belegte Behauptung aufstellt, die Rlöster seien nur dem alten einheimischen Abel und zwar nicht als Landstand, sondern als Abelsstand und unabhängig vom Rittergutsbesit überwiesen worden, — und welcher serner schon damals ebendas. S. 546 in der not. 17 den Muth besaß, wörtlich niederzuschreiben: "Die dem eingebornen Adel unter dem L. G. S. S. L. S. 125 näher bestimmten Mitgenuß der Landsfähdte an den Landesklöstern zustehenden privativen Gerechtsame sind nur Ausssus des von Seiten dieses Abels und der Städte (also doch!) erzwordenen privativen Eigenthums an den Landesklöstern und können mithin diese Gerechtsame überall nicht als Schmälerung des Rechts eines Dritten angesehen werden."

In ber Schrift: "Ueber bie Theilnahme an abligen Rlofterftellen" latt fich bann berfelbe Berfaffer (1842) weiter in abnlichem Sinne, aber theilweise auch wieber binund herschwankend zwischen Geburtsftanben, alten einheimischen Familien und bgl. m. etwa bahin aus, bag nur ben gur Beit ber Ueberweisung anfäffigen abligen Familien bie Rlöfter überwiesen seien (S. 126). Die Städte werben baneben freilich (nothgebrungen!) auch genannt (S. 113 ff.), aber als durch ben Vergleich von 1737 au ewigen Zeiten abgefunden bei Seite geschoben (S. 119) und die Landesklöfter bamit nun furzweg zu abeligen Klöftern gemacht. Anderwärts (S. 149) beißt es wieber, nicht ben Landständen seien bie Rlöfter überwiesen worben, fondern ben Geburtsftanben, und zwar bie abligen Stellen bem Abel (nicht ber Ritterschaft), die bürgerlichen aber bem Burgerftanbe (nicht ben Städten), - wobei benn freilich bem übereifrigen Borkampfer bas Unglud paffirt, gang zu vergeffen, mas er felber erft S. 113 febr richtig bemerkt hatte, daß es nämlich zur Zeit der Neberweifung überhaupt noch gar keine abligen und bürgerlichen Klofterftellen gab, weil "bie Klofterftellen damals noch gar nicht unter die beiden Stände vertheilt waren". Bunderbare Aeugerungen finden fich S. 129 über ein besonderes "Rlofterindigenat", welches noch fehr verschieden fei von dem Landesindigenat, und die dort gegebene Definition: "Indigenat ift der Inbegriff

aller einer bestimmten Claffe von Personen in einer besonderen Beziehung und auf bestimmte Gegenstände guftebenden rechtlichen Berhältniffen" - ift wohl eine berartige Leiftung, welche felbft bei einem Erzconfusionarius noch Staunen ju erregen geeignet Rach S. 132 und S. 168 find die Rlofterrechte nicht blog nicht franbifche, fondern auch nicht Standes - Rechte (weshalb fie felbft von einer Abschaffung bes Abels unberührt bleiben wurden), vielmehr find es Familienrechte ber eingebornen abligen Familien, benn bie Ueberweisung ift (S. 137 ff.) nur an bie Familien ber bamals im Lande angeseffenen Abligen geschehen und biefen fteht an ben Klöftern bas Gefammteigenthum gu. "Der Genuß ber Klöfter von Seiten bes eingebornen Abels ift fein von bemfelben besonders erworbener Genuß eines fremden Grundftucks, sondern die Wirkung und der Beweis des Gigenthums, mithin letteres felbft." (S. 139.). Bewiß! felbft ein Bictor Sugo hatte fich nicht beutlicher und fraftiger ausdrücken fonnen! Rach S. 154 find bie Rlöfter wieber Gigenthum bes eingebornen und recipirten Abels, und nach S. 142 hießen die Beschlüffe bieses eingebornen und recipirten Abels nur beshalb Landtagsbeschluffe, weil fie auf den Landtagen gefaßt merben.

Doch der Berfaffer schließt schon hiemit diese kleine, beliebig vermehrbare Blumenlese aus v. Kampt, und hofft von seinen Lesern, daß fie ihm jede weitere Kritik solcher Argumentationen und gleich Axiomen hingestellter Paradozen nicht zumuthen werden. Das lette Werk bes herrn v. Kampt (Brüfung ber landständischen Rechte 2c.) leibet an allen Mängeln ber Schrift von 1842, unerträglicher Beitschweifigkeit, Bibersprüchen, Paradogien und völlig zu firen Ideen gewordenen Frethumern noch weit mehr, als jene, und es bewegt fich barin ber Schriftfteller beständig in einem Rreise herum. Die Ansicht von der Nothwendigkeit der Umkehr der Wiffenschaft gewinnt in der That Bieles für fich, wenn bie Wiffenschaft eben in solcher Gestalt auftritt. Rur über bie "Geburtsftanbe" mag bier noch ein Bort eingeflochten werben, wenngleich bie Sache an und für sich auch zu ben allerbekanntesten gehört. Schon nach der Union von 1523 waren Stände ("gemeine Stände") bekanntlich die Prälaten, die Mannfchaft und die Städte, mithin nach dem hinwegfalle ber Pralaten nur noch Mannschaft und Städte, keinenfalls aber, wie v. Rampt zu beduciren fich fort und fort, formlich abqualt, die Geburtsftande: Abel und Burgerftand im Gegensat jum Bauernftande. Daß ber Ausbrud "Abel" im Landesvergleich vorherrichend (3. B. SS. 12, 30, 32, 109, 218, 304, 307, 367, 418, 419, 421, 426, 444) völlig gleichbedeutend mit "Ritterschaft" ge= braucht wird und nur an einzelnen wenigen Stellen (3. B. §§. 358 und 361) auch vom Geburtsadel zu verstehen ift, ift allgemein bekannt und unbestritten; aber auch icon im 16. Jahrhundert finden wir mit bem Worte "Abel" oft genug und unzweifel= haft benjenigen Theil der gemeinen Landschaft bezeichnet, welcher später Ritterschaft genannt wurde. Ein Beispiel hievon giebt 3. B. die Beilage Nr. 2 unter Litt. C. und F. und in der Klosterordnung von 1572 unter II werden neben den "Theologen" ebendieselben Personen als "vornehme Landstände" bezeichnet, welche in der Fürftlichen Proposition von 1555 (Beil. Nr. 2 Litt B.) "Leute von Abel" hießen. Schon Laspehres hat übrigens die Idee der Abtretung der Klöster an die "Geburtsftande" fo gur Genüge wiberlegt und abgefertigt, bag auch aus biefem Grunde eine weitere Beschäftigung mit dieser unglücklichen firen Idee schwer zu rechtfertigen sein würde.

Der zweite Schriftseller, dem hier einige Bemerkungen zu widmen sind, ist v. Gloeden, dessen Schrift: Die Wählbarkeit zu einem Deputirten u. s. w. sich jeboch nur nebenher und nur auf einigen wenigen Seiten (S. 209 ff.) direct nut unserem Gegenstande beschäftigt. Nach ihm sollen die Klöster — abgesehen von dem Antheile der Städte (welche leider auch hier gar widrig und immer wieder die schönen Träume von dem "Kleinod des Abels" durchkreuzen!) — als ein "Gesammteigenthum

fämmtlicher ritterschaftlicher Kamilien" erscheinen und biefe rein privatrechtliche Auffaffung des Berbältniffes foll fich nicht bloß geschichtlich mannigfach manifestirt haben, fondern auch wiederholt von den Landesherren anerkannt fein, und, mas die schliefliche Occupation Seitens bes eingebornen Abels anbetrifft, fo beißt es barüber auf S. 211 merkwürdig und muftisch genug: "Damals war bereits durch gang Deutschland ber Rechtsfat herrichend geworden, bag jum Gintritte in ein Rapitel ober in ein Stift ber Abel nicht genitge, fondern baß es Ahnen= (ftiftmäßiger) Abel fein muffe. Der neu bereingekommene Abel war aber großentheils neuer, theilweise nicht einmal uncontradicirlicher Abel. Indem nun die Begriffe neu hereingekommener und neu gemachter Abel sich in ber Borftellungsweise jener Zeit mit einander verwebten, mußte fich bas (allgemein beutsche) Erforberniß ber Stiftsmäßigkeit für Medlen: burg in bas Erfordernig ber Gingeborenheit (bes Gefchlechts) umfeten, für welches man in ben Worten ber Reversalen eine ausbrückliche Beftätigung finben mochte". Boraufgebend ift nämlich gesagt, daß man es fo auffaßte, als wenn bie Rlöfter nur ben bamals vorhanden gewesenen Familien überwiesen feien, weshalb benn auch von ben ftäbtischen Communen dieselbe Beschränfung auf die damaligen Städte gelten müffe.

Alle biefe Sachen können bei einem fo mittelalterlich burchgeschulten und phan: taffereichen Schriftsteller, wie Berr Iwan von Gloeden es war, eben feine befondere Berwunderung erregen, aber bemerkenswerth bleibt es doch, auf welch' fünftlichem Bege es bemfelben nur möglich erschien, sein mbftisches "Gesammteigenthum ber eingeborenen Abelsgeschlechter" rechtsgeschichtlich ju Stande ju bringen. Bur Bafis muß ba junächft eine bloge vermuthliche Auffassung bes Ueberweisungsactes bienen, eine Auffaffung, welche v. Gloeden fogar als eine irrthumliche zu betrachten ober zuzugeben geneigt scheint, - aber ba bies noch lange nicht ausreicht, fo muffen gunächft (auf phyficalifchem Bege) bie Ibeen noch erft verwebt werben, um fich fobann ferner (auf chemischem Bege, etwa wie Wein in Effig) noch weiter umgufeten und baraus endlich bas Gebräu des nebulofen Gefammteigenthums der eingebornen Abelsgeschlechter hervorgeben zu laffen*). Allem aber sett ber Fabrikant ober Gründer dieser Theorie wohl dadurch die Krone auf, daß er diese rein privatrechtliche Auffaffung des Ueberweifungsactes zwar als einen offenbaren Frrthum ber bamaligen Beit ausbrücklich bezeichnet, bennoch aber bie Mit- und Nach-Welt bagu berpflichten will, diesen Brrthum nicht bloß zu legalifiren, fondern auch zu äternifiren.

Der Verfasser glaubt hiemit von dem Herrn Jwan von Gloeden kurzen Abschied nehmen zu dürsen und wendet sich zunächst zu dem unzweiselhaft achtbarsten Bortämpfer der Mecklenburgischen Singeborenen, zu dem gleichfalls bereits verewigten Herrn Prosesson, nachmaligem Oberappellationsrathe Laspehres. Die Ansicht dieses Schriftstellers, wie dieselbe S. 297 bis 311 des anges. Werkes von ihm entwickelt und S. 311—313 resumirt wird, läuft auf folgende Distinctionen und Sätze hinaus. Es müsse durchaus unterschieden werden zwischen

1) dem Borrechte bes eingeborenen Abels auf den Genuß der Klosterstellen;

2) dem gleichen Vorrechte in Betreff der 'passiven Wahlfähigkeit zu den Klosterämtern, und

3) dem activen Wahlrecht und Stimmrecht bzw. zu den Mosterämtern und in allen

Rlosterangelegenheiten.

Bon diesen Borrechten soll nun das erstgenannte ein schon vor den Reversalen bestandenes, in der Klosterversassung begründetes und stets unversehrt erhaltenes

⁴⁾ Tantae molis erat Romanam condere gentem! (So viel Künfte toftete es, ben Indigenat ju grünben!)

reines Standesrecht sein, mithin völlig unabhängig von Grundbesit und Landsftanbschaft, sich characterisirend als ausschließliche Klosterfähigkeit.

Dagegen wäre die ausschließliche passive Wahlfähigkeit zu den Klosterämtern zwar ihrem Ursprunge nach ebenfalls vorwiegend standesrechtlicher, doch aber zugleich auch von Ansang an ständischer Art gewesen, und sei dieselbe daher jetzt entschieden gebunden an die Landtagssähigkeit und beschränkt auf die wirklichen Mitglieder der Ritterschaft, innerhalb dieser aber auf die Corporation des alten einheimischen Abels.

Und was endlich die unter 3 erwähnten Rechte anbetrifft, so wurzeln nach Laspehres diese freilich lediglich in den Neversalen und sind sie schon deshalb allein auf die Landstandschaft begründet und rein landständischer Natur, aber — selbst diese Rechte sind nach ihm mit der Zeit bloße Standesrechte geworden und werden sie zwar im Namen der gesammten Nitterschaft, aber doch ausschließlich von den Mitgliedern der Corporation des eingeborenen Abels vermöge eines rechtsgültig und nicht versassundrich entstandenen, vielsach bekundeten und schließlich auch ausdrücklich anerkannten und legalisirten Herkommens ausgeübt. Im Uebrigen weist Laspehres sowohl die Idee eines auf die Landstände übergegangenen oder wohl gar durch Kauf erwordenen Eigenthums an den Röstern ebenso entschieden zurück (S. 255 ff.), als er auch nicht verkennt, daß die Ueberweisung der Röster nur an die Landstände geschen ist und daher nicht etwa an die Geburtsstände oder an eine Genossenschaft von Geschlechtern oder Familien.

Da ber Berfasser nach ben einleitenden Worten bieser Anmerkung eine eingehende Kritik hier überall nicht beabsichtigt, auch in der That seine ganze Arbeit als eine völlig versehlte ansehen müßte, wenn sie nicht in sich eine Widerlegung der Laspehres'schen Sätze enthielte, so begnügt derselbe sich mit der vorstehenden kurzen Zussammenkassung; indessen mag doch auf die sich saft von selber ausdrängende Wahrenehmung hingedeutet werden, ein wie complicirtes und künstliches Gebäude hier auf der Grundlage von größtentheils durchaus unbewiesenen Behauptungen und bloßen Bermuthungen errichtet worden ist, und wie zu allen diesen Distinctionen ebensowenig, als wie zu der Annahme der principiell verschiedenen Ratur der einzelnen angenommenen Vorrechte bei Licht betrachtet eine irgend ausreichende Beranlassung vorliegt.

Von gleichsam officiellen Begründungen ber vom eingebornen Abel zu ben Landes= klöftern eingenommenen Stellung find (abgesehen von Procepschriften) gewiffermaßen nur brei vorhanden, nämlich der in der Literatur-Ueberficht unter Nr. 3 angeführte v. Flotow'sche Lortrag von 1789, sodann die in der Beilage Ar. 21 unter Litt. O. erwähnte bebuctivische Vorstellung u. f. w. von 1795 und endlich bie in bem Extrasenbichreiben abgebruckte Darlegung von Seiten ber Deputirten ber eingebornen Ritterschaft von 1840. Bon biesen Claboraten verdient der Vortrag von 1789 in der That überall kein näheres Eingehen, da er weder geschichtlich noch rechtswiffenschaftlich etwas einigermaßen Beachtliches bringt und in beiben Beziehungen werthlos ift. Die bebuctivische Vorstellung von 1795 ist bem Verfasser nicht zugänglich geworben, soll aber, wie mehrfach bezeugt wird, dem v. Flotowschen Vortrage kaum etwas Wesent: liches bingufügen, und kann ber Verfasser sich baber wohl um so mehr auf die neueste Deduction, die erwähnte Darlegung von 1840 beschränken. Aber auch diese Denkschrift enthält leider mehr eine bloße Zusammenstellung von Urfunden und Materialien, als eine Berarbeitung bieses Materials und eine staatsrechtliche Begründung ber barin auch die Klöfter berührenden Behauptungen, und es bleibt mithin hier nur übrig, babon Act ju nehmen, bag wenigftens in biefer officiellen Beleuchtung unferes Gegenftandes an ben betreffenben Orten weber bon einem Gesammteigenthum ber alten Geschlechter, noch überhaupt von einem Eigenthum an ben Klöftern die Rebe ift. Biel:

mehr wird bort (Extrasendschreib. S. 29) lediglich von der "der Landschaft, also dem Abel und den Städten" durch die Neversalen überwiesenen "Berwaltung" gesprochen und wird der Antheil des Abels an den Klöstern ausdrücklich als eine Angelegenzheit der Ritterschaft bezeichnet. Nur über die Berechtigung der einzelnen Geschlechter zur Theilnahme an den Klosterstellen, Klosterämtern und Klosterangelegenheiten überzhaupt, haben sich, wie es dort heißt, allmälich und zwar erst seit dem Anfange des verflossenen Jahrhunderts besondere Normen gebildet, und wird dann behauptet, daß die Nitterschaft das Recht, über die Ausübung ihrer corporativen Standssherechtigungen selbst zu entschen, ununterbrochen ausges behnt habe und fernerhin beauspruchen müsse.

Die Art und Beise, wie bier, ftrenge an dem Bortlaute der Reversalen festbal= tend, das Wesen und die Bedeutung ber Neberweisung durchaus richtig auf die Nebergabe ber Berwaltung beschränft wirb, und die Brätenfionen bes eingebornen Abels. über die Ausübung ritterschaftlicher Rechte autonomische Bestimmungen ohne irgend eine landesherrliche ober sonftige Mitwirkung (ber Landschaft) zu treffen, auf bas offenste und unumwundenste erhoben wird - verdienen gewiß alles Lob. Der Berfaffer fann nicht umbin, biefes um fo vorbehaltlofer auszusprechen, als bie Berfaffer ber "Beurtheilung biefer Darlegung" (Extrafenbschreiben G. 107 ff.) in biefer Beziehung viel weniger correct geblieben, fich vielmehr begründetem Tadel ausgesett haben. Denn wenn bier (G. 318 ff.) zwischen ben Gigenthumsrechten und Rugungsrechten an ben Alostern unterschieden wird; wenn es hier ferner beißt: es sei zwar bas Recht ber ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit zu den Klosterbeamtenstellen als ein landständisches Recht juris publici, bagegen das Recht auf die Klofterftellen als ein abeliges Stanbesrecht mehr bem Brivatrechte angehörig; wenn ferner auf S. 320 biefe Anficht von der mehr privatrechtlichen Ratur eines Theiles ber landständischen Rlofterrechte wiederkehrt und dabei bingugefügt wird, burch bie Reberfalen fei bas Gigenthum und bie Bermaltung ber Alofter ber Ritter- und Landfcaft unbeschränft überwiesen, nur mit ber Zwedbestimmung u. f. w. - fo fann man bergleichen burchaus nicht haltbaren, ebensowenig archivalisch, als juristisch richtigen Behauptungen gewiß feinen Beifall gollen!

Sechszehutes Kapitel.

Theilnahme der Städte an den landständischen Rechten über die Klöster.

Gar schön hat freilich der — seiner eigenen Versicherung nach im Lande der Wahrheit und Unparteilichkeit eingeborene — Verfasser der Schrift "Ueber die Theilnahme an adligen Klosterstellen. Berlin 1842" (bekanntlich v. Kamph) S. 116, 122 ff. 150 nicht blos die absolute Nothwendigkeit einer Theilung des Klostergenusses zwischen Abel und Bürgerstand, sondern auch die Angemessenheit und Billigkeit dieser Theilung, sowie solche durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich be-

ftimmt worden, zu deduciren gesucht, ja sogar nachzuweisen sich bemüht, daß der Bürgerstand hiebei wohl eher noch zu viel, als zu wenig bekommen habe. Auch ist durchaus nicht in Abrede zu stellen, daß es in dieser Hinsicht mit dem (schon in der Schrift: Erinnerung an die nicht adeligen Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg. 1795 S. 25 besonders betonten) Hauptargumente:

daß die Klöster dem Erbadel nöthiger sind, als den übrigen

Ständen

ebensowohl seine volle Richtigkeit hat, wie mit dem Nebenargumente,

daß die jungen Damen vom Lande bisweilen schwerer anzubringen seien, als die aus den Städten.

(val. auch die Beil. Nr. 20 Litt. C., wo es beißt, daß der Ritterschaft Junafrauen doch mit schwererer Ungelegenheit als Bürgerkinder zu unterbringen wären). Aber trot allebem ift die große Zahl Derjenigen, welche von der Wahrheit und Unparteilichkeit jener v. Kampp'schen Behauptungen durch dessen Argumentationen nicht überzeugt worden, hartnäckig bei der entgegengesetten Ueberzeugung verblieben; ja es ist sogar von diefer Seite schon oft die Behauptung gehört worden, die Städte seien von der Ritterschaft ganz schmählich um ihren Antheil an den Klöstern geprellt worden. Und wenn nun gar Herr von Kampt bei dieser Gelegenheit die Unbefangenheit und Ungenirtheit so weit getrieben bat. alle bürgerlichen Gutsbesitzer, alle Eximirten und sonstigen Unterthanen mit ihren etwaigen Klostergelüften auf die vorhandenen städtischen Klosterstellen zu verweisen, so schmeckt dies freilich etwas stark nach bitterer Fronie. Am schlechtesten von Allen aber fahren hiebei die nobiles non recepti, denn, da diese als nobiles doch nicht füglich ebenfalls auf diefe - nach herrn v. Kampt Ansicht bürgerlichen - Stellen angewiesen werden konnten, von den adligen Stellen aber durch die "alten Geschlechter" ausgeschlossen sind, so mußte ihnen auch jener klägliche Troft verfagt bleiben.

Sehen wir nun, wie solche Resultate geschichtlich entstanden sind und entstehen konnten, und zwar an der Hand des Beilageheftes, dessen Nr. 20 hier das Hauptmaterial in chronologischer Ordnung liesert, aber theils aus Nr. 16, 18 und 19, theils auch noch anderweitig zu erläutern und zu ergänzen ist. Zum vollen Verständniß bedarf es hier freilich eigentlich auch noch eines näheren Singehens auf die Streitigkeiten und Zerwürsnisse zwischen Landesherren, Ritterschaft und Städten übershaupt, — aber es kann begreislicher Weise an diesem Orte soweit nicht gegangen und muß daher die Kenntniß dieser Verhältnisse beim Leser entweder vorausgesetzt werden oder das Studium derselben Dems

jenigen überlaffen bleiben, der sich darüber genauer zu unterrichten das

Bedürfniß fühlt.

Bei der ersten Uebernahme der Klöster finden wir Mitglieder der städtischen Vertretung nicht unter den von dem damals noch "die gemeine Landschaft" genannten landständischen Körper bestellten Bevoll= mächtigten (Provisoren); jedoch werden dieselben als von der Ritterschaft und den Städten vorgeschlagene oder erwählte Provisoren so vielfach bezeichnet, daß man keinen Augenblick baran zweifeln kann, daß auch die Städte hiebei mitgewählt haben und daß ihre Vertreter ebensowohl wie Mitalieder des Adels dazu hätten genommen werden können, wenn nicht die Vereinigung des (damals sogar noch lebenslänglichen ober mindestens nicht auf gewisse Jahre beschränkten) Provisoren=Amtes mit einer städtischen Magistratur Solches von vorneherein hätte als unzweckmäßig erscheinen lassen. Und von dieser Auffassung ausgehend, baten die Städte denn auch schon 18 Jahre später in Veranlassung der bis dahin noch nicht eingetretenen, nun durch den Tod der Fürstin Aebtiffin Urjula herbeigeführten völligen Einräumung des Klosters Ribnig unter ausdrücklicher Zustimmung der Ritterschaft, darum, daß bei diesem Kloster Riebnit auch aus ihrer Mitte ein Provisor möge bestellt und landesherrlich bestätigt werden, und zwar ein E. Rath der Stadt Rostock (aber nicht etwa für diese Stadt allein, sondern vielmehr) im Ramen allgemeiner Städte. Siegegen remonstrirte benn freilich noch nachträglich ein einzelnes Mitglied der Ritterschaft (weil die von Abel ein Bedenken tragen würden, mit selbigem zugleich das Provisorat zu verwalten!), aber diese Opposition blieb vergeblich und der gefaßte gemeine Beschluß, wonach übrigens auch "die Provisores im Namen der gemeinen Landschaft von Nitterschaft und Städten die Verwaltung der Klöster haben und ferner haben sollen", behielt seinen vollen Bestand, worauf denn auch die landesfürstliche Bestätigung erfolgte. (Lgl. Beil. Nr. 20 Litt. A. und B., auch Nr. 4 Litt. O. und P.)

Des Mitgenusses der Klosterstellen geschieht hier zwar ausdrücklich feine Erwähnung, weil es sich damals eben nur um die Provisorenbestellung handelte, aber beachtenswerth ist es gleichwohl, daß einerseits gesagt wird, es habe ein M. Vieregg nebst etlichen anderen von Abel den Städten überhaupt die Klöster streitig machen wollen, und daß andererseits auf das einhellige Votum der Landräthe beschlossen wurde, es hätten die im Namen auch der Städte mit der Verwaltung bestrauten Provisoren derselbigen fämmtlich sich auch zu erfreuen und zu genießen. Es wird hiedurch die Anmaßung des Adels einerseits zwar als bereits sehr alt nachgewiesen, andrerseits aber auch dargethan, daß dieselbe damals noch sehr geringe Aussicht durchzudringen hatte,

daß vielmehr der Adel in seiner Mehrzahl und in seinen Führern (den Landräthen) noch ganz anders, als heut zu Tage, über das Verhältniß dachte.

Bald genug follte es sich denn auch zeigen, wie eng die von den Städten anfänglich mißachtete Theilnahme am Klosterproviforat (Erwiederung des Bürgermeisters Lembeke von Rostok: es würde dabei nur nichts wie Beschwerung sein und die Bürgermeister von Rostock hätten sonst genug zu thun) benn doch mit der Theilnahme am Genuß der Klöster verknüpft sei. Denn schon das städtische Gravamen 8. von 1606 (Beil. Nr. 20 Litt. C.) weist deutlich genug darauf bin, wie die Städte sich von diesem Mitgenuß bis dahin entweder ganz oder doch beinahe völlig ausgeschlossen sehen mußten. Die weiteren, nicht uninteressanten Berhandlungen über diese Beschwerde in den nächstfolgenden Sahren (bis 1610) (Beil. Nr. 20 Litt. C., D., E., F.) bedürfen feiner Erläuterungen und Zusätze. Man lernt aber daraus: die Ritterschaft zeichnete sich von jeher durch Ausdauer und Zähigkeit in hohem Grade aus, sie konnte auch wohl malitiös sein, und auf die Beantwortung eines zwar nicht ungereimten oder unbilligen, aber unbequemen Vorschlags durch einen etwas unfeinen und faden Wik kam es ihr dabei auch nicht an. Den Städten bingegen, beren Landtagsbesuch bekanntlich damals noch ein außerordentlich sparfamer und lässiger war, fehlte es entweder an Einsicht oder an Energie, um ihre Interessen wirksam zu wahren und zu fördern. Die Landesherren endlich (damals überdies Adolf Friedrich und Johann Albrecht noch sehr jung, Herzog Carl aber alt und schwach) zeigten wenig Luft, fich in die inneren Streitigkeiten ber beiden Stände zu mischen, und weniger noch dem schwächeren Stande (ben Städten) gegen den ftarkeren (die Ritterschaft) wirksamen Schutz und Gulfe angedeihen zu lassen. Verweifung auf den Rechtsweg — das war schon damals, wie die Beilage zeigt, ein bequemes Auskunftsmittel, um aus dergleichen Verlegenheiten heraus zu kommen. Im Uebrigen ist wohl zu beachten, daß es sich auch dieses Mal neben den Klosterstellen noch um die Theilnahme am Rlosterprovisorat (auch bei den Klöstern Dobbertin und Malchow) handelte. Auch in dieser Richtung blieben die Bünsche und Bestrebungen ber Städte völlig fuchtlos, so unumwunden auch noch 1590 (also nur 20 Jahre früher) das gute Recht der Städte von der Ritterschaft anerkannt worden war. — Merkwürdig ist endlich die Thatsache, daß nach der städtischen Replik vom 29. April 1607 der= zeit bereits mehrfach auf gemeinen Landtagen öffentlich davon gehanbelt worden ift, daß es wohl beffer ware, daß der Klöster je eines zu einem anderen Zwecke, wie namentlich zu einem Paedagogio für aller Stände Knaben moge bestimmt werden und daß sodann im

Jahre 1609 von den Städten hierauf geradezu ein Antrag gestellt wurde, auch noch im Jahre 1633 wiederholt die Rede davon war, ob nicht in Ribnitz statt des Klosters eine Ritter= und Landschaftliche Knabenschule anzurichten sein möchte (vgl. Beil. Nr. 14 Litt. H.). Hält man hiemit zusammen, was schon in der landessürstlichen Resolution von 1589 (Beil. Nr. 4 Litt. O.) von dem Plane der Errichtung einer Partifularschule für junge Knaben vorkommt, so ist man wohl nicht ganz unberechtigt zu der Annahme, daß schon in jener fernen Zeit die Meinung von der Möglichseit einer besseren Verwendung der Klöster, als die reversal= mäßige es ist, zahlreiche Vertreter gehabt hat.

Daß bald nach diesen Vorgängen die Ritterschaft in ihren Anmaßungen gegenüber den Städten sehr kräftige Fortschritte zu machen nicht unterließ, sieht man am besten aus der Beil. Ar. 16 Litt. C. Denn wenn hier schon anno 1634 die Ritterschaft es wagen durste, die Wahl des Klosterhauptmanns als lediglich den Landräthen, der Ritterschaft und den Provisoren zustehend in Anspruch zu nehmen und darüber ohne irgendwelche Zuziehung der Städte mit dem Convent zu correspondiren, so tressen wir bereits hier auf eine Erscheinung, die sich in gleichem Umfange kaum früher, als 100 Jahre später wiederholt, — den Versuch der Ritterschaft nämlich, die Städte gänzlich von den Klöstern auszuschließen, wie sie später jahrelang vom Engeren Ausschusse factisch ausgeschlossen wurden und nahe daran waren, auch von den Landtägen ausgeschlossen zu werden.

Indessen konnten so weit getriebene Anmaßungen doch immer nur zeitweilig von factischem Erfolge begleitet sein. Die Beil. Nr. 16 Lit. D. belehrt uns, wie es im Jahre 1653 bei der Neuwahl des Dobbertinsschen Klosterhauptmanns herging, und sehen wir hier die Städte ohne allen Widerspruch des Adels zu dieser Wahl concurriren, nachdem zuvor auch ein neuer Provisor auf gleiche Weise von Nitter= und Landschaft gewählt worden.

Rücksichtlich der Theilnahme der Städte an dem sog. Alostergenuß ist wiederholt, besonders auch von v. Kampt die durchaus wahrheitswidrige Behauptung ausgestellt worden, daß die Städte selber nach solchem Mitgenusse gar kein Verlangen ausgesprochen, und daß sie sich überhaupt um die Alöster so gut wie gar nicht bekümmert hätten. Wir haben dagegen gesehen, daß schon vom Jahre 1606 an — freilich mit dem schlechtesten Ersolge, aber doch jahrelang die Städte dahin gestrebt haben, auch am Genusse der Alöster einen gleichen Antheil mit der Ritterschaft zu erlangen. Daß in diesen so hartnäckig zurückgewiesenen, so lau oder gar nicht unterstützten Bemühungen gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, während des dreißigjährigen Krieges, zu einer Zeit,

wo die Klöster selber in Armuth und Elend fast zu Grunde gingen und daher gewiß auch nur sehr geringe Anziehungsfraft ausüben konnten, - daß unter folchen Umftanden eine langere Paufe in jenen Beffrebungen eintreten konnte und mußte, wem follte das wohl nicht begreif= lich sein? Aber nichts bestoweniger war diese Pause nicht einmal so groß, wie man erwarten sollte. Denn schon im Jahre 1661 muß nach ber Beil. Nr. 20 Litt. G. die Sache wieder aufs Tapet gekommen fein, und, daß sie seitdem so bald nicht wieder geruht hat, ergiebt fich aus dem weiteren Berfolg der Beil. Nr. 20 zur Genüge. Bis zum Jahre 1682 wiederholt sich die städtische Beschwerde und mit ihr auch der Antrag auf Berwendung der Dobbertin'schen und Malchow'schen Klostereinfünfte an die studirende Jugend, aber die Ritterschaft zieht die Sache gefliffentlich bin, weift bann die Städte in der schroffften Weise mit Berufung auf Besitz und Herkommen zurück und retradirt ihnen sogar ihre übergebene Schrift, wenn gleich ironisch genug, unter der Berficherung der allerbesten Absichten. Nach dem L. T. Protocoll von 1682 d. d. Malchin ben 14. October gab es damals für die Städte nur eine ein= gige bürgerliche Stelle in Dobbertin (feit wann? ift nicht erfichtlich) und auch als diese derzeit erledigt wurde, concurrirte zu deren Wieder= besetzung die Ritterschaft mit den Städten (val. Beil. Rr. 20 Litt. P.). Lediglich auf einer Verkennung des wahren Sachverhältniffes kann es nur beruht haben, daß gleichzeitig die Stadt Roftod für fich allein (alfo nicht mehr im Namen aller Städte) im Kloster Ribniz zwei Klosterpläte (also doppelt so viel, als alle übrigen Städte zusammen) sich er= ringen konnte. Wann und wie dieses geschehen, ift wiederum nicht erfichtlich, wohl aber giebt die Beil. Nr. 20 Litt. J. und K. den Nachweis darüber, daß schon im Jahre 1702 diese Stellen für privativ Roftod'iche Stellen galten, und daß ichon im Jahre 1708 die Städte felbst nur von mehreren Klosterstellen in Dobbertin und Malchow sprachen, offenbar von dem Frethum geleitet, daß fie wegen Ribnit gewisser= maßen durch die dortigen Rostock'schen Gerechtsame (Provisorat und Stellen) abgefunden feien.

So stand die Sache zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts und, um nun den weiteren Berlauf dieser Verhandlungen auch nur einigermaßen zu verstehen, muß man aus der allgemeinen Geschichte der damaligen Landeswirren wenigstens die Erinnerung zu Hülfe nehmen, daß die Städte (mit Ausnahme des ganz mit der Ritterschaft verbündeten Rostock) sich in den damaligen Streitigkeiten mit dem Landesherrn vielssach von der Ritterschaft trennten, über den Contributionsmodus und andere Gegenstände in den bittersten Kampf mit derselben geriethen und mit dem Landesherrn Separat=Verhandlungen (1707) eingingen. Die

Folge hiervon aber war dann bekanntlich, daß die Ritterschaft wegen des angeblichen Bruches der Union nunmehr die Städte von dem Engeren Ausschusse gänzlich ausschloß und kaum noch auf den Landtagen zulassen wollte. Erst im Jahre 1726 decretirte der Reichshofrath die Wiederzulassung der Städte zum Engeren Ausschusse, aber selbst dann blieben sie factisch doch noch fortwährend ausgeschlossen, bis sie sich im Jahre 1733 bequemt hatten, diesenige erneuerte Union nach dem Sinne der Kitterschaft mit Letzterer einzugehen, welche später (1749) vom Herzage Christian Ludwig feierlich cassirt und vernichtigt wurde.

Rur im hinblick auf diese allgemeineren Berhältnisse und Thatsachen versteht man die Vorgange, von welchen in der Beil. 20 Litt. K. bis Q. berichtet ist; begreift man aber auch, wie endlich nach so vielen und harten Rämpfen bas Refultat für die Städte fo über alles Maaß hinaus erbärmlich ausfallen konnte. Was die Städte aus diefem totalen Schiffbruche aller ihrer Hoffnungen und Bestrebungen von ihren Klosterrechten retteten, war eigentlich schon damals nichts weiter, als — neben den Paar ihnen bewilligten Stellen — bas Recht ber Concurrenz zu den Wahlen der Klosterbeamten (wiewohl auch nur activ) und außerdem die Theilnahme an der Beauffichtigung der Berwaltung, sowie an dem ständischen Jus statuendi. Selbst aber die Theilnahme an den Wahlen und Verhandlungen überhaupt vermochten die Städte nur unter beständigem Kampfe mit den Rittern festzuhalten, welche letteren rastlos darauf hinarbeiteten, die Städte, wenn möglich, ganglich bei Seite zu schieben. Alles dies ergiebt sich so deutlich aus dem Beilageheft, daß der Berfasser fich hier aller weiteren Zufätze enthalten zu durfen glaubt. Wegen der Wahlen zu den Klosterämtern ift bazu auch noch die Beilage

Das Gebahren der städtischen Bertreter hinsichtlich der Besetzung der nunmehr unter den beschämendsten Bedingungen erlangten beiden Dobbertin'schen Stellen (Beil. Nr. 18 Litt. J.) ist tresslich geeignet, Dassienige zu illustriren und zu bestätigen, was im §. 5 des vorigen Kapitels zur Charakterisirung der ständischen Basis gesagt worden ist. Die einstacke Erzählung des zeitgenössischen Shronisten Frank, welchem Parteilichkeit nicht vorzuwersen ist, zeigt ohne allen Commentar, wie alle Landstände die Klöster ansahen; auch ist wohl zu bemerken, wie schon hier der erste Keim zu den späteren Streitigkeiten zwischen den Borderstädten und übrigen Landstädten gelegt ward. In Bezug auf Herstommen, Observanz und Besitz kann Mecklenburg in der That ein Land von Gründern genannt werden; das Herkommen wird mit vollem Bewußtsein des zu erreichenden Zweckes von den Interessischen gegrüns det und schon nach einem oder zwei s. g. Präcedenzfällen, wo möglich,

Nr. 16 Litt. G. (de ao. 1709) zu vergleichen.

zu einem unvordenklichen Besitztand erhoben. Daher denn freilich zur Abwehr solcher Ungebührlichkeiten, die in neuerer Zeit immer zahlzeicher und beliebter werdenden Verclaufulirungen von Beschlüssen mit dem "sine praejudicio" und "citra consequentiam" u. dgl. Zusäßen mehr! Auch der Rostock'sche Protest von 1738 (Beil. Nr. 20 Litt. R.) ist characteristisch in derselben Richtung, wie der Vorgang von 1737; daß Rostock von Ansang an nachweislich seine Stellung beim Kloster Ribnitz nur im Namen aller Städte eingenommen und überwiesen erhalten hatte, das war den Ständen 100 Jahre später entweder gänzelich unbekannt, oder es wurde gestissentlich ignoriert.

Begen der schon oben erwähnten sortwährenden Kämpse, welche die Städte noch lange Zeit zu bestehen hatten, um sich im Besitze wenigstens des activen Wahlrechts zu den Klösterämtern zu erhalten, sind vornehmlich die Notizen in der Beil. 20 Litt. R. und S. (1740 und 1746) zu beachten; was in dieser Beziehung die Städte bei den Vorverhandelungen zum Landesvergleich vergeblich erstrebten, ist ebendas. Litt. T. erwähnt, zum endlichen Austrag aber gelangten die hiemit zusammenhängenden Streitpunkte bekanntlich erst nach langwierigen Verhandlungen, Processen und nach einem mehrjährigen Interimisticum durch den Vergleich von 1804 in der Beil. 20 Litt. W., welcher Vergleich denn freilich auf der einen Seite hinsichtlich des activen Wahlrechts zu Gunsten der Landstädte (gegen Ritterschaft und Vorderstädte) aussiel, andrerseits aber auch die Klosterbeamtenstellen nunmehr unansechtbar zur ausschließelichen Domäne der Ritterschaft und speciell des eingeborenen Abels machte.

Was der Landesvergleich den Städten an neuen Stellen brachte und was die Stadt Rostock in dieser Beziehung auch für sich privatim wiederum zu erlangen strebte, aber boch nicht burchseten konnte, giebt das Beilageheft in Nr. 20 unter T. und in Nr. 22, ohne daß dieserhalb noch etwas hinzugefügt zu werden braucht; alle Freunde des Humors aber ladet der Verfasser boch ein, bei den in der Beil. 18 Litt. K. und L. mitgetheilten Vorgängen von 1766 und 1771 etwas zu verweilen, weil bier wiederum einmal die ständische Basis in fast komisch wirkender Prägnang zu Tage tritt. Nachbem die Städte im Jahre 1766 binreichende Fürforge dafür getroffen zu haben glaubten, daß beileibe keine andere Demoisellen als aus den Landstädten und auch nur Töchter von Magistratsmitgliedern zum Genuffe von Klosterstellen gelangen könnten, war das Entfetliche geschehen, daß die Tochter eines Bütowischen Professors bennoch von den Provisoren eingeschrieben worden, die Tochter bes im Jahre 1760 von Roftock an die neu gestiftete Bupow'iche Academie versetzten landesherrlichen Professors Trendlenburg, der doch nur ein landesberrlicher Bedienter war und niemals in einem landstädtischen Magistrat geseisen hatte, und an welchem bei seinem Umzuge von Rostock nach Bühow doch nichts von den landständischen Klosterrechten kleben geblieben war, weil die Klosterrechte nur beim Abel diese klebrige Natur an sich tragen! Daß hierüber früher oder später ein Mordspectakel gemacht werden mußte, war selbstverständlich und der Senator Kütemeier aus Schwerin nebst dem Bürgermeister Wulsless aus Malchin setzen denn auch die Sache im Jahre 1771 würdig in Scene. Gegenseitige Artigkeiten über diesen Fall, zwischen den Genannten, den Provisoren und den Bertretern der Vorderstädte ausgetauscht, schlossen sich naturgemäß an und so sehen wir denn hier eine Landtags-Verhandlung sich abspielen, wie sie in echt landständischem Geiste kaum characteristischer zu ersinnen ist. Selbst der Verfasser der Schrift: "Mecklenburgs Vorderstädte" (Hartwig) kommt (das. S. 105) auf diesen Vorfall noch im Jahre 1787 mit großer Indignation zurück, um den Vorderstädten eine Lection dasür zu ertheilen.

Wegen des Verhältnisses bezw. der Stadt Rostock und der gesammten übrigen Städte zu dem Kloster Ribniz ist hier noch zu erwähnen, daß darüber auf den Landtagen von 1799, 1800 und 1801 Verhandlungen gepflogen und Syndicatsberichte abgestattet sind. Der Verfasser geht indessen auf diesen Nebenpunkt hier nicht weiter ein, indem er den Leser dieserhalb auf die in den Druckschriften: "der Landtag von 1799" S. 35 und "der Landtag von 1801" S. 70 f. enthaltenen Berichte verweisen zu dürsen glaubt.

Einer Erläuterung und Ergänzung bedürftig find hier nur noch die in der Beil. 20 Litt. V. abgedruckten Urfunden aus dem Jahre 1796. Unterm 20. März 1795 stellten nämlich die Magistrate der beiden Vorder- . ftädte Parchim und Güftrow Namens des Corps des Standes der Mecklen= burgischen Städte bei der Herzoglichen Justig-Canglei zu Schwerin eine Klage wider die Mecklenburgische Ritterschaft und die ihrer Behauptung nach dieselbe repräsentirenden ritterschaftlichen Deputirten zum Engeren Ausschusse an, welche Klage darauf gerichtet war, das Corps der Mecklenburgischen Städte gegen die ihm in Betreff fammtlicher ständischer Alosterrechte (Alosterämter und Alosterstellen) widerfahrene große Ber= legung zu restituiren und somit in den vollen Besit biefer Rechte neben der Ritterschaft wieder einzusegen. Die Justizcanzlei leitete auf diese Klage auch processualische Verhandlung ein und nachdem (wie gewöhnlich bei allen diesen Procefftreitigkeiten) zunächst über ben Legitimationspunkt eine Zeit lang bin und ber geschrieben worden, gedieh die Sache in der That dabin, daß ben gesammten Landräthen und ritterschaftlichen Deputirten zum Engeren Ausschusse die Einlassung auf die Klage aufgegeben wurde (October und November 1795). Indessen hatte der beklagte

Engere Ausschuß sich dieserhalb mit einer Beschwerde an die Landesregierung gewendet und gab Lettere in Folge beffen gegen Ende Rovembers der Justizcanzlei die berichtliche Ginsendung der Acten auf. Das Ergebniß diefes landesherrlichen Eingreifens waren nun eben die in der Beil. Nr. 20 Litt. V. mitgetheilten beiden Rescripte an die klägerischen Vorderstädte und an die Justizcanzlei, und wird man wohl schwerlich umbin können, dem wesentlichen Inhalte dieser Rescripte und den barin entwickelten Grunden beizupflichten, fo febr auch in der Sache felbst bie Klage der Städte als begründet anzuerkennen sein mochte. Lettere aber glaubten sich hiebei doch nicht beruhigen zu können und gingen weiter, indem fie an das Reichskammergericht appellirten. Aber auch dieses schlug die Appellation sofort ab und so endete auch dieser lette Versuch ber Städte mit einem fläglichen Fiasco. Intereffant ift es bei biefen Borfommniffen ju feben, wie weit die Entruftung der Ritterschaft über bas Berhalten ber Städte berzeit gegangen sein muß. Erwägt man freilich, daß der eingeborne Adel gerade damals noch in heftigem Kampfe mit den nichtrecipirten adligen und mit den bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft begriffen, und kaum seiner ängstigenosten Besorgnisse wegen der landesberrlichen Rescripte von 1789 und 1793 einigermaßen entledigt, seinerseits aber nach dem Abschlusse des Schutz und Trutz-Bündnisses (der heimlich abgeschlossenen Bereinigungsacte) von 1795 zur äußer= ften Bertheidigung seiner prätendirten Borrechte fester als je entschlossen und in sich verbunden war, daß ihm nun aber auch die Städte mehr und mehr durch Processe und festes Auftreten den Kopf warm zu machen anfingen, so läßt sich wohl denken, wie die Stimmung unter seinen Mitaliedern fein mochte. Aber die äußeren Manifestationen diefer Erbitterung blieben benn auch nicht aus. Wie man (nach Frank A. u. R. M. Thl. 19 S. 56) schon im Jahre 1748 einmal davon gesprochen hatte, wie es vordem üblich gewesen, diejenigen, so sich einem gemeinsamen Schluß widersetet, aus dem Kenfter zu werfen, und wie man damals die städtischen Deputirten aus der Kirche ausgetrieben hatte, weil diese sonst befürchten mußten, die sehr gereizte Ritterschaft zu unanständ = lichen Dingen schreiten zu machen, — so wird auch von dem Land= tag des Jahres 1795 (Landtag von 1795 S. 20 f.) berichtet, daß auf demfelben die Ritterschaft die bloße Verlefung einer von den Städten an die Regierung gerichteten Vorstellung zuerst gänzlich zu verhindern fuchte und dann mit Füßescharren begleitete. Und felbst ber Engere Ausschuß ließ sich damals soweit binreißen, aus Veranlassung der mit ben Städten geführten Processe, die Städte in officiellen Schriften als Verbrecher zu bezeichnen und zur Bestrafung zu benunciren und in einem an den Reichshofrathsagenten Borfch in Wien gerichteten

Schreiben sich unter unverkennbarer Hinweisung auf die auf legalem Wege ihre (begründeten oder vermeintlichen) Rechte vertheidigenden Städte dahin zu äußern, es seien dieses "Röpfe, die an französischen Thathandlungen gerieben, jett elektrisitt sind und mehr sein und thun würden, wenn Gesetze und die Kraft, die jett in Deutschland sie noch beschirmt, nicht dem Unfug wehrten, dessen Beispiele jene auswärtige Municipalitäten geliefert und wie an einer Seite Abschen, an der anderen heimslichen Nachahmungs-Bunsch erreget haben." Durch dieses Sitat möge denn auch die Berurtheilung einigermaßen erläutert werden, die das Reichskammergericht in dem Bescheide vom 15. Novbr. 1796 über den Schriftsührer der Städte, den Doctor Hartwig, ausspricht, weil derselbe sich "mehrerer unanständiger, auch in den Ton der Verfassungsfeinde einstimmender Ausdrücke, wie z. B. der Worte "unveräußerliche Menscherrechte" bedient hat."

Auf alle Fälle war dieses Ende vom Lied für die Städte ein sehr trauriges, wenn auch nicht ganz unverschuldetes. Sieht man auf das

Resultat, so ist zunächst

a. in Betreff des Genusses der Klosterstellen so viel klar, daß der Landschaft innerhalb der jetigen ständischen Verfassung keinerlei Mittel und Wege mehr offen stehen, an der landesgrundgesetlichen und sonst durch Verträge geregelten kläglichen Absindung der Städte noch irgend etwas zu Gunsten derselben zu ändern, noch auch eine Hoffnung übrig bleibt, im Wege gütlicher und freiwilliger Concession dergleichen Uenderungen von dem Mitstande zu erlangen.

b. Auch von der Wahlfähigkeit zu den Klosterbeamtenstellen sehen die Städte sich durch den Vergleich von 1804 für immer ausgeschlossen, während derselbe ihnen wenigstens die (active) Mitwirkung bei den Wah-len zu eben diesen Stellen noch conservirt hat. Aber, da diese letztere für die Städte begreislicher Weise fast nur einen theoretischen oder prinzipiellen Werth haben kann, so ist denselben — freilich als um so sester

zu behauptendes — Recht eigentlich nur verblieben

c. die Theilnahme an der Beaufsichtigung der gesammten Verwaltung, also namentlich auch die Concurrenz bei der Rechnungsaufnahme und

d. die Theilnahme an allen Beschlüssen über die Verwaltung der Klöster, über die Verwendung der Einkünfte derselben und über die in Betreff der Klöster zu gebenden allgemeinen Normen — das jus statuendi.

Daß es felbst in diesen letten beiden Beziehungen nicht an wieders holten Versuchen, die Städte ihres Anrechts zu berauben, gesehlt hat, ist bereits vorübergehend erwähnt worden, auch können die einzelnen Beispiele solcher Versuche dem aufmerksamen Leser des Beilageheftes

faum entgeben, - aber im Ganzen ift doch wenigstens bier die principielle, historisch unerschütterlich begründete Gleichberechtigung der Städte mit der Ritterschaft auch factisch noch bis in die neueste Zeit so unbestreitbar intact geblieben, daß ein besonderer Beweis dafür unnöthig erscheint. Und wie wichtig gerade unter den obwaltenden Umständen die Erhaltung biefes Status quo im allgemeinen Landesinteresse ift, bas leuchtet wohl auch dem Indifferentesten ein! Der Vertrag von 1781 (Beil. Nr. 20 Litt U.) mit seinem S. 2 und seiner burch ben S. 4 zuerst festgeregelten Itio in partes gewährt bier einen sicheren Stütpunkt, gegen welchen keine weiteren Anmahungsversuche irgend etwas ausrichten können. Können die Städte auch allein über die Klöster Nichts beschließen, so können sie wenigstens doch Beschluffe hindern, welche dem Lande verderblich sein und unter dem blogen Borwande der Conservirung angeblicher wohlerworbener Rechte nichts anderes enthalten wür= ben, als eine schreiende Berletung wohlberechtigter Intereffen gefamm= ter Angehörigen der Mecklenburgischen Großberzogthümer.

Siebenzehntes Kapitel.

Streitigkeiten innerhalb der Ritterschaft über die Theilnahme an den landständischen Rechten über die Alöster.

Eine vollständige oder auch nur einigermaßen ausführliche geschicht= liche Darlegung des Ursprungs und der Entwicklung des Mecklenburgi= schen ritterschaftlichen Indigenats und eine rechtliche Beurtheilung desselben und alles deffen, was damit zusammenhängt (3. B. des Receptions= wesens) liegt schon aus den zu Ende des fünfzehnten Kapitels angegebenen Gründen nicht in der Absicht des Verfassers; die gründliche Behandlung dieses Gegenstandes wurde aber auch deshalb hier gar nicht einmal am rechten Orte sein, weil ja bekanntlich jenes Indigenat innerhalb der Lanbesverfassung eine viel weiter gehende Bedeutung hat, als etwa bloß für die ständischen Klosterrechte. Die geschichtliche Behandlung müßte da= nach tief in die allgemeine Verfassungsgeschichte eingreifen, die kritisch beurtheilende, juristische Behandlung aber eine große Menge allgemeiner. zunächst gar nicht hieher geböriger staatsrechtlicher Fragen (wie 3. B. die Landstandschaft überhaupt, die Erfordernisse der ständischen Autonomie und des staatsrechtlichen Herkommens u. f. w.) mit zur Erörterung ziehen und würden dadurch die dieser Abhandlung gesteckten Grenzen bei weitem

überschritten werden. Indessen kann doch der Gegenstand nun einmal wenigstens insoweit nicht ganz unberührt bleiben, als er eben auch speciell die Theilnahme an den Klosterrechten angeht, und verlangt er baber weniaftens eine ähnliche kurze Besprechung, wie dem darüber geführten Rampfe awischen Ritterschaft und Städten im vorigen Rapitel zu Theil geworden ift. Auch hier aber läßt der Verfasser hauptfächlich das Beilageheft und die darin enthaltenen Urkunden und Nachrichten dem Leser zum Leitfaden dienen, auch kann — was speciell die prätendirten Vorrechte des eingebornen Abels auf den Genuß der Klöfter betrifft — dieserhalb auf das zwölfte und fünfzehnte Kapitel zurückgewiesen werden. Wem nur um eine gedrungene, babei aber boch ben Gegen= stand nach allen Richtungen bin treffend behandelnde Darstellung zu thun ift, dem glaubt der Verfasser Diejenige Arbeit (eines Ungenannten) beftens empfehlen zu dürfen, welche fich in Raabe's Medlenb. Baterlandskunde, Thl. 3: Staatskunde ber beiden Großherzogthümer Medlenburg. Hinftorff'sche Buchhandl. 1861 S. 23 bis 40, gegeben findet.

Nachdem der eingeborne Adel felbst, zuerst in Folge der landesherr= lichen Rescripte von 1789 und 1793 die früher von ihm erhobene (später freilich abgeläugnete) Prätension, eine eigene Corporation inmitten ober neben der Mecklenburgischen Ritterschaft zu bilden, feierlich und bündigft aufgegeben hat, und nachdem in Folge ber neueren Streitigkeiten die Führer des Adels unumwunden und vorbehaltlos ausgesprochen haben, daß es sich bei den prätendirten Vorrechten des eingebornen und recipirten Abels überhaupt nicht sowohl um die Rechte einer besonderen Corporation handle, sondern vielmehr lediglich um die (angeblich auf Grund uralten Herkommens) den zu jenem Abel gehörigen Mitgliedern der einen und unzertrennlichen Mecklenburgischen Ritterschaft ausschließlich zustehende Ausübung einzelner biefer Ritterschaft zustehenden Berechtigungen (vgl. die Beilage Nr. 21 Litt. Z.) — nach diefen Erklärungen ift we nigstens die eigentliche Bedeutung der Frage, um welche es sich hier hanbelt, und ber nach allen früheren Schwankungen ber Erledigung noch immer harrende Kern bes Streites soweit ins Klare gestellt, daß man sich darauf beschränken darf, die hiedurch gewonnene Auffassung etwaigen weiteren Erörterungen ausschließlich zu Grunde zu legen. Im Ginzelnen aber kann und muß man dabei noch immer von einander fondern die Fragen:

1) ob dem eingebornen Adel wirklich die einzelnen von ihm behaupteten Vorrechte insgesammt oder theilweise zuerkannt werden müssen?

2) ob den zum eingebornen Adel sich rechnenden Mitgliedern das Recht zustehe, die Boraussetzungen dieser Mitgliedschaft ausschließlich aus sich selber heraus, also ohne alles Zuthun anderer politischer Gewalten,

ber Landesherrschaft, der Landschaft, der nicht recipirten und der bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft, durch unter sich gefaßte Beschlüsse nach autonomischem Belieben festzustellen, und also den Kreis der zum eingebornen Adel zu rechnenden Mitglieder beliebig weiter oder enger zu ziehen, minder nicht die hierüber einmal aufgestellten Normen wieder aufzuheben und beliebig zu verändern?

- 3) ob sodann-auch die Cognition über die Ausreichlichkeit der vermöge jener Normen zu liefernden Nachweifungen in jedem einzelnen Falle lediglich den bereits anerkannten Mitgliedern des eingebornen Adels zusttebe? und endlich
- 4) ob es eben diesen Mitgliedern in complexu auch zustehe, unanimiter oder auch bloß per majora, neue Mitglieder in den eingebornen Adel aufzunehmen und dadurch der Vorrechte dieses Adels theilhaftig zu machen?

Es ist wohl von vorneherein klar, daß diese vier Fragen nicht bloß eine gänzlich verschiedene Beurtheilung zulassen, sondern auch unter sehr verschiedene rechtliche Gesichtspunkte fallen.

Rücksichtlich der einzelnen vom eingebornen Adel behaupteten Borrechte ist es merkwürdig, daß Zahl und Umfang derselben gerade in Hinsicht auf die Klöster immer zugenommen haben, während bei den übrigen Prätensionen ein allmählicher Rückgang stattsindet. Denn, was lettere betrifft, so konnte der eingeborne Adel die am weitest gehende Behauptung der ausschließlichen Landtagsfähigkeit überhaupt nicht lange halten, — diesenige der ausschließlichen Wählbarkeit zu Landräthen brachte er dagegen, man weiß noch heute nicht recht, wie und wodurch, in den Landesvergleich hinein. Die andern beiden Prätensionen: die ausschließliche Wählbarkeit zu Amtsdeputirten, welche schon 1787 Gegenstand eines Processes wurde, und die ausschließliche Wählbarkeit zum Engern Ausschusse mußten bekanntlich ausgegeben werden. Dagegen rechnet zu den Borrechten bei den Klöstern v. Flotow bloß noch

a. die ausschließliche (passive) Wahlfähigkeit zu den Klosterämtern und

b. zu den ritterschaftlichen Klosterstellen,

und v. Kampt fügt diesen Rechten nur erst hinzu

c. das ausschließlich active Wahlrecht zu den Klosterbedienungen; erst Laspehres dehnt dies aus

- d. bis zur allgemeinen ausschließlichen Stimmfähigkeit in allen Klosterangelegenheiten überhaupt und noch neueren, etwas unklaren Köpfen blieb es dann vorbehalten, sogar
- e. von einem privativen Eigenthum des eingebornen Abels an den Klöstern zu sprechen.

Bon den verschiedenen Urkunden, welche in den vielfachen Deductiv=

nen für und gegen die Vorrechte des eingebornen Abels eine Rolle spie= len (v. Flotow's "Durchwanderung zweier Jahrhunderte", wie er es in feinem Vortrag — Wehnert's Gemeinn. Bl. Bb. I. S. 159 — fonder= barer Weise nennt, enthält bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts ftatt aller Thatsachen nur Phrasen und gleich Axiomen hingestellte Behaup= tungen!), ist und bleibt die älteste die in der Beilage Nr. 18 Litt. A. mitgetheilte Verhandlung betreffend die Aufnahme des Fräuleins v. Lüttichau in eines der Landesklöster. Aber von diesem Kall sowohl, wie auch von den nächsten ähnlichen Fällen mit dem Fräulein v. Wifede (1702), mit dem Fräulein v. Heine (1705) und v. Wopersnow (1711) — Beilage Nr. 18 Litt. B. C. und D. — ist schon oben im Kap. XII. 88. 3, 4 und 5 die Rede gewesen, und kann hier nur wiederholt werden, daß sich in allen diesen Källen doch noch gar keine Spur von den später behaupteten Vorrechten des eingebornen Abels und noch viel weniger eine Spur bes nachherigen Receptionsrechtes findet. Nur mit den haaren berbeigezogen können diese Vorkommnisse als Beurkundungen uralten Herkommens gelten follen.

Es folgt das so oft als hochwichtig geltend gemachte und doch so bedeutungslose Attestat von 1706 - Beil. Nr. 21 Litt. A. - ein Testimonium in propria causa, ausgestellt über eine staatliche Stellung, die auf bloßer factischer Anmaßung beruhte, den landesherrlichen Rechten zuwiderlief und schon dieserhalb gänzlich werthlos ift, auch offenbar fo viel zu weit geht, daß es auch deshalb völlig fraftlos bleiben muß. Man erwäge hiebei auch wohl Zeit und Umstände der Entstehung dieses fog. Attestats: es fällt in das Jahr der ersten Rehnaischen Tractaten, also eine Zeit, wo der Kampf mit der Landesherrschaft bereits zu hellen Klammen entfacht war und die Anmaßungen des Adels bereits zu einer nicht unbeträchtlichen Höhe gediehen waren. Bgl. darüber die "Beurthei-lung der Darlegung u. f. w." im Extrasendschreiben von 1843 S. 176 ff., wo es urfundlich nachgewiesen ist, daß gerade damals die Idee der ausschließlichen Landstandschaft des alten einheimischen Adels sowohl, als auch diejenige des Receptionsrechtes in den Köpfen der Ritterschaft Plat gewonnen und von ihren damaligen mächtigen und einflußreichen Füh= rern v. Bernftorff und v. Plessen gegründet worden ift.

Erst der bekannte oder berüchtigte sog. Landtagsschluß von 1714 (Beil. N. 18 Litt. E.), über dessen Werth schon in der Monatsschrift von und für Mecklenburg, Jahrg. 1789 S. 974 ff., ein durchaus zutreffendes Verdammungs-Urtheil ausgesprochen ist, — erst dieses Conclusum kann und darf als der wahre Ausgangspunkt der weiteren Ausbildung der Indigenats-Idee angesehen werden, und wenn gleich auch schon von diesem Conclusum oben im Kap. XII. §. 5 die Rede gewesen ist, so mag

boch über die damalige völlige Unbestimmtheit des Begriffs "alter einheimischer Abel" hier noch nachträglich bemerkt werden, daß sich mehrere Kamilien finden, die 1572 noch nicht im Lande angesessen waren, auch nie recipirt worden sind, dennoch aber von jeher an allen ritterschaftlichen Brivilegien und Brärogativen Theil genommen haben, (vgl. die Monats= schrift a. a. D. S. 961 und 972 f.). Den Grund, aus welchem gerade damals die Bestrebungen des Adels in Bezug auf alleinige Landstand= schaft ober landständische Vorrechte fast überall in Deutschland stärker als bisher hervortraten, giebt Zacharia in feinem Rechtsgutachten S. 22 f. an, und daß noch viele Sahre später die Adventicii keineswegs gesonnen waren, sich den Anmaßungen des einheimischen Abels geduldig zu fügen, erhellt beutlich aus Demjenigen, was Klüver in seiner Beschreibung von Medlenburg Bd. I S. 145 (1737) als Zeitgenoffe über biesen damals brennenden Streit innerhalb der Ritterschaft berichtet. Daß auch die Städte gerade damals (1712, 1714, 1715) von der Ritterschaft in Betreff der Klöster ganglich bei Seite geschoben wurden und davon ercludirt werden follten, ergiebt sich aus der Beilage Nr. 20 Litt. N., O., P.

Der weitere Verlauf der Ausbildung des adligen Indigenats ist wenigstens im Wesentlichen und, soweit dabei die Administration und der Genuß der Klöster in Betracht kommt (wovon, wie gesagt, hier immer allein nur die Rede sein soll), früher im Kap. XII. §. 5 so hinreichend besprochen worden, daß der Verfasser es im Allgemeinen dabei bewenden lassen zu können glaubt. Ueberblicken wir daher den Gang nur noch einmal in seinen Grundzügen, so sinden wir zunächst im J. 1715 dem vorigjährigen Conclusum weitere Folge gegeben und gleichzeitig von einigen Mitgliedern der Ritterschaft eine ganz neue Idee,

daß dieses Beneficium (des Klostergenusses) dem Mecklenburgischen Abel nicht nach den Gütern, sondern den Familien zustehe

zum ersten Male, wenngleich nur ganz gelegentlich, ausgesprochen. Wer auch immer diesen Einfall zuerst gehabt und wer auch dies "geslügelte Wort" zuerst ausgesprochen haben mag, — gewiß ist es, daß derselbe sich um den eingebornen Abel ein wahrhaft unsterbliches Verdienst erworben hat. Denn, so vollkommen aller historischen Basis entbehrend und so wenig auf irgend welchem auch nur scheindaren Grunde beruhend jene Phrase auch genannt werden muß, so stellte doch gerade dieses Wort sich zu rechter Zeit ein, wo es an anderweitigen Anknüpfungspunkten nur zu sehr sehlte. Es konnte also auch nicht Wunder nehmen, daß diese neue Entdeckung sich bald des allgemeinsten Beisalls zu erfreuen hatte, daß daraus bald ein wahres Axiom gemacht, daß es in unzähligen Bariationen immer und immer wiederholt wurde und daß es z. B.

schon im Jahee 1727 in einem förmlichen ritterschaftlichen (aber nicht ritter= und landschaftlichen) Beschlusse in der Fassung Aufnahme fand,

daß die specielle Reception zu dem Mitgenusse der Klöster etwas Personelles und den inländischen Familien, sie mögen im Lande possessionirt sein oder nicht, gleichsam Anklebendes sei.

Hat doch auch noch in neuerer Zeit ein ebenso hochbegabter, als hochachtbarer Mann, der aber in seiner amtlichen Stellung freilich auch ein "dem Lande gefälliger" Mann sein mußte, diesen alten sog. Landtagsschluß wieder hervorholen zu dürsen geglaubt, um mittelst desselben zu beweisen, daß auch ausländisch gewordene Familien die Einschreibung ihrer Töchter in die Klöster verlangen könnten (Extrasendschreiben S. 50).

Der Verfaffer glaubt gerade in diefer auf Nichts begründeten Bebaubtung eines der Hauptfundamente der adlichen Klosterprätensionen erblicken zu muffen und ift bies ber Grund bes längeren Berweilens bei derselben. Im Uebrigen muß freilich auf jede Widerlegung da verzichtet werden, wo man nicht weiß, welche Gründe man widerlegen foll. Soll die klebrige Beschaffenheit des Klostergenußrechtes etwa auf die 1572 von ben damaligen Mitgliedern der Ritterschaft bewilligten Landessteuern zurückgeführt werden, so klebte an dem damals aufgebrachten Gelde doch auch der Schweiß anderer oder vielmehr aller Untherthanen ohne Ausnahme! und hat man je die Behauptung aufstellen hören, daß, wenn die Landstände eines Territoriums Schulden auf fich genommen und Steuern bewilligt haben, um sich dagegen andere Vortheile zu erkaufen, diese Bortheile deshalb auch nur ihren leiblichen Nachkommen, Erben und Familien zu Gute kommen müßten, keineswegs aber ihren Nachkommen in der Landstandschaft? Und warum sollten diese Rechte dann auch nur für die Ritterschaft jene anklebende Beschaffenheit haben, nicht aber auch für die Städte, in specie für die Stadt Wismar, die doch auch ihren Antheil an der Contribution zu tragen gehabt, an welcher fich aber die Klebrigfeit zu keiner Zeit als wirksam erwiesen hat? Und warum endlich follen dann auch bloß die in der Affecuration von 1572 gar nicht einmal ausdrücklich erwähnten Klostergenußrechte die den Personen und Familien anklebende Gigenschaft befessen haben, nicht aber alle anderen darin zugesicherten Vortheile, wie 3. B. voran die Klosteradministration oder die im achten Artikel zugestandene Verschuldbarkeit der Lehngüter?

Durch den ritterschaftlichen Beschluß von 1721 kam dann (Beil. Nr. 21 Litt. B.) das Receptionswesen in Gang und wurde schon damals ein Abel von 16 Ahnen und die Erlegung eines Receptionsgeldes von 2000 Thlr. dafür zur Bedingung gemacht, — auch folgte bald hinterher die neue Constitution, welche auf dem Landtage von 1723 pro futuro ge-

macht wurde und, mehr in's Einzelne gebend, schon eine festere Gestal tung anstrebte. Aber dessenungeachtet ist doch auch hier noch Alles un= reif, unsicher, unbestimmt und jeder festen Basis ermangelnd. Erft in ben Beschlüssen von 1727 kann man den Anfang eines förmlichen Sy= stems erkennen zur Befestigung bes Indigenats (wie es ja bort auch ausdrücklich heißt), — und erst im Sahre 1733 fängt man an, dieses Shitem formlich auszubauen, zugleich aber auch die Prätensionen fo weit zu ertendiren und überhaupt ben Bogen so straff zu spannen, daß eine Reaction unvermeidlich war. Es war ja dieses das Jahr der so berüchtigten erneuerten Union, welche vor dem Herzog Chriftian Ludwig forg= fältig geheim gehalten, erft 15 Jahre später zu beffen Kenntniß gelangte und dann feierlich caffirt wurde; es war das Jahr der größten inneren Landesverwirrung (Herzog Carl Leopold's allgemeines Landsturmaufgebot) und zwar auch dasjenige, in welchem Herzog Christian Ludwig als kaiferlicher Commissarius an die Stelle der fremden kaiserlichen Commissarien trat, aber die Ritterschaft doch immer noch durch den kaiserlichen Reichshofrath die thatfächliche Regierung über das Land zu führen fortfuhr.

In diesem Stande blieb, wenn auch von Seiten der Adventitii eine unbedingte Zustimmung ebensowenig erfolgte, wie Seitens der Landesherrschaft und des Mitstandes der Landschaft, die Sache des Indigenats
nebst dem Receptionswesen bis zum Landesvergleich, und wie wenig in
diesem die Frage der Rechtsbeständigkeit des inzwischen gegründeten
Herstommens entschieden worden ist, ergiebt sich bei unbefangener Prüsung der hierher gehörigen Artisel und Paragraphen ganz von selber.
Wegen der weiteren Beschlüsse, durch welche dann später dem Begrisse
des eingebornen Abels erst die noch immer sehlende und doch durchaus
nothwendige Bestimmtheit zu geben versucht wurde, — demnächst aber
der ganze Begriss wieder total umgewandelt und so dem Institute eine
ganz neue Idee und Basis zu Grunde gelegt wurde, mag es bei dem
im zwölsten Kapitel darüber Gesagten bewenden, so Vieles sich auch sonst
darüber noch sagen ließe.

Auch auf eine nähere Darstellung der gegen das Ende des Jahrhunderts entbrannten inneren Streitigkeiten, der zahlreichen darüber geführten Processe, der in Menge zu Tage geförderten Flugschriften, Deductionen u. s. w., ferner des landesherrlichen Eingreisens mittelst der
bekannten Rescripte und der dem Adel gelungenen Beseitigung dieses bedrohlichen Hindernisses, — desgleichen aber auch auf eine nochmalige
Darstellung des selbst bis in seine Sinzelheiten hinein wohl noch ziemlich
allgemein bekannten Verlauses des seit dem Jahre 1838 mit neuer Hest
tigkeit entbrannten Kampses, — auf alle diese Phasen der weiteren Ent-

wickelung, Erhaltung und Befestigung des adligen Indigenats und der damit wenigstens factisch verbundenen Vorrechte näher einzugehen, liegt, wie bereits wiederholt gesagt worden, ebensowenig in der Absicht des Versassers, als eine juristische Beurtheilung der dabei sich aufdrängenden mannigsachen Streitsragen. Es möge daher bloß eine nähere Präcissrung der hiebei in Betracht kommenden Fragen den Beschluß dieses Kapitels machen, um recht deutlich zu zeigen, wie complicirt noch immer dieser Gegenstand für die rechtliche Beurtheilung erscheint.

Wenn es als feststehend angesehen werden darf, daß die Ueberweisung der Klöster an die Landstände geschehen ist, und wenn nach den §§. 141 und 147 des Landesvergleichs alle zu den Landtägen berusenen Landstände im Allgemeinen in einer vollsommenen und unverrücklichen Gleichheit der Rechte zu einander stehen, auch der s. g. eingeborne Adel die Rechte einer Corporation zu keiner Zeit besessen hat, so handelt es sich bei der Beurtheilung der von dem Letzteren behaupteten Vorrechte hauptsächlich um nachstehende Fragen:

1) war zur Zeit der Ueberweifung (1572) nur eingeborner Adel im Besite der Landstandschaft? und wenn dieses:

2) war derselbe befugt, der landesherrlichen Ausdehnung der Landstandschaft auf alle Landbegüterte ganz oder theilweise zu widersprechen, also diese Letzteren von allen oder einigen Rechten der Landstandschaft auszuschließen? und ferner

3) ist eine solche Ausschließung etwa ausdrücklich ober stillschweigend von Landesherrschaft und Landschaft nachträglich gebilligt und dadurch

rechtsgültig geworden?

Und zerfällt diese dritte Frage wieder in die Unterfragen:

a. inwieweit kann hiebei wie im Privatrechte von Besitz, Quasi-Besitz und Ersitzung die Rede sein?

b. find etwa in dieser Beziehung rechtsgültig gefaßte Landtags=

schlüsse, Verträge oder Gesetze vorhanden? oder

c. hat sich in Ermangelung solcher rechtsgültiger Statuten wenigstens ein staatsrechtlich verbindendes Herkommen gebildet?

Achtzehntes Kapitel.

Shlußbetrachtungen.

Ziehen wir die Summe von allem Dem, was der Verfasser in dieser Abhandlung nachgewiesen zu haben glaubt, so dürften hauptfächlich die

nachstehenden Sätze hervortreten, um schließlich eine richtige Beantwortzung der Frage zu ermöglichen, welche Consequenzen eine etwaige Bersfassungsänderung und Aushebung der Landstände für die Landesklöster nach sich ziehen würde oder müßte.

1) Die Klöster sind moralische Personen oder Rechtssubjecte mit eigenem Bermögen und einer eigenthümlichen, auf ihrem Grundbesitz be=

ruhenden politischen Stellung.

2) Sie sind aus Corporationen, welches sie früher waren, längst in sog, pia Corpora oder Stiftungen oder Anstalten umgewandelt worden.

- 3) Sie haben unter der landständischen Verwaltung auch ihren ursprünglich kirchlichen oder geistlichen Charakter längst abgestreift, auch sind sie weder zu "Hospitalen für alte, gebrechliche Jungfrauen, so zum Chestand nicht tüchtig", geworden, noch sind sie dem ihnen zugewiesenen Erziehungszwecke dienstbar geworden oder geblieben, vielmehr sind sie sehr bald in reine Versorgungsanstalten umgewandelt und zwar der Art, daß es auch auf wirkliche Bedürftigkeit der darin Aufzunehmenden überall nicht weiter ankommt.
- 4) Desaleichen ist es auch als völlig antiquirt zu betrachten, wenn es in den Reversalen heißt, daß sie zur Auferziehung der inländischen Runafrauen, fo sich barin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden sollen. Denn da es jett dabei durchaus nicht mehr auf eine besondere Luft zum Klosterleben ankommt; da ferner nur die allerwenigsten Conventualinnen überhaupt noch in den Klöstern wohnen und leben; da ferner jum blogen Genuß gewisser Bebungen und Ginfünfte eine besondere Luft nicht mehr erforderlich ift, diese vielmehr all= gemein vorauszuseten sein dürfte; da endlich bei dem jetigen Gebrauch, die Töchter schon gleich nach ihrer Geburt einschreiben zu lassen, die betreffende Neigung mehr bei den Bätern als bei den Töchtern als vorwaltend anzusehen ist, - fo zeigt sich, daß jener reversalmäßige Ausdruck längst bedeutungsloß geworden ift. Selbst an die zur 1/4, oder 1/2, oder auch zur vollen Geldhebung gelangten Jungfrauen tritt die Frage der Luft, sich wirklich in's Kloster binein zu begeben, erst dann heran, wenn sie den Uebergang zur vollen Geld- und Naturalhebung zu machen haben, — naturgemäß meiftentheils fo spät, daß sodann wenig mehr darauf ankommt, wie sie über Vers 28 und 34 im 1. Corinth. Br. Rap. 7 denken.
- 5) Da die Klöster als Anstalten zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind und unter öffentlicher Verwaltung stehen, so sind sie öffentliche oder gemeinnützige Landesanstalten (Staatscalender, Erster Theil, Achter Abschnitt).

- 6) Besitz und Eigenthum an den Klostergütern steht nur den Klöstern selber zu und zwar jedem einzelnen Kloster an seinem eigenen Bermögen.
- 7) Desgleichen steht auch der Genuß der Klostergüter keiner anderen Person zu, als eben den Klöstern selbst, also nicht etwa einem neben ihnen zum bloßen Nießbrauch berechtigten Rechtssubject. Will man aber demjenigen Rechtssubjecte den Genuß der Klostergüter zuschreiben, welches über die Verwendung der Einkünste zu verfügen hat, so ist dieses Rechtssubject kein anderes, als daszenige, welchem überhaupt die Administration der Klöster zusteht, d. h. das Gesammtcorps der Landstände von Nitter= und Landschaft, keineswegs dagegen eine anderweitige Corporation, Genossenschaft oder Societät.
- 8) Das Verwaltungsorgan jedes einzelnen Landesklosters bildet nämlich eben das Gesammtcorps der Landstände und zwar nur in dieser seiner Gigenschaft als politische Corporation, da dasselbe weder als Gesammtcorps, noch als Nitterschaft, noch als Landschaft zugleich den Character einer Privatcorporation jemals besessen hat oder gegenwärtig besitzt. Haben die Mitglieder der Nitterschaft, desgleichen diejenigen der Landschaft aus ihrer politischen Stellung heraus, sei es in complexu, sei es bloß in ihrer Majorität auch noch andere mehr oder weniger rein privatrechtliche Societäten oder Vereine mit corporativem Character gebildet, wie z. B. Creditvereine, Versicherungsgesellschaften, Wittweninstitute u. dgl. m., so haben sie dadurch doch nicht den Character der Nitter= und Landschaft irgendwie alteriren können, vielmehr bleibt dieser davon völlig underührt.
- 9) Nun ist freilich nicht zu läugnen, daß wie nach der jetigen Landesverfassung alle öffentlichen Gewalten, die landesherrliche selbst an der Spite, dem Character des Patrimonialstaats gemäß den Privatrechten analog behandelt worden sind, und tragen demgemäß natürlich auch die landständischen Rechte über die Rlöster diesen patrimonialen Character an sich, aber sie haben darum doch nur genau eben so viel von der privatrechtlichen Natur an sich, als die landesherrlichen und als die landständischen Rechte überhaupt. Sin specifischer Unterschied zwischen den Klosterrechten von den übrigen landständischen Rechten, wie z. B. von der Selbsterhebung und Selbstwerwaltung der Steuern und des Landsassen ist aus keinem stichhaltigen Grunde zu behaupten, weil auch die Klosterrechte der Landstände, gleichwie das landesherrliche Säcularisationsrecht lediglich in der Staatsgewalt wurzeln und nur aus dieser abgeleitet werden können.
- 10) Den Landständen aber als dem Organe der Klöster steht die Ausübung sowohl der privatrechtlichen als politischen Rechte der Klöster zu, mithin in ersterer Beziehung insbesondere die Ausübung des

Besitzes, der Verwaltung und des Genusses der Klostergüter, jedoch nur nach Maaßgabe der dafür gegebenen reversalmäßigen Bestimmung.

11) Der Form nach geschieht diese Ausübung theils mittelst der speciell für die Administration bestellten Alosterbeamten, oder auch speciell erwählter Committen, theils unmittelbar durch Berathung und Beschlußsfassung im Plenum der Landesversammlung.

12) Die Klosterdiener, von den Ständen erwählt, von der Landessherrschaft bestätigt und bestellt, sind beiden mit gleichen Pflichten verwandt und wahre Landesbeamte im Sinne der jezigen Landesverfassung.

13) Landständische Berathungen über Klosterangelegenheiten können auch auf Landesconventen und in sonstigen landständischen Versammlungen, oder selbst im Engern Ausschusse gepflogen, Beschlüsse aber können darin nirgend anderswo als auf den eigentlichen Landtagen gesaßt werden. Die Verlegung dieser Angelegenheiten auf besondere Klostertage ist danach durchaus unzulässig und landesversassungswidrig.

14) Die gesammte landständische Verwaltung unterliegt der landes= herrlichen Oberaufsicht und zwar vermöge der Territorialhoheit ausschließ=

lich derjenigen des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin.

15) Die Verwaltung der Landesklöster ift, insbesondere auch in Betreff der Aufnahme in dieselben und der Berwendung der Ginkunfte, im Laufe der Zeit theils durch eigne Statuten, theils auch durch bloge Db= fervanz im Ginzelnen geordnet, regulirt und normirt worden. Alle diefe Statuten und herkömmlichen Normen, wie fie im Laufe der Zeit wiederholt geändert worden sind, unterliegen auch ferner der beliebigen Ber= änderung durch anderweitige landständische Beschlüffe, ohne daß — abgesehen von einem etwaigen landesherrlichen Ginschreiten auf Grund bes Oberaufsichtsrechtes - irgend Jemandem, sei es einer einzelnen Person, sei es einer Corporation — ein Recht des Widerspruches zustände. Es können also 3. B. auf diesem Wege geandert, bzw. aufgehoben werden nicht bloß die Bahl der Stellen, die Große der Bebungen, die Abstufung derfelben, die Normen über Ginschreibegelb und Modalitäten ber Ginschreibungen und Erspectanzertheilungen, sondern auch diejenigen über die sog. Klosterfähigkeit, d. h. die Boraussehungen und Bedingungen der Ginschreibungen und vor Allem auch diejenigen alten Beschlüsse, auf welche allein die gewiffen Familien zugestandene Berechtigung gurudzuführen ift, vermöge welcher diese unter gewissen Boraussetzungen Zwecks Gelangung in eine der ritterschaftlichen Stellen die Einschreibung der Ihrigen ver= langen können. Alle diese Satzungen stehen, wie sie im Laufe ber Beit bereits vielfache Aenderungen erlitten haben, auch ferner in Betreff ihrer Abanderlichkeit völlig auf gleicher Linie; es giebt darunter feine, deren Beränderung wegen entgegenstehender wohlerworbener Rechte

unzuläffig wäre. Nur reversalwidrige Aenderungen machen hier eine wenigstens scheinbare Ausnahme; in Wirklichkeit würden sogar auch solche Abänderungen nicht unzulässig sein, sosern ihnen nur die landesherrliche Zustimmung, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zu Theil würde.

- 16) Auch das für die ritterschaftlichen Stellen eingeführte bedingungsweise Recht, die Einschreibung zu verlangen, hat nicht die Natur eines wohlerwordenen oder Privat-Rechtes an sich, vielmehr ist es, soweit man es als Recht überhaupt bezeichnen kann, ein Recht von politischem Character, wie jedes auf die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt gehende Recht.
- 17) Privatrechtliche Ansprücke an die Klöster sind überhaupt nicht weiter vorhanden und gedenkbar, als für die bzw. bereits in die Klöster aufgenommenen Conventualinnen und diesenigen Jungfrauen und deren Angehörigen, welchen auf Grund der bisherigen Verwaltungsnormen aus der Erspectanzertheilung ein bedingter Anspruch auf prioritätsmäßiges Aufrücken in der Klosterliste und eventuelle Gelangung zu Hebungen erwachsen ist.
- 18) Alle inmitten der Landstände selbst über die Theilnahme an der Ausübung der landständischen Rechte vorgekommenen Spaltungen, Streitigkeiten und Verträge berühren oder verändern die Natur jener Rechte selber überall nicht, und selbst die theils factisch behaupteten, theils sogar anerkannten Vorrechte des eingebornen Adels bilden in dieser Hinsicht keine Ausnahme, da sie sammt und sonders nur darauf zurückzuführen sind, daß die jenem Adel angehörigen Mitglieder der einen und ungetheilten Mecklenburgischen Ritterschaft sich gewisser Vorrechte rücksichtlich der Ausübung gewisser einzelner ständischen Gerechtsame zu erfreuen haben sollen.

19) Das Rostock'sche Kreuzkloster ist ebenso wenig eine Privatanstalt, wie die Landesklöster es sind.

20) Alle vier Klöster unterliegen selbstwerständlich der allgemeinen Landesgesetzgebung, und hängt es mithin lediglich von der Landesversfassung ab, welche Factoren des öffentlichen Rechts zusammen wirken müssen, um im Wege der Gesetzgebung gültige Beschlüsse über die Klöster zu fassen.

Nächst vorstehender Resumirung der wesentlichsten Resultate dieser Abhandlung hat deren Verfasser sich in diesem Schlußkapitel, wie schon angedeutet, die Beantwortung der Frage zur Aufgabe gestellt: welche Consequenzen die etwaige Aushebung der jetzt bestehenden landständischen Verfassung in Ansehung der Klöster nach sich ziehen müßte? Indem er hiezu schreitet und dabei den Uebergang der Klosterverwaltung von den

aufgelösten Patrimonial-Ständen auf die neu begründete Staatsgewalt als selbstverständliche Folge betrachtet, glaubt er vor Allem

I. feststellen zu muffen, inwieweit bier jura quaesita b. h. sogenannte wohlerworbene Privatrechte vorhanden sind, welche eventualiter conser= virt werden müßten ober nur gegen volle Entschädigung via expropriationis aufgehoben werden könnten. Nach der auf lettem außerordent= lichen Landtage ausgesprochenen Ansicht eines geiftreichen, jedenfalls vom landständischen Geiste stark imprägnirten Mitaliedes der Ritterschaft gehören hieber freilich überhaupt alle mit dem betreffenden Lehn= aute erkauften Rechte ohne Ausnahme, allein da diese Ansicht doch etwas isolirt dazustehen scheint, so überhebt sie den Verfasser nicht der Untersuchung, ob wenigstens nicht die angeblichen Vorrechte der theils bereits gebornen, theils noch nicht gebornen (jam natae et nasciturae) weiblichen Nachkommen solcher (inländischer und ausländischer) Geschlechter hieber gehören, welche im Index der eingeborenen und recipirten Adels= familien verzeichnet stehen, - falls ihnen nämlich auch an der statuten= mäßigen Abnenzahl und an der Uncontradicirlichkeit des erforderlichen Abels keinerlei Mangel ankleben follte. Der Verfasser vermag auf Grund seiner Ausführungen dergleichen Jura quaesita platterdings nicht anzuerkennen, glaubt fich aber eben durch den Inhalt der Abhandlung einer besonderen Deduction dieser seiner Ansicht überhoben, und findet er daber bier nur noch so viel festzustellen übrig, daß als einzige Jura quaesita vielmehr die Ansprücke anzuerkennen sein würden, welche den bereits Aufaenommenen und Erspectivirten auf den theilweisen Genuk der Klostereinfünfte nicht zu bestreiten find. Denn in Betreff Diefer Bersonen läßt sich — auch abgesehen von allen bloken Billiakeitsarunden — schwerlich verkennen, daß hier von der Rechtsregel

"resoluto jure concedentis, resolvitur et jus concessum" schwerlich Gebrauch zu machen ist, vielmehr auch vom reinen Rechts=Standpunkte aus nur diesenigen Principien maßgebend sein können, welche im öffentlichen Rechte für die verbindende Kraft der Regierungs-Hand-lungen für den Regierungsnachfolger gelten. Sowie dieser nicht als bloßer privatrechtlicher Singularsuccessor behandelt werden darf, wenn man nicht das Patrimonialprincip auf die Spize der Unvernunft treiben will, so dürsen auch die allemal ex jure publico der Landstände geschehenen quasi-Mitregentschafts-Handlungen nicht nach dem bloßen Maßstade des Privatrechts behandelt werden und scheint es danach dem Verfasser völlig zweifellos, daß die den bisherigen Verwaltungsprincipien entsprechend gültig ertheilten Zusicherungen auch unter allen Umständen und von jedem Rachfolger in der öffentlichen Gewalt unbedingt und unverfürzt erfüllt werden müßten.

Aber eine andere Frage ist es

II. inwieweit hier den alten (jezigen) Landständen felbst ihre bisherigen Rechte ganz oder theilweise als wohlerwordene Privatrechte

zu conserviren, bzw. nur gegen Entschädigung abzulösen seien?

hier tritt in der That eine gewisse Analogie ein, einerseits zwischen dem Verhältnisse der Landstände zu den Landesklöstern und andrerseits dem Verhältnisse des Landesherrn zu dem durch Säcularisation oder sonst vermöge Ausübung landeshoheitlicher Rechte erworbenen Theile des fürst= lichen Domanium. Und wie in Bezug auf letteres ber Landesherr sich nicht berechtigt halten dürfte, ohne zuvorige Auseinandersetzung mit dem Staate oder Kiscus (befanntlich auch anderswo dem ... bestgehaften Manne") fich seiner patrimonialstaatlichen Pflichten zu entledigen, dagegen aber sich alle patrimonialstaatlichen (lucrativen) Rechte ungeschmälert zu conserviren, so können begreiflicher Weise auch die Land= ftände nicht von ihrer innegehabten politischen Stellung auf die Beise zurücktreten, daß sie sich einfach der damit verbundenen Lasten entledigen. dagegen aber die lucrativen und materiell vortbeilhaften Rechte, wie die Aloster-Administration, reserviren. Es können die Diäten nicht bleiben, wenn die Vertretung aufhört, und am wenigsten folche Diäten, welche genguer angesehen — nur für die Bertretung des eignen Interesses bezogen wurden! Es muß also wenigstens eine Auseinandersetzung zwischen den patrimonialstaatlichen und neuftaatlichen Gewalten Statt finden und es muß 3. B. der Landesherr einen entsprechenden Theil seines Domanium an den Staat abtreten, um fortan den übrigen Theil als reines Privateigenthum ober doch als fürftliches Familienfideicommißgut lastenfrei behalten zu dürfen. Aber biemit endigt auch schon die Analogie der beiden Berhältniffe; fie geht in der That um feinen Schritt weiter. Denn ähnliche Verpflichtungen und Laften, wie sie der Landesherr als folder zu tragen und vornehmlich aus den Einkünften seines Domanium zu bestreiten hat, ruhen ja bekanntlich auf den Landständen und auf den Landesklöstern überall nicht, und es kann sich daher in dieser Hinsicht nicht etwa darum handeln, ob etwa nur ein Theil der Klostergüter als gewiffermaßen öffentliches (Staats-) Eigenthum berauszugeben, der andere aber als Privateigenthum zu behalten sei, sondern einfach darum, ob die Alöster dem Staate zu restituiren oder nicht. Siebei können lediglich Gegenforderungen und darauf zu begründende Retentionsrechte in Betracht kommen und stellt sich die Frage daher hier vielmehr so, ob deraleichen Gegenforderungen auf irgend einen privatrechtlichen Titel vielleicht zu begründen sein möchten. Die Klöster können m. a. W. wohl verpflichtet sein, den Landständen Bergütung zu leisten für Meliorationen, Berfionen aller Art u. dal. m., aber es ist nicht denkbar, daß sie als 19*

öffentliche Anstalten zu einem Theil den alten Landständen und nur zum

anderen Theil dem Staate gehören follten.

Ift aber dies der einzig mögliche Rechtsstandpunkt, so fragt es sich weiter: welche Gegenforderungen find hier überhaupt denkbar? Daß nach dreihundertjähriger Ausnutzung der Klöster und auch von allgemeinen Rechtsgrundfäten aus ber fog. eingeborne und recipirte Abel (welcher ohnedies eine besondere Corporation niemals gebildet hat) nicht etwa Namens der Ritterschaft Berwendungen oder Melivrationen irgend welcher Art in Rechnung au stellen berechtigt sein könne, welche er auf und in die Alöster gemacht haben will, muß, wie dem Verfasser scheint, wenigftens jedem Juriften von vorneherein einleuchten. Denn bier handelt es fich in der That um privatrechtliche Ansprüche, die daher auch eventuell der gerichtlichen Entscheidung unterliegen würden, und unter welchem Titel follte da wohl der eingeborne Adel (der hier nebenbei gesagt auch einmal auf erhebliche Legitimationsschwierigkeiten stoßen dürfte, wie er fie bisber als Beklagter nur seinen Klägern zu bereiten pflegte!) der= gleichen Gegenansprüche und Retentionsrechte geltend zu machen rechtlich befugt sein? Welche versio in rem, welche Condictionsbefugniß könnte er geltend machen? Man könnte höchstens an die Receptionsgelder denken, welche angeblich für die Receptionen in den eingebornen Adel gezahlt und dann in die Klöster, das "Kleinod des Mecklenburgischen Adels" verwendet sein sollen, aber sollte irgend ein Gericht fich finden, das dieferhalb auch nur auf Beweis zu erkennen sich gedrungen fühlen würde? Der Berfasser glaubt dieses nicht, will aber diese reine Rechtsfrage bier nicht weiter erörtern, da es ihm vollkommen genug scheint, dieselbe in diesen "Schlußbetrachtungen" hingestellt und angeregt zu haben.

Dagegen hat sich nun aber auch factisch eine viel weiter gehende Tendenz der Landstände offen kundgegeben, eine Tendenz, welche sich nicht etwa auf die Erhebung solcher Gegenansprüche beschränkt, sondern vielmehr darauf abzielt, den alten Landständen, wenn sie doch überhaupt in Folge zwingender Zeitumstände ihre politische Stellung verlieren sollten, wenigstens die hauptsächlichsten und materiell werthvollsten Rechte zu reserviren und ganz besonders das Kleinod, die Klöster, "mit kühnem Grifse" ganz und gar in die neuen Berhältnisse hinüberzuretten. Machen wir uns schließlich klar, welche Bedeutung die etwaige Erfüllung dieses "frommen" Bunsches für Staat, Kirche und für sämmtliche Lan-

desangehörige haben würde.

Vor Allem würde barin eine erst jetzt in's Werk gesetzte vollkommene Säcularisation der Klöster liegen, aber — als wahres Unicum in der deutschen Staats- und Nechtsgeschichte — nicht etwa eine Säcularisation zum Nußen des ganzen Staates oder des Landesfürsten, sondern

fast ausschließlich nur zum Privatnuten eines Berbandes adliger Familien! Es würde somit der Staat und indirect durch ihn auch die Kirche dieses werthvollen Besites beraubt werden, um nur jenen Kamilien zu Gute zu kommen und, nach dieser völligen Umwandlung der Rechts= verhältnisse, nun erft recht für alle Zeiten gesichert zu verbleiben. Denn unzweifelhaft würden auf diese Weise die Klosteraüter in der That zum unantastbaren privatrechtlichen Sigenthum einer Abelscorporation werden und es könnte fortan nie wieder davon die Rede sein, die Einkünfte der= selben auch nur theilweise staatlichen oder kirchlichen Zwecken dienstbar au machen. Als gur Zeit der Reformation die Fürften gur Säcularifation der geistlichen Güter schritten, führten die Landstände darüber bittere Beschwerde, weil es doch nicht Recht sei, alle diese frommen Stiftungen blos zur Linderung der fürstlichen Finanznoth zu verwenden und ihrem wohlthätigen Stiftungszwecke ganzlich zu entziehen, und feierlich . versicherten dagegen die Fürsten, daß dieses auch gar nicht in ihrer Abficht liege, sie vielmehr die eingezogenen geiftlichen Güter nur dazu anwenden wollten, die Universität und die Schulen, Hofpitalien und Armen= häuser, Kirchen und Consistorien davon mit Unterhalt zu versehen, zu unterstüßen und neu zu begründen. Daß diesem Versprechen nun Seitens der Landesfürsten auch wirklich, wenn nicht völlig, so doch zu einem großen Theile nachgekommen ift, wer möchte das läugnen? Aber wie fteht es in dieser Hinsicht mit denjenigen drei Klöstern, welche damals auf vielfältiges und inständiges Bitten an die Landstände kamen und feitdem von diesen verwaltet worden sind? Ift hier auch nur der ausbrücklichen Borschrift, daß in diesen Klöstern Schulen eingerichtet und gehalten und so für die Erziehung der weiblichen Jugend geforgt werden folle, irgend welche nachhaltige Beachtung zu Theil geworden und Folge geleistet? Sind nicht vielmehr diese Klöster ihrem ursprünglichen Zwecke so gut als völlig entfremdet? Und muß man nicht mit Sicherheit er= warten, daß diese Tendenz noch immer weiter getrieben werden wurde, wenn wirklich diese Landesanstalten endlich völlig aufgehoben und in reines Privateigenthum einer Familien-Genoffenschaft verwandelt werden follten? Auch daran ift nicht zu zweifeln und wer daran trot aller Thatfachen noch zweifeln möchte, der wolle doch nur beachten, welchen Beschluß nach der Beil. Nr. 21 Litt. Y. die Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Abel erst vor 30 Jahren rücksichtlich der Begünftigung der Fideicommißbesitzer gefaßt hat. Berlangt man etwa wirklich einen noch deutlicheren Ausspruch darüber, daß die Klöfter unter Anderem auch dazu dienen follen, den Freunden der Fideicommiffe beren Sinrichtung und damit die Enterbung der Töchter bequemer zu machen und ihr Gewissen dieserhalb zu beruhigen?

Dergleichen Bestrebungen und Ziele noch für fromm und christlich zu halten, ist wenigstens dem Verfasser unmöglich, vielmehr scheint es ihm tief beklagenswerth, daß die ständische Basis, die auch hier wieder zu Grunde liegt, so weit vom rechten Wege abführen konnte. Den Freunden und Besörderern solcher Tendenzen aber sei schließlich ein Lied zur Beherzigung empfohlen, ein Lied "mit gar nachdenklichem Vermalebehen" (nach dem Ausdruck der Landstände von 1620 in der Beilage Nr. 14 Litt. C.), welches in alten Zeiten viel in den Klöstern gesungen und vormals dem Mecklenburgischen Fürsten Johann dem Theologen (gest. 1. Aug. 1264) zugeschrieben wurde, von Manzel aber, welcher es in den Büzow'schen Ruhestunden Theil II. S. 75 mittheilt, für ein "Dobberan'sches Kind" gehalten wird, d. h. für ein erst in der Reformationszeit entstandenes Geistesproduct Dobberaner Mönche. Und so möge denn dieser Warnungspsalm hier am Schlusse vollständig abgedruckt stehen; er lautet:

- 1. Lan Cabes Enab wy Förstn und Hern, Erbarmen uns schuldig Gabe tho Ehrn, Ban geistlich Göbern un all Gavn, De wy von Em entsangn mit Lavn, Drum lüchtet unses Glovens Licht, Bor Fründ und Fiende apenbarlig.
- 2. Wat wy nu uth Chriftlifen Erbarmn Kercken, Scholen, Gabsbenern, Urmn An Geld, Korn, Beh, Ackr un berglicken Berschrevn hebben, dat schal man em reckn, Ahne Ufgonst, ahne Bedrog un Nyd, Ock unverstücket tho rechter Tydt.
- 3. Up bat se ehr Ampt mit groten Fliet Gabe tho Ehrn verrichtn alle tiebt In Kerckn, Scholn und Hospitaln, Wat en van Gabe iß anbefahln. Id schäln och nicht verlaten syn Dersülvn Wedwen un Kinderlin.
- 4. De bem im geringstn tho weddrn handln,
 Syn wer se willn, schall verwandln
 Cer Seegn in Floock, eer Freud in Leed,
 Herfuhlen schall en eer Lever un Lung,
 Berdorrn och im Mund de Tung.

- 5. De Händ und Föt schalln en verlahmen, Ger Geschlecht schall dragn den Röver-Namn. Dat Gsicht un Gehör schall en vergahn Och steds in Furcht un Schrecken stahn. Ger Huß un God schall en verschwinden, Keen Hülp noch Trost in Nöhden findn.
- 6. Eer Gewetn schall se bäglif plagn, Drävr se lichtlick an Gab verzagn, Un wo se nich in dissem Levn Dat gerovbe God bem webbergevn, Kerckn, Scholn, Gabsbenern, Wedwn, Armn, Schal Gabe sich eer nich erbarmn.
- 7. Sündern ewig berovet syn
 Des Himmels Freud un liden Pien
 Van alle Düfln in höllischer Gloth,
 De Gade den Rövern gevn doht.
 Wol nu leff heft Gads Ehr un Nahmn
 De spreck hietho van Harten Umn.

Specielle Literatur.

- 1. Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Mecklenburgischen Klöstern. 1787.
- 2. Bersuch einer Geschichte des Indigenats, in der Monatsschrift von und für Mecklenb. Jahrg. 1789 S. 633 ff., 877 ff., 959 ff.
- 3. v. Flotow, Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Abels in Mecklenburg, — in Wehnert's Gemeinn. Blättern Bd. I. S. 154 ff., 244 ff., 328 ff. Bd. A. S. 24 ff., 134 ff. und 347 ff.
- 4. Das Herzogl. Rescript, betr. das Indigenat, mit Anmerkungen, in der Neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg 1793 S. 305 ff.
- 5. (Hennemann) Un die nicht adligen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft. 1795.
- 6. Erinnerung an die nicht adligen Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg.
- 7. Rubloff, Versuch einer richtigen Auslegung u. Anwendung des Reichsbeputations-Hauptschlusses von 1803, §§. 35 und 36 Thl. I. 1804, Thl. II. 1805.
- 8. Häberlin, Ueber Aufhebung mittelbarer Stifter u. s. w. 1805.

9. Lübers, Medlenburgs eingeborner Abel und feine Borrechte. Seft 1.

1840. Seft 2. 1841.

Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Medlenburg, erftes bis gehntes, 1840 ff. Ertra : Sendichreiben besgl. 1843. Dar: unter das dritte, verfaßt vom Prof. Befeler.

11. Bacharia, Rechtsgutachten über bie Unfprüche ber Gutsbefiger in ben Großherzogthümern Medlenburg, welche bürgerlichen Standes find, auf alle der Medlenburgischen Ritterschaft zustehenden Rechte. 1841.

12. (v. Kampt) Ueber die Theilnahme an den adligen Klofterstellen in Deutschland, besonders in Mecklenburg. 1842.

13. v. Glöben, Die Wählbarkeit zu einem Deputirten ber Ritterschaft in ben Engeren Ausschuß der Herzogthümer Medlenburg. 1843.

Lübers, Medlenburgische Buftande. Der Bürgerfrieg in ber Ritter-

schaft. 1843.

tendelingual manufacture to

v. Rampt, Brufung ber landständischen Rechte ber burgerlichen Buts-15. besitzer in Mecklenburg. 1844. 1845.

Laspenres, die Rechte des eingeborenen Adels 2c. 1844.

17. Schnelle, Die Abelscorporation und die Fibeicommifftiftungen. 1845. Gebr. S. und M. Wiggers, Geschichte ber brei Medlenburgischen Landesflöster. Erste Sälfte. 1848.

19. (Diemer) Bemerkungen über bas ftaatsrechtliche Berhältniß bes Rlo-

sters zum heil. Kreuz in Rostock. 1849.

Die große Mehrzahl bieser Druckschriften behandelt nur die über bie Borrechte bes fog. eingebornen und recipirten Abels entstandenen Streitig= feiten: feine einzige berselben aber enthält eine vollständige Geschichte der Alöster ober eine vollständige Besprechung der staatsrechtlichen Verhältnisse berfelben.

Die Nechtsverhältnisse

der vier

Mecklenburgischen Iungfrauenklöster

nach ihrer geschichtlichen Entwidlung

dargestellt

pon

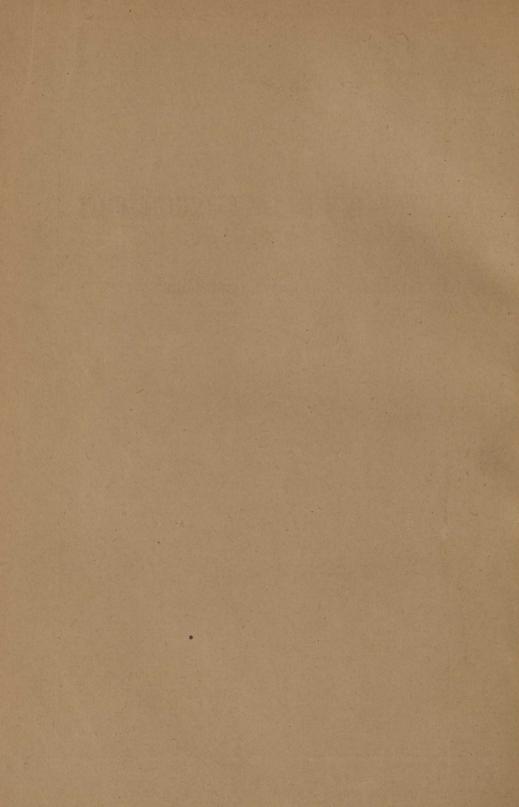
Dr. S. Viereck.

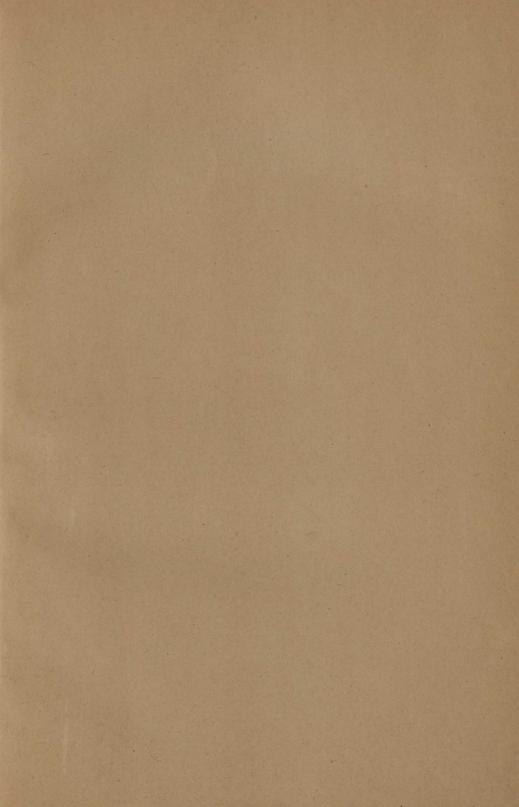
Erster Theil.

200

Berlin.

Berlag von Julius Springer. 1875.





Drud bon Fr. Aug. Cupel in Sonbershaufen.

Die Nechtsverhältnisse

der vier

Mecklenburgischen Iungfrauenklöster

nach ihrer geschichtlichen Entwidlung

dargestellt

pon

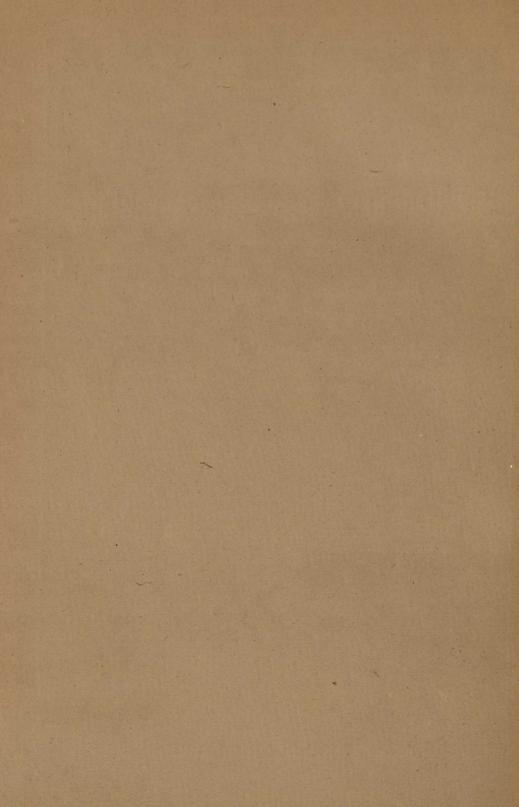
Dr. J. Viereck.

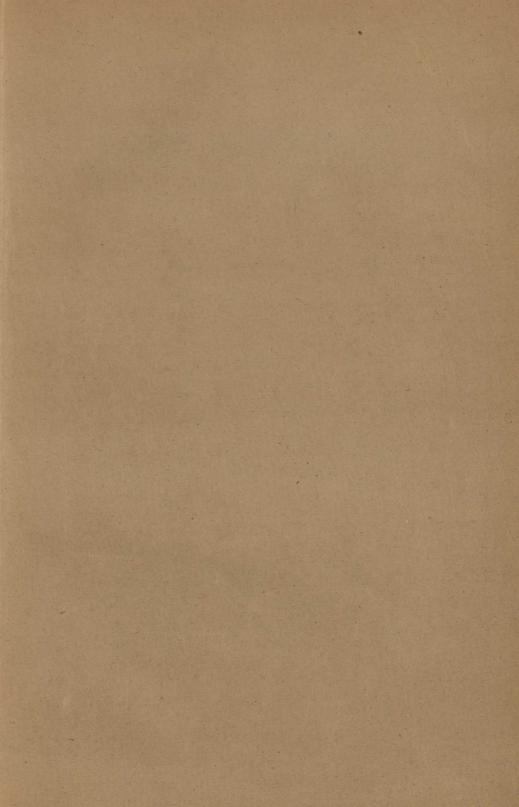
Zweiter Theil. (Beilagen.)

学的

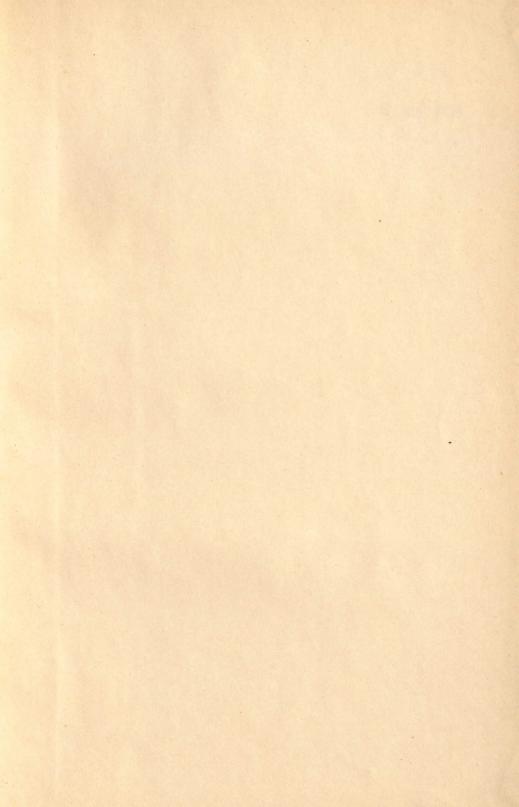
Berlin.

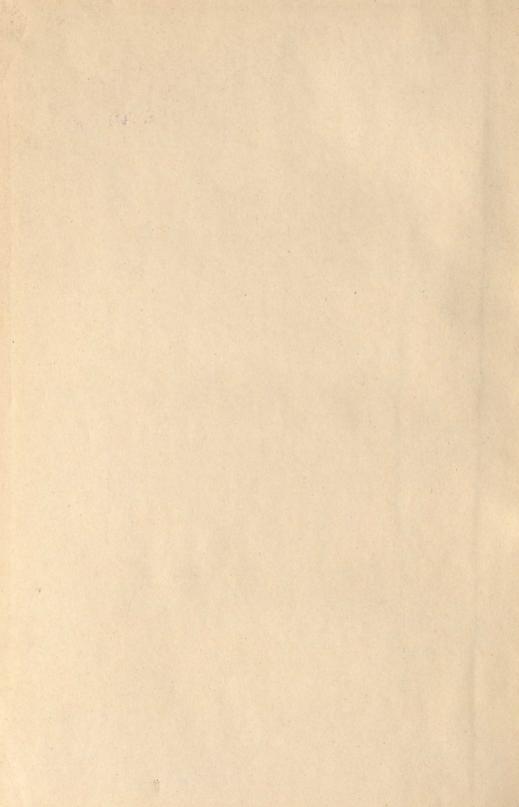
Berlag von Julius Springer. 1875.



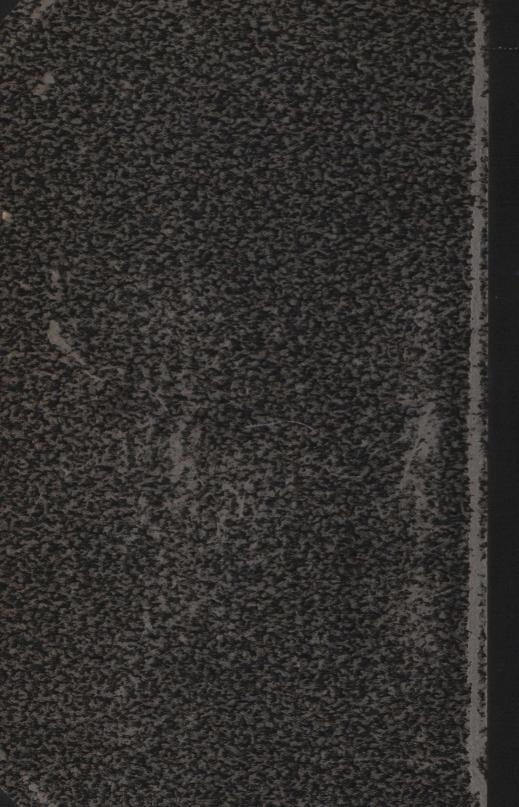


Drud von Fr. Aug. Cupel in Sondershaufen.





-6. Juni 1963



Agnition ober Reception beiben allerdurchl. Landesherrn bi machen fein.

6) Die Berechtigungen, welche durch die nach diesen Bestir erfolgenden Agnitionen und Receptionen ertheilt werden, würd selbst versteht, ganz dieselben sein, welche dem eingeb. und recit— was aber die Einschreibung von Töchtern in die klöster betrifft, so würde der Landtagsbeschluß vom 28. Novb die weiblichen Nachkommen der künftig in den Mec Adel zu Recipirenden nur dann in die Klöster einges den können, wenn ihre Käter einen Grundbesitz oder lium in Mecklenb. haben oder zur Zeit ihres Todes eauch auf diesenigen Famissen und deren Töchter zur Anwend sein, deren Agnition oder Reception überhaupt von gen wird.

— Auf diesen Bortrag beschloß das Corps des eingeb. timation zum nächsten Landtage, obwohl mehrere bürgerliche die Landschaft dagegen protestirten, und auf dem Landtage de wurde der Antrag selbst trot eines ähnlichen Protestes, dem setadt Rostod anschloß, durch einen Beschluß, der Ritterschaund recip. Abel" angenommen.

(Zehntes Sendschreiben p. p. S. 137 f.)

Auf bem L. T. v. J. 1845 gaben am 5. Decbr. brei abelig Rittericaft zu Brotocoll:

Es find am 26. v. Mts. verschiedene Dictamina theils v. lichen Landschaft, theils v. G. ber Berren Deputirten ber theils von zahlreichen Mitgliedern ber Ritterschaft, welche Meckl. Abel gehören, zum L. T. Protoc. gekommen, worin Bern die Anerkennung des eingeb. und recip. Abels als einer besonde niedergelegt find. Der eingeb. und recip. Mecklenb. Abel hat ni behauptet, als daß ihm, abgesehen von einem freiwillig aufe diejenigen Berechtigungen zustehen, welche er von je ber öffentl und welche nicht bloß auf Landtagen seit unvordenklicher Zei von landesherrlicher Seite durch bas Rescript vom 23. Novbr. sub 1, 2 und 3 speciell und ausdrücklich anerkannt worden fint tigungen nimmt ber eingeb. Abel nicht als eine besondere in Anspruch, fie find vielmehr von der Beschaffenheit, daß f Mitgliebern ber Ritterschaft, welche gum alten Medlen bem von diesem burch Agnition ober Reception in die Gemeinsch aufgenommenen Abel gehören und zwar ber Gesammtheit biefer stehen. Sowie es nun einerseits nothwendig eines Ausbruckes Gefammtheit biefer mit einigen befonderen Berechtig ber versebenen Mitglieder ber Ritterschaft zu bezeichn Sinfict ber eingeb. Abel burch einige feiner Mitglieber ohne übrigen bereits auf bem L. T. 1844 öffentlich zum L. T. Bro daß alle ju jenem Zweck gebrauchten Bezeichnungen für gleichbed feien, - fo würde andererfeits bei biefen vorliegenden beftimm die Meinung, als beabfichtige ber eingeb. Abel aus bem bin gebrauchten Ausbrud,, bas Corps bes eingeb. und recip. Abels vo 1 neue, bis dabin nicht behauptete Rechte abzuleiten, nicht zu erf

Biered, Rechtsverhältniffe. II. Bb.

1845.

the scale towards document

B7

27

01

02

03

60

0

5.0

7

18

20

A5

B2

AT

B1

Z. 1845.